Bor. 301 k/1824

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1824.

Coblenz,
gedruckt in der Buchdruckerei der neuen Gelehrten-Buchhandlung, alten Hof Nr. 23.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz vom Jahr 1824.

Bayerische Staatsbibliothek München

A.

Abraupung der Bäume: Erinnerung an die bestehenden Verordnungen darüber 63.

Abwesende, Aufforderung an Mathias Karricht 44. Mathias Thome 70. Cath. Wieser 21. Peter Becker, Joseph Heck und dessen Sohn Jakob 96. Conrad Beckers 256. Michel Müller 477. Gebrüder Stöcker 477. Vikarius Klein 379. Winand Küppers und Lambert Wevers 553. J. F. Veith 645.

Abwesenheits-Erklärungen: des Caspar Hermanns 33. Michel Hollbach 52. Joseph Gernand 115. Nicolaus Müller 141. Wilhelm Schönfter 168. Joseph Oligschläger 68. Joh. Heinr. Müller 256. B. Bollmann 272. Geschwister Reiners 285. H. J. Lottringer 631.

Advokat-Anwälte bei den Gerichten in den Rheinprovinzen: Bestimmung über den Legitimations-Punkt der von denselben zu führenden Rechtssachen 25. Nachträgliche Ernennung eines solchen beim Königl. Zuftizsenate 6. Präclusiv-Termin zur Aufnahme derselben in die Matrikel 90. Qualification derselben zu Assessorstellen 354. Verzeichniß der bei dem Königl. Appellations-Gerichtshofe zu Cöln immatriculirten 473.

Aerzte, siehe Medizinal-Personen.

Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin: Ausscheidung der Militair-Pensionen aus derselben 290. Beitritts-Pflichtigkeit der Landwehr-Offiziere zu derselben 601. Zahlungen rückständiger Pensionen 21. 130. 361. 487. 644.

Alterthumskunde, Direction für dieselbe; siehe Rheinische Universität.

Amtsblatt: Berichtigung von Druckfehlern in Nr. 18. 260.; in Nr. 28. 356.; in Nr. 40. 518; in Nr. 52. 640, 647. Bestimmung über den Ersatz fehlender Stücke desselben 147.

Annahme von Münzen: siehe Münzen.

Apotheken: Bestimmung über den Ankauf erledigter 629. Transscriptionen mehrerer 116.

Apotheker, Approbationen mehrerer 18. 75. 472. Bekanntmachung eines Mittels für dieselben die Rhabarber-Tinctur zu conserviren 60. Taxen für dieselben 63. 119. 282. 467. 625. 637. Verordnung über die Pflichten derselben in Hinsicht der von ihnen zu verkaufenden Arzneien 625.

Appellations-Gerichtshof, rheinischer, Anfertigung der Matrikel der in ihrem Bezirke fungirenden Advokaten und Advokat-Anwälte 473. Eröffnung der Ferien-Sitzungen bei demselben pro 1824. 354.

Approbation: des Mayer Levi als praktischer Arzt 18; des Wilh. Heinr. Bennerscheid als Provisor 18; des Christ. Schütz als Apotheker 18; des Joseph Joist desgleichen 75; des Franz Brunner desgleichen 452.; des J. Deichler als Geburtshelfer 527.

Architecte: siehe Bau-Candidaten.

Armen-Vermächtnisse an solche 289. 337. 489.

Armenrecht, Vorschriften über die Ertheilung deſſelben 52. Beſtrafung wegen Mißbrauchs 122.

Artillerie-Brigade zu Coblenz, Schieß-Uebungen derſelben 264.

Artilleriſten, Steckbriefe gegen ſolche; ſiehe Steckbriefe.

Arzneien, Bekanntmachung eines Conservations-Mittels der Rhabarber-Tinctur 60. Verbot des Verkaufs der ſogenannten Geheim-Mittel 467. Insbeſondere der Lieberſchen Geſundheitskräuter 477. Vorſchriften über den Verkauf der Gifte 625.

Arznei-Taxe, Berichtigung der für 1823 und 1824, 63. Veränderung der für 1824 und 1825, 637. Erinnerung an die Befolgung derſelben 625. Verkauf ſolcher auf Silbergroſchen berechnet 282. 467.

Aſſecuranz-Societät zu Berlin, für Hagelſchäden, Nachricht darüber 135.
— — Lebens- und Feuer-, zu Elberfeld, Nachrichten über die Statuten derſelben 11. 411.

Aſſiſen zu Coblenz, Eröffnung der pro erſtes Quartal 1824, 2; pro zweites Quartal 168; pro drittes Quartal 449; pro viertes Quartal 567.

Aufforderung: ſiehe Vorladung.

Ausländiſche Meſſen: ſiehe Meſſen.

B.

Bäume, Erinnerung an die Verordnung das Abraupen derſelben betr. 63.

Banco-Comptoir, Nachricht über das zu Cöln 70.

Bau-Akademie, königliche in Berlin — veränderte Direction derſelben 106. Vorleſungen bei derſelben im Sommer-Semeſter 1824 106.

Bau-Candidaten, Vorſchriften bei Prüfung derſelben 519.

Bau-Handwerker, Commiſſion zur Prüfung derſelben im Kreiſe Creutznach und zwar: Ernennung mehrerer Mitglieder 322.

Bauten, Feſtungs-, Verdingungen zu denſelben; ſiehe Verdingungen.

Beamte; Ernennungen; ſiehe Ernennungen.

Belobungen wegen Lebensrettung Verunglückter aus dem Waſſer: des Ludwig Siemeiſter aus Heddesdorf 254; des Ludwig Stockhammer aus Coblenz 360; des Hubert Speich von Linz und mehrerer Bürger von Kripp 378; des Pioniers van der Lacht zu Coblenz 392; des Leopold Benedikt von Hirzenach 531; des Drechsler Laux zu Polch 550; des Ludwig Link, Heinrich Herf und Philipp Krämer von St. Goar 644; des Rud. Kirchen aus Honnef 602; des Chriſtoph Sabel und Joh. Greber von Treis 627.
— wegen thätiger Hülfe bei Feuersgefahr: des Ludwig Burbach aus Leun 186.

Berg- und Hüttenwerke, Ausmittelung der Bergwerks-Steuer auf der linken Rheinſeite 4. 23. 70. 606. 615. Bekanntmachung des Oberbergamts zu Saarbrücken, die Errichtung einer Niederlage von Steinkohlen betr. 602. Bekanntmachung einer Permiſſions-Urkunde für die im Gründelbache gelegene Werlauer Aufbereitungs-Anſtalt 430. Berg-Polizei, in Bezug auf die Baue und Vorrichtungen in denſelben 43. Polizei-Reglement für die Arbeiter, in Bezug der von denſelben zu führenden Regiſter 604; Polizei-Reglement in Bezug auf die Dachſchiefer-Brüche 595. Polizei-Verordnung über die Pochwerke und Erzwäſchen am Bleiberge 399; Polizei-Verordnung über die Fahrbarmachung der Schächte, Geſenke ꝛc. in Berg-

Digitized by Google

werken S. 186. Vollziehung der Conceſſionen und Permiſſionen derſelben 255. Unglücks-Fälle beim Berg-Baue im Berg-Amts-Bezirke Bonn 68. Desgleichen im Bergamts-Bezirke Düren 352. Vorſchriften über die Bergbau-Polizei 43.

Beſchlagnahme von Waaren bei Zoll-Contraventionen: bei Creutznach 12. 29. 30. 354. 362; zu Simmern 63. 77; zu Fuhr 256. 263; bei St. Goar 345. 352; bei Oberweſel 284; bei Seelbach 368. 372; bei Wiſſen 616. 630.

Bonn, Univerſität daſelbſt; ſiehe Rheiniſche Univerſität.

Brand-Aſſecuranz-Anſtalt, Etat derſelben pro 1823 78.

Brandſchäden: zu Arzheim 37. 129. Ueberſicht der im Jahre 1823. Statt gehabten 80.

Brandwein, neue Beſteuerung — nachträgliche Vorſchriften über dieſelbe 31.

Bruchbänder, mediziniſche Maßregeln wegen Handel mit denſelben betr. 509.

Brücken-Zoll: der ſtehenden Brücke über den Rhein zwiſchen Coblenz und Ehrenbreitſtein, Verpachtung deſſelben 592. 597; der über die Michelbach bei Altenkirchen, Aufhebung deſſelben 426.

Brauſteuer, Controlle derſelben 31.

Bücher: ſiehe Ankündigung und Empfehlung. Cenſur darüber, ſiehe Cenſur.

Bürgermeiſterei-Verwaltung, die zu Sinzig betr. 351; zu Mayen 529.

C.

Cautionen, Amts-, Vorladungen der Anſpruch-Berechtigten auf die von Frankreich zurückgegebenen und deponirten: des Gerichtsſchreibers Th. Thorn 24; des Advokat-Anwalts Jar 33; des Gerichtsvollziehers Pilgers 43; des Landraths Köller 91; der Gerichtsvollzieher: Clotten, Brenck, Hoß, Baber und des Anwalt Schorp 115; des Notars Moritz Queckenberg 578.

Cenſor, Ernennung eines ſolchen für militäriſche Schriften 1. Desgleichen für ſtatiſtiſche Werke und Landcharten 253. Desgleichen für proteſtantiſch-theologiſche und philoſophiſche Schriften 204. Desgleichen für katholiſch-theologiſche Schriften 254. 453. Beſtimmung über dieſelbe von wieder aufgelegten, vor dem 19ten October 1819 erſchienenen Schriften 624.

Chirurgiſche Lehr-Anſtalt zu Münſter, Vorleſungen auf derſelben in den zwei Semeſtern 1824 und 1825 112. 481. Prüfung der Zöglinge 650.

Chauſſeegeld-Tarif, Bekanntmachung eines neuen vom 1ten Januar 1825. ab allgemein gültigen 637. Eines für den Weg von Tönneſtein nach Brohl 635.

Civildiener-Wittwenkaſſe, ſiehe allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

Civilſtands-Regiſter, Koſten-Beträge für dieſelben 96.

Communal-Bedürfniſſe, ſiehe Gemeinde-Bedürfniſſe.

Conſulat, Nord-Amerikaniſches, für die Rheinprovinzen: Perſonal-Veränderung bei demſelben 321.

Contraventionen, Zoll-: ſiehe Beſchlagnahme.

Criminal-Unterſuchung, die, wider den Fuhrmann Brocklamp und Conſ. betr. 619.

Digitized by Google

D.

Dankſagung für die Unterſtützung zum Vortheil des beim Brande zu Arzheim verunglückten Schieferdeckers Mens 129.

Depoſital-Beſtände, Vorſchriften über die zu erwürkende Beſchlüſſe zur Aushändigung der von Frankreich zurückgezahlten vormals großherzoglich-Bergiſchen 64. 97. 212. 238. 526.

Deſerteurs, Steckbriefe gegen dieſelben; ſiehe Steckbriefe.

Deſerviten der Notairs, ſiehe Notairs.

Diebſtahl bei Königswinter 458.

Dienſt-Cautionen, ſiehe Cautionen.

Dienſt-Entſetzungen mehrerer Gerichts-Vollzieher, ſiehe Gerichts-Vollzieher.

— — mehrerer Notairs, ſiehe Notairs.

Diviſions-Schule, Aufnahme der Söhne unbemittelter Offiziere in dieſelbe 257.

Domainen-Kaufgelder, Austauſch der Quittungen über bezahlte 186.

— Rentei, Organiſation einer ſolchen für den oſtrheiniſchen Theil des Kreiſes Coblenz 95.

— Verkäufe, ſiehe Verſteigerung.

Domkirche in Trier, Ausſtattung derſelben durch Abgaben von Taufen, Trauungen und Beerdigungen 155.

Druckfehler, Berichtigung von Druckfehlern in Nr. 18 des Amtsblatts 260; in Nr. 28. 356; in Nr. 40. 518; in Nr. 52 640. 647.

Durchgangs-Zoll, ſiehe Zoll.

E.

Ediktal-Ladungen, ſiehe Vorladungen.

Ehen zwiſchen weißen und farbigen Menſchen: Aufhebung des Abſchließungs-Verboths derſelben 612.

Eichungs-Amt, verändertes Locale deſſelben 533.

Elementar-Schulen, ſiehe Schulen.

Empfehlung einer Schrift über die Feuer-Polizei und Feuer-Baukunſt 111; einer Sammlung von ausgeſetzten Chorſtimmen älterer und neuer Kirchenmuſik 115; des Repertoriums der franzöſiſchen Geſetzgebung, von ꝛc. Haas 262; der Reductionstabelle der franz. Taxen auf Preuß. Courant, von Forſt 264; einer Kunſt-Anſtalt zu Berlin 283; von Niemeyers Grundſätzen über Erziehung und Unterricht 398; von Loos Schrift über die Königl. Preußiſche Scheidemünze 581; einer Darſtellung aller in der Geſetzſammlung von 1810 bis 1820 enthaltenen Geſetzen 453.

Ernennungen zu geiſtlichen Aemtern. Zum Probſte zu St. Hedwig in Berlin: ꝛc. Auer 188; zum Biſchofe von Trier: ꝛc. v. Hommer 397; zum Prediger zu Dierdorf: ꝛc. Beinhauer 527; zum Prediger in Enkirch: ꝛc. Heberlein 592; zu Pfarrämtern: ſiehe Pfarrſtelle.

Zu Schul- und Lehr-Aemtern. Zum Director des Muſeums zu Bonn: A. W. Schlegel 69; zum Rector zu Altenkirchen: ꝛc. Höhne 452; zum

Digitized by Google

Schul-Director in Boppard: ꝛc. Kopp 535; zu Oberlehrern: D. Steeger und D. Schierlitz 75; C. C. Chelius 108; W. Wies 153; Johann Aßmann 350; zu Schul-Inspectoren: ꝛc. Bausch 17; Broicher 75; ꝛc. M. Heuer 581; zu Schullehrern: siehe Schulen.

Ernennungen in der Verwaltung. Zum Stempelfiscal: ꝛc. Kerz 1; zum Kreis-Sekretär: ꝛc. Berthold 236; zu Forst-Referendarien: von Westhofen und Wasserburger 581; zum Regierungs-Assessor: ꝛc. Lehmann 613; zum Bau-Inspektor ꝛc. Hedemann 102; zum Hypotheken-Bewahrer: von Solemacher 518; zum Steuerrathe: Heimentag 18; zum Provinzial-Steuer-Direktor: von Schütz 50; zu Geometern, siehe Kataster.

Im Medicinal-Fache. Zum Kreis-Physiker: Constantin v. Schönebeck 452.

In der Justizpartheie. Zum Advokat-Anwalt: Wilhelm Neuhoff 6; zu Notairs: ꝛc. Rennen und ꝛc. Klein 489; zu Referendarien: G. W. Lippe und H. B. Deuster 606; Joseph Bernards 611; zum Gerichtsvollzieher: ꝛc. Schenk 591.

Ersatzpflichtige für das stehende Heer, siehe Militair.

Ertrinken eines Pioniers in der Mosel bei Coblenz 346; des Handlungsdieners Amos bei Coblenz 519; eines Knabens bei Linzerhausen 576; eines Einwohners zu Balvich 584; eines unbekannten Menschen bei Trier 600.

F.

Feldmesser, siehe Geometer.

Fenstersteuer, siehe Thür- und Fenstersteuer.

Ferien-Sitzungen, Eröffnung derselben beim rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln 354; beim Landgerichte zu Coblenz 382.

Festungs-Anlage, Vorladung der Hypothek-Berechtigten auf die dazu eingezogenen Grundstücke S. 69, 101, 129, 160, 188, 291 bis 311, 323 bis 344, 355, 412 bis 423, 434 bis 448, 454 und 455, 514 bis 517, 520 bis 525, 553, 586 bis 590, 598, 610.

Feuer- u. Lebens-Versicherungs-Anstalt in Elberfeld, Nachrichten darüber 11. 411.

— Schäden, siehe Brand.

Fleisch-Beschau, die Abschaffung der Gebühren von demselben 106.

Forderungen an Frankreich, siehe Liquidation gegen Frankreich.

Forst-Candidaten, Bekanntmachung an dieselben, den künftigen Forstdienst betr. 105.

Friedensrichter, Qualification derselben zu Assessorstellen 354; Versetzung eines solchen 404; Vorschriften über die Einreichung ihrer Gebühren-Listen in Criminal-Sachen 147; Anstellung von Ergänzungsrichtern für dieselben im Regierungs-Bezirke Coblenz 119, 488; Amtsbefugnisse letzterer 132; Namensberichtigungen 157, 201; Vereidung 122.

Frucht-Versteigerung, siehe Versteigerung.

Füchse, tolle, Warnung dagegen 507.

G.

Geburtshelfer, Niederlassung eines solchen: zu Ehrenbreitstein 250; zu Altenkirchen 404.

Gelandete Leichen, siehe Leichnam.

Digitized by Google

Gemeinde-Bedürfnisse, Hebungen dazu, und zwar in den Gemeinden des Kreises Adenau 61, 377, 584, 624; Ahrweiler 61, 378, 584; Altenkirchen 87, 351; Coblenz 21, 61, 377, 378, 584; Cochem 61, 377, 378, 584; St. Goar 61, 378, 484, 584; Mayen 61, 377, 569, 584, 594; Neuwied 233, 282, 321, 351, 602; Kreuznach 61, 584; Wetzlar 51, 289, 484. Standesgebiet Wied 21, 196, 236, 602; Hohenfolms 519.

Gemeinden, Allerhöchste Kabinetsordre über die Vorstellungen derselben an höhere Staats-Behörden 253; Rückvergütung von Steuern an dieselben für an Communal-Speise-Anstalten geleistete Beiträge 597.

General-Wittwenkasse, siehe: allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Gendarmerie, Belobung derselben 106. Organisation einer Hülfs-Gendarmerie 103.

Geometer, siehe Kataster.

Gerichtsschreiber, Vorschriften über die Einreichung ihrer Gebührenlisten 91, 131.

Gerichtsvollzieher, Amts-Entsetzung und Abdicationen von solchen 534, 258. Bestimmung über die Nach-Liquidationen ihrer Gebühren in Criminal-Sachen 188. Einreichung ihrer Anstellungsdekrete an das öffentliche Ministerium des Landgerichts 278. Vorschriften über die Anlegung ihrer Gebührenlisten und Repertorien 91, 188.

Geschenke und Vermächtnisse, siehe Vermächtnisse.

Gesetzes-Sammlung, Inhalt des 19ten Stücks des Jahrgangs 1823, S. 9; des 1sten Stücks des Jahrgangs 1824: 29; des 2ten Stücks 49; des 3ten Stücks 77; des 4ten Stücks 111; des 5ten Stücks 119; des 6ten Stücks 179; des 7ten Stücks 233; des 8ten Stücks 237; des 9ten und 10ten Stücks 261; des 11ten Stücks 321; des 12ten und 13ten Stücks 369; des 14ten und 15ten Stücks 397; des 16ten Stücks 465; des 17ten Stücks 547; des 18ten Stücks 575; des 19ten Stücks 593; des 20ten und 21ten Stücks 615; des 22ten Stücks 635.

— Preis-Herabsetzung derselben 127.

Gesinde-Scheine, Vorschriften darüber 37.

Gestohlene Sachen, siehe Diebstahl.

Gesundheit, Maßregeln dafür in Bezug auf die tollen Füchse 507.

Gewerbe-Institut zu Berlin, Preis-Vertheilung desselben für das Jahr 1824, 551.

Gewerbe-Steuer, Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, insbesondere das Hausiren betr. 369. Erläuterung des §. 2. dieses Regulativs 426.

Grundsteuer, Beginnen der Vorarbeiten zur Veranlagung derselben 397. Erhebung derselben für das Jahr 1824 auf der rechten Rheinseite des Regier.-Bezirks 61. Festsetzung des Termins zur Anmeldung der Beschwerden gegen die Ansätze derselben 111.

Grundstücke, welche zum Festungsbaue gezogen worden, siehe Festungs-Anlage.

Gußstahl-Bereitung, Erlöschung eines Patents über solche 238.

Gymnasien, Aufsicht auf die Schüler in denselben 456.

Gymnasium zu Andernach, Besetzung einer Lehrerstelle bei demselben 350.

— — — zu Boppard, Besetzung der Direktorstelle bei demselben; Anfang der Vorlesungen 553.

— — — zu Cochem, Erledigung und Besetzung von Lehrerstellen bei demselben 37, 153.

Digitized by Google

Gymnasium zu Wetzlar, Besetzung zweier Lehrerstellen bei demselben 75.
— — — zu Sobernheim, Besetzung einer Lehrerstelle bei demselben 108.

H.

Hagelschlag-Assecuranz-Societät, siehe Assecuranz-Societät.
Handel, Hausir-, Ministerial-Verordnung darüber 369. Erläuterung des §. 2. derselben 426.
— — mit Bruchbändern, Medizinische Maßregeln darüber 609.
— — mit Rußland, Bekanntmachung einer Kaiserlich-Russischen Verordnung darüber 209.
Hebammen-Groschen, deren Verwendung vom Jahre 1823. 254.
— — — Unterricht, Lehrcursus für den Sommer 1824. 155.; für den Winter 1824—1825. 550.
— — — Verzeichnisse geprüfter und qualifizirt befundener 119. 266. 453. 550.
Hebungen zu Gemeinde-Bedürfnissen, siehe Gemeinde-Bedürfnisse.
Heurathen, siehe Ehen.
Holz-Diebstähle: Bekanntmachung der Sitzungstage zur Aburtheilung derselben 114.
— — — Bestimmungen über die Bestrafung derselben 101. 198.
— Versteigerungen, siehe Versteigerungen.
Hunde: polizeiliche Maßregeln gegen das Herumlaufen derselben 322.

J.

Jagd, Eröffnung der kleinen im Herbste 290.
— — Gesetze, Erinnerung an die Befolgung derselben 1.
Jahrmärkte: Abhaltung des zu Bassenheim und Weisenthurm 30.; des zu Hohenfolms 263.; des zu Wetzlar 263.; des zu Rüdesheim 266.
— — — Bekanntmachung über den Wollmarkt zu Magdeburg 157. 378.
— — — — — — über die Märkte zu Uelmen 450.
— — — Verlegung des 1ten Wollmarkts zu Landsberg a. d. W. 89.
Impfungs-Geschäft, Uebersicht seiner Resultate vom Jahre 1823. 577.
— — Medaillen und Gratificationen, Vertheilung derselben pro 1824. 625.
Interdictions-Aussprüche: der Magdalene Göbel 33.; des Johann Bachem 54.
Irren-Heilanstalt, Errichtung einer solchen zu Siegburg 495.
Irrlich, siehe Kreis-Eintheilung.
Juden, die polizeiliche Hülfe von denselben am Sabbath betr. 466.
Judenschafts-Schulden, Tilgung der Erzstift-Cölnischen 64. 513.
Justiz-Beamten, Vorschriften über die Gesuche derselben um Beförderung und Zulage 404.

Digitized by Google

K.

Kalender, Stempelung derselben 483.

Kalk-Maß, Bestimmung über dasselbe 627.

Kammerjäger, Authorisation für einen solchen, sein Gewerbe zu treiben 116.

Kassationshof zu Berlin, die bei demselben zu übergebende Exhibita betr. 53.

Kassen-Anweisungen, Einführung der neuen an die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine und ehemals Sächsischen Kassen-Billets 649.

Kataster: Abschätzung der Liegenschaften in den Kreisen Adenau, Creutznach und Wetzlar 199; Namensverzeichniß der bei demselben angestellten Geometern 12. 13; nachträgliche Ernennungen 13; Uebersicht des Standes desselben in den Rheinprovinzen 39;

Klassensteuer, Festsetzung eines Termins zur Anmeldung der Beschwerden gegen die Ansätze derselben 111.

Kollecte, Kirchen-, Abhaltung allgemeiner in Kirchen und jüdischen Synagogen für Freitische armer Studierenden auf der Universität Bonn 95. 427; Evangelische zum Wiederaufbau eines Schul- und Waisenhauses zu Oels 30; Katholische zum Bau neuer Kirchen in Britten und Forschweiler 582.

— — Kirchen- und Haus-, Katholische zum Bau einer Kirche zu Capellen 520; Evangelische zum Wieder-Aufbau der Kirche zu Orkan 127; Evangelische zum Bau einer Kirche zu Ronsdorf 180.

Kreis-Verwaltung des Standesgebiets Neuwied in Hinsicht des Orts Irrlich 21; Versetzung und Ernennung mehrerer Kreis-Secretaire 226.

Kunst-Anstalt, Empfehlung einer zu Berlin 282.

Kurmärkische Obligationen, siehe Staatspapiere.

L.

Landgericht: Eröffnung des Ferien-Senats bei demselben 382;

— — öffentl. Ministerium dabei, erlassene Vorschriften über die bei demselben einzureichende Protokolle, Liquidationen ꝛc. 52. 631; über das Armenrecht in Prozeß-Sachen 52; über die Bestrafung wegen Mißbrauchs desselben 122; über die protokollarische Vernehmung der Supplicanten 45; über die Controlle der Criminal- und Correctionell-Sachen 53. 147; über die Form der Gebühren-Listen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 91; über die Holzdiebstähle, dann Bekanntmachung der Sitzungstage zur Aburtheilung derselben 101. 114. 198; über die öffentlichen Versteigerungen durch Privat-Personen 273; über die Anlegung der Repertorien der Gerichtsvollzieher 273.

Landwehr, Schießübungen derselben 237; Belobung derselben 610.

Landwehr-Männer, Vorschriften über das Verfahren in Untersuchungs-Sachen gegen die Beurlaubten 509.

Landwehr-Offiziere, Beitritts-Pflichtigkeit derselben zu einer der beiden Wittwen-Kassen 601.

Lebens-Mittel, Preise derselben, siehe Victualien-Preise.

Lebens-Rettungen, Belobungen deßwegen, siehe Belobungen.

Digitized by Google

Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, Nachricht über die Statuten derselben 11; Abschluß des Actien-Capitals 411.

Legate, siehe Vermächtnisse.

Leichen, Vorschriften bei Obductionen derselben 372.

Leichname, gelandete männliche: bei Blieskeim 223; bei Büderich 224; bei Wesseling 258; bei Neuwied 150. 264. 552. 553; bei Neustadt 283; bei Capellen 322; bei Mündelheim 283; bei Obercassel 336; bei Erpel 360; bei Coblenz 362. 363. 377; bei Rheinheim 382; bei Himmelgeist 333; bei Rheindreitbach 425; bei Fahr 447; bei Boppard 490; bei Rhens 597.

— — — weibliche, bei Homburg 200; bei Stürzelberg 283; bei Ehrenbreitstein 312;

Lieferung, siehe Verdingung.

Liquidation des Schuldenwesens des vormals Kurtrierischen Amts Daun 141; des Oberamts Zell 198.

— — — der Forderungen an den von der Immediat-Commission zu Berlin reffortirenden Restenfonds 269; an den ehemals Danziger Freistaat 379. 427. 485; an der Hauptkasse und detachirten Militairkasse der Regierung zu Breslau 411. 508; an den vormals Herzogl. Warschauer Restenfonds 425; auf Sold-Rückstände des vormals Bergischen Militairs 285.

— — — und Zurückzahlung der Kapitalien aus der Bergischen Zwangs-Anleihe des Jahrs 1814. 432.

— — — gegen Frankreich: Aufforderung an Reklamanten zur Realisirung ihrer Anweisungen 113; Empfangnahme der von den vormaligen Gerichten des Großherzogthums Berg herrührenden Depositen 212. 236; Resultat des Liquidations-Geschäfts gegen dasselbe, für die Rheinprovinzen am Schlusse des Jahrs 1823. 40; Zinsenzahlung von ältern Jülichschen Depositat-Beständen 64. 97.

Liquidationen, die Einreichung derselben an das öffentliche Ministerium des Landgerichts vor dem Jahres-Schlusse 631.

M.

Mädchen-Schulen, siehe Schulen.

Mahl- und Schlachtsteuer, Verbot des Verkaufs von Brod, Fleisch und Mehl in Buden in Bezug auf dieselbe 95. 181.

— — — — — Vorschriften über die Versteuerung des Mehls 491.

Marktpreise, siehe Victualien-Preise.

Medicamente, siehe Arzneien.

Medizinal-Anstalten, Chirurgische Lehranstalt zu Münster, Vorlesungen auf derselben im Sommer 1824 112. Desgleichen im Winter 1824—1825 181.

Medizinal-Beamte: Bestimmung über die von denselben zu liquidirenden Reisekosten 184. Bestimmung über die von denselben zu secirenden Leichen 197. Bestimmung über die Form der von ihnen an das öffentliche Ministerium des Landgerichts einzureichenden Protokolle 52. Erledigung der Kreisphysikatsstelle in Altenkirchen, und der Distriktsarzt-Stelle in Lutterath 112. Vorschriften über die Gebühren derselben in Untersuchungssachen 147; Ernennung eines Arztes bei hiesigem Hospitale 341.

Digitized by Google

Medizinal-Candidaten: Approbation, zum praktischen Arzt, Mayer Levi 18; zum Provisor W. H. Bennerscheid 18; zu Apothekern, Ch. Schütz, Joseph Josti, F. J. Brunner 452.

Medizinal-Personen, Niederlassung des F. Soest als Arzt und Geburtshelfer zu Ehrenbreitstein 350. Des C. Wirth als Arzt und Wundarzt zu Altenkirchen 424. Verbot der Praxis für den Johann Neuß in Irrlich 566.

Medizinal-Vorschriften, in Hinsicht des Handels mit Bruchbändern 609.

Medizinal-Taxe, Nachträgliche Bestimmung zu derselben 119.

Messen, siehe Jahrmärkte.

Militär, Aufnahme der Söhne unbemittelter in die Divisionsschule zu Berlin 457.

— — Lieferungen für dasselbe, siehe Verdingung.

Militär-Cassen-Gläubiger, Vorladung der Anspruch-Berechtigten an den in den Rheinprovinzen stehenden Truppentheilen 14.

Militär-Deserteurs, siehe Steckbriefe.

Militär-Dienst, Freiwilliger, Bestimmung über den Einjährigen 605.

Militär-Pensionen, siehe allgemeine Wittwen-Verpflegungs-anstalt.

Militär-Pflichtige, Einberufung der Ersatzpflichtigen für das Jahr 1824 491.

— — — Bestimmung über die Zurückgestellten 551.

— — — Vorladung der, welche zur Ersatzaushebung nicht erschienen sind, aus dem Kreise Adenau 587. Ahrweiler 645. Altenkirchen 532. Coblenz 598. Cochem 585. St. Goar 579. Mayen 578. Neuwied 616. Simmern 611. Wetzlar 2. 531. Zell 579.

Militär-Verpflegung, angestellte Behörden für dieselben 364.

Militär-Zöglinge, Bestimmung über die Dienstpflicht derselben 193.

Moststeuer, siehe Weimost.

Münzen, Annahme-Verbot der ältern Aachener 1, 2, 3 und ½ Markstücken 601.

Museum, siehe Rheinische Universität.

N.

Nebenzollämter, Aufhebung mehrerer 11.

Niederlassung von Medizinal-Personen, siehe Medizinal-Personen.

Notairs, Bestimmung für dieselbe über die Aufnahme von Urkunden 107.

— — — über die Erhebung von Vidimations-Gebühren 458.

— — Ernennungen und Versetzungen mehrerer 131. 489. 591. 382.

— — Suspension eines solchen 490. Wohnorts-Veränderungen von solchen 382. 491.

Notariats-Urkunden, Uebergabe von solchen 199. 458. 534. 667.

O.

Obligationen, siehe Staatspapiere.

Offiziere der Landwehr, siehe Landwehr.

Digitized by Google

Organisation einer Domainen-Rentei für den Kreis Neuwied und den ostrheinischen Theil des Kreises Coblenz 95.

— — von Provinzial-Steuer-Direktionen für die Provinzen Sachsen und Niederrhein 10. 629.

P.

Papiere, öffentliche, siehe Staatspapiere.

Plankammer, siehe Kataster.

Pfarrer, Auszahlung der Gehälter für dieselbe 127. 290. 507.

Pfarrstellen, katholische, Besetzung der zu Lennig, Clotten, Heimersheim und Laufersweiler 135. Carden und Daaden 171. Hammerstein, Kirn, Schuld, Peterswald, Carden, Sohren, Trechlingshausen, Ettringen, Spabrücken und Obergondershausen 314. Peterslahr 394. Ehrenbreitstein 462. Boppard und Oberheimbach 527. Kirchen 102.

— — evangelische, Besetzung der zu Wismar 54. Sargenroth 171. Steeg 184. Heddesdorf 518. Altenwied 527. 592. Dill, Laufersweiler 102.

— — katholische, Erledigung der zu Ettringen 18. Kirchen 23. Ehrenstein 75. Löf 75. Laufersweiler, Altenkirchen 139. Hammerstein 153. Carden 171. Martinstein, Monheim u. Gönnersdorf 314. Darweiler 527. Heimersheim 102.

— — evangelische, Erledigung der zu Lingerhahn und Burgen 18. Heddesdorf 34. Burgsolms 266.

Pferdezucht, ausgesetzte Prämien zur Beförderung derselben 472. 483.

— — Vertheilung dieser Prämien 615.

Pocken-Lymphe, Verkauf derselben 426.

Post, Entrichtung einer Abgabe an dieselbe von Miethkutschern und Lohnfuhrleuten 90. 182.

— — Errichtung einer fahrenden von Simmern nach Boppard 156.

Postamt, Errichtung eines Postwärteramts zu Münstermaifeld 5. 182.

Post-Taxe, Bestimmung über das Bestellgeld für den Briefträger 646.

Präclusiv-Bescheide, gegen die Erben des Philipp von Görz 518; gegen die Anspruch-Berechtigten auf zum Festungsbau gezogene Grundstücke 313.

Präclusiv-Termin, zur Aufnahme der Advokat-Anwälte in die Matrikel 90; zur Anmeldung gegen die Ansätze der Grund-, Gewerb- und Klassensteuer 111.

Preise der Lebensmittel, siehe Victualien.

Privat-Forderungen an Frankreich, siehe Liquidationen gegen Frankreich.

Prüfung, Bestimmungen und Vorschriften darüber, und zwar: der Bau-Candidaten 519; der Rechts-Candidaten 71. 256; der Mühlen-Fabrik-Arbeiter 262; der Seminaristen 113. 456; der Zöglinge der Chirurgen-Schule zu Münster 640.

R.

Raupen, Ermahnung an die Vertilgung derselben 63.

Rechts-Candidaten, Vorschriften für dieselben bei den Gesuchen um Zulassung zu den Prüfungen 71. 256.

Digitized by Google

Referendarien, Ernennung mehrerer 606. 611.

Regierung zu Coblenz, die Absonderung der indirecten Abgaben-Verwaltung von derselben 10; Lieferung des Holz- und Papier-Bedarfs für dieselbe pro 18$\frac{2}{4}$ 104.

Reisende, Warnung an die Dürftigen 392.

Rhein-Schiffbrücke zu Coblenz, Tarif über die Erhebung des Durchlaß- und Ueberfahrtsgeldes 389; Verpachtung der Zoll-Erhebung pro 18$\frac{2}{4}$ 592. 597.

Rhein-Ueberfahrten, siehe Verpachtung.

Rheinische Universität: Resultate der Verwaltung des Unterstützungs-Fonds für dürftige Studierende 468; Vorlesungen auf derselben in den zwei Semestern 18$\frac{2}{4}$ 148. 489; Ernennung eines Direktors bei dem Museum derselben 69; Bekanntmachung, die vaterländischen Alterthümer bei derselben betr. 257.

Rußland, Handel mit demselben, Bekanntmachung einer Kaiserlich-Russischen Verordnung darüber 209.

S.

Salz, Vorsichts-Maßregeln bei Transporten desselben 50.

Schenkung, siehe Vermächtnisse.

Schlachtsteuer, Verbot des Verkaufs von Fleisch in Buden in Bezug auf dieselbe 95. 180.

Schifffahrt, Unterbrechung derselben auf der Mosel, zwischen Metz und Trier 399.

Schriften, siehe Ankündigung und Empfehlung.

Schulden des Nieder-Erzstift-Trierischen Standes, Zinsenzahlung derselben pro 18$\frac{2}{4}$ 609.

— Staats-, siehe Staats-Papiere und Liquidation.

Schutzpocken, siehe Impfung.

Schulamts-Candidaten, Verzeichniß approbirter und angenommener 184. 226. 644. 551.

Schule, lateinische, zu Siegburg, Erledigung der Rectorstelle bei derselben 630.

Schulen, Elementar-, und zwar

im Kreise Adenau: zu Adenau, Erledigung und Besetzung 153; zu Herschbach, Besetzung und Wieder-Erledigung 226. 289.;

im Kreise Ahrweiler: Erledigung zu Dernau 203; zu Löhndorf 350; Besetzung zu Eckendorf 203; zu Dernau, zu Waldorf 491, zu Löhndorf 581;

im Kreise Altenkirchen: zu Weitefeld, Besetzung 5, zu Eulendorf, Erledigung 184;

im Kreise Cochem: Besetzung zu Clotten, Wollmerath, Müllenbach, Gillenbeuren und Gevenich 108, Erledigung zu Gillenbeuren 119, Erledigung und Besetzung zu Mörsdorf 287;

im Kreise Kreuznach: Besetzung zu Rüdesheim 383, zu Sobernheim 569, zu Stromberg 581, zu Norheim 314;

im Kreise Mayen: Besetzung zu Rieden 171, zu Kruft und Boppard 535, zu St. Johann und Namedy 584, Erledigung zu Kalt und Kettig 351;

im Kreise Neuwied: Erledigung und Besetzung zu Puderbach 6. 108.

Digitized by Google

Schulen, Elementar-, und zwar
im Kreise St. Goar: zu Weiler, Erledigung und Besetzung 74. 127. 171., zu Henschhausen, Erledigung, 462.
im Kreise Simmern: Erledigung zu Tiefenbach 37. Besetzung zu Kellenbach, Neukirch und Ravengiersbach 266; zu Rohrbach 383; zu Bell 581.
in den Standesgebiethen Braunfels und Hohenfolms: Besetzung, zu Biskirchen 153; zu Burgfolms 491; zu Niederbiel 260; Erledigung zu Erda 266.
im Kreise Zell: Besetzung zu Enkirch und Traben 452.
— Gymnasien, siehe Gymnasien.
Schul-Inspector, Ernennung eines solchen für das Standesgebiet Neuwied 17. Desgleichen für das Standesgebiet Wildenburg-Schönstein 75.
Schul-Unterricht, Reglement über den jüdischen 563.
Schullehrer-Seminarium zu Brühl, Vorschriften beim Eintritt in dasselbe 321.
Seminaristen, Bekanntmachung über die Prüfung derselben 123. 456. 465.
Staatspapiere, Einführung von Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor-Scheine und ehemals Sächsischen Kassen-Billets 649.
—— Nachweisung mortificirter und präcludirter 49, 357.
—— Präclusiv-Termin zur Anmeldung von Ansprüchen an die sogenannten Bayonner Capitalien 9. zur Verification der Westphälischen Reichs-Obligationen Bordereaux 59. zur Einlösung der Obligationen aus der im Jahre 1806 bei dem Handelshause Lindenkamp und Ofers zu Münster negotirten Anleihe 77. zur Zinsenzahlung von vier Jahre lang unerhoben gebliebenen 185, 237.
—— Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen, Bekanntmachung darüber 563; siebente Ziehung 281; achte Ziehung 635.
—— Sicherung der Staats-Passiv-Capitalien 359.
—— Tilgung der provinziellen Staatsschulden 472, 512.
—— Verification der Neumärkischen und Kurmärkischen Interimsscheine und deren Verzinsung 93, 94, 277, 278.
—— Zahlung der Staatsschuldschein-Zins-Coupons Nr. 3 der Serie IV. 279.
—— Zinsenzahlung von Kurmärkischen Obligationen 179, 375.
Steckbriefe, betr.: den Handelsmann Goldberg 16; Winand Grub 74; Quirin Stockhausen 102; Cathar. Laufenberg 116; Cathar. Klemin 202; Wolter Genenger, Cathar. Küsters, Margar. Küsters und Anna Maria Dicker 234; Lambert Monnir 235; Gerhard Wanders und Friedrich Plönis 236; Seligmann Rothschild 252; Wilh. Krämer und Gottfried Cöllen 259; Johann Velten und Phil. Köhler 260; Johann Mayer, Joh. Wilh. Weber, Joh. Christ Heinemann 349; Heinr. Rizel 350; Ant. Schell 364; Joh. Vitreorius 365; Wolter Geninger 423; Baptist Klein 505; Schuhmacher Portmann 568; Joh. Roth 569, Franz Jüngerich 600; einen unbekannten Menschen 600; Franz Stroeter 612.
— wegen Deserteurs, vom 16ten Infanterie-Regimente, betr. den Jos. Wahle 171; Joh. Korte 201; Joh. König 202;
vom 17ten Infanterie-Regimente, bet. den Joseph Klein, und Pet. Genander 135; Joh. Bayer 170; Joh. Becker 287; Jak. Schwarz 356; J. Kitzinger u. G. Schilling 434.

Digitized by Google

Steckbriefe wegen Deserteurs, vom 25ten Infanterie-Regimente, betr. den Peter Piller 74; Isaac Tesche 534.

vom 28ten Infanterie-Regimente, den Heinr. Krautmann 73; Joh. Wahlen 92; Andr. Ode 534; Ch. Pluthe 613.

vom 29ten Inf.-Regimente, betr. den Ludw. Mahlert 203; Nicol. Müller 286; Joh. Jos. Schäfer und P. J. Zerwis 347; Benedikt Willkemper und Lamb. Funk 348; Peter Ostbild 364; Carl Schmitt 274; Heinr. Scherer 281.

vom 30ten Infanterie-Regimente, betr. den Friedr. Adam 72; Ludw. Pflug 135; P. J. Wilhelm und Jak. Müller 149; Anton Riedels und Jonas Hegener 150; Michel Schultes und Michel Jako 151; Friedr. Göritz 152; Joh. Schwendling und Christoph Leonhard 169; Jak. Pick und Jak. Kiefer 170; Joh. Brück 252; Anton Schlug, N. Siebenborn, J. Klein und J. Ch. Karger 461, Pet. Rosperl und Ch. Klein 462; Pet. Klein 347; Wilh. Haas 382; Jak. François 405; Th. Eisen; Math. Schmitt und Pet. Salomon 460, Franz Collin und Joh. Gruns 482, Andreas Hasen und Johann Dieudonne 647;

vom 36ten Infanterie-Regimente, betr.: den H. Sallmann 25, J. H. Jäger 33, F. Gercen 45, Wilh. Boocks 153, Anton Schmitz 202, Heinr. Born 225, Franz Wunsch 226, Alois Roos 432;

von der 7ten und 8ten Artillerie-Brigade, betr.: den Carl Ludwig Fonterdellen 16, Michel Görgen 73, Carl Seefeld und Pet. Hungelbach 161, Lambert Monnir 235, H. Wagner 424, Nikol. Quintes 600, Joh. Jehn 647, Gottfr. Schwarzer 286, Joh. Benteler 384;

von Garnison-Compagnien, betr. den Friedr. Fuhrmann 152, Joh. Gebauer 259, Adam Feld und Hubert Schneider 285.

von der Garde-Landwehr, betr.: den Mart. Schneider 153, Joh. Fischer 313;

vom 8ten und 9ten Husaren-Regimente, betr. den Joh. Odenbahn 123, Wilhelm Biß 135, Carl Tretrop 274, Carl Stälinger 404, Joh. Beckers und Gottfried Pelike 568;

von der 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung, betr.: den Christian Wellner 5, Nikolaus Kreser 134, Ch. H. Dreyer 423;

vom 7ten und 8ten Uhlanen-Regimente, betr.: den Bernard Tudor 5, Nikolaus Mohr 16, Wilh. Meier 17, J. J. Schlösser 123, Wilh. Job 482, Johann Schuchart 535, Joh. Pfeiffer 554, Franz Simon und Joh. Gehl 618.

Steinkohlen-Taxe, siehe Berg- und Hüttenwerke

Stempel-Papier, Anwendung desselben auf die Straf-Resolute und Urtheile der Polizei-Gerichte 354; Ausfertigung desselben über 100 Thlr. an Werth 363; außer Cours gesetztes alter Art 89. 260.

Stempel-Steuer, Anstellung eines Stempel-Fiscals 1.

Stempel-Strafliſten, Einsendung derselben an den Provinzial-Steuer-Director 265.

Steuer-Aemter, siehe Zoll.

Steuer von Branntwein, siehe Brandweinsteuer.

Steuer, Brau-, siehe Brausteuer.

Steuern, Communal-, siehe Gemeinde-Bedürfnisse.

Digitized by Google

Steuer, Gewerbe-, Grund- und Klassensteuer, siehe diese Wörter.

Steuern, indirecte, die Anordnung eines Provinzial-Steuer-Directors für die Erhebung derselben in den Rheinprovinzen 10.

— — Desgleichen in der Provinz Sachsen 629.

— — Thür- und Fenster-, Erhebung der für das Jahr 1824 139. 262.

Straßenbau, Verdingung von Materialien dazu, siehe Verdingung.

— — -Raub bei Friesenhagen 287; am Bubenheimer Berge bei Coblenz 405.

Studierende zu Bonn, siehe Rheinische Universität.

T.

Technische Gewerbsschule, siehe Bau-Akademie.

Thür- und Fensterſteuer, Erhebung derselben für das Jahr 1823 262. 139.

Todten, Bestimmung über die Section derselben 198 184.

Todes-Urtheil, Vollzug eines solchen an dem Christoph Dieter 201.

Tresorscheine, siehe Staatspapiere.

Truppen-Verpflegung, Verdingung der Lieferung dazu in den Städten Bonn, Trier und Saarbrücken 605.

U.

Ueberfahrten-Verpachtungen, siehe Verpachtung.

Ueberschwemmte, Bitte um Unterstützung der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf 639.

Unglücksfälle beim Bergbau, siehe Berg- und Hüttenwerke.

Universität zu Bonn, siehe Rheinische Universität.

— — — zu Basel und Tübingen, Untersagung des Studierens auf denselben 261.

Untersuchungsamt zu Coblenz, Aufforderung zur Empfangnahme mehrerer daselbst deponirten Beweisstücke 552.

V.

Verdingung: von Bau-Arbeiten in der Kirche zu Linz 249; an der Straße bei Brittich 184; im Schlosse zu Engers 382; von Bau-Materialien zum Straßenbau bei Lay 224, zum Leinpfad langs der Mosel bei Cochem 234; von Holz für hiesiges Festungs-Magazin 458; von Brennholz für die Garnisonen von Coblenz und Ehrenbreitstein pro 1824 459; des Schreib-Materialien- und Holz-Bedarfs für die Königliche Regierung zu Coblenz pro 1824, 104. 115; des Schreib-Materialien-Bedarfs für

Digitized by Google

die Intendantur 478; von Matratzen, Bettstellen, Schränken ꝛc. für das Garnison-Lazareth in Coblenz 617; einer Vogelstange und Vogelhauses zu Engers 631.

Vermächtniß des Herrn Fürsten von Wied-Runkel, zum Vortheil der Armen des Standesgebiets 289.

— — — des Hrn. Grafen von Rhode, zum Vortheil der Stadt Wetzlar 377.

— — — des Domkapitulars Graf Maximilian von Hatzfeld-Schönstein, zum Vortheil der Herrschaften Schönstein und Wildenburg 609.

Verpachtung einer Mahlmühle zu Gebhardshain 53.

— — — von Domainen im Kreise Coblenz und Mayen 92. 457.

— — — von Zehnten im Bezirke der Renteien zu Bendorf und Altenkirchen 139. 250.

— — — der Amts-Assessor-Wohnung zu Atzbach 463.

— — — der Ueberfahrten zu Brohl, Niederbreisig, Niederspay und Oberwinter 394. 523. 590.

— — — der Bröckel- und Eulen-Erde in der Bendorfer Gemarkung 449.

— — — der Fischerei von Andernach bis Brohl 457. 567; der von Bingen bis Niederheimbach und der von Coblenz bis Moselweiß 568; der von Coblenz bis Kesselheim und der von Osterspay bis Rhens 580; der von Coblenz bis Capellen 599.

— — — zweier Ackerstücke bei Metternich 612.

— — — der Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein 592. 597.

— — — eines Domainen-Weinguts in Moselweißer Gemarkung 599.

Verschwinden des Joh. Carl Mais von Winningen 199; des Theodor Nießen von Mühlheim 630.

Versteigerung von Holz aus den Schlägen der Forst-Inspection Mayen 3; desgleichen aus den Schlägen der Forst-Inspection Castellaun 107. 157; der Thongräberei in der Gemarkung Bendorf 52; von Früchten bei der Specialkasse zu Bendorf 54; von Häusern auf den Abbruch zu Coblenz 89; zweier Gartenplätze zu Coblenz 104; von Domainen- und Forst-Grundstücken 139. 531. 547. 194. 616. 200; herrschaftl. Getreides zu Linz 142; des Gendarmerie-Gebäudes zu St. Goar 169; herrschaftlicher Zehnten und Theilgefälle aus dem Kreise Coblenz 263; eines herrschaftl. Hauses und Gartens zu St. Goar 271. 450; von Militair-Effecten im Train-Depot zu Ehrenbreitstein 458; des Katharinenhofs zu Linz 290; des Honerather Hofguts bei Altenkirchen 312; der herrschaftl. Traubenereszenz aus dem vormaligen Kreise Linz 391; des herrschaftl. Altenberger Hofguts zu Horchheim 393; entbehrlich gewordener Festungs-Grundstücken 398; herrschaftl. Früchte bei der Kreiskasse zu Altenkirchen 490. 579; der Zehnt-Trauben-Erescenz im Bezirke der Domainen-Rentei Neuwied 479; der herrschaftl. Weinerescenz zu Müden 527;

eines Hauses zu Gering 580; eines Domainen-Guts zu Neuwied 604; von Brennholz zu Mayen 605. 646.

Versteigerungen, öffentliche, Verbot der Abhaltung derselben durch Privat-Personen 273; Verbot der Darreichung geistiger Getränke bei Abhaltung derselben 480; Bestimmung über die Zahlung des Kaufschillings von Domainen 364.

Viktualien-Preise im November 1823 8, im Dezember 1823 54, im Januar 1824 118, im Februar 143, im März 189, im April 268, im May 275, im Juny 385, im Juli 464, im August 537, im September, 582 im October 614, im November 655.

Vorladung der Anspruchberechtigten auf die zum Festungsbau eingezogenen Grundstücke, siehe Festungs-Anlage.

— — der Anspruchberechtigten auf Cautionen der von Frankreich zurückgegebenen, siehe Cautionen.

— — der Anspruchberechtigten auf Staats-Papiere, siehe Staats-Papiere.

— — der Militair-Kassen-Gläubiger 14.

— — derer, welche zur Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, siehe Militair.

— — der Erbberechtigten auf die Verlassenschaft des Försters Johann Rose 450.

— — der Gläubiger der vormals Kurtrierischen Aemter Daun und Zell 141. 198.

— — der Erben des vormals franz. Hauptmanns v. Görtz 255. 263. 270.

— — der Gläubiger der Hauptkasse und detachirten Militairkasse 518.

— — Königl. Regierung zu Breslau 345.

— — der Gläubiger der Bergischen Zwangs-Anleihe aus 1814 432.

W.

Waaren Beschlagnahme, siehe Beschlagnahme.

Wasserstand am Rhein-Pegel in Coblenz: im Monat Dezember 1823 7; im Januar 1824. S. 76; im Februar 117; im März 154; im April 227; im May 267; im Juni 315; im Juli 384; im August 463; im September 554; im October 608; im November 619.

Wegebau, Verdingung der Arbeiten dazu, siehe Verdingung.

Weinbau, Verbesserung desselben 409.

— berge, die Sicherung derselben gegen den Spätfrost 51.

— most-Gewinn, dießjähriger Declaration und Revision desselben 552.

— Versteigerung, siehe Versteigerung.

Wildpret, Warnung gegen den Ankauf desselben.

— — — Wieder-Aufhebung dieser Warnung 566.

Digitized by Google

Wittwenkasse, General-, siehe allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Wölfe, Vertilgung derselben durch Vergiften 465.

Wundärzte, Niederlassung von solchen, siehe Medicinal-Personen.

Z.

Zehnten-Versteigerung, siehe Versteigerung.

Zins-Coupons, siehe Staats-Papiere.

Zinsenzahlung der vormals Niedererzstift-Trierischen Landesschulden 609.

— — — der General-Wittwenkasse, siehe allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Zöglinge, Militair-, Bestimmung über die Dienstpflicht derselben 193; Verzeichniß geprüfter und qualifizirt befundener der chirurgischen Schule zu Münster 640;

Zoll-Aemter, Aufhebung mehrerer 11.

Zoll-Contraventionen, siehe Beschlagnahme.

— — Gesetze, die Handhabung der Waaren-Controlle außer dem Grenz-Bezirke 641.

— — -Parthie, die Leitung derselben von dem Provinzial-Steuer-Director in Cölln 10.

Zwangs-Anleihe, siehe Staats-Papiere.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 2. Coblenz, den 16. Januar 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1823.

Das 19te Stück enthält unter

Nr. 834. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht, dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Gränze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehre des darin eingeschlossenen souverainen Herzogl. Amtes Mühlingen erhoben werden. Vom 10. October und ratifizirt am 2ten November 1823.

Nr. 835. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten December 1823, wegen eines Präclusionstermins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungsansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

Nr. 836. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. December 1823, wegen eines Präclusionstermins hinsichtlich der Umtauschung und resp. Verificirung der Kur- und Neumärkischen Interimsscheine und Kurmärkischen Obligationen.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Anmeldung derjenigen Entschädigungsansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben, betr.

Des Königs Majestät haben durch die an die unterzeichnete Immediat-Commission ergangene, im 19ten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre bereits abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten December dieses Jahres,

wegen eines Präclusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben,

zu bestimmen geruhet, daß die bemerkten inländischen Gläubiger öffentlich aufgefordert werden sollen, bei der in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Liquidations-Commission, diejenigen Entschädigungs-Ansprüche anzumelden, welche dadurch für sie entstanden sind, daß sie sich, nach dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung vom 17ten April 1815 Artikel 4 (Gesetz-Sammlung Seite 37), von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthum Warschau auf

Digitized by Google

Kapital oder Zinsen die Summen in Abrechnung bringen lassen müssen, die von denselben bis zum 1ten Januar 1815, theils baar, theils durch Magazin-Lieferungen an den Kronschatz des ehemaligen Herzogthums Warschau abgeführt, den Gläubigern also entzogen worden sind. Bei dem hiernach von des Königs Majestät angeordneten öffentlichen Aufgebot ist der Präclusions-Termin auf Vier Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung festgesetzt, und allgemein auch für diejenigen bestimmt worden, welche sich etwa früher schon bei einer andern Behörde gemeldet haben, und es soll ihnen dies mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem festgesetzten Termine bei der vorgedachten Liquidations-Commission nicht angemeldet werden, ohne weiteres specielles Verfahren als erloschen betrachtet und deshalb weitere Ansprüche nicht gestattet werden sollen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gläubiger, mit denen jetzt schon unmittelbar bei der unterzeichneten Immediat-Commission verhandelt wird, welche Verhandlungen nur demnächst, nach erfolgter, jetzt eingeleiteter Dividenden-Zahlung, in Absicht des Ueberrestes der Forderungen an die Liquidations-Commission in Bromberg zur Fortsetzung werden überwiesen werden.

Alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Interessenten werden daher hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche mit Beibringung der Justificatorien, bei der Königlichen Liquidations-Commission in Bromberg spätestens bis zum 31ten May künftigen Jahres um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht solchergestalt zur Kenntniß gebrachten Forderungen der Art, hiernächst, wie gedacht, für präcludirt und ungültig erachtet werden müssen. Berlin, den 24ten December 1823.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) von Ladenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Absonderung der indirecten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5ten Juli v. J. die Absonderung der indirecten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen, und die Anordnung eines Provinzial-Steuer-Directors, welcher für die Rheinprovinz seinen Sitz in Cöln nehmen und mit dem 1ten März d. J. daselbst in Thätigkeit treten wird, zu beschließen geruhet.

Nach der dem Steuer-Director ertheilten Dienstanweisung übernimmt derselbe

1) die Verwaltung derjenigen Steuern, welche zu den indirecten gerechnet werden, also die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die innere Getränk- und Tabaks-Steuer, die Mahl- und Schlacht-Steuer, die Stempel-Steuer und diejenigen noch vorhandenen älteren Zoll- und Lokal-Abgaben, welche theils die Stelle jener Landes-Abgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind;

2) der Provinzial-Steuer-Director tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Coblenz, Trier, Aachen, Cöln und Düsseldorf, und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landesgesetzen, und den Anwei-

Digitized by Google

sungen des Ministerii. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Director dahin auch diejenigen Resolute abzufassen, welche seither von den Regierungen gegeben worden.

3) der Provinzial-Steuer-Director ist dem Finanz-Ministerio subordinirt; zu dem Oberpräsidenten steht er in demselben Verhältniß wie die Regierungen; den Regierungen ist er coordinirt in dem Verhältniß, wie die Ober-Bergämter und deren Vorgesetzte; den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, imgleichen dem Stempel-Fiscal ist derselbe vorgesetzt.

Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in den §. 1. genannten Steuer-Sachen zu genügen verpflichtet;

4) der Provinzial-Steuer-Director führt hiernach die Geschäfts-Verwaltung auf eigene Verantwortung und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt. Coblenz, den 2ten Januar 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,

Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die vaterländische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und Barmen betr. I. 142. Sect. II.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16ten v. M. in Nr. 52 des Amtsblatts vom abgewichenen Jahre,

die vaterländische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und Barmen betreffend,

bringen wir nachträglich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Statuten dieses Vereins auch bei dem standesherrlichen Regierungsrathe Herrn Pasch zu Dierdorf eingesehen werden können.

Coblenz, den 7ten Januar 1824.

Die Aufhebung einiger Steuer-Hebestellen betr. II. 406. Sect. VII.

Es ist höhern Orts die Aufhebung der Nebenzollämter 2ter Klasse zu Niederhausen, Rheindiebach und Trechlinghausen, im Bezirke des Haupt-Zollamts Bingen-Brücke, so wie der Steuer-Rezepturen zu Altenahr und Rheinbrohl, im Bezirke des Haupt-Steueramts Neuwied, verfügt worden. Die Empfangs-Bezirke der aufgelößten Hebestellen sind den zunächst gelegenen Aemtern in der Art zugetheilt worden, daß der Bezirk von Niederhausen an das Nebenzollamt II. zu Boos, jener von Rheindiebach und Trechlinghausen an das Nebenzollamt zu Niederheimbach, der Rezeptur-Bezirke von Altenahr an das Unterſteueramt zu Ahrweiler und aus dem Rezeptur-Bezirk von Rheinbrohl die Ortschaften Ober- und Niederhammerstein und Leutesdorf an das Hauptsteueramt zu Neuwied, die Ortschaften Rheinbrohl, Hönningen und Arlendorf aber an das Unterſteueramt zu Linz übergehen.

Diese veränderte Einrichtung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 8ten Januar 1824.

Digitized by Google

Beschlagnahme von Waaren betr. II. 00. Sect. VII.

Am 5ten November 1823, gegen 8 Uhr Morgens, entdeckte ein Grenz-Aufseher in der Nähe der zur Gemeinde Creuznach gehörigen Wönner-Mühle vier unbekannte Männer mit Päcken beladen, welche von der Gutleier Mühle herkamen und bei der Annäherung des Grenzbeamten, mit Zurücklassung der Päcke, eiligst die Flucht ergriffen.

Die vorgefundenen Waaren, bestehend in 14 Pfund wollenen Mützen, 27 Pfd. Betthardchent, 7 Pfd. Futterbarchent, 49 Pfd. weissem Batist-Mousselin, 4½ Pfd. gedrucktem Cattun, 6 Pfd. Melliszucker, sind in Beschlag genommen und bei dem Haupt-Zollamt zu Binger-Brücke deponirt worden.

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zollordnung vom 26ten May 1818 — Gesetzsammlung 1818, Seite 139 — wird die Beschlagnahme dieser Waaren hiermit bekannt gemacht, und Jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der Königlichen Regierung zu Coblenz sich innerhalb 4 Wochen zu melden und seine Ansprüche auf die Waaren nachzuweisen, widrigenfalls solche für verfallen erklärt und zum Vortheil der Straffasse öffentlich werden verkauft werden.

Coblenz, den 7ten Januar 1824.

Beschlagnahme von Waaren betr. II. 145. Sect. VII.

Am 24. Dezember 1823 um 10 Uhr Abends, nahm ein Grenz-Aufseher auf einem Nebenwege bei der Stadt Creuznach (Kiskiswörth genannt) mehrere Menschen wahr, welche auf seinen Zuruf eiligst die Flucht ergriffen, und 13 Fäßchen mit 6 Eimer 28 Quart Brandtewein zurückließen.

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818 — Gesetzsammlung 1822 Seite 139 — wird die Beschlagnahme dieser Waare hierdurch bekannt gemacht, und Jeder, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der Königl. Regierung zu Coblenz sich innerhalb 4 Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommene Waare nachzuweisen, widrigenfalls selbige für verfallen erklärt, und zum Vortheil der Straffasse öffentlich wird verkauft werden.

Colbenz, den 7. Januar 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das zur Aufnahme des Katasters angestellte Geometer-Personal betreffend.

Das zur Aufnahme des Grundsteuer-Katasters in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen angestellte Geometer-Personale ist folgendermaßen eingetheilt:

1) Kataster-Geometer sind solche, welchen die Aufnahme größerer, aus mehreren Gemeinden oder Bürgermeisterein bestehender, Distrikte und das dazu erforderliche Personale an Feldmessern, Gehülfen und Eleven anvertraut werden kann; wohingegen

2) die Feldmesser zur Aufnahme einzelner Gemeinden, Fluren, Marken und dergl. gebraucht werden, in der Regel zwar einem Kataster-Geometer untergeordnet sind, nach Umständen aber auch selbstständig arbeiten können;

Digitized by Google

3) Gehülfen und Eleven sind immer einem Feldmesser oder Kataster-Geometer untergeordnet, und arbeiten unter deren persönlicher Verantwortlichkeit.

Gegenwärtig sind folgende Kataster-Geometer angestellt:

1) Friedrich Carl Padberg, Ober-Geometergehülfe für Arnsberg.
2) Jacob Vorlaender, Ober-Geometergehülfe für Minden.
3) Wilhelm Ulfers, Ober-Geometergehülfe für Münster.
4) Fr. Gust. Danfwardt, bis jetzt im Regierungs-Bezirk Münster beschäftigt.
5) Albert Philibert von Schrenck, » » » »
6) Carl Döllinger, » » » »
7) Carl Zabel, bis jetzt in den Reg.-Bez. Arnsberg und Minden beschäftigt.
8) F. W. Krause, » » » » »
9) Ferdinand Köhler, » » » » »
10) Gerhard Schmitz, » » » » »
11) Johann Mainzer, bis jetzt im Regierungs-Bezirk Düsseldorf beschäftigt.
12) Johann Wilhelm Cappel, » » » »
13) Peter Eich, » » Cölln »
14) Franz Wenzel, » » » »
15) Arnold Meurer, » » Coblenz »
16) Heinrich Fischenich, » » » »
17) Joseph Steinheuer, » » » »
18) Arnold Krupp, » » » »
19) Johann Martin Stoll, » » » »
20) Hubert Grein, » » » »
21) Michael Weissenfels, » » » »
22) Philipp Helm, » » Trier »
23) Conrad Klein, » » » »
24) Peter Kronenberger, » » » »
25) Christoph Koster, » » » »
16) Johann Peter Kockelkorn, » » Aachen »
27) Carl Aldenhoven, » » » »
28) Gottfried Kraus, » » » »

Münster, den 25. October 1823.

Der Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters,
(gez.) Vincke.

Ernennung zu Kataster-Geometern betr.

Zu Kataster-Geometern für die rheinisch-westphälischen Provinzen sind dato ferner ernannt:

1) Joseph Friedrich Schiereck und
2) Wilhelm Lemmens,

beide bisher im Regierungs-Bezirk Düsseldorf beschäftiget.

Münster, den 2. Dezember 1823.

Der Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters.
Vincke.

Digitized by Google

Aufforderung der unbekannten Kassengläubiger der in diesseitigen Provinzen stehenden Truppentheile ꝛc. betr.

Es werden hierdurch alle diejenigen Personen, welche noch Forderungen an die Kassen der nachbenannten Truppentheile ꝛc. nämlich:

1) der drei Bataillone des 25. Infant.-Regiments zu Coblenz u. Ehrenbreitstein,
2) der drei Bataillone des 28ten Infanterie-Regiments zu Cöln,
3) der drei Bataillone des 29ten „ „ zu Saarlouis,
4) der drei Bataillone des 30ten Infanterie-Regiments zu Trier und Luxemburg,
5) der beiden Bataillone des 35ten Infanterie-Regimentes zu Mainz,
6) der beiden Bataillone des 36ten „ „ zu Mainz,
7) der beiden Bataillone des 39ten „ „ zu Luxemburg,
8) der beiden Bataillone des 40ten „ „ zu Luxemburg,
9) der drei Bataillone des 25ten Landwehr-Regiments zu Aachen, Malmedy u. Erkelenz,
10) der drei Bataillone des 28ten „ „ zu Cöln, Brühl und Siegburg,
11) der drei Bataillone des 29ten „ „ zu Neuwied, Andernach u. Simmern,
12) der drei Bataillone des 30ten „ „ zu Trier, Saarlouis und Prüm,
13) des Landwehr-Bataillons Nr. 39. zu Neuß,
14) des Landwehr-Bataillons Nr. 40. zu Düsseldorf,
15) der 3ten und 4ten Schützen-Abtheilung zu Wetzlar,
16) des 4ten Dragoner-Regiments zu Deutz,
17) des 7ten Ulanen-Regiments zu Bonn,
18) des 8ten „ „ zu Trier,
19) des 9ten Husaren-Regiments zu Saarbrücken und Saarlouis,
20) der Garnison-Compagnie des 25ten Infanterie-Regiments zu Coblenz,
21) der Garnison-Compagnie des 28ten „ „ zu Cöln,
22) der Garnison-Compagnie des 29ten „ „ zu Saarlouis,
23) der Garnison-Compagnie des 30ten „ „ zu Luxemburg,
24) der 15ten Division-Garnison-Compagnie zu Cöln,
25) der 16ten „ „ „ zu Luxemburg,
26) der 8ten Artillerie-Brigade zu Coblenz, Mainz, Trier, Saarlouis und Luxemburg,
27) der Handwerks-Compagnie der 4ten Artillerie-Brigade zu Deutz,
28) der Handwerks-Compagnie der 8ten „ „ zu Deutz,
29) der 4ten Pionier-Abtheilung zu Cöln,
30) der 7ten „ „ zu Coblenz und Ehrenbreitstein,
31) der 8ten „ „ zu Saarlouis,
32) des Garde-Landwehr-Bataillons zu Coblenz,
33) des „ „ „ zu Düsseldorf,
34) des allgemeinen Garnison-Lazareths zu Cöln und Bensberg,
35) des „ „ „ zu Jülich,
36) des „ „ „ zu Coblenz,
37) des „ „ „ zu Trier,
38) des „ „ „ zu Saarlouis,
39) des „ „ „ zu Mainz,

Digitized by Google

40) des Special-Lazareths des 7ten Ulanen-Regiments zu Bonn,
41) des „ „ der 3ten und 4ten Schützen-Abtheilung zu Wetzlar.
42) des „ „ des 9ten Husaren-Regiments zu Saarbrücken,
43) des Montirungs-Depots zu Düsseldorf,
44) des Proviant-Amtes zu Coblenz,
45) des „ „ zu Cöln,
46) des „ „ zu Jülich,
47) des „ „ zu Saarlouis,
48) des „ „ zu Luxemburg,
49) der Magazin-Verwaltung zu Mainz,
50) der Artillerie-Werkstätte zu Deutz,
51) der „ „ zu Luxemburg,
52) der „ „ zu Coblenz,
53) der „ „ zu Saarlouis,
54) der „ „ zu Jülich,
55) des Train-Depots Nr. 1. zu Bentrath,
56) „ „ „ Nr. 2. zu Ehrenbreitstein,
57) des Artillerie-Depots zu Cöln,
58) des „ „ zu Coblenz,
59) des „ „ zu Jülich,
60) des „ „ zu Mainz,
61) des „ „ zu Trier,
62) des „ „ zu Luxemburg,
63) des „ „ zu Saarlouis,

sämmtlich aus dem abgelaufenen Jahre 1823, zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige innerhalb drei Monaten, also spätestens bis zum 1ten April d. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei uns anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entspringenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden.

Coblenz, den 1. Januar 1824.

Königlich-Preußische Intendantur des 8ten Armee-Corps.
Prescher. Eltester.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Nicolaus Mohr.

Der unten näher bezeichnete Nicolaus Mohr ist am 23. December c. vom 8ten Ulanen-Regiment aus Trier desertirt. Es werden daher sämtliche Civil- und Militärbehörden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Commandeur des erwähnten Ulanen-Regiments, Hrn. Oberst v. Paulsdorf, hierselbst abliefern zu lassen.

Trier, den 29. December 1823.

Königliche Regierung, Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Signalement.

Der oben genannte Nicolaus Mohr, gebürtig aus Mechern, Regierungsbezirk Trier, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich groß, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. — Bekleidung: eine Dienstmütze, eine graue Landmannsjacke, ein Paar weiße Leinwandhosen, ein Paar Stiefel ohne Sporen.

Steckbrief gegen den Deserteur Carl L. Fonterdellen.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Carl Ludwig Fonterdellen ist am 13ten December c. von der 9ten Fuß-Compagnie der 8ten Artillerie-Brigade aus Saarlouis desertirt und hat noch ein Königl. Commißgewehr französischer Art, mit messingener Garnitur, schwarzem Gewehrriemen ohne Bajonett mitgenommen. Es werden daher sämtliche Civil- und Militär-Behörden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Hrn. Major und Brigadier ꝛc. Ziegler zu Coblenz abliefern zu lassen.

Trier, den 29. December 1823.

Königliche Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement:

Der genannte Carl Ludwig Fonterdellen, gebürtig aus Dillingen, Regierungs-Bezirk Trier, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, tief im Kopf liegende Augen, blonde Augenbraunen, eingebogene Nase.

Bekleidung: eine alte Montirung, eine alte graue Tuchhose, ein Paar neue Schuh, eine alte grau-tuchene Feldmütze mit ledernem Schirm.

Steckbrief gegen den Elkan Goldberg.

Elkan Goldberg, jüdischer Handelsmann, zu Düsseldorf wohnhaft, wird mehrerer und beträchtlicher Betrügereien mit falschen Wechseln beschuldigt.

Er hat Düsseldorf am 21sten, versehen mit einem am 6ten dieses Monats von der Landräthlichen Behörde, nach Holland, über Wesel ausgestellten Passe, in der Richtung nach Elberfeld verlassen, woselbst sich die Spur des fernern Weges, den er genommen hat, verlieret.

Es ist im Allgemeinen und insonderheit dem Handelsstande sehr daran gelegen, daß dieser schlaue Betrüger zur Haft und Untersuchung gebracht werde.

Ich ersuche demnach die respektiven gerichtlichen und Verwaltungspolizei-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst, indem ich das Signalement des Entwichenen mittheile, ihm nachzuspüren, und im Ertappungsfalle ihn festnehmen, und an mich abliefern zu lassen, beziehungsweise zur Bewirkung seiner Auslieferung mich, von seiner Ergreifung gefälligst zu benachrichtigen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 3. Coblenz, den 20. Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Gemeindesteuer-Erhebung betr. I. 1404. Sect. III.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse einiger Gemeinden der Bürgermeisterei Neuerburg, Standesgebiets Wied-Runkel pro 1824 sind verwilligt worden:

der Gemeinde Rosbach . . 2 Simpl. Grundst. u. 2 Zwölftel Klassensteuer,
" " Niederbreitbach 1 " " " 1 " "
" " Hoch- u. Breitscheid ½ " " " ½ " "

Coblenz, den 12. Januar 1824.

Gemeindesteuer-Erhebung betr. I. 1283. Sect. III.

Zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in den Gemeinden der Bürgermeisterei Ehrenbreitstein pro 1824 sind verwilligt worden, in der Gemeinde:

Aremberg . .	1	Simpl. Grundsteuer,	1 Zwölftel Klassensteuer.
Arzheim . .	1	"	1 " "
Horchheim . .	1	"	1 " "
Immendorf . .	1	"	1 " "
Neudorf . .	3	"	3 " "
Niederberg . .	1	"	1 " "
Pfaffendorf .	3	"	3 " "
Urbar . . .	2	"	2 " "

Coblenz, den 12. Januar 1824.

Den Ort Irrlich betr. I. 503. Sect. III.

Der Bekanntmachung vom 20ten v. M. (Amtsblatte Nr. 53. S. 495) wird nachgetragen, daß der vorhin zur Bürgermeisterei Engers gehörige, seit dem Mai 1822 aber davon getrennte und dem Standesgebiet Wied-Neuwied zugetheilte Ort Irrlich nunmehr zur Bürgermeisterei Heddesdorf geschlagen worden ist. Coblenz, den 13. Januar 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Zahlung rückständiger Wittwen-Pensionen betr.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beschäftigt sich unausgesetzt, die Mittel zur Nachzahlung der noch für 3 Termine rückständigen Pensionen zu beschaffen.

Bei der den mehrsten Interessenten gewiß bereits bekannten Schwierigkeit, die Zinsenrückstände, vorzüglich von den in Polen ausstehenden Kapitalien des Instituts ein-

zuziehen, durch deren Außenbleiben hauptsächlich das Unvermögen der General-Wittwen-Kasse zur Abbürdung ihrer rückständigen Leistungen herbeigeführt worden ist, können jedoch diese Mittel nur langsam und nicht ohne Aufopferung erlangt werden.

Die General-Direction ꝛc. befindet sich daher auch gegenwärtig nicht im Stande, die Zahlung eines der rückständigen Pensionstermine in den reglementsmäßigen Goldsorten leisten zu können und es ist ihr nur möglich, die Nachzahlung der für den 1ten April 1813 rückständigen Pensionen in Courant mit 10 pro Cent Agio zu bewirken; diese aber soll in der Zeit vom 15ten April bis 5ten Mai 1824 erfolgen. Die Quittungen sind daher auf Rthlr. in Golde incl. 10 p.Ct. Agio mit Rthlr. Courant bezahlt zu stellen.

In den Fällen, wo die Quittung bereits auf Gold ausgestellt ist, muß der Aussteller oder, wenn die Quittung sich schon in dritter Hand befindet, der jetzige Inhaber darunter die in vorbemerkter Art in Courant angenommene Zahlung bescheinigen.

Da die Zahlung nicht länger, als bis zum 5ten Mai fortgesetzt werden kann, so werden diejenigen, welche sich später melden, auf den nächsten Zahlungs-Monat October 1824 verwiesen werden.

Die etwanigen Erben verstorbener Wittwen werden wohl thun, schon vor Eintritt des Zahlungs-Termines ihre Legitimations-Urkunden zur Prüfung einzureichen.

Die General-Direction wird es sich äußerst angelegen seyn lassen, auch zur baldigen Berichtigung der für die Termine 1. October 1813 und 1. April 1814 noch rückständigen Pensionen die Mittel zu beschaffen; muß aber wiederholt darauf aufmerksam machen, daß sie bis zum Eintritt des für diese Zahlung bekannt zu machenden Termins alle Reclamationen, welche die vorzugsweise frühere Befriedigung bezwecken, ohne Annahme zurückzuweisen genöthigt seyn wird. Berlin, den 24. December 1823.

General-Direction der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Die abwesende Catharina Weiser betreffend.

In Gemäßheit des Artikels 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 30ten April d. J. auf den Antrag des Oehlmüllers Peter Fuck zu Mülheim bei Zülpich, behufs der Abwesenheits-Erklärung der aus Friesheim gebürtigen und früher daselbst wohnenden Katharina Weiser, Tante des Provocanten, ein förmliches Zeugenverhör contradictorisch mit der Staatsbehörde verordnet und zu dessen Abhaltung der Landgerichts-Assessor von Schiller committirt worden ist.

Die gedachte Weiser hat sich vor ohngefähr 24 Jahren von Friesheim entfernt, ohne daß seitdem Nachrichten von ihr eingegangen sind.

Alle und jede, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod der Verschwundenen Auskunft zu geben im Stande sind, werden daher ersucht, solche ohne Verzug hierher gelangen zu lassen. Köln, den 31ten December 1823.

Der General-Procurator, Bölling.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Wir Friedensrichter von Ahrweiler machen hierdurch bekannt: daß auf Ansuchen der Maßburga von Sydow-Blumburg, Wittwe des Freiherrn Johann Baptist Friedrich von Cler, Rentnerin, wohnhaft zu Bonn, für sich, und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Isabella, Ludwig und Carl, und als Bevollmächtigte ihrer großjährigen Kinder Ignaz Heinrich von Cler, Lieutenant, wohnhaft zu Berlin, Franz von Cler, Premier-lieutenant der Landwehr, wohnhaft zu Bonn, und Wilhelmina von Cler, Wittwe des Freiherrn Carl von Braunfeld, wohnhaft zu Neuhof, die hiernach beschriebenen, gegen ihren Hypothekar-Schuldner Johann Peter Froelich, Strumpfwerker, wohnhaft zu Geisdorf, und dessen minderjährigen Kinder in Beschlag genommenen Immobilien am Mittwoch den fünften May nächstkünftig, Morgens acht Uhr, hier in Ahrweiler, in unserm Sitzungs-Saale in Nr. 100 vor uns öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen, und verordnen dessen Bekanntmachung.

Laufende Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Beschreibung der Immobilien.	Angebot. Preuß. Thaler
1	"	"	"	Ein zweistöckiges, in Holz gebautes Haus, meistens mit Stroh gedeckt, auf dem Steinwege in Geisdorf unter Nr. 78, neben Gerhard Marx Honecker, und Peter Joseph Simon, mit Speicher und gewölbtem Keller, Hof, Stallung, Scheuer und Garten. Flächen-Inhalt des Ganzen ungefähr 2 Ruthen	350
				Ackerland und Gärten.	
2	3	1	1	Auf dem Breiterweg, Bahn Geisdorf, neben Mathias Klöckener Wittwe und Erben Assenmacher	126
3	"	1	1	An der Rheinbacher Brücke, Bahn Geisdorf, neben Anton Müller Erben und Henrich Schmitz	15
4	"	"	3	An dem Ostigsbach, Bahn Eckendorf, neben Stephan Anton Schmitz und Nicolas Drimborn	8
5	"	1	2	An dem Schmalenweg, Bahn Geisdorf, neben Peter Gottschalk und Henrich Conrads. Bebaut durch Johann Mertens	20
6	"	3	"	Garten auf dem Waasen, Bahn Geisdorf, neben Caspar Unkelbach und Erben Pet. Joseph Trommenschlegger	60
7	"	1	"	Auf dem Schmalenweg, Bahn Eckendorf, neben Erben Leonard Heithen und Anwände. Beackert durch Gottfried Rüttgen	15
8	"	"	2	Daselbst, neben dem Graben und Erben Gottfried Trommenschlegger, bebaut durch Gottfried Rüttgen	8
9	"	"	2	An den Ottenkaulen, Bahn Eckendorf, neben Michel Weber und Anwänden	8
10	"	"	2	Am Bachelsgraben, Bahn Eckendorf, neben Mathias Hecker und Erben Johann Nipp, beackert durch Eberhard Schmitz d. ält.	8
11	"	"	2	Daselbst, neben Johann Peter Litter und Johann Nipp; beackert durch Eberhard Schmitz d. ält.	8
12	"	1	"	Auf dem Teichgraben, Bahn Geisdorf, neben Eberhard Schmitz und Joh. Wilberz; beackert durch Joh. Mertens	15
13	"	1	"	Am Meckenheimer Weg, Bahn Geisdorf, neben Wittwe Paul Giesz und Gottfried Assenmacher, beackert durch Johann Heiser	16
14	"	1	"	Daselbst, neben Erben von Gruben, und Anton Assenmacher, beackert durch Mathias Heiser	16
15	"	"	2	Garten zwischen den Lindengärten, Bahn Geisdorf, neben Henrich Conrads und Peter Joseph Simon	17
16	"	"	3	Garten daselbst, neben Eberhard Schmitz und Henrich Wald	15
17	"	"	2	Am hohen Kreuz, Bahn Geisdorf, neben Erben von Gruben und Anton Bois, beackert durch Eberhard Schmitz	20
18	"	"	2	Hinter der Hülle, Bahn Geisdorf, neben Gerhard Marx Honecker und Wittwe Johann Mauel	12
19	"	"	1	In dem Eulenhügel, Bahn Geisdorf, neben dem Graben und Anton Müller Wittwe	8
20	"	1	1	Am Kannenofen, Bahn Geisdorf, neben Christian Baer und Ferdinand Nipp	12
21	"	1	2	An der Müllers-Brücke, Bahn Geisdorf, neben Erben von Gruben und Carl Jos. Zingsheim, beackert durch Joh. Heiser	16
22	"	1	"	Auf dem Schiesgassenpfad, Bahn Geisdorf, neben Erben Peter Joseph Trommenschlegger und Mathias Schmitz; beackert durch Wittwe Math. Kleinmann	12
23	"	1	"	An der Altbach, Bahn Geisdorf, neben Anton Neukirchen und dem Graben	22
				Summa	700

Sämtliche hier oben beschriebene Immobilien liegen in den angegebenen Gemarkungen im Kreise Ahrweiler. Die Grundsteuer derselben beträgt für das tausende Jahr 7 Thaler 13 Sgroschen 7 Pfennige.

Der vollständige Auszug der Steuerrolle und die Kaufsbedingungen können auf hiesiger Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Gegeben Ahrweiler den 24. Dezember 1844.

(gez.) Södderz, Friedensrichter.

Einregistrirt Ahrweiler den 24. Dezember 1844. Fol 7. C. 5. Empfangen 2 Sgr. (gez.) Kesseler.

Für die gleichlautende Abschrift:

C. Kriechel, Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Nachdem in der Debitsache des kürzlich dahier verstorbenen Handelsmannes Jacob Krüger, welcher die Firma: **Ludwig Krüger et Comp.** geführt hat, — sich eine Vermögens-Unzulänglichkeit in der Art ergeben hat, daß von den Vormündern der hinterbliebenen Kinder des Gemeinschuldners ein Nachlaß-Vertrag zu 25 Procent eingeleitet worden ist; als wird Tagfahrt auf Montag den 8ten März l. J. Vor- und Nachmittags angesetzt, wo alsdann alle und jede, bei dieser Debitsache betheiligte unbekannte Gläubiger, zur Liquidation ihrer, mit den erforderlichen Bewesmitteln zu unterstützenden Forderungen und Ansprüche, entweder selbst oder durch genugsam Bevollmächtigte, dahier zu erscheinen, auf ihre etwaige Erklärungen über den eingeleiteten Nachlaß-Vertrag auf oben angesetzten Termin zum Protokoll zu geben, unter dem Rechtsnachtheil hiermit vorgeladen werden, daß die alsdann nicht Erscheinenden, ohne ein Weiteres öffentlich zu verkündigendes Präclusiv-Dekret, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Neuwied, den 10ten Jänner 1824.

Königlich Preußisches und Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
Becker.

Den neunten Februar laufenden Jahrs, Morgens 10 Uhr, werden in den Waldungen der Gemeinden Alsten und Auderath circa 100 Eichenstämme, welche vorzüglich zu Schiffsbau- und Dauben-Holz geeignet sind, öffentlich den Meistbietenden versteigert werden.

Lutzerath, den 5ten Jänner 1824.

Der Bürgermeister,
F. von Coen.

Montag den 16ten Februar l. J., Vormittags 10 Uhr, werden bei unterzeichneter Stelle

300 Mainzer-Malter Korn,
100 " " Gerste,
190 " " Haser,
100 " " Spelz,

aus der 1823er Erndte öffentlich meistbietend versteigert, und wird bei annehmbaren Gebothen der Zuschlag sogleich ertheilt. Oberlahnstein den 15ten Januar 1824.

Herzoglich Nassauische Rezeptur.
Meisler.

Ich habe meine Wohnung am Plan verlassen, und wohne jetzt in N. 755, meinem Eigenthum, auf dem alten Graben, wo ich wie bisher alle nur mögliche vorräthige Tafelmesser, Gabeln, Desertmesser, Feuerstähle so wie auch Taschenmesser, Barbiermesser und Scheeren führe. Für jedes Stück wird bei mir garantirt.

Auch verfertige ich sehr schöne Reißzeuge und chirurgische Instrumente, sehr zweckmäßige Bruchbänder mit Stahlfedern. Auch schleife und reparire ich alle oben genannten Artikel.

Carl Friedrich Demme,
Messerschmid und chirurgischer Instrumentenmacher in Coblenz.

Der unterzeichnete Ackersmann Jacob Könster von Wolken bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß: daß er auf den 26ten d. M. circa fünfzig Morgen Waldung, Vieh, und Möbel ꝛc. gegen sehr billige Conditionen einer öffentlichen freiwilligen Versteigerung aussetzen wird. Um 9 Uhr Morgens ist der Anfang. Ein Näheres ist bei dem Königl. Notar Hrn. Münch zu Polch einzusehen. Wolken am 14ten Januar 1824.

Jacob Könster.

In der Ettingerschen Buchhandlung in Gotha ist erschienen, in der neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz und in allen Buchhandlungen zu haben:

Paris und seine Bewohner. Eine Nachweisung für diejenigen, welche die Hauptstadt Frankreichs kennen lernen wollen wie sie ist, von Joh. Heinr. Möller. 8. 1 Rthlr 12 Gr.

Wenn bisher viele Topographien und Wegweiser von Städten erschienen sind, so nimmt unter ihnen die hier angezeigte Schrift gewiß eine der ausgezeichnetsten Stellen ein; ja wir dürfen behaupten, daß über Frankreichs Hauptstadt kein so ausführliches und wohl geordnetes Werk in der deutschen sowohl als selbst in der französischen Literatur erschien, indem der umsichtige Hr. Verf. Alles, was den Fremden, den Gelehrten, und überhaupt jeden, der sich mit Paris, besonders in wissenschaftlicher Hinsicht, bekannt machen will, anziehen kann, an Ort und Stelle gesammelt und das Ganze in einer zweckmäßigen Einrichtung und anschaulicher Sprache dargestellt hat.

Manzoni, Alexander, der Graf von Carmagnola. Ein Trauerspiel. Aus dem Italienischen übersetzt von Aug. Arnold. 18 Gr.

Tägliches Taschenbuch für alle Stände auf das Schaltjahr 1824. 20 Gr.

Allgemein ist die Brauchbarkeit dieses Taschenbuchs anerkannt, und wir können es daher jedem Reisenden, Kaufleuten und andern Geschäftsmännern mit Recht empfehlen.

* * *

Um Collisionen zu vermeiden, zeigen wir hiermit an, daß in unserm Verlag eine Uebersetzung von Les Hermites en Prison par E. Jouy et A. Jay, 2 Volumes. Paris, erscheint, und der Druck schon begonnen hat.

Ettinger'sche Buchhandlung in Gotha.

Berichtigung: In Nr. 2. des Amtsblattes S. 18. in der 2ten Anzeige, 2te Zeile von unten, statt: Coblenz, ist zu lesen: Colbach.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 5. Coblenz, den 3. Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Erledigung einer Schullehrerstelle betr. I. 1784. Sect. IV.

Der katholische Elementarlehrer M. Schorn zu Tiefenbach, Kreises Simmern, hat seine Stelle niedergelegt. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche sich um diese Schulstelle bewerben wollen, die nebst freier Wohnung 40 Rthlr. Pr. Cour. einträgt, haben sich mit ihren Qualifications-Zeugnissen an den Herrn Schul-Inspector und Cantons-Pfarrer Grimm zu Castellaun zu wenden. Coblenz, den 20ten Januar 1824.

Erledigung einer Schullehrerstelle betr. I. 874. Sect. IV.

An der höhern Stadtschule zu Cochem ist eine Lehrstelle erledigt, womit eine Besoldung von 315 Thalern nebst freier Wohnung verbunden ist. Diejenigen Candidaten der Philologie, die sich um diese Lehrstelle bewerben wollen, haben sich mit den nöthigen Qualifications-Zeugnissen und einem in lateinischer Sprache abgefaßten Curriculo vitae an die Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung hierselbst zu wenden. Coblenz, den 22. Januar 1824.

Gesinde-Scheine und deren Stempelung betr. II. 1542. Sect. VII.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Atteste, welche von Herrschaften ihrem abziehenden Gesinde über dessen Aufführung, so wie über die Gründe der Entlassung gegeben zu werden pflegen, nach dem Gesetz vom 7ten März 1822 auf Stempelpapier von 5 Sgr. ausgestellt werden müssen.

Zugleich machen wir bekannt, daß Formulare zu solchen Gesindeschreinen, auf Stempelpapier gedruckt, bei allen Stempel-Debit-Behörden käuflich zu haben sind, und zwar das Stück zu 5 Sgr. Coblenz, den 25. Januar 1824.

Den Brand zu Arzheim betr. I. 1261. Sect. II.

Am 19ten dieses Monats, Abends zwischen 6 und 7 Uhr, brach zu Arzheim hiesigen Kreises in dem Wohnhause des dortiger Einwohners Egidius Domo Feuer aus, und griff aller Hilfe ungeachtet so schnell um sich, daß nicht allein dieses Wohnhaus ganz eingeäschert, sondern auch das Dachwerk mehrerer angrenzenden Gebäude dadurch zerstört wurde.

Von denjenigen, die bei diesem Unglücke durch Eifer und Thätigkeit ganz besonders sich auszeichneten, fand leider der Schieferdecker, Philipp Menz von Pfaffendorf, Vater von vier Kindern den Tod. Unter die übrigen gehören, wie wir belobend und dankbar hiermit anerkennen, der Gerichtsschöffe Görgen zu Ehrenbreitstein, der mit der dortigen Spritze zuerst zur Stelle war, dann der Zimmermeister Joseph Heimbach, (der schwer verwundet wurde) und der Einwohner Neuroth von hier. Von der Königlichen Garnison zu Ehrenbreitstein war gleichfalls zahlreiche Hülfe, besonders an Pionniers, bei dem Löschen wirksam. Coblenz, den 26ten Januar 1824.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ueber

des Standes der Arbeiten und des Fonds zur Aufnahme eines allgemeinen Grund-

Im Regierungs-Bezirk.	I. Bis Ende 1813 waren vollendet.		II. Vor 1814 waren angefangen, wurden aber erst unter der gegenwärtigen Regierung fertig.		III. Seit 1818 wurden aufgenommen und sind vollendet.		IV. Ihrer Vollendung nahe sind, und sollen bis zum Frühjahre 1824 ganz fertig werden.	
	Morgen	Parzellen	Morgen	Parzell.	Morgen	Parzell.	Morgen	Parzell.
I. In den Rhein-Provinzen.								
Coblenz	95054	161413	107708	167324	95262	142530	111238	126643
Trier	428177	447244	144308	169655	188243	433628	178110	244918
Aachen	161501	146871	67232	68547	142711	137849	156766	76958
Cöln	142717	175118	—	—	—	—	288133	167055
Düsseldorf	164452	76463	235275	139243	53645	28114	169091	85399
Zusammen	991901	1007109	554523	535769	479861	742121	903338	700973
II. In Westfalen.								
Münster	Hier wurde erst im Jahre 1820 mit der Aufnahme des Parzellar-Katasters der Anfang gemacht.						—	—
Minden							—	—
Arnsberg							88150	36386
Zusammen	—	—	—	—	—	—	88150	36386
Hierzu I.	991901	1007109	554523	535769	479861	742121	903338	700973
Im Ganzen	991901	1007109	554523	535769	479861	742121	991488	737359

Zur Bestreitung der seit 1814 bis jetzt wirklich verwendeten oder zur Vollendung der vorbemerkten Arbeiten noch erforderlichen Kosten sind bestimmt:

a) **die seit 1814 bis 1824 einschließlich mit der Grundsteuer aufgekommenen und noch aufkommenden besonders ausgeschlagenen Zulage-Prozente zur Anfertigung des Grundsteuer-Katasters so veranschlagt sind auf** 829200 **Thlr.**

b) **die seit 1814 bis 1824 einschließlich gemachten oder noch wahrscheinlichen Ersparnisse am Grundsteuer-Remissions-Fonds** 320000 **Thlr.**

c) **aus andern Provinzial-Fonds und an Vorschüssen sind überwiesen oder noch zu erwarten** 200800 **Thlr.**

Zusammen 1,350000 **Thlr.**

Digitized by Google

ſ i ch t
Steuer-Kataſters in den Königlichen Provinzen am Rhein und in Weſtfalen.

V. Zum Theil abgeſchätzt, aber noch nicht abgeſchloſſen, zum Theil aber noch in der Aufnahme begriffen ſind.		Mithin erſtrecken ſich alle Kataſterarbeiten, ſo bis 1823 unternommen worden ſind, über		VI. In 1824 ſollen hierzu noch ferner aufgenommen werden.		Haupt-Summe der in den Rubriken I. bis VI. angegebenen Kataſter-Arbeiten.		Die Koſten dieſer Arbeiten ſind berechnet		
								I. bis Ende 1813	II. von 1814 bis 1824 einſchl.	Im Ganzen.
Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen	Thlr.	Thlr.	Thlr.
349688	593792	758950	1191702	170000	270000	928950	1461702	30767	243600	274367
344615	509111	1283453	1804556	114000	125000	1397453	1929556	127628	242800	370423
290000	300000	818210	730225	178000	146500	996210	876725	40046	186800	226846
210997	295126	641847	637299	80000	129100	721847	766299	39352	154700	194052
529038	137100	1152101	457319	213000	78000	1365101	535319	54979	195200	250179
1724938	1835129	4654561	4821101	755000	748500	5409561	5569601	492772	1023100	1315872
524776	125179	524776	125179	223000	67000	747776	192179	—	125900	125900
250245	55810	250245	55810	165000	37000	415245	92810	—	61200	61200
442300	221300	530459	257686	262000	88000	792450	345686	—	139800	139800
1217321	402289	1305471	438675	650000	192000	1955471	630675	—	326900	326900
1724938	1835129	4654561	4821101	755000	748500	5409561	5569601	292772	1023100	1315872
2942259	2237418	5960032	5259776	1405000	940500	7365032	6200276	292772	1350000	1642772

Die bis Ende 1813 berechneten Koſten betreffen die weſtrheins unter der franzöſiſchen Verwaltung zu Stande gekommenen Kataſter-Aufnahmen, und ſind aus den für dieſe Arbeiten beſtimmten Zulage-Prozenten auf die Grundſteuer beſtritten worden.

Münſter, den 24. November 1823.

Der Ober-Präſident, General-Director des Kataſters,
Vincke.

Digitized by Google

Das Resultat des Liquidationsgeschäftes aus der französ. Verwaltungsperiode für die königl. Rheinprovinzen am Ende des Jahres 1823 betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 31. December 1817, 29. Februar 1820, 12. Februar 1821, 31. Januar 1822 und 8. Januar 1823, wodurch wir das damalige Resultat des Liquidations-Geschäfts aus der französischen Verwaltungs-Periode für die Königlichen Rhein-Provinzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, theilen wir in der nachstehenden Uebersicht den weitern Fortgang dieses Geschäfts, so wie die Haupt-Resultate der bis zu Ende des Jahres 1823 festgesetzten Liquidationen mit:

Nummer	Natur der Forderungen.		Betrag der festgestellten Liquidationen bis zum 31. Dzbr. 1822.	Während des Jahrs 1823.	Total am 31. Dzbr. 1823.
			Francs.	Francs.	Francs.
1	von Schulden, welche in das franz. große Buch eingeschrieben worden .		3520595	—	3520595
2	von gerichtlichen Depositen, welche zu der Landesanleihe der Herzogthümer Jülich und Berg beigenommen worden		55385	—	55385
3	Zinsen seit 179¾ bis zum Tage der Inscription Seitens der französischen Regierung resp. bis Ende des Jahres 1813 von Grundrenten		8012	—	8012
4	nicht inscribirter ständischer Schulden	des Churfürstenthums Cöln . . .	2052952	—	2052952
5		des Herzogthums Cleve .	230640	—	230640
6		des Herzogth. Jülich .	171183	—	171183
7		des Churfürstenth. Trier	811828	—	811828
8		der freien Reichsstädte Aachen und Cöln und der Länder Meurs, Geldern und Crevefd .	45805	4983	50788
9	nichtinscribirter Domainen-Schulden	des Churfürstenth. Cöln	386106	—	386106
10		des Churfürstenth. Trier	512942	—	512942
11		des Herzogthums Jülich	206336	—	206336
12	Vergütung der auf das linke Rhein-Ufer fallenden Capital-Beträge von den Domainen-Schulden des ehemaligen Churfürstenthums Trier, nebst Zinsen für 18½ und resp. bis zur Feststellung .		850167	34228	884395
13	Desgl. des Churfürstenthums Cöln . . .		582283	—	582283
14	Desgl. des Herzogthums Jülich . . .		589938	—	589938
15	Seitens der franz. Regierung von der allgemeinen Liquidation ausgeschlossene Landes- und Corporations-Schulden		663488	554356	1217844
16	Verbriefte Schulden aufgehobener Corporationen .		831647	2723	834370

Digitized by Google

Nummer	Natur der Forderungen.	Betrag der festgestellten Liquidationen bis zum 31. Dezbr. 1822.	Während des Jahrs 1823.	Total am 31 Dzbr. 1823.
		Francs.	Francs.	Francs.
17	Buchschulden aufgehobener Corporationen	217724	3392	221116
18	Beiträge der eingepolderten Domainen zu den Schulden der Deichschau-Associationen des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Meurs	231163	—	231163
19	Gerichtliche Depositen und Consignationen	108867	—	108867
20	Bei der Amortisations- und Service-Casse zu Paris hinterlegte Fonds der Gemeinden und öffentlichen Anstalten	198168	—	198168
21	Erstattung der Kaufpreise von in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. März 1813 eingezogenen Gemeinde-Gütern	1541904	—	1541904
22	Cautionen rechnungspflichtiger Beamten	1924062	418	1924480
23	Desgl. nicht rechnungspflichtiger Beamten	629038	2134	631172
24	Zahlungs-Mandate auf franz. Cassen	402026	—	402026
25	Bons und Certificate der Amortissements-Casse	234406	10	234415
26	Civil- und geistliche Pensionen aller Art	945323	—	945323
27	Militair-Pensionen	18642	—	18642
28	Gehalts-Rückstände und Gratificationen	259101	—	259101
29	Militairsold	710613	17479	728092
30	Unrechtmäßig erhobene Conscriptions-Indemnitäts-Gelder	9617	—	9617
31	Allerhand Natural-Militair-Lieferungen, sowohl an Truppen, als in Magazine und Festungen	40013791	14551	40159301
32	Pferde-Lieferungen	202825	—	202825
33	Vorspannsleistungen	178484	—	178484
34	Kosten der Spitäler	343822	—	343822
35	Kosten der Arresthäuser	94912	814	95726
36	Allerhand Militair-Kosten	1303367	—	1303367
37	Entschädigung wegen Zerstörung von Gebäuden zur Sicherheit der Festungen	799412	—	799412
38	Kosten wegen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen	685413	843	686256
39	Entschädigung für weggenommenes Land bei Anlegung von Landstraßen und Canälen	510230	3139	513369
40	Forderungen wegen Anlegung des Catasters	120292	—	120292
41	Miethe der zu öffentlichen Diensten hergegebenen Gebäude	13849	—	13849
42	Unterstützungen und Belohnungen	23683	—	23683

Digitized by Google

Nummer	Natur der Forderungen.	Betrag der festgestellten Liquidationen		
		bis zum 31. Dezbr. 1822.	Während des Jahrs 1823.	Total am 31. Dezbr. 1823.
		Francs.	Francs.	Francs.
43	Allerhand Forderungen an die Domainen-Verwaltung	110758	9202	119960
44	Desgl. an die Forstverwaltung	39447	5067	44514
45	Desgl. an die Verwaltung der vereinigten Abgaben	25103	—	25103
46	Desgl. an die Postverwaltung	35016	—	35016
47	Desgl. an die Steuer-Verwaltung	2975	—	2975
48	Erstattung von Kaufpreisen unrechtmäßig entzogener Güter	54320	—	54320
49	Erstattung des Werthes der in Folge des Nossener Dekrets saisirten Waaren und der für Baumwolle gezahlten Abgaben	1816678	—	1816678
50	Erstattung der von franz. Behörden in den Festungen gemachten Anleihen	9000	—	9000
51	Erstattung der von Frankreich unrechtmäßig gezahlten Barriere-Einkünfte	23808	—	23808
52	Erstattung der von den franz. Behörden bei ihrem Abzuge von Düsseldorf mitgenommenen Bestände der Retraite-Casse und des Lotterie-Fonds des ehemaligen Großherzogthums Berg	64000	—	64000
53	Schulden der Stände des ehemaligen Herzogthums Luxemburg	7755	—	7755
54	Schulden der ehemaligen Abteyen Malmedy und Stavelot	18365	—	18365
55	Allerhand Forderungen verschiedener Art	93799	—	93799
56	Allerhand Lieferungen, Leistungen, Steuer-Ueberzahlungen und Einbußen aus den ersten Jahren der franz. Republik, über welche die franz. Gesetze die Decheance ausgesprochen hatten	—	4155750	4155750
	Ueberhaupt am 31. Dezember 1823	29528652	4809089	34337741
	Hiervon:			
	a) rechtsbegründete Forderungen	28841356	98983	28940339
	b) solche Forderungen, welche ohne Rechts-Anspruch, blos aus Billigkeit vergütet sind	687296	4710106	5397402
	Gleiche Summe	29528652	4809089	34337741

Digitized by Google

Für die hieher überwiesenen Vergütungen sind die ertheilten Zahlungs-Anweisungen auf die General-Liquidations-Kasse den Interessenten durch die betreffenden HH. Landräthe vor und nach zugefertigt worden. Die Eigenthümer dieser Anweisungen werden daher aufgefordert, solche, in so weit es noch nicht geschehen, unverzüglich bei der besagten Kasse zu realisiren, widrigenfalls die noch nicht erhobenen Beträge an den Haupt-Aversional-Fonds werden zurückgewiesen werden.

Aachen, den 7. Januar 1824.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königlichen Rhein-Provinzen.

Reimann. Kramer.

Die Dienst-Caution des ꝛc. Hilgers betr.

Der Gerichtsvollzieher Herr Johann Joseph Hilgert dahier hat die Absicht, seine an Frankreich in baarem Gelde bezahlte Dienstcaution, welche dermalen an die Seehandlungs-Direction in Berlin übergegangen und allda asservirt ist, zurückzunehmen, da er nunmehr von Stellung aller Caution befreit ist.

Alle jene also, welche an diese Geldcaution Ansprüche machen wollen, und besonders diejenigen,

1) die aus einer Amtshandlung dieses Cautionspflichtigen Ansprüche an ihn hatten,
2) die zur Cautionsleistung vermöge authentischer Urkunde das Geld ganz oder theilweise dargeliehen haben,

werden andurch aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königlichen Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Verlauf dieser Zeit dem Gerichtsvollzieher Hilgert die zum Bezuge jener Geldcaution nöthigen Zeugnisse werden ausgefertigt werden. Coblenz, den 12ten Januar 1824.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts. Gretscher.

Bergwerks-polizei betr.

Das unterzeichnete Ober-Berg-Amt hat Kenntniß davon erhalten, daß gewerkschaftliche Bergwerks-Offizianten den mit der polizeilichen Aufsicht von Privat-Bergwerken beauftragten Königl. Bergbeamten die genaue Einsicht der zum Betriebe gehörigen Vorrichtungen verweigert und als Grund davon angegeben haben: es wären ihnen diejenigen Königl. Beamten, welche jene Einsicht verlangt hätten, als solche persönlich nicht bekannt gewesen.

In Erwägung, daß es dringend nöthig ist, alles zu beseitigen, welches die detaillirteste bergpolizeiliche Untersuchung der Baue und Vorrichtungen jeder Art bei dem Privat-Bergwesen erschweren oder verhindern könnte,

„nach Einsicht des Art. 24. im Dekrete über die Bergbau-Polizei vom 3. Januar 1813, wonach die Bergwerksbesitzer verpflichtet und angewiesen sind, den Königl. Bergbeamten alle Mittel zur Befahrung der Bergwerke in allen Theilen, welche specielle Aufsicht erfordern können, zu verschaffen, und dieselben von den gewerkschaftlichen Gruben-Offizianten (Directeurs et maitres mineurs) begleiten zu lassen, damit letztere über

alles Auskunft ertheilen könnte, welches in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu wissen nützlich sein möchte;"

„nach fernerer Einsicht des Art. 25. desselben Dekrets, wonach von der Zeit der Publikation jenes Dekrets ab, niemand mehr als Steiger oder Grubenvorsteher, unter welcher Benennung es auch sey, angestellt werden konnte, der nicht wenigstens drei Jahre ununterbrochen als Bergmann, Zimmerhäuer oder beim Kunstwesen gearbeitet hatte;"

beschließt das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt:

I. Die Bergwerks-Besitzer in den Königl. Preuß. Provinzen auf der linken Rheinseite oder deren Repräsentanten haben bei dem nächsten Besuche ihrer Werke, welchen die vorgesetzten Königl. Bergwerks-Beamten: Bergmeister, Geschworne und Revier-Obersteigen vornehmen werden, denselben ihre sämtlichen Gruben-Offizianten jeder Art und jeden Grades, unter Bezeichnung ihrer Offizien, vorstellen zu lassen, und auf gleiche Weise bei der Annahme eines jeden neuen Offizianten zu verfahren.

II. Die gedachten Bergwerksbesitzer oder ihre Repräsentanten haben zugleich dem Königl. Bergmeister die Ueberzeugung durch vorzulegende Beweise zu verschaffen, daß allenthalben die vorangeführten Bestimmungen des Art. 25. im Dekrete vom 3. Januar 1813 erfüllt worden seyen, so wie ein gleiches auch bei der Anstellung eines jeden neuen gewerkschaftlichen Offizianten in der Folge geschehen muß.

III. Die Statt gefundene Vollziehung der in den vorstehenden Art. I und II enthaltenen Bestimmungen ist von den Königlichen Berg-Beamten, mit den allenfalls dabei vorgekommenen Bemerkungen, im Zechenregister der betreffenden Grube zu verzeichnen, und es soll in Fällen, welche etwa in Rücksicht auf Art. II. eine besondere Entscheidung erfordern möchten, darüber von dem Königlichen Bergmeister dem Königlichen Bergamte schriftlicher Vortrag gemacht werden.

IV. Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Cöln, Aachen, Coblenz und Trier zur Publicität gebracht werden, und haben die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken, durch die Revier-Beamten auf die Vollziehung dieser Verordnung strenge wachen und in Gemäßheit der Bergwerks-Gesetze vom 21ten April 1810 und 3ten Januar 1813 jede Zuwiderhandlung dagegen durch Verbalprozesse constatiren zu lassen und solche den betreffenden Königlichen Staatsprocuratoren einzureichen, damit deren amtliche Verfolgung gegen die Contravenienten sofort eintreten könne. Bonn, den 16ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die niederrheinischen Provinzen.

Den abwesenden Matth. Karricht betreffend.

Auf den Antrag der Susanna Karricht, Witwe des Anton Ertto, Eigenthümerin, wohnhaft in Berncastel, hat das Königl. Landgericht zu Trier durch Urtheil vom 21ten November a. pr., behufs der Abwesenheits-Erklärung des Mathias Karricht, Bruders der Implorantin, welcher im Jahr 1788 eine Reise nach Amerika antrat, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, eine Zeugenvernehmung contradictorisch mit der Staatsbehörde verordnet, und

Digitized by Google

den Königlichen Appellations- und Landgerichts-Rath Herrn Rosbach mit Abhaltung derselben beauftragt.

Es werden daher alle und jede, welche über Leben, Aufenthalt oder Tod des gedachten Mathias Karricht Auskunft zu geben im Stande sind, aufgefordert, diese hierhin gelangen zu lassen. Cöln, den 17ten Januar 1824.

Der General-Procurator, (gez.) Bölling.

Protocollarische Vernehmung der Supplicanten betr.

Täglich kommen Gerichtseingesessene aus den entferntesten Gemeinden dieses Bezirks hierher, um ihre Gesuche und Beschwerden, deren Unstatthaftigkeit und Ungrund oft sogleich einleuchtet, persönlich bei mir anzubringen, und fast immer sind sie ihrer Versicherung nach, von dem betreffenden Herrn Friedensrichter oder Bürgermeister mündlich an mich verwiesen. Nicht der Zeitverlust, den ich durch die persönliche Anhörung der Supplikanten erleide, sondern der Zeit- und Kosten-Aufwand, welcher die Gerichts-Eingesessenen immer hart und oft vergeblich trifft, veranlaßt mich zu der Bitte an die Herren Friedensrichter und Bürgermeister dieses Landgerichts-Bezirks, daß sie aus Dienstfeifer und Fürsorge für ihre Eingesessenen künftig die Gesuche und Beschwerden derselben zu Protokoll nehmen und mir die Protokolle Statt der Supplikanten einsenden, diese ihre Bereitwilligkeit auch zur öffentlichen Kenntniß der betreffenden Gemeinden bringen mögten.

Coblenz, den 10ten Januar 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator, (gez.) Lombard.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Johann Gerich.

Der unten signalisirte Musketier Johann Gerich aus Steele, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 9. d. Mts. aus seinem Garnison-Orte Mainz entwichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 19. Januar 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Johann Gerich, aus Steele gebürtig, evangelischer Religion, ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat flache Stirn, schwarze Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blaße Gesichtsfarbe, gesetzter Statur. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand einen blauen Anker gestochen. Bekleidung: blaue Montirung, graue Tuchhosen, graue Mütze und Halsbinde.

Digitized by Google

Nachdem in der Obrigkeitssache des kürzlich dahier verstorbenen Handelsmannes Jacob Krätzer, welcher die Firma: Ludwig Krätzer et Comp. geführt hat, — sich eine Vermögens-Unzulänglichkeit in der Art ergeben hat, daß von den Vormündern der hinterbliebenen Kinder des Gemeinschuldners ein Nachlaß-Vertrag zu 25 Procent eingeleitet worden ist; als wird Tagfahrt auf Montag den 8ten März l. J. Vormittags angesetzt, wo alsdann alle und jede, bei dieser Obrigkeitssache betheiligte unbekannte Gläubiger, zur Liquidation ihrer, mit den erforderlichen Beweismitteln zu unterstützenden Forderungen und Ansprüche, entweder selbst oder durch genugsam Bevollmächtigte, dahier zu erscheinen, auf ihre etwaige Erklärungen über den eingeleiteten Nachlaß-Vertrag auf oben angesetzem Termin zum Protokoll zu geben, unter dem Rechtsnachtheil hiermit vorgeladen werden, daß die alsdann nicht Erscheinenden, ohne ein Weiteres öffentlich zu verkündigendes Präclusiv-Dekret, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Neuwied, den 10ten Jänner 1824.

Königlich Preußisches und Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
Becker.

Wenn der seit vielen Jahren ohne Nachricht abwesende Philipp Christian Ludwig Greif von St. Goarshausen, oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben, sich zum Empfange des zurückgelassenen unter Curatel stehenden Vermögens binnen drei Monaten dahier nicht melden, resp. legitimiren; so soll dasselbe den hiesigen Präsumtiv-Erben dermalen nutznießlich gegen Caution, nach zurückgelegtem 70sten Jahre des Abwesenden aber eigenthümlich überlassen werden.

St. Goarshausen, den 19. Januar 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Schapper.

Der seit vielen Jahren ohne Nachricht abwesende Johann Wilhelm Herge von Reitzenhain oder dessen etwaige auswärtige Erben werden hiermit aufgefordert, zum Empfange des zurückgelassenen unter Curatel stehenden Vermögens binnen drei Monaten dahier sich so gewiß zu legitimiren, als sonst dasselbe an die Briefgeschwister des Abwesenden dermalen nutznießlich, nach zurückgelegtem 70sten Lebensjahre aber eigenthümlich überlassen werden soll.

St. Goarshausen, den 16. Januar 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Schapper.

Frucht-Versteigerungs-Anzeige.

Auf Mittwoch den 24ten Februar dieses Jahrs, Nachmittags 2 Uhr, werden 100 Malter Korn und 200 Malter Haber in größern und kleinern Parthien — nach Wunsch und Bedürfniß der Steigerlustigen — auf hiesiger Receptursstube öffentlich an die Meistbietenden versteigert, und die Genehmigung der Versteigerung nach derselben Beendigung entweder sogleich ertheilt oder versagt.

Herschbach, am 13. Januar 1824.

Herzoglich-Nassauische Receptur.
Dombois.

Edictalladung.

Der Nachlaß des dahier verstorbenen hiesigen Bürgers Philipp Schröder ist von der Testaments-Erbin Postwärter Henrich Lindlaus Ehefrau von Westhofen nur cum beneficio inventarii angetreten worden, weswegen und weil sich auch bei der Inventarisation bedeutende Schuldposten vorgefunden haben, alle diejenigen, welche an diesem Nachlaß rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, anburch aufgefordert werden, so gewiß Freitag den 27. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, dahier zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen werden sollen. —

Das desfallsige Präclusiv-Erkenntniß wird demnächst nur auf hiesiger Amtsstube eröffnet werden.

Hachenburg, den 22. Januar 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Herborn.

Edictal-Ladung.

Der Wilhelm Thewalt von Rauort ist gegen Ende der 1790er Jahre als Kadet in das Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Regiment Beaulieu eingetreten, und hat seit ohngefähr 24 Jahren nichts mehr von sich hören lassen. Alle nur mögliche Bemühungen der Verwandten, über das Schicksal des Mannes zuverlässige Nachricht zu erhalten, sind fruchtlos geblieben. Es werden daher derselbe, da sein Vater Peter Thewalt I. zu Rauort vor kurzem verstorben ist, oder dessen nächste Intestaterben aufgefordert, binnen 3 Monaten sich dahier zum Empfange des ihm anerfallenen bedeutenden Vermögens zu melden, als ansonsten dasselbe nach dem Gesetze vom 21. Mai 1781 seinen nächsten Verwandten vorerst gegen Kaution nutznießlich übergeben werden wird.

Selters, den 24. Januar 1824.

Herzoglich-Nassauisches und Fürstlich Wied-Neuwiedisches Amt.
Kobbt.

Am 17. Februar d. J. sollen 1600 — 1800 Eichen-Bau-, Pfahl- und Nutzhölzer, welche im Zeller Walde Bart, zur Schulden-Tilgung gefällt worden, öffentlich meistbiethend gegen baare Zahlung versteigert werden.

Bei gutem Wetter wird die Versteigerung im Walde, bei schlechtem im Stadt-Haus-Saale zu Zell vorgenommen werden.

Zell, den 28. Januar 1824.

Der Bürgermeister,
v. Coll.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nächsten Mittwoch den 4. Februar l. J., Morgens 9 Uhr, werden auf dem dahiesigen Stadthause circa 250 Bau- und Nutzhölzer, 72 Klafter Eichen-Scheitholz und 2900 Wellen öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Rhens, den 28. Januar 1824.

Der Bürgermeister,
von Waring.

Donnerstag den 12. Februar d. J., Morgens 9 Uhr, werden bei dem Herrn Gemeinde-Einnehmer Schmidt hierselbst, aus dem Bendorfer Gemeinds-Walde, und zwar:

1) Aus dem Vorderwalde:
   - 26 Eichen Bau- und Nutzstämme,
   - 11 Buchenstämme,
   - 50 rothe Tannenstämme,
   - 14 Rheinische Klafter Eichenscheitholz,
   - 3 1/2 Rheinische Klafter rothes Tannenholz,
   - 525 Buchen-Wellen,
   - 875 gemischte Eichen- und Birken-Wellen,
   - 1425 rothe Tannen-Wellen,
2) Aus dem Hinterwalde:
   - 88 Eichenstämme,
   - 11 Buchenstämme,
   - 58 Rheinische Klafter Eichen- und Buchen-Scheitholz.

sodann Freitag den 13. Februar dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr bei dem Herrn Schultheisen Breitbach zu Sayn aus dem dasigen Kirchspielswalde:

56 Klafter Buchenknüppelholz,

unter annehmbaren Bedingnissen versteigert.

Bendorf, den 28ten Januar 1824.

Der Bürgermeister,
Neigert.

Die der Gemeinde Rheinbreitbach zugehörigen Graben-Oerter, welche um das Ort gelegen sind, und bisher in 48 Parzellen verpachtet waren, werden Dienstag den 17. kommenden Monats, Nachmittags 2 Uhr, in der Behausung des Wirthen Wilhelm Becker in Rheinbreitbach vorbehaltlich höherer Genehmigung zum Verkaufe öffentlich ausgesetzt, wozu Steiglustige einladet —

Unkel, am 23. Januar 1824.

Der Königl. Bürgermeister,
Maurer.

Montag den sechszehnten künftigen Februar, des Morgens zehn Uhr, werden zu Saarburg auf dem v. Waschbergischen Schlosse, aus dem alda befindlichen Weinlager, vor unten genanntem hierzu gewählten Notar öffentlich und den Meistbietenden zugeschlagen werden, nachbeschriebene Qualitäten und Quantitäten Weine, nämlich:

Vom Jahre 1819.

Wiltinger, zwanzig ein Fuder	21	
Saarburger, zehn Fuder	10	
Crüfferather, zwei Fuder	2	
Von 1822.		
Wiltinger, siebenzehn Fuder	17	
Saarburger, sieben Fuder	7	
Von 1823.		
Wiltinger, drei Fuder	3	
Saarburger, zwei Fuder	2	
und Rothen, ein halb Fuder		1/2
Winchringer, drei Fuder	3	
Ritter, zwei Fuder	2	
Neumagner, drei und ein halb Fuder	3	1/2
Siebenzig ein Fuder	71	

Die Steigerungs-Bedingnisse können beim Notar eingesehen, und die Proben bei der Versteigerung genommen werden.

Trier, den 8. Dezember 1823.

Simon.

Definitive Versteigerung.

Mittwochs den vierten nächstkünftigen Februar, Nachmittags um 2 Uhr, wird in Gemäßheit eines von dem Königl. Landgericht zu Coblenz am zehnten Dezember letzthin erlassenen Urtheiles, auf Anstehen von Frau Antonette Straßer, Wittwe des verstorbenen Herrn Nicolaus Steinberger, gewesenen Rechtsfreundes, wohnhaft in Simmern als Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder, und von Herrn Anton Straßer, Königl. Oberförster, wohnhaft in Kirchberg, desselben Beivormund in dem Hause des Herrn Johannes Götz, Zacharias Sohn, Handelsmannes und Wirthes in Simmern, durch unterschriebenen Jakob Joseph Thüring, Notar daselbst im Königlichen Landgerichtsbezirk von Coblenz, zur definitiven Versteigerung eines zu Simmern der katholischen Kirche gegenüber liegenden Wohnhauses mit Scheuer, Stallung, Hofrecht und Garten nebst zwei Ackerstücken auf dem Banne von Simmern, einem Wiesenstück zu Budenbach, und einem dergleichen zu Keidelheim, unter annehmbaren Bedingnissen, wovon die Liebhaber bei gesagtem Notar Einsicht nehmen können, geschritten werden.

Simmern, den fünf und zwanzigsten Januar tausend achthundert vier und zwanzig.

Thüring.

Digitized by Google

Zu Folge einem durch das Königliche Landgericht zu Coblenz erlassenen Civilcontat erklassenen Homologations-Urtheil vom drei und zwanzigsten Juli v. J., registrirt zu Coblenz am eilften August, und auf Betreiben des Christoph Feilzer, Ackersmann zu Mezenhausen, und Johann Kuhn, Ackersmann, zu Womrath wohnhaft, in ihren Eigenschaften Erstever als Haupt- und Letzterer als Beivormund deren von den verstorbenen Eheleuten Christoph Kuhn und Anna Maria Feilzer, lebend Müller, auf der Langenauer Mühle Bann Womrath wohnhaft, hinterlassenen fünf minderjährigen Kinder, namentlich: 1) Anton, 2) Maria Barbara, 3) Anna Sophia, 4) Franz und 5) Christoph Kuhn, werden Mittwoch den fünf und zwanzigsten nächstkommenden Februar Mittags 1 Uhr, in der Langenauer Mühle selbst, vor uns Christoph Diel, Königlicher Notar für den Landgerichtsbezirk Coblenz im amtlichen Wohnsitze zu Kirchberg, durch obenerwähntes Urtheil hierzu committirt, die zu dieser Verlassenschaft gehörige Immobel, bestehend in einer zweistockigen Behausung mit einem Leyen-Dache, worin eine Mahl- und Oel-Mühle gebauet, samt allem dazu gehörigen tauglichen Geschirr; ferner eine Scheuer, zwei Ställe und ein Waschhaus samt dem Hofgerina, taxirt für . . . 1344 Rthlr. — —
sodann 8 Morgen 3 Viertel 13 Ruthen 1 1/2 Schuh Acker, 3 Morgen 1 Viertel 2 Ruthen
9 Schuh Wiesen und 26 Ruthen Gartenfeld nebst 4 Waldstücken, zusammen taxirt für . . 473 Rthlr. 9 Gr.

in Summa achtzehnhundert siebenzehn Thaler neun Groschen . . . . 1817 Rthlr. 9 Gr.
unter annehmbaren Bedingungen, welche täglich in unserer Notariatsamts-Stube einzusehen sind, schließlich und für eigen versteigt werden. Kirchberg, am 20. Jenner 1824.

Der Königliche Notar.
Ch. Diel.

Zu Folge einem durch das Königl. Landgericht zu Coblenz erlassenen Urtheil vom 31. Dezember v. J., gehörig registrirt, und auf Betreiben des Herrn Jakob Joseph Thürina, Königl. Notar zu Simmern wohnhaft, in seiner Eigenschaft als gerichtlich bestellter Curator der vacant erklärten Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Ferdinand Dreffe jetzend dortschwelscher zu Kirchberg, wird Dienstag den vier und zwanzigsten Februar die vorläufige, und Montag den achten Merz die schließliche Versteigerung, Mittags 1 Uhr, vor Uns Christoph Diel Königl. Notar zu besagtem Kirchberg, als hierzu committirt, in der Behausung der Wittwe Trutschler daselbst, derer zu dieser vacant erklärten Verlassenschafts-Masse gehörigen Immobilien, unter annehmbaren Bedingungen, welche täglich in unserer Schreibstube eingesehen werden können, vor eigen vorgenommen werden, als:

Ein zweistockiges Wohnhaus mit einem Layen-Dach und dem darin befindlichen Stall, in der Stadt Kirchberg an der Markgrafen-Gasse stehend, mit Nro. 122 bezeichnet, oben Wilhelm Linn, unten die Kirchbeitreppe, taxirt für . . . . . 338 Rthlr.
4 Morgen 2 Viertel 29 Ruthen Ackerland im Banne von Kirchberg und Denzen, taxirt für . 235 "
— — 3 Viertel 26 Ruthen Gartenland in nämlichen Gemarkungen, taxirt für . . 209 "

Zusammen siebenhundert zwei und achtzig Thaler . . . . . 782 Rthlr.

Welches gemäß der Artikel 663 und 962 der Civil-Prozeß-Ordnung bekannt gemacht wird. Kirchberg, am 27. Jenner 1824.

Diel.

Nachricht von der mathematischen Lehranstalt für Kameralisten und Techniker in Erfurt.

Von den Unternehmern der den 1ten Mai 1820 eröffneten mathematischen Lehranstalt in Erfurt wurde im vergangenen Jahre bei der Königl. hochlöbl. Ober-Bau-Deputation in Berlin der vollständige Lehrplan eingereicht, und diese Behörde hatte nicht nur die Gewogenheit, mehrere lehreiche Bemerkungen mitzutheilen, wie die Anstalt der Vollkommenheit immer näher gebracht werden könne; sondern es wurde durch Dieselbe den Unternehmern auch über die Zweckmäßigkeit der Anstalt sowohl, als der angewandten Mittel, den Zweck zu erreichen, ein vortheilhaftes Gutachten ausgestellt. — Von den bis jetzt abgegangenen Schülern der Anstalt haben bereits zwölf eine ehrenvolle Prüfung als Geometer, theils bei der Königl. Ober-Bau-Deputation in Berlin und theils bei der Königl. Regierung in Erfurt, abgehalten. Sieben haben nemerdings ihre Probekarten eingereicht, und von den übrigen sind sechs zum Militair übergegangen und acht haben sich theils dem Forstfache und theils der Oekonomie gewidmet. — In dieser zur mathematischen Ausbildung der Kameralisten und Techniker bestimmten Anstalt wird gleich nach Ostern d. J. ein neuer Lehrgang eröffnet, und die Gegenstände des Unterrichts in der einen Klasse sind: alle Theile der reinen Mathematik und der praktischen Geometrie, und es sind besonders zu den verschiedenen Uebungen auf dem Felde wöchentlich zwei Tage bestimmt. In der andern Klasse werden, die höhere Mathematik, Physik, Technologie, die mechanischen und die architektonischen, Wissenschaften gelehrt.

Diejenigen, die an diesem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, sich baldmöglichst an den Dr. Unger in Erfurt zu wenden, der nähere Auskunft ertheilen wird, und durch den auch das nächstens erscheinende Werkchen: »Vollständige Nachricht über die Einrichtung und bisherigen Leistungen der mathematischen Lehranstalt in Erfurt,« unentgeldlich bezogen werden kann.

B. Heriot, Buchdrucker, am Paradeplatz Nr. 454 in Coblenz, vereinigt nun auch mit der bisher bestehenden Buchdruckerei, eine Steindruckerei, welche er so eingerichtet hat, daß er alle, sich nur zum Steindruck eignenden Gegenstände, Geschäftsformulare des öffentlichen Dienstes sowohl, als der bürgerlichen Gewerbe, Zeichnungen, Landkarten und dergleichen mehr, übernehmen kann. Er wird das Publikum mit seiner bekannten Aufmerksamkeit bedienen und sich durch billige Preise empfehlen.

Bei G. J. Raffauf auf dem alten Graben in Coblenz ist deutscher Kleesamen von guter Qualität, quantum- und pfundweise, billigen Preises zu haben.

Bekanntmachung.

Ich bestätige die Anzeige im Amtsblatt Nr. 2. von meiner Schwiegermutter, der Frau Wtb. Johannes Schabt dahier, daß ich aus derselben Dienste getreten, wobei ich jedoch die ergehene Bekanntmachung anfüge, daß ich nunmehr ein Commissions-Geschäft für eigene Rechnung hierselbst etablirt habe.

Renwied, den 27ten Januar 1824.

P. Carl Döpper.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 6. Coblenz, den 9. Februar 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 2te Stück enthält unter

№. 841. Wege- und Brückengeld-Tarif für die Stadt Hamm. Vom 20sten November 1823.

№. 842. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. December 1823, wegen eines Präclusivtermins in Bezug auf die aus der Münsterschen Anleihe von 1805 noch kursirenden Partial-Obligationen und Coupons.

№. 843. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. December 1823, wie künftig die Liefgelder zu Stralsund, Greifswald und Wolgast erhoben werden sollen.

№. 844. Allerhöchste Verordnung vom 10ten Januar 1824, wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferdewechsels und resp. einer vom 1ten März d. J. ab einzuführenden Abgabe auf Personenfuhren der Miethskutscher über 2 Meilen hinaus.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als noch existirend nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
N°	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	sgr.	
16054	D	Cour.	150	»	vom 18. August 1823.

Zins-Scheine.

Des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
N°	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	sgr.	
169 von Tabacksactien	A	Cour.	115	»	v. 18. Sept. 1823.
1292 desgleichen	A	»	70	»	v. 25. August 1823.
1299 desgleichen	A	»	70	»	
1300	A	»	70	»	

Berlin, den 31. December 1823.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Ernennung betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten Januar d. J. den Geheimen Ober-Finanz-Rath von Schütz zum Provinzial-Steuer-Direktor in den Rhein-Provinzen zu ernennen geruht, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 3. Febr. 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,

Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Legitimation der Salztransporte betreffend. II. 1480. Sect. VII.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Besitzer von Salzvorräthen die Herkunft desselben nicht nachweisen konnten, folglich den Verdacht gegen sich erregten, ausländisches eingeschwärztes Salz an sich gebracht zu haben. Da nun auf dem Besitz solchen Salzes die Strafe der Konfiskation und die Erlegung des doppelten Werthes desselben, oder, wo der Werth 10 Rthlr. nicht erreicht, dieser Summe steht; so kann die vernachläßigte Vorsicht, sich beim Salz-Verkauf die Herkunft bescheinigen zu lassen, leicht zu Verlust und Unehre führen.

Wir machen deshalb unsere Verwalteten auf folgende Bestimmungen aufmerksam.

Größere Quantitäten Salz können nur aus den Königlichen Faktoreien entnommen werden.

Das Salz wird von dort aus in verbleiten Säcken oder Tonnen versandt, und mit einem gedruckten Passirzettel begleitet, welcher ausser dem Namen des Fuhrmanns, auch seinen des Bestellers enthält. Letzterer muß sich diesen Zettel zugleich mit dem Salz abliefern lassen.

Lautet ein solcher Passirschein auf mehr als einen Besteller, so ist derselbe, wenn das Salz am ersten Bestimmungs-Orte angekommen, vor der Abladung dem dortigen Zoll- oder Steuer-Amt, oder wenn keins von beiden vorhanden, dem Ortvorstand vorzulegen, welcher die dem Besteller dieses Orts bestimmte Salz-Quantität auf dem Rücken des Passirscheins abschreibt, und für den Betrag des abgeschriebenen Salzes dem Besteller einen Schein des Inhalts ausfertigt,

daß er bezeuge, daß der N. N. am . . . . von dem Fuhrmann N. N. . . Zentner Salz empfangen, und daß er dieß auf dem Passirzettel der Faktorei N. Nr. . . vom . . . abgeschrieben habe.

Dieß Verfahren wird wiederholt, bis der Schein in die Hände des letzten Besitzers gelangt ist.

Wohnen sämtliche Besteller in demselben Ort, so behält das Amt oder der Vorstand den Zettel an sich, und ertheilt jedem Empfänger von Salz einen Schein in der erwähnten Form.

Wenn Salz-Transporte den Gränz-Bezirk berühren; so müssen sie jedem Zoll- oder Steuer-Amt, wobei sie vorüberkommen, vorgeführt, und der Zettel zur Visirung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Jeder Zoll- oder Steuer-Beamter, so wie jeder Gendarm oder Polizei-Beamter hat das Recht, sich den Zettel während des Transports vorzeigen zu lassen, wie denn überhaupt alle, für den Sachentransport im Controlbezirk geltenden Vorschriften auch auf die Salztransporte anwendbar sind.

Am Bestimmungs-Ort muß, vor Abladung des Salzes, dessen Ankunft dem rc. Amt, oder beziehungsweise dem Vorstand, angemeldet, und der Zettel zum Visa vorgelegt werden.

Jeder Einwohner, welcher im Grenz-Bezirk seinen Bedarf an Salz kauft, ist verpflichtet, für Quantitäten von 10 Pfund und darüber, sich vom Verkäufer einen Schein ausstellen zu lassen, und solchen sorgfältig aufzubewahren, um ihn bei jeder Aufforderung vorzeigen zu können. Wird das in einer Gemeinde des Grenzbezirks angekaufte Salz ausserhalb derselben gebracht; so ist für jede Quantität bis einschließlich 1 Pfund abwärts, ein solcher Schein erforderlich.

Die Königlichen Zoll-Beamten, die Polizei-Behörden und die Gendarmerie sind angewiesen, auf die strenge Beobachtung dieser Bestimmungen zu wachen, und wird denselben bei dieser Gelegenheit die Bekanntmachung vom 17ten October vorigen Jahres, (Amtsblatt pro 1823 Nr. 45. Seite 427.) in Erinnerung gebracht.

Coblenz, den 24ten Januar 1824.

Gemeindsteuer-Erhebung betr. I. 2016.

Zur Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse sind pro 1824 verwilligt worden, in dem Kreise Wetzlar

I. in folgenden Gemeinden der Bürgermeisterei Launsbach:

Launsbach 1 Grundsteuer-Simpel und 1 Zwölftel Klassensteuer.
Satzbödden 1 „ „ „ 1 „ „

II. In der Bürgermeisterei Großrechtenbach:

Großrechtenbach	1 1/2	Grundsteuer-Simpel	und	1 1/2	Zwölftel	Klassensteuer.
Kleinrechtenbach	1/2	„	„	1/2	„	„
Weidenhausen	2	„	„	2	„	„
Volpertshausen	2	„	„	2	„	„
Reiskirchen	1	„	„	1	„	„
Niederweiß	2	„	„	2	„	„
Rauborn	1 1/2	„	„	1 1/2	„	„

Coblenz, den 29ten Januar 1824.

Sicherung gegen den Spätfrost betr. I. 2044. Sect. II.

Mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 7ten Januar 1821 (Amtsblatt Nr. 4.) und vom 8ten November 1821 (Amtsblatt Nr. 47.) die Räucherungen in den Weinbergen gegen den Spätfrost betreffend, fordern wir die Bürgermeister der Weinbau treibenden Gemeinden auf, darüber zu wachen, daß das nöthige Brennmaterial zum Räuchern nicht weggeschleppt, sondern um die Weinberge herum bis nach vorübergegangenem Frühling aufbewahrt werde. Auch wird es nützlich seyn, eine Revision der Thermometer zu veranstalten.

Coblenz, den 2ten Februar 1824.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Thongräberei verpachtung betr.

Montags den 16ten künftigen Monats Februar, des Vormittags um 9 Uhr, wird im Hause des Gastwirths Herrn Schmitz in Bendorf von dem Königlichen Bergmeister Stein die Thongräberei in der Gemarkung Bendorf auf mehrere Jahre, im Meißgebote öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige werden dazu eingeladen. Siegen, den 14ten Januar 1824.

Königlich Preußisches Bergamt.

Abwesenheits-Erklärung gegen Mich. Hollbach.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9ten April vorigen Jahrs wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Michel Hollbach aus Tavern, durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 22ten November vorigen Jahrs für abwesend erklärt worden ist.

Cöln, den 17ten Januar 1824.

Der General-Procurator, (gez.) Bölling.

Begleitungsschreiben bei Protocollen, Repertorien ꝛc. betr.

Die sämmtlichen Justiz-, Polizei- und Medicinal-Beamten, welche Protokolle, Repertorien, Liquidationen u. s. w. an mich einzusenden haben, ersuche ich jedesmal ein kurzes Begleitungsschreiben beizufügen, weil die Registratur-Einrichtung solches nothwendig macht.

Ausgenommen hiervon sind allein die Akten des Gerichts-Vollzieher für das öffentliche Ministerium. Coblenz, den 21ten Januar 1824.

Der Ober-Procurator, Lombard.

Das Armenrecht in Prozeßsachen betreffend.

Die allerhöchste Verordnung vom 16ten Februar 1823 über das Armenrecht wird besonders bei einigen Friedensgerichten häufig mißbraucht. Zur Vermeidung solchen Mißbrauchs ersuche ich die Herren Friedensrichter dieses Bezirkes:

1) Vor Ertheilung des Armenrechts den Werth der Klage oder Einrede summarisch zu prüfen, und wenn deren Unwerth einleuchtet, die Supplicanten mit Bezug auf den Art. 8 des Gesetzes zu verwarnen;

2) wenn diese Verwarnung fruchtlos bleibt, den gedachten Artikel mit größerer Strenge als seither zur Anwendung zu bringen, und mir diese Fälle bei Gelegenheit der vierteljährigen Polizeiberichte anzuzeigen;

3) das Armenrecht jedesmal nur für den bestimmten Prozeß, für welchen es nachgesucht worden ꝛc., und nicht in allgemeinen Ausdrücken zu ertheilen;

Ich mache die Herren Friedensrichter noch besonders hierauf aufmerksam, daß sie keine Befugniß haben, auf den Grund der in Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes ausgestellten Atteste das Armenrecht für mehr als einen Prozeß

Digitized by Google

zu ertheilen, daß vielmehr der Supplicant sich jedesmal mit neuen Attesten versehen muß, so oft er einen neuen Prozeß beginnen will.

Coblenz, den 22ten Januar 1824.

Der Königliche Ober-Prokurator, Lombard.

Die beim Kassationshof zu Berlin zu übergebenden Exhibita betr.

Aus Auftrag des königlichen hohen Revisions- und Kassations-Hofes in Berlin machen wir den Gerichts-Eingesessenen Unsers Bezirks hierdurch bekannt: daß der Königliche Revisions- und Kassations-Hof die, in dort anhängigen Rechtssachen unmittelbar und ohne eines dasigen, mit Vollmacht versehenen, Anwaltes sich zu bedienen, eingereichten Exhibita nicht annehmen, sondern unberücksichtigt an die Einsender zurücksenden wird. Coblenz, den 23ten Januar 1824.

Königlicher Justiz-Senat. Koch.

Die Verpachtung einer herrschaftl. Mahlmühle betr.

Die zu Dauersberg, in der Bürgermeisterei Gebhardshain, im Kreise Altenkirchen gelegene herrschaftliche Mahlmühle, soll von unterzeichneter Kreiskasse öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden.

Alle diejenigen, welche Lust tragen, dieselbe in Erbpacht zu übernehmen, werden zu dem Ende eingeladen, sich

Dienstag den 24. Februar laufenden Jahres,

als an dem zur Licitation bestimmten Tage. Vormittags 10 Uhr, hierselbst einzufinden.

Altenkirchen, den 24ten Januar 1824.

Königliche Kreiskasse. Cramer.

Register über die Arbeiten in criminellen u. correctionellen Untersuchungsach. betr.

Ueber die Arbeiten, welche die Gerichtsvollzieher in criminellen und correctionellen Untersuchungssachen für das öffentliche Ministerium fertigen, wird in Gemäßheit des Artikels 83 des Dekrets vom 18. Juni 1811 auf meinem Parket ein Register geführt, in welches der Betrag jeder einzelnen Arbeit notirt wird, nachdem die Liquidation mit der Taxe verglichen und danach moderirt worden.

Die Herren Bürgermeister und Polizei-Commissaire, welche bei den Polizeigerichten das öffentliche Ministerium versehen, müssen jetzt um so nothwendiger ein ähnliches Register für diejenigen Arbeiten führen, welche die Gerichtsvollzieher in ihrem Auftrage fertigen, als durch die Gesetze vom 7. Juni 1821 ein nicht unbedeutender Theil der correctionellen Untersuchungssachen vor die Polizeigerichte verwiesen worden ist, und der Unterzeichnete keine Gelegenheit hat, jene Arbeiten zu controlliren.

Ich ersuche daher die gedachten Beamten, wo solche Register noch nicht existiren, dieselben sofort anzulegen und die vierteljährigen Etats der Gerichtsvollzieher nach denselben als richtig zu bescheinigen oder das zu viel Liquidirte zu streichen; die Gerichtsvollzieher aber, welche für die Polizeigerichte instrumentiren, weise ich an, diese Arbeiten von den übrigen getrennt in besonderen Etats zu liquidiren.

Digitized by Google

Ich ersuche die gedachten Herren Bürgermeister und Polizei-Commissaire, um so mehr jene Controlle mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu führen, als des Herrn Justizministers Excellenz die Befugniß haben, in Gemäßheit des Art. 172 des Dekrets vom 18. Juni 1811 die zu viel bescheinigten Gebühren von den schuldigen Beamten durch eine Restitutionsrolle beizutreiben.

Coblenz, den 24. Januar 1824.

Der Königliche Ober-Procurator, (gez.) Lombard.

Interdiktion des Joh. Bachem.

Durch Urtel des Königlichen Landgerichts vom 31ten vorigen Monats ist die Interdiction des Johann Bachem ohne Gewerb zu Ahrweiler wohnhaft, wegen Gemüthskrankheit ausgesprochen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 27. Januar 1824.

Der Königl. Ober-Procurator, (gez.) Lombard.

Frucht-Versteigerung betr.

Es sollen

1) Montag den 9. Februar 1824, Vormittags 9 Uhr, zu Ehrenbreitstein im Gasthause der Frau Wittwe Leiberz circa 21 Malter Roggen und 2 Sömmer Spelz, auf dasigem Rentei-Speicher liegend;
2) Dienstag den 10. nämlichen Monats, Vormittags 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Kasse circa 114 Malter Hafer, 5 Sömmer Gerste und 2 Minkel Walzen, auf hiesigem herrschaftlichen Speicher liegend;
3) Mittwoch den 11. desselben Monats, Nachmittags 1 Uhr, bei Hrn. Gerichtsschöffen Brücken zu Waldbreitbach circa 2 Malter Roggen und 2½ Sömmer Hafer, auf dasigem herrschaftlichen Speicher liegend;
4) Donnerstag den 12. Februar l. J., Morgens 9 Uhr, beim Gastwirth Joh. Wilh. Weissenfels zu Neustadt circa 11½ Malter Roggen, auf den Mahlmühlen zu Hombach, Benau und Brochenbach liegend; endlich
5) am selbigen Tage, Nachmittags 4 Uhr, in der Behausung des Ortsschöffen zu Wiedischhausen die auf dessen Speicher liegenden circa 2½ Malter Hafer

unter den in terminis zu eröffnenden Bedingnissen, salva ratificatione, öffentlich meistbietend versteigert werden, welches mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: daß vorgenannte herrschaftliche Früchte aus der 1823er Erndte größtentheils herrühren. Bendorf, den 29. Januar 1824.

Die Königliche Special-Kasse. Wiegand.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrei zu Wismar, Kreises Wetzlar, ist dem bisherigen Pfarrer Liebrich zu Odenhausen übertragen worden. Coblenz, den 19. Januar 1824.

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise

in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats December 1823.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf
Coblenz .	1	15	9	„	27	6⅔	„	19	3	„	18	3	„	14	5	5	„	„	„	„	„	1	26	9	2	4	„	2	4	„	„	14	2
Kreuznach .	1	5	6¼	„	24	1	„	16	5	„	14	2	„	18	„	„	„	„	3	„	„	1	5	„	1	10	„	1	10	„	„	12	3
Wetzlar .	1	12	2	„	27	4	„	15	11	„	„	„	„	6	10	„	„	„	„	„	„	„	27	4	„	27	4	„	„	„	„	13	8
Summa	4	3	5¼	2	18	11⅔	1	21	7	1	2	5	1	9	3	5	„	„	3	„	„	4	1	1	4	11	4	3	14	„	1	10	1
Durchschnitts-Preis.	1	11	1¾	„	26	4	„	17	2⅔	„	16	2⅓	„	13	1	5	„	„	3	„	„	1	10	4⅓	1	13	9⅓	1	22	„	„	13	4⅓

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Das Ohmost zu 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.						Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Hammelfleisch			Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.								
	Sg		pf	Sg		pf	Sg		pf	Sg		pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Sg		pf	Sg		pf	Rt.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf
Coblenz .	„	2	10	„	3	„	„	3	„	„	2	6	28	„	„	23	10	„	„	„	„	„	4	1	„	1	2	„	5	11	„	22	2	4	13	4
Kreuznach .	„	1	9	„	2	2	„	2	2	„	1	10	„	„	„	„	„	„	24	„	„	„	6	„	„	1	„	„	4	8	„	20	„	4	20	„
Wetzlar .	„	2	3	„	2	„	„	2	3	„	1	8	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	5	6	„	1	1	„	4	2	„	22	3	3	7	3
Summa	„	6	10	„	7	2	„	7	5	„	6	„	28	„	„	23	10	„	24	„	„	„	15	7	„	3	3	„	14	9	2	4	5	12	10	7
Durchschnitts-Preis.	„	2	3⅓	„	2	4⅔	„	2	5⅔	„	2	„	28	„	„	23	10	„	24	„	„	„	5	2⅓	„	1	1	„	4	11	„	21	5⅔	4	3	6⅔

Edictalladung.

Herr Carl Anton von Andrian, welcher sich früherhin zu dem Nachlasse der hier verlebten Demoiselle Elisabetha Mändel als Erbprätendent angemeldet hat, wird hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten peremtorischer Frist, von Tage der Erscheinung dieser Vorladung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, sein angesprochenes Erbrecht rechtlich zu bearbeiten, und zu diesem Ende einen der hiesigen Gerichtsanwälte Kiesler, Gieß, Schweigert, zum facultate substituendi zu bevollmächtigen, unter dem Rechtsnachtheil, daß sobald nach verflossener Präclusivfrist, ipso jure, und ohne ergehende besondere Ausschließung der Ausbleibende für gänzlich, auf weiteres rechtliches Gehör verzichtend, geachtet und demnächst auf sein pronunciatum sese gesprochen werden soll.

Wetzlar, den 24. Januar 1824.

Königlich-Preußisches Stadtgericht.
Kraus, Direktor.
vdt. Kreker.

Edictalladung.

Der über 70 Jahr alte, und schon seit 62 Jahren abwesende Johann Ludwig Räumer aus Erbach, hiesigen Amts, oder dessen etwaige Leibes- oder Testamentserben werden hiermit aufgefordert, sich zum Empfange des dem Abwesenden zugehörigen, unter Curatel stehenden Vermögens, um so gewisser innerhalb 3 Monaten von heute an gerechnet zu melden, resp. zu legitimiren, widrigenfalls besagter Johann Ludwig Räumes in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 21. Mai 1781 für todt erklärt, und sein Vermögen an seine darum nachsuchende nächste Anverwandte als Eigenthum abgegeben werden soll.

Weilburg, den 31. Dezember 1823.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Pagenstecher.

Diejenigen, welche an dem in Concurs verfallenen Müller Michael Platt und dessen Ehefrau verehelichte gewesene Darweiler, im Kochemer Bach, Gemeindebezirk Biersdheid, Forderungen machen, werden hiermit aufgefordert, dieselben den 4. März d. J. Morgens 8 Uhr, entweder in Person oder durch vorschriftsmäßig Bevollmächtigte, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse dahier anzugeben, und die Beweisstücke darüber vorzulegen.

St. Goarshausen, den 16. Januar 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Schapper.

Edictal-Ladung.

Der Gastwirth Wilhelm Freudenberg dahier hat sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten, und ist mit seiner Ehefrau dahin übereingekommen, daß rücksichtlich des zukünftigen Erwerbs zwischen ihnen eine gänzliche Vermögensseparation in der Art Statt finden solle, daß kein Theil an dem künftigen Erwerb sowohl als den künftigen Schulden des andern einigen Antheil haben sollte.

Indem dieses zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden alle diejenigen, welche an gedachtes Vermögen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, zu deren Richtigstellung, inmaßen zum Versuch einer gütlichen Vereinbarung, Montags den 1ten Merz d. J., Morgens 9 Uhr, so gewiß dahier in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, als widrigenfalls sie von der Masse in einem demnächst nur auf der Amtsstube bekannt gemacht werdenden Erkenntnisse ausgeschlossen werden sollen.

Hachenburg, den 23. Januar 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt hieselbst.
Herborn.

Frucht-Versteigerungs-Anzeige.

Auf Mittwoch den 25ten Februar dieses Jahrs, Nachmittags 2 Uhr, werden 100 Malter Korn und 200 Malter Hafer in größern und kleinern Parthien — nach Wunsch und Bedürfniß der Steigluftigen — auf hiesiger Receptur-Stube öffentlich an die Meistbietenden versteigert, und die Genehmigung der Versteigerung nach Ersteher Beendigung entweder sogleich ertheilt oder versagt.

Herschbach, am 13. Januar 1824.

Herzoglich-Nassauische Receptur.
Dombois.

Es werden öffentlich versteigert von dem Fürstlichen Speicher zu Dierdorf, Freitags den 20. dieses, Vormittags 10 Uhr, auf hiesiger Rentei-Geschäftsstube 148 Malter Roggen und 100 Malter Hafer; so wie Montags am 23. laufenden Monats, Vormittags 11 Uhr zu Neustadt, bei Herrn Bürgermeister Weissenfels am Roggen 112 Malter, auf dem Speicher zu Waldbreitbach, und 144 Malter von dem — zu Ehrenstein, auch Hafer 56 Malter zu Waldbreitbach, und 200 Malter zu Ehrenstein lagernd, lauter preiswerthes Gewächs letztjähriger Erndte.

Dierdorf, den 1. Februar 1824.

Fürstlich Wied-Runkelische Rentey.
Hümmerich.

Verpachtungs-Anzeige.

In Langendorf, bei Bonn ist ein massives Haus, zwölf Zimmer enthaltend, nebst Baum- und Fruchtgarten, Remise und Stallung in schönster Lage dieser Gegend, ganz nahe am Schloß neben dem botanischen Garten, gegen billige Miethe zu verpachten. Für eine zahlreiche Familie, vielleicht auch wegen dem schönen Garten und der Lage überhaupt, zur Führung einer Gast- oder Weinwirthschaft eignet sich dieses Haus. Näheres sagt die Expedition dieses Blattes.

Bei G. J. Kast auf dem alten Graben in Coblenz ist deutscher Kleesamen von guter Qualität, feiner und pfundweise, billigen Preises zu haben.

Es stehen in Neuwied, Rheinstraße Nr. 16, zwei fehlerfreie Reitpferde, zwischen 4 und 5 Jahre alt, 10 Faust hoch, eins lichtbraun, eins dunkelbraun, zu verkaufen. Beide sind auch zum Zuge zu gebrauchen.

Freudenberg in Neuwied.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 7. Coblenz, den 18. Februar 1824.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Folgende Staatsschuldschein-Prämien von der am 2ten Januar v. J. angefangenen vierten Ziehung, nämlich:

Die präkludirten Prämienscheine vierter Ziehung betreffend.

zu 200 Rthlr.: No. 2909.

zu 135 Rthlr.:

1	9116	6	26721	11	96882	16	126130	21	200464	26	261529
2	10025	7	41176	12	108479	17	133967	22	204001	27	279285
3	14819	8	50159	13	111815	18	141388	23	231303	28	282500
4	18448	9	51333	14	116709	19	155267	24	250534		
5	26182	10	56013	15	125222	20	185284	25	253909		

zu 18 Rthlr.:

1	2078	28	9562	55	18486	82	25661	109	44261	136	66301
2	2553	29	10346	56	19012	83	25817	110	44343	137	67194
3	2593	30	10418	57	19198	84	26718	111	44427	138	69052
4	3017	31	10436	58	20121	85	26769	112	48175	139	70316
5	3026	32	10442	59	20226	86	26778	113	48202	140	70418
6	3347	33	10859	60	20345	87	33142	114	48420	141	70544
7	3752	34	10997	61	20822	88	33244	115	48558	142	71613
8	3875	35	10999	62	20896	89	33247	116	48561	143	71614
9	4172	36	11120	63	20919	90	33281	117	48589	144	71615
10	5177	37	12194	64	21206	91	34871	118	49145	145	71617
11	5354	38	12296	65	21670	92	34948	119	49292	146	72300
12	5386	39	12481	66	21740	93	34988	120	49295	147	72305
13	6087	40	12567	67	21876	94	35535	121	50476	148	72377
14	6327	41	12971	68	22255	95	35577	122	51923	149	72410
15	6730	42	13003	69	23535	96	35586	123	52874	150	72089
16	6829	43	13088	70	24510	97	35589	124	52878	151	73652
17	6840	44	13322	71	24530	98	35920	125	53170	152	78083
18	6851	45	13959	72	24557	99	36847	126	53530	153	78085
19	6930	46	14965	73	24603	100	37215	127	55979	154	79201
20	7031	47	14978	74	24625	101	37218	128	62889	155	79416
21	7175	48	17242	75	24631	102	38609	129	63724	156	80193
22	7800	49	18112	76	24800	103	40003	130	63993	157	81230
23	7831	50	18123	77	24817	104	40557	131	64028	158	814499
24	8187	51	18171	78	25410	105	42559	132	64114	159	819177
25	8413	52	18246	79	25441	106	41309	133	64269	160	820783
26	8707	53	18373	80	25506	107	43085	134	66252	161	835455
27	9002	54	18415	81	25630	108	44257	135	66254	162	835477

Digitized by Google

Fortsetzung:

163	85883	200	99536	236	131382	272	160687	308	214665	344	232764
164	86100	201	100662	237	131700	273	160689	309	214671	345	232872
165	86187	202	100671	238	131720	274	160806	310	214933	346	232948
166	86188	203	100847	239	131846	275	160944	311	215547	347	233307
167	86401	204	102386	240	132805	276	162587	312	216027	348	236431
168	87067	205	103014	241	133778	277	170587	313	216091	349	236500
169	87217	206	103670	242	133787	278	170802	314	217252	350	236644
170	87295	207	103689	243	134965	279	175881	315	217581	351	236668
171	87228	208	106524	244	138056	280	175937	316	218852	352	236857
172	87229	209	109200	245	138152	281	176308	317	219019	353	236858
173	87233	210	110193	246	138406	282	176323	318	219102	354	245295
174	87235	211	111889	247	140460	283	178000	319	219506	355	247679
175	87241	212	111951	248	140592	284	184824	320	220427	356	248592
176	87246	213	111954	249	140687	285	184825	321	220480	357	249012
177	87248	214	116010	250	141244	286	185524	322	220489	358	249013
178	87265	215	116643	251	141258	287	185525	323	220710	359	250920
179	87266	216	122497	252	141711	288	185527	324	220724	360	250965
180	87267	217	124036	253	141737	289	185528	325	221828	361	252424
181	87270	218	124065	254	144535	290	185540	326	222203	362	253826
182	87271	219	125684	255	144850	291	190886	327	222205	363	260403
183	87272	220	125687	256	145404	292	192139	328	222960	364	260452
184	87280	221	126121	257	145406	293	192307	329	223731	365	261500
185	87289	222	126140	258	146302	294	200473	330	223737	366	261560
186	87329	223	126142	259	146558	295	200679	331	224538	367	262762
187	95088	224	126144	260	146503	296	202704	332	224592	368	263443
188	95211	225	126226	261	154503	297	203529	333	226888	369	272298
189	95226	226	127308	262	154508	298	204142	334	226889	370	274520
190	95568	227	128603	263	154509	299	205454	335	228180	371	275027
191	95574	228	128979	264	154513	300	205489	336	231310	372	275030
192	96749	229	129203	265	154515	301	205490	337	231336	373	275032
193	96799	230	129209	266	155124	302	205500	338	231337	374	281273
194	96811	231	130462	267	155204	303	205814	339	231339	375	282351
195	96880	232	130470	268	155274	304	206186	340	231700	376	292913
196	97489	233	130471	269	155332	305	206700	341	231756	377	292929
197	98515	234	130480	270	155427	306	214609	342	231757	378	295742
198	99329	235	131183	271	159375	307	214614	343	231985	379	295743
199	99390										

sind bis zum 1ten d. M. bei der Staatsschuldscheln-Prämien-Vertheilungs-Kasse nicht abgehoben und daher nach dem Inhalt der Prämienscheine und des §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820 präcludirt worden.

Von dem Betrage derselben von . . . . . 10,802 Thlr.
sind der Courswerth von 74 pro Cent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2900 Thlr. Staatsschuldscheine von den 29 größeren Prämien
und die Zinsen hiervon für das Jahr 1823 mit . . . . . 2,262 „

in Abzug zu bringen; der Ueberrest von . . . . . 8,540 Thlr.
aber wird bestimmungsmäßig zu mildthätigen Zwecken verwendet werden.

Digitized by Google

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber von Prämienscheinen wiederholt hierdurch auf, ihre Prämien, deren Erhebung durch die Zahlung sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präclusion verbundenen Nachtheil zu entgehen.

Berlin, den 5. Januar 1824.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer.

W. C. Beuecke.

Den Präclusiotermin zur Verificirung v. resp. Umschreibung d. Westphälischen Reichs-Obligationen Bordereaux ꝛc. aus der alten Landesschuld betr.

In Folge einer frühern Allerhöchsten Bestimmung sind diejenigen Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, alte Landes-Obligationen, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landesschuld vormals Preußischer und nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Länder-Theile herrühren, einer Verification unterworfen gewesen. Durch die deshalb ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Junius 1815, so wie durch die spätere vom 17. Dezember 1821 ist die Umschreibung derselben in Staats-Schuld-Scheine nachgelassen; durch die vom 14. April 1819 aber festgesetzt, daß die zur Verification nicht eingehenden präcludirt werden sollen.

Um diesen Titel der Staats-Schuld zum Abschlusse zu bringen, ist anderweit durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. November 1823,

Gesetzsammlung Nr. 832.

I. bestimmt: daß zur Umschreibung der erwähnten, durch die Verification dazu geeigneten, Papiere dieser Art in Staats-Schuld-Scheine ein dreimonatlicher Präclusio-Termin angesetzt werden soll; dabei aber

II. nachgegeben: daß bis zum Eintritte desselben die bisher nicht verifizirten, noch nachträglich zur Verification und demnächst zur Umschreibung verstattet werden.

In Gemäßheit dieser Verordnung wird daher das Publikum hiermit aufgefordert, alle noch gegenwärtig circulirenden Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen, mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile entstanden sind, gleichviel, ob sie schon verifizirt worden oder nicht, ungesäumt und spätestens bis Ende May 1824 bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Taubenstraße Nr. 30, einzureichen.

Wer aus solchen Papieren einen Anspruch ableitet, die Dokumente jedoch nicht einreichen kann, weil sie in irgend einer Art abhanden gekommen, vernichtet, oder verlegt sind, muß denselben dennoch, unter Beifügung aller sonstigen darüber sprechenden Briefschaften, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Dokumentes und bestimmter Angabe

Digitized by Google

seiner Forderung an Kapital und Zinsen, innerhalb der oben erwähnten Frist, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anzeigen, wobei es nicht darauf ankomme, ob der Anspruch schon früher irgendwo angemeldet war oder nicht.

Mit dem 1. Junius d. J. erlöschen alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Papieren, welche bis dahin nicht eingereicht oder nicht angemeldet, so wie aus den Bescheinigungen, welche darüber oder über die frühere Anmeldung ertheilt sind.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird bemerkt, daß die in dem gegenwärtigen Publikandum aufgeführten Papiere nicht zu verwechseln sind:

A. mit denjenigen Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheinen, welche verschiedenen Instituten und Einsassen der diesseits der Elbe belegenen Magdeburgischen Kreise für Anleihen in baarem Gelde und Banco-Obligationen ertheilt sind; noch

B mit den zur neuen Kriegs-Schuld der Alt-Mark gehörigen Forderungen, indem die Verhältnisse der ersteren durch die an den Staats-Minister und General-Lieutenant Grafen von Lottum unterm 7. Februar 1823 ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre,

Gesetzsammlung Nr. 778,

die der letztern aber durch die Kabinetsordre requlirt sind, welche unterm 13. Juli 1823

Gesetzsammlung Nr. 817,

in Folge der vom 17. Februar 1823 an den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz erlassen ist. Endlich

C. betrifft das gegenwärtige Publikandum auch nicht

1) die unter den Littern B, D, C und K ausgefertigten, die ältere Landes-Schuld fremdherrlicher Provinzen angehende Reichs-Obligationen; ferner

2) nicht die zur Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen, unter den Namen von Obligationen der Littera A, Serien und Klassen und dazu gehörenden Interims-Scheinen, Schatz-Scheinen und Zinsen-Bons — bekannten Verbriefungen; imgleichen

3) nicht Zins-Coupons aus der Periode vor dem 1. Januar 1814.

Gehen Dokumente ein, welche nach diesen Bestimmungen zur Verification und Umschreibung nicht geeignet sind, so werden sie ohne weitere Bescheidung zurückgegeben oder mittelst Umschlages dem Einsender zurückgeschickt.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Conservations-mittel der Rhabarber-Tinktur betr. I. 1863.

In mehreren Orten der Monarchie wird der wässrigten Rhabarber-Tinctur Borax als Konservationsmittel beigefügt. Da dieses eigenmächtige Verfahren gegen die Vorschrift der gesetzlichen Pharmacopae ist, so haben die Apotheker hiervon unter polizeilicher Strafe abzustehen. Obiges Arznei-

Digitized by Google

mittel wird übrigens am beßten in kleinen wohlverschlossenen Gläsern konservirt. Bei den Visitationen ist auf diese Beimischung Acht zu geben.

Coblenz, den 31. Januar 1824.

Steuer-Erhebung pro 1823 u. 1824 betr. I. 491. Sect. III.

Zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben pro 1823 sind auf den Antrag der Kreis- und Ortsbehörden nachstehende Erhebungen bewilligt worden: in der Gemeinde Binningen 25 Rthlr., Brohl 39 Rthlr. 27 Gr. Carden 47 Rthlr. 3 Gr., Dünfus 16 Rthlr. 20 Gr., Forst 31 Rthlr. 20 Gr., Mandeneich 16 Rthlr. 20 Gr., Moselkern 48 Rthlr., Wenden 63 Rthlr. 10 Gr., Roes 32 Rthlr. 7 Gr., Antweiler 187 Rthlr., Ahremberg 98 Rthlr. 28 Gr., Barweiler 470 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf., Dorfel 32 Rthlr. 6 Gr., Hoffelt 268 Rthlr. 29 Gr. 8 Pf., Rohn 273 Rthlr. 25 Gr. 6 Pf., Wershofen 101 Rthlr. 4 Gr. 11 Pf., Leimbach 76 Rthlr. 25 Gr. 7 Pf., Hannebach 112 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf., Kempenich 68 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf., Weibern 116 Rthlr. 2 Gr. 2 Pf., Salzig 245 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf., Niederspai 246 Rthlr. 25 Gr. 3 Pf., Oberspai 380 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf., Brei 462 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf., Waldesch 140 Rthlr. 26 Gr. 7 Pf., Cochem 125 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf., Creuzberg 11 Rthlr. 22 Gr., Sehl 26 Rthlr. 14 Gr., Holzweiler 218 Rthlr. 12 Gr. 1 Pf., Weiler 26 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf., Nachtsheim 41 Rthlr. 1 Gr., Münch 16 Rthlr. 20 Gr. 5 Pf., Luxem 8 Rthlr. 11 Gr. 10 Pf., Lind 20 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf., Kehrig 16 Rthlr. 16 Gr. 1 Pf., Histen 19 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf., Currenberg 16 Rthlr. 17 Gr. 2 Pf., Cottenheim 31 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf., Boos 66 Rthlr. 21 Gr. 7 Pf., Berresheim 11 Rthlr. 3 Gr. 9 Pf., Bermel 58 Rthlr. 12 Gr. 11 Pf., Anschau 84 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf., Allenz 24 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf.

pro 1824.

Kreuznach 409 Rthlr. 28 Gr. Coblenz, den 31ten Januar 1824.

Die Erhebung der Grundsteuer für das Jahr 1824 in den auf dem rechten Rheinufer belegenen, vormals Nassauischen Gemeinden des Regierungs-Departements Coblenz betreff. II. 135. Sect. VI.

§. 1. Die Grundsteuer wird nach Maaßgabe der Herzoglich-Nassauischen Verordnung $\frac{12}{12}$ Februar 1809 und der diesfälligen Instructionen, namentlich derjenigen vom 6ten Januar 1821, eingezogen.

§ 2. Für das Jahr 1824 sind 4 Simpel Grundsteuer in nachbenannten Terminen zu erheben:

1. Das erste Simplum am 1. März,
2. „ zweite „ „ 1. Juny,
3. „ dritte „ „ 1. September,
4. „ vierte „ „ 15. November.

§. 3. Gleich beim Eintritte dieser Termine verfügt sich der Empfänger an den vorher den Steuerpflichtigen in der üblichen Art bekannt zu machenden Tagen in die Gemeinden seines Bezirks, und bewirkt daselbst den Lokal-Empfang in ununterbrochener Folge bis zur gänzlichen Beendigung. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche bei

Digitized by Google

dieser Lokal-Erhebung das fällige Simplum nicht entrichtet haben, sind gehalten, solches dem Empfänger in seinen Wohnort zu bringen.

§. 4. Den Erhebern ist Ein Kreuzer Hebegebühr von Einem Gulden Steuerbetrag zugestanden und zwar in folgenden Verhältnissen:

a. von jedem Steuerbetrage von unter einem Gulden bis zu einem Gulden vierzehn Kreuzern in uno Simplo Einen Kreuzer,

b. von 1 Gulden 15 Kreuzern bis zu 2 Gulden 14 Kreuzern, Zwei Kreuzer, und so weiter mit einem Gulden Steuerbetrag und einem Kreuzer Hebegebühr steigend.

Diese Hebegebühr muß der Steuerpflichtige außer dem Steuerbetrage gleichzeitig entrichten, weil dieselbe unter letzterm nicht mit begriffen ist.

Es bleibt jedoch den Steuerpflichtigen unbenommen, ihr Steuer-Quantum auch in monatlichen Raten zu entrichten; in diesem Falle sind aber die Erheber nicht berechtigt, mehr an Hebegebühr zu verlangen, als dieselbe nach der von den Steuerpflichtigen in uno Simplo zu entrichtenden Summe beträgt.

§. 5. Gegen die Säumigen, in Entrichtung der fälligen Steuern, tritt sofort das in den Gesetzen begründete Executions-Verfahren ein.

§. 6. Die in Folge Allerhöchster Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs vom 27. September v. J. (Amtsblatt Nr. 53, Seite 488.) zur Einrichtung einer Irren-Heilanstalt in Siegburg, und gemäß Allerhöchster Königlichen Kabinets-Ordre vom 7ten Oktober ejd. a. (Amtsblatt Nr. 48, Seite 441.) Behufs Fortsetzung und Vollendung des Katasters aufzubringenden Beiträge haben wir beschlossen, in allen ehemals Nassauischen Landestheilen hiesigen Regierungs-Bezirks pro 1824 zusammen mit $\frac{5}{8}$ Grundsteuer-Simpel, erheben zu lassen.

§. 7. In der Sammtgemeinde Friesenhagen und der Stadt Wetzlar werden gemäß unserer Verordnung vom 15. December v. J. (Amtsblatt 53, Seite 488.) zu dem erstern Zwecke 4 p.Ct. und in Folge der Bekanntmachung des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii vom 13ten October 1823 (Amtsblatt Nr. 48) zu dem letztern Zwecke $8\frac{1}{2}$ p. Ct. auf die Grundsteuer erhoben.

§. 8. Die außerordentliche Steuer des halben Simpli für den Kataster und die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg wird in den ehemals Nassauischen Gebietstheilen, inclusive der standesherrlichen Bezirke, gleichzeitig mit dem am 1ten September 1824 fälligen dritten Grundsteuer-Simplum von den Königlichen Steuer-Empfängern, so wie von den standesherrlichen Receptoren ganz erhoben und resp. an die Bezirks-Kasse zu Coblenz, Kreis-Kasse zu Altenkirchen und das Königliche Steuer-Amt zu Wetzlar zur weitern Beförderung an unsere Haupt-Kasse, welche solche bei den betreffenden Fonds vereinnahmt und verrechnet, abgeliefert.

§. 9. Diese Bekanntmachung soll, außer im Amtsblatte, auch noch besonders abgedruckt, und nach der bestehenden gesetzlichen Vorschrift, in sämmtlichen Gemeinden des rechten Rhein-Ufers angeschlagen und außerdem jedem Empfänger und jedem Bür-

Digitized by Google

germeister ein Exemplar derselben durch Vermittelung der Königlichen Landräthe zugefertigt werden. Coblenz, den 31ten Januar 1824.

Beschlagnahme d. Waaren betr. II. 2117. Sect. VII.

Am 18. Oktober 1822 gegen 7 Uhr Morgens, entdeckte der Polizei-Diener zu Simmern, in dem Stalle des Steuerboten Peter Schmelzeisen daselbst, einen fremden Mann mit folgenden daria verborgen gehaltenen steuerpflichtigen Waaren, als:

4 Kisten mit Kandiszucker 204 Pfund brutto wiegend,
8 Hüte mit Melisszucker im Gewicht von 62½ Pfund brutto.

Da der Fremde sich über den rechtlichen Besitz dieser Waaren nicht ausweisen konnte, so wurde er arretirt, um zur Untersuchung gezogen zu werden; derselbe entsprang jedoch dem ihn begleitenden Polizei-Beamten in der Nähe von Simmern und hat in Folge der statt gefundenen gerichtlichen Untersuchung nicht ausgemittelt werden können.

Die Waaren sind in Beschlag genommen und gegenwärtig bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke deponirt.

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 — Gesetzsammlung 1818, Seite 139 — wird die Beschlagnahme dieser Waaren hiermit bekannt gemacht und Jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der Königl. Regierung zu Coblenz sich innerhalb 4 Wochen zu melden und seine Ansprüche auf die Waaren nachzuweisen, widrigenfalls selbige als eingeschwärzte für verfallen erklärt und zum Vortheil der Steuer-Casse öffentlich werden verkauft werden.

Coblenz, den 3. Februar 1824.

Berichtigung der Arzneitaxe betr. I. 2302. Sect. IV.

Das Gewicht des Olei galbani und Olei macidis hat in der Veränderung der Arznei-Taxe für 1823 — 24 von einer Drachme auf einen Scrupel gestellt werden sollen. Sämtliche Aerzte und Apotheker unsers Verwaltungsbezirks werden hierdurch auf die in dieser Hinsicht durch einen Schreibfehler in der gedachten Taxveränderung entstandene Unrichtigkeit aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 7. Februar 1824.

Vertilgung der Raupen betr.

Mit Bezug auf die bestehenden Verordnungen fordern wir die Herren Landräthe auf, die Ortsbehörden wegen der polizeilichen Maasregeln zur Vertilgung der Raupen in diesem Jahre um so strenger zu controlliren, je mehr der gelinde Winter der Brut dieses Ungeziefers günstig gewesen ist.

Coblenz, den 12. Februar 1824.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tilgung der Erzstift-Kölnischen Judenschafts-Schulden betreff.

Die zur Tilgung der Erzstift-Kölnischen Judenschafts-Schulden angefertigten Heberollen pro 1822 sind von dem Königlichen Ober-Präsidio der Rheinprovinzen exekutorisch erklärt, und heute der Schulden-Tilgungs-Commission zu Bonn zur Erhebung übersandt worden.

Es wird dieses den Betheiligten mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die peremtorische Frist zur Einreichung der gehörig zu belegenden Reklamationen, entweder wegen gänzlicher Befreiung von der Beitragspflichtigkeit oder wegen irrig doppelten oder vergleichungsweise zu hohen Anschlags, bis zum 1. April d. J. festgesetzt worden, und daß die später eingereicht werdenden Reklamationen für dieses Jahr nicht beachtet werden können. Köln, den 13. Januar 1824.

Königliche Regierung,

Aufforderung, die ältern Jülichschen Depositat-Bestände betr.

In den Jahren 1794 und 1795 sind mehrere der bei den damaligen Gerichten des Herzogthums Jülich niedergelegt gewesenen Depositen zu einem Jülich-Bergischen Landes-Antheil verwandt, davon die während der französischen Herrschaft auf dem linken Rheinufer rückständig gebliebenen Zinsen resp. zu 4 und 4½ Prozent und zwar zu 2 Drittel der Provinz Jülich zur Last stehend, gegen Frankreich liquidirt, und größtentheils aus dem Liquidations-Fonds zur hiesigen General-Depositen-Kasse abgeliefert worden.

Da sich bis jetzt zu diesen und den sonstigen aufgeführten ältern, in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Depositat-Beständen keine Interessenten gemeldet, oder wenigstens sich dazu nicht gehörig zu legitimiren vermocht haben; so werden hierdurch alle und jede, welche darauf Ansprüche zu haben vermeinen, oder deren Erben und Rechtsnehmer, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen an diesen Depositat-Beständen, denen noch die gewöhnlichen Depositat-Zinsen fernerhin hinzukommen, zu melden, und den Nachweis der Aufhebung der Veranlassung der Deposition zu führen, wobei wir jedoch im Voraus darauf aufmerksam machen, theils, daß wir uns nicht im Gewahrsam der ältern, auf diese Depositen Bezug habenden Akten befinden, auch diese bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen sind, theils, daß unserer Seits eine Aushändigung der Depositat-Massen nur auf den Grund eines bei dem betreffenden Landgerichte ausgewirkten und in beglaubigter Form uns vorzulegenden Beschlusses oder Erkenntnisses verfügt werden kann. Dabei bemerken wir ferner, daß sich bei uns nur diejenigen Depositat-Bestände befinden, welche als baar oder in Antheilen an ausstehenden Aktiven des alten General-Depositi bezeichnet sind; dahingegen die Verabfolgung der Bestände, so weit solche in Antheilen an einer Jülich-Bergischen Landes-Obligation bestehen, nebst den etwa noch rückständigen Zinsen davon, bei der Königlichen Regierung zu Aachen in Gemäßheit eines Beschlusses der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 15. März 1823 reclamirt werden müssen.

Düsseldorf, am 7. Januar 1824.

Königlich-Preußische General-Depositen-Commission für die Rhein-Provinzen.

v. Voß.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 8. Coblenz, den 25. Februar 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 3te Stück enthält unter

Nr. 845. Statut für die Tuchmacher-Korporation zu Grüneberg. Vom 21. November 1823.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Ansetzung eines Präclusiv-Termins zu Realisation und Anmeldung aller aus der bei Lindenkampf u. Olfers zu Münster im Jahre 1805 negociirten Anleihe herrührenden Ansprüche betreffend.

Die Inhaber noch courirender Partial-Obligationen und Coupons aus der bei Lindenkampf et Olfers zu Münster im Jahre 1805 negociirten Anleihe, werden hiermit aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis ultimo May 1824 bey der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur baaren Einlösung einzureichen, oder, wenn sie solche verlegt haben, wenn sie ihnen verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhanden gekommen sind, schriftlich mit bestimmter Angabe der Littera, Nummer und Valuta des fehlenden Papiers anzumelden.

Nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. December 1823, Gesetz-Sammlung Nr. 842, erlöschen mit dem 1. Junius 1824, ohne Ausnahme alle Ansprüche aus den:

1) früher nicht eingereichten oder früher nicht angemeldeten Papieren der bezeichneten Art, so wie

2) aus der zu Münster niedergelegten Haupt-Schuld-Verschreibung vom 1. Januar 1806.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Beschlagnahme v. Waaren betr. II. 2117. Sect. VIII

Am 18. Oktober 1822 gegen 7 Uhr Morgens, entdeckte der Polizey-Diener zu Simmern, in dem Stalle des Steuerboten Peter Schmelzeisen daselbst, einen fremden Mann mit folgenden darin verborgen gehaltenen steuerpflichtigen Waaren, als:

4 Kisten mit Kandiszucker 204 Pfund brutto wiegend,
8 Häte mit Meliszucker im Gewichte von 62½ Pfund brutto.

Digitized by Google

Da der Fremde sich über den rechtlichen Besitz dieser Waaren nicht ausweisen konnte, so wurde er arretirt, um zur Untersuchung gezogen zu werden; derselbe entsprang jedoch dem ihn begleitenden Polizei-Beamten in der Nähe von Simmern und hat in Folge der statt gefundenen gerichtlichen Untersuchung nicht ausgemittelt werden können.

Die Waaren sind in Beschlag genommen und gegenwärtig bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke deponirt.

Nach der Bestimmung des §. 158 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 — Gesetzsammlung 1818, Seite 139 — wird die Beschlagnahme dieser Waaren hiermit bekannt gemacht und Jeder, der sich durch dieselbe beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, bei der Königl. Regierung zu Coblenz sich innerhalb 4 Wochen zu melden und seine Ansprüche auf die Waaren nachzuweisen, widrigenfalls selbige als eingeschwärzte für verfallen erklärt und zum Vortheil der Straf-Casse öffentlich werden verkauft werden.

Coblenz, den 3. Februar 1824.

Den Etat für die Brand-Assecuranz-Anstalt pro 1823 betr. I. 808. Sect. III.

Indem wir den nachstehenden, von uns vollzogenen Etat für die vereinigte Brand-Assecuranz-Anstalt pro 1823 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königl. Landräthe und Fürstl. Ober-Beamten an, wegen Subrepartition und Erhebung der Beiträge à 4 Sgr. 2 Pf. von jedem 100 Rthlr. versicherten Kapitals gemäß der deshalb bestehenden Verordnungen sofort das Nöthige zu verfügen, dergestalt, daß die in den resp. Kreisen und Fürstlichen Standes-Gebieten aufzubringenden Summen bis zum Ende des Monats April d. J. an unsere Haupt-Kasse abgeliefert sind.

Etat

für die Brand-Assecuranz-Anstalt der Regierungsbezirke von Coblenz, Trier und den Kreis Siegen des Regierungsbezirks von Arnsberg pro 1823.

Ausgabe.

Dieselbe beträgt nach den anliegenden Special-Nachweisungen.

Nummer.	Bezeichnung der Ausgaben.	Littera der Nachweisung.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	An Brand-Entschädigungen der Assecuranten im Regierungsbezirk Coblenz und im Kreise Siegen, einschließlich der Schaden-Abschätzungs-Gebühren . .	A.	33319	3	6
2	An außerordentlichen, von der Königl. Regierung zu Coblenz auf die Haupt-Assecuranz-Kasse angewiesenen Kosten	B.	3161	—	2
3	An Brand-Entschädigungen der Assecuranten im Regierungsbezirk Trier, einschließlich der Schaden-Abschätzungs-Gebühren	C.	12419	—	6

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Ausgaben.	Littera der Nachweisung.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
4	An außerordentlichen, von der Königl. Regierung zu Trier auf die dortige Filial-Kasse angewiesenen Kosten .	D.	547	16	3
5	An Remisen der Brand-Assecuranz-, Bezirks-, Kreis- und Lokal-Kassen von der Einnahme Nr. 1. bis incl. 21, ad 47412 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf. gemäs §. 54. der Brand-Assecuranz-Ordnung, zusammen 4 Prozent	—	1896	14	6
	Summa . . .		51343	4	11

Einnahme.

Das Brand-Assecuranz-Kapital pro 1823 besteht aus 34,114,550 Rthlr.
Von jedem 100 Rthlr. werden 4 Silbgr. 2 Pf. erhoben.

Nummer.	Regierungs-Bezirke.	Kreise und Fürstliche Standesgebiete.	Versicherte Kapitalien. Rthlr.	Beitrags-Summe. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Coblenz	Kreis Adenau	329,920	458	6	8
2	»	» Ahrweiler	566,800	787	6	8
3	»	» Altenkirchen	1,215,770	1688	17	1
4	»	Standesgebiet Solms-Braunfels	1,193,190	1657	6	3
5	»	» » Hohensolms	202,970	281	27	1
6	»	Kreis Coblenz, rechter Rheinseite .	985,880	1369	8	4
7	»	» » linker Rheinseite .	2,645,330	3674	2	1
8	»	» Cochem	599,270	832	9	7
9	»	» St. Goar	1,975,410	2743	18	9
10	»	» Kreuznach	2,719,860	3777	17	6
11	»	» Malen	1,601,870	2224	24	7
12	»	» Neuwied	708,680	984	8	4
13	»	Standesgebiet Wied-Neuwied .	1,195,280	1660	3	4
14	»	» » Runkel .	819,290	1137	27	1
15	»	Kreis Wetzlar	1,245,700	1730	4	2
16	»	» Simmern	1,829,230	2540	17	11
17	»	» Zell	554,060	769	15	10
18	Arnsberg	» Siegen	2,338,110	3247	11	3
19	Trier	Sämmtliche Kreise . . .	11,387,930	15816	17	1
		Summa . . .	34,114,550	47381	9	7

Digitized by Google

Nr.		Beitrags-Summe. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	47381	9	7
20	Nachträglich eingezogener Beitrag aus der Stadt Kreuznach von einem versicherten Capital pro 1822, ad 10040 fl. à 4 sgr. 2 pf. von 100 fl.	13	28	4
21	Für veräußertes, beim Brande zu Leun am 19. Juli 1822 übrig gebliebenes Holz	16	25	—
22	Bestand ult. 1822. Siehe Amtsblätter Nr. 4. u. 13. vom J. 1823	8144	25	3
	Summa der Einnahme . . .	55556	28	2

Balance.

Ausgabe: 51,343 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf.
Einnahme: 55,556 „ 28 „ 2 „

Bleibt Bestand für das Jahr 1824: 4,213 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf.

Coblenz, den 4. Februar 1824.

(A.) Nachweisung

der im Jahr 1823 angewiesenen Brand-Entschädigungen und Schaden-Abschätzungs-Gebühren im Regierungs-Bezirk von Coblenz und Kreise Siegen.

Nummer.	Kreis oder Standesgebiet.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes. 1823.	Namen der Assecuranten.	Entschädigungsgelder und Taxationsgebühren. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Altenkirchen	Kirchen	Freusburg	12. Juli	A. Reuters Wittwe	600	—	—
2	—	—	—	—	P. Schmidt	110	—	—
3	—	—	—	—	H. Reuters Wittwe	70	—	—
4	—	—	—	—	J. Böhmer	220	—	—
5	—	—	—	—	A. Hänigen	290	—	—
6	—	—	—	—	J. Hoffmann	100	—	—
7	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	16	—	—
8	—	Daaden	Friedewald	6. Novbr.	E. Stein	562	10	—
9	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
10	Coblenz	Bassenheim	Weissenthurn	14. August	P. Höfer	1361	3	4
11	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
12	—	Coblenz	Coblenz	28. Octbr.	E. F. Zeuzem	625	—	—
13	—	—	—	—	F. W. Seusser	48	10	—
14	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	8	—	—
15	—	Bassenheim	Weissenthurn	14. August	J. Witt	5	8	—
16	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—

Digitized by Google

Nummer.	Kreis oder Standesgebiet.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes. 1823.	Namen der Assecuranten.	Entschädigungsgelder und Taxationsgebühren. Rthlr.	sgr.	pf.
17	Cochem	Kaisersesch	Gamlen	19. Oct. 1822	M. Menten	7	6	—
18	—	Lützerath	Lützerath	29. Decbr.	Tropets Wittwe	190	—	—
19	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	3	—	—
20	—	Cochem	Cochem	23. Aug. 1823	J. Longard	12	—	—
21	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
22	St. Goar	Bacharach	Steeg	29. Januar	J. P. Zahn	657	—	—
23	—	—	—	—	J. A. Liescheid	440	—	—
24	—	—	—	—	J. W. Pilger	260	—	—
25	—	—	—	—	J. Brann	259	—	—
26	—	—	—	—	J. A. Rheingans	200	—	—
27	—	—	—	—	P. Schumacher	20	—	—
28	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	18	—	—
29	Kreuznach	Monzingen	Seesbach	30. Januar	Pet. u. Ant. Peitz	210	—	—
30	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
31	—	Winterburg	Eckweiler	14. Juni	A. Moog	20	—	—
32	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
33	—	—	Winterburg	3. Novbr.	J. Molz Wittwe	96	20	—
34	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
35	Mayen	Mayen	Mayen	9. Januar	Haui's Wittwe	326	12	6
36	—	—	—	—	W. Bermann	11	25	—
37	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
38	—	Polch	Kerben	17. May	G. Adams	364	—	—
39	—	—	—	—	M. Weber	38	—	—
40	—	—	—	—	A. Gering	36	—	—
41	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	10	—	—
42	—	St. Johann	Obermendig	29. October	Gem. Obermendig	320	—	—
43	—	—	—	—	J. Ax d. ält.	230	—	—
44	—	—	—	—	A. Kreuzberger	1170	—	—
45	—	—	—	—	St. Weber	90	—	—
46	—	—	—	—	J. P. Schmitz	340	—	—
47	—	—	—	—	J. Rentelsterz	250	—	—
48	—	—	—	—	P. Meid	520	—	—
49	—	—	—	—	J. P. Spitzley	65	15	—
50	—	—	—	—	F. Ober	490	—	—
51	—	—	—	—	A. Nimwegen	130	—	—
52	—	—	—	—	H. Kugeler	180	—	—

Digitized by Google

Nummer.	Kreis oder Standesgebiet.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes. 1823.	Namen der Assecuranten.	Entschädigungsgelder und Taxationsgebühren. Rthlr.	sgr.	pf.
53	Maien	St. Johann	Obermendig	29. Octbr.	M. Ulmen	345	—	—
54	—	—	—	—	M. Müller	230	—	—
55	—	—	—	—	J. Krämer	360	—	—
56	—	—	—	—	W. Löhr	150	—	—
57	—	—	—	—	A. Reutelsterz	180	—	—
58	—	—	—	—	M. Müller	280	—	—
59	—	—	—	—	Herschbachs Kinder	150	—	—
60	—	—	—	—	J. Ax d. jüng.	270	—	—
61	—	—	—	—	J. Weber d. jüng.	140	—	—
62	—	—	—	—	A. Killburg	750	—	—
63	—	—	—	—	Ospels Kinder	10	—	—
64	—	—	—	—	J. Koch	260	—	—
65	—	—	—	—	M. Gutherz	242	15	—
66	—	—	—	—	M. Ockenfeld	190	—	—
67	—	—	—	—	G. Killburg	280	—	—
68	—	—	—	—	A. Schmitz	550	—	—
69	—	—	—	—	J. Ospel	500	—	—
70	—	—	—	—	J. W. Strahl	400	—	—
71	—	—	—	—	J. Stenz	340	—	—
72	—	—	—	—	M. Ockenfeld	140	—	—
73	—	—	—	—	J. Schliberg	130	—	—
74	—	—	—	—	J. Frett	400	—	—
75	—	—	—	—	J. Deisen	372	15	—
76	—	—	—	—	G. Wolff	610	—	—
77	—	—	—	—	J. Sirbenbach	250	—	—
78	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	72	—	—
79	Simmern	Rheinböllen	Argenthal	27. April	M. Hoffrath	40	—	—
80	—	—	—	—	D. Pleis	30	—	—
81	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
82	—	—	Ellern	5. May	D. Klumbs Witt.	310	—	—
83	—	—	—	—	J. Klumb	440	—	—
84	—	—	—	—	J. Gerlach	310	—	—
85	—	—	—	—	L. Klumb	286	—	—
86	—	—	—	—	M. Klumb d. ält.	360	—	—
87	—	—	—	—	M. Reinemann	330	—	—
88	—	—	—	—	J. Ludwig	420	—	—

Digitized by Google

Nummer.	Kreis oder Standesgebiet.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes. 1823.	Namen der Assecuranten.	Entschädigungsgelder und Taxationsgebühren. Rthlr.	sgr.	pf.
89	Simmern	Rheinböllen	Ellern	5. May	H. P. Gutenberger	500	—	—
90	—	—	—	—	N. Heßel d. ält.	530	—	—
91	—	—	—	—	J. Bender	655	—	—
92	—	—	—	—	N. Simon	309	—	—
93	—	—	—	—	Ch. Klumbs Witt.	250	—	—
94	—	—	—	—	H. Klumb	250	—	—
95	—	—	—	—	J. Gutenberger	560	—	—
96	—	—	—	—	Gem. Ellern	1340	—	—
97	—	—	—	—	C. Klumb	470	—	—
98	—	—	—	—	M. Imig	560	—	—
99	—	—	—	—	P. Simon	388	—	—
100	—	—	—	—	D. Roos	575	—	—
101	—	—	—	—	N. Reinemann	557	—	—
102	—	—	—	—	N. Schäffer	395	—	—
103	—	—	—	—	N. Kuchs Wittwe	110	—	—
104	—	—	—	—	G. M. Hölz	15	—	—
105	—	—	—	—	G. Schäffer	15	—	—
106	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	16	—	—
107	—	—	Mörschbach	26. März	H. P. Beil	20	—	—
108	—	—	—	—	G. Pfenninger	560	—	—
109	—	—	—	—	G. Wolff	600	—	—
110	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	3	—	—
111	—	Castellaun	Heßweiler	17. Juli	J. Klein	220	—	—
112	—	—	—	—	A. Frank	236	—	—
113	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	5	—	—
114	—	Gemünden	Schwarzerden	26. August	P. Kunz	130	—	—
115	—	—	—	—	J. Maurer	200	—	—
116	—	—	—	—	P. Brenn	80	—	—
117	—	—	—	—	C. Scherer	60	—	—
118	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	7	12	—
119	—	—	Gehlweiler	12. Septbr.	J. Roos	54	—	—
120	—	—	—	—	A. Gräff	114	15	—
121	—	—	—	—	Wickerts Erben	108	—	—
221	—	—	—	—	Gem. Gehlweiler	104	15	—
123	—	—	—	—	A. Leonhard	111	15	—
124	—	—	—	—	L. Roos	52	15	—

Digitized by Google

Nummer.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes. 1823.	Namen der Assecuranten.	Entschädigungsgelder und Taxationsgebühren. Rthlr.	sgr.	pf.
125	Simmern	Gemünden	Gehlweiler	12. Septbr.	Taxat. Gebühren	7	–	–
126	—	Simmern	Badenhard	7. Novbr.	Gem. Badenhard	56	–	–
127	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	–	–
128	—	—	Schambdchen	29. Novbr.	P. Reuther,	265	15	–
129	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	–	–
130	Zell	Sohren	Würrich	14. Juli	P. Schneider	273	–	–
131	—	—	—	—	M. Faller	150	–	–
132	—	—	—	—	P. Schüler	100	–	–
133	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	6	–	–
134	Standesgeb. Solms-Braunsfels	Braunsfels	Lenn	19. Juli 1822	P. Schweitzer	55	16	8
135	Siegen	Freudenberg	Böschengrund	23. Jan. 1823	H. Bäumer	23	–	–
136	—	—	—	—	W. Lindenschmidt	26	–	–
137	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	–	–
138	—	Weidenau	Niederschelden	3. Debr.	G. Debus	180	–	–
139	—	—	—	—	T. Weber	272	–	–
140	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	–	–
					Summa . .	33319	3	6.

(B.) Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben der Haupt-Assecuranz-Kasse zu Coblenz im Jahr 1823.

	Rthlr.	sgr.	pf
1) Für die neue Abschätzung sämmtlicher über 10 Jahre versicherten Gebäude in den Kreisen des rechten Rheinufers, Regierungsbezirks von Coblenz, und im Kreise Siegen	1493	1	9
2) An Druck-, Vereidungs-, Brandschaden-, Untersuchungs- und andern Unkosten, desgleichen rückerstatteten Beiträgen	159	22	9
3) Am Einbands-Kosten der Gemeinde-Brand-Cataster	148	5	8
4) An Zinsen von den zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich gewesenen Capitalien	1360	–	–
Summa	3161	–	2.

C. Nach-

Digitized by Google

C. Nachweisung

der im Jahr 1823 angewiesenen Brand-Entschädigungen und Schaden-Abschätzungs-Gebühren im Regierungs-Bezirk Trier.

Nummer.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes. 1823.	Namen der Assecurranten.	Entschädigungsgelder und Taxationsgebühren. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Landkr. Trier	Irsch	Filsch	13. August	N. Thomas	150	–	–
2	—	—	—	—	N. Heiderich	135	–	–
3	—	—	—	—	C. Becker	157	15	–
4	—	—	—	—	N. Trierweiler	150	–	–
5	—	—	—	—	P. Petsch	300	–	–
6	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	10	–	–
7	Saarbrücken	Völklingen	Fürstenhausen	16. April	N. Rintler	120	–	–
8	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	–	–
9	—	—	—	13. August	J. Natl	400	–	–
10	—	—	—	—	C. Gerstner	150	–	–
11	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	–	–
12	—	—	—	18. August	Gem Fürstenhausen	200	–	–
13	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	–	–
14	Saarlouis	Ueberherrn	Ueberherrn	4. Sptbr.	D. Rolles	225	–	–
15	—	—	—	—	P. Themä	150	–	–
16	—	—	—	—	Gem. Ueberherrn	390	–	–
17	—	—	—	—	J. Reitz	235	–	–
18	—	—	—	—	P. Müller	195	–	–
19	—	—	—	—	W. St. Bort	170	–	–
20	—	—	—	—	L. Fischersh. Witt.	440	–	–
21	—	—	—	—	L. Fischer d. jüng.	250	–	–
22	—	—	—	—	N. Decker	245	–	–
23	—	—	—	—	B. Bour	410	–	–
24	—	—	—	—	C. Mailland	500	–	–
25	—	—	—	—	J. Fischer	580	–	–
26	—	—	—	—	J. Marx Wittwe	400	–	–
27	—	—	—	—	P. Kettinger	230	–	–
28	—	—	—	—	G. Zimmer	150	–	–
29	—	—	—	—	J. Sauer	185	–	–
30	—	—	—	—	J. Heitz Wittwe	35	–	–
31	—	—	—	—	F. Güldner	60	–	–
32	—	—	—	—	L. Fischer's Witt.	35	–	–
33	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	38	–	–

Digitized by Google

Numm.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes. 1813.	Namen der Assecuranten.	Entschädigungsgelder und Taxationsgebühren. Rthlr.	sgr.	pf.
34	Saarlouis	Ueberherrn	Ueberherrn	2. Dcbr.	P. Fischer	216	—	—
35	—	—	—	—	N. Rosch	360	—	—
36	—	—	—	—	J. N. Lafontaine	180	—	—
37	—	—	—	—	G. Arnold	285	—	—
38	—	—	—	—	J. Ehls Erben	255	—	—
39	—	—	—	—	M. Rolles	155	—	—
40	—	—	—	—	J. Rolles	390	—	—
41	—	—	—	—	J. A. Fontnl	515	—	—
42	—	—	—	—	N. Rehnl's Witt.	490	—	—
43	—	—	—	—	H. G. Matz	30	—	—
44	—	—	—	—	P. Farin	30	—	—
45	—	—	—	—	N. Weilands Witt.	25	—	—
46	—	—	—	—	A. Meyer	20	—	—
47	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	18	—	—
48	Ottweiler	Ottweiler	Ottweiler	1. Febr.	L. Schneider	254	10	6
49	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
50	Merzig	Weiermeiler	Steinberg	6. Septbr.	R. Frey	225	—	—
51	—	—	—	—	N. Lauer	320	—	—
52	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
53	Saarburg	Perl	Perl	2. Auguſt.	C. Kaiser	83	—	—
54	—	—	—	—	Eliſab. Sevin	15	—	—
55	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
56	Berncaſtel	Rhaunen	Göfenrode	24. Auguſt.	N. Faust	405	—	—
57	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
58	—	Merbach	Hinzerath	1. Septbr.	N. Franzen's Witt.	100	—	—
59	—	—	—	—	St. Anton	137	15	—
60	—	—	—	—	P. Schneider		20	—
61	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	6	—	—
62	Daun	Hillesheim	Wahlsdorf	½ März	P. Hörsch	192	—	—
63	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
64	—	Rockesyll	Bettelsdorf	1. Dcbr.	B. Muck	45	—	—
65	—	—	—	—	L. Bauer	35	—	—
66	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
67	Prüm	Lichtenberg	Halenbach	14. Febr.	W. Naumann	70	—	—
68	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
69	—	Habscheid	Oberhabscheid	9. April	P. Dietrichs vulgo Staffels	430	—	—
70	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—

Digitized by Google

Nummer.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes. 1823.	Namen der Assecuranten.	Entschädigungsgelder und Taxationsgebühren. Rthlr.	sgr.	pf.
71	Prümm	Stadtkyll	Reuth	24. Juli	H. Meyer	187	–	–
72	—	—	—	—	Christ. Girten	80	–	–
73	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	–	–
74	Bittburg	Neuerburg	Scheuern	23. Juni	J. Kammerts	120	–	–
75	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	–	–
					Summa . .	12419	–	6

D. Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben der Filial-Assecuranz-Kasse zu Trier im Jahr 1823.

	Rthlr.	sgr.	pf.
1) An Vereidungs- und Porto-Kosten	47	16	3
2) An Zinsen von den zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich gewesenen Kapitalien	500	–	–
Summa . .	547	16	3

Zur Bestreitung der Communal-Ausgaben im Kreise Altenkirchen pro 1824 haben wir folgende Steuer-Ausschläge bewilligt

	Grundsteuer-Simpla.	Gemeindesteuer-Ausschläge im Kreise Altenkirchen betreffend. I. 760. 2 Klassensteuer Zwölftel.
I. in den Gemeinden der Bürgermeisterei Altenkirchen:		
Stadt Altenkirchen	3	3
Stürzelbach	2	2
Almersbach, Giebroth, Herbteroth, Mamelzen, Obererbach, Reufelbach, in jeder	1 ½	1 ½
Amtteroth, Bachenberg, Haksen, Oberingelbach, Sörth, Volkerzen, in jeder	1	2
zu Michelbach	½	½
II. der Bürgermeisterei Flammersfeld		
für Betgenhausen, Berzhausen, Niederähren, Obernau, Schöneberg, Neiterschen, Burglahr, Obersteinebach, Eulerberg, Exgert	3	3
für Güllesheim	2	2

Digitized by Google

	Grundsteuer-Simpla.	Klassensteuer Zwölftel.
für Flammersfeld, Steikhausen, Nelserscheid, Schürdt, Eichen, Kescheid, Ahlbach, Walterschen, Orsgen, Seelbach, Roth, Schöneberg, Seifen, Lucherr, Petersiahr, Plekhausen und Bürtenbach, für jede	1 1/2	1 1/2
für Huf und Willroth, für jede	1	1
III. in der Bürgermeisterei Weierbusch		
für Wölmerschen	2	2
für Hemmelzen	1 1/2	1 1/2
für Hasselbach, Werkhausen, Marenbach, Rinebach, Oberirsen, Oberdlfen, Birnbach, Neiterschen, Hilkhausen, Weierbusch und Birnbach, für jede	1	1
IV. in der Bürgermeisterei Hamm		
für Hamm, Bitzen, Fürthen, Pracht, Niederirsen, Birkenbeul, Unterschüzen, Breitscheid, Seelbach, Bruchertseifen, Roth und Ehbach	3	3
V. in der Bürgermeisterei Daden		
für Biersdorf	2	2
für Herdorf und Daden	1	1
VI. in der Bürgermeisterei Kirchen		
für Sassenroth	3	3
für Dernbach, Harbach, Hüttenseifen, Katzenbach, Betzdorf, für jede	2	2
für Kirchen, Fischbach, Wingendorf, Herkersdorf und Offhausen, für jede	1 1/2	1 1/2
für Wuhbach, Alsdorf, Grünebach, Wallmeroth, Bruch, Brachbach und Freusburg, für jede	1	1
für Scheuerfeld	1/2	1/2
VII. in der Bürgermeisterei Gebhardshain		
für Gebhardshain, Jensdorf und Molzhain	3	3
für Steinebach, Steineberg, Hammelsberg, Kausen und Dikendorf	2	2
für Nauroth, Steineroth und Elben	1	1
VIII. in der Bürgermeisterei Wissen		
a dem vormals Nassauischen Theil		
für Seelbach, Hachenb. Seits und Köttinger Höhe	3	3
für Blikhäuser Höhe	2 1/2	2 1/2
für Elbergrund	2	2
b. dem vormals Bergischen Theil		
686 Rthlr. 6 Sgr. Grund- und 3 Zwölftel Klassensteuer.		
IX. In der Bürgermeisterei Friesenhagen		
126 Rthlr. 15 1/2 Sgr. Grund- und 1 1/2 Zwölftel Klassensteuer.		

Coblenz, den 11. Februar 1824.

Digitized by Google

Das Stempelpapier alter Art betreffend. I. 2723. Sect. VII.

In Beziehung auf die in unserm Amtsblatte Jahrgang 1822 Nr. 15 abgedruckte Ministerial-Verordnung vom 28ten März 1822 wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge eines Reskripts des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 23ten v. M., das Stempelpapier alter Art von 1 bis einschließlich 100 Thlr. Werth, auf welchem blos der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, vom 1ten Merz d. J. ab, wirklich außer Cours gesetzt ist. Coblenz, den 11ten Februar 1824.

Auf Abbruch zu versteigernde Häuser betr. I. 2856. Sect. V.

Am 5ten k. M. März wird die Versteigerung nachstehender Häuser

a. des in dem ehemaligen Departemental-Garten vor dem Mainzer Thor,

b. des vormals Maasschen Gartenhauses vor dem Löhrthor und

c. der in der Nähe des letztern befindlichen bisherigen Wallmeister-Wohnung,

welche wegen des fortzusetzenden Festungsbaues weggeräumt werden müssen, vor dem dazu von uns ernannten Commissario Regierungs-Kanzlei-Inspector Movius, in Gegenwart des Bau-Inspectors v. Lassaulx, an Ort und Stelle Statt haben.

Diejenigen, welche jene Häuser auf Abbruch an sich zu steigern wünschen, werden demnach eingeladen, gedachten Tages, Vormittags von 9 Uhr ab, sich in den bezeichneten Gebäuden einzufinden, die Bedingungen, welche von jetzt an, jeden Tag, im Militair-Büreau der Königlichen Regierung dahier eingesehen werden können, zu vernehmen, und auf das Meistgebot den Zuschlag zu gewärtigen.

Coblenz, den 16ten Februar 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Verlegung des 1ten Wollmarkts im Jahre zu Landsberg a. d. W. betr.

Nach der Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern vom 17. d. M. ist von jetzt ab der jedesmalige erste Wollmarkt im Jahre, zu Landsberg a. d. W., auf einen bestimmten Tag und zwar den 9. Juni anberaumt worden und wird, wie bisher fünf Tage dauern.

Dem Publikum wird solches zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 26. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.
Keßler. Peschke. du Vignau.

Die Frühlingsprüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das bischöfliche Seminarium betr.

In Gemäßheit der hohen Reskripte Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers und Ober-Präsidenten, Freih. v. Ingersleben vom 2. Juni und 14. Juli v. J. wird bekannt gemacht, daß die Frühlings-Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in den geistlichen Stand und in das bischöfliche Seminar zu Trier, daselbst dieses Jahr den 26. April und künftig immer den ersten Montag nach der Osterwoche ihren Anfang nehmen wird.

Die Studirenden, welche die Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich also an dem bezeichneten Tage einzufinden; vorher aber ihr Gesuch, nebst einem mit den erforderlichen

Digitized by Google

Zeugnissen unterstützten curriculum vitae, worin Vor- und Zunamen, Geburts-Zeit und Ort, Stand des Vaters, Art der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbereitung und Verhältnisse in Beziehung auf die Militairpflichtigkeit anzugeben sind, bei dem Präsidenten der angeordneten Examinations-Commission dem Königl. Consistorial-Rath H. Castello zu Trier einzureichen, und im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß solches unberücksichtigt bleiben werde.

Trier, den 2. Februar 1824.

Die Königliche Staats-Prüfungs-Commission.

Den von den Miethskutschern und Lohnfuhrleuten an die Postkasse zu zahlenden Abtrag betreffend.

Die inländischen und fremden Miethskutscher und Lohnfuhrleute werden auf die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 10ten Januar c. hiermit aufmerksam gemacht, nach welcher selbige in den Preußischen Staaten von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personen-Fuhre, von Orten, oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichten müssen.

Vom 1sten März d. J. kommt diese Einrichtung zur Ausführung, und es muß daher von diesem Zeitpunkte ab, für jede Miethe- und Lohnfuhre der verordnete Postschein im Post-Comtoir gelöset und auf der Reise den zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und Gensd'armen auf Erfordern vorgezeigt werden.

Berlin, den 7. Februar 1824.

Königlich Preußisches General-Post-Amt. Nagler.

Vorladung abwesender Militairpflichtigen betreffend.

Nachbenannte Dienstpflichtige aus dem Kreise Simmern, welche bei der letztjährigen Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten um so gewisser bei der unterzeichneten landräthlichen Behörde zu melden, als im Nichterscheinungsfalle das gesetzliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Jahrgang 1800.

Nr. 24. Peter Fey, Schneider, aus Schneppenbach.

Jahrgang 1802.

Nr. 180. Johann Jacob Wilwert, Bäcker, aus Rheinböllen.

Simmern, den 7. Februar 1824.

Der Königliche Landrath. Schmidt.

Die Advokaten-Matrikel betr.

Nachdem die, zur Anmeldung um Aufnahme in die Advokaten-Matrikel vorbestimmte, durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen öffentlich bekannt gemachte endliche Frist längst abgelaufen ist; so wird das zugleich dabei gestellte Präjudiz, daß diejenigen, welche sich binnen derselben entweder gar nicht gemeldet oder den erforderlichen Nachweis nicht geliefert haben, von der Matrikel weggelassen werden sollen, auf den Grund hoher Ministerial-Verfügung hiermit verwirklichet.

Digitized by Google

Da übrigens der, in den alten Provinzen angenommene Grundsatz, daß jeder Advokat, der eine Stelle annimmt, mit welcher die Advokatur unvereinbar ist, eben durch diese Annahme von selbst die Advokatur niederlegt, und auf das Recht sie jemals wieder auszuüben Verzicht thut, nach einer ausdrücklichen Verfügung Seiner Exc. Lenz des Herrn Justiz-Ministers vom 20. September des verwichenen Jahres auch in den Rheinprovinzen zur Anwendung kommen soll, und in dieser Art die im Artikel 10. der Verordnung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 16. October 1820 enthaltene vorläufige Bestimmung abgeändert worden ist: so wird dieses hierdurch gleichfalls zur allgemeinen Kunde gebracht. Cöln, den 8. Februar 1824.

Der Geheime Staatsrath und Erster Präsident: Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und General-Prokurator: Bölling.

Die Gebühren der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend.

Auf höheren Befehl weise ich die Herrn Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher hiedurch an, in ihren Liquidationen diejenigen Gebührensätze, welche sich auf die französischen Taxen gründen, in Franken und Centimen zu berechnen, dann dieselben summirt auf Silbergroschen und Pfennige zu reduciren, und endlich diejenigen Gebühren und baaren Auslagen nach der jetzt curstirenden Landesherrlichen Münze folgen zu lassen, welche sich auf neuere Taxen gründen und resp. wie Stempel und Enregistrement in dieser Münze gezahlt werden.

Die Gerichtsvollzieher müssen hienach die Ueberschrifte der für Stempel und Enregistrement bestimmten Colonnen ihren Repertorien abändern.

Coblenz, den 8. Februar 1824.

Der Ober-Prokurator, (gez.) Lombard.

Die Dienst-Caution des Hrn. ꝛc. Köhler betreffend.

Der Königliche Landrath Herr Köhler in Adenau ist gesonnen, die in seiner vormaligen Eigenschaft als Notar in besagtem Adenau an Frankreich in baarem Gelde bezahlte Dienstkaution, welche dermalen an die Seehandlungsdirection in Berlin übergegangen und allda asservirt ist, zurückzuziehen.

Alle jene also, welche an diese Geldcaution Ansprüche machen wollen, und besonders diejenige,

1) die aus einer Amtshandlung dieses Cautionspflichtigen Ansprüche an ihn hatten;
2) die zur Cautionsleistung das Geld ganz oder theilweise dargeliehen haben vermöge authentischer Urkunden,

werden andurch aufgefordert, dieselbe in Zeit von drei Monaten bei dem Königl. Landgerichte dahier aufs Gewisseste vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Verlauf dieser Zeit dem gedachten Herrn Köhler die zum Bezug jener Geldcaution nöthigen Zeugnisse werden ausgefertigt werden. Coblenz, den 17. Februar 1824.

Der Ober-Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts, Kreyer.

Domainenverpachtung betr.

Sonnabend den acht und zwanzigsten Februar c. Vormittags um 10 Uhr, wird im Local der Bezirks-Casse zu Coblenz zur öffentlichen Verpachtung nachfolgender Domainen geschritten, nämlich:

Digitized by Google

a) Auf ein Jahr und zwar bis zum 11. November 1824.

1) Ein Weinberg von 786 Stöcken in der Gemarkung Dieblich, verpachtet bis 11ten November v. J. an N. Lessenich zu Dieblich.

2) Zwei Ackerstücke in der Gemarkung Metternich, genannt im Kelberwegen und im Höfen, verpachtet bis 11ten November 1823 an Peter Zils zu Metternich.

b) Auf sechs nacheinander folgende Jahre.

Die Fischerei im Rhein von Hirzenach bis Oberspai, verpachtet bis 31. Dezember 1823 an Adam Arnold.

Die Pacht-Bedingungen können auf der Schreibstube der verpachtenden Casse eingesehen werden. Coblenz, den 18. Februar 1824.

Königliche Bezirks-Casse. Kalisch.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Christian Ries.

Der unten signalisirte Christian Ries aus Gersweiler, Regierungs-Bezirk Trier, Pionier von der 8ten Pionier-Abtheilung, ist am 1. Februar c. aus seinem Garnison-Orte Sarlouis desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Ingenieur-Capitain und Campagnie-Commandeur, Tesca, abliefern zu lassen.

Trier, den 10. Februar 1824. Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der oben genannte Christian Ries aus Gersweiler gebürtig, ist 19 1/2 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbraunen, platte Stirn, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, etwas lange Gesichtsbildung, etwas blasse Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: Bart im Entstehen. Bekleidung: blaue Montirung mit weißen Knöpfen, schwarzem Kragen, Aufschlägen und Achselklappen, letztere mit einer 8 bezeichnet; graue Tuchhosen mit rothem Vorstoß; blaue tuchene Mütze mit schwarzem Rand und rothem Vorstoß.

Steckbrief gegen den Deserteur Joh. Heinrich Wahlen.

Der bei dem 28ten Infanterie-Regimente gestandene, aus Wahlscheid im Kreise Siegburg, hiesigen Regierungs-Bezirks gebürtige Füselier Joh. Heinrich Wahlen, ist am 9ten dieses Monats aus hiesiger Garnison entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungsfalle verhaften, und an die hiesige Festungs-Commandantur abliefern zu lassen, uns aber davon Anzeige zu machen.

Köln, den 11ten Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der obengenannte Johann Heinrich Wahlen ist 18 Jahr 10 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, dicke Nase, großen Mund, rundes Kinn, runde Gesichtsform, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, gesetzte Statur. Besondere Umstände: Religion: evangelisch; Dienstzeit: 10 Monat. Bekleidung: eine blaue Jacke, graue Tuchhosen, ein Paar Halbstiefel, eine Feldmütze, eine tuchene Halsbinde.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 10. Coblenz, den 8. März 1824.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Errichtung einer Hülfs-Gendarmerie betr.

Durch nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Bei der von den Regierungen in den Rheinprovinzen angegebenen Nothwendigkeit, die Mittel zum Transportiren der Verbrecher, so wie zur Handhabung der Polizei, zu erweitern und zu verbessern, ist es Mir lieb, nach Ihrem, des Ministers des Innern, Bericht vom 12ten vor. M. die zu dem in Rede stehenden Zweck von Mir beabsichtigte Anstellung einer Anzahl Hülfs-Gendarmen zu Fuß ausführbar erkannt zu sehen. Ich beschließe demnach dieselbe hierdurch, und setze diese Hülfs-Gendarmen für die Rheinprovinzen vorgeschlagenermaßen auf 60 Mann fest. Der Chef der Gendarmerie soll dazu aus den Garnison-Compagnien geeignete Leute mit Sorgfalt auswählen. Sie werden vollständig nach den Grundsätzen der Gendarmerie organisirt, also auch bekleidet, bewaffnet; in der Disciplin, in der Rechtspflege und in ihren Rechten und Pflichten den wirklichen Gendarmen gleichgestellt. Die Garnison-Compagnien lassen die Stellen der zu Hülfs-Gendarmen gewählten Leute unbesetzt, und behalten bei ihrem Abgange deren Montirungs- und Armatur-Stücke zurück. Ihre Verpflegung und Bekleidung wird berechnet und der Betrag der Gendarmerie in Gelde bezahlt. Da aber diese Leute in ihrem neuen Dienstverhältnisse bei dem Militär-Etat allein nicht bestehen können und ihr Dienst die Sicherheit der Einwohner des Landes befördert, so ist es billig, daß die Communen den zur Erhaltung der Hülfs-Gendarmen erforderlichen Zuschuß aufbringen, welchen Ich nach Ihrem Gutachten auf 7 Rthlr. 15 Sgr. monatlich für den Mann genehmige und den die Regierungen nach Maßgabe der von dem Ministerium des Innern und dem Chef der Gendarmerie ihnen zuzutheilenden Hülfs-Gendarmen prompt an die Gendarmerie-Brigade zu entrichten haben. — Zur Ersten Einkleidung der 60 Hülfsgendarmen hat das Ministerium des Innern dem Chef der Gendarmerie einen allmählig abzutragenden Vorschuß von 1500 Rthlr. anzuweisen, auch das Kriegs-Ministerium die erforderlichen Waffen aus den Depots zu verabreichen.

Wenn die Hülfs-Gendarmen sich durch Dienstfleiß und tadelfreie Führung die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erwerben, so sollen sie bei eintretendem Abgange in dem Gendarmerie-Corps zur Einrangirung in dasselbe vorzüglich berücksichtigt, dagegen sollen diejenigen, welche zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, zu ihren Garnison-Compagnien zurückgeschickt werden. Den General-Lieutenant von Brauchitsch habe ich von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 7. Januar 1824. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Innern und des Krieges.

ist die Errichtung einer 60 Mann starken Hülfs-Gendarmerie für die Rheinprovinzen an-

Digitized by Google

geordnet worden, welches mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zur Ausführung der Allerhöchsten Bestimmungen das Erforderliche verfügt worden ist. Coblenz, den 19. Februar 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.
Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Verkauf zweier Gartenplätze betreffend. I. 2333.

Zwei der Fortification entbehrliche Gartenplätze, wovon einer das Eck an der Schloßstraße, der Wohnung der Wittwe Thibus gegenüber, bildet, der andere aber am sogenannten alten Görgenwege gelegen ist, sollen am 15ten k. M. März des Vormittags gegen 9 Uhr vor dem dazu ernannten Commissario, Regierungs-Canzlei-Inspector Movius, an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen, welche in dem eben erwähnten Termine den Steigerlustigen bekannt werden sollen, so wie der Situationsplan, stehen auch von jetzt ab schon täglich in dem Militär-Geschäftszimmer der Königlichen Regierung zur Einsicht offen. Coblenz, den 24. Februar 1824.

Holzlieferung für die Königl. Regierung zu Coblenz betreff. C. V. 3659.

Wir haben beschlossen, den Holzbedarf unserer sämmtlichen Büreaus für den nächsten Winter durch Entreprise liefern zu lassen. Damit nun der Unternehmer Zeit habe, sich auf die wohlfeilste Art mit Vorrath zu versehen, setzen wir den äussersten Termin zur Einreichung der Soumissionen

auf Montag den 29. März

hiermit fest.

Es treten dabei folgende Bedingungen ein:

1) Die Lieferung besteht in 160 bis 200 Preuß. Klaftern guten ungeschwemmten Buchen-Scheitholzes, welches vollkommen trocken und wenigstens sechs Monate alt ist.

2) Die Ablieferung geschieht in kleinen Quantitäten, nach Maasgabe des Bedarfs, vor und nach, wie es gefordert wird, und zwar auf Kosten des Lieferanten frei vor das Regierungs- oder Ober-Präsidial-Gebäude abgeliefert und dort gemessen.

3) Wenn der Entrepreneur nicht abliefern kann, oder Holz liefert, welches nicht die ad 1. gedachte Qualität hat, so wird auf dessen Kosten und Gefahr Holz angekauft und der Lieferant unterwirft sich in dieser Hinsicht mit Entsagung allen prozessualischen Verfahrens lediglich der höhern Verwaltungs-Behörde.

4) Der Lieferant muß auf Erfordern schon vom 22. September dieses Jahres an liefern können.

5) Die Zahlung geschieht, wie es der Entrepreneur verlangen wird, entweder bei jeder einzelnen Ablieferung oder monatlich.

6) Die geringen Kosten des Stempels und der Bekanntmachung in den Wochenblättern trägt der Entrepreneur.

7) Lustragende reichen mit einem Schreiben an uns einen ihre Preise enthaltenden besonders versiegelten Zettel ein, mit der Ueberschrift: Soumission für die Holzlieferung

Digitized by Google

von 160 bis 200 Preuß. Klaftern. Die Forderung muß in Thalern und Silbergröschen geschehen.

8) Die Soumissionairs müssen zahlbare im Preußischen angesessene Leute seyn und einen Bürgen von gleicher Qualität stellen.

9) Damit die Soumissionairs aber gleich in der Eingabe die geringsten Preise setzen können, wird hier ausdrücklich bemerkt, daß wir uns zwar bis zum 2. April die Annahme oder Verwerfung der Soumissionen vorbehalten, daß aber auf jeden Fall in dieser Zwischenzeit weder ein Nachgebot angenommen, noch eine Lizitation auf den Grund der niedrigsten Forderung angestellt, sondern einzig und allein nach den Soumissionen die Annahme oder Verwerfung entschieden werden wird.

Coblenz, den 26. Februar 1822.

Anstellung der Forstbeamten betreffend. II. 4034. Sect. II.

Die Zahl der jungen Leute, die sich bei der obersten Finanzbehörde zur Anstellung als verwaltende Beamte im Königlichen Forstdienst zeither gemeldet und die desfalls angeordnete Prüfung mit Erfolg bestanden haben, ist im Laufe des zuletzt verflossenen Jahres so sehr gestiegen, daß für nöthig erachtet worden ist, eine vorsorgliche Maaßregel hinsichtlich derjenigen Individuen eintreten zu lassen, welche entweder im Begriff stehen möchten, sich der Erlernung des Forstwesens zu widmen, oder aus Vorliebe für dieses Fach und günstige Umstände erwartend beabsichtigen, den schon eingeschlagenen Berufsweg zu verfolgen, wenn gleich sie dazu die hinlänglichen Mittel nicht besitzen.

Aus dieser Rücksicht hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium uns beauftragt, im öffentlichen Wege auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche künftigen Bewerbern um Anstellung im Königlichen Forstdienst unter den jetzigen Verhältnissen begegnen und die Erreichung ihrer Wünsche wo nicht vereiteln, so doch in eine höchst ungewisse Zukunft verschieben werden.

Es bestehen diese Schwierigkeiten zunächst in dem herrschenden Misverhältnisse der Anzahl bereits geprüfter Forstcandidaten und zu den vorhandenen, meist durch noch junge Männer besetzten Verwaltungsstellen, welchen letzteren noch eine ansehnliche Beschränkung bevorsteht, sobald die zur Verminderung der Administrationskosten bezweckten Aufhebungen einzelner Inspections-Bezirke und Oberförstereien ausgeführt seyn werden. — Sodann beruhen dieselben in der großen Menge anderer zur Anstellung im Forstfache berechtigter und mit ältern Ansprüchen versehenen Individuen, wohin vor Allen die ältern Mitglieder des Feldjägercorps und die auf Wartegeld stehenden Forstbedienten gehören. Endlich auch in dem Umstande, daß von den jungen Forstbeflissenen jetzt ein höherer Grad von allgemeiner Bildung und Befähigung für den Dienst verlangt wird als früher, weshalb auch bei den Prüfungen strenger verfahren und Anstellung vorzugsweise denjenigen zu Theil werden soll, welche bei dem Examen zum Oberförster das Zeugniß erster Classe erhalten und zugleich vollständige Versorgungs-Ansprüche aufzuweisen haben.

Hiernach mögen Individuen, welche sich in den obengedachten Fällen befinden, selbst erwägen, wie viele Umstände zusammentreffen und Bedingungen von ihnen erfüllt werden müssen, um das Gelingen ihres Unternehmens zu sichern, und statt vergebliche

Digitized by Google

Hoffnungen zu unterhalten, lieber bei Zeiten eine andere befriedigendere Resultate gewährende Laufbahn erwählen.

Solchen Individuen aber, welche beabsichtigen bei den Königlichen Regierungen als Forst-Referendarien einzutreten, um sich für die obern Forstbedienungen zu qualificiren, dient höherer Bestimmung gemäß zur Nachricht, daß sie, um in dieser Eigenschaft angenommen zu werden, neben den übrigen die Anname bedingender Erfordernisse bei ihrem Abgange von den Gymnasien wenigstens das Zeugniß Nummer 2. erhalten haben müssen und daß von ihnen dieselbe Cameralistische Ausbildung gefordert wird, wie von andern Regierungs-Referendarien. Coblenz, den 28. Februar 1822.

Fleischbeschauer betreffend. I. 3441. Sect. II.

Da bisher in einigen Theilen unsers Regierungs-Bezirks noch die Einrichtung bestanden, daß das von den Schlächtern für den Verkauf abzuschlachtende Vieh von eigenen Schau-Meistern beschcigt und dafür eine Gebühr entrichtet wurde, so ist höhern Orts die Abschaffung dieses Gebrauchs verfügt worden, weshalb derselbe also von jetzt an sogleich aufhören muß.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir jedoch, daß hierdurch das Recht und die Verpflichtung der Polizei-Behörden, darauf zu sehen, daß kein ungesundes Vieh geschlachtet werde, keineswegs beschränkt wird; nur müssen alle Gebühren und gewerbliche Beschränkungen wegfallen.

Coblenz, den 29. Februar 1824.

Belobung der Gendarmerie. I. 3661. Sect. II.

Die Königliche Land-Gendarmerie unsers Regierungs-Bezirks hat im Jahre 1823 folgende Dienst-Verrichtungen gehabt: Patrouillen bei Tag 10705, bei Nacht 3467; geleistete Transporte und Correspondenzen 3901, Post-Commandos 103, arretirte Personen 1020, polizeiliche Anzeigen 1413, entdeckte Zoll-, Accise- und Forst-Defraudationen 21, entdeckte Post-Contraventionen 7, Vorführungen bei den Assisen und Gerichten 81, sonstige Unterstützungen und Dienstleistungen bei den Civil-Behörden 357.

Diese Thätigkeit, verbunden mit Umsicht und musterhaftem Betragen, verdienen unsere ganze Zufriedenheit, und es gereicht uns zur angenehmen Pflicht, dieses öffentlich anzuerkennen. Coblenz, den 29. Februar 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Unterricht in der Königl. Bau-Akademie betreffend.

Mit dem ersten April d. J. wird die Leitung des Unterrichtes der Königlichen Bau-Akademie, so weit solche die Bildung der Feldmesser und Provinzial-Baumeister betrifft, zum Ressort des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehören, weshalb diejenigen, welche im nächsten Sommerhalbenjahre an dem Unterrichte über:

1) Trigonometrie, Körperlehre und beschreibende Geometrie;
2) Praktische Prometrie, mit Uebungen auf dem Felde verbunden;

Digitized by Google

3) Mechanik und Hydraulik;
4) allgemeine Baulehren und Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes;
5) ökonomische und ländliche Baukunst;
6) Situationskarten-Zeichnen;
7) freie Handzeichnung und Bau-Verzierungen;
8) architektonisches Zeichnen;

Theil nehmen wollen, mit ihren Schulzeugnissen versehen, sich vorher bei dem Herrn Ober-Landes-Bau-Direktor ꝛc. Eytelwein zu melden haben, um die erforderliche Anweisung zum Empfange der Matrikel zu erhalten.

Berlin, den 12ten Februar 1824.

Holz-Versteigerung betr.

Es sollen

1) am 19ten März 1824, des Vormittags 10 Uhr, zu Zell aus dem Schlage Zuberberg, Unterförsterei Reef, Oberförsterei Castellaun, circa 573 Gebunde Lohrinden auf dem Stock,
2) Am 22ten März, des Vormittags 9 Uhr, zu Dhaun aus dem Schlage Kirnerunserwald, Oberförsterei Entenpfuhl, Unterförsterei Dhaun, 37 Bau- und Nutzholzstämme, 23 Klafter Eichen-Scheit-, 88 Klafter Eichen-Prügelholz, 2 Klafter Buchen-Prügelholz, und 144 Klafter Buchen-Reiser;
3) am 23ten März, des Vormittags 9 Uhr, zu Eckweiler aus dem Schlage Rennwegerhang, Unterförsterei Pferdsfeld, 2 Klafter Buchen-Nutzholz, 292 Klafter Buchen-, 100 Klafter weiches Brennholz und circa 280 Klafter Reiser;
4) am 24ten März, 9 Uhr Vormittags, zu Winterbach aus dem Schlage Linderech, Unterförsterei Gebroth, 2 Eichen-Baustämme, 300 Klafter Buchen-Brennholz, 10 weiche Nutzholzreidel, und die von diesem Gehölze herrührende Reiser;
5) am 25ten März, des Morgens, zu Sponheim aus dem Schlage Klosterwald, Oberförsterei Neupfalz, Unterförsterei Sponheim, 4 Eichen-Baustämme, 70 Klafter Eichen-Prügel, 16 Klafter Buchen-Scheit-, 9 Klafter Buchen-Prügel-, 2 Klafter anbrüchiges Holz und 101 Klafter Reiser;
6) am 26ten März, des Vormittags 10 Uhr, zu Kreuznach im Gasthause zum Pfälzer Hof:
   a) aus dem Schlage Herrnwald, Unterförsterei Salinenmünster, 184 Gebund Lohrinde,
   b) aus dem Schlage Salinerwald 1400 Gebund Lohrinde, auf dem Stock versteigert werden.

Castellaun am 22ten Februar 1824.

Der Königliche Forstmeister, von Horn.

Die Aufnahme von Urkunden betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, daß mehrere Notarien sich noch berechtigt halten, Urkunden, namentlich Vollmachten en brevet aufzunehmen. Da dieß mit dem Artikel 37 des Gesetzes vom 25ten April 1822

in Widerspruch steht, der Art. 58 ibidem mit der Uebertretung die Strafe der Nichtigkeit verknüpft, und Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister auf eine geschehene Anfrage sich bereits dahin geäußert haben, daß absichtlich die Fassung des neuen Gesetzes im Gegensatz zu dem ältern ganz allgemein gestellt sey; so sehe ich mich veranlaßt, die Herren Notarien, so wie auch das Publikum zu Vermeidung von Nachtheilen hierauf aufmerksam zu machen.

Köln, den 24ten Februar 1824.

Der General-Prokurator, (gez.) Bölling.

Personal-Chronik.

Der von des Herrn Fürsten zu Wied-Runkel Durchlaucht zur evangelischen Schulstelle zu Puderbach ernannte Wilhelm Becker hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.
Coblenz, den 19ten Februar 1824.

Der provisorische katholische Elementarlehrer Peter Joseph Frank zu Clotten, Kreises Cochem ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden. Coblenz, den 26. Febr. 1824.

Der katholische provisorische Elementarlehrer Mathias Thome zu Wollmerath, Kreises Cochem, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden. Coblenz, den 26. Febr. 1824.

Der provisorische katholische Elementarlehrer Philipp Reichards zu Müllenbach, Kreises Cochem, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.
Coblenz, den 26ten Februar 1824.

Der provisorische katholische Elementarlehrer Johann Joseph Phasten zu Gillenbeuren, Kreises Cochem, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.
Coblenz, den 26ten Februar 1824.

Der provisorische katholische Elementarlehrer Jacob Schwaab zu Sevenich, Kreises Cochem, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden. Coblenz, den 26. Febr. 1824.

Der Kandidat Carl Eduard Chelius ist zum Lehrer an der höhern Stadtschule zu Sobernheim ernannt worden. Coblenz, den 26. Februar 1824.

Anzeigen.

Montag den 22. März, um 10 Uhr Morgens, soll auf dem Königlichen Bürgermeisteramt in Treis die Lieferung mehrerer Materialien zu einer dort neu zu erbauenden Kirche, so wie zu einer zweiten in Balwig, bestehend in Kalk, Bruchsteinen, Hausteinen von Mendig- und Weibern-, Eichenbohlen, Gerüststielen und Brettern, auf den Grund einzureichender Soumissionen an den Wenigstfordernden verdungen werden. Die nähern Bedingungen liegen sowohl in Treis als auch bei dem unterzeichneten Bauinspector zur Einsicht.

v. Cassault, Königl. Bauinspector.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Auf Anstehen 1) des Herrn Johann Joseph v. Trapp, Königl. Hauptmann, in Garnison zu Minden; 2) der Frau Regina v. Trapp, Ehegattin des Königl. Premier-Lieutenants Herrn v. Connermann, in Magdeburg wohnhaft, von ihrem Ehegatten hierzu gehörig ermächtiget; 3) des Herrn Johann Kaufmann, Gerichts-Schultheiß, in Pfaffendorf wohnhaft, als Vormund der minderjährigen Elisabeth v. Trapp, alle drei Kinder des verlebten Postsecretärs Herrn Franz Wilhelm v. Trapp, zu Ehrenbreitstein; 4) des Herrn Valentin Treine, Gerichtsschöffen und Wirth, in Ehrenbreitstein wohnhaft, als Cessionar des Kais. Oesterreichischen Herrn Hauptmanns Steinam, gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verlebten Ehegattin Leopoldine v. Trapp erzeugten Tochter Sophie; und 5) des Herrn Johann Andreas Boos, Herzogl. Nassauischer Revisions-Rath, wohnhaft zu Biberich, als Vormund der von dem verstorbenen Herrn Hauptmann Franz Georg v. Trapp hinterlassenen Kinder: Johann Joseph, Franz Wilhelm, Wilhelmine und Karl v. Trapp, wird ein in Beschlag genommenes, dem Herrn Konrad Settegast, Ober-Thierarzt und Medizinal-Assessor, zu Koblenz wohnhaft, zugehöriges Wohnhaus

Mittwoch den 24. März 1824, Vormittags 11 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königl. Friedensgerichts zu Koblenz versteigert und an den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Das erwähnte Haus ist gelegen zu Koblenz, Gemeinde und Kreis nämlichen Namens, auf'm Kastorhof zwischen dem Kohlen-Magazin des Herrn Gerstfeldrecht und dem Wohnhause des Steinhauers Feller, mit Nr. 383 bezeichnet, zweistöckig, gelb angestrichen, in dem untern Stock die Eingangsthüre in der Mitte, auf jeder Seite ein Fenster mit grünen Läden; der obere Stock hat 3 Fenster, ebenwohl mit grünen Läden versehen; das Dach zur Vorderseite hat 4 Dachfenster, und ist ganz mit Schiefern gedeckt.

Die Grundsteuer dieses Hauses, für's laufende Jahr, beträgt 4 Rthlr. 4 Pf.

Der anstehende Theil hat darauf ein Gebot von 600 Rthlr. gemacht.

Der vollständige Auszug der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen ist auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Friedensgerichts zu Koblenz einzusehen.

Coblenz, den 3. November 1823. (gez.) Burret, Friedensrichter.
Gerven, Gerichtsschreiber.

Einregistrirt zu Koblenz am 4. November 1823, Pag. 145 C. 5. Erhalten 4 Silbergr.

(L. S.) Für den Rendant: (gez.) Ackermann.
Für die Abschrift: (gez.) Erben, Gerichtsschreiber.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc. ꝛc.

Citatio-Ladung.

Johann Schivel aus Boppard trat im Jahr achtzehn hundert zwölf als Grenadier in das zwei und siebenzigste französische Infanterie-Regiment, seit dieser Zeit ist keine Nachricht von ihm eingegangen. Auf den Antrag seiner hinterlassenen Ehefrau Catharina Malmann in Boppard wird daher gedachter Johann Schivel und die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer vorgeladen, vor dem dritten November künftigen Jahres bei dem Königlichen Landgerichte schriftlich oder persönlich sich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, — widrigenfalls derselbe für todt erklärt werden wird.

Coblenz, den sechzehnten Dezember achtzehn hundert drei und zwanzig.

Königliches Landgericht.

(gez.) Wurzer, Präsident, und Gröninger, Gerichtsschreiber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, in Vollzug zu setzen.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Gerichtsschreiber,
Gröninger.

Einregistrirt Coblenz am dreißigsten Dezember 1823. P. 223. C. 8.
Erhalten für die Ausfertigung sieben Silbergroschen eilf Pfennige und zwei Silbergroschen Schreibgebühr.

Für den Rendant: Ackermann.

Da die Frau Wittwe des verstorbenen Herrn Friedrich Reigert zu Steimel, in Uebereinstimmung mit dem Vormunde ihrer Kinder entschlossen ist, ihre in Steimel an der Straße von Coblenz nach Stegen gelegene, wegen den dasigen beträchtlichen und häufigen Vieh- und Krämermärkten zur Wirthschaft und sonstigem Gewerbe vortheilhaft gelegenen geräumigen Wohn- und Nebengebäude, mit einer vollkommen eingerichteten Branntweinbrennerei und sämmtlichen Brennerei-Geräthschaften; dann Aeckern, Wiesen und Gärten, ganz aber getrennt, sammt den auf den Feldern befindlichen Früchten, wie auch mehrere Mobilien unter sehr vortheilhaften Bedingungen und mit ausgedehnten Zahlungsfristen an den Mehrstbietenden freiwillig öffentlich versteigern zu lassen, so wird hierzu Termin auf den 8ten April dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr, zu Steimel in der Behausung der gedachten Frau Reigert anberaumt.

Die Liebhaber können die Bedingungen vorher bei Herrn Advocat Neuhof zu Altenkirchen einsehen.]

Dierdorf, den 23. Februar 1824.

Königlich-Preußisches und Fürstlich-Wiedisches Justizamt.
Cramer.

Publicandum.

Am 17ten März d. J., Nachmittags um 1 Uhr, wird die Erbauung einer neuen Kirche für die Gemeinde Burg, wovor die Kosten zu 4382 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf. exclusive des Holzes angeschlagen sind, auf dem dasigen Gemeindehause an den Wenigstfordernden öffentlich versteigert.

Die Zeichnungen und Bedingnisse können auf meiner Amtsstube eingesehen werden.

Traarbach, den 16. Februar 1824.

Der Bürgermeister.
Molz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Künftigen 1ten April, Morgens 10 Uhr, wird vor Unterzeichnetem die Jagd-Verpachtung der in der Bürgermeisterei Lutzerath sich befindenden 16 Gemeinden im Einzelnen auf 3, 6, 9 Jahre auf der Amtsstube zu Lutzerath öffentlich meistbietend vorgenommen werden.

Lutzerath, den 26. Februar 1824.

Der Bürgermeister.
v. Cocy.

Bekanntmachung.

Nächsten Mittwoch den 10. l. M., Morgens um 10 Uhr, werden auf dem Gemeindehause zu Waldesch
circa 130 Eichen-Bau- und Nutzhölzer,
" 90 Buchen dito
" 126 Klafter Buchen-Scheitholz,
" 38 Klafter gemischtes Scheitholz, und
" 16500 Wellen, aus dem diesjährigen Holzschlag der Gemeinde Waldesch, Schalleshecke genannt, herrührend, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Rhens, den 4. Merz 1824.

Der Bürgermeister.
(gez.) von Baring.

Mittwoch den 24. März, Vormittags 9 Uhr, soll die diesjährige Lohe der Gemeinde Trarbach auf dem Gemeinde-Hause daselbst, und am nämlichen Tage des Vormittags 11 Uhr die Lohe der Gemeinde Traben auf dem dasigen Gemeinde-Hause und des Nachmittags um 2 Uhr die Lohe der Gemeinde Enkirch auf dem dasigen Gemeinde-Hause öffentlich versteigert werden.

Trarbach, am 1. März 1824.

Der Bürgermeister,
Molz.

In Gemäßheit hoher Genehmigung der Königlichen hochlöblichen Regierung sollen Montag den 15. Merz l. J., 19 Morgen in dem Wiedbachsthal gelegene, der Gemeinde Rosbach zugehörige Länderei zum Behuf Schuldentilgung, auf vierjährige Zahlungs-Termine, des Nachmittags um 2 Uhr in loco Waldbreitbach öffentlich an den Meistbietenden verkauft, auch liquidirte Schuldscheine statt baarer Zahlung angenommen werden. — Die Bedingungen liegen auf der Schreibstube des Unterzeichneten zur beliebigen Einsicht offen.

Waldbreitbach, den 28ten Februar 1824.

Die Bürgermeisterei Neuerburg.
Pasch.

Nachträgliche Bekanntmachung.

Da am 18. Februar l. J. in der Bekanntmachung der 4 Jahr-Märkte in Rübenach kein Pferde-Markt beigesetzt war, so wird hierdurch nachträglich zur Kenntniß gebracht, daß auch Pferde-Markt an den schon bezeichneten Tagen gehalten wird. Rübenach, den 4. März 1824.

Der Bürgermeister von Bassenheim,
E. J. von Elz-Rübenach.

Holzversteigerung.

Es werden der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

1) Montag den 22. und Dienstag den 23. März l. J. Vormittags 10 Uhr, in den Domanial-Wald-Districten Schinberg, Steinwäldchen und Ellersgraben, Oberlahnsteiner Gemarkung:

8 2/3 Klafter Buchen-Scheitholz,
162 2/3 " Buchen-Prügelholz,
5 " Eichen-Scheitholz,
10 " Eichen-Prügelholz,
50250 Stück Buchen-Wellen,
139 Cubik-Fuß Stammholz,
1 2/3 Klafter Buchen-Lagerholz,
73 Stück Leiterbalken,
680 Stück Dachlatten,
1 Achse und 3 Karren Späne.

2) Freitag den 26. März l. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Districte Püschhecke 8ter Theil, Dachsenhäuser Gemarkung:

circa 20 Klafter Buchen-Prügelholz,
" 80 Klafter Eichen-Scheitholz,
" 280 Stämme Eichen-Bau- und Werkholz,
" 9000 Stück Wellen,
50 Leiterbalken,
600 Dachlatten,
2 Karren Späne.

Oberlahnstein, am 28. Februar 1824.

Herzoglich Nassauische Rezeptur,
Meister.

Daß ich wieder eine Parthie schönen deutschen Kleesaamen erhalten habe, und solchen im Centner sowohl als in einzelnen Pfunden im billigsten Preise erlasse; solches wollte, der öftern Nachfrage wegen, meinen gütigen Abnehmern hiermit ergebenst anzeigen

Neuwied, den 1. März 1824.

Heinrich Gramm.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 11. Coblenz, den 16. März 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das [illegible] Stück enthält unter

Nro. 846. Dieser Schiffahrts-Akte vom 10ten September und ratifizirt am 22ten No- [illegible] mit [illegible]

Nr. 847. [illegible] Convention zwischen Preußen und Bremen, ad §. 15. der Weser-Akte vom 10. September 1823.

Nr. 848. Bekanntmachung über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen [illegible] nächträglich getroffene Uebereinkunft bezüglich auf die Staatsangehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabunden ꝛc. Vom 26. Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Festsetzung des Termins zur Anmeldung der Beschwerden gegen die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer d. J. betreffend. II. 4755. Sect. VI.

Nachdem die Hebrerollen der Grund-, Klassen- und Gewerbe-Steuer des laufenden Jahrs den Steuer-Empfängern im Laufe des Monats Januar d. J. zugefertigt worden sind; so setzen wir hiermit der Schlußtermin für die Anbringung von Reclamationen gegen obige Steuern auf den 31ten May d. J. festgesetzt.

Die desfallsigen Gesuche müssen daher vor Ablauf dieser Frist mit dem Auszuge der Hebrolle belegt, bei dem Landrathe des Kreises eingereicht werden.

Im Uebrigen beziehen wir uns auf unsere Instruction vom 30. November 1820. II. Sect. VI. 15366. (Amtsblatt von 1820 Nr. 51.) und beauftragen die [illegible] königliche Landräthe, die nach Inhalt des §. 13. pos. 7. dieser Instruction angefertigten Register mit dem 15ten Juny d. J. zu schließen und solche, vorschriftsmäßig begutachtet, bis zum 15ten desselben Monats unfehlbar bei uns einzureichen.

Coblenz, den 29. Februar 1824.

Literarische Anzeige. II. 1699. Sect. II.

In Commission der Darmannschen Buchhandlung zu Züllichau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Neueste und Ausführbarste in der Feuerpolizei und Feuerbaukunst zur Abwendung und schnellsten sichersten Rettung bei Feuersbrünsten, vom Verfasser des Neuen Albertus Magnus,

wie wir, da diese kleine Schrift manches Gemeinnützige und Brauchbare enthält, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Coblenz, den 4. März 1824.

Erledigte Kreis-physikats- u. Distriktsarztesstellen betreffend. I. Sect. IV.

Durch die vom Dr. Jung nachgesuchte Entlassung wird die Kreis-physikatsstelle in Altenkirchen erledigt.

Auch ist eine Distriktsarztstelle zu Lutzerath zu vergeben.

Qualificirte Aerzte, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche deshalb baldigst einzureichen.

Zur Erhaltung der Distriktsarztsstelle wird erfordert, daß der Arzt zugleich Wundarzt ist. Uebt er zugleich Geburtshülfe aus, so wird er vorzüglich berücksichtigt werden.

Coblenz, den 6. März 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß der Lehr-Vorträge, welche in der hiesigen Chirurgen-Schule, im Sommer-Halbjahre 1824, im Gymnasialgebäude hieselbst gehalten werden.

Vorlesungen für die erste Klasse.

1) Medizinalrath Dr. Bodde wird am Montage, Dienstage, Mittwoch und Donnerstage, Morgens von 7 bis 8 Uhr, die Chemie vortragen und am Freitage die nämliche Stunde zur Wiederholung des Vorgetragenen anwenden.

2) Professor Roling wird an denselben Tagen, von 8 bis 9 Uhr Morgens, den dynamischen Theil der Naturlehre vortragen.

3) Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr, allgemeine Anatomie und Physiologie lehren.

4) Der Prosector Zumbrinck wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr die Knochen- und Bänderlehre vortragen, und Freitags zu derselben Stunde das Vorgetragene wiederholen.

5) Dr. Röbig wird Montags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr Nachmittags Botanik und Naturgeschichte lehren, und den Vormittag eines jeden Sonnabends, in so fern nicht Hindernisse von Seiten der Witterung eintreten, zu botanischen Excursionen benutzen.

6) Licentiat Waldeck wird Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr Unterricht in der deutschen, und an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr in der lateinischen Sprache ertheilen.

Zweite und dritte Klasse.

1) Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr Arzneimittellehre und Pharmacie vortragen.

2) Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer, wird Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr die Chirurgie vortragen, und außerdem noch besondere Stunden zur manuellen Uebung der chirurgischen Operationen festsetzen.

3) Dr. Busch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags specielle Pathologie und Therapie vortragen, und Sonnabends in derselben Stunde Wiederholungen des Vorgetragenen vornehmen.

Licentiat Waldeck wird Unterricht in der Aufsatzlehre und Logik Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, in der lateinischen Sprache aber an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr ertheilen.

Digitized by Google

Die am Schlusse des Winter-Semesters 1823/4 öffentlich abzuhaltende mündliche Prüfung ist auf Sonnabend den 10. April, Nachmittags um 2 Uhr, festgesetzt. Die vorhergehenden Tage der Woche sollen zu schriftlichen Prüfungs-Arbeiten benutzt werden.

Die Vorlesungen des nächsten Sommer-Semesters werden Montag am 3. May ihren Anfang nehmen.

Die Prüfung für die Aufnahme neuer Zöglinge ist auf die Nachmittage des 30. April und des 1. May in dem Gymnasialgebäude angesetzt worden.

Münster, den 11. Februar 1824.

Der Ober-Präsident. Vincke.

Die Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes behufs des Eintritts in das bischöfliche Seminarium.

Der Termin für die nächste Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes Behufs des Eintritts in das bischöfliche Seminarium hierselbst ist auf den 12ten April d. J. festgesetzt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, spätestens acht Tage vor dem gedachten Termine bei dem Dompfarrer Herrn Filz hieselbst in frankirten Briefen sich schriftlich zu melden und zugleich mit ihrer Eingabe ein curriculum vitae einzureichen, in welchem, ohne jedoch dessen Inhalt darauf zu beschränken, der Vor- und Zuname, die Geburtszeit, der Geburtsort, der Stand des Vaters, die Verhältnisse des Aspiranten in Beziehung auf die Militärpflichtigkeit und die Art seiner allgemeinen wissenschaftlichen Vorbereitung, worüber die Zeugnisse der früheren Lehrer beizufügen sind, angegeben werden müssen. Diejenigen Individuen, welche bereits vor der letzten Herbstprüfung ein curriculum vitae eingereicht, haben bloß durch Einsendung der Zeugnisse ihrer Lehrer nachzuweisen, daß sie gemäß der ihnen von der Prüfungs-Kommission ertheilten Weisung, entweder in einer öffentlichen Anstalt oder bei approbirten Privatlehrern fortstudirt haben. Köln, den 20ten Februar 1824.

Die Prüfungs-Kommission zum Eintritt der Aspiranten in das bischöfliche Seminar.

Poll.

Aufforderung zur Realisirung der auf die General-Liquidationskasse zu Aachen ertheilten Anweisungen.

Die nachbenannten Liquidanten von Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode oder deren Erben, Cessionare u. s. w. werden hierdurch aufgefordert, die ihnen durch ihre vorgesetzte Behörde zugegangenen Anweisungen zur Vergütung ihrer Forderungen, ungesäumt und spätestens binnen einer Frist von 6 Wochen, gegen vorschriftsmäßige Quittung und unter Beifügung der allenfalls erforderlichen Legitimations-Urkunden, bei der hiesigen General-Liquidations-Kasse zu realisiren, widrigenfalls die für dieselben bewilligten Vergütungs-Beträge, nach Ablauf dieser Frist, dem Aversional-Fonds wieder erstattet werden.

Digitized by Google

N° dieser	Namen der Liquidanten.	Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Bezeichnung der Forderungen	Nominal-Betrag derselben. Fr.	Ct.
1	Eyerz, Balthasar	Martel	Gratification a. d. Jahren 1812 u. 1813 als ehemal. Förster	60	„
2	Roose, Johann	Gemünden	desgleichen . .	34	„
3	Schmitt, Carl	Saarbruck	desgleichen . .	200	„
4	Constans, F.	Cleve	desgleichen . .	150	„
5	Erben von Broich.	Richterich	Entschädigung für entbehrte Benutzung eines zum Steinbau bestimmt gewesenen Grundstückes	107	13
6	Ramackers, Math.	Bergen	Militär-Sold . . .	111	52
7	Götzinger, Const.	Arcen	desgleichen . . .	139	33
8	Kuhne, Gerhard	Calcar	desgleichen . . .	8	3
9	Müller, Peter	Vlyn	desgleichen . . .	5	81
10	Bielstein, Christ.	Steuel	desgleichen . . .	45	95
11	Moritz, Joh.	Crefeld	desgleichen . . .	75	14

Aachen, den 23ten Februar 1824.

Die General-Liquidations-Kommission der Forderungen gegen Frankreich für die Königlichen Rhein-Provinzen.

Reimann. Kramer.

Die Sitzungstage wegen Entscheidung über Holzdiebstähle rc. betr.

Die Entscheidung über die Holzdiebstähle, Forst-, Jagd- und Weidefrevel, welche zur Competenz der Friedensgerichte dieses Gerichtsbezirkes gehören, wird künftig an den unten angegebenen Tagen erfolgen, welches in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes über die Holzdiebstähle vom 7ten Juny 1821 hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Coblenz, den 26. Februar 1824.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben:
Der Königliche Erste Prokurator, Bessel.

Verzeichniß der Sitzungs-Tage.

Friedensgericht zu Ahrweiler erster Mittwoch in jedem Monate; Sinzig erster Donnerstag; Adenau letzter Freitag; Virneburg erster Montag; Mayen dritter Freitag; Münstermayfeld den 15ten in jedem Monate; Andernach letzter Sonnabend in jedem

Digitized by Google

Monate; Cochem erster Freitag; Treiß letzter Montag; Lutzerath zweiter Mittwoch; Zell letzter Freitag; Trarbach der 24te jedes Monats; Simmern der letzte Freitag; Kirchberg der letzte Sonnabend; Castellaun der erste Dienstag; Kreuznach der letzte Dienstag; Stromberg der erste Dienstag; Kirn der letzte Freitag; Sobernheim periodische Sitzungen für Forstsachen, am letzten Montage jedes Monats; St. Goar der letzte Sonnabend; Bacharach periodische Sitzung für Forstsachen am letzten Montag jedes Monats; Boppard letzter Mittwoch; Metternich letzter Freitag; Coblenz erster Sonnabend; Waldbröl in Absicht der Bürgermeistereien Wissen und Friesenhagen erster Donnerstag jedes Monats.

Wenn die Sitzungen auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, so werden sie auf den folgenden Tag verlegt.

Den abwesenden Joseph Gernand betreffend.

Der seit dem Jahre 1788 aus seinem Wohnorte Ratingen verschwundene, damals zu Wesel in Preußische Militärdienste getretene Joseph Gernand ist auf Betreiben seiner muthmaßlichen Intestaterben durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 5ten Januar d. J. für abwesend erklärt worden, welches von der unterzeichneten Behörde hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Köln, den 27ten Februar 1824.

Der General-Prokurator, Bölling.

Dienst-Cautionen betreffend.

Alle diejenigen, welche an der von den untenbenannten Beamten, die entweder ihre Stellen niedergelegt haben oder verstorben sind, geleisteten Dienst-Caution Ansprüche machen zu können vermeinen, besonders aber

1) jene, welche diese Ansprüche aus einer Amtshandlung des Cautionspflichtigen herleiten, oder

2) welche zur baaren Caution das Geld ganz oder zum Theil vorgeliehen haben, werden aufgefordert, binnen drei Monaten diese ihre Ansprüche bei dem Königlichen Landgericht dahier unter dem Nachtheil des Ausschlusses vorzubringen und zu rechtfertigen.

Diese Beamten sind folgende:

1) Schourp, Anwalt zu Simmern,
2) Clotten, Gerichtsvollzieher zu Boppard,
3) Brench, Gerichtsvollzieher zu Coblenz,
4) Heß, Gerichtsvollzieher zu Coblenz,
5) Vaber, Gerichtsvollzieher zu Mayen.

Coblenz, den 25. Februar 1824.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Empfehlung.

Der Buch- und Musikhändler Trautwein zu Berlin beabsichtigt eine wohlfeile Ausgabe von ausgesetzten Chorstimmen aus klassischen Werken älterer und neuerer Kirchenmusik auf Subscription zu veranstalten. Aus Auftrag des königl. Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-, ic, Angelegenheiten wird dieß Unternehmen, welches al-

Digitized by Google

kirchings Aufmunterung verdient, mit der Bemerkung empfohlen, daß eben so, wie auf das Ganze, auch auf jedes einzelne Werk Subscription angenommen wird, und daß, obgleich der Subscriptions-Preis für ein jedes Werk noch nicht festgesetzt werden kann, derselbe jedoch für 4 Blätter oder 8 Seiten in kleinem quer Quarto-Format nicht mehr als 2½ Sgr. kosten soll. Coblenz, den 6. März 1824.

Königliches Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen die Catharina Lausenberg.

Die eines Diebstahls beschuldigte Catharina Lausenberg von Bornheim, welche in der letztern Zeit zu Wesseling und Cöln als Magd gedient hat, und gegen welche unterm 29. Januar d. J. von dem hiesigen Untersuchungs-Amte ein Vorführungsbefehl erlassen worden ist, hat bisher nicht ausgemittelt werden können. — Ich ersuche daher alle Behörden der gerichtlichen Polizei, auf diese unten signalisirte Person ein wachsames Auge zu haben, und mir Dieselbe im Betretungsfalle vorführen zu lassen. Bonn, den 27. Februar 1824.

Der Königliche Prokurator, Eversmann.

Personbeschreibung:

Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: schwarz; Stirn: gewölbt; Augenbraunen: schwarz; Augen: schwarz; Nase: mittelmäßig; Mund: etwas groß; Zähne: gut; Kinn: spitz; Gesichtsbildung: regelmäßig; Gesichtsfarbe: gelblich; Gestalt: schlank. — Besondere Kennzeichen: an der linken Hand den Daumen und kleinen Finger krumm.

Personal-Chronik.

Dem Caspar Weckber von Gladbach, Kreises Neuwied, ist auf 2 Jahre die Autorisation ertheilt worden, in sämtlichen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks als Kammerjäger sein Gewerb zu treiben. Coblenz, den 2. März 1824.

Das Eigenthum der Apotheke des W. Viethens in Coblenz ist an den Apotheker Gottfried Zentner, und jenes der Apotheke des letztern in St. Goar an den Apotheker Christian Schütz übergegangen. Coblenz, den 6. März 1824.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat Februar 1824.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	2	Ost.	Sonnenschein.		
2	8	7	id.	id.		
3	8	„	id.	Trüb.		
4	7	5	Nord-West.	id. u. Schnee		
5	7	1	Süd.	Regen.		
6	6	8 1/8	id.	Trüb.		
7	6	7	id.	id.		
8	6	7 1/8	Süd-West.	id. u. ⊙schein		
9	6	9	id.	Trüb.		
10	6	11 2/3	id.	Nebelich.		
11	7	3	Nord-West.	Trüb u. ⊙schein.		
12	7	6 1/3	id.	id.		
13	7	11	Süd-West.	Regen.		
14	8	5	Süd.	id.		
15	9	1	West.	Sonnenschein.		
16	10	1	Nord-Ost.	id.		
17	10	9	Nord-West.	Nebelich.		
18	10	6	Süd.	Sonnenschein.		
19	9	7	Süd-Ost.	id.		
20	8	11	Süd.	Trüb.		
21	8	5	id.	Sonnenschein.		
22	8	„	Nord-West.	id.		
23	7	8	id.	Trüb u. id.		
24	7	5	Ost.	id.		
25	7	4	id.	id.		
26	7	4 1/2	id.	Trüb.		
27	7	5	id.	Sonnenschein.		
28	7	6	id.	id.		
29	7	7	id.	Nebelich.		

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise

in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats Januar 1824.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gerstengrütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf
Coblenz .	1	14	3	„	27	$2\frac{3}{4}$	„	19	3	„	17	$10\frac{3}{4}$	„	14	5	5	„	„	„	„	„	1	28	9	2	4	„	2	4	„	„	13	$11\frac{3}{4}$
Kreuznach .	1	5	10	„	24	2	„	16	5	„	14	9	„	15	7	„	„	„	3	„	„	1	5	„	1	10	„	1	10	„	„	12	2
Wetzlar .	1	12	2	„	27	4	„	15	7	„	„	„	„	6	10	„	„	„	„	„	„	„	27	4	„	27	4	„	„	„	„	14	3
Summa	4	2	3	2	18	$8\frac{3}{4}$	1	21	3	1	2	$7\frac{2}{3}$	1	6	10	5	„	„	3	„	„	4	1	1	4	11	4	3	14	„	1	10	$4\frac{3}{4}$
Durchschnitts-Preis.	1	10	9	„	26	3	„	17	1	„	16	4	„	12	$3\frac{1}{3}$	5	„	„	3	„	„	1	10	$4\frac{1}{3}$	1	13	$9\frac{1}{3}$	1	22	„	„	13	$5\frac{1}{3}$

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Das Orhoft zu 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.						Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.										
	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf
Coblenz .	„	2	8	„	2	10	„	2	8	„	28	„	„	23	10	„	„	„	„	„	„	1	1	„	1	2	„	5	6	„	22	2	4	13	4
Kreuznach .	„	1	10	„	2	„	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	25	„	„	6	„	„	1	„	„	4	8	„	20	„	4	„	„
Wetzlar .	„	2	3	„	1	5	„	2	3	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	5	3	„	„	10	„	3	7	„	22	3	3	7	3
Summa	„	6	9	„	6	3	„	6	11	„	28	„	„	23	10	„	24	„	„	15	4	„	3	„	„	13	9	2	4	5	11	20	7
Durchschnitts-Preis.	„	2	3	„	2	1	„	2	$3\frac{2}{3}$	„	28	„	„	23	10	„	24	„	„	5	$1\frac{1}{3}$	„	1	„	„	4	7	„	21	$5\frac{2}{3}$	3	26	$10\frac{5}{6}$

Amts-Blatt.

Nro 12. Coblenz, den 22. März 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 5te Stück enthält unter

Nr. 849. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Februar 1824, wegen der Rangverhältnisse der Rheinischen Justizbeamten.

Nr. 850. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Februar 1824, wegen der Rangverhältnisse der Justizbeamten im Großherzogthum Posen.

Nr. 851. Erklärung über die mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippe'schen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Gränzwaldungen. D. d. 23. Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Geprüfte Hebammen betr. I. 4256. Sect. IV.

Nachbenannte Hebammenzöglinge sind von dem Königlichen Medizinal-Collegium zur Ausübung der Hebammenkunst qualifizirt erkannt worden:

1) Catharina Gattenauer, von Rheinböllen;
2) Catharina Friedsam, von Kreuznach;
3) Johanna Hollmann, von Greifenstein;
4) Magdalena Elsaßer, von Linz;
5) Felicitas Bongard, von Linz;
6) Catharina Göbel, von Neuendorf;
7) Susanna Görgen, von Eller.

Coblenz, den 11. März 1824.

Erledigung einer Schullehrerstelle betreffend. I. 4244 Sect. IV.

Der katholische Elementarlehrer Joh. Jos. Phasem zu Gillenbeuren, Kreises Cochem, ist mit Tod abgegangen. Die diejenigen Schulamts-Candidaten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, wird bemerkt, daß sie mit dem Küsterdienst jährlich 60 Thlr. erträgt, daß jedoch keine freie Wohnung damit verbunden ist. Coblenz, den 12. März 1824.

Vervollständigung der Medizinaltaxe betr. I. 4254. Sect. IV.

Zur Vervollständigung der Taxe für die Medizinal-Personen wird in Folge höherer Verordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von den Sätzen, welche die Taxe vom 21. Juni 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken ausfetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt.

Coblenz, den 13. März 1824.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ernennung der Ergänzungs-Friedensrichter, so wie die gegenseitige Stellvertretung der Friedensrichter betr.

Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister haben durch Reskripte vom 10. Oktober v. J. und 1. März d. J. nachfolgende Personen zu Ergänzungsrichtern bei den Friedensgerichten des Landgerichtsbezirks Coblenz zu ernennen geruht.

a. Beim Friedensgericht Ahrweiler:

1) Carl August Dahmen, Apotheker und Gutsbesitzer zu Ahrweiler,
2) Anton Görgens, Rentner daselbst.

b. Beim Friedensgericht Sinzig:

1) Johann Peter Jakob Raucamp, Weinhändler und Eigenthümer zu Remagen,
2) Anton Matoni, Gutsbesitzer zu Niederbreisig.

c. Beim Friedensgericht Adenau:

Stephan Weber, Apotheker und Postwärter zu Adenau.

d. Beim Friedensgericht Virneburg:

1) Barthel Becker, Gutsbesitzer daselbst,
2) Nicolas Wagener, Ackersmann zu Engeln, Gemeinde Baar.

e. Beim Friedensgerichte zu Mayen:

1) Martin Paul, Handelsmann zu Mayen,
2) Adolph Schneider, Steuereinnehmer daselbst.

f. Beim Friedensgericht zu Andernach:

1) Hermann Joseph Hilt, Gutsbesitzer und Handelsmann daselbst,
2) Peter Thonet, Gutsbesitzer daselbst.

g. Beim Friedensgericht zu Münstermayfeld:

1) Johann Peter Krechel, Steuer- und Hospitals-Einnehmer daselbst,
2) Carl Zunderer, Gutsbesitzer und Premier-Lieutenant bei der Landwehr zu Kleeburg.

h. Beim Friedensgericht zu Cochem:

1) Albert Bauer, Handelsmann und Salzfactor daselbst,
2) Hubert Pauly, Handelsmann und Stadtrath daselbst.

i. Beim Friedensgericht zu Treis:

1) Johann Moritz, Schöffen und Landwirth daselbst,
2) Johann Mollier, Landwirth zu Carden.

k. Beim Friedensgericht zu Lützerath:

1) Friedrich von Cocy, Bürgermeister und Hauptmann außer Diensten daselbst,
2) Johann Peter Schröder, pensionirter Friedensrichter daselbst.

l. Beim Friedensgericht zu Zell:

1) Heinrich Wolter Fier, Eigenthümer zu Zell,
2) Matthias Joseph Höpp, Eigenthümer und Handelsmann daselbst.

m. Beim Friedensgericht zu Trarbach:

1) Carl Christian Hargarten, bisheriger Ergänzungsrichter zu Enkirch.

2) Carl Wenzlas, Privatmann zu Trarbach.

n. Beim Friedensgericht zu Kirchberg:

1) August Kuhn, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Kirchberg,
2) Friedrich David Fuchs, Gutsbesitzer zu Kirchberg.

o. Beim Friedensgericht zu Simmern:

1) Peter Götz, Lohgerber daselbst,
2) Joseph Malmann, Gutsbesitzer und Kaufmann daselbst.

p. Beim Friedensgericht zu Castellaun:

1) Wilhelm Peters, Posthalter und Handelsmann daselbst,
2) Jakob Steinhauer, Handelsmann daselbst.

q. Beim Friedensgericht zu Kreuznach:

1) Andreas Simon Guenberger, Privatmann zu Kreuznach,
2) Elias Trautwein, Gutsbesitzer zu Kreuznach.

r. Beim Friedensgericht zu Stromberg:

1) Friedrich Hecht, ohne Gewerb daselbst,
2) Adam Ruppert, Gutsbesitzer daselbst.

s. Beim Friedensgericht zu Kirn:

1) Friedrich Dill, Gutsbesitzer zu Kirn,
2) Adam Peter, Gutsbesitzer zu Sobernheim.

t. Beim Friedensgericht zu St. Goar:

1) Jakob Napp, Lederfabrikant daselbst,
2) Franz Weber, Weinhändler daselbst.

u. Beim Friedensgericht zu Boppard:

1) Benedict Kalt, Postwärter zu Boppard,
2) Ignaz Krebs, Handelsmann daselbst.

v. Beim Friedensgericht zu Coblenz:

1) Jakob Fischer, Kaufmann daselbst,
2) Ignatz Joseph Mazza, Gutsbesitzer daselbst.

w. Beim Friedensgericht zu Metternich:

1) Johann Wirz, Gutsbesitzer zu Bassenheim,
2) Wilhelm Conrad, Gutsbesitzer zu Rübenach.

Gleichzeitig bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß, um die Friedensrichter in ihren übrigen Functionen, wo sie durch die Ergänzungsrichter nicht vertreten werden können, bei vorkommenden Hindernissen zu ersetzen (den Fall des Art. 47. der Civil-Prozeß-Ordnung ausgenommen, wo das Königliche Landgericht die Hinweisung an einen benachbarten Friedensrichter verordnen kann) die nachbenannten Friedensrichter ein für allemal zu dieser Stellvertretung bestimmt worden sind. Diesemnach wird vertreten:

Digitized by Google

1.	der Friedensrichter	zu	Ahrweiler	von dem	Friedensrichter	zu	Adenau,
2.	„	„	„ Sinzig	„	„	„	„ Andernach,
3.	„	„	„ Adenau	„	„	„	„ Ahrweiler,
4.	„	„	„ Birneburg	„	„	„	„ Mayen,
5.	„	„	„ Mayen	„	„	„	„ Birneburg,
6.	„	„	„ Andernach	„	„	„	„ Sinzig,
7.	„	„	„ Münstermaifeld	von dem	Friedensrichter	zu	Treis,
8.	„	„	„ Cochem	„	„	„	„ Lützerath,
9.	„	„	„ Treis	„	„	„	„ Münstermaifeld,
10.	„	„	„ Lützerath	„	„	„	„ Cochem,
11.	„	„	„ Zell	„	„	„	„ Trarbach,
12.	„	„	„ Trarbach	„	„	„	„ Zell,
13.	„	„	„ Kirchberg	„	„	„	„ Simmern,
14.	„	„	„ Simmern	„	„	„	„ Kirchberg,
15.	„	„	„ Castellaun	„	„	„	„ Simmern,
16.	„	„	„ Kreuznach	„	„	„	„ Stromberg,
17.	„	„	„ Stromberg	„	„	„	„ Kreuznach,
18.	„	„	„ Kirn	„	„	„	„ Stromberg,
19.	„	„	„ St. Goar	„	„	„	„ Boppard,
20.	„	„	„ Boppard	„	„	„	„ St. Goar,
21.	„	„	„ Coblenz	„	„	„	„ Metternich,
22.	„	„	„ Metternich	„	„	„	„ Coblenz.

Cöln, den 10. März 1814.

Der General-Procurator, **Bölling.**

Verei-dung der Suppleanten für die Friedensgerichte betreffend.

In Gemäßheit obiger Bekanntmachung und uns ertheilter Authorisation committiren wir die Herrn Friedensrichter dieses Landgerichtsbezirks zur Abnahme des von den Herren Suppleanten zu leistenden Eides, dessen Formel dieselbe ist, wie die, nach welchen die Herren Friedensrichter selbst vereidet worden. Wir ersuchen Letztere, die Herren Suppleanten von ihrer Ernennung noch besonders in Kenntniß zu setzen, zur Eidesleistung einzuladen und die darüber aufzunehmenden Protokolle binnen 14 Tagen originaliter einzusenden.

Coblenz, den 15. März 1824.

Der Landgerichts-Präsident. **Wurzer.**

Der Ober-Procurator. **Lombard.**

Bestrafung wegen Mißbrauchs des Armenrechts betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 24. Februar c. ist ein Eingesessener dieses Bezirkes wegen Mißbrauch des Armenrechts zu einer 24ständigen Gefängnißstrafe und in die Prozeßkosten verurtheilt worden, welches ich hiermit zur Warnung bekannt mache.

Coblenz, den 15. März 1824.

Der Königliche Oberprocurator, **Lombard.**

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur J. J. Schlösser.

Der bei der 3ten Escadron des 7ten Ulanen-Regiments gestandene, aus Bonn gebürtige Ulan Johann Joseph Schlösser ist in der Nacht vom 28ten auf den 29ten v. Mon. aus der Garnison zu Bonn entwichen. Sämtliche Orts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungsfalle verhaften, und an die hiesige Festungs-Commandantur abliefern zu lassen, uns aber davon Anzeige zu machen.

Cöln, den 6. März 1824.

Königlich-Preußische Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement:

Alter: 21 Jahre; Größe: 5 Fuß 8 Zoll; Haare: blond, ins Gelbliche fallend; Augen: blau; Nase und Mund: aufgeworfen; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Zähne: gesund. — Bekleidung: Dienstjacke, Reithosen, Dienstmütze, Säbel mit Koppel. — Besondere Umstände: Dienstzeit: 8 Monat: Religion: katholisch; Gewerbe: Hutmacher.

Steckbrief gegen den Deserteur Oberdahn aus Coblenz.

Der unten näher bezeichnete Gefreite Johann Oberdahn aus Coblenz ist am 26ten vor. Mon. von der 3ten Schwadron des 9ten Husaren-Regiments aus Saarbrück desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Herrn Commandeur der 16ten Division zu Trier abliefern zu lassen. Coblenz, den 10. März 1824.

Signalement:

Der oben genannte Johann Oberdahn, aus Coblenz gebürtig, ist 28 Jahr 5 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen hat derselbe keine, übrigens ist er von schlanker Statur. — Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer hellblauen Mütze, einem Pelz mit gelben Schnüren und Knöpfen und schwarzem Vorstoß, ein Paar Reithosen, ein Paar Stiefeln mit Sporen; auch trug er einen Säbel mit rother Säbeltasche.

Anzeigen.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Amtschirurgen Joh. Heinrich Snual in Kirchen ist dem Carl Jacob Heinrich Jensen und dem A. Jensen d. Aelt. in Berlin und zwar jedem ein Vermögen von 483 fl. 39 kr. 2 1/4 Heller zugefallen.

Da nach einem Erlasse des Königlichen Stadtgerichts in Berlin die gedachten ꝛc. Jensen nicht mehr daselbst wohnen und ihr dermaliger Aufenthalt dahier unbekannt ist, so werden dieselben hiermit edictaliter vorgeladen, die Erbschaft binnen drei Monaten so gewiß dahier in Empfang zu nehmen, als sonst darüber das Rechtliche verfügt werden wird.

Freusburg, den 3. Februar 1824.

Königlich-Preußisches Justizamt.
Kern.

Digitized by Google

Wenn der seit dem 7ten April 1811, wo er zum letztenmale aus Stockerau in Böhmen von sich Nachricht gegeben, abwesende Anton Schneider von Prath, oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben, sich innerhalb drei Monaten zum Empfange des zurückgelassenen Vermögens dahier nicht melden, resp. legitimiren, so wird daßelbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Mai 1781 den hiesigen Präsumtiv-Erben des Abwesenden vorerst nutznießlich gegen Caution, nach dem Ablaufe von weitern 15 Jahren aber eigenthümlich überlassen.

St. Goarshausen, den 31. Januar 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Schapper.

Philipp Adam Ernst von Lützendorf, hiesigen Amts, geboren den 30sten März 1766, welcher schon seit 32 Jahren aus seiner Heimath, unbekannt wo? entfernt ist, oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben haben sich um so gewisser binnen 3 Monaten von heute an gerechnet zur Empfangnahme des dem Abwesenden gehörigen unter Curatel stehenden geringen Vermögens dahier zu melden, resp. zu legitimiren, widrigenfalls dieses Vermögen dem darum nachsuchenden Präsumtiv-Erben nach Maaßgabe des höchsten Edicts vom 25sten Mai 1781 vorerst gegen Caution nutznießlich, späterhin aber erb- und eigenthümlich ausgeantwortet werden wird.

Weilburg, den 16. Februar 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt hierselbst.
Pagenstecher.

Die Lieferung der, zur Einrichtung der Irrenheilanstalt auf der vormaligen Abtei Siegburg vorläufig erforderlichen Mobilien, als:

150 Stück Tische mit Spinds von Eichenholz,
21 Stück Spiseltische,
23 Stück dergleichen Bänke,
20 Kleiderschränke,
24 Tische von Nußbaum,
10 dergleichen kleinere von Eichenholz,
250 Schemmel,
11 Komoden von Nußbaum,
13 dergleichen von Eichenholz,
74 Spuckkasten,
40 Bettstellen von Eichenholz,
200 Stück eiserne Bettstellen,

soll den 2ten April d. J. öffentlich zu Siegburg an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen so wie die, von jedem Lieferungsgegenstande gefertigten Prob em ußer sind von heute an in dem Bau-Büreau auf der Abtei Siegburg einzusehen.

Siegburg, den 6ten März 1824.

Die Königliche Bau-Commission:
Jacobi, Regierungsrath. Waesemann, Bau-Inspektor.

Edictal-Ladung.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Amtsactuars Carl Reuter dahier ist — da die bereits liquidirte Schulden das vorhandene Aktiv-Vermögen bei weitem übersteigen — vom Königl. Hohen Justiz-Senate in Coblenz der Concurs erkannt, und das hiesige Justizamt mit dessen Instruirung beauftragt worden.

Es wird dies den etwa noch vorhandenen unbekannten Gläubigern hiermit bekannt gemacht, und zur Liquidation ihrer Forderungen Termin auf

Montags den 12. April dieses Jahres, Morgens 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sie solche in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sub poena præclusionis anzuzeigen, näher zu liquidiren und deren Vorzug auszuführen haben.

Das Präclusiverkenntniß wird übrigens nur in dem hiesigen Amtsbezirk bekannt gemacht werden.

Frenzburg, den 4. Merz 1824.

Königlich Preußisches Justizamt.
Kern.

Edictal-Ladung.

Am 23. Dezember v. J. starb dahier der Herzoglich Nassauische Herr Geheimes-Rath Winter, — am 8. Jenner d. J. dessen Gemahlin, eine geborne Reinke.

Beide hinterlassen keine Leibes-Erben. Da nun von männlicher Seite eine letztwillentliche Verfügung vorhanden ist, und der unterzeichneten Stelle von Herzoglichem Hof und Appellationsgericht zu Dillenburg der Auftrag zur Eröffnung und Publication dieser Dispositionen ertheilt worden ist, so werden alle dahier bekannte und unbekannte Intestaterben von männlicher und weiblicher Seite hiermit öffentlich aufgefordert, um so gewisser

Freitags den 30. April d. J. Vormittags 10 Uhr

in Selbst-Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und die Eröffnung und Publication der von dem Herrn Geheimen-Rath Winter hinterlassenen letztwillentlichen Verfügung zu gewärtigen, als auch in ihrem Ausbleibungsfall, damit vorgeschritten werden wird.

Weilburg, den 8. März 1824.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Pagenstecher.

Digitized by Google

Publikandum.

Montags den 29. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird die zu der Posthalter Heinrich Hartungschen Debitmasse von Neuwied gehörige, in der Nähe von Neuwied zusammen gelegene, über 70 Morgen betragende Ackerländerei — unter dem Namen Hohewäldchen bekannt — in Heddesdorf bei Wittwe Hof unter vortheilhaften Bedingungen öffentlich dem Meistgebot ausgesetzt.

Die Steiglustigen können schon vorher bei dem angeordneten Massenkurator, Herrn Kaufmann Ingenohl zu Neuwied die Versteigerungsbedingungen einsehen.

Engers, am 24. Februar 1824.

v. C. Der Justiz-Amts-Verwalter,
Bausch.

Edictalladung.

Der seit ohngefähr 40 bis 50 Jahren abwesende Johann Peter Münter von Kirchen, dessen Leibes- oder Testamentserben werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten zum Empfange des bisher vormundschaftlich verwalteten Vermögens so gewiß dahier zu erscheinen, und sich zu legitimiren, als sonst dasselbe nach Maaßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 21. May 1781 an die als Erben aufgetretene

Anna Catharina, Matthias Prachts Wittib in Kirchen,
Franz Ludwig Münters Wittib allda und deren 3 Kinder,
Franz Ludwig Münter in Amsterdam,
Johann Ludwig Münter in Lettmar in der Grafschaft Mark,
Franz Carl Münter in Kirchen,
Veronika, Peter Grindels Ehefrau allda, geborne Münter,
Christine Elisabethe Münter daselbst,

erb- und eigenthümlich abgegeben werden wird.

Freusburg, den 9. März 1824.

Königlich-Preußisches Justizamt.
Kern.

An dem Herzoglich-Nassauischen Dorfe Welschneudorf, zwischen Coblenz, Bad-Ems und Montabaur, also nur 1 1/2 bis 2 1/2 Stunden von diesen Städten und Bade-Ort entfernt, in einer romantisch schönen Waldgegend, liegt das sogenannte Thier-Gartengut, zu einer Gestüter-Anstalt vorzüglich geeignet. Es besteht

1) aus einer mit Quellen und einem Bach begränzten, ohngefähr 147 Morgen haltenden Weide, worin sich eine Pferde-Schwemme und ein gut conservirter Stall für 30 Pferde mit Heuboden und eine Knechte-Kammer befindet.

2) Aus einer Wiese von ohngefähr 120 Morgen, ebenwohl mit guter Hage umgeben, mit Graben und Wall durchschnitten, und mit einem gut gebauten Stall zu 30 Pferden, versehen.

Die bisherige Pachtung dieses Guts hat aufgehört. Daher soll am 30. dieses Monats, Morgens 9 Uhr, in Welschneudorf ein neuer Pacht-Contract auf 6, 9 oder nach Gefallen noch mehrere Jahre, mit dem Meistbietenden abgeschlossen werden.

Indem die Lusttragenden dazu eingeladen werden, wird noch bemerkt, daß der Pächter das Gut steuer- und abgabenfrei erhält, dagegen zur Sicherheit des Pachts eine Caution zu leisten hat, welche dem Betrag eines doppelten Jahres-Pachts gleich kommt, und in Liegenschaften innerhalb der Gränze des Herzogthums, oder in baarem mit fünf Prozent verzinst werdendem Geld, oder in Nassauischen Staatspapirren bestehen darf. Ohne diese Caution wird der Pachter in die Pachtung nicht eingesetzt.

Montabaur, den 1. März 1824.

Herzoglich-Nassauische Domänen-Rezeptur.
Schmidt.

Bekanntmachung.

Zu Folge hoher Genehmigung der Königlichen hochlöblichen Regierung sollen am 14. April l. J. 10 Morgen im Wiedbachsthal gelegene, der Gemeinde Rosbach zugehörige Grundstücke, auf vierjährige Zahlungs-Termine, des Nachmittags um 2 Uhr in loco Waldbreitbach, erst in Parzellen und demnach im Ganzen, an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und liquide Schuldscheine statt baarer Zahlung angenommen werden; auch liegen die Verkaufs-Bedingungen bei dem Unterzeichneten sowohl als dem Ortsschöffen jedem Kauflustigen zur Einsicht offen.

Waldbreitbach, den 12. März 1824.

Der Bürgermeister,
Pasch.

In Gemäßheit Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 31. Januar letzthin, und auf Anstehen des Jacob Heidelbach, Wollenweber, wohnhaft in St. Goar, die Rechte seiner Ehefrau Anne Maria, geborne Kreuz, vertretend: des Johann Alsen, Wagner, wohnhaft in Bickenbach, die Rechte seiner Ehefrau Margaretha Kreuz vertheidigend; und endlich des Johann Aleius, Ackersmann, wohnhaft in Bickenbach, in der Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Catharina Krenz, dermalen Dienstmagd zu Obenhausen, und Jakob Kreuz in der Lehre bei seinem Schwager Alsen — sämmtlich Kinder und Erben des zu Mühlpfad verstorbenen Ackersmanns Jakob Kreuz, wird der unterzeichnete, hierzu committirte Notar von St. Goar, Donnerstag den 8. April d. J., in Beiseyn des Jakob Strieter, Müller von Bickenbach, Beivormund der gedachten zwei Minderjährigen zur präparatorischen Versteigerung eines zwischen den Kreutzischen Kindern gemeinschaftlichen, in der Gemeinde Mühlpfad zwischen Philipp Nick und Johann Krenz gelegenen Wohnhauses, nebst Scheuer, Stallung, Hof, Gras- und Gemüsegarten schreiten. — Das Ganze ist von den besideten Sachverständigen zu 340 Thaler 15 Sgr. abgeschätzt.

Die Versteigerung hat an dem bestimmten Tage Nachmittags 1 Uhr zu Mühlpfad in der Behausung des Herrn Adjunct Hassmann statt; die Bedingungen liegen in der Schreibstube des Notars zur Einsicht offen.

St. Goar, den 19. März 1824.

Wachter.

Digitized by Google

Montag den 29ten März, vormittags um 9 Uhr, werden die den Gemeinden Buchholz und Udenhausen zustehenden 77 Klafter buchen-Scheitholz und 74 Klafter Eichenholz, nebst 69 Stück Eichen-Bau- und Nutzhölzer, von 27 bis 108 Cubikfuß enthaltend, auf dem Gemeindehause zu Buchholz öffentlich versteigert werden... Die Bedingnisse können täglich bei den Ortsschöffen eingesehen werden. Hatsenbach, den 15. März 1824.

Der Bürgermeister: Bergmann.

Einem geehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige von meinem neuen Etablissement, bestehend in einer Bierbrauerei und Branntwein-Brennerei, welches ich in dem ehemaligen Gebäude des Russisch-Stilschen Locals in der Neustadt in Coblenz errichtet habe.

Ich empfehle mich mit gutem einfachem, doppeltem und Weisbier, so wie mit allen Gattungen einfachem und doppeltem Branntwein, welches stets bei mir sowohl in Fässern als Krügen zu haben ist, unter der Versicherung reeller Bedienung: auch ist immer frische Bierhefe vorräthig.

Wilhelm Laupus.

---

350 Stück veredelte Schaafe sind in kleinen Partheien, so wie auch im Ganzen, billig zu verkaufen. Sie können täglich vor der Moselbrücke, in der Neuendorfer Gemarkung, eingesehen werden; in Nr. 1021 in der Neustadt ist das Nähere zu erfragen.

Th. Richrath (in Paul Müllers Haus) am Entenpfuhl in Coblenz, empfiehlt sich mit allen Sorten ganz feinen, mittelfeinen und ordinairen wollenen Tüchern zu den billigsten Preisen. Auch in Seidenzeugen, Merino's, Kattunen, Halstüchern, Mousselinen, Leinen u. dgl. m. ferner in Pariser Capoten und Bordüren findet man bei demselben fortwährend die schönste Auswahl, bei stets aufrichtiger und billiger Behandlung.

Durch häufiges Anfragen veranlaßt wollte hiermit anzeigen, daß ich zum Anstreichen fertige, vom besten holländischen Bleiweiß und dito Lein-Oel, sehr fein geriebene Oelfarbe, schnell trocknend, in allen Nüancen per Quart à 1 Sgr., per Pfund à 6 Sgr. 10 Pf. — Grundierfarbe per Quart à 20 Sgr., per Pfund à 4 Sgr., so wie alle andere Farben stets vorräthig halte. Neuwied, den 14. März 1824.

Wilhelm Bertet.

Die

Weltgeschichte

für gebildete Leser und Studierende

dargestellt

von

Professor K. H. L. Pölitz.

4 Bände mit Titelkupfern. Vierte berichtigte, vermehrte und ergänzte Auflage.

(133 Bogen in gr. 8.) 1824.

Dieses Werk, von welchem in den ersten drei rechtmäßigen Auflagen (die südteutschen Nachdrücke ungerechnet) seit 1806 bereits zwischen 4 — 5000 Exemplaren in den Buchhandel gekommen sind; erscheint jetzt in der 4ten Auflage in einer sehr vervollkommneten Gestalt, denn der Herr Verfasser hielt es für Pflicht, bei der lebhaften Theilnahme der gebildeten Stände Teutschlands ihm nach Stoff und Form die möglichste Gediegenheit zu geben. Ob nun gleich die unterzeichnete Verlagshandlung für dieses Werk in den frühern Auflagen einen sehr billigen Preis gestellt hat, so will sie doch, um — die weiteste Verbreitung dieser neuesten Auflage in den Kreisen der gebildeten Stände, der Lehrer und Studierenden zu erleichtern, mit Einschluß der 4 Kupfern,

die Ausgabe auf weißem Druckpap. zu 5 Rthlr.

auf geringerm Druckpap. zu 4 Rthlr.

bis zu Johannis 1824 ablassen. Nach Johannis tritt aber unwiderruflich der bisherige Ladenpreis von 7 Rthlr und 5 Rthlr. 18 gr. ein. Es ist daher bis zu der festgesetzten Zeit dieses treffliche Werk um den angegebenen Preis so wie eine ausführliche Ankündigung bei uns selbst, in der neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz alten Hof Nr. 23., und in allen Buchhandlungen Teutschlands und der Schweiz zu erhalten.

Leipzig, den 27. Januar 1824.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Im Verlage der neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz alten Hof Nr. 23. ist erschienen und um beigesetzte Preise zu haben:

Dewora, B. J., (Director des Schullehrerseminariums in Trier) Elementarbuch zum Lesenlernen. 1r Curs. 10te Auflage. 8. 2 Sgr. 10 Pf. oder 10 kr.

— — der Familienkreis der Kinder mit seinen nächsten Umgebungen. Ein Lehrreich-unterhaltendes Historienbuch für die katholische Jugend. gr. 12. 8 Sgr. 4 Pf. oder 30 kr.

— — Gott segnet den Fleiß, oder: was der Mensch säet, das wird er ernten. Ein Lesebüchlein für die Jugend. 8. 4 Sgr. 2 pf. oder 15 kr.

— — die Kraft der Religion. Ein Christenlehr- und Prüfungsgeschenk für die fleißige und gut gesittete Jugend. 2te Aufl. gr. 12. 6 Sgr. 8 pf. oder 24 kr.

— — die Macht des Gewissens. Ein Büchlein zur Belehrung und Warnung für die Jugend. 8. 5 Sgr. oder 18 kr.

Herr Dewora ist als beliebter Jugendschriftsteller zu bekannt, weshalb ich jede weitere Empfehlung obiger Bücher für überflüssig halte.

Pfeiffer, J. G., kurze Legende der Heiligen auf alle Tage des Jahres, mit angefügten, außerordentlichen Erwägungen und Gebeten. 2te Aufl. 8. 25 Sgr. oder 1 fl. 30 kr.

Amts-Blatt.

No. 13. Coblenz, den 30. März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Evangelische Kirchen- u. Hauscollecte f. d. Gemeine zu Rudan R. B. Königsberg. I. 2751. Sect. IV.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Dezember v. J. zur Wiederherstellung der durch einen Orkan im Jahre 1818 zerstörten Kirche in Rudan, Regierungs-Bezirks Königsberg, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte Allergnädigst zu verwilligen geruht.

Wir bestimmen daher hiermit, daß diese Collecte

in den evangelischen Kirchen, Sonntag den 30. May d. J. und in den Häusern der evangelischen Christen, Montag den 31. dess. M. abgehalten und dabei nach Inhalt der darüber erlassenen und durch unser Amtsblatt publicirten Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 13. Juny an die betreffenden Steuer-Empfänger und bis zum 31. Juli d. J. durch die Special-Cassen an unsere Haupt-Casse abzuführen; bis zu welcher Zeit wir die betreffenden Berichte der Herren Landräthe ebenfalls erwarten. Coblenz, den 16. März 1824.

Gehälter d. Geistlichkeit f. d. erste Drtl. d. J. betr. I. 4485. Sect. IV.

Die Gehälter der Geistlichkeit unsers Verwaltungs-Bezirks für das 1te Quartal d. J. sind heute auf unsere Haupt-Casse zur Zahlung angewiesen worden.

Coblenz, den 20. März 1824.

Erledigung einer Schullehrerstelle betreffend. I. 4890. Sect. IV.

Die Gemeinde Weiler, Kreises St. Goar, hat für ihre durch den Tod des Elementarlehrers Zimmer erledigte Schulstelle einen Gehalt von 105 Thalern Preuß Cour. ermittelt. Diejenigen katholischen Schulamts-Candidaten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich mit den Zeugnissen ihrer Qualification an den Herrn Schul-Inspector und Cantons-Pfarrer Baumgarten zu St. Goar zu wenden. Coblenz, den 23. März 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Herabsetzung des Preises für die Gesetzsammlung rc. betr.

Den jüngern Staats-Beamten die Anschaffung der Gesetzsammlung zu erleichtern, ist von dem hohen General-Post-Amte für die Jahrgänge von 1806 ab bis 1822 einschließlich, nachbezeichnete, mit dem heutigen Tage eintretende Preis-Ermäßigung bewilligt, und soll die Gesetzsammlung zu den bemerkten Prei-

Digitized by Google

sen eben sowohl in unterzeichneten Komtoir als von sämmtlichen Post-Aemtern der Monarchie verabreicht oder besorgt werden.

1 Exemplar von 1806 bis 1810 einschließlich zu . . . . 2 Thlr.

Ferner:

	tbl.	sgr.	mit Einschluß d. Jahrg. P. 1818 tbl.	sgr.
1 Exempl. von 1810 bis 1813	2	—	3	—
1 „ „ 1810 „ 1814	2	15	3	15
1 „ „ 1810 „ 1815	3	—	4	—
1 „ „ 1810 „ 1816	3	15	4	15
1 „ „ 1810 „ 1817	4	—	5	—
1 Exempl. von 1810 bis 1818	4	15	5	15
1 „ „ 1810 „ 1819	5	—	6	—
1 „ „ 1810 „ 1820	5	15	6	15
1 „ „ 1810 „ 1821	6	—	7	—
1 „ „ 1810 „ 1822	7	—	8	—

ein einzelner Jahrgang von 1811 ab bis 1822 einschließlich zu 1 Thlr., und Exemplare auf Schreibpapier mit einem Zuschlag von 50 Prozent.

Dagegen bleibt der ediktmäßige Pränumerations-Betrag für die Zeit vom 1ten Januar 1823 ab mit 2 Thlr. jährlich unverändert bestehen.

Auf dem bezeichneten Wege ist auch die Mylius'sche Ediktensammlung und zwar für die folgenden, theils auf ein Drittel, theils auf die Hälfte, ermäßigten Preise zu beziehen:

1 komplettes Exemplar vom Jahre 1751 ab bis einschließlich 1806 mit dem Sachregister für die Jahre 1751 bis 1800, zu . . . . . 25 Thlr.

	Th.	sgr.	pf.
Von 1751 bis 1764, der einzelne Jahrgang zu . .	—	5	—
„ 1765 ein Exemplar . .	—	16	8
„ 1766 „ „ . .	—	11	8
„ 1767 „ „ . .	—	8	4
„ 1768 „ „ . .	—	8	4
„ 1769 „ „ alte Auflage	—	28	4
„ „ „ neue „	—	18	4
„ 1770 „ „ . .	—	19	2
„ 1771 „ „ . .	—	7	6
„ 1772 „ „ . .	—	15	—
„ 1773 „ „ . .	1	16	8
„ 1774 „ „ . .	—	18	4
„ 1775 „ „ . .	—	16	8
„ 1776 „ „ . .	—	6	8
„ 1777 „ „ . .	—	15	—
„ 1778 „ „ . .	—	5	—
„ 1779 „ „ . .	—	7	6
„ 1780 „ „ . .	—	17	6
Von 1781 ein Exemplar . .	—	13	4
„ 1782 „ „ . .	—	23	4
„ 1783 „ „ . .	—	15	—
„ 1784 „ „ . .	—	5	—
„ 1785 „ „ . .	—	8	4
„ 1786 „ „ . .	—	5	—
„ 1787 „ „ . .	1	15	—
„ 1788 „ „ . .	—	25	—
„ 1789 „ „ . .	—	20	—
„ 1790 „ „ . .	—	17	6
„ 1791 „ „ . .	—	25	—
„ 1792 „ „ . .	—	22	6
„ 1793 „ „ . .	—	27	6
„ 1794 „ „ . .	—	25	—
„ 1795 „ „ . .	—	17	6
„ 1796 „ „ . .	1	7	6
„ 1797 „ „ . .	—	25	—
„ 1798 „ „ . .	1	—	—
„ 1799 „ „ . .	—	25	—

Digitized by Google

	Th.	sgr.	pf.		Th.	sgr.	pf.
Von 1800 ein Exemplar . .	—	25	—	Von 1805 ein Exemplar . .	1	—	—
„ 1801 „ „ . .	1	—	—	„ 1806 „ „ . .	1	—	—
„ 1802 „ „ . .	1	2	6	1 Exempl. des Repertorii p. 1 $\frac{51}{77}$.	—	13	4
„ 1803 „ „ . .	1	10	—	1 „ „ „ p. 1 $\frac{75}{165}$.	2	—	—
„ 1804 „ „ . .	1	8	9				

Berlin, den 1. Januar 1824.

Debits-Komtoir.

Danksagung.

Die zum Vortheile der Wittwe und Kinder des bei dem Brande zu Arzheim am 19ten Januar l. J. über das Löschen des Feuers todt gebliebenen Schieferdeckers Philipp Menz aus Pfaffendorf, veranlaßte Einsammlung mildter Gaben hat ein Resultat ergeben, welches selbst bei der bekannten Neigung der hiesigen Bewohner zum Wohlthun, jede Erwartung übertreffen hat; aber nicht allein unsere Mitbürger, dann die Einwohner der benachbarten Gemeinden Arzheim, Pfaffendorf und Horchheim, sondern auch die der Stadt Coblenz haben, was hier besonders bemerkt zu werden verdient, unaufgefordert Theil genommen an einer Handlung, durch welche das künftige Fortkommen einer Familie gesichert wird, die sonst neben dem Verluste des Gatten und Vaters auch noch jenen der Mittel zu ihrer Existenz zu beweinen haben würde.

Mit unserem Danke für das Empfangene verbinden wir eine Uebersicht dessen, was gegeben wurde, so wie eine Nachweisung der Verwendung, wobei wir nach der Absicht der Geber gehandelt zu haben glauben.

I. An Geldbeiträgen sind eingegangen:

1) von Coblenz:				
a) durch Herrn Oberbürgermeister Mähler	97	Rthlr.	12 Sgr.	6 Pf.
b) von einer Gesellschaft	50	„	— „	— „
2) von Arzheim	13	„	26 „	8 „
3) von Pfaffendorf	22	„	3 „	7 „
4) von Horchheim	4	„	— „	— „
5) von Ehrenbreitstein	154	„	26 „	1 „
Summa . .	342	„	8 „	10 „

II. An Naturalien:

1) von Arzheim	
a) Korn	4 Malter.
b) Gerste	2 Malter.
c) Karteffeln	13 Körbe.
2) von Pfaffendorf	
a) Korn	1 $\frac{1}{2}$ Malter.
b) Gerste	1 Malter.
c) Kartoffeln	30 Körbe.

Digitized by Google

Außerdem noch etwas Bohnen, Schnitzlen, Weißkraut, Aepfel und drei Sömmer Brod.

Das Gemüße und Brod, dann auch etwas Geld ist der Wittwe Menz sofort behändiget worden, die Frucht aber wird ihr nach Bedürfniß verabreicht, daneben sind ihre Schulden bezahlt, so wie andere kleine Erfordernisse bestritten und 600 fl. gegen gerichtliche Sicherheit so ausgelehnt worden, daß die Wittwe Menz die Zinsen bezieht, den 4 Kindern aber das Kapital gehört, dergestalt, daß der jedem derselben zufallende Antheil besonders zu Erlernung eines Handwerks und demnächstigen Gründung eines Haushalts verwendet werden muß.

Ehrenbreitstein, den 3ten März 1824.

Weber. Neumann.

Die durch und an die Generalwittwenkasse zu leistenden Zahlungen betr.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht exculdirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheine;

2) die den 1. April 1824 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) die den 1. April 1813 fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen deren wir auf unsere Bekanntmachungen vom 24. December vorigen, und 29. Januar dieses Jahres Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 2ten April, die der Rest-Pensionen mit dem 15ten, und die der Antritts-Gelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und resp. bis 5. Mai d. J. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institueten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst

wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Franzöſiſche Straße Nr. 30. wohnhaft — erheben zu laſſen.

Eben ſo werden die Intereſſenten, welche nicht berechtigt ſind, ihre Beiträge an die Inſtituten-Kaſſen zu zahlen, wohl thun, ſelbige auf einem dieſer Wege an die General-Wittwen-Kaſſe abzuführen.

Uebrigens müſſen ſämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieſes Monats hier eingehen und iſt die General-Wittwen-Kaſſe angewieſen, nach dem 1. April a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlaſſen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 10. März 1824.

General-Direction der Königl. Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

v. Winterfeld. Büſching. v. Bredow.

Die Gebühren der Expeditionen u. Extracte in Unterſuchungsſachen betr.

Bei Aufſtellung der Liquidationen derjenigen Koſten, welche in den zur Competenz der Polizeigerichte gehörenden Unterſuchungsſachen auf Betreiben des öffentlichen Miniſteriums durch den Criminalfonds vorgeſchoſſen werden, iſt bisher nicht überall mit der erforderlichen Pünktlichkeit verfahren worden; namentlich iſt es zuweilen unterlaſſen worden, die Gebühren der Expeditionen und Extracte darin aufzunehmen, welche von den Herren Gerichtsſchreibern auf den Criminalfonds liquidirt werden.

Da nun dieſem Fonds dadurch ein großer Nachtheil geſchieht, ſo fordere ich die Herren Gerichtsſchreiber bei den Königl. Friedensgerichten auf, dieſem Geſchäfte in Zukunft die größte Aufmerkſamkeit zu ſchenken, und werden es ſich die Säumigen ſelbſt beizumeſſen haben, wenn bei Reviſion der Rechnungen diejenigen Summen von ihren Liquidationen in Abzug gebracht werden, um welche ſie durch ihre Verſäumniß den Criminalfonds etwa benachtheiligt haben mögten. Coblenz, den 12ten März 1824.

Der Königliche Ober-Prokurator, Lombard.

Ernennung und Beſtellung mehrerer Notarien betreffend.

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz haben ſeit der letzten Bekanntmachung vom 30. September 1822, vor und nach in Betreff des Perſonals der Notarien nachträgliche folgende nähere Beſtimmungen zu treffen geruhet, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) der bisherige Advokat und vormalige Hofrath Carl Theodor von Proff iſt durch Reſcript vom 30. May v. J. zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Elsorf, Landgerichtsbezirk Cöln, mit dem Wohnſitz zu Elsorf ernannt worden;

2) Der Notar Martin Joſeph Lerſch zu Montjoie, im Landgerichtsbezirk Aachen, iſt durch Reſcript vom nämlichen Tage in den Friedensgerichtsbezirk Zülpich, Landgerichtsbezirk Cöln, mit dem Wohnſitz in Zülpich verſetzt worden;

Digitized by Google

3) Durch Reſcript vom nämlichen Tage iſt dem Notar Nicolaus Gulttienne geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz von Niedaltorff nach Großhemmersdorf, Friedensgerichtsbezirk Wallerfangen, im Landgerichtsbezirk Trier zu verlegen;

4) Durch Reſcript vom 6. Juny v. J. iſt genehmigt worden, daß der Notar Johann Baptiſt Janſer ſeinen Wohnſitz von Lyſſendorf nach Feusdorf, Friedensgerichtsbezirk Hillesheim, im Landgerichtsbezirk Trier verlege.

5) Dem für den Friedensgerichtsbezirk Homburg, Landgerichtsbezirk Cöln, beſtellten Notar Heinrich Wilhelm Becker, iſt durch Reſcript vom 18. Juli v. J. geſtattet worden, ſeinen Wohnort von Rumbrecht nach Hochſtraßen zu verlegen;

6) Der bisherige Notar für die Friedensgerichtsbezirke I und II zu Cöln, jetziger Oberbürgermeiſter Adolph Steinberger, hat ſeine Entlaſſung als Notar nachgeſucht. Des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz haben ihm dieſelbe durch Reſcript vom 23. Januar d. J. zu ertheilen und an deſſen Stelle den bisherigen Notar des dritten Friedensgerichtsbezirks Cöln, Jacob Janſen zu Brühl durch Reſcript vom 27. Februar d. J. zu ernennen geruhet.

7) Der Notar Heinrich Schöne iſt durch Reſcript vom 30. Januar d. J. aus dem Friedensgerichtsbezirk Schweich, Landgerichtsbezirk Trier, nach dem Friedensgerichtsbezirk Saarburg, deſſelben Landgerichtsbezirks mit dem Wohnſitz zu Saarburg verſetzt worden.

8) Der Notar Carl Born zu Creuznach iſt durch Reſcript vom 2. Februar d. J. als ſolcher mit dem Wohnſitz zu Creuznach, Landgerichtsbezirk Coblenz, beſtätiget worden. Cöln, den 15. März 1824.

Der General-Procurator. Bölling.

Das Inſtitut der Ergänzungs-Friedensrichter betreffend.

Da nunmehr auch die Organiſation des Inſtituts der Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten in den Königlichen Rheinprovinzen beendigt iſt, und die einzelnen Ernennungen der Ergänzungsrichter durch die betreffenden Königlichen Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht worden ſind, bringe ich noch nachſtehende, das Inſtitut ſelbſt, ſo wie die Amtsbefugniſſe der Ergänzungsfriedensrichter betreffende allgemeine Beſtimmungen des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz hiermit zu öffentlicher Kenntniß.

1) Es ſollen ferner für jeden Friedensgerichtsbezirk ein oder zwei Ergänzungs-Friedensrichter aus den am meiſten dazu qualifizirten Einwohnern des Bezirks beſtellt werden, und verbleibt es in Beziehung auf dieſen Gegenſtand bei den jetzt hierüber in den Rheinprovinzen geltenden Beſtimmungen.

2) Advokat-Anwälte, Advokaten und Notarien können, ſo lange ſie ihr Amt nicht niedergelegt haben, als Ergänzungs-Friedensrichter nicht zugelaſſen werden, da beide Stellen zugleich nicht vereinbar ſind.

3) Eben ſo wenig ſollen Aerzte, da ſie über ihre Zeit am wenigſten verfügen können, oder Gaſtwirthe, noch ſolche Perſonen, die in privatdienſtlichen Verhältniſſen ſtehen,

Digitized by Google

z. B. Schreiber ꝛc. zu Ergänzungs-Friedensrichterstellen in Vorschlag gebracht werden.

4) Die Ernennung der Ergänzungs-Friedensrichter erfolgt auf den Vorschlag der Königlichen Landgerichte, nachdem solche die Friedensrichter mit ihren Anträgen vernommen, vom Chef der Justiz, welchem die Vorschläge von dem unterzeichneten General-Procurator vorgelegt werden.

5) Die Ergänzungs-Friedensrichter erhalten keine besondere Bestallung, sondern ihre Ernennung wird ihnen von dem betreffenden Königl. Ober-Procurator notificirt. Ihre Vereidung erfolgt durch den betreffenden Friedensrichter, welcher die darüber aufgenommene Verhandlung dem Königlichen Landgerichte, in dessen Bezirk er fungirt, einreicht.

6) Die so ein für allemal bestellten Ergänzungs-Friedensrichter, sind nur zu folgenden Funktionen berechtigt:

I. Zum Sühneversuch nach Vorschrift des Artikels 48. der Civil-Prozeß-Ordnung.

II. In Folge des Gesetzes vom 6. März 1791. (Art. 7) und der Civil-Prozeß-Ordnung (Art. 907.) nach Sterbefällen die Siegel anzulegen.

III. In einem wegen der Pest oder andern ansteckenden Krankheiten gesperrten Orte (Art. 985. des bürgerlichen Gesetzbuchs) Testamente aufzunehmen.

IV. In gewissen Fällen (Art. 587 und 594. der Civil-Prozeß-Ordnung) zur Vollstreckung der Urtheile der Civil-Gerichte mitzuwirken.

V. Kann vor ihnen durch den letztlebenden der Eltern die Ernennung eines Vormundes und eines Assistenten geschehen, welchen der Vater der überlebenden Mutter als Vormünderin der Kinder zuordnet. (Art. 392. Nr. 2. und Art. 398. des bürgerlichen Gesetzbuchs.)

VI. Sie vertreten den Friedensrichter in seinen Funktionen als Polizei-Richter über einfache Contraventionen (Art. 139. 140. der Criminal-Prozeß-Ordnung).

VII. Auch vertreten sie ihn in Absicht der Functionen, welche ihm in seiner Eigenschaft als Polizei-Richter durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juny 1821 beigelegt worden sind, und erkennen demzufolge:

a. über alle Forstfrevel, die nur eine Geldstrafe, oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen;

b. über alle Contraventionen gegen die Jagd- und Fischerei-Gesetze, insofern die Strafe das gesagte Strafmaaß nicht übersteigt, und

c. über die einfachen Holzdiebstähle.

7) Die zur Vertretung der Friedensrichter im Bezirke ernannten Ergänzungsrichter, desgleichen die zu diesem Zwecke ein für allemal bestimmten, und durch die Amtsblätter namhaft gemachten benachbarten Friedensrichter erhalten für die Ausübung ihrer desfallsigen Amtsverrichtungen kein Gehalt, sondern nur die, in jedem einzelnen Falle deservirten Emolumente.

Cöln, den 17. März 1824.

Der General-Procurator. Bölling.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Nicolaus Kreser.

Der unten näher bezeichnete Nicolaus Kreser aus Fürstenhausen, Regierungs-Bezirks Trier, Pionier von der 8ten Abtheilung, ist am 2ten März aus Saarlouis desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Capitän und Commandeur der 8ten Pionier-Abtheilung Herrn Schwarze zu Saarlouis abliefern zu lassen.

Trier, den 11ten März 1824.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

Signalement.

Der oben genannte Nicolaus Kreser, aus Fürstenhausen gebürtig, ist 21 Jahre 6 Monate alt, 5 Fuß 8 Zoll 1 Strich groß, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, hohe Stirn, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde und frische Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Montirung mit schwarzem Kragen, Aufschlägen und Achselklappen mit Nr. 8, einer grau-tuchenen Hose mit rothem Vorstoß, einer blauen Dienstmütze mit schwarzem Rande und rothem Vorstoß und einem Paar Schuhe.

Steckbrief gegen den Deserteur Friedrich Ludw. Pfing.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Friedrich Ludwig Pfing aus St. Johann, Regierungs-Bezirk Trier, ist am 11. März c. vom 30sten Infanterie-Regiment aus Luxemburg desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Herrn Oberst und Regiments-Commandeur rc. von Dietfurth abliefern zu lassen. Trier, den 15. März 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Friedr. Ludw. Pfing ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbrannen, niedrige Stirn, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, frische Gesichtsfarbe. — Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blautuchenen Dienstjacke, einer grauen Tuchhose, einer blautuchenen Mütze mit rothem Rand und ledernem Schirm, einer schwarztuchenen Halsbinde und Schuhen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 14. Coblenz, den 5. April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Erledigung einer Pfarrstelle betr. L. 5107. Sect. IV.

Da der unterm 6ten November vorigen Jahres zur katholischen Pfarrei Gebhardshain, Kreises Altenkirchen, ernannte Pfarrer Henrich Menninger eingetretener Hindernisse halber diese Pfarrei nicht angetreten hat; so wird deren fortdauernde Erledigung hierdurch anderweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 27ten März 1824.

Erhebung der Thür- und Fenster-Steuer betr. L. 5005. Sect. III.

Die Rollen der zur Vereinnahmung bei den Communal-Kassen zu erhebenden Thür- und Fenster-Steuer pro 1824 von den Gemeinden:

Coblenz	ad	2701	Rthlr.	27	Sgr.	10 Pfenn.
Neuendorf	„	118	„	16	„	3 „
Capellen	„	16	„	11	„	1 „
Moselweiß	„	49	„	24	„	4 „
Waldesch	„	25	„	15	„	10 „

sind, gemäß der eingegangenen Anträge von den Communal-Behörden, ausgefertigt und für vollzugskräftig erklärt worden. Coblenz, den 29. März 1824.

Verpachtung von trocknen Zehnten und Veräusserung von Domainen u. Forstgrundstücken betr. L. 5400. Sect. III.

Der Herrschaftliche Getreide-, Heu-, Flachs- und Pflanzen-Zehnten in den Gemarkungen der nachbenannten Gemeinden, soll an den Meistbietenden im Wege der öffentlichen Licitation, auf fünf nach einander folgende Jahre verpachtet werden.

A. Im Bezirke der Königl. Domainen-Rentei zu Bendorf

a) am 3ten May c., Nachmittags 3 Uhr, zu Hönningen: die Zehnten in den Gemarkungen Hönningen, Arienborf und Leubsdorf;

b) am 4ten May c., Morgens 8 Uhr, zu Bendorf, im Hause des Gemeinde-Empfängers Schmidt: die Zehnten in den Gemarkungen Niederwerth, Heimbach und Gladbach;

c) am 6ten May c., Morgens 8 Uhr, in Ehrenbreitstein, im Nassauer Hof: die Zehnten der Gemarkungen Horchheim und Arzheim.

B. Im Bezirke der Königl. Kreis-Kasse zu Altenkirchen.

a) am 3ten May c., Morgens 8 Uhr, zu Altenkirchen, im herrschaftl. Schlosse: die Zehnten in der Gemarkung von Altenkirchen und Hellmenzen, der Bürger-

Digitized by Google

Meisterei Flammersfeld exclus. der Höfe Danscheid und Düsternau, der Kirchspiele Birnbach und Hamm; jede Gemarkung besonders;

b) am 5ten May c., Nachmittags 2 Uhr, zu Daaden: die Zehnten in den Gemarkungen Seelbach, Hommelsberg und Steinebach.

C. Im Bezirke der Königl. Rentei zu Wetzlar

am 3ten May c., Morgens 8 Uhr, zu Wetzlar auf dem Rathhause: die Zehnten der Gemarkungen Garbenheim, Launspach Odenhausen, Wismar, Oberclees, Hörnsheim, Lützellinden, Groß- und Klein-Rechtenbach, Vollkirchen und Naubern.

Die Gebote erfolgen für ein Jahr. Der Zuschlag wird in der Licitation definitiv ertheilt, wenn das nach einem mehrjährigen Durchschnitte ermittelte Taxatum erreicht wird. Jeder Meistbietende muß einen genügenden Bürgen stellen, bevor der Zuschlag ertheilt werden kann. Die Gebote geschehen auf klingend preuß. Courant, und die Zahlung der jährlichen Pacht muß zu Weihnachten an die betreffende Königliche Kasse erfolgen. Nachgebote werden nicht angenommen. — Die übrigen Bedingungen sollen in den Licitations-Terminen bekannt gemacht werden.

Zum Verkauf auf Eigenthum werden ausgestellt:

Zu Altenkirchen am 3ten May c., Vormittags 11 Uhr, im herrschaftlichen Schlosse:

1) das Franziscaner-Klostergebäude nebst Kirche zu Marienthal, mit dem dazu gehörigen Holzschoppen, der Einfahrt, dem Hofraume und dem in den Gebäuden befindlichen Inventario.

2) Das in den Gemarkungen Altenkirchen und Dieperzen gelegene Honnerother Hofgut, bestehend in einem Wohnhause, einer Scheune, 3 Ställen, Backhaus und

9	Morgen	40 ¾	Quadratruthen Hofraithe,
2	„	101	„ Garten,
3	„	81	„ Bitze,
28	„	128	„ Wiesen,
65	„	124	„ Ackerland,
—	„	33	„ Viehtrift,
—	„	28	„ Weiher,
48	„	—	„ graue Haide,

verpachtet am 20ten September 1814 bis Ende 1824 für 88 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. an Franz Schumachers Wittwe.

Mit dem Hofgute werden noch folgende dabei gelegene Forstgrundstücke verkauft:

a)	der Ackereichen, haltend	. . .	11	Morgen	107	Ruthen;
b)	der Beulsbach, haltend	. . .	9	„	126	„
c)	das Birkenwäldchen, haltend	. .	12	„	17	„
d)	der Röhrigs-Rain, haltend	. .	4	„	110	„
e)	die Burg, haltend	. . .	—	„	134	„

Die Gebote erfolgen auf klingend preuß. Courant.

Die Zahlung des Kaufpreises geschiehe in 4 Terminen:

ein Viertel vor der Uebergabe,

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Wir Friedensrichter von Ahweiler machen andurch bekannt: daß auf Anstehen der Kirchen-Verwaltung von Heimerstheim und auf Betreiben dessen Empfängers, die hiernach beschriebenen, gegen ihren Debenten Anton Steinheuer, Winzer, wohnhaft zu Heimerstheim, in Beschlag genommenen Immobilien am Dienstag den dreizehnten April nächstkünftig, Morgens neun Uhr, hier in Ahweiler, in unserm Sitzungs-Saale in Nr. 100, vor und öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen, und verordnen dessen Bekanntmachung.

Ordnungs-Nummer.	Flur.	Nr.	Ruthen.	Fuß.	Beschreibung der Immobilien.	angebotet. Preuß. Thaler
1	"	"	"	"	Ein 2stöckiges, theils in Stein, theils in Holz gebautes Haus, gelegen am Marktplatze zu Heimerstheim, neben der Gemeindestraße, Barthol Linden, Peter Schneider und dem Marktplatze, mit Speicher, gewölbtem Keller, Hof, Scheune, Stallung und Garten. Flächen-Inhalt des Ganzen ungefähr 50 Ruthen	600
					Ackerland.	
2	6	7	10		In der Bitzen, neben Joh. Schefer und Mathias Müller	40
3	8	8	5		In der Köppen, neben Henr. Nelles und Joh. Bell	5
4	"	9	"		Daselbst, neben Wittwe Henr. Braun und Joh. Jos. Bell	6
5	8	8	8		In Gierstberg, neben Henr. Schmickler und die Anwänder	28
6	5	5	10		Am Heidenpost, neben dem Auelweg und die Anwänder	35
7	3	7	13		In der Heimerstheimer Hellen, neben Henrich Heinzgen und Henrich Schmickler	22
8	1	"	"		Im Plenzer oben der großen Köppen, neben Joh. Breuer und Nikolas Duvadt	6
9	2	8	12		Auf Hungerberg, neben Joh. Breuer und Johann Heingen	20
10	5	7	14		In der Bitzen, neben Bertram Steinheuer und Jakob Kupper	30
11	3	8	2		Auf Hungerberg, neben Wittwe Johann Schmitt und Anton Nelles	16
12	3	"	14		Im Ballengraben, neben Conrad Münch und den Anwänden	12
13	4	1	8		Auf Siersberg, neben von Orsbeck und dem Wege	12
14	4	2	15½		Auf der Hellen am Goldberg, neben dem Steig und den Anwänden	13
15	2	8	7		Auf der Heimerstheimer Hellen, neben Math. Gemein, Joh. Schefer und Johann Cronenberg	9
6	1	9	2		Auf Kramerich, neben Math. Mohr und Peter Schugt	6
17	3	7	15		Im Ballengraben, neben Erben Anton Welter und Gertrud Schnitzler	8
18	3	8	5		Am Schmickelgesbaum, neben Henrich und Bertram Steinheuer	9
19	5	3	10		Im Grenerweg, neben Hubert Steinheuer und dem Wege	16
20	1	9	"		Auf dem Bonnenpoth, neben Henr. Nelles und Conrad Fabritius	14
21	3	1	"		Daselbst, neben Hub. Eatenborn, Math. Müller, Joh. und Bertram Steinheuer	20
22	3	7	15		Am Spiß, neben Conrad Fabritius und Hubert Schmickler	16
23	3	2	9		Auf den Wolfen, neben Hub. Fabritius und Henr. Reinarz	4
24	3	4	8		Oben im Kuel, neben Henr. Wandel und Henr. Linden	10
25	4	1	15		Auf dem Bonnenpath, neben Wittwe Odenkirchen, und Wittwe Pet. Jos. Steinheuer	16
26	3	8	14		An den eilf Vierteln, neben Erben Stephan Linden und Henr. Nelles	10
27	2	6	3		Im Heidenweg, neben Stephan Schnitzler und Wilhelm Müller	3
28	1	5	1		Im Stolland, neben Conrad und Johann Schefer	2
29	2	"	"		An der Heiden, neben Peter Hartmann und Henr. Krahm	4
					Weingärten.	
30	1	3	9½		In der Ehrkatzen, neben Franz Michel Nelles und Wittwe Henr. Braun	10
31	1	"	"		In der Steinkaulen, neben Wittwe Bertram Mönch und Bertram Steinheuer	6
32	1	1	"		Daselbst, neben Anton Linden, und Wittwe Peter Jos. Steinheuer	9
33	"	7	4		Im Hohn, neben Barthol Linden und Hubert Schefer	4
34	1	1	10		Am Sauerbrunnen, neben Wittwe Hubert Manhillen und Wittwe Conrad Münch	6
35	2	"	"		Im Zilles, neben Conrad Fabritius, Franz Alfter und Wittwe Wilhelm Welter	20
36	1	2	15		Auf der Helten zu Heppingen, gibt den 3ten Trauben, neben Ignaz Höver und Henrich Linden	3
37	2	2	15		Im Spiß, neben Wilhelm Schefer und Wittwe Pet. Jos. Steinheuer	16
					Wiesen.	
38	2	8	14		In der Pelchwiesen, neben Ferdinand Schell, Stephan Nelles, Conr. Fabritius und Peter Hartmann	12
39	2	6	6		Auf der Weyerwiesen, neben Anton Fabritius und Johann Paffenholz	12
40	3	5	1		In Jtigen, neben Joh. Steinheuer und Henr. Nelles	16
41	1	5	10		In der Pitzen, neben Joh. Jos. Steinheuer und Wittwe Peter Jos. Steinheuer	4
42	1	4	11		Daselbst, neben Hubert Mohr und Wilhelm Küpper	2
43	5	7	"		An der Heppingerbach, mit Weiden bepflanzt, neben Peter Reinarz und Stephan Jos. Steinheuer	20
44	1	4	11		An der Heppinger Mühle, neben der Bach und Stephan Jos. Steinheuer	3
					Rahmbüsche.	
45	"	"	"		Im Kauberg, von 1500 Rahm, neben Barthol Linden, Stephan Jos. Steinheuer und dem Bach	40
46	"	"	"		Im Geiselsberg am Brodstock, von 2000 Rahm, neben Stephan Jos. Steinheuer und Erben Thomas Müller	80
47	"	"	"		Unten im Geiselsberg in Bacherwiesen, von 600 Rahm, neben Henr. Nelles, und Joh. Steinheuer	24
48	"	"	"		In der Wersschruch, von 1800 Rahm, neben Henr. Nelles und Barthol Linden	36
					Summa	1206

Google

Die sämtlichen Immobilien sind in der Gemarkung von Heimersheim gelegen, und werden dermal enbenutzt und bebaut theils durch den Pächter selbst, theils durch mehrere Einwohner von Heimersheim, Heppingen und Ehlingen.

Die Grundsteuer derselben beträgt für das laufende Jahr 8 Thaler 15 Sgroschen.

Der vollständige Auszug der Struer-Rolle, so wie die Kaufbedingungen können auf hiesiger Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Gegeben Ahrweiler, den 15. Dezember 1823.

(aes.) Söddertz, Friedensrichter.

Einregistrirt Ahrweiler, den 15. Dezember 1823. Fol. 7. C. 4.

(ges.) Kesseler.

Für die gleichlautende Abschrift:

G. Kriechel,
Gerichtsschreiber.

Der pensionirte Herr Hauptmann von Trott von St. Goarshausen hat sich seit beinahe einem Jahre von seinem Aufenthaltsorte Laub entfernt, und ist dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Gegen denselben wurde seitdem vom Herrn Amtsapotheker Simon in Laub eine Medicamentenrechnung von 19 fl. 34 Kr., von Daniel Dillenberger von Niederwallmenach aber für Darlehn, Waaren, Zehrung und Auslagen eine Forderung von 155 fl. nebst Zinsen des Betrags, eingeklagt.

In Gemäßheit hoher Reskripte Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichtes zu Wiesbaden vom 16ten l. M. Nr. 1539 wird daher der gedachte Herr Hauptmann von Trott hiermit öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten dahier zu erscheinen, und sich auf die angebrachten Klagen vernehmen zu lassen, widrigenfalls ihm ein curator absentis bestellt und gegen diesen in obigen Sachen verhandelt werden soll.

St. Goarshausen, den 24. März 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Schapper.

Publicandum.

Am Montag den dritten Mai laufenden Jahrs, Morgens um neun Uhr, wird in dem Bürgermeisterei-Lokale in Adenau ein der Gemeinde Rodenbach, Bürgermeisterei Kelberg, zugehöriger Holzschlag, enthaltend 80 Klafter Buchen-Scheid- und Klüppelholz einer öffentlichen Versteigerung unter den, bei Unterzeichnetem einzusehenden Bedingnissen ausgesetzt werden.

Kelberg, den 27. Merz 1824.

Der Bürgermeister,
Metten.

Publicandum.

Am Montag den dritten Mai laufenden Jahrs, Morgens um neun Uhr, werden in dem Bürgermeisterei-Locale dahier die gewöhnlichen Holzschläge, den Gemeinden Adenau, Breidscheid, Leimbach, Reifferscheid, Rodder, Schuld, Herschbach, Kaltenborn, Kesseling und Weidenbach zugehörig, enthaltend im Ganzen circa 1400 Klafter Buchen- und Eichen-Scheid- und Klüppelholz einer öffentlichen Versteigerung unter den auf hiesiger Bürgermeisterei einzusehenden Bedingnissen ausgesetzt werden.

Adenau, den 27. Merz 1824.

Der Bürgermeisterei-Verwalter,
Metten.

Freitag den 9. nächstkommenden Monats April, Vormittags 10 Uhr, werden in dem Urbacher Märkerwalde, im Andhäuser Distrikt genannt, 80 Pr. Klafter Buchenholz;

Ferner Samstag den 10. April, Vormittags 11 Uhr, in dem Bauscheider Gemeinde-Walde 20 Pr. Klafter Buchenholz einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Dierdorf, den 22. März 1824.

Fürstlich. Bürgermeisterei,
Wilh. König.

Anzeige.

Die Füllungen an den Herzoglichen Mineral-Brunnen zu Nieder-Selters, zu Fachingen, zu Weilbach und zu Langen-Schwalbach haben ihren Anfang genommen, und wir bringen dieß mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß: daß in den Preisen seit vorigem Jahre keine Veränderung eingetreten ist, und daß die an uns eingehende Bestellungen mit gewohnter Sorgfalt und Schnelle ausgeführt werden sollen.

Nieder-Selters, den 15. März 1824.

Herzoglich-Nassauisches Mineral-Wasser-Versandt-Comptoir.

Vorstehend angezeigten Sorten Mineral-Wasser sind bei Unterzeichnetem in beliebigen Quantitäten sowohl im In- als im Auslande zu den bekannten Preisen jederzeit zu haben. Ehrenbreitstein, den 20. Merz 1824.

Hermann Jos. Klepper.

Durch häufiges Anfragen veranlaßt wollte hiermit anzeigen, daß ich zum Anstreichen fertige, vom besten holländischen Bleiweiß und dito Lein-Oel, sehr fein geriebene Oelfarbe, schnell trocknend, in allen Nüancen per Quart à 1 Thlr. 4 Sgr., per Pfund à 6 Sgr. 10 Pf. — Grundirfarbe per Quart à 20 Sgr., per Pfund à 4 Sgr., so wie alle andere Farben stets vorräthig halte. Neuwied, den 14. Merz 1824.

Wilhelm Better.

Peter Mantell, Nr. 194 an der Kornpforte in Coblenz, empfiehlt sein Commissions-Lager von Zeichen-, Schreib- und Pack-Papier verschiedener Art, so wie auch von Hamburger Schreib- und englischen Bleifedern.

Unterzeichneter macht den auswärtigen Herrn Pastoren bekannt, daß weiln seliger Herrn Schwiegervater J. N. Haas, Küster an der Kirche zu St. Barbara, gestorben ist. Diejenigen Herrn Pastoren, welche ihm das Zutrauen bis heran mit Kirchenarbeit geschenkt haben, z. B. Fahnen, Coleln, Himmel ꝛc. und allen einschlagenden Artikeln. Mit denselben Arbeiten, welche ich fortwährend verfertigen werde, empfehle ich mich meinen Gönnern ergebenst, mit der Versprechung, gute Arbeit im billigen Preise zu liefern.

August Müller, Schneidermeister auf der Löhrstraße neben der St. Barbara Kirche in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 15. Coblenz, den 13. April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Der Ersatz fehlender Stücke des Amtsblatts betr. I. 6557.

Es ist seither oft der Fall gewesen, daß von vielen Abonnenten des Amtsblattes einzelne Nummern desselben nachgefordert wurden, sey es, weil sie angeblich nicht angekommen waren, oder weil die Abonnenten sie verloren hatten. Da nun hierdurch ganze Jahrgänge des Amtsblattes unvollständig werden, so sehen wir uns um so mehr veranlaßt, hierüber eine allgemeine Bestimmung zu treffen, als wir die Ueberzeugung haben, daß die Expedition von Seiten des Königl. Ober-Postamtes allhier regelmäßig und genau geschieht.

Wir setzen daher Folgendes hierüber fest:

1) In der Regel können nur durch die Königl. Postämter und Poststärtereyen oder durch die mit der Ausgabe des Amtsblattes beauftragten Ortsbeamten fehlende Nummern desselben, wenn sie ausgeblieben sind, nachgefordert werden. An diese haben sich daher die einzelnen Abonnenten sofort und ohne Zeitverlust zu wenden, und es geschiehe eine solche Nachlieferung unentgeldlich, wenn die Reclamation gegründet ist, denn in diesem Falle ist es die Pflicht der gedachten Königl. Postämter, Poststärtereyen und Ortsbehörden, die fehlenden Nummern auf der Stelle dem spedirenden Postamte anzuzeigen.

2) Ausser dem vorgedachten Falle können verloren gegangene Nummern des Amtsblattes nur gegen Ankauf des Quartals, in welches die Nummern gehören, abgegeben werden, es sey denn, daß sich in dem Magazine des hiesigen Königl. Ober-Postamtes ebenfalls einzelne Nummern incompletter Quartale vorfinden; in welchem Falle alsdann die Ablieferung gegen Bezahlung eines Silbergroschen für jede Nummer geschieht. Coblenz, den 5. April 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Gebühren der Medicinalbeamten in gerichtlichen Untersuchungssachen betr.

Wegen einiger hinsichtlich der Rechnungscontrolle in criminellen und correctionellen Untersuchungs-Sachen für nöthig erachteten Veränderungen ersuche ich die Herren Justiz- und Medicinal-Beamten dieses Bezirkes, ihre Gebühren-Rechnung mit dem 31. d. M. abzuschließen, und ihre Liquidationen zur Anweisung auf den Criminal-Fonds im Laufe des nächsten Monats zu präsentiren.

Wenn, wie dies bisher geschehen, die hiesigen Friedensrichter und Medicinal-Beamten ihre Gebühren in Untersuchungssachen anschwillen lassen, und von Zeit zu Zeit eine General-Liquidation einreichen, so geschieht es häufig, daß die Prüfung derselben

Digitized by Google

die Acten nicht zur Hand sind. Dies hat den Nachtheil für die Liquidanten, daß ihre Liquidationen unlaxirt liegen bleiben, für mich, daß mir die beschwerliche Controlle noch mehr erschwert wird. Demnach ersuche ich die Herren Medicinal-Beamten, die Liquidation ihrer Gebühren in jeder einzelnen Untersuchungssache zugleich mit ihren Berichten, und die Herren Friedensrichter jene Liquidationen zugleich mit den Acten dem betreffenden Untersuchungs-Amte in triplo einzusenden, wie dies auch durch das Circulare des Justizministers vom 14. May 1813 ausdrücklich vorgeschrieben worden.

Coblenz, den 15. März 1824.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Die Vorlesungen im Sommer-Semester 1824 an der Universität zu Bonn betr.

Von Seiten der Königlichen Rhein-Universität wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters am 26. April c. anfangen werden.

Die nähere Angabe dieser Vorlesungen, deren 156 in den verschiedenen fünf Facultäten von 48 Lehrern in deutscher und lateinischer Sprache angekündigt sind, enthält das so eben erschienene, mit Genehmigung des hohen Königlichen Ministeriums gedruckte, Lections-Verzeichniß, woraus auch die Beschreibung der verschiedenen akademischen Anstalten und Sammlungen, und der darin vorzunehmenden praktischen Uebungen zu ersehen ist.

D. Augusti,
h. t. Rector.

Landung einer männl. Leiche bt.

Am 22. curr. ist an dem Rheinufer in der Nähe der hiesigen Stadt die Leiche eines männlichen Körpers, im Alter von ohngefähr 60 Jahren gelandet worden.

Nach dem Physikats-Berichte mochte dieselbe wohl nur sehr kurze Zeit im Wasser gelegen haben.

Das unterzeichnete Justiz-Amt bringt dieses unter Anfügung des Signalements und der Bekleidung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Neuwied, den 27. März 1824.

Königliches und Fürstliches Justiz-Amt. Becker.

Signalement:

Größe: 5 Fuß 3 Zoll alt Pariser Maaßes; Alter: ohngefähr 60 Jahre. An den sonst gesunden Zähnen fehlten in der obern Kinnlade auf jeder Seite zwei Backzähne, so wie in der untern Kinnlade, links, ein Backzahn. Körperbau: robust und gut genährt; Augen: hellblau. Am hintern und untern Theil des Kopfes befand sich ein Kranz von grauen Haaren, sonst war der Kopf kahl. und über den Ohren abrasirt. Bart: stark und grau; Augenbraunen: grau; Gesicht: stark, und an der rechten Seite des Kinns eine kleine Narbe. — Bekleidung: ein neuer brauner Ueberrock mit zwei Reihen, vom nehmlichen Tuch überzogenen Knöpfen, mit einem schwarzsammetnen Kragen; Rockfutter: schwarzbrauner Cattun. In den Rocktaschen befand sich etwas Kohl- oder Rübsamen; ein baumwollenes, roth und weiß gewürfeltes Schnupftuch, und ein

coffrechnliche Schnupftabacksdose von braunem Holz, mit zwei Deckeln resp. oben und an der Seite mit silberner Einfassung und Bänden, dann mit einem silbernen Schildchen, in der Form eines geschobenen Viereck's, mit eingravirter Rose. Die Dose war leer. Die Weste neu, gelbroth und braun gestreift mit guter Leinwand gefüttert. Hosenträger von Fahlende; eine alte, an den Aermeln geflickte weißwollene Jacke, mit knöchernen Knöpfen, lange, in die Stiefel gehende hellblaue neue Beinkleider, alte leinene lange Unter-Beinkleider, ein ziemlich feines Hemd, unten am Schlitz gezeichnet G. Y.; 6.

lange sogenannte Suwarow-Stiefel mit Hufeisen und zerrissenen Sohlen; wollene, noch neue Socken, und ein schwarz seidenes altes Halstuch.

Die höhere Stadtschule zu Cochem betr.

Die unterzeichnete Verwaltungs-Kommission beehret sich hierdurch bekannt zu machen, daß die hiesige höhere Stadtschule, welcher ein Direktor und zwei Lehrer vorstehen, durch die kürzlich erfolgte Besetzung der vakant gewordenen zweiten Lehrer-Stelle, in ihre vorige, von höherer Behörde anerkannte lobenswerthe Thätigkeit, treten wird, und daß für die wohlfeile Unterkunft der auswärtigen Schüler bestens gesorgt werden soll. Cochem, den 30. März 1824.

Die Verwaltungs-Kommission der höhern Stadt-Schule.

Oster. Kelffenheim. Birk. H. Brühl. Werling. J. B. J. Comes.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur P. J. Wilhelm.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Peter Joseph Wilhelm aus Leidesdorf, Regierungs-Bezirk Trier, ist am 22. März d. J. von dem 30ten Infanterie-Regiment aus Trier desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments zu Trier ablefern zu lassen. Trier, den 23ten März 1824.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Peter Joseph Wilhelm aus Leidesdorf, Regierungs-Bezirks Trier gebürtig, ist 25 ½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, graue Augen, schwarze Augenbraunen, ovale Stirn, längliche und spitze Nase, großen Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. — Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem überzogenen Czakot, einer blau-tuchenen Dienstmütze, einer Montirung, einer grauen Tuchhose, einem Paar Schuhe, einer Halsbinde, einem neuen preußischen Säbel mit weißem Gehänge.

Steckbrief gegen den Deserteur Jakob Müller.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Jakob Müller aus Bupperich, Regierungs-Bezirks Trier, ist am 19ten März d. J. von dem 30ten Infanterie-Regiment aus Trier desertirt. Es werden demnach sämtliche

Digitized by Google

Ortsbehörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments ꝛc. von Dietfurth zu Trier abliefern zu laſſen.

Trier, den 23ten März 1824.

Königliche Regierung Erſte Abtheilung.

Signalement.

Der oben genannte Jakob Müller aus Bupperich im Regierungs-Bezirk Trier gebürtig iſt 22 Jahre 1 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, platte Stirn, kleine Naſe, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, blaſſe Geſichtsfarbe. — Bekleidung: eine blaue Tuchjacke, eine weiße leinene Hoſe, eine blaue Tuchmütze mit rothem Rand, eine neue ſchwarztuchene Halsbinde, ein Paar neue Schuhe.

Steckbrief gegen den Deſerteur Anton Riedels.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Anton Riedels aus Oß, Regierungs-Bezirks Trier, iſt am 21ten Februar d. J. von dem 30ten Infanterie-Regiment aus Luxemburg deſertirt. Es werden demnach ſämtliche Ortsbehörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments zu Trier abliefern zu laſſen. Trier, den 24ten März 1824.

Königliche Regierung Erſte Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Anton Riedels aus Oß im Regierungs-Bezirk Trier gebürtig iſt 21 Jahre 4 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, graue Augen, braune Augenbraunen, flache Stirn, ſtumpfe Naſe, kleinen Mund, rundes Kinn, runde Geſichtsbildung, friſche Geſichtsfarbe. — Beſondere Kennzeichen: leidet an ſchlimmen Augen. — Bekleidung: eine Tuchmütze mit rothem Rand und ledernem Schirm, eine Tuchjacke, eine ſchwarze Halsbinde, eine graue Tuchhoſe, ein Paar Dienſtſchuhe, ein Dienſthemd, ein Paar graue Tuchhandſchuhe.

Steckbrief gegen den Deſerteur Jonas Hegener.

Der unten näher bezeichnete Musketier Jonas Hegener aus Schlem, Regierungs-Bezirks Trier, iſt am 22ten März d. J. von dem 30ten Infanterie-Regimente aus Trier deſertirt. Es werden demnach ſämtliche Ortsbehörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments zu Trier abliefern zu laſſen. Trier, den 25ten März 1824.

Königliche Regierung Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Signalement:

Der oben genannte Jonas Hegener aus Schlem im Regierungs-Bezirk Trier gebürtig ist 20 $\frac{11}{12}$ Jahre alt, 5 Fuß 3 Strich groß, hat schwarze Haare, graue Augen, schwarzbraune Augenbraunen, runde Stirn, gewöhnliche Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, dicke und große Gesichtsbildung. — Besondere Kennzeichen: Sommersprossen. — Bekleidung: eine blaue tuchene Dienstjacke, eine blaue tuchene Feldmütze, eine schwarz-tuchene Halsbinde, eine graue Tuchhose, ein Paar Stiefel.

Steckbrief gegen den Deserteur Mich. Schultes.

Der unten näher bezeichnete Mousquetier Michael Schultes aus Bädingen, Regierungsbezirk Trier, ist am 20. März c. vom 3osten Infanterie-Regiment aus Luxemburg desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die Auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Oberst und Regiments-Commandeur ꝛc. von Diekirch abliefern zu lassen. Trier, den 26. März 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der obengenannte Michael Schultes ist 26 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, flache Stirn, starke und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, dicke und pockennarbige Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen leinenen Jacke, einer blau tuchenen Mütze mit rothem Rande ohne Schirm, einer weißen leinenen Hose, und einem Paar Schuhe.

Steckbrief gegen den Deserteur Michael Jakob.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Michael Jakob aus Habscheid, Regierungsbezirk Trier, ist am 23. März c. vom 30ten Infanterie-Regiment aus Luxemburg desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Oberst und Regiments-Commandeur ꝛc. von Diekirch abliefern zu lassen. Trier, den 26. März 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der obengenannte Michael Jakob ist 22 Jahr alt, 6 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, flache Stirn, stumpfe Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, runde Gesichtsbildung, frische Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blau-tuchenen Jacke, einer blau-tuchenen Hose, einer schwarztuchenen Halsbinde, und einem Paar Komisschuhe.

Digitized by Google

Steckbrief gegen den Deserteur Friedr. Göritz.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Friedrich Göritz aus Lichtenberg, Regierungsbezirk Potsdam, ist am 23. März c. vom 3ostten Infanterie-Regiment aus Luxemburg zum dritten Male desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an den Oberst und Regiments-Commandeur u. von Diesurth abliefern zu lassen.

Trier, den 30. März 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der obengenannte Friedr. Göritz ist 29¾ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, hohe Stirn, große Nase, großen Mund, breites Kinn, breite Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Tuchmütze mit rothem Rande und ledernem Schirm, einer schwarztuchenen Halsbinde, einer blautuchenen Jacke, einer grautuchenen Hose, und einem Paar Schuhe.

Steckbrief gegen den Deserteur Fr. Fuhrmann.

Der unten signalisirte Unteroffizier Franz Fuhrmann aus Nimsch, Regierungs-Bezirk Breslau, ist am 25ten vorigen Monats von der 17ten Garnison-Compagnie aus Wesel entwichen. Sämtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2ten April 1824.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Unteroffizier Franz Fuhrmann aus Nimsch ist 28 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, weiße Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe, mittelmäßige Statur. — Besondere Kennzeichen: kahler Kopf. — Bekleidung: blaue Mütze, grauer Ueberrock und dergleichen Hosen, und Stiefel.

Steckbrief gegen den Deserteur Wilh. Broocks.

Der unten signalisirte Musketier Wilhelm Boocks aus Ratingen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist vom 40ten Infanterie-Regiment aus Luxemburg entwichen. Sämtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2ten April 1824.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Signalement:

Der oben genannte Musketier Wilhelm Boocks aus Ratingen ist 18 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. — Bekleidung: blaue tuchene Mütze, Montirungsrock, Tuchhosen mit rothem Besatz, Halbstiefel, Halsbinde.

Steckbrief gegen den Deserteur Mart. Schneider.

Der unten näher bezeichnete Unteroffizier Martin Schneider aus Gebroth, Kreises Kreuznach, ist am 20. v. M. von dem Commandeur des Königl. Garde-Landwehr-Bataillons hierselbst beurlaubt, nach Ablauf des Urlaubs aber hier nicht wieder eingetroffen, daher als Deserteur zu betrachten. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Bataillons Herrn Major von Borke hieselbst abliefern zu lassen.

Coblenz, den 6. April 1824. Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der obengenannte Unteroffizier Schneider aus Gebroth gebürtig, ist 24 Jahr 2 Monat alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe. — Bei seiner Beurlaubung war derselbe bekleidet mit einer Montirung, auf deren Achselklappen die Buchstaben G L, einer grauen Tuchhose, ein Paar Halbstiefel, einem Chakot mit Stern und Haarbusch — schwarz und weiß —, einer schwarzen Säbelkoppel mit Schild und Säbel, einem braunen Tornister mit schwarzen Riemen.

Personal-Chronik.

Der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Solms-Braunfels zur evangelischen Schulstelle in Biskirchen ernannte Schullehrer Balzer von Niederbiel hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Coblenz, den 18. März 1824.

Die erledigte Lehrstelle an der höhern Stadtschule zu Cochem ist dem Lehrer Wilhelm Wies von Andernach übertragen worden. Coblenz, den 22. März 1824.

Der katholische Pfarrer Karst zu Hammerstein, Kreises Neuwied, ist am 22. März mit Tode abgegangen. Coblenz, den 30. März 1824.

Der katholische Elementar-Knabenlehrer Dietzler zu Adenau ist am 11ten März mit Tod abgegangen. Coblenz, den 31ten März 1824.

Die durch den Tod des Schullehrers Dietzler erledigte Schulstelle zu Adenau ist dem Elementarlehrer Pärling zu Herschbach übertragen worden.

Coblenz, den 3ten April 1824.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat März 1824.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	6	Nord-West.	Nebelich.		
2	7	4	id.	Sonnenschein.		
3	7	3	Süd-West.	id. u. Trüb		
4	7	3 1/8	Nord-West.	Sonnenschein.		
5	7	4	Süd-West.	Trüb.		
6	7	4	id.	id.		
7	7	3 1/8	id.	id.		
8	7	6	Süd.	id.		
9	8	„	Süd-West.	Regen.		
10	8	4	id.	id.		
11	8	10	Nord.	Trüb u. Oschein.		
12	8	11	Süd-West.	Regen.		
13	9	„	id.	Veränderlich.		
14	9	7	Nord.	Schnee.		
15	10	3 1/2	id.	Sonnenschein.		
16	10	6	Süd-West.	id.		
17	10	5 1/4	West.	Regen.		
18	10	4	Nord-West.	Trüb.		
19	10	„	Nord.	Sonnenschein.		
20	9	7	Nord-Ost.	id.		
21	9	3	id.	id.		
22	8	10	Süd.	Veränderlich.		
23	8	7	id.	Regen.		
24	8	5	Nord-Ost.	Sonnenschein.		
25	8	1	id.	id.		
26	7	11 1/2	id.	Trüb.		
27	7	8	id.	Sonnenschein.		
28	7	7	id.	Veränderlich.		
29	7	4 1/2	id.	Trüb.		
30	7	3	Süd-West.	id.		
31	7	2	Nord-West.	Sonnenschein.		

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 16. Coblenz, den 17. April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Abgaben von Taufen, Trauungen und Beerdigungen zur Ausstattung d. Domkirche zu Trier. I. 4816. Sect. IV.

Nach einer Allerhöchsten Bestimmung soll zur Ausstattung der Domkirche des Bisthums Trier, dessen Umfang in der in Nr. 12 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1821 publicirten päbstlichen Bulle angegeben ist, von jeder Taufe, Trauung und Beerdigung katholischer Einwohner ein Silbergroschen erhoben, und damit nach der deßhalb ergangenen höhern Verfügung mit dem 1ten Mai d. J. der Anfang gemacht werden.

Wir fordern zu dem Ende die katholischen Herren Pfarrer sowohl der rechten als linken Rheinseite unseres Regierungs-Bezirks, mit vorläufiger Ausnahme derjenigen, welche der Diözes des Erzbisthums Köln angehören, hierdurch auf, am Ende eines jeden Monats, von dem erwähnten Zeitpunkte ab, eine in duplo angefertigte Nachweisung der in ihrer Pfarrei Getauften, Getrauten und Beerdigten, oder wenn dergleichen Handlungen nicht vorkommen, ein Negativ-Attest, auf der linken Rheinseite an die betreffenden Herren Bürgermeister, auf der rechten aber an die Gemeinde-Empfänger zu übergeben. Coblenz, den 10ten April 1824.

Eröffnung des Sommerkurses für Hebammen. I. 6101. Sect. IV.

Der Sommerkurs des theoretisch-praktischen Unterrichtes für Hebammen wird Montag den 24. Mai hier anfangen. Zöglinge, denen keine vorschriftsmäßige Nachweisung mitgegeben wird, müssen auf Kosten des Bürgermeisters zurückgeschickt werden. Ist in solcher nicht ausdrücklich bemerkt, daß die Zöglinge die Kosten des Unterhalts selbst übernommen haben, so fallen diese den Gemeinden, unter Verantwortlichkeit des Bürgermeisters, zu Last. Uebrigens muß die festgestellte Eintheilung in Hebammenbezirke fortdauernd berücksichtiget, und jener Bezirk, für den der Zögling bestimmt ist, vollständig angeführt werden.

Coblenz, den 13ten April 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Hagel-Assecuranz-Gesellschafts zu Berlin betreffend.

Da die Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin im abgewichenen ersten Jahre der Wirksamkeit, durch bedeutende Aufopferungen, allen eingegangenen Verbindlichkeiten prompt Genüge geleistet und vielen Besitzern an durch den Hagel stark beschädigten Grundstücken eine wesentliche Hülfe gewährt hat; so hält die unterzeichnete Direction sich hiermit verpflichtet, die sämmtlichen Herren Eigenthümer auf diese nützliche und als wohlthätig anerkannte Anstalt, die auch für diese

Digitized by Google

Jahr unter gleichen Bedingungen Versicherungen annimmt, aufmerksam zu machen. Bei der großen und schmeichelhaften Theilnahme, die im ersten Jahre dem Institute gewidmet worden, hat die Direction Bedacht genommen, auf allen Hauptpunkten in der Monarchie, Agenturen zu errichten, wo die Anmeldungen mit Bequemlichkeit geschehen und alle Nachrichten, die innere Einrichtung betreffend, eingezogen werden können. Die Agenten werden in den öffentlichen Provinzialblättern sich selbst dem Landwirthschaft treibenden Publikum nahmhaft machen.

Direction der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Postenrichtung betreffend.

Durch Verfügung des Königl. Preuß. General-Postamtes, ist die bisher zwischen Simmern und St. Goar bestandene Cariol-Post von heute an aufgehoben, und an deren Stelle eine zweispännige ausser der Brief-, Geld- und Paket-Beförderung auch zur Personen-Aufnahme eingerichtete fahrende Post getreten, welche alle: Montag, Mittwoch und Sonnabend } um 1 Uhr Nachmittags

von Simmern über Castellaun abfahrend, um 8 Uhr Abends zu Boppard eintrifft, und anderen Tags, also alle: Dienstag, Donnerstag und Sonntag } um 4 Uhr Morgens,

von Boppard zurückkehrend, um 11 Uhr Vormittags wieder zu Simmern ankommt.

Ausser einer halben Stunde zur Expedition und Pferde-Fütterung zu Castellaun, darf unterwegs nicht angehalten werden, daher die Reisenden jeden anderen Aufenthalt anzeigen, aber auch selbst keinen veranlassen wollen.

An Personen-Geld haben zu bezahlen:

Reisende ohne Gepäcke	6 Sgr. per Meile,
„ mit Gepäcke bis incl. 30 Pfd. . .	6½ „ „ „
„ „ „ von 31 bis incl 50 Pfd.	7½ „ „ „

wobei die Entfernung zwischen Simmern und Castellaun zu 2 Meilen, und die zwischen Castellaun und Boppard zu 3 Meilen gerechnet wird.

An Wagenmeister-Gebühren und Postillons-Trinkgeld ist nirgends etwas zu bezahlen. Anforderungen der Art wollen daher von den Reisenden abgewiesen, und der ersten Postanstalt, wo dieselben ankommen, sogleich angezeigt werden.

Bei der Einrichtung dieser Post ist darauf Rücksicht genommen worden, daß dieselbe auf die Schnell-Post zwischen Coblenz und Mainz möglichst genau eingreife, auch den Reisenden noch einige Zeit zum Ausruhen und Genuß von Erfrischungen in Boppard verbleibe.

Weil diese fahrende Post an den bemerkten Tagen eine Stunde vor Ankunft der zweispännigen Personen-Post aus Creuznach nach Büchebeuren, zu Simmern ein

Digitized by Google

trifft; so ist dieselbe auch zu Reisen von Coblenz, Boppard ꝛc. nach Kirchberg, Bächebeuren, Trarbach und Bernkastel geeignet. —

Als Folge der veränderten Einrichtung wird die Cariol-Post zwischen Castellaun und Zell, deren Abgang von Castellaun gleich nach Ankunft der Post aus Boppard erfolgt, in Zukunft nicht an demselben, sondern erst am anderen Tage, Morgens um 7 Uhr von Zell zurückkehren; wodurch dem dortigen Publico die bisher entbehrte Möglichkeit umgehender Beantwortungen eröffnet ist.

Creuznach, den 11ten April 1824.

Königl. Preußisches Postamt. Cossen.

Namensberichtigung betr.

Zur Berichtigung der von mir unterm 10. v. M. erlassenen Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der zum Ergänzungsrichter bei dem Königlichen Friedensgericht zu Coblenz ernannte Gutsbesitzer Mazza die Vornamen Johann Heinrich und nicht Ignaz Joseph, führt.

Cöln, den 5. April 1824.

Der General-Procurator, Bölling.

Holzversteigerungen betr.

Es werden

1) Am 26. April 1824, um 9 Uhr des Morgens zu Castellaun: a) Aus der Oberförsterei Castellaun, Unterförsterei Spesenroth, Schlag Hundheimerherrnwald, 70 ½ Klafter Eichen-Prügelholz; b) Aus dem Schlage Rotherherrnwald, 51 Klafter Buchen-Prügelholz; c) Aus dem Schlage Röscheid, Unterförsterei Uhler, 51 ½ Klafter Eichen-Prügelholz; d) Aus dem Schlage Dreyherrnwald, 18 ½ Klafter Eichen-Prügel-, 42 Klafter Buchen-Scheit- und 14 Klafter Buchen-Prügelholz;
2) Am 28. April, Vormittags 10 Uhr auf den Försterhöhen bei Strinnig, aus dem Schlage Rückbusch, Unterförsterei Blankenrath, 15 Eichen-Baustämme, 150 Klafter Eichen-Brennholz und 34 Klafter Reiser;
3) Am 29. April, Vormittags 9 Uhr zu Reef, aus dem Schlage Hohekessel, Unterförsterei Reef, 16 Eichen-Bau- und Nutzholzstämme, 168 Klafter Brennholz und 96 Klafter Reiser;
4) Am 3. Mai, Morgens 8 Uhr zu Külz, aus dem Schlage Mörschburg, Unterförsterei Biedern, 13 Eichen-Baustämme, 3 ½ Klafter Eichen-, 12 ½ Klafter Buchen-, 33 Klafter gemischtes, 17 ½ Klafter weiches Brennholz und 51 Klafter Reiser;
5) Am 4. Mai, Vormittags 9 Uhr zu Kirchberg, aus den beiden Schlägen in Walde Buschied, Oberförsterei und Unterförsterei Kirchberg, 10 Eichen-Stämme, 258 Klafter Brennholz und 896 Klafter Reiser;
6) Am 5. Mai, Vormittags 9 Uhr zu Sohren, aus dem Schlage Birkenhöhe, Unterförsterei Sohren, 9 Eichen-Baustämme, 39 Klafter Brennholz;
7) An demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr zu Cappel, aus dem Schlage Fichtenwäldchen, Unterförsterei Cappel, 11 Klafter Prügelholz, 69 Klafter Nadelholz und 117 Klafter Reiser;

Digitized by Google

8) Am 11. Mai, des Nachmittags 2 Uhr zu Rheinböllen: a) Aus dem Schlage Heiligenborn, Oberförsterei Simmern, Unterförsterei Erbach, 68 Klafter Buchen-Scheit- und Prügelholz; b) Aus dem Schlage Waldhöhe 30 Eichen-Bau- und Nutzholzstücke, 3 Buchen Nutzholzstücke, 130 Klafter Brennholz und 150 Klafter Reiser; c) Aus dem Schlage Lenkeraborn circa 50 Klafter Buchen- und 40 Klafter Kiefernholz, nebst den daher rührenden Reisern;

9) Am 12. Mai, Morgens 9 Uhr zu Ellern: a) Aus dem Schlag Schanzenwald, Unterförsterei Thiergarten, 40 Eichen-Bau- und Nutzholzstämme, 50 Stück Kiefern-Nutzhölzer, 280 Klafter Eichen- und Buchen-, 100 Klafter Kiefern-Prügelholz und 500 Klafter Reiser; b) Aus dem Schlage Rödchen 17 Stück Eichen-Werkholz, 28 Kiefern-Stämme, 143 Klafter Eichen-, 29 Klafter Kiefern-Brennholz und 300 Klafter Reiser;

10) Am 13. Mai, des Morgens 9 Uhr auf dem Reichenbacherhof, a) Aus dem Schlage Hölzenkopf, Oberförsterei Neupfalz, Unterförsterei Reichenbach, 2 Buchen-Stämme, 8 Klafter Buchen-Nutzholz, circa 380 Klafter Buchen-Scheit- und Prügelholz und 300 Klafter Reiser; b) Aus dem Schlage Todenbruch, 600 Klafter Reiser und aus dem Allenfelderweg, 30 Klafter Brennholz und 15 Klafter Reiser;

11) Am 15. Mai, des Morgens 9 Uhr zu Dörrenbach: a) Aus dem Schlage Forsthaus, Unterförsterei Spabrücken, 8 Klafter Eichen-Nutzholz, 150 Klafter Eichen-Brennholz, 4 Buchen-Nutzstämme, 2 Klafter Buchen-Werkholz, 130 Klafter Buchen-Brennholz, 400 Klafter Reiser, und 47 Leiterbäume; b) Aus dem Schlage Bannholz 4 Eichen-Stämme, 70 Klafter Brennholz und 70 Klafter Reiser;

12) Am 17. Mai, des Morgens 9 Uhr zu Winterbach: a) Aus dem Schlage Petersbornerhöhe, Oberförsterei Entenpfuhl, Unterförsterei Pferdsfeld, 315 Klafter Buchen-Brennholz, 15 Klafter Weichholz, 325 Klafter Reiser, und 140 Stück Nutzreidel; b) Aus dem Schlage Leibenrech, Unterförsterei Gebroth, 107 Klafter Buchen-Brennholz; c) Aus dem Schlage Harbach, 10 Klafter Eichen-Brennholz, 40 Klafter weiches Holz, 60 Klafter Reiser und 10 Stück Nutzreidel; d) Aus dem (Schlage) Kreuzschlage 2 Eichen-Baustämme;

13) Am 18. Mai, Vormittags 9 Uhr zu Eckweiler: a) Aus dem Schlage Weitersbornerwald, Unterförsterei Seesbach, 2 Eichen-Baustämme; b) Aus dem Schlage Verbotenesoon, 1 Eichen-Baustamm; c) Aus dem Schlag Rennwegerhang, Unterförsterei Pferdsfeld, 96 Klafter Buchen-Brennholz; d) Aus dem Lutzelrech, 3 Eichen-Baustämme, 280 Klafter Brennholz und 360 Klafter Reiser;

14) Am 28. Mai, des Nachmittags 1 Uhr auf der Pfaffenheck: a) Aus dem Schlage Bienenberg, Oberförsterei Halsenbach, Unterförsterei Waldesch, 66 Eichen-Baustämme, 11 Klafter Eichen-Scheitholz, 96 Klafter Brennholz und 160 Klafter Reiser; b) Aus dem Schlage Bleidenbergerwäldchen, 6 Eichen-Stämme, 20 Klafter Brennholz, 80 Klafter Reiser und circa über 60 Gebund Lohrinden; c) Aus dem Schlage Amtsheck, Unterförsterei Morschhausen, 76 Klafter Brenn-

Digitized by Google

holz, 112 Klafter Reiser; d) Aus dem Schlage Bruwald, 144 Klafter Brennholz und 179 Klafter Reiser;

15) Am 29. Mai, um 9 Uhr Vormittags zu Halsenbach: a) Aus dem Schlage Hierberg, Unterförsterei Halsenbach 93 Klafter Brennholz und 50 Klafter Reiser; b) Aus dem Schlage Mayerskecke, 6 Eichen-Baustämme, 2 Klafter Eichen-Nutzholz, 134 Klafter Brennholz, 100 Klafter Reiser; c) Aus dem Schlag Unterforst, Unterförsterei Kratzenburg, 4 Eichen-Baustämme, 2 Klafter Eichen-Nutzholz, 200 Klafter Brennholz und 140 Klafter Reiser;

16) Am 31. Mai, um 10 Uhr Vormittags auf dem Roybergerhof, aus dem Schlage Frankscheid, Unterförsterei Werlau, 6 Eichen-Baustämme, circa 100 Klafter Brennholz und 260 Klafter Reiser;

17) Am 1. Juni, Vormittags 9 Uhr zu Oberwesel, aus dem Schlage Forst, Unterförsterei Perscheid, 3 Klafter Eichen-Nutzholz, 45 Klafter Prügelholz und 140 Klafter Reiser;

18) Am 1. Juni, Nachmittags 2 Uhr zu Lingerhahn, aus dem Schlage Scheid, Waldwärterei Pfalzfeld, 3 Eichen-Baustämme, 3 Klafter Eichen-Nutzholz, 75 Klafter Brennholz und 140 Klafter Reiser;

19) Am 5. Juni, Vormittags 10 Uhr zu Treis, aus dem Schlage Engelpforterwald, Oberförsterei Castellaun, Unterförsterei Treis, 172 Klafter Brennholz und 50 Klafter Reiser;

20) Am 8. Juni, Vormittags 9 Uhr zu Laubach, aus dem Schlage Jungkreck, Unterförsterei Laubach, 190 Klafter Brennholz, 144 Klafter Reiser versteigert.

Castellaun, den 8. April 1824.

Der Königliche Forstmeister, v. Horn.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Festung Coblenz gezogenes Grundstück betr.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft, und zu der Festung Coblenz gezogen worden.

Von dem Färber Heinrich Seifert von hier, für sich und als Bevollmächtigter der Ehelewe Lorenz Altenkirch und Anna Maria Altenkirch geborne Seifert aus Lorch, im Herzogthum Nassau, sodann demselben als Vormund seiner minderjährigen Töchter Margaretha und Theresia Seifert, aus der Ehe mit der verstorbenen Margaretha Seifert, geborne Meurer, und endlich der großjährigen Catharina Seifert von hier, Tochter des Heinrich Seifert,

Ein Haus auf der Moselbrücke Sect. A. Nr. 1, nebst Keller, Soutrains inclusive des Gewölbes unter der Moselbrücke und Hofraum, theils von dem Verkäufer Heinrich Seifert selbst erbaut, theils Pertinenzstücke eines am 13. Juni 1803 von den Domainen erworbenen Immöbel zwischen der Moselbrücke, den alten Hof- und alten Grabens-Straßen, der Burg und dem Metternicher Hofe.

Angekauft für die Summe von sechstausend siebenhundert und fünf Thaler, vier und zwanzig Silbergroschen.

Der über bemeldeten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12. des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der

Digitized by Google

Königlichen Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile, und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile unterm 29. October 1823 zu Coblenz gefertigte, am 10. März d. J. dahier einregistrirte, am 22. Februar letzthin genehmigte und am 15. März d. J. auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontract, ist am 8ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 12ten dieses Monats Statt haben.

Coblenz, den 9ten April 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde:

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194. des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 9. April 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Festung Coblenz gezogenes Grundstück betr.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft, und zu der Festung Coblenz gezogen worden.

Von den Eheleuten Andreas Reiß und Genovefa Reiß, geborne Koch dahier,

Ein Schoppen nebst darunter befindlichem Keller und Hofraum, zusammen von 4 ½ Quadratruthen Flächen-Inhalt, in Coblenz bei der Moselbrücke Sect. A. Nr. 2. einerseits das Haus des Färbers Heinrich Seifert, andererseits die Burgstraße und der Burggraben, herrührend von den Domainen als früheres Pertinenzstück der Burg und gekauft von Adolph Dietz und Hubert Schaafhausen von hier laut Vertrag vom 27. Februar 1806.

Angekauft für die Summe von sechshundert sechs und siebenzig Thaler, vierzehn Silbergroschen.

Der über bemeldeten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12. des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile, und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile unterm 13. November 1823 zu Coblenz gefertigte, am 10. März d. J. dahier einregistrirte, am 22. Februar letzthin genehmigte, und am 15. März d. J. auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt, ist am 8ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194. des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 12ten dieses Monats Statt haben.

Coblenz, den 9. April 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194. des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 9. April 1824.
Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Carl Seefeld.

Der unten näher bezeichnete Tambour der 8ten Artillerie-Brigade Carl Seefeld aus Prenzlow, Regierungsbezirk Potsdam, ist am 23. März c. von der 8ten Artillerie-Brigade aus Luxemburg desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die Auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren, und unter sicherer Bedeckung an das Brigade-Commando zu Coblenz abliefern zu lassen. Trier, den 2. April 1824.
Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der obengenannte Carl Seefeld ist 27½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, mittelmäßig und spitze Nase, runde Gesichtsbildung, und als besonderes Kennzeichen hat derselbe einen schwächlichen Körperbau. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blau-tuchenen Jacke mit roth eingefaßten Achselklappen, an beiden Seiten des Kragens ein roth eingefaßtes schwarzes Stückchen Tuch, einer blau-tuchenen Mütze mit Schirm und scharzem Rand roth eingefaßt, einem Paar grauen Tuchhosen, einer schwarz-tuchenen Halsbinde und einem Paar kurzen Stiefeln.

Steckbrief gegen den Deserteur Pet. Hungelbach.

Der unten näher bezeichnete Bombardier (Abtheilungs-Tambour) der 8ten Artillerie-Brigade Peter Hungelbach aus Weinerskirch, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 23. März c. von der 8ten Artillerie-Brigade aus Luxemburg desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an das Brigade-Commando zu Coblenz abliefern zu lassen. Trier, den 2. April 1824.
Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der obengenannte Peter Hungelbach ist 26¾ Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, erhabene Stirn, große und spitze Nase, längliche Gesichtsbildung. — Besondere Kennzeichen: An dem Daumen der rechten Hand ist das erste Glied steif und nach innerhalb gebogen. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Unteroffizier-Montirung mit goldenen Schwalbennestern, einem Paar grauen Uniformshosen, einer blau-tuchenen Mütze mit schwarzem Rand, rothem Vorstoß und Wachsleinwand-Ueberzug, einem Paar Stiefeln, einer schwarzen Halsbinde; ausserdem 1 Paar graue Tuchhosen ohne rothe Streifen.

Digitized by Google

Bekanntmachung

eines Konzessions-Gesuchs der Gebrüder Sahler, Eigenthümer des Stromberger Eisenwerks und wohnhaft daselbst, einen Eisenerzdistrikt Gollenfels betreffend.

Das unterzeichnete Königliche Bergamt macht hierdurch, auf Auftrag Eines Hochlöbl. Oberbergamts, bekannt, daß bei demselben von den Gebrüdern Sahler, Eigenthümer des Stromberger Eisenwerks bei Stromberg, und wohnhaft daselbst, ein Gesuch wegen Ertheilung einer Konzession auf einen Eisenerz-Distrikt Gollenfels eingegangen ist. Dieses Erzfeld, in der Gemeinde Dörrenbach, Bürgermeisterei Stromberg, im Kreise Kreuznach und Regierungsbezirk Koblenz gelegen, enthält nach dem Konzessions-Risse, welcher dem Gesuche dreifach beiliegt, 41,3344 Hektaren oder 94530 preuß. □ Lachter (1 Hektar zu 2284,9 preuß. □Lachter) und ist begränzt:

Gegen Norden: Vom Scheitelpunkt des Winkels, welcher durch den alten Stromberger Fahrweg und den von Gollenfels nach Dörrenbach führenden Weg gebildet wird, bis nach der Brücke über den Guldenbach durch eine gerade Linie (von a bis b auf dem Konzessions-Risse).

Gegen Osten: Durch den Fahrweg von Stromberg nach Gollenfels von der zuvor erwähnten Brücke bis zum Gollenfelser Dörrenbacher Weg (von b bis c) und dann durch eine gerade Linie bis zum Gränzstein Nr. 43, welcher den Stromberger und Dörrenbacher Bann scheidet (von c bis d).

Gegen Süden: Durch den Stromberger Dörrenbacher Weg vom Gränzstein Nr. 43 bis zum alten Stromberger Weg (von d bis e).

Gegen Westen: Durch den alten Stromberger Weg nach Dörrenbach bis zum Anfangspunkte (von e bis a).

Die Bittsteller erklären, von allen Grundstücken innerhalb des Konzessions-Feldes, gemäß Art. 6 und 42 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 drei Pfennige vom Hektar für das Grundrecht entrichten, außerdem aber auch allen durch den Grubenbetrieb für diese Grundstücke entstehenden Schaden vergüten, den von der Bergbehörde vorzuschreibenden Betriebsplan so wie alle Konzessions-Bedingungen und die jetzt bestehenden und künftigen Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf Bergwerke pünktlich befolgen zu wollen.

Uebrigens wird bemerkt, daß, wenn für den in Rede stehenden Distrikt und für die 3, ebenfalls in Konzession begehrten Eisenerz-Felder Pfaffenweg und Bauwald, Rabenacker und Reitzwieserberg, und Erbacher Kopf neue Konzessionen ertheilt werden, damit die alten Berechtigungen, welche die Gebrüder Sahler zur Eisenerz-Gewinnung in den Kreisen Kreuznach und Simmern, gemäß Erbestands-Briefen vom 29. August 1769 und vom 12. Mai 1782 u. s. w. besitzen, erlöschen werden.

Vorstehendes wird, in Gemäßheit der Art. 23 und 24 des angeführten Gesetzes, durch den öffentlichen Anzeiger für den Regierungsbezirk Koblenz und in den Monaten mittelst Anheftung und Verkündigung zu Dörrenbach, Stromberg, Kreuznach, Koblenz und Saarbrücken zur Offenkunde gebracht, und sind in dieser Zeit etwaige Oppositionen wider das Gesuch bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Saarbrücken, den 2. April 1824.

Königlich-Preußisches Bergamt.

Bekanntmachung.

eines Konzessions-Gesuches der Gebrüder Sahler, Eigenthümer des Stromberger Eisenwerks und wohnhaft daselbst, einen Eisenerzdistrikt Pfaffenweg und Bauwald betreffend.

Durch die Gebrüder Sahler, Eigenthümer des Stromberger Eisenwerks bei Stromberg, und wohnhaft daselbst, ist dem unterzeichneten Königl. Bergamte ein Gesuch, die Ertheilung einer Eisenerz-Konzession auf einen Distrikt Pfaffenweg und Bauwald betreffend, eingesandt worden. Dieses Erzfeld begreift, den dreifach dem Gesuche beiliegenden Konzessions-Rissen gemäß, 62,4086 Hektaren oder (1 Hektar = 2284,9 □ Lachter) 142542 preuß. □Lachter in sich, liegt im Regierungsbezirk Koblenz im Kreise Kreuznach, in der Bürgermeisterei Stromberg und in der Gemeinde Daxweiler und hat zu Gränzen:

Gegen Norden: Den Ingelheimer Niederwald am Eulenberg und Pfaffenweg (von a bis b auf den Konzessions-Rissen).

Gegen Osten: Den Weg auf dem Kenderich (von b bis c).

Gegen Süden: Daxweiler Gemeinde- und Privatfeld (von c bis d).

Gegen Westen: Den Ingelheimer Niederwald, Bauwald genannt (von d bis a).

Nach Angabe der Bittsteller besteht zwischen ihnen und den Eigenthümern der Grundstücke des hier bezeichneten, so wie des Konzessionsfeldes Rabenacker und Reitzwieser Berg, ein alter Vertrag, nach welchem ersterne an letztere im Ganzen jährlich drei Gulden oder einen Rthlr. zwanzig Silbergroschen als Entschädigung bezahlen, welche Summe daher fortihin gemäß Art. 53 des angeführten Gesetzes zu entrichten ist.

Uebrigens machen sich die Gebrüder Sahler anheischig, den von der Bergbehörde vorzuschreibenden Betriebsplan so wie alle Konzessions-Bedingungen und die gegenwärtigen und künftigen Gesetze und Verordnungen, Bergwerke betreffend, pünktlich zu befolgen.

In Folge Auftrags Eines Hochlöbl. Oberbergamts und in Gemäßheit der Art. 23 und 24 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 bemerkt die unterzeichnete Behörde die öffentliche Bekanntmachung des Gegenwärtigen durch den öffentlichen Anzeiger für den Regierungsbezirk Koblenz, auch vier Monate hindurch, mittelst Anschlag und Publikation zu Daxweiler, Stromberg, Kreuznach, Koblenz und Saarbrücken, und lädt alle diejenigen ein, welche Einsprüche wider das Gesuch zu machen haben, dieselben innerhalb 4 Monaten bei ihr vorzubringen.

Saarbrücken, den 6. April 1824.

Königlich-Preußisches Bergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 17. Coblenz, den 27. April 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Woll-Markt zu Magdeburg betreffend.

Wenn bei der Lage der hiesigen Stadt und deren Bedeutsamkeit als Handelsplatz der hiesige Wollmarkt bisher wenig Erfolg gehabt hat, und die Gewohnheit der Schäferei-Besitzer und der Käufer, die Wolle an dem Orte der Schur selbst zu verkaufen, und zu kaufen, noch nicht hat beseitigt werden können, so hat die Veranlassung dazu nach den Erklärungen der Sachverständigen nur in folgenden Verhältnissen gesucht werden können:

1) In dem Mangel an Lagerungsplätzen für die eingehende und zum Verkauf auszubietende Wolle,
2) in den Communal-Abgaben,
3) in der Observanz, nach welcher der Centner Wolle zu 112 Pfd. ausgewogen wurde,
4) in dem Mangel an einem Geldleih-Institut für solche Schäfereibesitzer, welche ihre Wolle nicht verkaufen können, solche vielmehr in den Niederlagen lassen, und doch über einen Theil des Werths disponiren wollen,
5) in dem Mangel an tüchtigen Wollmäklern, Sortirern und Verpackern und
6) in dem Terrain des Markts selbst, welcher am 7ten Jänner Statt fand.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, in Verbindung mit der Communalbehörde auf die Anwendung der Mittel Bedacht zu nehmen, welche zur Belebung und zum bessern Gelingen des Markts gereichen können, und empfehlen diese Angelegenheit nunmehr der sorgfältigen Prüfung der Schäferei-Besitzer und Wollhändler. Die Lage der hiesigen Stadt ist zum Wollmarkt günstiger als die der meisten andern Städte. Sie ist ein bedeutender Handelsplatz an einem schiffbaren Flusse, der mit allen Theilen des Festlandes, welche bei dem Waarenhandel concurriren, und selbst mit England in genauer und directer Verbindung steht, näher den an Wollfabriken so reichen Rheinprovinzen, als Berlin und Breslau, näher den bedeutenden Wollfabriken der Mark, als Breslau, näher dem bedeutenden Wollverkehre in Braunschweig, Leipzig und Frankenhausen, in der Mitte einer Gegend, die sich durch viele und treffliche Schäfereien auszeichnet.

Die Wollpächter werden offenbar gewinnen, wenn sie hier auf dem Markte die günstigen Folgen der Concurrenz mehrerer Kauflustigen benutzen, so wie diese durch größere Auswahl Vortheile ziehen und zur Beseitigung aller Hindernisse ist alles Mögliche geschehen.

Von dem hiesigen Magistrat ist ausser den disponiblen Räumen auf dem Packhofe vorzugsweise die alte Sebastianskirche, welche rücksichtlich ihrer Localität und Sicherheit, so wie rücksichtlich ihrer Lage allen Forderungen genügt, angekauft und wird solche sehr zweckmäßig zu einer Wollniederlage mit den nöthigen Verwiegungs-Anstalten eingerich-

Digitized by Google

tet, indem darin Abschläge von verschiedenen Größen für einzelne Wollbesitzer gemacht werden. Das Niederlagegeld so wie die Verwiegungskosten werden sehr geringe seyn und für das Lagern pro Centner nur 2 Sgr. 1 Pf. betragen, wofür die Wolle 3 Monate lagern kann, für die gehörige Bewachung in den Niederlagen wird, wie sich von selbst versteht, gehörig gesorgt werden. Das Waagegeld beträgt für den Centner Schurwolle 2 Sgr. 1 Pf. und für den Centner Gerberwolle 10 Pf. Die gesetzwidrige Observanz eines Mehrgewichts von 2 Pfd. auf den Centner Wolle ist aufgehoben worden.

Mit dem Magazin wird eine Geld-Leih-Anstalt unter sehr billigen Bedingungen verbunden werden, welche den Schäferei-Besitzern, die ihre Wolle hier zum Verkauf lagern, Vorschüsse bis zu dem Betrage von zwei Drittheilen des durch die Wollmäkler abgeschätzten Werths gegen einen mäßigen Zinsfuß leistet, und soll in dieser Beziehung noch das Nähere bekannt gemacht werden. Die Assecuranz gegen Feuersgefahr wird sofort bei einer der Assecuranz-Compagnien, die hier Agenten haben, besorgt werden.

Für qualificirte Wollmäkler, Sortirer und Verpacker wird der Magistrat Sorge tragen, und der Termin des Wollmarkts ist nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Handels und des Innern vom 7ten auf den 24ten Juny verlegt worden, damit derselbe mit den Wollmärkten zu Breslau und Berlin bequem von den größern Einkäufern, ohne daß sie Umwege machen dürfen, besucht werden kann.

Indem wir diese Anordnungen, welche dem Wollmarkte einen günstigen Erfolg durchaus sichern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Gutsbesitzer, Domainen-Beamten, Fabrikanten und Wollhändler auf, den Markt zu benutzen, weil für alle Vortheile davon zu erwarten sind.

Magdeburg, den 26ten März 1824.

Königliche Regierung.

gez. Motz. Sack.

Die Eröffnung der Assisen für d. 2te Quartal d. J. betreffend.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz für das zweite Quartal des laufenden Jahres sollen am Montag den 28. Juni eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Apellations-Gerichts-Rath Schreiber hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln, den 14. April 1824.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath, (gez.) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Obersekretär, (gez.) J. Themer.

Abwesenheits-Erklärung des Joh. Wilhelm Schönfer.

Mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 13. Juni v. J. wird hierdurch in Gemäßheit des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Grund der, von dem hohen Justiz-Ministerium dem

Subhastations-Patent.

Wir Wilhelm Heusner, Königlicher Friedensrichter des Cantons Kreuznach, machen hiermit bekannt, daß auf Ansuchen des Herrn Carl Simon, Königlicher Notar wohnhaft zu Bonn, die Rechte seiner Ehegattin Walburga Weygold, Wittwe des in Simmern verstorbenen Advokat-Anwalt Johann Claud. Ling vertretend, und als Wittwormund dessen minderjährigen Tochter Josephina Ling, die hier unten beschriebene bei, als Hypothekar-Schuldner der besagten Walburga Weygold und ihrer Tochter Josephina Ling auf den Grund der unterm zweiten Jänner dieses Jahrs vor uns getroffenen Verhandlungen in Beschlag genommenen Immobilien am Mittwoch den vierzehnten des künftigen Monats July, Vormittags neun Uhr, allhier in Kreuznach an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen, als:

Nro.	Mor- gen.	Viert- tel.	Ruthen.		Thlr.	Gr.
				Grundstücke.		
1)	»	1	14	In Nägelsborn, einseits Philipp Thres, anderseits Wilhelm Walter; acht Thaler	8	—
2)	1	»	14	auf dem Oberlerchenberg, einseits Philipp Gräff, anderseits Georg Brandenburger, sechs Thaler	6	—
3)	»	1	7	auf der Grub, einseits Andreas Kornmann, anderseits Jacob Ulrich; sechs Thaler	6	—
4)	»	2	1/2	ober der Reuwies, einseits Peter Brück, anderseits Philipp Conrad; zehn Thaler	10	—
5)	»	2	10	in der Streng, einseits Anton Conrad, anderseits Franz Jerong; fünf Thaler	5	—
6)	»	2	10	in der Streng, einseits Jacob Thres, anderseits Andreas Jung; fünf Thaler	5	—
7)	1	1	5	im Himmelreich, einseits Jacob Michel, anderseits Peter Heimann; zehn Thaler	10	—
8)	1	1	2	an der Steinkaut, einseits der Weg, anderseits Anstösser Cor. Bettenz; fünfzehn Thaler	15	—
9)	»	»	15	an der Ziegelhütte, einseits Johann Jung, anderseits Philipp Peter Brandenburger; ein Thaler	1	—
10)	»	2	32	zu Loch, einseits Wingertsgewann, anderseits Wiesengewann, anstossend auf Peter Brück und den Schuldner selbst; sechs Thaler	6	—
11)	»	3	10	in Bethwegstreb, einseits Catharina Jung, anderseits Jacob Brandenburger; zwei Thaler	2	—
12)	»	1	18	in der Steinkaut, einseits Johann Strob, anderseits Salmon Hirsch; ein Thaler	1	—
13)	»	1	30	im Ringelchen, einseits Peter Brück, anderseits Carl Betten; zwei Thaler	2	—
14)	»	»	12	in der Reuwies, einseits Carl Betten, anderseits Bernhard Bödler; drei Thaler	3	—
15)	»	»	27	am Brückelchen, einseits Jacob Thres, anderseits Johann Jung; ein Thaler	1	—
16)	»	1	33	im Palmgarten, einseits Anton Conrad, anderseits Caspar Kessel; zwei Thaler	2	—
17)	»	2	17	in der Streng, einseits Carl Rothweiler, anderseits Pfarrgut; vier Thaler	4	—
18)	»	1	28	auf der grossen Grub, einseits Johann Thres, anderseits Herr von Schmittburg; vier Thaler	4	—
19)	»	1	8	auf der kleinen Grub, einseits Joh. Brück, anderseits Herrn Schmittburg; drei Thaler	3	—
20)	»	1	7	auf dem Gauhäbel, einseits der Weg, anderseits Jacob Michel; vier Thaler	4	—
21)	»	»	36	im Bettweg, einseits Philipp Thres, anderseits Herr v. Schmittburg; fünfzehn Silbergroschen	»	15
22)	»	1	27	im Atich, einseits Peter Kormann, anderseits Herr v. Schmittburg; acht Thaler	8	—
23)	»	2	25	im Sponheimer Weg, einseits Philipp Gräff, anderseits Herr v. Schmittburg; sechs Thaler	6	—
24)	»	2	11	am Weinsheimer Weg, unten und oben Herr v. Schmittburg; drei Thaler	3	—
25)	»	»	23	in der Mühl, einseits Peter Merkel Wittib, anderseits Franz Faber; ein Thaler	1	—
26)	»	1	26	daselbst, einseits Carl Betten, anderseits Johann Armbrüster; sechs Thaler	6	—
27)	»	»	10	in der Streng, einseits Joh. Brandenburger, anderseits Joh. Conrad; drei Thaler	3	—
28)	»	»	9	unter dem Ort, einseits Anton Conrad, anderseits Andreas Kormann; ein Thaler	1	—
				Wiesen.		
29)	»	»	26	Im Heuweg, einseits Anstösser, anderseits Peter Brück; zwei Thaler	2	—
30)	»	»	26	am Becherbrunnen, einseits Philipp Gräff, anderseits Andr. Kormann; zwei Thaler	2	—
31)	»	»	23	zu Loch, einseits Philipp Kormann, anderseits Johann Baertgen; ein Thaler	1	—
32)	»	»	25	ober dem Brückelchen, einseits Jacob Michel, anderseits Herr v. Schmittburg; sechs Thaler	6	—
33)	»	»	31	im Heuweg, einseits Franz Faber, anderseits Herr v. Schmittburg; drei Thaler	3	—
34)	»	»	28	Garten und Wiese am Weyer, einseits Jacob Michel, anderseits Philipp Peter Brandenburger; sechs Thaler	6	—
				Weinberg.		
35)	»	1	6	Zu Loch, einseits Peter Brück, anderseits Anton Conrad; drei Thaler	3	—
36)	»	»	18	ober dem Balzenberg, einseits Franz Faber, anderseits Johann Jung; drei Thaler	3	—

Gesämtliche Liegenschaften.

Ein Wohnhaus mit Hof, Scheuer, Stallung und Schoppen, gelegen in der Gemeinde Mandel, an der untern Strasse; das Ganze begränzt, nördlich von Johann Brück, südlich von einer Gasse, östlich von der untern Strasse und westlich von der Wittib Schneider. Das Haus ist zweistöckig; der erste Stock zu ebener Erde von Steinen und der zweite Stock von Holz erbauet, das Dach mit Ziegeln gedeckt und mit einem Kranz von Leyen eingefaßt; der Eingang in das Haus ist gegen Mittag, wo sich neben demselben drei Fenster im untern, und fünf im obern Stock befinden, und östlich an der Giebel-Seite zusammen sieben Fenster. Der Hof ist vor dem Hause gegen Mittag gelegen, von einer Mauer umschlossen, mit einem grossen Einfahrthor. In dem Hof zur Seite des Hauses befindet sich die Scheuer, ganz von Holz erbaut, welche mit Stallung und Schoppen ein einziges Gebäude formiret, unter einem Ziegeldach mit Leyenkranz umgeben, und hat bis an das Dach die Höhe von zwei Stockwerken. Angebot auf das Ganze: hundert fünfzig Thaler 150 —

Digitized by Google

Die auf obige Immobilien haftende Grundsteuer betrug für das Jahr achtzehnhundert drei und zwanzig neunzehn Thaler drei und zwanzig Groschen vier Pfennige.

Der vollständige Auszug der Steuerrolle, so wie die Kaufbedingungen, können auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts dahier eingesehen werden.

Kreuznach, den neun und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und zwanzig. Der Friedensrichter.

(gez.) Hensner.

Einregistrirt zu Kreuznach am dreißigsten März achtzehnhundert vier und zwanzig. pagina 275. Gef. 7. Erhalten zwei Silbergroschen. Königliche Bezirks-Kasse (gez.) J. J. Engelmann. Für richtige Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber, J. B. Spener.

Definitive Versteigerung.

In Gefolge eines von dem Königlichen Landgericht 1ten Civilsenat zu Coblenz am 4. Februar abhin erlassenen und gehörig einregistrirten Homologations-Urtheils und auf Ansuchen von Anna Maria gebornen Görgen, Winzerin, wohnhaft in Mesenich, Wittib des allda verlebten Winzers Nicolaus Steffens, handeind in ihrer Eigenschaft als natürliche und gesetzliche Vormünderin ihrer mit ihrem besagten Ehemann gezeugten minderjährigen Kinder Anna Clara und Elisabetha Steffens, wird Donnerstag den 29ten April laufenden Jahrs Nachmittags um ein Uhr durch den unterzeichneten, zu Folge erwähnten Urtheils hierzu committirten und in Zell wohnenden Notar zur definitiven Versteigerung der hier unten bezeichneten, den besagten Minderjährigen zugehörigen und in Banne von Ellenz gelegenen Weingärten geschritten werden. Die Versteigerung hat im Gemeindshaus zu Mesenich in Gegenwart des Nebenvormunds Johann Zenz, Winzer, wohnhaft in Senheim, Statt, und sind die Steigbedingnisse bei dem unterzeichneten Notar einzusehen.

Verzeichniß der zu versteigernden Weingärten.

1) Das Mauerstück genannt, oben Peter Schilken von Briedern, hält 107 Stöck. 2) Das kleinige Steinstäulchen genannt, obenzu Johann Arnoldy, hält 65 Stöck. 3) Die große Scheuer genannt, termt obenzu Johann Haustt von Bolterdorff, hält 263 Stöck. 4) Ein Weingarten unter der Ley, obenzu Jacob Krenz von Mesenich, hält 136 Stöck. 5) Ein dito daselbst, termt obenzu Jacob Heinzen von Briedern, hält 162 Stöck. 6) Ein Weingarten ober der Ley, wovon die Termen undewußt, hält 126 Stöck. Zell, den 14ten April 1824. Unterzeichnet Sarburg. Einregistrirt zu Zell den vierzehnten April 1800 vier und zwanzig. V. 2. G. 350, Gef. 3—4. Empfangen zwei Saroschen an Schreibgebühr. Unterzeichnet Welter.

Für gleichlautende Abschrift:

Zell, den 14ten April 1824. Sarburg.

Holz-Versteigerung.

Den vier May c., des Morgens 9 Uhr, werden zu Springiersbach, in der Behausung des dasigen Oberförsters, circa 1000 Klafter Buchen-Scheit- und 650 Klafter Knuppelholz im Ganzen meistbietend verkauft.

Das Material steht im ungetheilten Gondelwalde, Distrikt Neuenthal, und eignet sich vorzüglich zur Verkohlung.

Mühlheim a. d. Mosel, den 19. April 1824.

Der Königliche Forstinspector.

Heldson.

Am 15ten May laufenden Jahrs Vormittags 10 Uhr wird durch Unterzeichneten eine im Gemeinde-Walde von Weiler, Distrikt Kurzpfad, befindliche 14jährige Lohhecke zum kahlen Abtriebe, circa 10 Morgen groß, angeschlagen zu 300 Bürden, öffentlich meistbietend im Walde selbst ausgesetzt werden.

Lutzerath, am 15. April 1824.

Der Bürgermeister.

v. Coels.

Bekanntmachung.

Dienstag den 4ten May l. J., Morgens 8 Uhr, werden auf dem dahiesigen Stadthause circa 130 schöne Baustämme, aus dem diesjährigen Holzschlag der Stadt Rhens, Haldtrig genannt, herrührend, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Rhens, den 19ten April 1824.

Der Königliche Bürgermeister.

von Baring.

Am 3ten May wird auf dem Rathhause zu Abenau aus der Bürgermeisterei Aremberg folgendes Gemeinde-Klafter-Holz versteigert werden:

Von Eichenbach	. . .	90 Klafter,
„ Hümmel	. . .	60 „
„ Rohn	. . .	60 „
„ Ohlenhart	. . .	20 „
„ Pomster	. . .	45 „
„ Werschpen	. . .	250 „
	zusammen	455 Klafter.

Antweiler, den 7ten April 1824.

Der Bürgermeister,

Lay.

Durch Urtheil vom 12ten April 1824 hat das hiesige Handelsgericht den Ausbruch des Fallitments von Friedrich Hipp in Kreuznach, welcher unterm neunten October abhin provisorisch auf den 2ten desselben Monats gesetzt worden, definitiv auf den 21sten September vorigen Jahres zurückgesetzt und den Herren Syndikern aufgegeben, hiernach die Bilanz umzuändern.

Coblenz, den 14ten April 1824.

Für den richtigen Auszug:

Eichacker, Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 18. Coblenz, den 3. Mai 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 6te Stück enthält unter

Nr. 852. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Ruß- eigentlich Amathe-Strom bei Sziesz erhoben werden soll. Vom 13. Februar 1824.

Nr. 853. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Fährgeld-Tarifs für den Gilge-Strom bei Realschken. Vom 19. März 1824.

Nr. 854. Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz, und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz. Vom 27. März 1824.

Nr. 855. Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Provinz Sachsen. Vom 27. März 1824.

Coblenz, den 28. April 1824.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Zahlung der Zinsen von Kurmärkischen Ständischen Obligationen pro 1ten Mai c. betr.

Die halbjährigen Zinsen von kurmärkisch-ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1ten November v. J. bis zum 1ten May d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons Nr. III. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30. parterre rechts, in der Zeit vom 1ten bis 25ten May c. und vom 1ten bis 20ten Juny c. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, in folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich:

a) vom 1ten bis 10ten May c. auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Lit. B und B. b, desgleichen auf die Obligationen Lit. A. C. D. E.
b) vom 11ten bis 17ten May c. auf die Obligationen . „ F. G. H. J.
c) vom 18ten bis 25ten May „ „ „ . „ K. L. M. N.
d) vom 1ten bis 6ten Juny „ „ „ . „ O. P. Q. R.
e) vom 7ten bis 13ten Juny „ „ „ . „ S. T. U. V.
f) vom 14ten bis 20ten Juny „ „ „ . „ W. X. Y. Z. und A. A.

Während dieser Zeit können auch in den vorigen Zahlungs-Terminen nicht erhobene Zinsen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Digitized by Google

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit und

II. nach den Münzsorten

1) abgesondert für Gold,

2) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld auch diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20ten Junius mit der Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei mitgekommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45 erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zins-Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen. Berlin, den 6ten April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kur-Mark:

von Köpcken. von Bredow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Evangelische Kirchen- und allgemeine Haus-Collecte für die evangel. Gemeinde zu Ronsdorf R.B. Düsseldorf. I. 872. Sect. IV.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben der evangelischen Gemeine zu Ronsdorf, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zur Vollendung ihres Kirchenbaues eine evangelische Kirchen- und eine allgemeine Hauskollecte in den Rhein-Provinzen bewilliget.

Wir verordnen daher, daß diese Kollecte

in den evangelischen Kirchen, Sonntags den 13ten Juny c. und

in den Häusern ohne Unterschied der Confession, Montags den 14ten desselben Monats,

in unserm Verwaltungs-Bezirke abgehalten und dabei nach Inhalt der darüber erlassenen und durch unser Amtsblatt publizirten Bestimmungen verfahren werde.

Da die Gemeine sehr bedürftig ist, so machen wir es besonders den Orts-Vorständen zur Pflicht, diese Kollecte den Einwohnern bestens zu empfehlen.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 25ten Juny an die betreffenden Steuer-Empfänger, und bis zum 31ten July d. J. durch die Special-Kassen an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Die Berichte der Herren Landräthe über die in ihren Verwaltungs-Bezirken eingegangenen Beträge werden ebenfalls bis zum 30ten Juny d. J. erwartet.

Coblenz, den 15ten März 1824.

Den Verkauf von Fleisch, Mehl u. Backwaaren in Buden oder andern stehenden Gelassen in den der Mahl- und Schlacht-Steuer unterworfenen Städten und deren Rabien betr.

I. 63ar. Sect. II.

Die Absicht unserer Verfügung vom 19ten Februar c. in Nr. 9. dieses Blatts ist keineswegs dahin gegangen, die ausserhalb der der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städte und deren Rabien wohnhaften Personen hinsichts des Verkaufs von Brod, Fleisch und Mehl von den dem gewöhnlichen Wochen-, Gemüse- oder Victualien-Märkten auszuschließen, oder überhaupt für auswärtige Verkäufer die Einbringung solcher Lebensmittel in die Städte und deren Rabien weiter zu beschränken, als es durch jene Verfügung buchstäblich vorgeschrieben ist. Die gedachte Beschränkung bezieht sich also nur auf den Verkauf in Buden oder andern stehenden Gelassen und zwar so, daß unter diesen Buden, wie auch der Nachsatz „oder andern stehenden Gelassen“ schon ergiebt, nur permanente Buden, nicht aber solche Markt-Buden zu verstehen sind, welche bloß Behufs des Verkaufs auf den Märkten aufgeschlagen und nach Beendigung der Märkte wieder weggenommen werden. Denn die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Dezember v. J., auf welche die Verfügung vom 19ten Februar gegründet worden, bestimmt ausdrücklich, daß zwar die gesetzliche Vorschrift, wornach die Fleischer und Bäcker, welche in den zu mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gehörigen Rabien wohnen, ebenfalls der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind, nicht noch für die der Klassensteuer unterworfenen Bewohner dieser Rabien dadurch verschärft werden solle, daß etwa die Einbringung von Fleisch, Mehl- und Backwaaren in die Rabien für steuerpflichtig erklärt und auf diese Weise jenen Bewohnern die Gelegenheit, sich unversteuertes Fleisch, Mehl und Brod zu verschaffen, vermindert werde, daß aber die örtliche Polizei überhaupt nicht, also auch nicht in den städtischen Rabien, gestatten dürfe, daß zum Nachtheile der darin ansäßigen und zu den Communal-Abgaben steuernden Fleischer, Bäcker und Mehlhändler andere darin nicht wohnhafte Personen dergleichen Verrichtungen zum regelmäßigen Handel (nämlich Buden, d. h. permanente Buden und stehende Gelasse) sich erlauben und darin einen feststehenden Verkauf von Fleisch, Brod und Mehl, gleich den Einwohnern des Orts, betrieben.

Indem wir zur Beseitigung aller Mißdeutungen, welche unsere mehrbezogene Verfügung vom 19ten Februar d. J. veranlassen könnte, hierauf aufmerksam machen,

Digitized by Google

weisen wir die betreffenden Behörden unseres Ressorts gleichzeitig an, bei der Ausführung derselben sich die gegenwärtige Erläuterung zur genauen Richtschnur zu nehmen.

Coblenz, den 21ten April 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die von den Lohnfuhrleuten an die Post-Kasse zu entrichtende Abgabe betr.

In Folge der Allerhöchsten Königlichen Kabinetsordre vom 10. Januar d. J., nach welcher von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Lohn-Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Angabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20sten Mai 1820 Nr. 4. gedachten Strafe von Zehn Thalern Courant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende, den Poststationen gegebene specielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Poststations-Ortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem Orte ab gerechnet zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenz-Station oder, wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2. Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3. Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe, erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reise-Tour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und gegen die Gendarmen, daß er den Abtrag berichtiget hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

Digitized by Google

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Preußischen Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zoll-Behörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

4. Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Meile bis zum Bestimmungsorte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis incl. 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. s. w.

Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten, aus den Extrapost-Tarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Post-Meilen statt; die im Publiko häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5. Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können, daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreiet. Die nächste Station auf der Land- und Post-Straße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erste Preußische Grenz-Station in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Contraventions-Strafe eintritt, und überdies der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6. Die Fuhren der Handwerker, Wirthschafts-Beamten und Landleute ꝛc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreiet, selbst wenn außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits- und Wirthschaftswagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und anderen ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personen-Wagen als Einschnall-Gesäße ꝛc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreiet bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welcher die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann. Berlin, den 15. April 1824.

General-Post-Amt, Nagler.

Liquidirung der Reisekosten der Medizinalbeamten betr.

Die frühere Vorschrift, nach welcher die Atteste über Orts-Entfernungen bei Dienstreisen von den Postämtern ausgefertigt werden sollten, um die Liquidation feststellen zu können, ist durch hohe Ministerial-Verfügung d. d. Berlin den 20. Februar 1824 dahin abgeändert worden, daß die Bescheinigungen von den Postämtern nicht mehr nothwendig sind, sondern die bei den Regierungen angelegten Tabellen der Orts-Entfernungen, zur Richtschnur dienen sollen.

Indem ich die Herrn Medizinal-Beamten hiervon in Kenntniß setze, verweise ich sie zugleich auf die bereits angefertigten Tabellen, um darnach ihre Reisekosten zu liquidiren und bemerke, daß in solchen Fällen, wo die Orts-Entfernungen nicht angegeben sind, ein von der landräthlichen Behörde bescheinigtes Attest des Ortsbürgermeisters aushelfen kann.

Coblenz, den 15. April 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Verdingung von Bauarbeiten betr.

Zufolge Verfügung Königl. Hochlöblicher Regierung vom 3ten und 10ten d. M. werden vor dem Unterzeichneten Samstag den 8ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr nachbenannte Arbeiten und Lieferungen an den Wenigstnehmenden, auf verschlossene einzureichende Submissionen verlassen, nämlich:

1) Die Erbauung einer trockenen Unterstützungsmauer längst dem Felsen bei dem Langscheider Bach zwischen Bertrich und Alf, angeschlagen zu 499 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf.

2) Die Herstellung der Straßenstrecke zwischen dem Bertricher Pflaster und der neuen Brücke, angeschlagen zu 204 Rthlr. 17 Sgr.

Die Pläne, Kostenanschläge und Bedingnisse können täglich auf meinem Geschäfts-Lokal, von 11 bis 12 Uhr Morgens, eingesehen werden.

Cochem, den 20ten April 1824.

Der Königl. Landrath: Oster.

Personal-Chronik.

Michael Weprich von Womrath, Peter Schmidt von daselbst, Michael Weprich von Unzenberg und Martin Furk von Kirchberg, sind in die Zahl der geprüften und befähigten evangelischen Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Coblenz, den 13. März 1824.

Der katholische Elementarlehrer Johann Masberg zu Eulendorf, Kreises Ahrweiler, hat auf sein eigenes Ansuchen die Entlassung von seiner Stelle erhalten.

Coblenz, den 20. April 1824.

Die erledigte evangelische Pfarrei zu Steeg, Kreises St. Goar, ist dem Pfarrer Mitscher von Pfersdorf übertragen worden. Coblenz, den 22. April 1824.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 7. Coblenz, den 3. May 1824.

(Beilage zu Nr. 18. des Amtsblatts.)

Subhastations-Patent.

Der Friedensrichter zu Boppard macht bekannt, daß auf Anstehen des Herrn Bernhard Gottfried von Kelber, Rentner zu Coblenz wohnhaft, welcher bei Herrn Heinrich Kuff dahier Wohnsitz gewählet hat, die hier beschriebene, seinem Schuldner Jacob Geulich, Ackersmann zu Siebenborn, Gemeinde Brey, wohnhaft, zugehörige und in Beschlag genommene Immobilien den dritten Juny dieses Jahrs, Morgens neun Uhr, in dem Sitzungssaal des Friedensgerichts dahier in der Burg öffentlich versteigert werden sollen.

		Angebot. Thaler
	A) im Bann der Gemeinde Boppard, Kreis St. Goar.	
1)	Ein Weinberg im Bopparder Hamm von 700 Stöcken, im Distrikt Berget, termt Heinrich Zils und der Weg, gibt den dritten Theil als Rente an Herrn Brust und Mallmann	9
2)	Ein Weinberg am Ohlenberg von 1200 Stöcken, termt Johann Fuhrmann und die Lay	15
	B) Im Bann der Gemeinde Oberspay, Kreis St. Goar.	
3)	Ein Weinberg im Hallgarten von 700 Stöcken, jetzt Feld, termt Heinrich Zils und die Landstraße	15
4)	Ein Weinberg im Rothstück von 1122 Stöcken, termt Nicolas Lauers Wittwe, und Gemeindeweg	8
5)	Ein Feld in der Bäffert von 11 Ruthen, termt oben der Weg und Georg Rausch	5
	C) Im Bann der Gemeinde Niederspay, Kreis St. Goar.	
6)	Ein Feld in der Brombertsheck, 1/16tel Morgen groß, termt Philipp Carbach und Philipp Geulich	4
7)	Ein Feld auf der Kirchentausch, 1/8tel Morgen groß, termt Philipp Geulich, und Johann Durweiler	4
8)	Ein Feld am Gukesberg, 1/8tel Morgen groß, termt Johann Peter Bertram und Johann Bolken Wittwe	5
9)	Ein Feld am Ort, 1/8tel Morgen groß, termt Joseph Kemp, und Joseph Volk	5
	D) Im Bann der Gemeinde Brey, Kreis St. Goar.	
10)	Im Thal Borwies die Hecke von 6 Ruthen, termt Erben Carbach und Michel Just	1/2
11)	Ein Feld auf Christkopf von 90 Ruthen, termt Johann Durweiler und Jacob Schreiber	9
12)	Eine Wiese im Hasel von 37 Ruthen, termt Andreas Görgen und Anstöser	6
13)	Eine Wiese am Seyen von 25 Ruthen, termt Michel Volk und Peter Wolf	6
14)	Ein Feld auf Kerze Eling von 63 Ruthen, termt Anton Vogt Erben und das Getheils	5
15)	Ein Feld am Hornweg von 110 Ruthen, termt Andreas Carbach und Jacob Carbach	50
16)	Ein Feld daselbst von 70 Ruthen, termen dieselben	15
17)	Ein Feld im Hausgestück von 1 Morgen 53 Ruthen, termt Anstöser und Anton Rübel	36

Der vollständige Auszug der Steuerrolle pro 1823 9 Thaler 8 Groschen 2 Pfennige Grundsteuer enthalten, und die Kaufbedingungen können auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts eingesehen werden.

Boppard den zwei und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und zwanzig. Der Friedensrichter, und Justizrath, gezeichnet: F. P. Horstmann.

Registrirt zu St. Goar den sechs und zwanzigsten Januar 1824. Pag. 223. C. 5. Erhalten zwei Silbergroschen, gezeichnet: Mies.

Für die Ausfertigung:
Der Gerichtsschreiber, J. Uhlig.

Edictal-Ladung.

Ludwig Conrad Will aus Dorlar, geboren am 20ten Februar 1776, trat im Jahr 1799 in Königl. Preußische Kriegsdienste, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalt gegeben.

Auf Antrag des Ludwig Schneiders und Eberhard Beyers Wittwe von Dorlar, und der Conrad Benders Wittwe von Bleiberg wird dieser Ludwig Conrad Will, oder seine etwaige Leibes- oder Testaments-Erben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten so gewiß zum Empfang des ihm von seinem verstorbenen Bruder Conrad Will angefallenen Vermögens von 590 Rthlr. zu melden, als solches sonst den obgenannten, seinen dahier bekannten nächsten Erben, vorerst gegen Caution nutznießlich, nach Ablauf weiterer 15 Jahre aber erb- und eigenthümlich überlassen wird.

Ahdach, den 1ten April 1824.

Königlich-Preußisches Justiz-Amt.
Diesterweg.

Edictal-Ladung.

Wenn der seit ohngefähr 30 Jahren abwesende Peter Hof von Alsdorf, dessen Leibes- oder Testamentserben sich nicht binnen drei Monaten zum Empfange des bisher vormundschaftlich verwalteten Vermögens dahier melden und legitimiren, so wird dasselbe an den als einzigen Erben aufgetretenen Johannes Hof von Alsdorf nach Vorschrift der landesherrlichen Verordnung vom 21. May 1781 vorläufig gegen Caution verabfolgt werden.

Freusburg, den 13. April 1824.

Königlich-Preußisches Justizamt.
Kern.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Die vor langen Jahren nach Amerika emigrirte Marie Johannes Schmals Wittwe von dahier, Tochter des verstorbenen Engelbert Jung von Dermbach, (welche auch unter dem Namen Marie Elisabethe vorkommt) deren etwaige Leibes- oder Testaments-Erben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten so gewiß zum Empfange des jener von ihrer Schwester, der verstorbenen ersten Ehefrau des Peter Stricker von Dermbach, angefallenen und bisher vormundschaftlich verwalteten Vermögens dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst dasselbe an die aufgetretenen Erbprätendenten, namentlich:

1) Peter Weders Wittwe in Osthausen,
2) Johannes Peter Broß in Bezdorf,
3) Wiegand Broß in Niederwambach, Amts Dierdorf,
4) Johannes Peter Morgenschweiß Wittwe in Katzenbach,
5) Elisabethe, Joh. Eberhard Heipels Wittwe zu Obersdorf, Amts Siegen,
6) Johannes Jung in Herdorf,
7) Peter Jung allda,
8) Johannes Oberländer in Alsdorf,
9) Johann Adam Link zu Katzenbach,
10) Elisabethe, Heinrich Blankers Ehefrau zu Steinroth,
11) Peter Kirk zum Hahnhof,

nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1781 erbs- und eigenthümlich abgegeben werden wird.

Freusburg im Regierungsbezirk Coblenz, am 23. April 1824.

Königlich-Preußisches Justizamt.

Kern.

Wider diejenigen Gläubiger des verlebten Joh. Godefried Mertens Wittwe in Erpel, welche sich auf die Edictalladung vom 14. Dezember 1820 mit ihren Ansprüchen bis jetzt nicht gemeldet haben, wird hiermit die dort angedrohete Ausschließung von dieser Masse erkannt.

Linz, am 24. April 1824.

Königlich-Preußisches Justiz-Amt.

Thewalt.

Montag den 10. May d. J., Morgens 8 Uhr, und den darauf folgenden Tag werden in dem Gemeinde-Wald von Diebligh

1) Eichen-Nutzhölzer	. . . . .	106 Stück,
2) Buchen-Stangen	. . . . .	58 "
3) gemischtes Buchen- und Eichen-Brandholz		290 Klafter,
4) harte Wellen	. . . . .	24000 Stück,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden.

Winningen, den 20. April 1824.

Das Bürgermeister-Amt.

Weckbecker.

Montag den zehnten des künftigen Monats Mai, um zehn Uhr des Vormittags, werden in Gefolge hoher Regierungs-Verfügung vom 14. April l. J., auf dem Gemeindehause zu Hirzenach, die der dasigen Gemeinde zugehörigen Abrif-Weinberge, Wiesen und Hecken, behufs Schuldentilgung, unter annehmlichen Bedingungen öffentlich und meistbietend versteigert werden.

St. Goar, am 27. April 1824.

Der Bürgermeister.

Mohr.

Bekanntmachung.

Freitags den 4ten Juny, Morgens 10 Uhr, werden im Distrikte Walwigskaul, Gemeinde Treis, 800 Klafter Buchen-Brennholz, 100 Eichen-Nutzholzstämme und 50,000 Wellen aus genannten Distrikte, sodann 135 Klafter Buchen-Brennholz aus dem Distrikte Schoof; ferner:

Samstags den 5ten Juny, Morgens 10 Uhr, auf dem Rektorat-Hofe zu Walwig 6 Klafter Pfahlholz und 50 Klafter Eichen-Brennholz aus dem Distrikte Dillingerbach, und 300 Eichen-Nutzstämme und 50 Klafter Eichen-Brennholz aus dem Distrikte Hüntgeswald versteigert.

Treis, den 29sten April 1824.

Des Bürgermeister.

Reis.

Am 26. May dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, wird durch unterschriebenen Notar zur freiwilligen Versteigerung des dem Hrn. Johann Weber zugehörigen zu Coblenz am Plan unter Nr. 619 gelegenen dreistöckigen Wohnhauses mit Hintergebäude, Garten, Stallung und Einfahrt durch das Schlangengäßchen, unter sehr annehmbaren Bedingnissen geschritten werden.

Die Versteigerung geschieht in dem Gasthause zur Stadt Lüttich dahier, und die Bedingnisse können täglich sowohl bei Unterschriebenem als bei dem Eigenthümer selbst eingesehen werden.

Coblenz, am 28ten April 1824.

Deutzer.

Es ist mir von dem Königlichen hohen Handels-Ministerio, unterm 12ten März dieses Jahres, ein Patent über das ausschließliche Recht, Chlornatron (übersäuertes salzsaures Natron) nach einer mir eigenthümlichen Methode zu bereiten, auf die Dauer von fünf Jahren für die ganze Preußische Monarchie ertheilt worden. Ich mache dieses hierdurch vorschriftsmäßig bekannt und bemerke zugleich, daß dieses von mir dargestellte Bleichmittel sich besonders zum Bleichen aller vegetabilischen Stoffe eignet, und daher in den Leinwand- und Baumwollen-Bleicherein, so wie in der Papier- und Stärke-Fabrikation mit Nutzen Anwendung finden dürfte.

Carl Friedrich Krüger,
Inhaber einer Fabrik chemischer Produkte in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 20. Coblenz, den 18. Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Dienstpflicht der Militairzöglinge betr.

Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militair-Dienstverpflichtung in Folge der, auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung, mit einander in Uebereinstimmung und zugleich auf sämmtliche Militair-Bildungs-Institute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, bestimme Ich

1) Ein jeder Militair-Zögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet seyn, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen, im stehenden Heere, zu dienen.

2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger 2 Jahre nur Ein Jahr dienen.

3) Mit dem Eintritte in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maaß von Neun Jahren übersteigen.

4) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten. Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Cadetten-Anstalten (unter Ausnahme der ganzen Pensionaire, und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18ten Jahre zurückgegeben werden) auf die Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die allgemeine Kriegs-Schule (wobei die in Meiner Ordre vom 27ten April 1820 gegebene Bestimmung, daß der Aufnehme in die Allgemeine Kriegs-Schule allemal eine dreijährige Dienstzeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt); ferner auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, auf diejenigen Compagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts, diesem Institute attachirt werden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thier-Arznei-Schule, welche zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildet werden.

Der zweite Grundsatz ist anzuwenden: auf die ganzen Pensionaire der Cadetten-Anstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer seyn, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben, und auf die Volontaire bei der Thier-Arznei-Schule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben.

Digitized by Google

Bei Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen, allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben, den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie, denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebensgefahr ausgesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichtes nicht als Dienst gerechnet werden können, indeß will Ich in Ansehung der Divisions-Schüler und der von der Artillerie- und Ingenieur-Schule hiemit bestimmen, daß bei Berechnung der besonderen Dienstpflicht nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden soll.

6) Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern Falle bei Mir nachgesucht und gehörig begründet werden; demjenigen aber, der sich schon jetzt in den genannten Anstalten befindet, und sich den hier ausgesprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem soll frei stehen, dieselbe zu verlassen, insofern nicht derselbe schon, wie solches namentlich bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut der Fall ist, durch höhere Bestimmungen einer besondern Dienstverpflichtung unterworfen ist, indem diese jeden Falls erfüllt werden muß.

Obige Festsetzungen sind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch allen in den vorgenannten Anstalten vorhandenen Individuen bekannt zu machen. Berlin, den 26ten Februar 1824.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister General-Lieutenant von Hake.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch auf höhere Veranlassung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Coblenz, den 5ten May 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,

Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Domainen-Verkäufe betr.

Freitag den 4ten Juny, Morgens 8 Uhr, soll zur öffentlichen Versteigerung nachstehender in den Kreisen Ahrweiler und Neuwied gelegenen Forst-Grundstücke vor dem Königl. Regierungs-Rathe Wahlert und zwar zu Remagen im Preußischen Hofe geschritten werden.

A. Kreis Ahrweiler.

a. Gemeinde Remagen.

1. Der Wassem	1 Morgen	90 □ Ruthen.
2. Aufm Kirchweg	1 „	— „

3.	Aufm Kirchweg im Feld	4	Morgen	90 □ Ruthen.
4.	Aufm Kirchweg oder dem Hundswinkel	4	„	— „
5.	Im Knausthal Nr. 1.	—	„	60 „
6.	desgleichen Nr. 2.	—	„	90 „
7.	Im kleinen Gutesthal	—	„	140 „
8.	Im großen Gutesthal	2	„	160 „
9.	Am Schmidrosfeld	—	„	90 „
10.	Am Ahrweiler Weg	—	„	90 „
11.	Vorm Wegberg	—	„	80 „
12.	Die untere Mohl Nr. 1.	—	„	120 „
13.	In der untersten Mohl Nr. 3.	1	„	90 „
14.	desgleichen Nr. 4.	1	„	45 „
15.	desgleichen Nr. 5. in 2 Abtheilungen	2	„	— „
16.	Die oberste Mohl Nr. 1.	8	„	90 „
17.	desgl. Nr. 2.	—	„	160 „
18.	Der Eichweg Nr. 4.	1	„	80 „
19.	Am Blattborn Nr. 2.	—	„	120 „
20.	Am Hohlwieser Kreuz Nr. 3.	—	„	90 „
21.	Der Redersheider Berg	1	„	90 „
22.	Oben am Amelserpfad	—	„	160 „
23.	Am Steinborner Bach auf der Ripp	—	„	140 „
24.	Der Steinmerler Bach Nr. 2.	—	„	120 „
25.	Am Steinpfad	—	„	120 „
26.	An der Wurst	2	„	— „
27.	Der Hirzenberg Nr. 2.	3	„	60 „
28.	Auf der Wegscheid	1	„	60 „
29.	Unter dem Hasselbrunnen	—	„	130 „
30.	Der Zornsbusch	3	„	— „
31.	Der Neuenweg	—	„	100 „
32.	Die Schwesburger Höhe Nr. 1.	19	„	— „
33.	Das Langesthal Nr. 1.	1	„	100 „
34.	desgleichen Nr. 2.	5	„	— „
35.	Das oberste Thal Nr. 1.	7	„	— „
36.	desgleichen Nr. 2.	1	„	— „
37.	desgleichen Nr. 3.	5	„	— „
38.	desgleichen Nr. 4.	1	„	40 „
39.	desgleichen Nr. 5.	1	„	90 „
40.	Die Wittgrube Nr. 5. am Scheidzerweg	5	„	— „
41.	Am Tungerweg Nr. 1.	2	„	160 „

b. Gemeinde Oberwinter.

42.	In Knielausen	—	„	30 „
43.	In der Zieg	—	„	50 „

Digitized by Google

44. In Weisenstein	—	Morgen	90	□ Ruthen.
45. Im Hayerbusch	—	„	90	„
46. Im Hoems	—	„	60	„
47. Auf der Wiek	1	„	—	„
48. Auf der Becken	—	„	130	„
49. Auf der Schmelz	—	„	60	„

c. Gemeinde Bodendorf.

50. Am Steinacker	—	„	157	„
51. Im Frohnthal	—	„	93	„
52. An der Landstraße	—	„	139	„

d. Gemeinde Oedingen.

53. Die Burgmauer	2	„	140	„

e. Gemeinde Lohrsdorf.

54. Am obersten Heinsgesweg Nr. 1.	1	„	33	„
55. Der Heimerbusch Nr. 1.	—	„	43	„
56. Auf der Schaafrist Nr. 1.	—	„	90	„
57. desgleichen Nr. 2.	—	„	133	„
58. Auf der hintersten Schaafrist	—	„	42	„
59. Das Schätzenbröngen	—	„	31	„
60. In der Dornhecke Nr. 1.	—	„	57	„
61. desgleichen Nr. 2.	—	„	46	„

f. Gemeinde Lüftdorf.

62. Auf m Frohnthal	—	„	45	„

g. Gemeinde Franken.

63. Der kleine Hennegraben	3	„	—	„

h. Gemeinde Singig.

64. Das Mäncheroth	1	„	90	„
65. Am Mühlenberg	1	„	90	„

i. Gemeinde Oberbreisig.

66. Der Breulsberg	5	„	—	„
67. Am Schwabenmahe	1	„	60	„

k. Gemeinde Waldorf.

68. Das kleine Dörrloch	1	„	42	„
69. Der Mertenbach	1	„	59	„

l. Gemeinde Gönnersdorf.

70. Der Feldweg	—	„	72	„

Digitized by Google

m. Gemeinde Königsfeld.

71. Hardt,	10	Morgen	—	□ Ruthen.
72. Kuhschleife	10	"	—	"

n. Gemeinde Heimersheim.

73. Im Schloßgraben, Steinfelderbusch	1	"	—	"

B. Kreis Neuwied.

a. Gemeinde Niederhammerstein.

74. Das Amtmannswäldchen	82	"	83	"

b. Gemeinde Hönningen.

75. Das Earthäuserwäldchen	47	"	—	"

c. Gemeinde Rheinbrohl.

76. Am Neuenweg	12	"	—	"

d. Gemeinde Bremscheid.

77. Der Pfaffenbusch	63	"	5	"

Die Zahlung des Kaufpreises geschieht

a) bei Kaufsummen von 200 Rthlr. und darunter in 3 Terminen, nämlich:
ein Drittel vor der Uebergabe der Grundstücke,
das zweite Drittel 6 Monate, und
das dritte Drittel 12 Monate nach der Uebergabe;

b. bei Kaufsummen über 200 Rthlr. in 4 Terminen:
ein Viertel vor der Uebergabe der Grundstücke,
das zweite Viertel mit Ablauf des ersten
das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten
das vierte Viertel mit Ablauf des dritten
} Jahres nach der Uebergabe.

Der Zuschlag wird, wenn das Meistgebot dem Werthe des Grundstückes angemessen ist, im Versteigerungs-Termin definitiv ertheilt.

Meistbietende, welche nicht notorisch zahlungsfähig sind, müssen einen annehmbaren Bürgen stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten können; imgleichen haben sich diejenigen, welche im Auftrage eines andern bieten, mit gehöriger Vollmacht zu versehen.

Die nähern Bedingungen können in dem Domainen-Büreau der unterzeichneten Regierung, und bei den Königlichen Landräthen zu Ahrweiler und Neuwied eingesehen werden. Coblenz, den 27. April 1824.

Königliche Regierung II. Abtheilung.

Leichenbestattungen betreffend. L. 9112. Sect. IV.

Das Königliche Ministerium des Innern hat unterm 6ten November 1811 eine Verordnung, die Oeffnung der Leichen betreffend, erlassen, welcher auch das Königliche Justiz-Ministerium unterm 12. November 1811 beistimmte, und wovon der §. 1. so lautet:

»Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Ableben secirt werden; sie »sind vielmehr zugedeckt im Bette, oder in einer hinlänglich warmen Stube, »Kammer, und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des »Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Un»glücksfällen, u. s. w. dieses unnöthig macht.«

Indem wir diesen Theil besagter Verordnung bekannt machen, weisen wir sämtliche Medizinal-Personen des Regierungsbezirks, welche, gleichviel ob gerichtliche oder aussergerichtliche Sectionen vorzunehmen haben, zu deren genauen Befolgung hiemit an, und zwar unter Androhung einer Strafe von 5 Thlr., wobei wir uns jedoch eine fernere Ahnung, wenn die Uebertreter Beamte sind, vorbehalten.

Coblenz, den 4ten Mai 1824.

Gemeindesteuer-Erhebung betr. d. 6766. Sect. III.

Zur Bestreitung der Gemeinds-Bedürfnisse der Stadt Neuwied pro 1824 sind

drei Grundsteuer-Simpeln und vier Zwölftel Classensteuer

bewilligt worden. Coblenz, den 4. Mai 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung der Gläubiger des Oberamts Zell.

Der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Merz 1822, zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Oberamtes Zell gewählte Ausschuß, wird am 29. Juni c. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Stadthause zur Liquidirung sämtlicher Forderungen sich versammeln; weshalb die Gläubiger hiemit eingeladen werden, an diesem Tage entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte vor demselben zu erscheinen, die Beweismittel zur Stelle zu bringen, und dem Liquidations-Geschäft beizuwohnen.

Auf späterhin angemeldete Forderungen kann nur dann Rücksicht genommen werden, wenn sich die Gläubiger verbindlich gemacht haben, die Kosten des Zusammentritts des Oberamts-Ausschusses zu tragen. Zell, den 27. April 1824.

Der Landrath, Moritz.

Die Strafmilderungsgesuche der Holzdiebstähle betreffend.

Da durch den §. 24 des Gesetzes vom 7. Juni 1821, „die Bestrafung der Holzdiebstähle betreffend", bezweckt wird, bei den gegen ergangene Forststraferkenntnisse eingelegten Strafmilderungsgesuchen jeglichen Verzug zu verhüten, so werden sämtliche Herren Friedensrichter hiermit angewiesen, künftig auf eingelegte Milderungsgesuche die vorschriftsmäßige Einsendung unmittelbar an mich, mit Umgehung des resp. Herren Ober-Prokurators bei dem Königl. Landgerichte zu bewirken.

Cöln, den 29. April 1824.

Der General-Prokurator, Bölling.

Digitized by Google

Die Abſchätzung der Liegenſchaften in den Kreiſen Creuznach, Adenau u. Wetzlar betr.

Nachdem von Königlicher General-Direction des Kataſters feſtgeſtellten Operations-Plans für die im Laufe des Jahres 1824 vorzunehmenden Kataſter-Arbeiten ſoll nunmehr

1) im Kreiſe Creuznach, in allen Gemeinden der Bürgermeiſtereien Sobernheim und Winterburg, ſamt den zur Bürgermeiſterei Monzingen gehörigen Gemeinden Auen und Nußbaum;

2) im Kreiſe Adenau, in allen Gemeinden, aus welchen die Bürgermeiſterei Adenau gebildet wird;

3) im Kreiſe Wetzlar, namentlich in den Gemeinden der Bürgermeiſtereien Hohenſolms, Aslar und Greifenſtein zur Abſchätzung ſämtlicher Liegenſchaften geſchritten werden, welches andurch vorſchriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 1. Mai 1824.

Königliche Kataſter-Kommiſſion.

Den vermißten Joh. Carl Mais betreffend.

Der Bäcker Johann Carl Mais von Winningen, welcher am 3ten dieſes, Abends nach 10 Uhr, von dem nahe gelegenen Dorfe Dieblich weggegangen war, um ſich nach Hauſe zu begeben, wird ſeit jenem Zeitpunkt vermißt, und es konnten bisher keine näheren Spuren deſſelben aufgefunden werden. Es begründet ſich daher zunächſt die Vermuthung, daß derſelbe, da ſein Weg ihn dicht an dem Ufer der Moſel hinführte, durch einen Sturz in das Waſſer verunglückt ſey.

Ich erſuche dem zu Folge die betreffenden Polizei-Behörden, falls irgend eine Nachricht rückſichtlich des Vermißten zu ihrer Kunde kommen, oder die Leiche deſſelben irgendwo anlanden ſollte, mich ſofort davon in Kenntniß zu ſetzen, indem ich zugleich das Signalement des Johann Carl Mais hier anfüge.

Coblenz, den 6. Mai 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Signalement:

Derſelbe iſt 25 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, von geſetzter Statur, hat blonde Haare, und hat einen ungewöhnlich dicken Hals.

Er war bekleidet mit einer Mütze von ſchwarzem Manſchester, einem baumwollenen Halstuche mit gelben und blauen Blümchen, einer Jacke von Nankin mit blauen Streifen, einer langen blauen Hoſe, hellblauen baumwollenen Strümpfen, und Souvarow-Stiefeln mit Hufeiſen; auch trug er eine ſilberne Uhr mit einer meſſingenen Kette, welche um den Hals geſchlungen war, bei ſich.

Uebergabe von Notariats-Urkunden betr.

Die Erben des am 4. Februar d. J. hier verſtorbenen Notars Johann Jakob Grimm, haben den Notar Johann Lenz hieſelbſt zur Empfangnahme der Notariatsurkunden ihres Erblaſſers bezeichnet, und es iſt darauf heute die bereits vorläufig eingetretene Uebergabe dieſer Urkunden mit Rückſicht auf den Art. 55

Digitized by Google

der Notariatsordnung vom 25. April 1822, von mir genehmigt worden, von welcher Verfügung das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 6. Mai 1824.

Der Ober-Prokurator, Lambard.

Versteigerung von Domainen-Grundstücken betreffend.

Samstag den 5. Juni d. J., Morgens 9 Uhr, wird auf dem Stadthause hier zur öffentlichen Versteigerung nachstehender, in der Gemarkung der Gemeinde Ulmen gelegenen Domainen-Grundstücke geschritten werden.

1) Eines Stücks Ackerland, genannt zu Holzhausen, Sect. A., haltend 3 Morgen 1 Viertel 8 Ruthen.
2) Eines desgleichen, genannt ober Planzenthal, Sect. C., haltend 2 Viertel 17 Ruthen 14 Schuh.
3) Einer Wiese, genannt zu Holzhausen, Sect. A., haltend 34 Ruthen 6 Schuh, und
4) Einer Wiese, genannt auf der breiten Fuhrt, oder auf dem Schweinsgraben, Sect. C., haltend 2 Viertel 10 Ruthen 6 Schuh.

Die nähern Bedingungen können in dem Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten täglich eingesehen werden. Cochem, den 7. Mai 1824.

Der Königl. Landrath, Oster.

Landung einer weiblichen Leiche betreffend.

Am dritten d. M. wurde am Ufer des Rheins in der Nähe von Homberg, Canton Meurs, Kreis Geldern, ein weiblicher todter Körper angetroffen, welcher bereits in einen so hohen Grad von Fäulniß übergegangen war, daß außer dem schwarzen Haupthaar keine Unterscheidungs-Kennzeichen mehr wahrgenommen werden konnten.

Solche sind nur in der Kleidung zu finden, wiewohl auch diese schon zum Theil verfault war. Dieselbe bestand: in schwarzen gestrickten Strümpfen von Sajett, schwarzen ledernen Schuhen, einem braun und weiß gestreiftem Kleide, zweien Schürzen, die eine blau und weiß carirt, die andere blau und roth gestreift, diese drei Stücke von Siamoisen, und in einem mittelmäßig feinen Hemde, gezeichnet $\frac{C.\ Z.}{5.}$ ferner hat sich an Schmuck am Körper befunden, und solcher ist hier abgeliefert:

eine Schnur um dem Halse, und an dieser ein kleiner Schlüssel, zwei goldene Ringe, einer an jedem Zeigefinger, von denen der größere im Innern folgendes Zeichen trägt: Z. C. K. 1808. in den Ohren zwei goldene Ringe.

Vorstehendes bringe ich zur geeigneten Benutzung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und ersuche Jedermann, der an jenen Merkmahlen die Verstorbene erkennen kann, die nächste Polizeibehörde davon zu unterrichten, so wie die betreffenden Behörden selbst, die Todesart der Verstorbenen festzustellen. Aeußere Verletzungen haben übrigens am Körper nicht wahrgenommen werden können. Cleve, den 5. Mai 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Hanf.

Digitized by Google

Namensberichtigung mehrerer Ergänzungs-Friedensrichter betreffend.

Zur Berichtigung des unterm 10. März d. J. erlassenen Publikandi mache ich hierdurch nachträglich bekannt, daß nachbenannte Ergänzungs-Friedensrichter, und zwar:

1) der erste Ergänzungsrichter beim Friedensgerichte zu Mayen die Namen Paul Martin;

2) die Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Trarbach die Namen Carl Christian Hargart und Carl Wenzing;

3) der zweite Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Kirn die Namen Peter Adam, führen. Cöln, den 7. Mai 1824.

Für den General-Prokurator:
Der General-Advokat, Baumeister.

Warnungs-Anzeige.

Christoph Dieter, 42 Jahre alt, Schreiner, gebürtig und wohnhaft zu Wallhausen, durch den Ausspruch der Geschwornen für schuldig erklärt: am 21. Juli v. J. die Anna Margaretha Waldschmitt, Wittwe von Heinrich Beispgel zu Rüdesheim im Canton Creuznach, in ihrer Wohnung daselbst freiwillig und mit Vorbedacht getödtet und dieselbe unmittelbar nach der That bestohlen zu haben, wurde durch Urtheil des Assisenhofs vom 10ten December v. J zum Tode verurtheilt.

Nachdem der Cassationshof zu Berlin unterm 25ten Februar d. J. das gegen obiges Urtheil eingelegte Cassations-Gesuch verworfen hatte, geruheten Seine Majestät mittels Allerhöchster Cabinetsordre vom 26ten März d. J. die wegen verübten Raubmordes richterlich erkannte Todesstrafe zu bestätigen.

Dem gemäß wurde Christoph Dieter heute Morgen um 6 Uhr auf dem Clemens-Platze allhier vermittelst der Guillotine vom Leben zum Tode gebracht.

Coblenz, den 8ten May 1824.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Joh. Korte.

Der bei dem Füsilier-Bataillon des 16ten Infanterie-Regiments gestandene, aus Ebelinghagen im Kreise Olpe, Regierungs-Bezirk Arnsberg, gebürtige Rekrut Johann Korte ist am 26ten d. M. aus hiesiger Garnison entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungsfalle zu verhaften, und an die hiesige Festungs-Kommandantur ablief.rn zu lass.n. Cöln, den 30ten April 1824.

Königl. Preußische Regierung Erste Abtheilung.

Signalement:

Der Entwichene ist katholischer Religion, 21 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat röthliche Haare, graue Augen, gebogene Nase, länglichtes Kinn, braune Gesichtsfarbe. Bekleidung: eine Jacke von blauem Tuch, blaue leinene Hosen und blaue Feldmütze.

Digitized by Google

Steckbrief gegen den Deserteur Joh. König.

Der bei dem Füsilier-Bataillon des 16ten Infanterie-Regiments gestandene, aus Mellen im Kreise Iserlohn, Regierungs-Bezirk Arnsberg, gebürtige Rekrut, Johann König, ist am 26ten d. M. aus hiesiger Garnison entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen. Cöln, den 30ten April 1824.

Königl. Preußische Regierung Erste Abtheilung.

Signalement:

Der Entwichene ist katholischer Religion, 23 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, braune Augen, gewöhnliche Nase, längliches Kinn, blasse Gesichtsfarbe. Bekleidung: eine blaue Dienst-Jacke, Hosen von grauem Tuch, eine blaue Feldmütze und eine schwarze Halsbinde.

Steckbrief gegen die Cath. Klemin.

Die unten näher signalisirte Catharina Klemin, zu Lennep wohnhaft, ist eines Kindermordes beschuldigt und am 24ten vorigen Monats aus Lennep entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf dieselbe strenge wachen, sie im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den hiesigen Instruktions-Richter abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 5ten May 1824.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

Signalement:

Oben genannte Catharina Klemin, zu Lennep wohnhaft, ist 24 Jahre alt, 4 Fuß groß, hat eine platte Stirne, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, mittelmäßigen Mund, gelbe Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, dicke Statur.

Besonderes Kennzeichen: Sommerflecken.

Bekleidung: ein grün-wollenes Kleid von Bibertuch, ein schwarz-kattunenes Kopftuch mit rothen Blumen.

Steckbrief gegen den Deserteur Gust. A. Schmitz.

Der unten näher bezeichnete Musketier Gustav Adolph Schmitz aus Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist vom 40ten Infanterie-Regimente aus Luxemburg desertirt. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohl verwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 7. May 1824.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Musketier Gustav Adolph Schmitz aus Crefeld, Regierungsbezirks Düsseldorf, ist 21 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, flache

Digitized by Google

Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, runden Mund, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, gerade Statur.

Besondere Kennzeichen: hat auf der linken Seite der Oberlippe eine Narbe.

Bekleidung: blaue Dienstjacke, graue Tuchhosen, blau-tuchene Mütze, kurze Stiefel.

Steckbrief gegen den Deserteur Ludwig Mahlert.

Der unten näher bezeichnete Musketier Ludwig Mahlert aus Breitscheid ist am 26. April c. von der 3ten Compagnie des 29ten Infanterie-Regiments aus Saarlouis desertirt. Es werden daher sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Regiments Herrn Oberst von Sacken zu Saarlouis abliefern zu lassen.

Coblenz, den 8ten May 1824.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

Signalement.

Der oben genannte Deserteur Ludwig Mahlert, aus Breitscheid gebürtig, ist 22 Jahre 3 Monate alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, blaue Augen, kurze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe; bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Jacke von blauem Sommerzeuge, Beinkleidern von Leinwand und einer grauen tuchenen Mütze.

Personal-Chronik.

Der katholische Elementarlehrer Joseph Könen zu Dernau, Kreises Ahrweiler, ist auf sein eigenes Ansuchen seines Amtes entlassen worden.

Coblenz, den 6ten May 1824.

Die erledigte katholische Elementarschule zu Eckendorf, Kreises Ahrweiler, ist dem bisherigen Unterlehrer zu Rheinbach, Jakob Liethert, provisorisch übertragen worden.

Coblenz, den 6ten May 1824.

Anzeigen.

Mittwoch den 2ten künftigen Monats Juni, Nachmittags 2 Uhr, werden auf hiesiger Rezepturamtsstube

360 Mainzer Malter Waizen,
240 " " Korn,
[illegible] " " Gerste,
[illegible] " " Hafer,

öffentlich versteigert. Bei annehmbaren Geboten wird der Zuschlag sogleich ertheilt. Kein Nachgebot findet statt.

Dietz, den 3. Mai 1824.

Der Herzogl. Nassauische Rezepturbeamte, Hofkammereth,
Reinewald.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Wir Heinrich Joseph Hertgen, Friedensrichter von Sinzig, machen anburch bekannt, daß auf Ansehen der Frau Thekla Schmig, Wittwe des verlebten Herrn Donatus Brombano, Handelsfrau, seß- und wohnhaft zu Bonn, und in Verfolg des auf deren Begehren, gegen Peter Bungart den ältern, Ackerer, seß- und wohnhaft zu Odingen, im Kreise Ahrweiler, eingeleiteten Subhastations-Verfahrens, die in Beschlag genommenen, hier unten beschriebenen, in der Gemeinde Odingen, im Kreise Ahrweiler und im hiesigen Friedensgerichts-Bezirke gelegenen Immobilien am Mittwoch den acht und zwanzigsten July des tausenden Jahres Tausend acht hundert vier und zwanzig, um neun Uhr Vormittags, in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedens-Gerichts dahier zu Sinzig, in unserm gewöhnlichen Gerichts-Lokale Numero 100 bei brennendem Lichte dem Meist- und Letztbietenden werden zugeschlagen werden, auf welche Immobilien der anstehende Theil die beigesetzten Angebote gemacht hat, nämlich:

	Ackerland.	Thaler.
1)	Am Dellers Kreuz neben Mathias Winzen und dem Wege, haltend 23 Aren 80 Centiaren	18
2)	Daselbst neben dem Wege und der Wittwe Geller, 5 Aren 95 Centiaren	5
3)	Am Kesselstück neben Johann Pohl und Mathias Bungart, 5 Aren 95 Centiaren	5
4)	An den Brauns-Eichen neben Mathias Winzen und dem Busche, 7 Aren 92 Centiaren	6
5)	An der Straße neben Johann Capen und Johann Pohl, 30 Aren 60 Centiaren	20
6)	Seitwärts der Straße, neben Johann Braun und Wittwe Geller, 7 Aren 92 Centiaren	6
7)	Aufm Hunds-Acker neben Stephan Krahforst und Apollinaris Burchard, 7 Aren 92 Centiaren	6
8)	Am Dellers Kreuz neben Sebastian Reinary und Wittwe Brück, 3 Aren 96 Centiaren	4
9)	Daselbst neben Wittwe Unckel und Heinrich Pohl, 5 Aren 95 Centiaren	4
10)	Daselbst neben Mathias Winzen und Johann Müller, 11 Aren 88 Centiaren	9
11)	Aufm Blumenacker neben dem Graben und der Wittwe Profittlich zu Bliesdorf, 6 Aren 94 Centiaren	9
12)	Am Bahn-Graben neben Mathias Winzen und dem Graben, 11 Aren 88 Centiaren	6
13)	Auf dem breiten Wege neben Wittwe Unkel und Ludwig Krahforst, 7 Aren 92 Centiaren	6
14)	Zwischen Holzen neben der Wittwe Berhausen und Jacob Often, 9 Aren 92 Centiaren	6
15)	Daselbst neben Peter Schäfer und der Wittwe Geller, 15 Aren 87 Centiaren	10
16)	Daselbst neben Apollinaris Burchard und Mathias Winzen, 7 Aren 92 Centiaren	6
17)	zwischen den Wiesen neben Johann Müller und der Wittwe Brück, 3 Aren 96 Centiaren	3
18)	Am schmalen Pfade neben Johann Müller und der Anwende, 3 Aren 96 Centiaren	3
19)	Ueber dem Bache, neben Johann Sontag und Ludwig Krahforst, 11 Aren 88 Centiaren	17
20)	Im Kerrenbachs-Felde neben Heinrich Mertens und Johann Pohl, 9 Aren 92 Centiaren	6
21)	Ein Baumgarten, gelegen im Dorfe Oedingen neben Peter Brück und Johann Braun, 16 Aren 87 Centiaren	10
	Im Ganzen	160

Sage hundert und sechzig Berliner Thaler.

Die sämtlichen Immobilien werden bebaut und benutzt durch den Schuldner Peter Bungart.

Die Grundsteuer derselben beträgt fürs vorige Jahr 25 Berliner Thaler 20 Sthgr. 3 Pf. — Der vollständige Auszug der Steuer-Rolle und die Kaufs-Bedingnisse sind auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts dahier zu Sinzig einzusehen.

Sinzig, am 29. März 1824.

(gez.) Hertgen.

Einregistrirt Ahrweiler am neun und zwanzigsten März 1824. F. 37. R. C. 9 für zwei Gr.

(gez.) Kesseler.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Gerichtsschreiber.

F. Grundt.

Edictal-Ladung.

Wenn der seit obngefähr 30 Jahren abwesende Peter Hof von Alsdorf, dessen Leibes- oder Testamentserben sich nicht binnen drei Monaten zum Empfange des bisher vormundschaftlich verwalteten Vermögens dahier melden und legitimiren, so wird dasselbe an den als einzigen Erben aufgetretenen Johannes Hof von Alsdorf nach Vorschrift der landesherrlichen Verordnung vom 21. May 1781 vorläufig gegen Caution verabfolgt werden.

Freusburg, den 13. April 1824.

Königlich-Preußisches Justizamt.

Kern.

Am 26. Mai dieses Jahrs, Nachmittags 3 Uhr, wird durch unterschriebenen Notar zur freiwilligen Versteigerung des dem Hrn. Johann Lieber zugehörigen zu Coblenz am Plan unter Nr. 619 gelegenen dreistöckigen Wohnhauses mit Hintergebäude, Garten, Stallung und Einfahrt durch das Schlangengäßchen, unter sehr annehmbaren Bedingnissen geschritten werden.

Die Versteigerung geschieht in dem Gasthause zur Stadt Lüttich dahier, und die Bedingnisse können täglich sowohl bei Unterschriebenem als bei dem Eigenthümer selbst eingesehen werden.

Coblenz, am 20ten April 1824.

Deuster.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Wir Wilhelm Schmitt, Königlicher Friedensrichter des Kantons Saffelaun, thun hiermit kund und zu wissen, daß, auf Ansuchen der katholischen Kirche von Obscheid und auf Betreiben ihres Rechners Johann Peter Kohl, nachbeschriebene, gegen ihren Hypothekar-Schuldner Arnold Joseph Will, Ackermann in Obscheid, in Beschlag genommene Immobilien Mittwoch den vierten August nächsthin, Morgens neun Uhr, in unserem gewöhnlichen Sitzungssaale vor uns öffentlich versteigert und an den Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Nummer.	Morgens.	Ruthen.	Beschreibung der Immobilen.	Angebot. Kfl. Sgr.	
1	"	"	Ein zweistockigtes, in Holz gebautes Wohnhaus, gedeckt mit Schiefern, gelegen im Ort Obscheid, einseits Michel Bayers Wittib, anderseits Franz Mohr, 26 Fuß lang und so viel breit, 9 Fenster im untern, 6 im obern Stocke enthaltend; nebst Scheuer und Stallung, gedeckt mit Stroh, samt einem dabei befindlichen 8 Ruthen großen Garten und Hofraum	250	"
			I. Ackerland.		
2	1	80	Am Haus auf den Bubacher Weg stoßend, neben Peter Klippels Wittib und Gemeinde-Fußpfad	90	"
3	"	80	Vor Wahlert, neben Mohren Erben und Johann Clasen	30	"
4	"	40	Allda, termt an Christoph Kützer und Johann Joseph Dhein	12	"
5	1	"	Allda, neben Christoph Kützer und Peter Michel d. ält.	30	"
6	"	80	In den Rücken, auf den Wald stoßend, neben Franz Mohr und Nicolas Gref	20	"
7	1	"	Vor den hohen Buchen, termt beiderseits Nicolas Gref	70	"
8	"	120	Allda, neben Henrich Kützer und Anton Mohr	40	"
9	"	104	Obig Pfaffentrietsch zwischen Joseph Casper und Bogts Wittib	20	"
10	"	80	Auf Heidenpechen, neben Peter Stutzbacher und Johann Joseph Dhein	8	"
11	"	40	Auf der Leimkaul, termt an Christoph Kützer und den Weg	5	"
12	"	40	Allda, oben Katharina Michels, unten Henrich Kützer	5	"
13	"	80	Auf dem Bubacher Weg, neben Peter Michel d. ält. und Peter Michel d. jüng.	50	"
14	"	100	Allda, termt Anton Mohr und Johann Peter Kützer	65	"
15	"	60	An der Langbeeg, termt an Christoph Kützer und Johann Peter Dhein	10	"
16	"	40	Ebendaselbst, neben Franz Mohr und Johannes Bogts Wittib	5	"
17	"	80	Auf Rabenheck stoßend, neben Peter Kützer und Bayers Erben	20	"
18	"	30	Am Ellerborn, neben Anstöber und Henrich Braun	3	"
19	"	28	In den Rückelchen, neben Joseph Casper und Christoph Kützer	9	"
20	"	100	Unter dem Hölnicher-Weg, neben Bayers Wittib und Peter Michel d. jüng.	60	"
21	"	13	Ein Bauplatz im Ort Obscheid an der Kirche, oben Gemeindsweg, unten die Straße; einseits Johann Peter Dhein, anderseits der Weg	20	"
			II. Bieseland.		
22	"	6	Im Kirchgarten, beiderseits Gemeinds-Wege	3	"
23	"	4	An Joseph Klippels Brechkaul, termt an Klippels Wittib und Dheins Wittib	2	"
24	"	2	Am Brunnen-Garten, neben Dheins Erben und dem Garten	"	15
25	"	9	Allda, termt an Johann Peter Kützer und Peter Platten	2	"
26	"	10	Samt dem Schüßel in den Sümpfen, termt an Dheins Wittib und Anstöber	15	"
27	"	8	Im Weiher, oben Anstöber, unten Joseph Casper	6	"
28	"	6	Die Tuchbleiche, neben Anton Mohr und Anstöber	4	"
29	"	5	An der Wiehtrift, termt an Joseph Casper und Johann Joseph Dhein	3	"
			III. Wieseland.		
30	"	80	Auf die Göbenrother Bach stoßend, begrenzt von Nicolas Gref	15	"
31	"	18	Allda, begrenzt von Christoph Kützer und Nicolas Gref	2	"
32	"	12	Daselbst in den Heckelchen, neben Anstöber und Christoph Kützer	"	5
33	"	30	Am Göbenrother Fußpfad, neben Johann Joseph Dhein und Mohren Erben	6	"
34	"	6	Kalm Bruch, oben Peter Klippels Wittib von Bubach, unten Mohren Erben	2	"
35	"	30	Allda, einseits Mohren Erben, anderseits Johann Kützer	6	"
36	"	12	Allda, auf den Gemeinds-Wassergraben stoßend, neben Adam Casper von Bubach und Mohren Erben	7	20
37	"	10	Daselbst, einseits Johann Kützers Wittib, anderseits Franz Mohr	1	"
38	"	8	Daselbst, beiderseits dem Wassergraben, termt an Johannes Bogts Wittib und Joseph Kützer von Bubach	1	"
39	"	20	Auf die Rauschen stoßend, an Pfaffentrietsch, termt Anstöber und Bayers Erben	3	"
40	"	16	An Pfaffentrietsch, termt Philipp Scheuer und Michel Bayers Wittib	1	15
41	"	50	Untig Pfaffentrietsch, oben der Wald, unten Anstöber	1	15
42	"	20	Am Storkenbaum, oben Adam Casper von Bubach, unten der Wassergraben	1	15
43	"	114	Untig der Biehtrift, termt an Johann Joseph Dhein und Peter Michels Erben	6	"
44	"	8	Hinter der alten Schule, begrenzt von Schullehrer Dhein von Laubach	1	15
45	"	25	Hintig Pfaffentrietsch, einseits der Wald, anderseits Johann Piel von Braunshorn	1	15
46	"	22	An der Göbenrother Bach in den krummen Wiesen, termt Nicolas Gref	1	"
47	"	45	Allda mit zwei Schüßelchen in den Aspen, begrenzt von Anstöber	2	"
48	"	22	Am Göbenrother Fußpfad, begrenzt von Peter Specht	1	"
49	"	28	An Pfaffentrietsch auf die Rauschen stoßend, begrenzt von Peter Michel	1	"
50	"	92	Auf der Bein, oben Schullehrer Dhein von Laubach, unten Johannes Joseph Dhein	20	15
			Summa	991	"

Digitized by Google

Sämmtliche Immobilien liegen im Banne der Gemeinde Obschied, Friedensgerichts-Bezirk Castellaun, Kreises Simmern, und werden von dem Schuldner bewohnt, gebaut und benutzt.

Die Grundsteuer für dieses Jahr beträgt zwölf Kreutzer vier Pfennige. — Die Kaufs-Bedingungen, so wie der förmliche Auszug aus der Grundsteuer-Rolle, sind auf der Friedensgerichtsschreiberei dahier zur Einsicht niedergelegt.

Gegeben zu Castellaun am ersten April achtzehnhundert vier und zwanzig. Der Königliche Friedensrichter, gezeichnet: Schmitt.

Auf der Urschrift ist ferner geschrieben: Einregistrirt in Simmern am ersten April achtzehnhundert vier und zwanzig; empfangen zwei Silbergroschen. Königliches Einregistrirungsamt, gezeichnet: A. A. Mayer.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Gerichtsschreiber: Hermann.

Edictal-Ladung.

Die vor langen Jahren nach Amerika emigrirte Marie, Johannes Schmals Wittwe von dahier, Tochter des verstorbenen Engelbert Jung von Dernbach, (welche auch unter dem Namen Marie Elisabethe vorkommt) deren etwaige Leibes- oder Erbsamen Erben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten so gewiß zum Empfange des jener von ihrer Schwester, der verstorbenen ersten Ehefrau des Peter Stricker von Dernbach, angefallenen und dahin verwundschaftlich verwalteten Vermögens dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst dasselbe an die anfgetretenen Erbprätendenten, namentlich:

1) Peter Webers Wittwe in Offhausen,
2) Johannes Peter Breß in Bezdorf,
3) Wiegand Breß in Niederwambach, Amts Dierdorf,
4) Johannes Peter Morgenschweis Wittwe in Katzenbach,
5) Elisabethe, Joh. Eberhard Heipels Wittwe zu Obersdorf, Amts Siegen,
6) Johannes Jung in Herdorf,
7) Peter Jung alda,
8) Johannes Oberländer in Alsdorf,
9) Johann Adam Link zu Katzenbach,
10) Elisabethe, Heinrich Blenkers Ehefrau zu Steinroth,
11) Peter Link zum Hahnhof,

nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1781 erbe- und eigenthümlich abgegeben werden wird.

Treusburg im Regierungsbezirk Coblenz, am 23. April 1824.

Königlich-Preußisches Justizamt.

Kern.

Abraham Sauerborn zu Bendorf hat wegen Unzulänglichkeit seines Vermögens dasselbe an seine Gläubiger abgetreten.

Diejenigen, welche an demselben Forderungen zu machen haben, haben Mittwoch den 26. Mai l. J. früh 9 Uhr, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Strafe des Ausschlusses von der Masse zu liquidiren.

Ehrenbreitstein, den 22. April 1824.

Königlich-Preußisches Justiz-Amt Vallendar.

Weber.

Hausversteigerung.

Montags den 24. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr, wird das zu der Posthalter Hartungschen Debitmasse zu Neuwied gehörige, in Neuwied nahe am Rhein sehr vortheilhaft gelegene, vordin Rheinhardsche massiv erbaute zweistöckige Echaus, das auf der einen Fronte eine Länge von 44 Fuß, und auf der andern Fronte eine Länge von 71 Fuß hat, und mit geräumigen Stuben, Speichern und Kellern, so wie mit Pferdestallung, Remise und Hofraum versehen ist — in dem Gasthause zum goldenen Anker zu Neuwied einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu die Liebhaber, welche bei dem Masse-Curator Herrn Kaufmann Jngenahl zu Neuwied die Versteigerungs-Bedingungen einsehen können, hiermit eingeladen werden.

Engers, den 26. April 1824.

Der Justiz-Amts-Verwalter.

Bausch.

Bekanntmachung.

Herr Ernst Jung in Jungenthal bei Kirchen ist willens, unter dem unweit Kirchen gelegenen Hofe Struth, auf der Struthboden genannt, dicht am Siegflusse, eine Schaafwoll-Spinnerei anzulegen. In Gemäßheit des bestehenden Gesetzes wird jeder, welcher durch diese beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, hierdurch aufgefordert, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist von heute an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn einzulegen.

Kirchen, den 21ten Mai 1824.

Der Bürgermeister,

Beinhauer.

Bekanntmachung.

Freitags den 4ten Juny, Morgens 10 Uhr, werden im Distrikte Walwigskaul, Gemeinde Treis, 800 Klafter Buchen-Brennholz, 100 Eichen-Nutzholzstämme und 50,000 Wellen aus genanntem Distrikte, sodann 150 Klafter Buchen-Brennholz aus dem Distrikte Schoos; ferner:

Samstags den 5ten Juny, Morgens 10 Uhr, auf dem Rektorat-Hofe zu Walwig 6 Klafter Pfahlholz und 50 Klafter Eichen-Brennholz aus dem Distrikte Dillingerbach, und 300 Eichen-Nutzstämme und 50 Klafter Eichen-Brennholz aus dem Distrikte Höntgerwald versteigert.

Treis, den 29sten April 1824.

Des Bürgermeister.

Weis.

Digitized by Google

Edictalladung.

Friedrich Bender, geboren den 12ten October 1771, und Carl Bender, geboren den 10ten November 1774, beide von Limburg, haben sich vor ungefähr 30 Jahren von hier entfernt, ohne bisher von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Dieselben, deren etwaige Leibes- oder Testaments-Erben werden daher aufgefordert, sich so gewiß binnen 3 Monaten zum Bezuge des dem ersteren gehörigen bisher curatorisch verwalteten Vermögens von 104 fl. zu melden, widrigenfalls dasselbe so wie die ihnen etwa weiter anfallenden Erbschaften ihren Geschwistern nach Maasgabe der Verordnung vom 21. May 1781 vorerst gegen Caution nutznießlich, nach weitern 15 Jahren aber eigenthümlich überlassen werden wird.

Limburg, den 4. März 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Grüsing.

Alle diejenigen Gläubiger des verlebten Joh. Godefried Mertens Wittwe in Erpel, welche sich auf die Edictalladung vom 14. Dezember 1820 mit ihren Ansprüchen bis jetzt nicht gemeldet haben, wird hiermit die dort angedrohete Ausschließung von dieser Masse erkannt.

Linz, am 24. April 1824.

Königlich-Preußisches Justiz-Amt.
Thewalt.

Steckbrief.

Jacob Peter Kothe von Philippstein, hiesigen Amts, ein schon mehrmals wegen Diebstahls arretirter, der Landstreicherei ergebener äußerst gefährlicher Bursche, der vor Kurzem wieder in seine Heimath dirigirt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden war, hat sich neuerdings ohne Legitimation aus seiner Heimath weggegeben. Da nun daran gelegen ist, dieses gefährlichen Burschen wieder dahhaft zu werden, so macht man alle respective Polizei-Behörden auf denselben aufmerksam, mit dem Ersuchen, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Escorte anher ablisern zu lassen.

Weilburg, den 29. April 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt hierselbst.

Signalement des Jacob Peter Kothe:

Profession: Grobschmied,
Alter: 22 Jahre,
Größe: 5 Schuh 7 1/2 Zoll rheinländisches Maas,
Farbe und Schnitt der Haare: braun und kurz,
Form der Stirn: niedrig,
Farbe der Augenbraunen: braun,
Farbe der Augen: graulich,
Bildung der Nase: groß,
Bildung des Mundes: aufgeworfen,
Bart: blond,
Kinn: rund,
Gesichtsform und Farbe: schmal und blaß.
Besondere Zeichen: oder dem linken Auge eine Narbe.

Bei seiner Entweichung trug er eine alte abgetragene grüne Tuchkappe, schwarz-seidenes Halstuch, ein altes Camisol von schwarzem Tuch, eine dergleichen Weste, lange schwarz-tuchene Hosen, welche auf den Knieen bereits geflickt waren, und Halbstiefel.

Da die Ehegattin des Herrn Sprachlehrers Johann Anton Barthelemy dahier Maria Susanna geborne Braun aus Grünstadt mit Tod abgegangen ist und eine letztwillenthiche Verfügung zurückgelassen hat, zu deren Eröffnung und Publikation Termin auf Montags den 21ten Juny dieses Jahrs Vormittags 10 Uhr anberaumt worden ist; so werden alle dahier unbekannte Intestat-Erben der benannten Erblasserin hiermit öffentlich aufgefordert, sich an dem benannten Termin um so gewisser in Gehlis-Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu Anhörung der vorhandenen letztwilligen Verfügung einzufinden, als auch bei ihrem Ausbleiben demungeachtet dieselbe eröffnet und vollzogen werden soll. Weilburg, den 3. May 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt hierselbst.
Pagenstecher.

Wann der im Jahre 1811 von dem Herzoglich-Nassauischen Militair in Spanien verkommene Soldat Johann Jckroth von Caub, oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben, sich zum Empfange des zurückgelassenen Vermögens binnen 1/4 Jahr dahier nicht legitimiren, so soll dasselbe den hiesigen Präsumtiv-Erben des Abwesenden vermöge nutznießlich gegen Caution, nach dem Ablauf von 15 Jahren aber eigenthümlich überlassen werden.

St. Goarshausen, den 28. April 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Schapper.

Alle diejenigen, welche an den in Concurs verfallenen Schuhmacher Johann Frischauf von Wellmich, an dessen 1te Ehefrau Christine Theis und dessen 2te Ehefrau Christine Schweikert, Forderungen machen, sollen solche den 2ten Juni d. J., Morgens 8 Uhr, entweder in Person oder durch vorschriftsmäßig Bevollmächtigte, bei Strafe der Präclusion dahier angeben und begründen.

St. Goarshausen, den 4. May 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Schapper.

Digitized by Google

Zufolge Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung sollen am 6ten d. M. Morgens 9 Uhr verschiedene der Gemeinde Kirchhaun zugehörige Büsche und Wiese behufs Tilgung der Gemeinde-Schulden in sechs gleichen Zahlungs-Terminen, wie auch gegen Compensation, in loco öffentlich und meistbietend versteigert werden.

Ahrweiler, den 8. May 1824.

Der Bürgermeister.
Zinken.

Montag den 31ten dieses, Morgens 9 Uhr, werden circa 200 Klafter Eichen-Scheit- und Prügelholz im Walde Rehren einer öffentlichen Versteigerung, loosenweise, gegen baare Zahlung ausgesetzt werden.

Ulet, den 10. May 1824.

Der Bürgermeister.
Friderichs.

Am Mittwoch, den 9. Juny l. J. Vormittags um 10 Uhr, werden in dem hiesigen Bürgermeisterei-Lokale der Bau einer neuen Scheune so wie die Reparaturen an dem Pfarr- und Schulhause zu Holzweiler, angeschlagen zu überhaupt 364 Rthl. 2 Sgr. 5 Pf. an den Wenigstfordernden öffentlich verganted werden. Die Bedingungen rc. liegen zu Jedermanns Einsicht hier offen.

Geisdorf, den 10. May 1824.

Der Bürgermeisterei-Verwalter.
Marterſteck.

Der hier unten signalisirte Johann Mohrmann, von Unterrobach im Königreich Baiern gebürtig und daselbst wohnhaft, hatte das Unglück, gestern Abend gegen eilf Uhr am Ufer von Bingen, indem er von seinem Floß in den Rhein fiel, zu ertrinken. Da es für die hinterlassene Familie des Verunglückten von großem Interesse ist, daß der Todesfall konstatirt werde, so bittet der Unterzeichnete die Herren Ortsvorstände der Ufergemeinden um ihre gefällige Mitwirkung zur Auffindung der Leiche, um anständige Beerdigung derselben und um alsbaldige Einbeförderung des Todesscheins an den Unterzeichneten, mit Angabe der Kosten, zu deren Bezahlung ich mich für die Familie des Ertrunkenen anheischig mache.

Bingen, den 9. Mai 1824.

Anton Brilmayer senior, Holzhändler.

Personalbeschreibung des Johann Mohrmann.

Alter: 29 Jahr; Religion: evangelisch; Größe: 5 Fuß 1 Zoll; Haare: schwarzbraun, à la Titus geschnitten; Stirn: hoch; Augenbrauen: schwarzbraun; Augen: blau; Nase: mittelmäßig; Mund: desgleichen; Gesicht: rund; Kinn: desgleichen; Bart: braun. — Kleidung: Lange weiße Unterhosen, blaue Oberhosen, eine schwarz-tuchene Weste, ein schwarz-seidenes Halstuch, ein weiß gestrickter wollener Wams, blaue baumwollene Strümpfe, Schuhe mit Bändeln.

Beste weiße Oelfarbe von holländischem Bleiweiß, das 1 1/4 Quart zu 1 Thaler 14 Sgr. 6 Pf.; Grundirfarbe, das 1 1/4 Quart zu 26 Sgr. 8 Pf., ist fortwährend zu haben bei F. G. Bowinckel in Nr. 148 in Coblenz. Auch kann man bei demselben, auf Bestellung, Oelfarbe nach allen Couleuren im billigsten Preise erhalten.

Original-Comite-Promessen zur 7ten Ziehung der Prämien-Scheine.

Unterzeichneter beehrt sich hiermit anzuzeigen, daß bei ihm zur 7ten Ziehung der Prämienscheine, welche am 1ten July d. J. ihren Anfang nimmt, und worin die bedeutenden Prämien von 90,000, 40,000, 20,000, mehrere von 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 435 Rthlr. genommen werden, Original-Comite-Promessen à 6 Rthlr. Courant zu haben sind. Und da diese Ziehung dem Spieler schon mehr Avantage als die vorhergehenden darbietet, auch ohnehin die ganzen Gewinne ohne irgend einen Abzug von Prozenten ausbezahlt, so zweifelt er nicht, indem er prompte und reelle Bedienung verspricht, mit Abnahme dieser Promessen beehrt zu werden. Zugleich sind bei ihm immer Loose zur Klassen- und kleinen Lotterie zum planmäßigen Preise nebst Plänen zu beiden Lotterien gratis zu haben.

Unter Versicherung pünktlichster Beförderung erbittet er sich allenfallsige Bestellungen portofrei aus.

Coblenz, den 11. Mai 1824.

Arnold Seligmann,
Königlich-Preußischer Lotterie-Einnehmer, Rheingäßchen Nr. 545.

Ich bin von Altenkirchen hieher gezogen und praktizire jetzt hier. Thal Ehrenbreitstein, den 7. Mai 1824.

Reuhoff, Advocat-Anwalt.

Bei J. Hölscher ist so eben fertig geworden:

Neues practisches System der speciellen Nosologie. von Dr. Ch. Fr. Harleß. 1te Hälfte. gr. 8. 3 Rthl. 26 Sgr.

Die Todtenfeier, Trauerspiel in 3 Aufzügen, von J. J. Reiff. 8. Schreibpap. geh. 12 Sgr.

Im Verlag der neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz, alten Hof Nr. 23, ist erschienen und um beigesetzten Preis zu haben:

Heilige Worte Gottes, oder Sammlung von Glaubens-, Sitten-, Trost- und Klugheits-Sprüchen aus allen Büchern der heiligen Schrift. Allen denkenden Menschen, besonders aber der Jugend und ihren Lehrern gewidmet, als ein kleiner Beitrag, daß es besser auf Erden werde! 8. 1 Sgr. 6 kr. oder 18 Sgr. 4 Pf.

In demselben Verlag wird ehestens erscheinen:

Dewora, B. J., Kern der christlichen Andacht. Ein Gebeth- und Erbauungsbuch für katholische Christen. rc.

—— —— Naturbeschreibung der Thiere. 24, 34 u. 44 Heft. gr. 12.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 21. Coblenz, den 26. Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Den Handel mit Rußland betr. II. 1417.

Dem handeltreibenden Publicum werden nachstehende, durch Ukas d. d. St. Petersburg d. 12. Februar 1824, hinsichtlich des europäischen Handels nach Rußland angeordnete Bestimmungen zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht:

Ueber Connoissements und Frachtbriefe.

§. 1. Jeder nach Rußland kommende Schiffer, Bootsführer und ältester Fuhrmann eines Transports muß über die einkommenden Waaren Connoissements oder Frachtbriefe in doppelter Anzahl und nicht einzeln, wie es bis jetzt erfordert wurde, haben.

§. 2. In den Connoissements und Frachtbriefen über zur See, zu Fluß und zu Lande einkommende Waaren muß verzeichnet seyn:

1) Der Name des Laders oder des Abfertigers der Waare und desjenigen, an den die Waare adressirt ist.

Wenn die Waaren p. Ordre einkommen, dann ist der Name desjenigen, an den dieselben adressirt sind, nicht erforderlich;

2) der Ort, von welchem die Waare abgefertigt und derjenige, wohin dieselbe zum Ausladen bestimmt ist;

3) der Name des Schiffes und des Schiffers oder des Bootsführers oder des ältesten Fuhrmanns des Transports;

4) die Qualität einer jeden Waare, die in jeder Persette enthalten, in allgemeinen Ausdrücken nach deren Beschaffenheit, als z. B. baumwollene, wollene, seidene Fabrikate u. s. w.;

5) die Quantität einer jeden Waare.

Die Quantität verschiedenartiger Waare muß einzeln angezeigt, die gleichartigen aber zusammen angezeigt werden.

Wenn die Waaren zu denjenigen gehören, auf welche ein Abzug der Tara bestimmt ist, so ist die Quantität solcher Waare im Bruttogewichte anzuzeigen; im Gegentheil müssen die Waaren, auf welche kein Abzug der Tara bestimmt ist, nicht brutto, sondern

netto an Gewicht angedeutet seyn. Aber sowohl in dem einen als in dem andern Falle muß das Gewicht brutto oder netto verzeichnet seyn, nach jeder Gattung von Waaren besonders, so daß unter keinem Beding das Gewicht zweier oder mehrerer verschiedenartiger Waaren zusammen angezeigt sey, wenn auch diese Waaren in einer Perselle enthalten wären. Gleichartige Waaren aber, die in mehreren Perseelen oder Ballen enthalten sind, können an Gewicht zusammen, das heißt, wie viel alle Perseelen zusammen und nicht jede Perseele einzeln wiegen, angezeigt seyn, und

6) der Frachtpreis.

Die Bezeichnung der Quantität flüssiger Waaren, welche in dem Tarif nach dem Maaße mit Zoll belegt sind, und anderer in den §. §. 45 und 46 des Zoll-Ustaws erwähnter Waaren ist in derjenigen Form, welche durch diese Paragraphen bestimmt ist, zu lassen.

Alle Connoissements und Frachtbriefe überhaupt müssen von dem Schiffer, Bootsführer oder ältesten Fuhrmann des Transports unterschrieben seyn. Wenn dieselben aber ohne Unterschrift befunden werden, so ist die Tameschen verpflichtet, dieselben sogleich zur Unterschrift zu zwingen.

§. 3. In denjenigen Häfen, wo eine Brandwacht eingerichtet ist, sind die Schiffer verpflichtet, ihre in doppelter Anzahl habenden Connoissements dem auf der Brandwacht befindlichen Zollbeamten vorstellig zu machen.

An denjenigen Seeorten, wo keine Brandwacht eingerichtet ist, sind die Schiffer verpflichtet, ihre Connoissements in doppelter Anzahl bei dem Einsegeln des Schiffes in den Port, dem Schiffsaufseher vorstellig zu machen.

An der Landgränze und an den Gränzflüssen sind die ältesten Fuhrleute der Transporte und die Bootsführer verpflichtet, ihre Frachtbriefe in doppelter Anzahl dem bei dem Gränzschlagbaum oder bei dem Anlegeort befindlichen Zollbesucher vorstellig zu machen.

In denjenigen Häfen und Gränzorten, wo Quarantainen eingerichtet sind, haben die Schiffer und ältesten Fuhrleute der Transporte die Verpflichtung, ihre Connoissements und Frachtbriefe in doppelter Anzahl bei den Quarantainen vorstellig zu machen.

II. Ueber die Declarationen.

§. 4. Die Schiffer, Bootsführer und ältesten Fuhrleute der Transporte sind verpflichtet, in dem durch das Gesetz bestimmten Termine sich bei der Tameschen oder den Quarantainen zu melden, und nach Vorzeigung der Connoissements oder Frachtbriefe über die von ihnen eingebrachten Waaren nach der festgesetzten Form die Declaration in doppelter Anzahl und nicht einzeln, wie es bis jetzt gebräuchlich war, aufzusetzen, ausgenommen in den Häfen von St. Petersburg und Riga, in denen es bei der früheren einfachen Einreichung der Schiffers-Declarationen verbleibt, und zur Anfertigung der Abschriften oder der Duplikate derselben bei der Cronstadter und Bolderaaschen Tameschen besondere Personen unter dem Namen Schiffsmäkler der Vor-Zoll-Aemter angestellt werden.

III. Ueber Strafen für Nichtvorzeigung der Connoissements, Frachtbriefe und Duplikate derselben.

§. 6. Jeder Schiffer, Bootsführer und Fuhrmann eines Transports, welcher kein Duplikat des Connoissements, oder Frachtbriefes vorstellig macht, hat für jedes unterlassene Duplikat zwei Rubel Silber Strafe beizubringen, und den Tamoschen und Schiffsmäklern, wo diese eingesetzt sind, ist zur Verpflichtung zu machen, von den Connoissements- oder Frachtbriefen, die keine Duplikate haben, richtige Abschriften zu nehmen, und dieselben den Duplicaten oder Copien der Declarationen beizufügen, indem die beigetriebenen Strafgelder zu ihrem Nutzen fallen.

§. 7. Wenn ein Schiffer, Bootsführer oder ältester Fuhrmann eines Transports die Vorzeigung nicht allein des doppelten, sondern auch des einzelnen Connoissements- oder Frachtbriefes über Waaren, die von der Producirung von Connoissements- und Frachtbriefen nicht frei sind, unterläßt: so ist mit solchen Waaren zu verfahren, wie es nach den Statt findenden Regeln über Waaren, die ohne Connoissements und Frachtbriefe eingebracht werden, festgestellt ist.

§. 8. Wenn ein Schiffer, Bootsführer oder ältester Fuhrmann eines Transports über irgend welche eingeführte Waaren kein Connoissement oder Frachtbrief oder kein Duplicat derselben dem, auf der äußeren Brandwacht befindlichen Beamten, und in denjenigen Häfen, wo keine Brandwache eingerichtet, dem Schiffsaufseher, an der Landgränze, dem bei dem Gränzzoll-Schlagbaum oder bei dem Anlageorte befindlichen Zollbesucher, vorstellig macht, in denjenigen Häfen und Gränzorten, wo Quarantainen eingerichtet sind, die benannten Dokumente bei der Quarantaine gleich bei seiner Ankunfe nicht producirt: so sind die von ihm nachdem eingereichenden Connoissement und Frachtbriefe oder Duplikate nicht anzunehmen, wenn auch die Producirung derselben im Laufe von 24 Stunden von der ersten Einreichung der Dokumente erfolgen sollte, und ist derselbe von der oben bestimmten Strafe keinesweges zu befreien, auch dabei keine Ausrede zu beachten.

V. Ueber die Duplikate der Dokumente.

§. 10. Da alle zur Zollordnung gehörige Dokumente, als wie: Deklarationen, Angaben u. s. w. anbefohlen ist, auf Stempelpapier zu schreiben, so wird, damit die Anforderung der Einreichung derselben in doppelter Anzahl den Handelnden nicht als Auflage erscheine, bewilligt, die Duplikate und Copien der Deklarationen und Angaben auf gewöhnlichem Papier zu schreiben, und

VI. Ueber den Termin der Wirkung dieser Regeln.

§. 11. Diese Regeln sollen in allen Tamoschen und Sostaren des europäischen Handels in Wirkung treten von dem Tage der Erhaltung derselben, ausgenommen die von den Schiffern, Bootsführern und ältesten Fuhrleuten der Transporte zu producirenden Connoissemente und Frachtbriefe in doppelter Anzahl und nach der jetzt festgesetzten Form, welche zu fordern sind, in den hier nachbenannten Terminen von der Zeit der Herausgabe dieser Regeln an:

Digitized by Google

a) über Waaren, die zu Lande eingeführt werden, nach drei Monaten,
b) über Waaren, die aus europäischen Häfen kommen, nach vier Monaten,
c) über Waaren, welche von allen übrigen außerhalb Europa liegenden Orten kommen, vom 1ten Januar 1825 an.

Coblenz, den 15ten May 1824.

Einen Ertrunkenen betr. I. 7895. Sect. II.

Am 9ten dieses ist der unten näher bezeichnete Wilhelm Schneider, Kanonier bei der 1ten reitenden Compagnie der 8ten Artillerie-Brigade bei dem Tränken der Pferde im Rheine hier ertrunken, und bis jetzt noch nicht aufgefunden worden.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die betreffenden Behörden der rheinabwärts liegenden Communen beziehungsweise aufgefordert und ersucht, sobald sie von der Landung des Verunglückten Nachricht erhalten, dem Königlichen Brigadier und Obristlieutenant Herrn Ziegler hierselbst darüber Mittheilung zu machen.

Personbeschreibung:

Der ertrunkene Wilhelm Schneider aus Wielberg im Kreise Waldbröhl, Regierungsbezirk Cölln, ist katholischer Religion, 23 Jahre 6 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat blonde und schlichte Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite und dicke Nase, breiten Mund, gewöhnliches Kinn, keinen Bart, mittelmäßiger Statur. Besonderes Kennzeichen: platte Füße. Bekleidung: ein dunkelblaues Kollet mit schwarzem Kragen, Aufschlägen, Schoßbesatz, rothen Vorstoß und rothen Achselklappen mit Nr. 8. bezeichnet; eine gelbe kattunene Weste; graue Reithose mit rothem Vorstoß und Leder besetzt; kurze Stiefel mit Sporn. Unter der Weste hatte derselbe einen kleinen Beutel von Kalbleder an einem ledernen Riemen hängen, worin sich ohngefähr 4 Rthlr. befanden. Coblenz, den 19ten May 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die von den vormaligen Gerichten des Großherzogth. Berg herrührenden Depositen betr.

In Gefolge der bei Einführung der französischen Gerichtsverfassung in dem Großherzogthum Berg erfolgten Auflösung der vormals in demselben bestandenen Ober- und Untergerichte sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Depositalbestände an die unterzeichnete Kommission zur fernern Verwaltung abgeliefert. Obgleich sich erwarten läßt, daß die Ursache der Deposition gehoben sey, so hat sich doch bis jetzt zu diesen Beständen kein Interessent gemeldet, oder wenigstens gehörig legitimirt, und es werden demnach alle und jede, welche darauf Ansprüche geltend zu machen vermögen, hierdurch aufgefordert, sich damit zu melden, den Nachweis über die Aufhebung der Ursache der Deposition zu führen, und nach vorgängiger Legitimation die Bestände bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen, wobei wir jedoch im Voraus darauf aufmerksam machen, daß unserer Seits die Aushändigung einer jeden Depositat-Masse nur auf den Grund eines bei dem betreffenden Landgerichte auszuwirkenden und in beglaubigter Form uns vorzulegenden Beschlusses oder Erkenntnisses, wodurch die unterzeichnete Kommission ausdrücklich zur Aushändigung einer Depositat-Masse

Digitized by Google

an einen genau bezeichneten Empfänger ermächtigt wird, verfügt werden kann, weßhalb auch jeder Reklamant einer Depositat-Masse, bevor er einen solchen Beschluß oder Bescheid bei der kompetenten Gerichtsbehörde extrahirt, wohl thun wird, sich vorab einen vollständigen Depositat-Extrakt ertheilen zu lassen, damit durch dessen Mangel kein unvollständiger, und deßhalb nicht zu erledigender Beschluß veranlaßt werde.

Uebrigens ist auf Begehren der Betheiligten die Einsicht der ältern Gerichtsakten, so weit solche hoben herbeigeschafft werden können, auf unserem Geschäfts-Lokale gestattet.

Düsseldorf, den 27ten April 1824.

Königl. Preuß. General-Depositen-Kommission für die Rheinprovinzen. v. Voß.

Nummer.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrühret.	Bestand der Masse am 1. Jan. 1824								
			baar.			in Antheilen an ausstehenden Aktien des alten General-Depositi.			in sonstigen ausstehenden Special-Actionen.		
			Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.
1	Zur Sache Fiscus wider die Wittwe Brinck, Amts Bornefeld	Hofrath zu Düsseldorf	35	11	1	105	4	9			
2	Gläubiger wider den ehemaligen Burgvoigt Büll zu Benrath	derselbe	90	18	9	278	17	3			
3	Gläubiger wider den Entrepreneur Peter Erteemann zu Elberfeld	derselbe	77	18	2	230	12	9			
4	Freiherr von Folleville wider die Gräfin von Horrion	derselbe	132	5	3	255	17	6			
5	Fiscus und Gläubiger wider den Kaufmann van Hees zu Barmen	derselbe	1	4	11	3	15	10			
6	Gläubiger wider die Gebrüder Hilger auf dem Hasten zu Remscheid	derselbe	1154	12	3	3425	14	6			
7	Gläubiger wider den Hofrathskanzlisten Kanehl zu Düsseldorf	derselbe	47	22	2	142	22	3			
8	Gläubiger wider den Hofrathskanzlisten Koch zu Düsseldorf	derselbe	26	13	10	78	26	10			
9	Gläubiger wider den Oberlieutenant Mann zu Düsseldorf	derselbe	5	12	4	16	13	1			
10	Gläubiger wider den Freiherrn Franz Anton von Nesselrode Hugenpoet: die ältere Masse oder die Jesuiten-Ländereien betreffend	derselbe	1	11	2	62	27	9			
11	Gläubiger wider den Obrist-Lieutenant von Nesselrode Hugenpoet zu Düsseldorf	derselbe	87	11	11	414	25	3			
12	Gläubiger wider den Lieutenant Nobis zu Düsseldorf	derselbe	4	23	7	14	10	—			
13	Gläubiger wider den Ober-Lieutenant Otten zu Kaiserswerth	derselbe	21	19	11	63	22	4			

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Jan. 1824								
			baar.			in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi.			in sonstigen ausstehenden Special-Activen.		
			Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.
14	Erbgename von Otten zu Kaiserswerth und Hofkammerath Gammann zu Bonn.	Hofrath zu Düsseldorf	2	4	9	6	16	5			
15	Gläubiger wider die Erben v. Haack	derselbe	10	10	9	31	13	9			
16	Gläubiger wider den Canonikus von Reiner zu Kaiserswerth	derselbe	88	1	—	261	10	3			
17	Gläubiger wider den Obrist-Lieutenant von Kertz zu Düsseldorf	derselbe	75	17	6	127	23	4	367	5	7
18	Gläubiger wider den Prokurator Rüdesheim zu Düsseldorf	derselbe	38	29	11	116	5	5			
19	Gräfin von Sassel d'Aix wider den Rittmeister von Lemmen zu Düsseldorf	derselbe	1	9	10	4	—	9			
20	Gläubiger wider den Hauptmann Sebus zu Düsseldorf	derselbe	168	—	—	188	—	11			
21	Gläubiger wider den Hauptmann von Sydow zu Düsseldorf	derselbe	7	17	8	17	2	8	23	13	2
22	Gebrüder Ferdinand und Alexander von Spaar und Freiherr v. Quadt wider den Freiherrn von Kessel den ältern	derselbe	144	23	—	429	26	10			
23	Gläubiger wider den Freiherrn von Quadt zu Alsbach, Amts Steinbach	derselbe	5	1	5	15	19	11			
24	Marquise de la Roverie, geborne de la Balinage wider de Coulemont, Amts Porz	derselbe	4	9	8	13	3	10			
25	Gläubiger wider den Wirth Peter Adolph zu Neukirchen	Gericht Meiselohe	20	13	5	61	10	5			
26	Gläubiger wider die Erben des Schöffen Haas, zum Vortheil der Wittwe Reusch	daſselbe	2	27	6	8	25	10			
27	Erben Andreas Hellweg zu Pattscheid	daſselbe	20	—	9	60	2	1			
28	Notar Müller wider Geschwister Mühlsiepen	daſselbe	9	19	7	29	9	7			
29	Gläubiger wider die Wittwe des Predigers Wille zu Leichlingen	daſselbe	4	8	8	13	—	10			
30	Gläubiger wider Johann Wilhelm Altgeld zu Elberfeld	Gericht zu Elberfeld	163	21	10	486	15	—			

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Jan. 1824								
			baar.			in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi.			in sonstigen ausstehenden Special-Activen.		
			Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
31	Abraham Hartkopp wider die Gebrüder Caspars und Maria Magdalena Hammas.	Gericht zu Elberfeld	25	25	5	76	29	11			
32	Jakob Meyer	dasselbe	29	10	—	87	17	4			
33	Pütz wider Niemann	dasselbe	4	27	8	6	28	4			
34	Johann Pütz	dasselbe	2	12	2	7	8	10			
35	Rochl	dasselbe	2	19	2	8	—	5			
36	Erben Johann Peter Scharloh	dasselbe	303	18	6	904	5	5			
37	Johann Mathias Scharloh	dasselbe	29	16	8	88	7	9			
38	Engelbert Schrickhaus	dasselbe	153	21	6	456	9	7			
39	Christoph Thönen	dasselbe	189	26	2	563	26	2			
40	Daniel Wedding	dasselbe	86	5	4	255	21	3			
41	Moriz Thomas	dasselbe	19	15	10	13	7	1			
42	Abraham von den Steinen	dasselbe	39	22	9	117	10	7			
43	Eheleute Johann Wilhelm Tacke zu Elberfeld	dasselbe	35	28	10	106	28	8			
44	Peter und Christian von der Burg wider Arnold von der Burg	Stadtgericht Lennep.	2	28	9	8	29	6			
45	Gläubiger wider Peter Wilhelm Beckerhaus	dasselbe	3	7	7	9	26	3			
46	Gläubiger wider die Wtw. Hoffmann	dasselbe	3	3	7	9	14	2			
47	Gläubiger wider Johann Linder	dasselbe	15	12	8	46	2	7			
48	Gläubiger wider die Eheleute Reinshagen	dasselbe	21	21	1	65	11	11			
49	Gläubiger wider Johann Daniel Spiecker	dasselbe	46	26	8	162	28	—			
50	Brücklmann'sche Concursmasse	Gericht zu Beienburg.	7	—	8	21	9	9			
51	Franz Batz wider Johann Meyer	Gericht Angermund u. Landsberg.	2	11	10	7	6	—			
52	Zur Sache Gläubiger wider Heinrich Dieckmann am Dalwigsbaum	dasselbe	13	3	—	38	28	—			
53	Abwesender Wilhelm Blomer	dasselbe	7	23	8	13	18	1	39	1	11
54	Minderjährige Abraham Forster	dasselbe	54	3	10	160	10	11			
55	Abwesender Joseph Gernand	dasselbe	51	11	11	148	28	1			
56	Abwesender Johann und Joseph Held von Ratingen	dasselbe	98	22	9	125	1	8	409	26	9
57	Abwesender Jakob Kolver	dasselbe	127	9	2	10	23	9			
58	Executoren des verstorbenen Pastors Löwen zu Mintard wider dessen Erben und Hofrath Löwen	Hofrath zu Düsseldorf.	4	2	11	4	2	9			

Verfügungen aufmerksam, wodurch das besondere Aufsuchen der Kugeln und Grenaten Jedermann untersagt und den Eigenthümern, welche dergleichen etwa in ihren Ländereien auffinden sollten, aufgegeben wird, solche an die Militärbehörde abzuliefern.

Coblenz, den 27. Mai 1824.

Gemeindesteuer-Erhebung betr. l. 835r. Sect. III.

Zur Beschützung der Stadt Neuwied gegen Eisgang und gefährliche Ueberschwemmungen des Rheins ist oberhalb der Stadt ein Damm mit einem Kosten-Aufwande von sonächst 4000 Rthlr. Courant angelegt worden.

Zur Aufbringung dieser Kosten ist nach vorher eingeholter Genehmigung des Königl. Hohen Ministeriums des Innern eine Auflage, und zwar von drei Silbergroschen auf 100 Rthlr. Capitalwerth eines jeden Hauses jährlich auf fünf Jahre nach dem Antrage des Stadtmagistrats von uns verwilligt worden. Die Erhebung geschieht durch den Stadt-Cassier neben den übrigen Gemeinds-Abgaben.

Coblenz, den 28. Mai 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erlöschung eines Patentes auf Gußstahlbereitung betr.

Von Seiten Eines Hohen Ministerii des Handels sind wir, mittelst Reskripts vom 12. April d. J. in Kenntniß gesetzt, daß das, dem Friedrich Nicolai unterm 8. Mai 1815 ertheilte Patent auf Gußstahl-Bereitung durch Nichtbenutzung desselben nach Art. 6. des Patents erloschen ist. Zugleich sind wir beauftragt, diesen Widerruf zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums in den Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zu bringen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1824. Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

Die von den vormaligen Gerichten des Großherzogth. Berg herrührenden Depositen betr.

In Gefolge der bei Einführung der französischen Gerichtsverfassung in dem Großherzogthum Berg erfolgten Auflösung der vormals in demselben bestandenen Ober- und Untergerichte sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Depositatbestände an die unterzeichnete Kommission zur fernern Verwaltung abgeliefert. Obgleich sich erwarten läßt, daß die Ursache der Deposition gehoben sey, so hat sich doch bis jetzt zu diesen Beständen kein Interessent gemeldet, oder wenigstens gehörig legitimirt, und es werden demnach alle und jede, welche darauf Ansprüche geltend zu machen vermögen, hierdurch aufgefordert, sich damit zu melden, den Nachweis über die Aufhebung der Ursache der Deposition zu führen, und nach vorgängiger Legitimation die Bestände bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen, wobei wir jedoch im Voraus darauf aufmerksam machen, daß unserer Seits die Aushändigung einer jeden Depositat-Masse nur auf den Grund eines bei dem betreffenden Landgerichte auszuwärkenden und in beglaubigter Form uns vorzulegenden Beschlusses, oder Erkenntnisses, wodurch die unterzeichnete Kommission ausdrücklich zur Aushändigung einer Depositat-Masse an einen genau bezeichneten Empfänger ermächtigt wird, verfügt werden kann, weßhalb

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Jan. 1824								
			baar.			in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi.			in sonstigen ausstehenden Special-Activen.		
			Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.
77	Gläubiger wider den Schultheisen Hutmacher zu Richrath	Gericht Monheim	293	5	10	1167	2	9			
78	Wilhelm Knecht wider den Kaufmann Graf oder Grahe	dasselbe	1	9	6	3	29	11			
79	Geschwister Mons	dasselbe	3	7	8	3	34	2			
80	Abwesender Gerhard Stüttgen von Monheim	dasselbe	16	—	2	23	5	4	53	28	6
81	Abwesender Heinrich Schorn von Hittorf	dasselbe	12	23	4	38	1	5			
82	Gläubiger wider die Eheleute Wackerzapp zu Gerresheim	dasselbe	189	6	2	518	3	3			
83	Gläubiger wider Wilhelm Bremerkamp	Gericht Gerresheim.	89	—	7	264	10	3			
84	Notar Kempgens wider den Schöffen Nieden	dasselbe	75	1	2	222	18	11			
85	Gläubiger wider den Kaufmann Jakob Friedrich Hecking von Düsseldorf	Stadtgericht Düsseldorf.	173	25	9	515	29	6			
86	Gläubiger wider den Gabriel Peter und Heinrich Bauermann zu Solingen	Stadtgericht zu Solingen.	141	5	6	419	—	2			
87	Gläubiger wider die Wittwe Eickhorn und Sohn zu Sohlingen	dasselbe	186	11	9	486	13	6			
88	Gläubiger wider den Johann Friedrichs zu Sonnborn, modo dessen Wittwe	dasselbe	14	7	10	42	16	10			
89	Grahe wider Waltenrath	dasselbe	1	16	2	4	20	6			
90	Gläubiger wider den Schneidermeister Abrah. Heßemer zu Solingen	dasselbe	53	21	6	106	6	5			
91	Gläubiger wider die Wittwe Heinr. Hühner zu Solingen	dasselbe	38	20	4	42	4	—	155	29	1
92	Birckendahl	dasselbe	14	15	8	43	10	4			
93	Peters	dasselbe	34	27	1	103	22	4			
94	Pappelhof	dasselbe	1	29	8	6	1	3			
95	Kaufmann Heinrich Steinsan zu Solingen	dasselbe	14	24	5	56	11	6			
96	Gläubiger wider Carl Wilh. Tesche zu Solingen	dasselbe	1	11	6	4	4	7			
97	Stadt zu Solingen	dasselbe	123	2	7	365	16	5			
98	Gläubiger wider Johann Jakob Schlickum	dasselbe	66	16	5	197	18	—			

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Jan. 1824								
			baar.			in Antheilen an ausstehenden Actien des alten General-Depositi.			in sonstigen ausstehenden Special-Actien.		
			Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
99	Gottfried Uefseler	Stadtgericht zu Solingen	126	15	4	375	28	7			
100	Gläubiger wider den verstorbenen Pastor Henck zu Gruiten	Gericht zu Schöller.	—	26	8	2	20	10			
101	Minderjährige Ostenberg u. Brinkmann zu Grössenhölgen	dasselbe	2	6	7	6	22	—			
102	Gläubiger wider den Schöffen Jak. Piron	dasselbe	34	14	4	68	9	—			
103	Peter Rembold	dasselbe	8	3	11	24	20	4			
104	Gläubiger wider Adolph Reutersberg	dasselbe	113	5	4	253	15	1			
105	Gläubiger wider den verstorbenen Gerichtschreiber Peter Sieger zu Schöller	dasselbe	27	21	8	82	20	11			
106	Gläubiger wider Peter Steinbeck	dasselbe	26	13	—	78	21	7			
107	Gläubiger wider Abraham Steinjan, auf der obersten Goldberger Heide	dasselbe	2	19	6	8	1	7			
108	Nachlassenschaft des verstorbenen Philipp Wachtenfeld	dasselbe	93	7	8	269	21	9			
109	Jakob Kemper wider Jakob Neuhoff	Amt Barmen.	5	16	11	16	26	8			
110	Minorennen Sternberg	dasselbe	43	10	1	102	12	3			
111	Gläubiger wider den Freiherrn von und zum Pütz, Amts Mettmann	Hofrath zu Düsseldorf.	60	7	9	—	1	2	341	20	—
112	Johann Spendick	Stadtgericht zu Ronsdorf.	26	17	5	79	6	9			
113	Johann Kneip u. Consorten wider die Lützische Gewerkschaft	Berggericht zu Düsseldorf.	120	15	4	357	9	2			
114	Gläubiger wider die Wittwe David Teschenmacher und Wittwe Heinrich Schwagenscheid	Gericht zu Hardenberg	200	10	6	594	28	5			
115	von Aix	Gericht Löwenberg.	1	11	9	3	21	5			
116	Gustav Bartels	dasselbe	52	2	—	155	3	8			
117	Johann Adam Cremer	dasselbe	3	11	—	10	6	9			
118	Erben Joseph Frembgen	dasselbe	22	8	2	66	5	3			
119	Erben Philipp Frembgen	dasselbe	—	3	4	—	10	—			
120	Finck und Bonn	dasselbe	1	24	10	5	16	10			
121	Johann Pertz	dasselbe	23	10	7	93	22	7			
122	Erben Michael Rings zu Honneg	dasselbe	2	25	8	7	19	11			

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Jan. 1824											
			baar.			in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi.			in sonstigen ausstehenden Specials Activen.					
			Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.			
123	Johann Stang	Gericht Löwenberg	6	19	11	20	7	4						
124	Erben Hofrath Weiler	dasselbe	2	9	4	7	—	4						
125	Gläubiger wider die Erben Bodenius	Amt Blankenberg	45	17	4	122	21	7	42	—	—			
126	Förster Finger	dasselbe	2	24	6	8	16	5						
127	Münsterstift zu Bonn	dasselbe	29	20	3	88	18	10						
128	Gläubiger wider die Wittwe Freifrau von Pröff	dasselbe	6	8	10	19	3	6						
129	Erben von Schütz, den freien Leyerhof zu Rott betreffend	dasselbe	42	6	8	123	28	7						
130	Schlegerianische Stiftung	dasselbe	28	—	9	83	18	3						
131	Gläubiger wider den Schöffen Weyler zu Stüldorf	dasselbe	61	3	5	181	25	7						
132	Gläubiger wider Johann Peter Krumm zu Ruppichterode	dasselbe	54	24	11	162	22	9						
133	Gläubiger wider den verstorbenen Johann Wilhelm Büsgen zu Mülheim am Rhein	Gericht zu Mülheim am Rhein.	164	8	2	434	15	—						
134	Gläubiger wider den Baumeister Johann Wilhelm Hellwig zu Mülheim am Rhein	dasselbe	187	4	4	423	23	—						
135	Gläubiger wider den Lieutenant Kummer und seine Geschwister, betreffend den Nachlaß der zu Mülheim verstorbenen Catharine Grobedeckels	dasselbe	29	25	3	89	3	10						
136	Erben Mathias Mambau wider den Juden Benjamin Lazarus Seligmann zu Mülheim	dasselbe	18	18	8	53	24	1						
137	Gläubiger wider die Erben Johann Katerbach	dasselbe	7	29	5	24	7	2						
138	Masse des aus landesherrlichen Diensten desertirten Pet. Baurre von Bensberg	Gericht Porz.	26	18	10	79	10	10						
139	Gläubiger wider Wilh. Grönewald zu Immekeppel bei Bensberg	dasselbe	63	2	9	200	18	—						
140	Erben von Kaes wider den Kriegs-Commissär Rappard	dasselbe	70	16	9	179	24	2	254	2	—			
141	Nachlaß des verstorbenen Georg Obendahl zu Meisfinkel, Gemeinde Sand	dasselbe	83	26	2	249	14	—						

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Jan. 1824								
			baar.			in Antheilen an ausstehenden Actien des alten General-Depositi.			in sonstigen ausstehenden Special-Actien.		
			Rthr.	sar.	pf.	Rthr.	sar.	pf.	Rthr.	sar.	pf.
142	Gläubiger wider van der Does	Gericht Steinbach.	—	23	2	2	10	1			
143	Platte wider Kauert	dasselbe	24	15	9	72	29	3			
144	Gläubiger wider Franz Lucas	dasselbe	11	21	8	34	25	3			
145	Flosbach wider Scharrenbroich	dasselbe	8	1	4	24	13	—			
146	Gläubiger wider den Juden Joseph Dülken zu Deutz	Gericht zu Deutz.	21	2	8	63	9	1			
147	Kaufmann Carl Friedrich Heymann zu Cöln, wider die Kaufleute de Neef, Meinders u. Comp. zu Amsterdam	dasselbe	17	4	8	51	10	4			
148	Gläubiger wider Ignaz Franz Vogel zu Deutz	dasselbe	24	11	6	72	16	4			
149	Gläubiger wider den Hauptmann Wassenberg	Amt Windeck.	124	10	1	295	20	8			
150	Gläubiger wider J. Wilh. Bertrams zu Hoff im Kirchspiel Waldbröl	dasselbe	35	22	11	106	10	10			
151	Gläubiger wider Johann Heinrich Bellinger von Geiningen	dasselbe	43	2	7	127	25	11			
152	Gläubiger wider Christoph Bitzhäuer junior zu Eckenhagen	dasselbe	89	6	10	227	11	9			
153	Gläubiger wider Wilhelm Beer zu Strankelhausen	dasselbe	172	21	7	482	27	2			
154	Franz Köster wider die Wittwe von Johann Diesbach	dasselbe	9	8	5	28	5	6			
155	Friedrich Meinhard und Gerhard Dyck wider den Schöffen Dyck, sämmtlich im Ohlhagen	dasselbe	—	—	—	—	28	9			
156	Johann Heinrich Geilhausen wider die Wittwe Joh. Heinrich Printz, modo Eheleute Ger. Geilhausen.	dasselbe	2	18	5	7	28	1			
157	Gläubiger wider den verstorbenen Vorsteher Gerhards zum Rüddel	dasselbe	4	22	4	14	12	5			
158	Herrmann Groß im Hohl	dasselbe	30	4	7	90	2	2			
159	Sequestrations-Sache der Erben von Hille und Consorten, wider Erben Schmalkalden, Rittersitz Eisengarten betreffend	dasselbe	1	9	8	4	—	5			
160	Gläubiger wider Johann Heinrich Hasenbach	dasselbe	108	26	—	257	29	1	43	28	5

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Jan. 1824 baar. Rthlr. sgr. pf.			in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi. Rthlr. sgr. pf.			in sonstigen ausstehenden Special-Activen. Rthlr. sgr. pf.		
161	Erben Wilhelm Hasenbach auf dem Bibelshofe	Amt Windeck	—	4	3	—	12	8			
162	Gläubiger wider die Erben Johann Heinrich Haaß zu Großenlissen	dasselbe	4	13	11	13	16	6			
163	Gläubiger wider Johann Heinrich Hicker zu Dreisel	dasselbe	47	8	9	109	17	11			
164	Gläubiger wider den verstorbenen Advokaten Hofrath Jansen	dasselbe	214	9	2	576	17	2			
165	Elisabeth Jäger, Tochter der Wittwe Jäger zu Pfenheide	dasselbe	12	4	—	36	2	8			
166	Gläubiger wider Johann Heinrich Jacobs zu Drinhausen	dasselbe	20	5	3	60	15	9			
167	Gläubiger wider Peter Ispert zu Ruhe	dasselbe	28	18	2	85	11	3			
168	Gläubiger wider den Johann und Peter Kemmerling zu den Birken	dasselbe	42	24	—	133	15	3			
169	Gläubiger wider Diederich Klein zu Mackelsbach	dasselbe	44	14	2	132	22	7			
170	Gläubiger wider die Wittwe von Johann Heinrich Leatz zu Bröhl	dasselbe	4	26	4	14	24	7			
171	Gläubiger wider den Pastor Mös zu Lenscheid	dasselbe	12	8	7	36	13	6			
172	Gläubiger wider Christian Müller zur Wiel	dasselbe	—	16	—	1	15	2			
173	Anton Neuhoff zu Hermesdorf	dasselbe	5	16	11	16	26	8			
174	Gläubiger wider Mathias Niederhausen von Seilhausen	dasselbe	49	29	11	148	25	—			
175	Gläubiger wider Friedrich Wilh. Pantel zu Kolberg	dasselbe	8	18	8	26	5	8			
176	Wittwe Friedrich Christian zu Lappach, wider die Erben Johann Heinrich Paß	dasselbe	61	8	6	48	10	6			
177	Gläubiger wider Christian Prinz zu Opperzau	dasselbe	39	5	—	116	10	11			
178	Gläubiger wider Wilhelm Prinz zu Leuscheid	dasselbe	53	26	6	159	26	5			
179	Wittwe Anton Rossenbach, von der Ziegenbord	dasselbe	27	—	—	80	17	9			
180	Gläubiger wider Hermann Remünder zu Hufen	dasselbe	24	6	2	63	3	5	77	25	11

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht, von welchem das Depositum herrühre.	Bestand der Masse am 1. Jan. 1824								
			baar.			in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi.			in sonstigen ausstehenden Special-Activen.		
			Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
181	Kaufmann Schlösser zu Elberfeld wider die Wittwe Kaufmann von Roth	Amt Windeck	6	18	8	20	3	2			
182	Wilhelm und Arnold Schumacher	dasselbe	—	9	10	—	29	9			
183	Gläubiger wider die Erben der Wittwe Schlott und Wtw. Weiß	dasselbe	46	9	4	137	19	3			
184	Gläubiger wider die Erben Nikolaus Schmitz zu Benninghausen	dasselbe	47	—	7	139	23	6			
185	Gläubiger wider die Wittwe Adolph Steiniger zu Waldbroel	dasselbe	213	—	1	614	11	7	36	13	9
186	Gläubiger wider die Wittwe Christian Schmeis zu Ruhl	dasselbe	45	14	11	135	5	—			
187	Gläubiger wider Anton Schmitt zu Waldbroel	dasselbe	6	22	11	20	16	1			
188	Gläubiger wider Johann Heinrich Schenck zu Vellingen	dasselbe	46	17	—	139	5	12			
189	Wittwe Hermann Schmittseifer in Eckenhagen und deren Kinder Vormund Scheffen Vasbender	dasselbe	5	28	3	18	1	4			
190	Nachlaß des Gerhard Stümper von Weege	dasselbe	333	16	3	953	28	3			
191	Gläubiger wider Franz Spaan zu Sprenklingen	dasselbe	55	2	4	119	7	9			
192	Gläubiger wider den Pastor Schmitz zu Rosbach	dasselbe	—	28	4	2	26	2			
193	Gläubiger wider Christian Schenck zu Mittelacker	dasselbe	38	2	7	113	12	6			
194	Gläubiger wider Hermann Thiel zu Drinnhausen	dasselbe	39	5	—	116	20	9			
195	Gläubiger wider Peter Thiel zu Ortseifen	dasselbe	12	16	9	37	11	9			
196	Gläubiger wider Jakob Vierbücher zu Spurkenbach	dasselbe	1	8	3	3	26	1			
197	Gläubiger wider die minderjährige Veld zu Finckenrath	dasselbe	15	4	3	45	6	9			
198	Gläubiger wider Franz Vasbender zu Sprenklingen	dasselbe	10	8	5	31	6	9			
199	Jakob Schumacher und Wilhelm Wienand wider Wilhelm Althoff	dasselbe	8	14	9	25	23	8			

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Jan. 1824 baar.			in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi.			in sonstigen ausstehenden Special-Activen.		
			Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
200	Gläubiger wider Wilhelm Wirths zu Ruhe	Amt Windeck	9	11	10	28	15	19			
201	Gläubiger wider Wittwe von Vorsteher Johann Wilhelm Wirths zu Schnörringen	dasselbe	141	25	10	420	1	6			
202	Gläubiger wider den Schöffen Kremer	dasselbe	29	23	2	118	15	11			
203	Elisabeth Jäger, Tochter der verstorbenen Wittwe Jäger von Drabender Höhe	dasselbe	17	6	7	24	9	11	43	27	—
204	Joseph Hügenell wider Johann Breyderhoff	dasselbe	28	21	8	86	26	9			
205	Amtsverwalter Kesseler zu Wildenburg und Hofkammerrath Kirschbaum zu Wetzlar	dasselbe	41	7	8	129	6	11			
206	Gläubiger wider Adolph Huckenbeck von Eckenhagen	dasselbe	28	2	2	48	24	10	416	28	8
207	Abwesender Jakob Wiebershausen, ehemaliger Soldat in Churpfalz-Baierischen Diensten	Amt Odenthal	15	17	4	16	18	9	38	6	7
208	Kaufmann Friedrich Bourghoff zu Mettmann wider die Eheleute Jakob vom Bergh und Maria Anna Helena Hebbinghaus zu Haan	Gericht zu Lindlar	382	12	1	206	16	4			
209	Abwesender Johann Trukes von Himmelgeist	Amt Monheim	104	29	3	—	—	—			

Verdingung von Bau-Arbeiten betreffend.

Donnerstag den 10ten Juny werden vor dem unterzeichneten Landrath die nachbenannten Arbeiten abgesondert an den Wenigstnehmenden versteigert werden, als

1) die Reparatur des Daches auf'm Schiff der Kirche zu Linz, abgeschätzt zu . . . . . 591 Rthlr. 6 Sgr. 2 Pf.
2) jene des Daches auf'm Chor, abgeschätzt zu . . 84 „ 27 „ 10 „
3) des Thurmdaches, abgeschätzt zu . . . . 316 „ 29 „ 1 „

Unternehmungslustige werden zur Erscheinung hierselbst an besagtem Tage mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuschlag auf einzureichende versiegelte Submissionen erfolgen und deren Eröffnung um 10 Uhr Vormittags Statt haben wird.

Digitized by Google

Die Submittenten müssen persönlich zugegen seyn.

Die Kosten-Anschläge und Bedingnisse können von heute an täglich in meinem Geschäftslokale und auf der Bürgermeisterei zu Linz eingesehen werden.

Neuwied, den 20ten May 1824.

Der Königliche Landrath, Frhr. v. Hilgers.

Die Außer-Cours Setzung des ältern Stempelpapiers von Thaler-Werthen betreffend.

In Folge der Bekanntmachung vom 28ten März 1822, (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz für das Jahr 1822, Seite 150, 151 und 152) hat das Königl. Finanz-Ministerium unterm 23ten Januar d. J. verfügt, daß das Stempelpapier alter Art von Thaler-Werthen, auf welchem bloß der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, mithin das Stempelpapier dieser Art von 1 Thaler an bis zu 100 Thalern einschließlich, außer Gebrauch gesetzt werden soll.

Der Termin, von welchem ab diese ehemaligen Stempelpapier-Sorten ganz außer Cours kommen sollen, ist auf den 1ten Juli d. J. bestimmt.

Dem Publikum wird solches mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß das Preußische Stempelpapier ehemaliger Form von Groschen-Werthen noch ferner debitirt und verbraucht werden darf. Cöln, den 21ten Mai 1824.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Schütz.

Verpachtung von Fruchtzehnten betreffend.

Da die am 3ten dieses Monats Statt gefundene Verpachtung mehrerer herrschaftlichen Fruchtzehnten im Bezirke unterzeichneter Kreiskasse höhern Orts nicht genehmigt worden ist, so sollen dieselben anderweit im Wege der öffentlichen Licitation für das laufende Jahr verpachtet werden, und zwar in folgenden Terminen:

1) am 21ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Schlosse hierselbst:
der Zehnte in den Gemarkungen Altenkirchen und Hellmenzen, und in der Bürgermeisterei Flammersfeld, excl. der Höfe Danscheid und Düsternau;

2) am 22ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, ebendaselbst:
der Zehnte in den Gemarkungen der Kirchspiele Birnbach und Hamm.

Die Bedingungen werden in den Licitations-Terminen bekannt gemacht, können aber auch vorher auf dem Büreau der unterzeichneten Stelle eingesehen werden.

Altenkirchen, den 24ten Mai 1824.

Königliche Kreiskasse. Cramer.

Die Lieferung von Schreibmaterialien betr. C. V. 451.

Der Schreibmaterialien-Bedarf der unterzeichneten Königlichen Regierung soll für den Jahres-Zeitraum vom 1. Juli 1824 bis 1. Juli 1825 an den Mindestfordernden verdungen werden.

Digitized by Google

Der Bedarf und die wahrscheinliche Verbrauchsquantität besteht in

1) Papier;
   a) feinstes, größtes Velin-Post-Papier . . . . . 7 Rieß,
   b) feines Kanzlei-Papier . . . . . 100 Rieß,
   c) ordinäres Kanzleipapier . . . . . 120 Rieß,
   d) Konzeptpapier . . . . . 200 Rieß,
   e) weißes Mantelpapier zu Aktendeckeln . . . . . 5 Rieß,
   f) blaues dto. . . . . 3 Rieß,
   g) blaues Konzeptpapier . . . . . 3 Rieß,
   h) blaues großes Packpapier . . . . . 30 Rieß,
   i) gefärbtes, geglättetes Papier, ... 8 Rieß.
2) Federposen . . . . . 20,000 Stück,
3) Bleistifte . . . . . 500 Stück,
4) Rothstifte . . . . . 100 Stück,
5) Siegellack;
   a) feinste Sorte 20 Pfund; b) Mittel-Sorte 50 Pfund; c) geringste Sorte 80 Pfund.
6) Oblaten, große und kleine zusammen, ... 24 Pfund.

Die vorläufigen Bedingungen sind:

1) Das Papier muß durchgängig Sommerfabrikat seyn, und deshalb der ganze vorbemerkte Bedarf bis zum 20. November d. J. eingeliefert seyn;
2) die Federposen müssen von guter Mittelsorte seyn, sich gerade und ohne Zähne spalten lassen und gehörige Elastizität haben;
3) die Bleistifte und Rothstifte dürfen, wenn sie gespitzt werden, nicht leicht brechen oder bröckeln, und es muß sich welch damit schreiben lassen;
4) das Siegellack muß von schöner hellrother Farbe seyn, im Brennen leicht fließen, aber nicht tropfen;
5) das Papier, die Federn und der Rest der Artikel von 3 bis 6 können, jeder der drei Gegenstände abgesondert, in Lieferung übernommen werden.
6) Die Lieferung muß in allen Fällen gänzlich kostenfrei bis Coblenz geschehen.

Proben und verschlossene Soumissionen werden bis zum 30. Juni d. J. angenommen und sind frankirt unter unserer Addresse bis dahin von den Konkurrenten einzusenden. Coblenz, 30. Mai 1824.

Königliche Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Heinr. Scherer.

Der nachstehend bezeichnete Musketier Heinrich Scherer aus Kirchberg, Regierungs-Bezirk Coblenz, ist am 21ten Mai von dem 29ten Infanterie-Regiment aus Saarlouis entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu

Digitized by Google

verhaften und an den Oberſt und Regiments-Commandeur v. Sacken zu Saarlouis abliefern zu laſſen. Trier den 24. Mai 1824.

Königliche Regierung, Erſte Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Heinr. Scherer, aus Kirchberg gebürtig, iſt 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat ſchwarze Haare, ſchwarze Augen, ſchwarze Augenbraunen, hohe Stirn, ſtumpfe Naſe, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, friſche Geſichtsfarbe.

Bekleidung: eine graue Jacke, eine ſchwarz-ſeidene Weſte, ein Paar graue Tuchhoſen, eine blaue Mütze, ein Paar Halbſtiefel.

Steckbrief gegen den Deſerteur Joh. Brück.

Der nachſtehend bezeichnete Rekrut Johann Brück aus Laar, Regierungs-Bezirks Trier, iſt am 20ten Mai d. J. von dem 30ten Infanterie-Regimente aus Luxemburg entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Oberſt und Regiments-Commandeur v. Diskuth zu Trier abliefern zu laſſen. Trier, den 24. May 1824.

Königliche Regierung, Erſte Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Joh. Brück, aus Laar gebürtig, iſt 22 Jahr 3 Monate alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, erhabene Stirn, etwas aufgeſtutzte Naſe, kleinen Mund, ſpitzes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe. Bekleidung: Eine blaue tuchene Dienſtjacke, eine blaue tuchene Dienſtmütze, eine ſchwarze tuchene Halsbinde, ein Paar graue tuchene Dienſthoſen, ein Commishemd, ein Paar Schuhe.

Steckbrief gegen den Seligmann Rothſchild.

Da der des betrüglichen Banqueroute dringend verdächtige Kaufmann Seligmann Rothſchild ſich durch ſeine Entfernung von hier der Unterſuchung entzogen hat, ſo erſuche ich ſämmtliche Behörden, auf denſelben achten, ihn im Betreffungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 26. Mai 1824.

Der Inſtructionsrichter, von Gruben.

Signalement.

Der iſraelitiſche Handelsmann Seligmann Rothſchild iſt zu München geboren, 27 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, ſchlank von Statur, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große Naſe, mittelmäßigen Mund, geſunde Zähne, blonden Bart, ovales Kinn, langes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und iſt mit einem von der hieſigen landräthlichen Behörde am 28. Auguſt v. J. ertheilten Paſſe über Cöln nach Frankfurt a. M. für eine Reiſe in Handlungsgeſchäften auf Ein Jahr verſehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 24. Coblenz, den 14. Juny 1824.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Vorstellungen der Gemeinden an höhere Behörden betr.

Ich habe mehrmals zu bemerken die Gelegenheit gehabt, daß in den Rheinprovinzen die Ortsgemeinen eines Bezirks, oder mehrerer Distrikte sich zu einer gemeinschaftlichen Vorstellung in einer gemeinsamen Angelegenheit vereinigen, und dann diese Vorstellungen mit Unterschriften, die ganze Bogen füllen, einreichen. Dies kann nicht anders geschehen, als durch eine Aufforderung von Seiten einer Gemeine oder ihres Vorstehers zur Theilnahme an der beabsichtigten Vorstellung, Sammlung von Unterschriften und andern solchen Veranstaltungen, die nicht gestattet werden können. Hat eine Gemeine etwas vorzutragen, so mag sie es für sich thun, wie jeder andere Supplikant; das Auffordern anderer Gemeinen zur Theilnahme aber ist polizeiwidrig und Ich beauftrage Sie daher, hierüber eine allgemeine Verfügung an das Oberpräsidium der Rheinprovinzen zu erlassen, wodurch dieser Mißbrauch abgestellt wird. Berlin, den 11ten Mai 1824.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister des Innern und der Polizei von Schuckmann.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Gemeinen, welche dessen ungeachtet gemeinschaftliche Vorstellungen bei den höhern Behörden oder gar bei Sr. Majestät einreichen, es sich selbst beizumessen haben, wenn darauf kein Bescheid erfolgt, der Inhalt solcher Eingaben vielmehr gänzlich unberücksichtigt bleibt, und gegen die Contravenienten ein gerichtliches Verfahren, Behufs ihrer gesetzlichen Bestrafung wegen Nichtbeachtung der ergangenen Allerhöchsten Anordnung eingeleitet wird. Coblenz, den 4ten Juni 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,

Ingersleben.

Die Censur statistischer Werke, Landcharten und Pläne betr.

Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges haben unterm 12ten März d. J. bestimmt, daß die Censur aller statistischer Werke, Landkarten und Pläne von dem statistischen Büreau erfolgen solle, weshalb sich die Herausgeber solcher Schriften, Karten und Pläne wegen der erfoder-

Digitized by Google

lichen Druck- und Debits-Erlaubniß an das statistische Büreau in Berlin zu wenden haben. Coblenz, den 3ten Juni 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,
Ingersleben.

Die Censur katholisch-theologischer u. philosophischer Schriften betr.

Da der Herr Consistorial-Rath Auer, welchem die Censur der katholisch-theologischen und philosophischen Schriften übertragen war, zum Probst in Berlin ernannt ist; so sind, bis zur anderweiten Bekanntmachung, gedachte Schriften Behufs der Censur mir einzusenden.

Coblenz, den 5ten Juni 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.
Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Belobung. I. 458. Sect. II.

Am 6ten dieses fiel das dreijährige Kind des Ackerers Joh. Philipp Rockenfelder zu Heddesdorf von der dortigen Tuchbleiche in den vorüberfließenden hoch angeschwollenen Wiedbach; die Mutter, durch das Jammern des Kindes herbeigerufen, sprang ihm nach, und obgleich es ihr gelang, dasselbe am Fuße zu haschen, so wurden doch beide durch die ungewöhnlich heftige Strömung eine Strecke unaufhaltsam fortgeschwemmt und, schon dem Tode nahe, nur dadurch gerettet, daß auf das Hilfegeschrei der Mutter der Ludwig Siemeister aus Heddesdorf hinzueilte, ohne Rücksicht auf sich, auf Weib und Kinder, mit Schnelligkeit sich in die brausenden Fluthen stürzte, und ihnen in dem gefährlichsten Momente die Unglücklichen wieder entriß.

Es ist uns eine sehr angenehme Pflicht, diese durch Menschenfreundlichkeit, hohen Muth und Entschlossenheit gleich ausgezeichnete That mit dem ihr gebührenden Lobe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Coblenz, den 31. Mai 1824.

Vertheilung der Hebammengroschen pro 1823. I. 913. Sect. IV.

Aus dem Ertrage der im Jahr 1823 eingegangenen Hebammengroschen sind folgende Gratificationen vertheilt worden. An die Hebammen im Kreis Adenau 60 Thaler 6 Sgr., Ahrweiler 72 Thaler, Altenkirchen 86 Thaler, Coblenz 173 Thaler, Cochem 86 Thaler, Creuznach 91 Thaler, Maien 84 Thaler, Neuwied 45 Thaler, Simmern 94 Thaler, St. Goar 92 Thaler, Wetzlar 59 Thaler: Zell 67 Thaler, Standesgebiet Braunfels 51 Thaler, Wied-Runkel 65 Thaler, Wied-Neuwied 53 Thaler, Hohensolms 17 Thaler. Coblenz, den 5ten Juni 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung der Erben des ehemal. kaiserl. franz. Hauptmanns v. Görz.

Gegen den nun verstorbenen, vormals kaiserl. französischen Hauptmanns Johann Philipp von Görz aus Coblenz, modo dessen Erben, ist von dem Königl. Regierungs-Fiskal dahin angetragen worden, ein von dem Herrn Fürsten zu Nassau Durchlaucht dem gedachten Philipp von

Digitized by Google

Görz und deſſen rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben in abſteigender Linie, vermittelſt Erbleihbriefs de dato Engers den 13ten Juny 1812, in Erbbeſtand gegebenes Stück Gartenfeld, gelegen zu Pfaffendorf am Rhein, und circa ein Viertel Morgen groß, herrührend von dem ehemaligen Stifte St. Caſtor zu Coblenz, wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit, für heimgefallen zu erklären. Da nun der Wohn- oder Aufenthalts-Ort der Erben von Johann Philipp von Görz nicht bekannt iſt, ſo werden dieſe hierdurch vorgeladen, in termino den 20ten July l. J., Morgens 9 Uhr, dahier entweder in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen, ſich auf die erhobenen Klage einzulaſſen, und ihre Rechts-Zuſtändniſſe vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß ſie damit ausgeſchloſſen, und weiter verfüge werden wird, was Rechtens iſt. Ehrenbreitſtein, den 13ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt. Neumann.

Die Vollziehung der Berg- u. Hüttenwerks-Conceſſionen u. Permiſſionen betr.

Da während der franzöſiſchen Verwaltung in den Königlichen Provinzen auf der linken Rheinſeite dem Geſetze zufolge die Vollziehung der Conceſſionen und Permiſſionen von Berg- und Hütten-Werken durch den Landesherrn geſchah, ſpäter aber die Vollziehung ſolcher Urkunden jedesmal durch die Königl. Oberberghauptmannſchaft im Miniſterio des Innern Statt gefunden hat: ſo ſind hierüber einige Anfragen von Berg- und Hüttenwerks-Beſitzern vorgekommen. Auf hierüber von dem unterzeichneten Ober-Bergamte erſtatteten Bericht, hat des Königl. Geheimen Staats-Miniſters und Miniſters des Innern, Freiherrn von Schuckmann Excellenz, unter dem 28ten April a. c. zum Beſcheide ertheilt:

„daß nach einer bereits am 17ten Februar 1820 erfolgten Allerhöchſten Kabinets-Ordre Seiner Majeſtät des Königs auch für die mit dem Staate neu vereinigten Provinzen die Immediat-Berichts-Erſtattung nur dann eintreten ſoll, wenn dieſelbe durch die allgemeinen Verordnungen über die Organiſation der Miniſterien vorgeſchrieben iſt, in den andern Fällen aber die Gegenſtände durch Verfügungen, Genehmigungen und Autoriſationen der Miniſterien erledigt werden können.

Zu dieſen Gegenſtänden nun gehören die in den Rhein-Provinzen auszufertigenden Berg- und Hütten-Betriebs-Conceſſionen, und die Ausfertigung derſelben, wie ſolche zeither von der Königl. Ober-Berghauptmannſchaft in dem mir anvertrauten Miniſterio des Innern — der in den alten Provinzen eingeführten Verfaſſung gemäß — geſchehen, iſt alſo vollkommen ausreichend zum Schutz der Rechte, welche durch die Conceſſion gewonnen werden.“

Zugleich hat des Herrn Miniſters des Innern Excellenz uns die Autoriſation zur Bekanntmachung dieſes erläuternden Beſcheides ertheilt, und laſſen wir ſolche daher hiermit durch die Amtsblätter ſämmtlicher Königl. Regierungen, deren Verwaltungsbereich ſich auf die linke Rheinſeite ausdehnt, zur allgemeinen Kenntnißnahme Statt finden.

Bonn, den 20ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheiniſchen Provinzen.

Digitized by Google

Die Prüfung der Rechts-Candidaten, Auscultatoren, Referendarien, Notariats-Candidaten ꝛc. betreffend.

In Beziehung auf die früheren, auch in den verschiedenen Amtsblättern der Königl. rheinischen Regierungen eingerückten Bekanntmachungen vom 14ten August 1821, 4ten April 1823 und 4ten Februar 1824, die Prüfung der Rechts-Candidaten, Auscultatoren, Referendarien, Notariats-Candidaten u. s. w. betreffend, wird hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß hohen ministeriellen Rescripts vom 26ten v. M. alle Gesuche um Zulassung zu einem Auscultator- und Referendariats-Examen schriftlich auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier mit Beifügung der erforderlichen Attestate und des Curriculi vitae bei den geeigneten Behörden eingereicht, und darauf die nähere Bestimmung in Betreff der Zeit abgewartet werden müsse. Cöln, den 24ten Mai 1824.

Der Geheime Staats-Rath und Erster Präsident,
(gez.) Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und General-Prokurator,
(gez.) Bölling.

Beschlagnahme von Waaren betr.

In der Behausung von Christian Beckenseller zu Fahr sind von den Steuerbeamten am 27. November v. J. fünf Zentner und acht und fünfzig Pfund Kandis-Zucker und acht und vierzig Pfund wollene Waare ohne Zollausweis vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Der bisher nicht zu ermitteln gewesene Eigenthümer dieser Waare wird in Bezug auf §. 180. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung hierdurch aufgefordert, sich bei dem Königlichen Hauptsteueramte zu Neuwied zu melden.

Cöln, den 26. Mai 1824.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director,
v. Schütz.

Abwesenheitserklärung des Joh. Heinr. Müller.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. wird auf den Grund der von einem Hohen Justiz-Ministerio dem General-Procurator ertheilten Authorisation und in Gemäßheit des 118. Art. des bürgerlichen Gesetz-Buchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zu Neuclef, im Canton Homburg wohnhafte gewesene Ackersmann Johann Heinrich Müller durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 23. Februar c. für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Cöln, den 28. Mai 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Den abwesenden Conrad Bockers betreffend.

Auf den Grund der, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten, Ermächtigung und in Gemäßheit des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuches wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf den Antrag der Anna Sophia Strumper, Spinnerin zu Forst wohnhaft, gegen deren Ehemann Conrad Bockers, welcher zu St. Hubert, im Canton Krumpen, geboren, und im Jahr

Digitized by Google

1813 in französische Kriegsdienste getreten, ohne seit dem Monate August des nämlichen Jahrs weitere Nachricht von seinem Daseyn oder Aufenthalt gegeben zu haben, durch ein präparatorisches Erkenntniß des Landgerichts zu Cleve vom 29. Merz d. J. ein Zeugenverhör über dessen behauptete Abwesenheit contradictorisch mit der Staatsbehörde vor dem dazu committirten Landgerichts-Assessor Göbel angeordnet worden ist.

Es werden demnach alle diejenigen, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des gedachten Conrad Bockers Aufschluß zu geben vermögen, hiermit aufgefordert, die unterzeichnete Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

Cöln, den 28. Mai 1824.

Der General-Prokurator, Bölling.

Aufnahme der Söhne unbemittelter rc. Offiziere in die Divisionsschule betr.

Laut Kriegsministeriellen Anschreiben vom 28. April c. haben Seine Majestät der König es zu genehmigen geruhet, daß auch die Söhne der unbemittelten ausgeschiedenen auf Wartegeld oder Pension sich befindenden Offiziere von ihrem zurückgelegten 14ten Jahre an, und nach erfolgter Einsegnung, in die Divisionsschulen aufgenommen werden können, sobald sie nämlich die durch die Kabinetsordre vom 18. Juni 1822 vorgeschriebenen Kenntnisse besitzen, sich überhaupt zum Militär-Dienste eignen, und die Schulen dadurch nicht zu sehr überfüllt werden; wobei indessen für den dereinstigen Eintritt dieser jungen Leute in die Armee die gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, am 31. Mai 1824.

Königl. Preuß. General-Commando des 8ten Armee-Corps.

Vaterländische Alterthümer betr.

Die Direction des Rheinischen Museums vaterländischer Alterthümer ist durch einen Beschluß des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mir übertragen worden.

Ich fühle mich verpflichtet, diesem Beweise eines ehrenvollen Vertrauens durch die eifrigsten Bemühungen um die Aufbewahrung, zweckmäßige Aufstellung und Vermehrung dieses Museums zu entsprechen, und ich darf mir mit der Hoffnung schmeicheln, hiebei sowohl von Seiten der sämtlichen Regierungs-Behörden als von Freunden und Kennern der vaterländischen Alterthümer wohlwollend unterstützt zu werden.

Das Museum wird gegenwärtig in einem provisorischen Local verwahrt, wo es nicht bequem besichtigt werden kann; sobald aber die definitive Aufstellung beendigt ist, wird der Zutritt dazu Einheimischen und Fremden unter gewissen Bestimmungen offen stehen, und ich werde alsdann dem Publikum das Nähere hierüber mittheilen.

Die Namen derer, welche das Museum mit Geschenken bereichern, werden nebst den Gegenständen in das Verzeichniß eingetragen, und am Schlusse jedes Jahres durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche einzelne in hiesigen Gegenden gefundene Alterthümer zum Verkauf anzubieten haben, können sich an die Direktion des Museums wenden, und der-

Digitized by Google

ſichert ſeyn, daß dieſelbe das, was wirklichen Werth hat, gern nach einer billigen Schätzung vergüten wird.

Ueber den angebotenen Ankauf ganzer Sammlungen von einheimiſchen Alterthümern werde ich höheren Orts Bericht erſtatten.

Die, welche in Sachen des Muſeums an mich zu ſchreiben haben, lade ich ein, ihre Briefe mit der Aufſchrift: an die Direktion des Rheiniſchen Muſeums vaterländiſcher Alterthümer, zu verſehen; ſie werden alsdann die Antwort unter dem Amtsſiegel poſtfrei erhalten.

Den Freunden des antiquariſchen Studiums werde ich demnächſt Vorſchläge zur Stiftung eines Vereins für die Förderung der vaterländiſchen Alterthumskunde vorlegen. Alle gebildeten und aufgeklärten Völker haben es gefühlt, daß Ueberreſte und Spuren einer entfernten Vorzeit, welche an geſchichtlich berühmte Namen und Begebenheiten erinnern, den Boden adeln, wo ſie gefunden werden, und ihm eine gewiſſe claſſiſche Würde verleihen. Unſere herrlichen Rheingegenden ſind reich an ſolchen Ueberreſten; das Forſchen darnach iſt kein unfruchtbares Bemühen: ich darf daher gewiß auf die uneigennützige Mitwirkung vaterländiſch geſinnter Männer rechnen.

Bonn, den 31. Mai 1824.

Der Direktor des Rheiniſchen Muſeums vaterländiſcher Alterthümer.

A. W. von Schlegel.

Amts-Entſetzung des Gerichtsvollziehers Franz Heſſe betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gerichtsvollzieher Franz Heſſe zu Merzig im Landgerichtsbezirk Trier, wegen wiederholter Pflichtverletzungen durch einen von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz unterm 10ten Mai d. J. beſtätigten Beſchluß des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 3ten April d. J. ſeines Amtes entſetzt worden iſt. Köln, den 2ten Juni 1824.

Der General-Procurator (gez.) Bölling.

Landung eines männlichen Leichnams betr.

Am 1ten dieſes warf der Rhein zwiſchen Urfeld und Weſſeling eine unbekannte männliche Leiche aus.

Sie hatte eine Länge von ungefähr 5 Fuß, war bekleidet mit einem weißen leinenen Halstuche, einem dunkelblauen oder ſchwarzen Leibrocke mit gewirkten Knöpfen von gleicher Farbe, einer gelb und ſchwarz von oben nach unten geſtreiften Weſte, grünen langen Beinkleidern, woran ein Knopf mit Nr. 76 bezeichnet genähet war, ſehr zerriſſenen Halbſtiefeln, geflicktem leinenem Hemde, und eben ſolcher Unterhoſe.

Die Fäulniß hatte ſie bereits ſo ſehr ergriffen, daß außer einem rothen Haupthaare, einem rothen ſtarken Backenbarte, geſunden vollſtändigen Zähnen, einer kleinen etwas aufgeſtutzten Naſe, und einer anſcheinlich runden Geſichtsform, weiter keine Geſichtszüge mehr an ihr erkennbar waren. Der Todte ſchien in einem Alter zwiſchen 25 bis 30 Jahren geſtanden zu haben.

Digitized by Google

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und ersuche jeden, der von dem Verstorbenen Nachricht geben kann, dieselbe entweder unmittelbar, oder durch die nächste Polizei-Behörde hiehin gelangen zu lassen. Bonn, den 4ten Juni 1824.

Für den Königlichen Prokurator, Wiersberg.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Joh. Gebauer.

Der bei der 15ten Divisions-Compagnie gestandene, aus Heeringen im Kurfürstenthum Hessen gebürtige Gemeine, Johann Gebauer, ist am 27ten d. M. aus hiesiger Garnison entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Commandantur abliefern zu lassen.

Cöln, den 30. Mai 1824.

Königliche Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement:

Der genannte Joh. Gebauer ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat ausgezeichnet blonde Haare und magere Statur. — Bekleidung: Eine Montirung, grau tuchene Hosen und eine Dienstmütze. — Besondere Umstände: Dienstzeit: 13½ Jahr; Religion evangelisch; Gewerbe: Maurer.

Steckbrief gegen den Militärsträfling W. Kremer.

Der aus hiesiger Stadt gebürtige Militär-Sträfling Wilhelm Kremer ist am 3oten d. M. aus hiesiger Festung entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Commandantur abliefern zu lassen. Cöln, den 31. Mai 1824.

Königliche Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Wilh. Kremer ist 28 Jahr 9 Monate alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, langes Kinn, längliche Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe und schlanke Statur. Er spricht französisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: Auf dem linken Arm ein Herz mit den Buchstaben J. W. K. und der Jahreszahl 1817 blau und roth ausgestochen.

Bekleidung: Eine blaue Jacke mit rothem Kragen, grau-tuchene Hosen, Schnürschuhe, grau-tuchene Mütze mit rothem Rande. Besondere Umstände: Religion: katholisch; Gewerbe: Buchsetzer.

Steckbrief gegen Gottfried Cöllen.

Der unten bezeichnete detenirte Gottfried Cöllen aus Nettesheim, Kreis Neuß, ist am 24ten v. Mon. aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge

Digitized by Google

wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die betreffende Anstalt abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 2. Juni 1824.

Königliche Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der oben genannte G. Cöllen, gebürtig aus Nettesheim, ist 19 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidung: leinene Jacke, dergl. Hosen und Holzschuhe.

Steckbrief gegen Johann Betten.

Der nachstehend bezeichnete Johann Betten aus Mündelheim, Kreis Düsseldorf, ist am 22ten v. M. aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die betreffende Anstalt abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 3. Juni 1824.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte J. Betten, aus Mündelheim gebürtig, ist 55 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange und spitze Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidung: graue tuchene Jacke und Hosen.

Steckbrief gegen Philipp Köhler.

Der nachstehend bezeichnete Philipp Köhler, aus Geldern, ist am 22ten v. M. aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die betreffende Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Juni 1824.

Königliche Regierung Erste Abtheilung.

Signalement.

Der oben genannte Phil. Köhler, aus Geldern gebürtig, ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, offene hohe Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Besonderes Kennzeichen: Der linke Arm kurz. Bekleidung: schwarz-tuchene Jacke und Hosen.

Personal-Chronik.

Die von des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht geschehene Ernennung des Schulamts-Candidaten Neuhard zur evangelischen Schulstelle in Niederndiel hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Coblenz, den 28. Mai 1824.

Berichtigung.

In Nr. 18. des Amtsbl. Seite 183, Zeile 13, statt inclusive soll exclusive da stehen, so, daß statt des dort befindlichen Satzes nun zu lesen ist: „bei Entfernungen von und über 3 bis exclusive 4 Meilen nur für 3 Meilen u. s. w.“

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 10. Coblenz, den 14. Juni 1824.

(Beilage zu Nr. 24. des Amtsblatts.)

Subhastations-Patent.

Wir Heinrich Joseph Hertgen, Friedensrichter von Sinzig, machen andurch bekannt, daß auf Anstehen der Frau Lucia Schmitz, Wittwe des verlebten Herrn Donatus Brombano, Handelsfrau, sesshaft und wohnhaft zu Bonn, und in Verfolg des auf deren Begehren, gegen Peter Bungart den ältern, Ackerer, sesshaft und wohnhaft zu Odingen, im Kreise Ahrweiler, eingeleiteten Subhastations-Verfahrens, die in Beschlag genommenen, hier unten beschriebenen, in der Gemeinde Odingen, im Kreise Ahrweiler und im hiesigen Friedens-Gerichts-Bezirke gelegenen Immobilien am Mittwoch den acht und zwanzigsten July des laufenden Jahres Tausend acht hundert vier und zwanzig, um neun Uhr Vormittags, in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedens-Gerichts dahier zu Sinzig, in unserm gewöhnlichen Gerichts-lokale Numero 100 bei brennendem Lichte dem Meiste- und Letztbietenden werden zugeschlagen werden, auf welche Immobilien der ansehende Theil die beigesetzten Angebote gemacht hat, nämlich:

	Aecherland.	Thaler.
1)	Am Dellers Kreuz neben Mathias Winzen und dem Wege, haltend 93 Aren 80 Centiaren	15
2)	Daselbst neben dem Wege und der Wittwe Geller, 5 Aren 96 Centiaren	5
3)	Am Kesselstück neben Johann Pohl und Mathias Bungart, 5 Aren 96 Centiaren	5
4)	An dem Brauns-Eichen neben Mathias Winzen und dem Busche, 7 Aren 92 Centiaren	6
5)	An der Straße neben Johann Cupen und Johann Pohl, 39 Aren 60 Centiaren	20
6)	Seitwärts der Straße, neben Johann Braun und Wittwe Geller, 7 Aren 92 Centiaren	6
7)	Aufm Hund-Acker neben Stephan Krahforst und Apollinaris Burchard, 7 Aren 92 Centiaren	6
8)	Im Dellers-Kreuz neben Sebastian Reinartz und Wittwe Brück, 3 Aren 96 Centiaren	4
9)	Daselbst neben Wittwe Unckel und Heinrich Pohl, 5 Aren 96 Centiaren	4
10)	Daselbst neben Mathias Winzen und Johann Müller, 11 Aren 88 Centiaren	9
11)	Aufm Blumenacker neben dem Graben und der Wittwe Prosttlich zu Birresdorf, 6 Aren 94 Centiaren	9
12)	Am Bahn-Graben neben Mathias Winzen und dem Graben, 11 Aren 88 Centiaren	9
13)	Auf dem breiten Wege neben Wittwe Unkel und Ludwig Krahforst, 7 Aren 92 Centiaren	5
14)	Zwischen Holzen neben der Wittwe Berhausen und Jacob Often, 9 Aren 92 Centiaren	6
15)	Daselbst neben Peter Schäfer und der Wittwe Geller, 16 Aren 87 Centiaren	10
16)	Daselbst neben Apollinaris Burchard und Mathias Winzen, 7 Aren 92 Centiaren	5
17)	Zwischen den Wiesen neben Johann Müller und der Wittwe Wüst, 3 Aren 96 Centiaren	3
18)	Am schmalen-Pfade neben Johann Müller und der Gemeinde, 3 Aren 96 Centiaren	3
19)	Ueber dem Bache, neben Johann Sontag und Ludwig Krahforst, 11 Aren 88 Centiaren	17
20)	Im Kerrenbachs-Felde neben Heinrich Mertens und Johann Pohl, 9 Aren 92 Centiaren	6
21)	Ein Baumgarten, gelegen im Dorfe Odingen neben Peter Brück und Johann Braun, 15 Aren 87 Centiaren	10
	Im Ganzen	160

Sage hundert und sechzig Berliner Thaler.

Die sämtlichen Immobilien werden bebaut und benutzt durch den Schuldner Peter Bungart.

Die Grundsteuer derselben beträgt fürs vorige Jahr 23 Berliner Thaler 20 Sbgr. 3 Pf. — Der vollständige Auszug der Steuer-Rolle und die Kaufs-Bedingnisse sind auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts dahier zu Sinzig einzusehen.

Sinzig, am 29. März 1824.

(gez.) Hertgen.

Einregistrirt Ahrweiler am neun und zwanzigsten März 1824. F. 37. R. C. 5 für zwei Er.

(gez.) Kesselter.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Gerichtsschreiber.

F. Grundt.

Edictal-Ladung.

Wilhelm Pöß, den 12ten Juni 1772, und Johann, den 5ten März 1777 zu Dehrn geboren und dermal unbekannt, wo? abwesend, oder deren etwaige Leibeserben werden zur Empfangnahme ihres unter Curatel stehenden und in 130 fl. bestehenden Vermögens hiermit dergestalt aufgefordert, daß solches sonsten nach Ablauf von 3 Monaten a dato den darum ansehenden nächsten Verwandten gegen Caution nutznießlich, nach weiteren 15 Jahren aber ohne Caution überlassen werden soll. Limburg, den 24. Mai 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.

Grüsing.

Edictal-Ladung.

Johann Weber, von Limburg, geboren den 26. September 1770, welcher vor ungefähr 30 Jahren in Oesterreichische Militär-Dienste getreten ist, seitdem aber von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, oder dessen nächste Leibes- oder Testaments-Erben haben sich binnen 3 Monaten zum Empfange des dem Ersteren anerkannten bisher curatorisch verwalteten Vermögens von ungefähr 118 fl. zu melden, widrigenfalls dasselbe den sich darum gemeldet habenden nächsten Anverwandten vorerst nutznießlich gegen Caution, nach weiteren 15 Jahren aber eigenthümlich überlassen werden wird.

Limburg, den 25. Mai 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.

Grüsing.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Wir Johann Philipp von Kayserfeld, Friedensrichter des Kantons Münstermayfeld, Landgerichts-Bezirk von Coblenz, machen hiermit bekannt, daß auf Ansuchen des Herrn Johann Peter Frickel, Secretair bei dem Herrn Steuer-Einnehmer zu Polch, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter des Herrn Johann Mathias Becker, Weltgeistlicher wohnhaft in Coblenz, laut Notarial-Vollmacht vom achten October achtzehnhundert drei und zwanzig, eingetragen im achtzehnten desselben Monats, die hiernachen näher beschriebene, gegen Mathias Kauen, Ackerer wohnhaft in Rübern, in Beschlag genommene Immobilien, am vierzehnten September achtzehnhundert vier und zwanzig, Vormittags zehn Uhr, in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts zu Münstermayfeld, in dem gewöhnlichen Gerichtslokale, öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

1) Ein Feld, haltend einen Morgen, gelegen vor dem Dorfe, neben Jacob Haupt und Paul Casper, Angeboth . . . . . 50 Thaler.
2) Ein Feld, haltend einen Morgen, gelegen im Hohn, neben Jacob Vogt und Anton Schmitt, Angeboth . . . . . 60 „
3) Eine Wiese, gelegen in den Kirchwiesen, neben Johann Georg Scherach, und Jacob Preil, haltend anderthalb Viertel, Angeboth . . . . . 20 „

Summa Ein Hundert zwanzig Thaler Preußisch Courant . 130 Thaler.

Die benannten Immobilien liegen im Gemeinde-Bann von Rübern, Bürgermeisterei Polch, Friedensgerichts-Bezirk Münstermayfeld, Kreis Mayen, und werden bebaut und benutzt von dem Schuldner Kauen selbst.

Die Grundsteuer dieser Immobilien beträgt für das Jahr achtzehnhundert drei und zwanzig, sechs Thaler ein Sbroschen zwei Pfennige.

Der Anzug aus den Steuerrollen, und die Kaufbedingnisse sind auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen.

Münstermayfeld den zwei und zwanzigsten May achtzehnhundert vier und zwanzig.

Der Königliche Friedensrichter (gez.) von Kayserfeld.

Registrirt in Mayen am vier und zwanzigsten May 1824. Reg. 19. Seite 17. Gefächer 1. u. 2. Empfangen zwey Silbergroschen für Schreibgebühr. Für den Rendant (gez.) Kiesselbach.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Gerichtschreiber
J. A. Böntgen.

Herr Friedrich Marret zu Creuznach ist entschlossen, seine in dasiger Stadt in der Mühlengasse gelegene, zu einer Essigfiederei und Stärkfabrick eingerichtete, und in diesem Stand unterhaltene Gebäulichkeiten, deren Beschreibung hiernach folgt, Donnerstag den 24ten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, freiwillig zum Eigenthum versteigern zu lassen, nämlich:

Ein geräumiger Hof wird von folgenden Gebäulichkeiten eingeschlossen:

1) Ein zweistöckiges Gebäude, enthaltend im untern Stocke:
   a) Einen grosen mit Thüren und Fenstern versehenen Raum, in welchem sich früher eine Bierbrauerei befand.
   b) Einen zweiten Raum, ebenfalls mit Thüren und Fenstern versehen, der früher zu einer Essigstuhe bestimmt war. In ihm befindet sich ein mit vortrefflichem Wasser reichlich versehener Pumpbrunnen.
   c) Zwei andere verschlossene Räume, die theils zu Essig-, theils zu Malzkammern benutzt wurden.
   d) Eine Holzremise, in welcher zugleich der Eingang zu den Kellern ist.
   e) 4 Keller für ohngefähr 45 Stückfas.
   f) Ein kleiner Gemüskeller.

   Im zweiten Stock:
   a) Ein geräumiges Wohnzimmer, nebst Kammer und Küche.
   b) Zwei gröpere und ein kleineres Magazin, welche zusammen 600 Malter Früchte fassen können.

   Ferner: Zwei große geborchte Speicher über einander, welche zum Malzdörren mit großen Laden versehen sind.
2) Ein zweistöckiges Nebengebäude, enthaltend: im untern Stock einen beträchtlichen, ebenfalls mit einem Pumpbrunnen versehenen Raum, der früher eine Branntweindrennerei enthielt.

   Im zweiten Stock: 3 Stuben, unter dem Dache eine Kammer und einen Speicher.
3) Eine Roßmühle, welche sowohl zum Mahlen und Schroten, als zum Hirsenschälen eingerichtet ist.
4) Ein Stall für 10 Stück Rindvieh, } oben darauf ein Boden für 12 Wagen Heu.
5) Ein Stall für 3 Pferde, }
6) Eine Scheuer, welche 300 Haufen Frucht faßt.
7) Schweinställe, welche theils aus Holz, theils aus gehauenen Steinen gefertigt sind, und 40 Schweine fassen.
8) Neben dem Rindvieh- und Pferdestall eine Dungkelle, mit einem unterirdischen Behälter, welcher 60 Ohm Pfuhl faßt, und mit einer Pumpe versehen ist.
9) Neben der Roßmühle, und von der Hofmauer noch eingeschlossen ein Gärtchen von ohngefähr 5 Ruthen.

Der Steiger kommt sogleich in den Besitz, und werden 6000 Gulden in 6 Jahresterminen, welche vom Verfertigen des Herrn Versteigers an gerechnet, mit Interessen zu fünf vom Hundert, zahlbar sind, und der Rest des Steigpreises in 6 Jahresterminen, vom Tag der Versteigerung an gerechnet, ebenwohl mit Interessen, bezahlt. Dem Steiger steht es jedoch frei, alle Zahlungen früher zu machen.

Sollte Jemand ermeldte Gebäulichkeiten käuflich an sich bringen wollen, so hat man sich deßfalls vor dem 18. dieses, an Herrn Marret selbst, oder an den Herrn Notar Krufft zu Creuznach zu wenden.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Wir Wilhelm Schmitt, Königlicher Friedensrichter des Kantons Castellaun, thun hiermit kund und zu wissen, daß, auf Ansuchen der katholischen Kirche von Gödenroth und auf Betreiben ihres Rechners Johann Peter Kohl, nachbeschriebene, gegen ihren Hypothekar-Schuldner Arnold Joseph Will, Ackersmann in Oberschied, in Beschlag genommene Immobilien Mittwoch den vierten August nächstkün, Morgens neun Uhr, in unserem gewöhnlichen Sitzungssaale vor uns öffentlich versteigert und an den Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Nummer.	Morgen.	Ruthen.	Beschreibung der Immobilien.	Angebot. Rtl.	Sgr.
1	"	"	Ein zweistöckiges, in Holz gebautes Wohnhaus, gedeckt mit Schiefern, gelegen im Orte Oberschied, einseits Michel Bayers Wittib, anderseits Franz Mohr, 26 Fuß lang und so viel breit, 9 Fenster im untern, 8 im obern Stocke enthaltend; nebst Scheuer und Stallung, gedeckt mit Stroh, samt einem dabei befindlichen 8 Ruthen großen Garten und Hofraum	250	"
			I. Ackerland.		
2	1	80	Am Haus auf den Bubacher Weg stoßend, neben Peter Klippels Wittib und Gemeindefußpfad	90	"
3	"	80	Vor Wahlert, neben Mohren Erben und Johann Günther	30	"
4	"	40	Allda, termt an Christoph Kützer und Johann Joseph Dhein	12	"
5	1	"	Allda, neben Christoph Kützer und Peter Michel d. ält.	30	"
6	"	80	In den Rücken, auf den Wald stoßend, neben Franz Mohr und Nicolas Gref	20	"
7	1	"	Vor den hohen Buchen, termt beiderseits Nicolas Gref	70	"
8	"	120	Allda, neben Henrich Kützer und Anton Mohr	40	"
9	"	104	Obig Pfaffentriesch zwischen Joseph Gasper und Vogts Wittib	20	"
10	"	80	Auf Heidenbechden, neben Peter Sulzbacher und Johann Joseph Dhein	8	"
11	"	40	Auf der Leimkaul, termt an Christoph Kützer und den Weg	5	"
12	"	40	Allda, oben Katharina Michels, unten Henrich Kützer	6	"
13	"	80	Auf dem Bubacher Weg, neben Peter Michel d. ält. und Peter Michel d. jüng.	50	"
14	"	100	Allda, termt Anton Mohr und Johann Peter Kützer	65	"
15	"	60	An der Langweg, termt an Christoph Kützer und Johann Peter Dhein	10	"
16	"	40	Ebendaselbst, neben Franz Mohr und Johannes Vogts Wittib	6	"
17	"	80	Auf Rabenheck stoßend, neben Peter Kützer und Bayers Erben	20	"
18	"	80	Im Ellernborn, neben Anstößer und Henrich Braun	3	"
19	"	28	In den Rückelchen, neben Joseph Gasper und Christoph Kützer	9	"
20	"	100	Unter dem Hölnicherweg, neben Bayers Wittib und Peter Michel d. jüng.	60	"
21	"	13	Ein Bauplatz im Ort Obschied an der Kirche, oben Gemeindsweg, unten die Straße; einseits Johann Peter Dhein, anderseits der Weg	20	"
			II. Bieheland.		
22	"	6	Im Kirchgarten, beiderseits Gemeindes-Wege	3	"
23	"	4	An Joseph Kützers Brechkaul, termt an Klippels Wittib und Dheins Wittib	2	"
24	"	2	Im Brunnen-Garten, neben Dheins Erben und dem Garten	1	15
25	"	2	Allda, termt an Johann Peter Kützer und Peter Platten	2	"
26	"	10	Samt dem Schlüssel in den Sümpfen, termt an Dheins Wittib und Anstößer	15	"
27	"	8	Am Bleicher, oben Anstößer, unten Joseph Gasper	6	"
28	"	6	Die Tuchbleiche, neben Anton Mohr und Anstößer	4	"
29	"	5	An der Biehtrift, termt an Joseph Gasper und Johann Joseph Dhein	3	"
			III. Wieseland.		
30	"	80	Auf die Gödenrother Bach stoßend, begrenzt von Nicolas Gref	15	"
31	"	18	Allda, begrenzt von Christoph Kützer und Nicolas Gref	2	"
32	"	19	Daselbst in den Heckelchen, neben Anstößer und Christoph Kützer	2	5
33	"	30	Am Gödenrother Fußpfad, neben Johann Joseph Dhein und Mohren Erben	6	"
34	"	6	Kufm Bruch, neben Peter Klippels Wittib von Bubach, unten Mohren Erben	9	"
35	"	30	Allda, einseits Mohren Erben, anderseits Johann Kützer	8	"
36	"	19	Allda, auf den Gemeinds-Wassergraben stoßend, neben Adam Gasper von Bubach und Mohren Erben	2	10
37	"	10	Daselbst, einseits Johann Kützers Wittib, anderseits Franz Mohr	1	"
38	"	8	Daselbst, beiderseits dem Wassergraben, termt an Johannes Vogts Wittib und Joseph Kützer von Bubach	1	"
39	"	20	Auf die Rauschen stoßend, an Pfaffentriesch, termt Anstößer und Bayers Erben	3	"
40	"	15	An Pfaffentrisch, termt Philipp Scheuer und Michel Bayers Wittib	1	15
41	"	50	Untig Pfaffentrisch, oben der Wald, unten Anstößer	1	15
42	"	20	Am Storkenbaum, oben Adam Gasper von Bubach, unten der Wassergraben	1	15
43	"	114	Untig der Biehtrift, termt an Johann Joseph Dhein und Peter Michels Erben	60	"
44	"	8	Hinter der alten Schule, begrenzt von Schullehrer Dhein von Laubach	1	15
45	"	25	Hintig Pfaffentriesch, einseits der Wald, anderseits Johann Pies von Bedenethorn	1	15
46	"	22	An der Gödenrother Bach in den krummen Wiesen, termt Nicolas Gref	1	"
47	"	45	Allda mit zwei Schlüsselchen in den Aspen, begrenzt von Anstößer	2	"
48	"	22	Am Gödenrother Fußpfad, begrenzt von Peter Specht	1	"
49	"	28	An Pfaffentriesch auf die Rauschen stoßend, begrenzt von Peter Michel	1	"
50	"	92	Auf der Bein, oben Schullehrer Dhein von Laubach, unten Johannes Joseph Dhein	30	15
			Summe	991	"

Google

Sämmtliche Immobilien liegen im Banne der Gemeinde Ebschied, Friedensgerichts-Bezirk Castellaun, Kreises Simmern, und werden von dem Schuldner bewohnt, gebaut und benutzt.

Die Grundsteuer für dieses Jahr beträgt zwölf Thaler vier Pfennige. — Die Kauf-Bedingungen, so wie der förmliche Auszug aus der Grundsteuer-Rolle, sind auf der Friedensgerichtsschreiberei dahier zur Einsicht niedergelegt.

Gegeben zu Castellaun am ersten April achtzehnhundert vier und zwanzig. Der Königliche Friedensrichter, gezeichnet: Schmitt.

Auf der Urschrift ist ferner geschrieben: Einregistrirt in Simmern am ersten April achtzehnhundert vier und zwanzig; empfangen zwei Silbergroschen. Königliches Einregistrirungsamt, gezeichnet: A. A. Mayer.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Gerichtsschreiber: Hermann.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 24. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, sollen in dem Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten die den Gemeinden seines Verwaltungs-Bezirks zugehörigen Staats-Schuldscheine, im Betrage von circa 25,300 Rthlr., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt entweder gleich baar oder binnen höchstens einem Monate nach der Veräußerung, in welchem letztern Falle aber eine sichere Bürgschaft gestellt werden muß.

Die Kosten dieser Bekanntmachung so wie des Stempels zu dem Vergantungs-Akte (1/3 Procent) trägt der Ansteigerer.

Mayen, am 2. Juni 1824.

Der Königliche Landrath,
F. Hartung.

Mathias Zimmermann aus Kurtscheid, welcher vor 28 Jahren als Tischler ausgewandert ist, oder dessen Erben — haben in drei Monaten sich zum Empfang ihres unter Curatel stehenden Vermögens zu melden oder zu gewärtigen, daß solches seinen Geschwistern gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Waldbreitbach, den 11. May 1824.

Königl. Preußisches und Fürstl. Wiedisches Justiz-Amt Neuerburg.
Reinhard.

Wenn der unterm 28. September 1777 geborne Johannes Schnorr von Probbach, hiesigen Amts, welcher im Jahr 1806 als Remplacant für die Gemeinde Hörbach, Herzoglich-Nassauischen Amts Herborn, in die damals Großherzoglich-Bergischen Militair-Dienste eingetreten, und aus dem spanischen Feldzuge nicht zurückgekehrt ist, oder seine etwaigen Leibes- oder Testaments-Erben sich nicht binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, zum Empfang des dem Abwesenden gehörigen, unter Curatel stehenden Vermögens melden, resp. legitimiren, so wird solches nach Maasgabe der Verordnung vom 21ten Mai 1781 den darum nachsuchenden Präsumtiv-Erben des Abwesenden, vorerst gegen Caution nutznießlich, späterhin aber als Eigenthum ohne Caution ausgeantwortet werden.

Weilburg, den 15ten Mai 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Pagenstecher.

Ediktalladung.

Alle diejenigen, welche an die, von den Nieder-Erzstift-Trierischen Cleri-Direktoren und Mitständen ausgestellte, Schuldverschreibung über zweitausend Rthlr., den Rthlr. zu 54 Albus trierisch, als Darlehn von dem Geheimen Rath und ersten Leibarzte Ernst Salentin Eugen Cohausen, d. d. Coblenz den 26ten April 1761. — und ferner an eine, von des Nieder-Erzstifts weltlichen Standes landschaftlichen Directoren und Mitständen ausgestellte Schuldverschreibung über ein, von dem Geheimen Rath und Leibarzte v. Cohausen erhaltenes Kapital von dreizehnhundert Rthlr. in derselben Währung, d. d. Coblenz den 18ten Dezember 1777 einen Anspruch machen können, werden hierdurch geladen, in dem auf den vier und zwanzigsten September dieses Jahrs in dem Gerichtsgebäude des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in dem Sitzungszimmer des Königlichen Justiz-Senats daselbst zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit werden ausgeschlossen werden.

Coblenz, den 14ten Mai 1824.

Königlich Preußischer Justiz-Senat.
Koch.

Durch die von G. W. Lux zu Niederbreitbach eingelegte Appellation wird der unterm 14ten dieses gegen denselben angezeigte Verkaufs- und Liquidations-Termin bis zu weiterer Bekanntmachung zurückgesetzt.

Waldbreitbach, den 23ten Mai 1824.

Königl. Preußisches und Fürstl. Wiedisches Justiz-Amt Neuerburg.
Reinhard.

Dienstag den 22ten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, werden auf hiesigem Gemeindehause

a) 56 Klafter Buchen-Scheitholz,
b) 7 " Buchen-Knüppelholz,
c) 2275 Buchen-Wellen, der Gemeinde Oberdiebach; sodann des Nachmittags um 2 Uhr,
d) 3550 gemischte weiche Wellen, der Gemeinde Manubach zugehörig, per 100 und per Klafter,

öffentlich, zahlbar nächsten Martini, versteigert.

Bacharach, den 8ten Juni 1824.

Der Bürgermeister,
Leop. Diel.

Zu Coblenz in Nr. 776 können einige Studenten Logis oder Kost und Logis bekommen,

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 25. Coblenz, den 22. Juny 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 9te Stück enthält unter

Nr. 864. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen. Vom 27. März 1824.

Nr. 865. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen. Vom 27. März 1824.

Nr. 866. Allerhöchste Bestimmung vom 13. April 1824 in Bezug auf die Trauscheine für Militärpersonen, welche in Provinzen wohnen, wo das französische Gesetz gültig ist, aber aus anderen Provinzen gebürtig sind.

Nr. 867. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Mai 1824, wegen der, vom 1ten Juli d. J. ab durch öffentliche Verloosung zum Nennwerth für den Tilgungsfonds einzulösenden Staatsschuldscheine.

Das 10te Stück enthält:

Nr. 868. Uebersetzung des, in französischer und englischer Sprache, zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige des vereinigten Königreichs Großbrittanien und Irland, zu London am 1ten April 1824 geschlossenen und am 15ten desselben Monats ratifizirten Handelsvertrages.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Untersagung des Studirens auf den Universitäten zu Basel u. zu Tübingen betr.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer und bei der auf der Universität zu Tübingen aktenmäßig fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21ten vorigen Monats allen Königlichen Unterthanen bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiskalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder, das Studiren auf gedachten Universitäten zu untersagen.

Coblenz, den 11ten Juni 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.

Ingersleben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Mühlen-Flickarbeit betr. II. 8450. Sect. V.

Von dem Königlichen Ministerium des Handels ist nachgegeben worden, daß ausnahmsweise auch solchen Müllergesellen, welche der Prüfung als Mühlenwerk-Verfertiger sich nicht unterziehen mögen, weil sie den Bestimmungen der desfallsigen Instruction vom 28. Juni 1822. (S. Amtsblatt Jahr 1822. Nr. 4, Seite 36.) nicht genügen können, die Ausführung von Flickarbeiten gestattet seyn soll, wenn sie zuvor ein Attest von einem geprüften oder sonst als sachkundig anerkannten Mühlenwerkmeister darüber, daß sie wenigstens drei Jahre bei einem solchen zur Zufriedenheit gearbeitet haben, beibringen.

Unter diesen Flickarbeiten ist jedoch nur

die Verbesserung schadhafter und die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlwerks, z. B. Einsetzung von Triebstecken, Zähnen und Kämmen, so wie der Schaufeln und Rad-Arme u. s. w.,

in keinem Fall aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades, zu verstehen.

Coblenz, den 5ten Juni 1824.

Die Anschaffung d. Repertoriums d. franz. Gesetzgebung in den Bürgerm. betr. I. 8539. Sect. III.

Das von dem Herrn Kreis-Secretair Haas zu Adenau herausgegebene Werk: »Repertorium der französischen Gesetzgebung in den vier neuen Departements« wird als zweckmäßig für die Bürgermeisterei-Büreaus empfohlen und die Anschaffung desselben aus den Kommunal-Kassen, unter dem Beding des Einverständnisses der Schöffenräthe, hiermit bewilligt.

Coblenz, den 8ten Juni 1824.

Thür- und Fenster-Steuer betr. I. 6036. Sect. III.

Die Rollen zur Erhebung der Thür- und Fenster-Steuer pro 1824 in den Gemeinden

des Kreises Maien:

Maien	ad	269	Rthlr.	1 Sgr.	11 Pf.
Hausen	"	6	"	9 "	3 "
Reutelsterz	"	2	"	1 "	1 "
Anschau	"	10	"	23 "	8 "
Bermel	"	4	"	9 "	6 "
Hirten	"	4	"	25 "	6 "
Lind	"	3	"	7 "	— "

des Kreises Kreuznach:

Winterburg	"	27	"	26 "	11 "
Eckweiler	"	25	"	14 "	— "
Gebroth	"	13	"	10 "	1 "
Oppenscheid	"	8	"	23 "	9 "
Rehbach	"	7	"	17 "	4 "

sind auf die Anträge der Communal-Behörden für vollzugskräftig von uns erklärt. Coblenz, den 12ten Juni 1824.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung der Erben des ehemal. kaiserl. franz. Hauptmanns v. Görz.

Gegen den nun verstorbenen, vormals kaiserl. französischen Hauptmanns Johann Philipp von Görz aus Coblenz, modo dessen Erben, ist von dem Königl. Regierungs-Fiskal dahin angetragen worden, ein von dem Herrn Fürsten zu Nassau Durchlaucht dem gedachten Philipp von Görz und dessen rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben in absteigender Linie, vermittelst Erbleihbriefs de dato Engers den 13ten Juny 1812, in Erbbestand gegebenes Stück Gartenfeld, gelegen zu Pfaffendorf am Rhein, und circa ein Viertel Morgen groß, herrührend von dem ehemaligen Stifte St. Castor zu Coblenz, wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit, für heimgefallen zu erklären. Da nun der Wohn- oder Aufenthalts-Ort der Erben von Johann Philipp von Görz nicht bekannt ist, so werden diese hierdurch vorgeladen, in termino den 20ten July l. J., Morgens 9 Uhr, dahier entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, sich auf die erhobenen Klage einzulassen, und ihre Rechts-Zuständnisse vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß sie damit ausgeschlossen, und weiter verfügt werden wird, was Rechtens ist. Ehrenbreitstein, den 13ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justiz-Amt. Neumann.

Beschlagnahme von Waaren betr.

In der Behausung von Christian Bockenfeller zu Fahr sind von den Steuerbeamten am 27. November v. J. fünf Zentner und acht und fünfzig Pfund Kandis-Zucker und acht und vierzig Pfund wollene Waare ohne Zollausweis vorgefunden und in Beschlag genommen worden.

Der bisher nicht zu ermitteln gewesene Eigenthümer dieser Waare wird in Bezug auf §. 180. Titel 51. Theil II. der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung hierdurch aufgefordert, sich bei dem Königlichen Hauptsteueramte zu Neuwied zu melden.

Cöln, den 26. Mai 1824.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director v. Schütz.

Die Krams- und Viehmärkte zu Hohensolms betr.

Da die hiesigen sehr bedeutenden Krams- und Viehmärkte in einigen Kalendern nicht richtig angegeben sind, so mache ich hierdurch bekannt, daß der erste auf Montag vor Johanni den 21ten Juni, der zweite auf Montag nach Bartholomäus den 30ten August abgehalten werden.

Hohensolms, den 31ten Mai 1824.

Der Polizei-Rath, Brühl.

Die Krams- und Viehmärkte zu Wetzlar betr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höherer Genehmigung zufolge mit den zu Wetzlar bestehenden 6 Kram-Jahrmärkten künftig auch Viehmärkte von Pferden, Rindvieh jeder Art und Schweinen — verbunden werden sollen.

Digitized by Google

Die Märkte werden an folgenden Tagen gehalten:

Der 1te auf Mittwoch vor Palmarum,
„ 2te auf Mittwoch vor Rogate,
„ 3te auf Mittwoch vor Johannes,
„ 4te auf Mittwoch vor Bartholomäus,
„ 5te auf Mittwoch vor Simon Judä,
„ 6te auf Mittwoch vor Nicolaus.

Fallen aber Johannes, Bartholomäus, Simon Judä und Nicolaus auf einen Mittwoch, so ist an demselben Tage der Markt. Der erste Viehmarkt zu Wetzlar wird demnach am 23. Juni d. J. gehalten werden. Es ist für einen sehr schicklichen Marktplatz zwischen der Lahn und Dill auf einer Wiese, in der Mitte der Stadt, gesorgt worden.

Zur Begünstigung des handeltreibenden Publikums werden alle städtische Abgaben erlassen und werden namentlich zugesichert:

1) die unentgeldliche Ertheilung der Viehgesundheits-Scheine,
2) die Freiheit von Hinterlegungsgeldern und Einfuhr-Abgaben,
3) die Abgabenfreiheit vom Standgeld,
4) die Abgabenfreiheit vom Pflastergeld.

Bei dem allgemein gefühlten Bedürfniß dieser Marktanlage ist zu hoffen, daß schon die ersten Viehmärkte und namentlich der am 23. Juni d. J. abzuhaltende aus der Nähe und Ferne mit vielem Vieh betrieben werden.

Wetzlar, den 1ten Juni 1824.

Der Königl. Preuß. Landrath, v. Spaerr.

Die Schießübungen der 8. Artillerie-Brigade betreffend.

Zu Folge eingegangener Benachrichtigung des Königlichen General-Commando's des 8ten Armee-Corps werden die Schieß-Uebungen der 8ten Königl. Artillerie-Brigade für diesen Sommer auf 32 Tage, mit dem 5ten Juli d. J. anfangend und inclusive 5ten August sich endigend, statt haben. Die Uebungen finden auf dem Exerzierplatze auf der Karthaus dahier statt, wovon wir das Publikum zur Warnung hiermit in Kenntniß setzen.

Coblenz, den 8. Juni 1824.

Die Anschaffung der Reductions-Tabelle von Forst betreffend.

Zur Vermeidung der vielen Irrthümer, welche sich bei Reduction der französischen Taxen auf Preuß. Courant ergeben, empfehle ich sämmtlichen Justizbeamten, die es angeht, die Anschaffung der Reductionstabelle, welche der Regierungscalculator Forst zu Cöln herausgegeben, und welche für 5 Silbergroschen unmittelbar von dem Verfasser zu beziehen ist.

Coblenz, den 9. Juni 1824.

Der Ober-Procurator, Lombard.

Landung eines männlichen Leichnams betr.

Am 8. d. M. ist an dem Ufer des Rheins bei Neuwied die zum Theil schon in Fäulniß übergegangene Leiche eines männlichen Körpers gelandet worden, wovon das Signalement, so weit es thunlich ist, nebst Beschreibung der Bekleidungsstücke zum Zwecke der öffentlichen Kenntnißnahme hier angefügt wird. Neuwied den 10. Juni 1824.

Königl. und Fürstliches Justiz-Amt, Becker.

Digitized by Google

Signalement:

Der Körper war 5 Fuß 5 Zoll alten Pariſer Maaßes groß, Kopf bis auf einige graue Haare kahl, die untere Kinnlade hatte nur wenige, die obere dagegen keine Zähne. Die ganz mürbe gewordenen und zerriſſenen Kleidungsſtücke beſtunden in einem blautuchenen Oberrocke mit blauem Sammtkragen, mit dunkelem baumwollenem Unterfutter und einer doppelten Reihe blanker meſſingner Knöpfe, Weſte von blaßgrün und weiß geſtreiften baumwollenen Zeuge, mit nur einigen ovalen meſſingenen Knöpfen, Beinkleider von blauem Tuch, lang und weit, lange baumwollene Strümpfe mit Strumpfbänder von Schlende. Hemd von ziemlich feiner Leinwand mit Krauſe; an keinem dieſer Kleidungsſtücke war ein Zeichen befindlich. In den Taſchen fanden ſich ein Schlüſſel und ein kupferner Kreuzer.

Die Stempel-Strafliſten und dazu gehörige Urtheilsauszüge betreffend.

Die Königlichen und Fürſtlichen Juſtizämter und das Königl. Stadtgericht zu Wetzlar werden hierdurch angewieſen, die in dem Stempelgeſetz vom 7. März 1822 §. 32. vorgeſchriebenen Stempel-Straf-Liſten mit den dazu gehörigen Urtheils-Auszügen, vierteljährig an den Königl. Provinzial-Steuer-Director Herrn Geheimen Ober-Finanzrath v. Schütz in Cöln einzuſenden.

Coblenz, den 11. Juni 1824.

Königlicher Juſtiz-Senat. Koch.

Verſteigerung herrſchaftl. Zehnten und Theilgutsgefälle betr.

Folgende herrſchaftliche Getraide-, Heu-, Flachs- und Pflanzen-Zehnten und Theilguts-Gefälle ſollen an nachgenannten Orten und Tagen einer öffentlichen Verpachtung auf das laufende Jahr 1824, in der bisher üblichen Art, von der unterzeichneten Stelle ausgeſetzt werden, als:

I. Zu Ehrenbreitſtein, in der Behauſung des Hofmeiſters Arent am Montag den 21. Juni 1824 Vormittags 9 Uhr, die trockenen Zehnten in den Gemarkungen Horchheim und Arzheim.

II. Zu Ballendar, bei Gaſtwirth Angeli am nämlichen Tage, Nachmittags 5 Uhr der Zehnten auf dem Niederwörth.

III. Zu Stadtbach, in der Behauſung des Förſters Fillinger, am Dinſtag den 22ten Juni 1824, Vormittags 9 Uhr, der Zehnten ſo wie die 3tels und 4tels Gutsgarben in der Gemarkung Stadtbach.

IV. Zu Heimbach, bei Gaſtwirth Billig denſelben Tag, Nachmittags 3 Uhr, der Zehnten, die 3tels und 4tels Gutsgarben in der Gemarkung Heimbach.

V. Zu Bendorf, auf dem Geſchäftszimmer der Rentei, am Mittwoch den 23ten Juni 1824, Vormittags 10 Uhr, die 3tels, 4tels und 6tels Gutsgarben in der Gemarkung Bendorf.

VI. Zu Hönningen, bei Gaſtwirth Wilhelm Probſt, am Freitag den 25. Juni 1824, Vormittags 10 Uhr, die Zehnten in den Gemarkungen Leubsdorf, Hönningen und Arendorf.

Digitized by Google

Die Bedingungen werden in den Licitations-Terminen bekannt gemacht werden, liegen aber auch vorher zur Einsicht der Steigliebhaber auf dem hiesigen Geschäftszimmer offen. Bendorf, den 11. Juni 1824.

Königliche Domainen-Rentei, Wiegand.

Die Kram- und Vieh-Märkte zu Rübenach betr.

Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung wird am 6. Juli l. J. zu Rübenach der zweite Krämer- und Viehmarkt für dieses Jahr statt haben.

Indem ich ein geehrtes Publikum hiervon in Kenntniß setze, glaube ich dabei bemerken zu dürfen, daß der Erfolg der bereits abgehaltenen Märkte die sichere Erwartung verspricht, daß die folgenden sich mit zu den blühendsten der Umgegend erheben werden. Die schöne Lage des Dorfes selbst, so wie die getroffenen Anordnungen in Hinsicht des Handelsverkehrs sowohl, wie auch in Betreff der Bewirthung aller Fremden jeden Standes, lassen nichts zu wünschen übrig, und Jeder, der den Markt mit seiner Gegenwart beehrt, wird zufrieden und mit dem Vorsatze nach Hause gehen, keinen der übrigen Märkte unbesucht vorüber gehen zu lassen. Rübenach, den 14. Juni 1824.

Der Bürgermeister von Bassenheim, E. J. v. Elz-Rübenach.

Personal-Chronik.

Der evangelische Elementarlehrer Johann Philipp Anthes zu Erda, im Standesgebiete Hohenfolms, hat auf sein eigenes Ansuchen die Entlassung von seinem Schulamte erhalten. Coblenz, den 28. Mai 1824.

Die approbirte Hebamme Anna Sibilla Kesseler, geborne Böllesfeld, ist für den Distrikt Oberwinter angestellt worden. Coblenz, den 31. Mai 1824.

Die erledigte katholische Elementarschule zu Dernau, Kreises Ahrweiler, ist dem Schulamts-Candidaten Joseph Effelsberg von Simmersdorf provisorisch übertragen worden. Coblenz, den 31. Mai 1824.

Der evangelische Pfarrer Wilhelm Gottfried Bingel zu Burgsolms, Kreises Wetzlar, welcher im vorigen Jahre sein 50jähriges Amtsjubiläum feierte, ist am 22. Mai in seinem 79ten Jahre mit Tode abgegangen. Coblenz, den 7. Juni 1824.

Der provisorische evangelische Elementarlehrer Jakob Henopp zu Kellenbach, im Kreise Simmern, ist definitiv bestätigt worden.

Dem bisherigen Schulgehülfen Jakob Rörig zu Neuerkirch, Kreises Simmern, ist die durch den Tod seines Vaters erledigte dortige evangelische Schulstelle definitiv übertragen worden.

Der evangelische Schullehrer Jakob Feld zu Ravengiersburg, Kreises Simmern, ist am 27. April mit Tode abgegangen. Coblenz, den 8. Juni 1824.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat Mai 1824.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eingang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	11	„	Süd.	Sonnenschein.		
2	10	9	Ost.	id.		
3	10	8½	Nord-West.	Regen.		
4	11	3	West.	Sonnenschein.		
5	11	9	id.	id.		
6	12	6	Süd-West.	id. u. Trüb.		
7	12	7	Süd.	Sonnenschein.		
8	12	6½	Nord.	id.		
9	12	3½	id.	id.		
10	11	11	Süd-Ost.	id.		
11	11	8	Nord-West.	Trüb.		
12	11	8	id.	id. u. Regen.		
13	11	7½	Nord-Ost.	Regen.		
14	11	5	id.	Veränderlich.		
15	11	6	West.	Regen.		
16	11	9½	Süd-West.	id.		
17	12	10	West.	id.		
18	13	7	id.	id. u. Trüb.		
19	13	7	id.	Regen.		
20	13	9	Süd-West.	id.		
21	13	10	Nord-West.	Trüb.		
22	14	5	Nord-Ost.	id. u. Regen.		
23	15	6	id.	id.		
24	16	3	Nord-West.	Sonnenschein.		
25	16	7½	id.	id.		Heute Nachmittag höchste Wasserstand 16' 10"
26	16	8½	id.	id.		
27	16	1	id.	id.		
28	15	10	id.	id.		
29	15	5½	id.	id.		
30	14	10	id.	id.		
31	14	2	id.	id.		

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise

in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats April 1824.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Haser.		
	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf
Coblenz .	1	13	10	„	27	10	„	19	3	„	16	10	„	14	5	5	„	„	„	„	„	1	18	9	2	4	„	2	4	„	„	15	3
Kreuznach .	1	8	8	„	25	1	„	16	4	„	14	4	„	10	„	„	„	„	3	„	„	1	„	„	1	10	„	1	10	„	„	12	9
Wetzlar .	1	11	11	„	25	7	„	13	8	„	„	„	„	2	9	„	„	„	„	„	„	„	23	9	„	22	9	„	„	„	„	12	6
Summa	4	4	5	2	18	6	1	19	3	1	1	2	„	27	2	5	„	„	3	„	„	3	21	6	4	6	9	3	14	„	1	10	6
Durchschnitts-Preis.	1	16	5⅔	„	26	2	„	16	5	„	15	7	„	9	⅔	5	„	„	3	„	„	1	7	2	1	12	3	1	22	„	„	13	6

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Das Orhoft zu 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.						Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Hammelfleisch			Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.								
	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf
Coblenz .	„	2	6	„	2	„	„	2	5	„	2	6	28	„	„	23	10	„	„	„	„	„	4	1	„	1	2	„	3	11	„	22	2	4	13	4
Kreuznach .	„	2	„	„	1	5	„	2	„	„	2	„	„	„	„	„	„	„	24	„	„	„	6	„	„	1	„	„	4	„	„	20	„	4	15	„
Wetzlar .	„	2	3	„	1	5	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	5	3	„	„	10	„	3	4	„	19	5	3	7	3
Summa	„	6	9	„	4	10	„	6	5	„	4	6	28	„	„	23	10	„	24	„	„	„	15	4	„	3	„	„	11	3	2	1	7	12	5	7
Durchschnitts-Preis.	„	2	3	„	1	7⅓	„	2	1⅔	„	2	3	28	„	„	23	10	„	24	„	„	„	5	1⅓	„	1	„	„	3	9	„	20	6⅔	4	1	10⅔

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 11. Coblenz, den 22. Juni 1824.

(Beilage zu Nr. 25. des Amtsblatts.)

Subhastations-Patent.

Wir Johann Philipp von Kayserfeld, Friedensrichter des Kantons Münstermayfeld, Landgerichts-Bezirk von Coblenz, machen hiermit bekannt, daß auf Anstehen des Johann Merkelbach, Häfner wohnhaft in Coblenz, die hierunten näher beschriebene, gegen Mathias Klöckner, Müller, und dessen Ehefrau Margaretha geborne Fuhrmann, wohnhaft auf der Schleif-Mühle, (Gemeinde Gappenach) in Beschlag genommene Immobilien, am vier und zwanzigsten September achtzehnhundert vier und zwanzig, Vormittags zehn Uhr, in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts zu Münstermayfeld, in dem gewöhnlichen Gerichtslokale, öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen:

1) Fünf Viertel Feld, gelegen auf der Klöckerd, oben Anton Seiwert, unten Johann Rössel, Angeboth	83 Thlr.	10 Sgr.
2) Fünf Viertel Feld, gelegen auf der unersten Fuhrlängst oben Anton Seiwert, unten Wilhelm Keisenheim Wittib, Angeboth	62 „	15 „
3) Drei Viertel Feld, gelegen am Streckfus, oben Anton Seiwert, unten Erben Ackermann, Angeboth	41 „	20 „
4) Ein Viertel Feld, gelegen aufm Däubert, oben die Erben Johann Schneider, unten Michel Feils, Angeboth	13 „	10 „
5) Zwei Morgen Wiesen, gelegen an der Schleif-Mühle, oben Johann Weber, unten Johann Röser, Angeboth	166 „	20 „
Die benannten Grundstücke und Wiesen liegen im Gemeinde-Banne von Gappenach;		
6) Ein Viertel Feld, gelegen auf Margaretha-Acker (Gemeindebann von Röbern), einer Seits Jacob Schmitt, anderer Seits Johann Schneider Erben, Angeboth	8 „	10 „
7) Ein Mühle, die Schleif-Mühle genannt, gelegen im Gemeinde-Bann von Gappenach, an der Rother-Bach, ist theils mit Schiefer, theils mit Stroh gedeckt, begrenzt von dem Eigenthum der debitorischen Eheleute, und besteht in einem Mahlgange, nebst einem anstossenden Anbau, unter welchem sich ein Baltenkeller befindet; im untern Stock dieses Anbaues, der in Stein gebaut, befindet sich eine Stube und eine Küche; der obere Stock besteht in Holz, auf welchem sich der Speicher befindet; der besagte Anbau ist mit Brettern gedeckt; zwischen diesem und der in Stein gebauten Scheuer und Stallung, welche ohne mit Stroh gedeckt sind, befindet sich eines drei Ruthen Hofraum, hinter der Scheuer liegen circa sechs Ruthen Gartenland, Angeboth	250 „	— „
Zusammen sechs hundert fünf und zwanzig Thaler fünf und zwanzig Silbergroschen preußisch Courant.	625 Thlr.	25 Sgr.

Sämmtliche Immobilien liegen in dem Gemeinde-Banne von Gappenach und Röbern, Friedensgerichts-Bezirk Münstermayfeld, Kreis Mayen, werden bebaut und benutzt von den Eheleuten Klöckner selbst.

Die Grundsteuer dieser Immobilien beträgt für das Jahr achtzehn hundert vier und zwanzig, sechs Thaler fünf Silbergroschen acht Pfennige.

Der Auszug aus der Steuerrolle, so wie die Kaufbedingnisse sind auf der Gerichtschreiberei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen.

Münstermayfeld den acht und zwanzigsten May achtzehnhundert vier und zwanzig.

Der Königliche Friedensrichter,
(gez.) v. Kayserfeld.

Registrirt in Mayen am ein und dreissigsten Jage ein und dreissigsten May 1824. Reg. 19. Seite 18. Gefächer 5 und 6. Empfangen zwei Sgroschen für Schreibgebühr. Für den Rendant, (gez.) Kisselbach.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Gerichtschreiber,
J. A. Böttgen.

Mathias Zimmermann aus Kurtscheid, welcher vor 28 Jahren als Tischler ausgewandert ist, oder dessen Erben — haben in drei Monaten sich zum Empfang ihres unter Curatel stehenden Vermögens zu melden oder zu gewärtigen, daß solches seinen Geschwistern gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Waldbreitbach, den 11. May 1824.

Königl. Preußisches und Fürstl. Wiedisches Justiz-Amt Neuerburg.
Reinhard.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß durch eine Königl. Hochlöbl. Regierungs-Verfügung d. d. Coblenz, den 23. Februar 1824 dem Dorfe Rohn jährlich zwei Krämer- und Viehmärkte sind gestattet worden; der erste auf den 16ten August und der zweite auf den 27ten September.

In zwei Jahren werden keine sonst üblichen Abgaben bezahlt, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. Uebrigens wird für alles gesorgt seyn, was man von einem wohlringerichteten Marktplatze verlangen kann. Ganz besondere Rücksicht wird genommen werden, daß die Schaafe gute Standpunkte bekommen.

Antweiler, den 12ten Juni 1824.

Der Bürgermeister von Aremberg,
Loy.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Wir Johann Philipp von Kayserfeld, Friedensrichter des Kantons Münstermayfeld, Landgerichts-Bezirk von Coblenz, machen hiermit bekannt, daß auf Ansuchen des Herrn Johann Peter Fridel, Secretair bei dem Herrn Steuer-Einnehmer zu Polch, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter des Herrn Johann Mathias Becker, Weltgeistlicher wohnhaft in Coblenz, laut Notarial-Vollmacht vom achten October achtzehnhundert drei und zwanzig, einregistrirt am achtzehnten desselben Monats, die hiernachen näher beschriebene, gegen Mathias Kauen, Ackerer wohnhaft in Röhrern, in Beschlag genommene Immobilien, am vierzehnten September achtzehnhundert vier und zwanzig, Vormittags zehn Uhr, in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts zu Münstermayfeld, in dem gewöhnlichen Gerichtslokale, öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

1) Ein Feld, haltend einen Morgen, gelegen vor dem Dorfe, neben Jacob Haupt und Paul Casper, Angeboth . . . . . 60 Thaler.
2) Ein Feld, haltend einen Morgen, gelegen im Hohn, neben Jacob Vogt und Anton Schmitt, Angeboth . . . . . 60 „
3) Eine Wiese, gelegen in den Kirchwiesen, neben Johann Georg Scherach, und Jacob Preil, haltend anderthalb Viertel, Angeboth . . . . . 20 „

Summa Ein Hundert zwanzig Thaler Preußisch Courant . 140 Thaler.

Die benannten Immobilien liegen im Gemeinde-Bann von Röhrern, Bürgermeisterei Polch, Friedensgerichts-Bezirk Münstermayfeld, Kreis Mayen, und werden bebaut und benutzt von dem Schuldner Kauen selbst.

Die Grundsteuer dieser Immobilien beträgt für das Jahr achtzehnhundert drei und zwanzig, sechs Thaler ein Sgroschen zwei Pfennige.

Der Auszug aus den Steuerrollen, und die Kaufsbedingnisse sind auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen.

Münstermayfeld den zwei und zwanzigsten May achtzehnhundert vier und zwanzig.

Der Königliche Friedensrichter (gez.) von Kayserkfeld.

Registrirt in Mayen am vier und zwanzigsten May 1824. Reg. 19. Seite 17. Gefächer 1 u. 2. Empfangen zwey Silbergroschen für Schreibgebühr. Für den Rendant (gez.) Kiesselbach.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Gerichtsschreiber
J. A. Böntgen.

Herr Friedrich Marret zu Creuznach ist entschlossen, seine in dasiger Stadt in der Mühlengasse gelegene, zu einer Essigsiederei und Stärkefabrick eingerichtete, und in bestem Stand unterhaltene Gebäulichkeiten, deren Beschreibung hiernach folgt, Donnerstag den 24ten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, freiwillig zum Eigenthum versteigern zu lassen, nämlich:

Ein geräumiger Hof wird von folgenden Gebäulichkeiten eingeschlossen:

1) Ein zweistöckiges Gebäude, enthaltend im untern Stocke:
   a) Einen großen mit Thüren und Fenstern versehenen Raum, in welchem sich früher eine Bierbrauerei befand.
   b) Einen zweiten Raum, ebenfalls mit Thüren und Fenstern versehen, der früher zu einer Essigstube bestimmt war. In ihm befindet sich ein mit vortrefflichem Wasser reichlich versehener Pumpbrunnen.
   c) Zwei andere verschlossene Räume, die theils zu Essige, theils zu Malzkammern benutzt wurden.
   d) Eine Holzremise, in welcher zugleich der Eingang zu den Kellern ist.
   e) 4 Keller für ohngefähr 45 Stückfaß.
   f) Ein kleiner Gemüskeller.

   Im zweiten Stock:
   a) Ein geräumiges Wohnzimmer, nebst Kammer und Küche.
   b) Zwei größere und ein kleineres Magazin, welche zusammen 500 Malter Früchte fassen können.

   Ferner: Zwei große geborbete Speicher über einander, welche zum Malzdörren mit großen Laden versehen sind.

2) Ein zweistöckiges Nebengebäude, enthaltend: im untern Stock einen beträchtlichen, ebenfalls mit einem Pumpbrunnen versehenen Raum, der früher eine Branntweinbrennerei enthielt.

   Im zweiten Stock: 3 Stuben, unter dem Dache eine Kammer und einen Speicher.

3) Eine Roßmühle, welche sowohl zum Mahlen und Schroten, als zum Hirsenschälen eingerichtet ist.
4) Ein Stall für 10 Stück Rindvieh, } oben darauf ein Boden für 10 Wagen Heu.
5) Ein Stall für 3 Pferde, }
6) Eine Scheuer, welche 300 Haufen Frucht faßt.
7) Schweinställe, welche theils aus Holz, theils aus gehauenen Steinen gefertigt sind, und 40 Schweine fassen.
8) Neben dem Rindvieh- und Pferdestall eine Dungstelle, mit einem unterirdischen Behälter, welcher 60 Ohm Pfuhl faßt, und mit einer Pumpe versehen ist.
9) Neben der Roßmühle, und von der Hofmauer noch eingeschlossen ein Gärtchen von ohngefähr 5 Ruthen.

Der Steiger kommt sogleich in den Besitz, und werden 6000 Gulden in 6 Jahresterminen, welche vom Absterben des Herrn Verkleigers an gerechnet, mit Interessen zu fünf vom Hundert, jährlar sind, und der Rest des Steigpreises in 6 Jahresterminen, vom Tag der Verkleigerung an gerechnet, ebenwohl mit Interessen, bezahlt. Dem Steiger steht es jedoch frei, alle Zahlungen früher zu machen.

Sollte Jemand erweitte Gebäulichkeiten künftlich an sich bringen wollen, so hat man sich deßfalls vor dem 28. dieses, an Herrn Marret selbst, oder an den Herrn Notar Krufft zu Creuznach zu wenden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Johann Schmengler zu Helmbach hat die Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Mahlmühle mit einem oberschlägigen Gange an der Gladbacher Bach nachgesucht, welches hiermit auf den Grund der Verordnung Königlicher Hochlöblicher Regierung vom 20ten Juny 1821 mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle diejenige, welche gegen diese Anlage irgend eine Einwendung machen zu können glauben, solche binnen 6 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten als auch bei dem Bauherrn einzulegen haben.

Neuwied, den 7ten Juni 1824.

Der Königliche Landrath,
Frhr. v. Hilgers.

Alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den kürzlich verstorbenen Gerichtsschöffen Theodor Reuter zum Brühlhof Forderungen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

Mittwochs den 11ten August dieses Jahres, Morgens 9 Uhr,

bei Vermeidung des weiter nicht als in dem hiesigen Amte bekannt zu machenden Ausschlusses von der Masse dahier anzuzeigen und zu liquidiren.

Freusburg, den 20ten May 1824.

Königlich-Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Edictal-Ladung.

Nachdem der hiesige Handelsjude Samuel Moses, dessen Eltern zu Pülig, Kantons Münstermayfeld, gewohnt haben, dahier, ohne eheliche Leibes-Erben zu hinterlassen, mit Tod abgegangen ist, und zu dessen Verlassenschaft sowohl einige Anverwandte des Verstorbenen, wie auch die Anverwandten dessen früher verstorbenen zweiten Ehefrau, auf die Grundlage des zwischen dieser und ihrem Ehemann Samuel Moses vorgelegten Ehevertrags, sich gemeldet haben, auch die Verlassenschafts-Masse mit einigen Schulden belastet ist; als werden alle noch unbekannte etwaige Erbprätendenten und Gläubiger, oder wer sonst aus einem gegründeten Rechtstitel einen Anspruch auf den bemerkten Nachlaß zu haben glaubt, auf den 24ten August dieses Jahres hiermit vorgeladen, um auf dieser Tagfahrt ihre etwaigen Ansprüche anzuzeigen, und solche zugleich mit den erforderlichen Beweismitteln zu unterstützen, widrigenfalls die Nichterscheinenden oder, wenn von den Erscheinenden die hinlänglichen Beweismittel in termino nicht vorgelegt werden, jene wie diese, von der Erbmasse, ohne ein weiteres Präclusso-Erkenntniß, ausgeschlossen werden sollen.

Neuwied, den 1. Juny 1824.

Königlich-Preußisches und Fürstlich-Wiedisches Justiz-Amt.
Becker.

Edictal-Ladung.

Johann Weber, von Limburg, geboren den 25. September 1770, welcher vor ungefähr 30 Jahren in Oestreichische Militär-Dienste getreten ist, seitdem aber von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, oder dessen nächste Leibes- oder Testaments-Erben haben sich binnen 3 Monaten zum Empfange des dem Ersteren anerfallenen bisher curatorisch verwalteten Vermögens von ungefähr 112 fl. zu melden, widrigenfalls dasselbe den sich darum gemeldet habenden nächsten Anverwandten vorerst nutznießlich gegen Caution, nach weiteren 15 Jahren aber eigenthümlich überlassen werden wird.

Limburg, den 25. Mai 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Grüsing.

Montag den 5ten Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, und an den folgenden Tagen, sollen in der Behausung des verstorbenen hiesigen Handelsmannes Jakob Kräver verschiedene Waaren-Artikel, nämlich: wollene Tücher, Casimire, Halbtuch, Levantine, Satin, double et demi Florence, brochirte halbseidene Zeuge, Westen, baumwollener und seidener Sammet, Eternell, verschiedene Sorten brochirter Mousseline, seidene Bänder, seidene Halstücher, farbiger Crepe, Handschuhe, feine kurze Waaren, Spazierstöcke, Reitpeitschen, baumwollene Strümpfe u. d. gl., so wie auch mehrere Effekten, an Holz- und Bettwerk, Tischen, Stühlen, Spiegel ꝛc. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Neuwied, den 16ten Juni 1824.

Königliches und Fürstliches Justiz-Amt.
Becker.

Da die Vergantung der Reparatur des Pfarrhauses zu Blasweiler wegen der verspäteten Einrückung der Bekanntmachung derselben im Amtsblatt Nr. 21 am 11en dieses nicht hat Statt finden können, so wird dieselbe abermals auf Montag den 5ten kommenden Monats Juli, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Bedingungen und Kosten-Anschlag können vorläufig auf der Schreibstube des Unterzeichneten eingesehen werden.

Königsfeld, den 10ten Juni 1824.

Der Bürgermeister,
Zimmermann.

Dienstag den 6ten kommenden Monats Juli, Vormittags 10 Uhr, wird auf der Schreibstube des Unterzeichneten zu Königsfeld die Reparatur des dortigen Pfarrhauses und der Nebengebäude, angeschlagen zu dem Betrage von 99 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf., öffentlich an den Wenigstfordernden vergantet werden. Bedingungen und Kosten-Anschlag können vorläufig auf erwähnter Schreibstube eingesehen werden.

Königsfeld, den 10ten Juni 1824.

Der Bürgermeister,
Zimmermann.

Digitized by Google

Durch Urtheil des Handelsgerichts zu Coblenz vom 31ten vorigen Monats ist der hiesige Handelsmann Carl Pagé seit dem dritten April d. J., im Fallimentszustande erklärt und die Anlegung der Siegel auf sein ganzes beweatliches Vermögen, so wie die Einsperrung seiner Person in das Schuldengefängniß verordnet worden.

Herr Richter Schmer ist zum Commissair und die Herren Raffauf und Demuth, Handelsleute von hier, zu Agenten der Masse ernannt, und der Gerichtsvollzieher Volk mit dem Vollzug des Körperzwangs beauftragt worden.

Coblenz, den 12ten Juni 1824.

Eichacker,
Gerichtsschreiber.

Donnerstag den 1ten Juli, Vormittags um 10 Uhr, wird das der verstorbenen Wittwe Mostat dahier zugehörig gewesene, ganz in Stein erbaute, wegen seiner vorzüglichen Lage zu jedem Gewerbebetrieb besonders geeignete Wohnhaus, zum Behufe der Erbschafts-Auseinandersetzung, in dem gedachten Hause selbst unter annehmlichen Zahlungsfristen meistbietend öffentlich versteigert.

Engers, den 9ten Juni 1824.

Das Gericht daselbst.

Präparatorische Versteigerung.

In Gefolge zweier Urtheile des Königlichen Landgerichts, erster Civil-Senat dahier, vom 18ten November vorigen, und 12ten Mai dieses Jahrs, wird auf Anstehen der Freifrau von Salis Soglio geborne von Schmittburg, seß- und wohnhaft zu Coblenz, in ihrer Eigenschaft als einzige Beneficiar-Erbin der Verlassenschaft ihres Herrn Vaters des Freiherrn Franz Nepomuk Ignaz von Schmittburg zu Gemünden, ein zu dieser Verlassenschaft gehöriges Gut, gelegen zu Mandel, bestehend in mehreren Parcellen Aecker und Wiesen, zusammen 89 Morgen, 3 Viertel, 4 Ruthen, verpachtet zu 808 Gulden per Jahr, zuvörderst nach denen im Abschätzungsprotokoll, welches durch den gerichtlich ernannten Experten Johann Schraut senior in Creuznach abgefaßt worden ist, durch den unterzeichneten committirten Notar in loco Mandel, pericalneweis; sodann soll das Gut im Ganzen, wenn die Vereinigungssumme sämtlicher Parcellar-Steigschillinge überbothen würde, unter Beobachtung aller gesetzlichen Formalitäten versteigert werden. Die präparatorische Versteigerung findet am 28ten des laufenden Monats Juni, Morgens 9 Uhr, auf dem Gemeinde-Haus zu Mandel Statt. Das Abschätzungsprotokoll, die angeführten Urtheile des Königlichen Landgerichts, der Pachtkontrakt, und der Bedingungen-Heft sind bei dem unterzeichneten Notar hinterlegt, und stehen zur Einsicht eines jeden offen. Coblenz, den 12ten Juni 1824.

(unterzeichnet) Cl. Mathieu.

Zu Coblenz in Nr. 776 können einige Studenten Logis oder Kost und Logis bekommen.

Anzeige.

Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß schon mehrere Reisende, die nach meinem Gasthofe fragten, durch lügenhafte und neidische Menschen berichtet wurden, mein Gasthof bestände nicht mehr, so wie es noch ganz kurz der Fall war, daß eine ganze Gesellschaft, die nach meinem Hause fragte, dahier am Rheine beschieden wurde, meine Wirthschaft seye aufgehoben, so finde ich mich veranlaßt, theils zum Vortheil meines eigenen Fortkommens, theils um dieses lügenhafte Geschwätz, welches bloß aus Nahrungs-Neid herrühren kann, zu unterdrücken, einem hochverehrten resp. Publico anzuzeigen, daß meine Wirthschaft nicht allein noch bestehet, sondern auch nach wie vor bestehen wird; ich mich auch einzig bestreben werde, durch billige, gute und freundliche Behandlung, die mich besuchenden resp. Herren Reisenden zufrieden zu stellen.

Zugleich setze ich für diejenigen, die sich durch diese Anzeige allenfalls getroffen fühlen, warnend hinzu, daß ich im Wiederholungsfalle alle Beweise zu sammeln mich bemühen werde, um sie alsdann gerichtlich zu verfolgen.

Königswinter am Rhein, den 15ten Juni 1824.

Michael Veit,
Gasthalter zum Drachenfels.

Die vaterländische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, bestätigt von Sr. Majestät dem Könige von Preußen unter'm 28ten Februar 1823, vertraute mir die Agentur der Kreise Simmern und Creuznach an. —

Indem ich mich beehre, dieß zur Kenntniß des Publikums zu bringen, bemerke ich, daß ich von heute an Anträge für Feuer-Versicherungen auf Gebäulichkeiten, Mobilien, Früchte, Waarenlager ꝛc. annehme, und die Statuten und allgemeinen Police-Bedingungen jedem Tag bei mir eingesehen werden können.

Den entfernten Interessenten stehe ich mit schriftlichen Erläuterungen zu Diensten. Der Zweig „Lebens-Versicherung“ wird in einigen Wochen eröffnet.

Creuznach, den 11ten Juni 1824.

Der Agent,
Joh. Jos. Emmel.

Im Verlage der neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz, Alten Hof Nr. 23 ist erschienen und um beigesetzten Preis zu haben:

Dewora, B. J., Kern der christlichen Andacht. Ein Gebeth- und Erbauungsbuch für katholische Christen. Geziert mit der Abbildung des heil. Abendmahls von Gubig. 12. Ordin. Papier 18 Sgr. Fein Papier 24 Sgr.

Bei J. Hölscher in Coblenz ist angekommen:

Der rheinländ. Weinbau nach theor. prakt. Grundsätzen, für denkende Oekonomen von J. Hörter, 2r Theil mit 24 Abbild. 25 Sgr.

Supplement zum Conversations-Lexicon für die Besitzer der 5n Auflage des neuen Conversations-Lexicons 4s Heft. 2 Rthlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 26. Coblenz, den 28. Juny 1824.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Des Präclusions-Verfahren wegen der noch bestehenden Ansprüche an die von der Immediat-Kommission ressortirenden Restenfonds betr.

Des Königs Majestät haben durch die im 8ten Stück der Gesetz-Sammlung des laufenden Jahres publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten d. M. zu verordnen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller etwanigen Forderungen an die der Verwaltung der unterzeichneten Immediat-Kommission überwiesenen Restenfonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger mit Festsetzung einer viermonatlichen Präclusiv-Frist erlassen und zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Maaßregel das Weitere von der unterzeichneten Behörde verfügt werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die nachstehend näher bezeichneten Restenfonds, nämlich:

1) an den Restenfonds der Regierung zu Aachen, aus der Zeit vom 1ten Januar 1814, bis zum letzten Dezember 1815,
2) an die Restenfonds der Regierung zu Arnsberg, und zwar
   a) den Restenfonds der Grafschaft Mark, aus der Zeit vom 11ten November 1813 bis Ende 1815,
   b) den Restenfonds des Kreises Siegen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816.

   Desgleichen an den unter der Verwaltung der Liquidations-Kommission zu Arnsberg stehenden Restenfonds des Herzogthums Westphalen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816,
3) an den Restenfonds der Regierung zu Köln, für die zu deren Bezirk gehörigen Landestheile der linken Rheinseite, aus der Zeit vom 1ten Januar 1814 bis Ende 1815.

   (Die Restverwaltung in dem rechtsrheinischen Theile dieses Regierungs-Bezirks ist mit der Restverwaltung der Regierung zu Düsseldorf verbunden),
4) an den Restenfonds der Regierung zu Coblenz, und zwar:
   a) den Restenfonds linker Rheinseite, aus der Zeit vom 1ten Januar 1814 bis Ende 1815,
   b) den Restenfonds der rechten Rheinseite, aus der Zeit vor und bis Ende 1815,
5) an die Restenfonds der Regierung zu Düsseldorf, und zwar:
   a) in Beziehung auf die vormals Bergischen Landestheile, in den Bezirken der Regierungen zu Düsseldorf und Köln, aus der Zeit vom 11ten November 1813 bis Ende 1815,

b) in Anſehung der zu Frankreich gehörig geweſenen Landestheile des Düſſeldorfer Regierungs-Bezirks, aus der Zeit vom 1ten Januar 1814 bis Ende 1815,

6) an den Reſtenfonds der Regierung zu Minden, und zwar:

a) hinſichtlich der zum vormaligen Königreiche Weſtphalen gehörig geweſenen Landestheile, aus der Zeit vom 1ten November 1813 bis 1815,

b) in Anſehung der vormals zu Frankreich gehörig geweſenen Landestheile, aus der Zeit vom 1ten Januar 1814 bis Ende 1815,

7) an den Reſtenfonds der Regierung zu Münſter, und zwar:

a) in Beziehung auf die ehemaligen franzöſiſchen Landestheile, aus der Zeit vom 1ten Januar 1814 bis Ende 1815,

b) hinſichtlich der vormals Bergiſchen Landestheile, aus der Zeit vom 1ten November 1813 bis Ende 1815,

8) an den Reſtenfonds der Regierung zu Trier, aus der Zeit vom 1ten Januar 1814 bis Ende 1815,

gerechtfertigte und aus den bezeichneten Perioden herrührende Anſprüche an die Verwaltung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen der Allerhöchſt verordneten viermonatlichen Präcluſiv-Friſt, und ſpäteſtens bis zum letzten des Monats October des laufenden Jahres 1824, ihre gehörig juſtificirten Forderungen um ſo gewiſſer anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für verfallen erachtet werden ſollen.

Die Anmeldung muß bei derjenigen der vorgenannten Königlichen Behörden geſchehen, welche den Reſtenfonds verwaltet, gegen welchen der Anſpruch geltend gemacht werden ſoll und es bleiben bei dieſem Präcluſiv-Liquidations-Verfahren völlig ausgeſchloſſen, alle etwanigen Anſprüche an die Verwaltung aus der Zeit der franzöſiſchen, der weſtphäliſchen und bergiſchen Herrſchaft, indem wegen dieſer Anſprüche beſondere Liquidations-Verfahren angeordnet worden ſind.

Die vorgenannten Behörden ſind angewieſen, die hiernach bei dieſem Liquidations-Verfahren ausgeſchloſſenen und dennoch zur Anmeldung kommenden Forderungen ſogleich als unbehörig zurückzuweiſen und nur die, den grundſätzlichen Beſtimmungen gemäß, zur näheren Erörterung geeigneten Reklamations-Verhandlungen nach deren Prüfung und Begutachtung an die unterzeichnete Immediat-Kommiſſion zur definitiven Entſcheidung einzureichen. Berlin, den 28ten Mai 1824.

Immediat-Kommiſſion für die abgeſonderte Reſt-Verwaltung.
(gez.) Wolfart.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung der Erben des ehemal. kaiſerl. franz. Hauptmanns v. Görz.

Gegen den nun verſtorbenen, vormals kaiſerl. franzöſiſchen Hauptmann Johann Philipp von Görz aus Coblenz, modo deſſen Erben, iſt von dem Königl. Regierungs-Fiskal dahin angetragen worden, ein von dem Herrn Fürſten zu Naſſau Durchlaucht dem gedachten Philipp von Görz und deſſen rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben in abſteigender Linie, vermittelſt

Erbleihbriefes de dato Engers den 13ten Juni 1812 in Erbbestand gegebenes Stück Gartenfeld, gelegen zu Pfaffendorf am Rhein, und circa ein Viertel-Morgen groß, herrührend von dem ehemaligen Stifte St. Castor zu Coblenz, wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit, für heimgefallen zu erklären. Da nun der Wohn- oder Aufenthalts-Ort der Erben von Johann Philipp von Görz nicht bekannt ist, so werden diese hierdurch vorgeladen, in termino den 20ten Juli l. J., Morgens 9 Uhr, dahier entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, sich auf die erhobene Klage einzulassen, und ihre Rechts-Zuständnisse vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß sie damit ausgeschlossen, und weiter verfügt werden wird; was Rechtens ist. Ehrenbreitstein, den 13ten Mai 1814.

Königl. Preuß. Justiz-Amt. Neumann.

Versteigerung eines Hauses und mehrerer Grundstücke betr.

Nachstehende zu der Verlassenschaft der verstorbenen Johann Christoph Schmidt'schen Eheleute zu Laubert gehörigen und dem Königl. Fiskus als Successor des vormaligen Stifts ad S. M. V. zu Oberwesel, gemäß Schuld-Urkunden vom 3ten December 1785, dann vom 24. Januar 1793 wegen eines Kapitals von 25 Rthlr. und eines zweiten von 18 Rthlr. und der rückständigen Interessen verpfändeten Grundstücke, als:

1) Ein Haus mit einem Hausplatze am Kroppenberg Sekt. B. Nr. 691, haltend 82 Centiaren, termt oben Jakob Schor, unten die Gemeinde Laubert, besteuere mit 13 Sgr. 10 Pf.
2) Eine mit Bäumen bepflanzte Wiese, Sekt. B. Nr. 655, genannt ober der Mühlwiese, haltend 2 Aren 30 Centiaren, termt oben der Bach, unten der Gemeindeweg, besteuert mit 1 Sgr. 5 Pf.
3) Eine Wiese in den alten Wiesen, Sekt. B. Nr. 40, haltend 7 Aren 40 Centiaren, termt oben Peter Dorrweilers Erben, unten Anton Wickert d. jüng. zu Laubert, besteuert mit 1 Sgr. 8 Pf.
4) Ein Acker mit einem Vorhaupt am Oberwesler Weg, Sekt. B. Nr. 160 und 161, haltend 5 Aren 60 Centiaren Acker- und 48 Centiaren Wiesenland, termt einer Seits Jakob Kußmann und anderer Seits Peter Striebers Wittib zu Laubert, besteuert mit 1 Sgr. 10 Pf.
5) Ein Acker in der Fuchskaul, Sekt. B. Nr. 333, haltend 3 Aren 20 Centiaren, termt oben Christoph Müller, unten Anton Feith von Laubert, besteuert mit 8 Pfennig.
6) Ein Acker in der Fuchskaul, Sekt. B. Nr. 356, haltend 3 Aren 60 Centiaren, termt oben Christoph Müller, unten Peter Striebers Wittib zu Laubert, besteuert mit 9 Pf.
7) Eine Wiese, genannt unter der Gemeindewiese, Sekt. C. Nr. 185, haltend 1 Are 20 Centiaren, termt oben Mathias Vogel, unten die Kirche zu Laubert, besteuert mit 6 Pf.
8) Eine Wiese, genannt auf dem vorderstn Strüchen Sekt. C. Nr. 241, haltend 5 Aren 10 Centiaren, termt oben die Kirchenfabrik Laubert, unten Philipp Wickert zu Laubert, besteuere mit 2 Sgr. 1 Pf.

Digitized by Google

9) Eine Wiese, genannt im hintersten Strüchen, Sekt. C. Nr. 845, haltend 6 Aren 10 Centiaren, terme oben Johann Fondel, unten Peter Wickerts Wittib zu Laudert, besteuert mit 1 Sgr. 5 Pf.

werden zufolge Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zweiter Abtheilung vom 30. May c. Nr. 6812, Freitag den 16. Juli zu Laudert durch den dazu beauftragten Bürgermeister Hrn. Jung von Pfalzfeld, vorbehaltlich der höhern Genehmigung öffentlich versteigert. — Die Versteigerungsbedingnisse können auf dem Geschäftszimmer des Hrn. Commissärs in Norath eingesehen werden.

St. Goar, den 5ten Juni 1824.

Der Königl. Landrath, Wirz.

Abwesenheitserklärung des B. Bollmann betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. May v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Bernard Bollmann von Platten durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 20. May l. J. für abwesend erklärt worden ist.

Cöln, den 15. Juny 1824.

Der General-Procurator: Bölling.

Die Obduction oder Leichenschau betreffend.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben in mehreren Fällen mißfällig zu bemerken gefunden, daß von den Herren Untersuchungs-Beamten, und namentlich von den Herren Friedensrichtern, bei einer vorzunehmenden Obduction oder Leichenschau überall nicht mit der der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Sorgfalt und Genauigkeit verfahren werde.

Höherer Anweisung zufolge darf ich daher nicht unterlassen, sämmtliche Untersuchungs-Beamte und insbesondere die Herren Friedensrichter auf die Vorschriften der von der vormaligen Immediat-Justiz-Commission unterm 4. Februar 1818 in dieser Beziehung ergangenen Instruction aufmerksam zu machen.

Ich glaube zum Voraus überzeugt seyn zu können, daß es nur dieser Erinnerung bedarf, um einer künftigen pünktlichen Befolgung jener Vorschriften völlig versichert seyn zu können.

Cöln, den 16. Juny 1824.

Der General-Procurator: Bölling.

Beschlagnahme von Waaren betr.

In der Nacht vom 22ten auf den 23ten März d. J. stießen mehrere patrouillirende Grenz-Aufsichts-Beamte in der Gegend von Oberwesel und St. Goar auf einem Berge, wo die sogenannte Entgesbach durchführt, auf einen Trupp Schleichhändler, welche, als sie angerufen wurden, mehrere Päcke abwarfen und sich durch die Flucht retteten.

Die abgeworfenen Päcke wurden in Gemäßheit des §. 111. der Ordnung zum Gesetze vom 26. Mai 1818 mit Beschlag belegt und nach dem Haupt-Zollamte Bingerbrücke transportirt; selbige bestanden in:

1) vier Kisten Kandis mit dem Zeichen ✡ und mit den Nummern 46, 49, 55 und 72 versehen, welche zusammen 206 Pfund brutto wogen;

2) drei Säcken Kaffe, von welchen einer, mit dem Zeichen P. S. M., 58 Pfund, der andere, mit dem Zeichen 25. X. H., 62 Pfund, und der dritte, ohne Zeichen, 52 Pfund brutto wogen, und in

3) fünfzehn Broden Melis, welche zusammen 121 Pfund wogen. Ferner

4) in einigen Bekleidungsstücken, nämlich in einer blauen wollenen Mütze, einer schwarzen Sammet-Mütze mit ledernem Schirm, zwei Socken-Schuhen, und

5) in zwei Trager-Körben und zwei Brodsäcken.

Nach Vorschrift des 158ten §. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 wird vorstehende Beschlagnahme hiermit öffentlich bekannt gemacht und Jeder, der sich durch selbige beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, sich vor Ablauf von vier Wochen nach dem ersten Erscheinen dieser Bekanntmachung in öffentlichen Blättern bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke zu melden, und seine Ansprüche an die vorbemerkten Gegenstände auszuführen, widrigenfalls solche für verfallen erklärt und zum Besten der Steuer-Kasse verkauft werden sollen. Cöln, den 16. Junius 1824.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
von Schütz.

Die öffentlichen Versteigerungen durch Privatpersonen betr.

Auf den Grund der Art. 1. des Gesetzes vom 17. September 1793, Art. 1. und 2. des Gesetzes vom 12. Fructidor IV., Art. 7. des Gesetzes vom 22. Pluviose VI. und des Reglements des Regierungs-Commissairs Marquis vom 28. Floreal VII., der Verordnung vom 21. Februar 1815 für das rechte Mosel-Ufer und der Bekanntmachung vom 7. Februar 1823 (Amtsblatt Fol. 95) und in Gemäßheit höherer Weisung bringe ich hiermit nochmals zur Kenntniß des Publikums:

1) daß Privatpersonen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe weder Mo-, noch Immobilien öffentlich versteigern dürfen,

2) daß Mobilien nur durch Notarien, Gerichtsschreiber, oder Gerichtsvollzieher, und

3) daß Immobilien, welche Privatpersonen gehören, ausschließlich nur durch Notarien öffentlich versteigert und resp. verpachtet werden dürfen.

Ich ersuche die Herren Friedensrichter, Bürgermeister, Polizei-Commissarien und Notarien dieses Landgerichtsbezirkes, mir von jeder Contravention ungesäumt Nachricht zu geben, und werde gegen die Contravenienten die Strenge des Gesetzes provociren.

Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Oberprocurator, Lombard.

Die Anstellungsdekrete der Gerichtsvollzieher betreffend.

Sämmtliche Gerichtsvollzieher dieses Bezirks werden hiermit aufgefordert, ihr Anstellungsdekret binnen acht Tagen abschriftlich einzureichen.

Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Ober-Procurator, Lombard.

Anführung der Kosten in den Repertorien der Gerichtsvollzieher betreffend.

Da durch das Gesetz vom 23. April d. J. die bisher bestandenen Einregistrirungs-Gesetze gänzlich aufgehoben worden sind; so fällt hierdurch die in den Repertorien der Gerichtsvollzieher hierzu bestimmte Colonne weg. Dieselben werden demnach angewiesen, in der für das Stempelpapier bestimmten Colonne den Totalbetrag der Kosten in Franken und Centimen, und

in der für die Einregistrirung bestimmten Colonne den Betrag des Stempelpapiers und der baaren Auslagen, die sie allenfalls in Gefolge der Art. 38 und 39. des Kostendekrets vom 16. Februar 1807 liquidiren können, in preußisch Courant anzusetzen.

Coblenz, am 21. Juni 1824.

Der Ober-Procurator, Lombard.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Carl Tretrop.

Der nachstehend bezeichnete Trompeter Carl Tretrop, gebürtig aus Halle a. d. Saale im Regierungsbezirk Merseburg, ist am 8. Juni c. vom 8ten Husaren-Regiment aus Saarlouis entwichen. Sämtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Oberst und Regiments-Commandeur ꝛc. von Hellwig zu Saarlouis abliefern zu lassen.

Trier, den 11. Juni 1824.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Carl Tretrop, aus Halle gebürtig, ist 24 ½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbraunen, hohe Stirn, etwas längliche Nase, großen Mund, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und als besonderes Kennzeichen einen hellblonden Bart.

Bekleidung: Eine hellblaue Mütze, eine hellblaue Dienstjacke mit gelbem Vorstoß und gelben Knöpfen, ein Paar graue Sommerhosen, ein Hemd und ein Paar Stiefel mit Sporen.

Steckbrief gegen den Deserteur Carl Schmidt.

Der unten näher bezeichnete Caspar Schmidt aus Crosdorf, Kreises Wetzlar, gebürtig, ist am 2. Juni d. J. von der Artillerie-Compagnie des 1sten Bataillons 29. Landwehr-Regiments aus Moselweiß deserirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefodert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des erwähnten Bataillons, Herrn Major v. Braun, zu Neuwied abliefern zu lassen.

Coblenz, den 21. Juni 1824.

Signalement:

Der oben genannte Deserteur, aus Crosdorf gebürtig, ist 28 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, frische Gesichtsfarbe, und keine besondere Kennzeichen. Von Profession ist derselbe ein Schneider. — Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grau-tuchenen Jacke mit schwarzem Kragen, grauen tuchenen Beinkleidern, Schuhen und einer grünen Mütze.

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise

in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats Mai 1824.

Namen der Städte.	Der Berliner Scheffel: Waizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf
Coblenz	1	13	10	„	25	„	„	19	3	„	16	10	„	8	4	5	„	„	„	„	„	1	28	9	2	4	„	2	4	„	„	14	7
Kreuznach	1	6	2	„	22	9	„	15	3	„	13	9	„	10	„	„	„	„	3	„	„	1	„	„	1	10	„	1	10	„	„	12	4
Wetzlar	1	11	„	„	23	8	„	13	8	„	„	„	„	2	3	6	3	4	„	„	„	„	21	10½	„	21	10½	„	„	„	„	12	6
Summa	4	1	„	2	11	5	1	18	2	1	„	7	„	20	7	11	3	4	3	„	„	3	20	7½	4	5	10½	3	14	„	1	9	5
Durchschnitts-Preis.	1	15	6	„	23	9⅔	„	16	⅔	„	15	3⅓	„	6	10⅔	5	16	8	1	„	„	1	6	10½	1	11	11½	1	22	„	„	13	1⅔

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund. Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch.			Hämmelfleisch			Das Oxhoft zu 180 Berliner Quart. Rheinwein.				Moselwein.			Nahewein.			Das Berliner Quart. Branntwein.				Bier.			Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf		Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf		Rt	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf
Coblenz	„	2	5⅘	„	1	11⅘	„	2	4	„	2	6⅘	28	„	„		23	10	„	„	„	„	4	1	„		1	2	„	„	4	4	„	22	2	4	13	4
Kreuznach	„	2	„	„	1	5	„	2	„	„	2	„	„	„	„		„	„	„	24	„	„	6	„	„		1	„	„	3	4	„	16	8	4	15	„
Wetzlar	„	2	3	„	1	5	„	2	„	„	„	„	„	„	„		„	„	„	„	„	„	5	6	„		„	10	„	2	9	„	13	4	4	7	3
Summa	„	6	8⅘	„	4	9⅘	„	6	4	„	4	6⅘	28	„	„		23	10	„	24	„	„	15	7	„		3	„	„	10	5	1	22	2	13	5	7
Durchschnitts-Preis.	„	2	3	„	1	6⅗	„	2	1⅗	„	2	3⅗	28	„	„		23	10	„	24	„	„	5	2⅗	„		1	„	„	3	5⅗	„	17	4⅗	4	11	10⅗

Edictal-Ladung.

Wilhelm Höh, den 12ten Juni 1772, und Johann, den 5ten März 1777 zu Oehrn geboren und dermal unbekannt, wo? abwesend, oder deren etwaige Leibeserben werden zur Empfangnahme ihres unter Curatel stehenden und in 130 fl. bestehenden Vermögens hiermit dergestalt aufgefordert, daß solches sonsten nach Ablauf von 3 Monaten a dato den darum anstehenden nächsten Verwandten gegen Caution zuzuschließlich, nach weiteren 15 Jahren aber ohne Caution überlassen werden soll.

Limburg, den 24. Mai 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.

Grüning.

Subhastations-Patent.

Mit Hubert Joseph Cavenbach, Königl. Landgerichtsreferendar und commissarischer Friedensrichter zu Kirn, machen hiermit bekannt, daß auf Ansetzen von Jacob Woog, Handelsmann, wohnhaft in Weiler, die hier unten beschriebene, gegen seinen Hypothekar-Schuldner Franz Martin, Ackersmann, wohnhaft in Schweiler, in Beschlag genommene Immobilien am Mittwoch den neun und zwanzigsten September des laufenden Jahrs, Vormittags neun Uhr dahier in Kirn an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Beschreibung der Immobilien.

Art.	Ruthen.		Angeboth: Rthlr.	gr.
1)	100	Ruthen Acker im Sinnthal, oben Jakob Gans, unten Johann Gloß, zu	20	n
2)	136	Ruthen Wiese im Wendelsborn, oben Johannes Fuchs der ältere, unten Henrich Jung der jüngere, zu	50	n
3)	89	Ruthen Wiese im Ober-Ondenbach, oben Johannes Jung von Rehbach, unten Johann Fabri	20	n
4)	80	Ruthen Wiese in der Hundwies, einerseits Peter Schauß, anderseits Friederich Adam Fuchs, zu	135	n
5)	98	Ruthen Acker hinterm Dorf, oben Jost Endres, unten Johann Adam Schauß, geschätzt zu	86	n
6)	76	Ruthen Acker im Teich, oben Peter Kessels Erben, unten Christian Wagners Erben, zu	32	n
7)	113	Ruthen Acker im Erzelberg, oben Johannes Jung von Rehbach, unten Conrad Bohn	18	n
8)	84	Ruthen Acker in Falkenich, oben Johann Wagner, unten Nikolaus Faber	35	n
9)	63	Ruthen Acker auf Hambach, einerseits Sebastian Friendecker, unten Simon Fuhr von Daubach, zu	8	n
		Summa	398	n

Sämtliche hier oben beschriebene Immobilien liegen in der Gemarkung von Schweiler, Friedensgerichtsbezirk Kirn, Kreis Creuznach, und werden von dem Schuldner selbst bebauet und benutzet.

Die Grundsteuer derselben beträgt fürs laufende Jahr fünf Thaler.

Der vollständige Auszug der Steuerrollen, nebst den Kaufbedingungen können auf der Gerichtschreiberei des Friedensgerichts dahier eingesehen werden.

Kirn, den 16ten Juni 1824.

Der Commissar, Friedensrichter, gezeichnet: Cavenbach.

Für den gleichlautenden Auszug:

Der Gerichtsschreiber,

Blum.

Bekanntmachung.

Dienstag den sechsten Juli laufenden Jahrs werden auf dem landräthlichen Büreau zu Adenau eine Parthie Staatsschuldscheine (circa 10,000 Rthlr.) den Gemeinden des Kreises gehörend, theils gegen baare Bezahlung, theils gegen Compensation, öffentlich versteigert werden.

Adenau, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Landrath,

Köller.

Dienstag den 6. Juli a. c. Morgens um 9 Uhr, werden auf hiesigem Gemeindehause 27 Hirschfänger und 39 Stück Koppeln und Patrontaschen, alle in gutem Zustande, an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu man Liebhaber einladet.

Bacharach, den 21. Juni 1824.

Der Bürgermeister,

Leop. Diel.

Die Errichtung eines neuen Oekonomie-Gebäudes am Pfarrhause zu Niederzissen, welche zu 269 Thaler 5 Sgr. 2 Pf. angeschlagen ist, wird am Dienstag den 13. Juli l. J., Morgens 9 Uhr, bei unterzeichneter Stelle öffentlich verdungen werden.

Kosten-Anschlag und Bedingungen können vorläufig allhier eingesehen werden. Königsfeld, am 18ten Juni 1824.

Bürgermeister-Amt Königsfeld.

Zimmermann.

Zu Coblenz in Nr. 776 können einige Studenten Logis oder Kost und Logis bekommen.

Bei J. Hölscher in Coblenz ist angekommen:

Der rheinländ. Weinbau nach theor. prakt. Grundsätzen, für denkende Oekonomen von J. Hörter, 2r Theil mit 24 Abbild. 25 Sgr.

Supplement zum Conversations-Lexicon für die Besitzer der 5n Auflage. 2 Rthlr.

Des neuen Conversations-Lexicons 46 Heft.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 27. Coblenz, den 5. July 1824.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Präclusion der mit dem 1ten Julius d. J. verfallenden Zinsen v. Staatsschuld-Scheinen, alten Landschafts-Obligationen und Neumärkschen Interimsscheinen betr.

Das Publikum wird bei der jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlung abermals auf die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820, Gesetz-Sammlung Nr. 577, §. XVII. aufmerksam gemacht, nach welcher:

> Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche 4 Jahre lang unabgehoben blieben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präcludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen,

gleichviel ob darüber Zins-Bescheinigungen ausgefertiget sind oder nicht und ohne Unterschied zu welcher Gattung von Staats-Schulden das Kapital gehört.

In Gemäßheit dieser Verordnung stehen:

den 1ten Julius dieses Jahres,

wiederum zur Präclusion die halbjährigen Zinsen, für die Zeit vom 1ten Januar bis letzten Juni 1820,

von I. Staats-Schuld-Scheinen;

„ II. Kurmärkschen alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen,

und „ III. Neumärkschen Interims-Scheinen,

weshalb diejenigen, welche sie noch nicht erhoben haben, hiermit aufgefordert werden: es ungesäumt und auf jeden Fall noch vor Eintritt des Präclusio-Termins zu thun.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30. zahlt diese Zinsen bis Ende Juni dieses Jahres täglich mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate.

Von Staats-Schuld-Scheinen können sie in eben dieser Zeit auch bei jeder Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden.

Wer die bei dieser Zinszahlung zurückzugebenden

1) Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen

2) oder Zins-Scheinen von Neumärkschen Interims-Scheinen noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controle der Staats-Papiere, ebenfalls Taubenstraße Nro. 30, unter Vorlegung der oben erwähnten Papiere, auf welchen die zu extradirenden Zins-Bescheinigungen abgestempelt werden müssen.

Sollte Jemand auf irgend eine Art behindert seyn, die zur Präclusion stehenden Zinsen pro 1ten Januar bis 1ten Juli 1820, noch vor dem 1ten Juli dieses Jahres zu erheben: so muß der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden das

Digitized by Google

von unter genauer Bezeichnung des betreffenden Papiers zeitig vor Eintritt dieses Präclusiv-Termins Anzeige geleistet werden, indem nur dadurch allein der Anspruch auf jene Zinsen gegen die Präclusion geschützt werden kann.

Bereits präcludirt und werthlos sind, von:

A. „Staats-Schuld-Scheinen"
die Zins-Coupons Series I. Nr. 1. bis 8.
Series II. Nr. 1. bis 8.
Series III. Nr. 1. und 2.
mit dem 1ten Julius dieses Jahres tritt ihnen hinzu der Zins-Coupons Series III. Nr. 3.

Von
B. „alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen"
sind bereits präcludirt alle Zins-Reste aus der Zeit vor dem 1ten Januar 1820. Am 1ten Juli d. J. verfallen die Zinsen vom 1ten Januar bis letzten Juni 1820.

Von
C. „Neumärkschen Interims-Scheinen"
sind bereits verfallen die Zinsen vom 1ten Julius 1818 bis letzten December 1819; am 1ten Julius d. J. verfallen die für die Zeit vom 1ten Januar bis letzten Juni 1820.

Berlin, den 14ten Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die Auszahlung der Zinsen von Neumärkschen Interimsscheinen pro Termino 1. Juli c. betr.

Von Neumärkschen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30, am 1ten Juli und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats täglich Vormittags von 9—1 Uhr.

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1ten Januar bis 1ten Julius 1824 gegen Zurückgabe des Coupons Series I. Nr. 5.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1ten Julius 1820 bis letzten Dezember 1823 gegen

a) Vorlegung des betreffenden (blauen) Zinsscheins,

b) und gegen Extradition der Zins-Coupons Series I. Nr. 1 bis 4.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classificirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Points und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Landung eines männlichen Leichnams betr.

Am 17. Mai d. J. wurde im Rheine bei der Neustadt zu Düsseldorf eine nackte männliche Leiche aufgefangen, die schon einen hohen Grad von Fäulniß erreicht hatte.

Ich bringe die Personbeschreibung derselben zur Kenntniß des Publikums mit dem Ersuchen über die Art des Verschwindens, Namen und sonstige Familien-Verhältnisse des Denati die etwa vorhandenen Nachrichten hieher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

Personbeschreibung.

Die Verstorbene ist circa 40 Jahre alt, 5 Fuß groß, starker Constitution, hat schwarze Haare und Augenbraunen, dunkeln Bart, ohne Backenbart, mit Blut unterlaufene Augen, ein durch die eingetretene Verwesung aufgetriebenes Gesicht; hohe Stirne und gesunde Zähne; eine nähere Beschreibung war wegen der Fäulniß nicht mehr möglich.

Landung eines männlichen Leichnams betr.

Am 1. Juni d. J. wurde am Rheinufer bei Mündelheim eine männliche Leiche aufgefischt, die schon einen hohen Grad von Fäulniß erreicht hatte.

Indem ich die Person-Beschreibung in so weit als diese aufzunehmen noch möglich war, zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich diejenigen, welche über die Art des Verschwindens, Namen und sonstigen Familienverhältnisse des Denati Auskunft zu geben vermögen, solche hieher mitzutheilen. Düsseldorf, den 13. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

Personbeschreibung.

Die Leiche war 5 Fuß 2 Zoll groß, von starker Constitution, muthmaßlich 30 Jahre alt, Augen, Ohren, Nase und Lippen waren schon verschwunden, und ragten an der obern Kinnlade zwei weiße Zähne hervor; hatte anscheinlich kastanienbraune Haare und war mit einem blauen Frackrocke mit weiß-metallenen Knöpfen, einer langen grauen Hose, Halbstiefeln und ziemlich feinem Hemde ohne Zeichen bekleidet, übrigens ohne Weste, Halstuch und Kopfbedeckung.

Landung eines weiblichen Leichnams betr.

Am 10. d. M. hat der Rheinstrom einen weiblichen Leichnam, noch ziemlich frisch, etwa 5 Fuß groß, anscheinend zwischen 40 und 50 Jahre alt, von mittler Stärke, jedoch fleischigten Bau der Brust, des Bauches und Halses, mit stark-blonden rundum ziemlich langen und oben abgeschnittenen Haupthaaren, rothen Augenbraunen und Augenwimpern und rothen gestumpften Haaren um Kinn und auf den Backen, spitzem Kinne, ordinärem Munde, in dem jedoch alle Vorderzähne und die meisten andern fehlten, ziemlich großer Nase, und grauen Augen, auf das Ufer zwischen Sturzelberg und Uedesheim ausgeworfen.

Derselbe war bekleidet mit einer weißen Haube von Nessel mit Spitzen garnirt und inwendig mit schwarzer Seide gefüttert, mit einer roth carirten Jacke von Fabrikzeug,

Digitized by Google

einem roth gestreiften siamoisenen Rock, einem grau bibertuchenen Unterrock, groben alten Hemde oben mit rother Seide undeutlich bezeichnet, blauen baumwollenen Strümpfen, Schuh von schwarzem Tuch, und einer siamoisenen roth gestreiften Geldtasche, worin zwei Sacktücher, einer von weißem, der andere von roth carrirtem Nessel waren, und trug am Goldfinger und am kleinen Finger der rechten Hand zwei Ringe von Messing, beide ohne Zeichen.

Beide Ringe und die Kleidungsstücke sind auf hiesiger Landgerichtsschreiberei deponirt.

Wer über die Todesart der Denata, ihren Namen, Herkunft und Familienverhältnisse Auskunft ertheilen kann, wird hiermit ersucht, solche hierher oder zur weitern Mittheilung an die nächste Ortsbehörde gelangen zu lassen, indem zusätzlich bemerkt wird, daß am 9ten d. M. Nachmittags eine unbekannte Frauensperson, deren Bekleidung mit derjenigen des Leichnams ähnlich erkannt worden, auf dem Wege längs dem Rheinufer unterhalb Zons gesehen worden ist. Düsseldorf, den 15. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

Beschlagnahme von Waaren bei.

In der Nacht vom 22ten auf den 23ten März d. J. stießen mehrere patrouillirende Grenz-Aufsichts-Beamte in der Gegend von Oberwesel und St. Goar auf einem Berge, wo die sogenannte Entgesbach durchführt, auf einen Trupp Schleichhändler, welche, als sie angerufen wurden, mehrere Päcke abwarfen und sich durch die Flucht retteten.

Die abgeworfenen Päcke wurden in Gemäßheit des §. 111. der Ordnung zum Gesetze vom 26. Mai 1818 mit Beschlag belegt und nach dem Haupt-Zoll-Amte Bingerbrücke transportirt; selbige bestanden in:

1) vier Kisten Kandis mit dem Zeichen ✡ und mit den Nummern 46, 49, 55 und 72 versehen, welche zusammen 206 Pfund brutto wogen;
2) drei Säcken Kaffe, von welchen einer, mit dem Zeichen P. S. M., 58 Pfund, der andere, mit dem Zeichen 25. X. H., 62 Pfund, und der dritte, ohne Zeichen, 52 Pfund brutto wogen, und in
3) fünfzehn Broden Melis, welche zusammen 121 Pfund wogen. Ferner
4) in einigen Bekleidungsstücken, nämlich in einer blauen wollenen Mütze, einer schwarzen Sammet-Mütze mit ledernem Schirm, zwei Socken-Schuhen, und
5) in zwei Trage-Körben und zwei Brodsäcken.

Nach Vorschrift des 158ten §. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 wird vorstehende Beschlagnahme hiermit öffentlich bekannt gemacht und Jeder, der sich durch selbige beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, sich vor Ablauf von vier Wochen nach dem ersten Erscheinen dieser Bekanntmachung in öffentlichen Blättern bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke zu melden, und seine Ansprüche an die vorbemerkten Gegenstände auszuführen, widrigenfalls solche für verfallen erklärt und zum Besten der Steuer-Kasse verkauft werden sollen. Cöln, den 16. Junius 1824.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
von Schütz.

Digitized by Google

Ansprüche mehrerer Individuen des ehem. bergischen Militairs auf Sold ꝛc. Rückstände betr.

Von mehreren Individuen des ehemaligen bergischen Militairs sind Ansprüche auf Sold ꝛc. Rückstände aus der Periode nach der gänzlichen Auflösung des bergischen Staatsverbandes (11ten November 1813) gemacht werden, worüber unserseits schon früher Liquidationen gefertigt sind, und die Entscheidung der Königlichen Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung erheben ist.

Nach einer Verfügung der Letztern vom 20. Mai d. J., gegründet auf eine Erklärung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 28. April c., können derartige Ansprüche gegen den Preußischen Staat nicht geltend gemacht werden, da die ehemaligen bergischen Militairs, nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22ten August 1814 höchstens nur auf eine Unterstützung nach dem ersten Bedürfnisse bei ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft zu machen gehabt haben, und wir sind angewiesen, die gemacht werdenden Ansprüche zurückzuweisen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung vom 28ten Mai d. J., die Liquidation aller Forderungen an den Restenfonds der vormals bergischen Landestheile in unserm und dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Köln vom 11ten November 1813 bis Ende 1815 bringen wir die vorgedachte Entscheidung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Individuen, damit unnöthige Anmeldungen und Zurückweisungen vermieden werden.

Düsseldorf, den 17ten Juni 1824.

Königl. Preußische Regierung II. Abtheilung.

Abwesenheits-Erklärung der Geschwister Joh. Heinr., Peter u. Wilh. Reiners betreffend.

Mit Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen und Aufforderungen vom 18ten März und 12ten Juni 1820 wird hierdurch in Gemäßheit des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Grund der vom Hohen Justiz-Ministerio dem General-Prokurator ertheilten Authorisation bekannt gemacht, daß auf Ansehen der Eheleute, Schullehrer Heinrich Schmitz, und Margaretha Reiners zu Erefeld, sodann der Johanna Puller, Wittwe von Johann Reiners, ebendaselbst, deren seit 30 und mehrern Jahren verschollenen Geschwister Johann Heinrich, Peter und Wilhelm Reiners durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 30ten März d. J. für wirklich abwesend erklärt worden sind. Cöln, den 24ten Juni 1824.

Der General-Prokurator, (gez.) Bölling.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Adam Feld.

Der bei der 15ten Division-Garnisons-Compagnie gestandene, aus Saarbrück im Regierungs-Bezirk Trier gebürtige Musketier Adam Feld ist am 16ten d. M. aus hiesiger Garnison entwichen. Sämtliche Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Festungs-Commandantur abliefern zu lassen.

Cöln, den 21. Juni 1824.

Königliche Regierung, Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Signalement:

Der obengenannte Adam Feld ist 21 Jahr 5 Monate alt, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, blaue Augen, gutgewachsene Statur. Bekleidung: eine Dienstjacke, eine alte Hose von Tuch, neue Schuhe, eine Mütze, ein neues Komishemd. Besondere Umstände: Religion: katholisch, Gewerbe Leinweber.

Steckbrief gegen den Deserteur Nicolaus Müller.

Der unten näher bezeichnete Füselier Nicolaus Müller, gebürtig aus Alken, Kreis St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz, ist am 15. Juni c. vom 29ten Infanterie-Regiment aus Saarlouis entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den Oberst und Regiments-Commandeur ꝛc. von Sacken zu Saarlouis abliefern zu lassen.

Trier, den 22. Juni 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Nicol. Müller ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, schwarze Augen, flache Stirn, stumpfe Nase, mittelmäßigen etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidung: eine blaue Tuchjacke, eine graue Tuchhose, eine graue Feldmütze, eine tuchene Halsbinde, und ein Paar Schnürstiefeln.

Steckbrief gegen den Deserteur G. Schwarzer.

Der bei der 3ten reitenden Kompagnie 7ter Artillerie-Brigade gestandene aus Gröditz im Kreise Schweidnitz, Regierungsbezirk Breslau, gebürtige Vice-Bombardier Gottfried Schwarzer, ist am 21. d. M. aus hiesiger Garnison entwichen. Sämtliche Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an die hiesige Festungs-Commandantur abliefern zu lassen.

Cöln, den 24. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der oben genannte Gottfried Schwarzer ist 19 Jahr 6 Monate alt, 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare, runde Stirn blaue Augen, gewöhnliche Nase, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, langen Hals, breite Schultern. Besondere Kennzeichen: Sein Gang ist oben etwas gebeugt. Mitgenommene Kleidungs- und Armaturstücke: ein neues und ein altes Kollet, eine blaue Dienstjacke, ein Paar alte und ein Paar neue graue Reithosen, ein Czakot mit Ueberzug, eine blaue Dienstmütze, ein alter grauer Kavallerie-Mantelsack, ein Husaren-Säbel mit breiter weißer Koppel, eine Schlagröhr-Tasche mit weißem Bandelir. Er ist evangelischer Religion.

Einen Straßenraub betr.

Am 13ten dieses ist der Fuhrmann Anton Romänster aus Blattersbach, Bürgermeisterei Waldbröl, Morgens zwischen 6 und 8 Uhr auf dem

Wege zwischen Hohenhain und dem Hofe Strahlenbach, Bürgermeisterei Friesenhagen, von zwei Männern, mit blauen Kitteln und hohen Hüthen bekleidet, überfallen, auf gefährliche Weise durch Schläge verletzt, und einer Summe von 387 oder 437 Thaler beraubt worden. Unter dem Gelde befanden sich 4 doppelte und 10 einfache preußische und sächsische Pistolen, sodann sechs Laubthaler. Auch wurden mit dem Gelde weggenommen, ein Buch an Heinrich Vorländer zu Bennathes und zwei Pakete, das eine an Frohwein zu Mühlheim und das andere, gedruckte Formulare enthaltend, an Herrn Steuer-Einnehmer Debengheß zu Waldbröl, addressirt.

Ich fordere alle diejenigen, welche irgend Verdacht-Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind auf die Spur des Thäters zu leiten, hiermit auf, mich davon entweder auf directem Wege, oder durch das Mittel der ihnen zunächst befindlichen gerichtlichen Behörden auf das Schleunigste in Kenntniß zu setzen.

Coblenz, am 25ten Juni 1824.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Steckbrief gegen den Deserteur Johann Becker.

Der unten näher signalisirte Musketier Johann Becker aus Orsoy, Kreis Rheinberg, ist am 20ten d. M. vom 17ten Infanterie-Regiment aus Wesel entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. Juni 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der Entwichene ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, kleine und stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, kleinen und blonden Bart, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung frische Gesichtsfarbe; er war bei seiner Entweichung mit einer blau-tuchenen Dienstjacke, dergleichen Dienstmütze, blau-leinenen Hosen und Halbstiefeln bekleidet.

Personal-Chronik.

Die durch die freiwillige Dienstniederlegung des Elementarlehrers Peter Zimmer erledigte katholische Schulstelle zu Mörsdorf, Kreises Cochem, ist dem bisherigen Schulgehülfen Johann Heinermann definitiv übertragen worden. Coblenz, 17. Juni 1824.

Anzeigen.

Edictalladung.

Alle diejenigen, welche an die, von den Nieder-Erzstift-Trierischen Cleri-Directoren und Mitständen ausgestellte, Schuldverschreibung über zweitausend Rthlr., den Rthlr. zu 54 Albus trierisch, als Dotchen von dem Geheimen Rath und ersten Leibarzte Ernst Salentin Eugen Cohausen, d. d. Coblenz den 20ten April 1761. — und ferner an eine, von des Nieder-Erzstifts weltlichen Standes landschaftlichen Directoren und Mitständen ausgestellte Schuldverschreibung über ein, von dem Geheimen Rath und Leibarzte v. Cohausen erhaltenes Kapital von dreizehnhundert Rthlr. in derselben Währung, d. d. Coblenz den 18ten December 1777 einen Anspruch machen können, werden hierdurch geladen, in dem auf den vier und zwanzigsten September dieses Jahres in dem Gerichtsgebäude des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in dem Sitzungszimmer des Königlichen Justiz-Senats daselbst zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit werden ausgeschlossen werden.

Coblenz, den 14ten Mai 1824.

Königlich Preußischer Justiz-Senat.
Koch.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Auf Ersuchen des Herrn Heinrich Corbier, Rentmeister, zu Kreuznach wohnhaft, werden die hier nachbeschriebenen gegen die Erben des dahier verlebten Gärtners Jakob Göbel, namentlich: die interdizirte Magdalena Göbel, die minderjährige Gertrud Göbel, und die Frau Anna Maria Göbel, Wittwe des abgelebten Kupferschmieds Peter Joseph Bucher, ohne Gewerb, alle zu Coblenz wohnhaft, in Beschlag genommenen Immobilien Dienstag den 12ten October 1824, Morgens 11 Uhr, in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichts zu Coblenz versteigert und an den Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich: 1) ein Wohnhaus mit Hofraum, gelegen in der Bürgengasse zu Coblenz, Gemeinde und Kreis nämlichen Namens, zwischen dem Hause des Marx Berg und jenem des Franz Schaus, bezeichnet mit Nr. 568. Dasselbe ist dreistöckig; der untere Stock hat ein Fenster nebst Eingangsthüre; der zweite und dritte Stock haben jeder zwei Fenster nach der Straße zu. Die Fronte des Hauses ist von Fachwand errichtet und das Dach wie der Giebel mit Schiefern gedeckt. Haus und Hof nehmen einen Flächenraum von 1 Are 80 Centiaren oder 12 Ruthen 69 Schuh preußisch ein. Dasselbe wird von Leinweber Alburger, Schreiner Rahm, Fuhrmann Hor, Christoph Reiff und Frau Sonders bewohnt. — 2) Ein Garten, gelegen in dem Banne der Gemeinde Coblenz, Kreis nämlichen Namens, Distrikt Weißerweg, begrenzt von einer Seite durch das Eigenthum des Gärtners Hörter, von der andern Seite durch jenes des Gärtners Dötsch, von der dritten Seite durch Hospitals-Eigenthum und von der vierten Seite durch ein Gäßchen. Derselbe enthält 27 Ares 30 Centiares oder 1 Morgen 12 Ruthen 46 Schuh preußisch, und ist bis zum 30. November l. J. an den Gärtner Balthasar Hörter verpachtet. — 3) Ein Baumfeld, gelegen in der Gemarkung der Gemeinde Coblenz, Kreis nämlichen Namens, Distrikt Engelspfad, begrenzt einerseits von dem Eigenthum der Wittwe Caspar Erben, andererseits von jenem des Johann Kiefer, stoßt unten auf ein Feld der genannten Wittib Erben und oben an den Engelspfad, hält 5 Aren oder 85 Quadrathen 25 Schuh preußisch und wird von den Obenerben benutzt, und — 4) ein Weingarten, gelegen in der Gemarkung der Gemeinde Coblenz, Kreis nämlichen Namens, Distrikt Pfenningsberg, begrenzt einerseits von dem Eigenthum der Wittib Thomas Erben und andererseits von jenem des Peter Portugal, hält 9 Aren oder 63 Ruthen 45 Schuh preußisch und wird von den Schnidnern gebaut. — Die Grundsteuer dieser Immobel fürs laufende Jahr beträgt 58 Sthl. 16 Sgr. 10 Pf. Der ertrahirende Gläubiger hat folgende Summen darauf geboten, nämlich auf das Haus 400 Rthl., auf den Garten 200 Rthl., auf das Baumfeld 16 Rthl. und auf den Weingarten 15 Rthl. — Der vollständige Anzug aus den Steuerrolle und die Kaufbedingnisse sind auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts zu Coblenz einzusehen. Coblenz, den 24. Juni 1824. gez. Burret, Friedensrichter. Erben, Gerichtschr. Für die Abschrift (L. S.) der Gerichtsschreiber: Erben.

Montag den 19. July d. J., Morgens 10 Uhr, werden in dem Geschäfts-Locale des Unterzeichneten die den verschiedenen Gemeinden des hiesigen Kreises zustehenden Staatsschuldscheine im Betrage von 16100 Rthlr. an den Meistbietenden öffentlich überlassen.

Die Zahlung erfolgt entweder baar oder binnen höchstens einem Monat gegen anerkannte solidarische Bürgschaft und hat der Ansteigerer die Steigerkosten sowohl, als den Betrag des zu addibirenden Stempels mit 1/3 Procent zu tragen.

Kochem, den 25. Juny 1824.

Der Königliche Landrath.
Oster.

Vorladung.

Vermöge Auftrags des Königlichen hochpreißlichen Justizsenats zu Coblenz werden die sämtlichen Verwandten des verstorbenen pensionirten Amtssecretärs Winter aus Braunfels und dessen Gläubiger damit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche an die Hinterlassenschaft desselben den 25sten Juli d. J. bei Strafe der Ausschließung bei dem unterzeichneten Gericht einzureichen.

Braunfels, den 24. Juni 1824.

Das Königl. Preußische und Fürstl. Solmsische Justizamt.
Kloch.

Da die unterm 14ten d. M. verpachtete Feldjagd auf dem Banne der Gemeinde Rübenach höhern Orts nicht genehmigt worden ist, so soll dieselbe den 20ten July nächstkünftig des Nachmittags um drei Uhr auf dem Gemeindehause zu Rübenach auf 3, 6, 9 Jahre neuerdings verpachtet werden.

Rübenach, den 19ten Juny 1824.

Der Bürgermeister,
C. J. von Elz-Rübenach.

Bekanntmachung.

Da die unterm 21sten laufenden Monats dahier abgehaltene Jagdverpachtung auf dem Banne der Stadt Rhens die hohe Genehmigung nicht erhalten hat, so wird hiermit zur Wieder-Verpachtung ein anderweitiger Termin auf Montag den 19. July l. J. Nachmittags 2 Uhr anberaumt. Rhens, den 29. Juny 1824.

Der Königliche Bürgermeister.
von Baring.

Montag den 19ten nächsten Monats July, Nachmittags 2 Uhr, wird die Jagd auf dem Banne der Gemeinde Waldesch auf 3, 6, 9 Jahre auf dem hiesigen Stadthause verpachtet werden.

Rhens, den 29. Juny 1824.

Der Bürgermeister.
von Baring.

Alle diejenigen, welche an die Nachlassenschaft des in Carden verlebten Herrn Phillippus Gregorius Ernestus Palmatius Helling, gewesenen Canonicus des vormaligen Stifts zu Carden, Forderungen zu machen haben, werden eingeladen, solche Samstag den 31. July Vormittags um 9 Uhr zu Carden in der Behausung des Herrn Erpelbinger persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte um so gewisser zu justifiziren, als widrigens das Inventarium geschlossen werden wird, wo dann jeder nicht Erscheinende den aus seinem Ausbleiben für ihn erwachsenen Nachtheil sich selbst beizumessen haben wird.

Treis, den 26. Juni 1824.

Reis.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 28. Coblenz, den 14. July 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Erledigung einer kathol. Elementarlehrer-Stelle betreffend. L. 9598. Sect. IV.

Die katholische Elementarschule zu Herschbach, Kreises Adenau, ist durch die Beförderung des dortigen Lehrers erledigt. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche sich um diese Stelle, welche nebst dem Küsterdienst ein jährliches Einkommen von 60 Thaler und freie Wohnung hat, bewerben wollen, haben sich mit den Zeugnissen ihrer Qualification an den Herrn Schul-Inspector und Cantonspfarrer Maybaum zu Adenau zu wenden.

Coblenz, den 25. Juni 1824.

Mehrere Legate betreffend.

Mittelst Testaments vom 26. Februar 1820 haben Se. Durchlaucht der Herr Fürst Carl Ludwig Friedrich Alexander zu Wied-Runkel den Armen des im hiesigen Regierungsbezirke gelegenen Standesgebietes folgende Legate ausgesetzt:

1)	An die Armen der Stadt und des Kirchspiels Dierdorf	2000 fl.
2)	» » » » des Kirchspiels Puderbach	1000 »
3)	» » » » » » Niederwambach	1000 »
4)	» » » » » » Uthach	1000 »
5)	» » » » » » Maischeid	1000 »
6)	» » » » Amtes Altenwied	1000 »
7)	» » » » Flecken Isenburg	500 »
8)	» » » » Kirchspiels Raubach	500 »
9)	» » » » » » Oberbreis	500 »
10)	» » » » Amts Neuerburg	500 »

Indem wir diesen Ausdruck wohlthätiger Gesinnung des Hochseligen Fürsten hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir hinzu, daß das Königl. hohe Ministerium des Innern unterm 4. Juni c. die Annahme dieser Vermächtnisse genehmigt hat. Coblenz, den 27. Juni 1824.

Gemeindeseitige Erhebung betr. L. 9165. Sect. III.

Zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse pro 1824 ist der Gemeinde Dornholzhausen, Bürgermeisterei Löhellinden, die Erhebung von 1 Simplum Grund- und 1 Zwölftel Klassensteuer bewilligt worden.

Coblenz, den 28. Juni 1824.

Die Gehälter der Geistlichkeit fürs 2te Quartal d. J. betreffend. I. 9459. Sect. IV.

Die Gehälter der Geistlichkeit unsers Verwaltungs-Bezirks für das zweite Quartal dies. Jahrs sind heute auf unserer Haupt-Kasse zur Zahlung angewiesen worden.

Coblenz, den 30. Juny 1824.

Die Militär-Wittwen-Kasse betreffend. I. 8543. Sect. V.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24ten April d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Offizier-Wittwen-Kasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausscheide und die Geschäfte der Direktion unter der Firma

» Direktion der Militär-Wittwen-Pensionirungs-Societät «

von dem 5ten Departement des Kriegs-Ministerii übernommen, die Kassen-Arbeiten aber der General-Militär-Kasse unter der Firma

» Militär-Wittwen-Kasse «

übertragen worden.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab alle Anträge, welche bisher zum Ressort der Direktion der Offizier-Wittwen-Kasse gehörten, an die Direktion der Militär-Wittwen-Pensionirungs-Societät zu richten sind.

Coblenz, den 1. July 1824.

Die Eröffnung der kleinen Jagd betreffend. II. 9719. Sect. II.

Mit Hinweisung auf unsere im 4ten Stück des Amtsblatts, Jahrgang 1820, befindliche Bekanntmachung vom 9ten Januar 1820, wodurch nach einer Verfügung des Herrn Staats-Ministers und Ober-Präsidenten Freiherrn von Ingersleben Excellenz der Schluß der kleinen Jagd für die diesseitige Provinz ein, für allemal auf den 1ten Februar jeden Jahres bestimmt worden ist, setzen wir hierdurch fest, daß vom laufenden Jahr ab die Eröffnung der kleinen Jagd mit dem 1ten September jeden Jahres eintritt. Sollten besondere Umstände in der Folge eine Ausnahme hiervon nöthig machen, so behalten wir uns die weitere Bestimmung vor.

Die Jagd-Inhaber, ferner die Forst- und Polizei-Beamten unsers Verwaltungs-Bezirks haben sich hiernach genau zu achten.

Coblenz, den 3. Juli 1824.

Versteigerung des Catharinen-Hofs zu Linz betr.

Am Mittwoch den 21ten dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, soll der in der Stadt Linz gelegene sogenannte Catharinen-Hof nebst Hofraum, Garten und den dazu gehörigen Nebengebäuden öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, wozu Kauflustige sich in der Wohnung des dortigen Königlichen Controlleurs Ankenbrandt einfinden wollen.

Coblenz, den 4. July 1824.

Digitized by Google

Die Ersatz-Aushebung pro 1824 betr.

I. 10070. Sect. V.

Die diesjährigen Operationen der Kreis-Ersatz-Commissionen werden in jedem Landwehr-Bataillons-Bezirke mit dem 1ten des kommenden Monats August ihren Anfang nehmen. Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle jungen Männer, welche in dem Jahre 1803 geboren wurden, und mithin das ersatzpflichtige Alter erreicht haben und nicht schon beim stehenden Heere dienen, so wie die zurückgestellten aus den zwei vorhergehenden Jahren auf, sich vor der Kreis-Ersatz-Commission ihres Kreises in dem von dem Landrath noch näher anzuzeigenden Termin des Zusammentritts der Commission persönlich zu stellen und weitere Verfügung zu gewärtigen. Diejenigen Ersatzpflichtigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, ohne ihr Nichterscheinen auf eine genügende Weise rechtfertigen zu können, sollen gesetzlich verfolgt und zur vorgeschriebenen Strafe gezogen werden.

Coblenz, den 7. Juli 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf zur Neuendorfer Fleische gezogene Grundstücke.

Nachstehende Grundstücke sind angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fleische gezogen worden:

1) Von den Eheleuten Simon Dierdorff und Catharina geborne Thiel von Neuendorf,

Von einem in der Gemarkung Neuendorf gelegenen Felde 3ter Klasse, Sekt. G. Nr. 135, enthaltend 4 Aren, nur eine Are 47 Centiaren, geerbt von Catharina Thiel, Mutter der Mitverkäuferin.

Angekauft für die Summe von 13 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

2) Von den Eheleuten Johann Ziehr und Catharina geborne Krämer von Neuendorf, von einem Grundstücke 3ter Klasse, in der Gemarkung Neuendorf gelegen, Sekt. G. Nr. 136, enthaltend im Ganzen 3 Aren 80 Centiaren, nur eine Are 48 Centiaren, herrührend aus einem Tausch mit Joseph Wirth, Zimmermann in Coblenz.

Angekauft für die Summe von 14 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.

3) Von den Eheleuten Peter Stein und Anna Maria geborne Schmitt, Wittwe erster Ehe von Wilhelm Höfer — dann von ihren großjährigen Kindern erster Ehe, namentlich: Jakob Höfer und Elisabetha Höfer von Neuendorf,

von einem in der Gemarkung von Neuendorf gelegenen Grundstücke erster Klasse, Sekt. F. Nr. 625, enthaltend im Ganzen 12 Aren 40 Centiaren, nur acht Aren 40 Centiaren, herrührend vom ersten Manne der Mitverkäuferin, Wilhelm Höfer.

Angekauft für die Summe von 160 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.

4) Von den Eheleuten Johann Milz und Gertrud geborne Prümm von Neuendorf, ein Feld, gelegen in der Gemarkung von Neuendorf erster Klasse, Sekt. F. Nr. 616, enthaltend 14 Aren, angesteigert bei der v. Coll'schen Güterversteigerung.

Angekauft für die Summe von 277 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

5) Von den Eheleuten Anton Schaaf und Anna geborne Schäffer von Neuendorf, von einem in der Gemarkung Neuendorf gelegenen Felde erster Klasse, Sekt. F. Nr. 629, enthaltend im Ganzen 48 Aren 60 Centiaren, nur eilf Aren 52 Centiaren, angekauft von Moises Seligmann in Coblenz, und herrührend von dem Grafen von der Layen.

Angekauft für die Summe von 219 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

6) Von den Eheleuten Joh. Rubenach und Catharina geborne Kröll von Wallersheim, von einem in Neuendorfer Gemarkung gelegenen Felde erster Klasse, Sekt. F. Nr. 600, enthaltend im Ganzen 20 Aren 70 Centiaren, nur 10 Aren 35 Centiaren, geerbt von der verstorbenen Mutter Anna Saarburg, Wittwe Matern Kröll aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 197 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.

7) Von den Eheleuten Peter Alsbach und Catharina geborne Dötsch von Wallersheim, ein in der Neuendorfer Gemarkung gelegenes Feld, erster Klasse, Sekt. F Nr. 601, enthaltend 20 Aren 90 Centiaren, angekauft von Simon Saarburger aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 409 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile, und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile, unterm 10. März 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5ten April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monates auf der Gerichtschreiberei des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Ober-Gerichtschreiber Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die benannten Grundstücke zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18ten Juni 1824.

Der Königliche Ober-Prokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf zur Neuendorfer Flesche gezogene Grundstücke.

Nachstehende Grundstücke sind angekauft und zum Bau der Neuendorfer Flesche gezogen worden:

Von den Eheleuten Lorenz Saur und Margaretha geborne Stumpf, Wittwe von Matern Bontkirch aus Neuendorf, für sich und als Vor-

münder der minderjährigen Kinder Elisabeth, Barbara, Catharina, Peter, Anton und Sebastian Bontkirch,

1) drei und neunzig Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. G. Nr. 238 dritter Klasse, enthaltend 3 Aren 40 Centiaren, herrührend von Martin Bontkirch Vater aus Neuendorf;
2) ein Stück Ackerland daselbst, Sekt. F. Nr. 620 erster Klasse, enthaltend 26 Aren 10 Centiaren;
3) ein Are 20 Centiaren von einem ditto daselbst, erster Klasse Sekt. F. Nr. 635, enthaltend 7 Aren 10 Centiaren;
4) fünf und zwanzig Centiaren von einem ditto daselbst, Sekt. F. Nr. 587 erster Klasse, enthaltend 3 Aren 10 Centiaren. Diese drei Grundstücke herrührend wie das erste.

Angekauft für die Summe von 534 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile, unterm 25ten April 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar d. J. genehmigte und am 5ten April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Ober-Gerichtsschreiber, Kretzer.

Anburch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die benannten Grundstücke zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Flesche gezogenes Grundstücke.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Flesche gezogen worden.

Von dem Jakob Milz, Johann Müller, Christoph Wirzenthal, Joseph Idsch und Johann Schoor, alle aus Neuendorf, theils für sich, theils als Repräsentanten der übrigen Erben des verstorbenen Anton Romersbach von daselbst, für welche sie sich darstellen, so wie sich für alle Verbindlichkeiten, welche ihren Miterben aus gegenwärtigem Contrakt zur Last fallen würden, wenn derselbe von diesen Erben selbst eingegangen und unterzeichnet wäre, persönlich verantwortlich machen und

solidarisch zu haften erklären, auch sich verbindlich machen zu gegenwärtigem Vertrage auf Anforderung des Käufers rechtsgültige Vollmachten auf ihre Kosten beizubringen.

Ein 24 Aren 60 Centiaren enthaltendes Grundstück in Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 650 erster Klasse, geerbt von dem obengenannten Anton Ramersbach aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 478 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile unterm 3ten November 1823. zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar d. J. genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt, ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontracts wird am 19. dieses Monats statt haben.

Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorferfleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von den Eheleuten Mathias Kretzer und Elisabeth geborne Oden aus Neuendorf.

Ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 607. erster Klasse, enthaltend 5 Aren 60 Centiaren, geerbt von den Eltern Mathias Oden und Elisabeth geborne Dernbach aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 112 Thaler 16 Sgr 11 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar d. J. genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen

Digitized by Google

Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontract ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontracts wird am 19. dieses Monats statt haben.

Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde:

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welche allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Ober-Procurator, Lombard.

Vorladung Ansprucheberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von den Eheleuten Joseph Schüller und Johanna geborne Nell aus Neuendorf,

Ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 193, erster Klasse, enthaltend neun Aren, gekauft von den Domainen.

Angekauft für die Summe von 176 Thaler 7 Sgr. 2 Pf. inclusive 4 Thaler 16 Sgr. 9 Pf. für Culturkosten.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontract, ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz, in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dieses Monats statt haben.

Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde:

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Digitized by Google

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von den Eheleuten Simon Kröll und Katharina geb. Bubenheim, den Eheleuten Maternus Euler und Elisabeth geborne Bubenheim, den Eheleuten Joh. Klöckner und Barbara geb. Euler — alle aus Neuendorf,

Ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 618, erster Klasse, enthaltend einen Hectare 93 Aren 60 Centiaren, gemeinschaftlich angekauft von Ignatz Schlink aus Coblenz.

Welches Grundstück die Verkäufer unter sich getheilt hatten, so daß dem Simon Kröll davon die Hälfte, ein Viertel dem Euler und ein Viertel dem Klöckner gehörte.

Angekauft für die Summe von 3693 Thaler 2 Sgr. 5 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahres genehmigte und am 5ten April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontract, ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontracts wird am 19. dieses Monats statt haben.

Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde:

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lambard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von den Eheleuten Johann Schoor und Anna Maria geborne Roesch aus Neuendorf,

Ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 650 bis, erster Klasse, enthaltend zwölf Aren 30 Centiaren, gekauft von dem verstorbenen Pastor Jakob Wirzenthal aus Münstermaifeld.

Angekauft für die Summe von 234 Thaler 18 Sgr. 10 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März

Digitized by Google

1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz, in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dieses Monats statt haben.

Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde:

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Ansprucheberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von dem Bäcker Johann Schaaf aus Neuendorf,

Fünf und vierzig Centiaren von einem Stücke Ackerland Neuendorfer Gemarkung, Sect. F. Nr. 586, erster Klasse, enthaltend 13 Aren 80 Centiaren, gekauft von den Erben des Thomas Löff, namentlich: Franz Löff aus Berlin, Theresia Löff verehelichte Wald, Michel Löff, Sebastian Löff und Anton Löff, alle aus Coblenz.

Angekauft für die Summe von 8 Thaler 17 Sgr. 6 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contracts wird am 19. dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juny 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Digitized by Google

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juny 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Ansprüchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von den Eheleuten Jakob Jösch und Gertraud geborne Rösch, Friedrich Schmitz und Elisabeth geborne Rösch, Johann Hannes und Margaretha geborne Rösch, Johann Schoor und Anna Maria geborne Rösch, alle aus Neuendorf.

Sechzehn Aren achtzig Centiaren von einem 71 Aren 20 Centiaren enthaltenden Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 653, erster Klasse, geerbt von ihrem gemeinschaftlichen Vater und Schwiegervater Johann Rösch aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 327 Thaler 2 Sgr. 5 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eingenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kauf-Contract ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contracts wird am 19. dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juny 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Ansprüchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von den Eheleuten Joseph Schüller und Johanna geborne Nell, sodann der unverehelichten Magdalena Nell aus Neuendorf.

Ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 619, erster Klasse, ent-

Digitized by Google

haltend drei und dreißig Aren und geerbt von den Eltern Niklas Nell und Therese geborne Grandjean aus Coblenz.

Angekauft für die Summe von 642 Thaler 14 Sgr.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar 1824 genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Flesche gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Flesche gezogen worden.

Von Johann Schäfer Nr. 4. aus Neuendorf.

Eine Are 64 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 631, erster Klasse, enthaltend 10 Aren 20 Centiaren, geerbt von seinen Eltern Bartholomäus Schäfer und Sibilla geborne Rosenbaum aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 31 Thaler 27 Sgr. 10 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dies. Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dies. Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dies. Monats Staat haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Digitized by Google

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Flesche gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Flesche gezogen worden.

Von Johann Alsbach und Michel Alsbach aus Wallersheim,

Drei Aren 24 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 656, erster Klasse, enthaltend 28 Aren 60 Centiaren, geerbt von ihrem Vater Johann Alsbach aus Wallersheim.

Angekauft für die Summe von 73 Thaler 7 Sgr. 5 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes, vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dies. Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dies. Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dies. Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Flesche gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Flesche gezogen worden:

Von dem Georg Anheyer und dessen großjährigen Sohn Georg Anheyer aus Wallersheim,

Fünf und fünfzig Centiaren von einem Stücke Ackerland Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 590 erster Klasse, enthaltend zwölf Aren 50 Centiaren, geerbt von der Ehefrau und Mutter Anna Maria geborne Bondkirch aus Wallersheim.

Angekauft für die Summe von 10 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

Digitized by Google

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22ten Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5ten April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf zur Neuendorfer Flesche gezogene Grundstücke.

Nachstehende Grundstücke sind angekauft und zum Bau der Neuendorfer Flesche gezogen worden:

Von den Eheleuten Georg Schaaf und Anna geborne Schaaf aus Neuendorf,

1) ein Stück Ackerland Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 623 erster Klasse, enthaltend 6 Aren 10 Centiaren.
2) sieben Aren von einem ditto daselbst Sekt. F. Nr. 652 erster Klasse, enthaltend 18 Aren 70 Centiaren.

Beide Grundstücke zur Hälfte geerbt von dem Vater Anton Schaaf, zur Hälfte gekauft von Georg Ehlingshäuser aus Neuendorf.

3) Eine Are 20 Centiaren von einem ditto daselbst, Sekt. G. Nr. 137 dritter Klasse, enthaltend 4 Aren 10 Centiaren, geerbt von dem Vater Anton Schaaf aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 268 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar 1824 genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Digitized by Google

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die benannten Grundstücke zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.
Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Ansprucheberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fliesche gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fliesche gezogen worden:

Von den Eheleuten Philipp Afeld und Barbara geborne Arnst aus Neuendorf,

sechs Aren 70 Centiaren von einem Stücke Ackerland Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 652 bis erster Klasse, enthaltend 20 Aren, gekauft vor circa 18 Jahren von Simon Saarburger aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 194 Thaler 27 Sgr. 2 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22 Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebrachte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.
Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Digitized by Google

Vorladung Anſpruchsberechtigter auf zum Bau des Pulvermagazins bei Neuendorf gezogene Grundſtücke.

Nachſtehende Grundſtücke ſind angekauft und zum Bau des Pulvermagazins bei Neuendorf gezogen worden:

Von dem Sebaſtian Bayer aus Neuendorf,

1) ein Stück Ackerland Neuendorfer Gemarkung Sekt. F. Nr. 194 erſter Klaſſe, enthaltend 5 Aren 10 Centiaren, geerbt von ſeinen Eltern Peter Bayer und Anna Maria Schäfer aus Neuendorf,

2) zwei Aren 40 Centiaren von einem Stück Ackerland daſelbſt, Sekt. G. Nr. 62 dritter Klaſſe, enthaltend 90 Aren 60 Centiaren, gekauft von Mathias Rittel aus Coblenz.

Angekauft für die Summe von 123 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Geſetzes vom 8. März 1810 zwiſchen dem Spezial-Commiſſär Hrn. Regierungs-Aſſeſſor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieſes Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hieſigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt iſt am 10. dieſes Monats auf der Gerichtsſchreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für Reinigung der geſetzlichen Hypotheken vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieſes Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsſchreiber, Kretzer.

Andurch wird vorſtehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die benannten Grundſtücke zuſtehen ſollte, die nöthige Einſchreibung deſſelben in der geſetzlichen Friſt zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anſpruchsberechtigter auf ein zur Veſte Kaiſer Franz gezogenes Grundſtück.

Nachſtehendes Grundſtück iſt angekauft und zum Bau der Veſte Kaiſer Franz gezogen worden:

Von den Eheleuten Jakob Uermeßer und Margaretha geborne Welter aus Neuendorf,

eine Are 41 Centiaren von einem Stücke Ackerland Neuendorfer Gemarkung, Sekt. G. Nr. 102 dritter Klaſſe, enthaltend 12 Aren 70 Centiaren, gekauft von Mathias Rittel aus Coblenz vor circa 8 Jahren.

Angekauft für die Summe von 14 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Geſetzes vom 8. März 1810 zwiſchen dem Spezial-Commiſſär Herrn Regierungs-Aſſeſſor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 3. November 1823 zu Neuendorf

Digitized by Google

gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt, ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken, vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrechte auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf zur Veste Kaiser Franz gezogene Grundstücke.

Nachstehende Grundstücke sind angekauft und zum Bau der Veste Kaiser Franz gezogen worden:

Von den Eheleuten Jakob Schaaf der jüngste und Anna Maria geborne Servatz aus Neuendorf,

1) Neun und achtzig Centiaren von einem Stücke Ackerland Neuendorfer Gemarkung, Sekt. G. Nr. 132 dritter Klasse, enthaltend 2 Aren 50 Centiaren, gekauft von Anton Urmetzer aus Neuendorf;
2) Ein Are 18 Centiaren von einem ditto daselbst, Sekt. G. Nr. 133 dritter Klasse, enthaltend drei Aren 70 Centiaren, geerbt von dem Vater Johann Servatz aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 20 Thlr. 10 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 11. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2104 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 29. Coblenz, den 21. July 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 11te Stück enthält unter

Nr. 869. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1ten Mai 1824, wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer bei kleinern Kahn- und Lichterschiffen.

Nr. 870. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21ten Mai 1824, die Bestrafung aller geheimen besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den preußischen Universitäten betreffend.

Nr. 871. Das Gesetz, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffend, Vom 27ten Juni 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Den Eintritt in das kath. Schullehrer-Seminarium zu Brühl betreffend. I. 6607. Sect. IV.

In Beziehung auf die in Nr. 43 des Amtsblattes für 1822, Seite 395, enthaltene Bekanntmachung des hohen Oberpräsidii vom 22. Oktober 1822, das katholische Schullehrer-Seminar zu Brühl betreffend, fordern wir diejenigen, welche Lust haben, in diese Anstalt einzutreten, hierdurch auf, am 14. des künftigen Monats Auguſt, Morgens 8 Uhr in dem Gymnasial-Gebäude dahier, behufs der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung, sich einzufinden, und die erforderlichen Zeugnisse nebst dem von ihnen anzufertigenden Lebenslaufe mitzubringen.

Die Herren Landräthe und Ortsbehörden werden für die möglichste Beschleunigung dieser Bekanntmachung Sorge tragen. Coblenz, den 3. Juli 1824.

Gemeindesteuer-Erhebung betr. I. 9827. Sect. III.

Zur Bestreitung der Ausgaben pro 1824 in den Bürgermeistereien Anhausen und Heddesdorf ist in den Gemeinden Anhausen, Rhescheid und Gönnersdorf die Erhebung von 1 Simplum Grund- und 1 Zwölftel Klassensteuer, in Thalhausen, Wollendorf und Hüllenberg 2 Grund- und 2 Zwölftel Klassensteuer, und in Fahr 3 Grund- und 3 Zwölftel Klassensteuer bewilligt worden.

Coblenz, den 7. Juli 1824.

Das Nordamerikanische Consulat für die Rheinprovinzen betr. M. 9221. Sect. V.

An die Stelle des mit dem Nordamerikanischen Consulat für die Rheinprovinzen beauftragt gewesenen Herrn Böcker zu Elberfeld (Sieh Amtsblatt 1823 Nr. 3. Seite 26), welcher nach New-York zu gehen und dort ein Handelshaus zur Beförderung des Debits Preußischer und Teutscher Fabri-

kate und Produkte anzulegen beabsichtiget, ist in der Eigenschaft seines Agenten einstweilen der Bruder desselben, Herr Wilhelm Troost Simons zu Elberfeld getreten: welches dem hiebei interessirten Publikum nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Coblenz, den 8. Juli 1824.

Die Bau-Prüfungs-Commission zu Creuznach betreffend. II. 8275. Sect. V.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. Februar 1822 in Nr. 9 des Amtsblatts vom Jahr 1822, die zu Coblenz, Creuznach und Wetzlar eingesetzten Commissionen zur Prüfung der Bauhandwerker betreffend, wird die Ernennung zweier neuen Mitglieder der Prüfungs-Commission zu Creuznach, nämlich des Herrn Anton Karst

für die Maurerarbeiten,

und des Herrn Heinrich Scheiber

für die Verfertigung der Mühlenwerke,

hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Coblenz, den 12. Juli 1824.

Landung eines männlichen Leichnams betr. I. 10993. Sect. II.

Am 7ten dieses ist am Rheinufer bei der sogenannten Königsbache zwischen hier und Kapellen eine männliche unbekannte Leiche angetrieben.

Zur Nachricht für die Angehörigen des Verunglückten und dessen resp. Ortsbehörde machen wir dies unter Beifügung der von dem Leichname und seiner Bekleidung aufgenommenen Beschreibung öffentlich hierdurch bekannt.

Coblenz, den 13. Juli 1824.

Beschreibung:

Der Gekandete war von mittleren Jahren, 5 Fuß 11 Zoll groß, hatte schwarze Haare und vollständige Zähne, war übrigens aber im Gesichte ganz unkenntlich. Seine Kleidung bestund in einem groben leinenen Hemde ohne Zeichen, einem Wammes von schmal blau-gestriftem Sommerzeuge ohne Aermeln, in langen blauen manchesternen Hosen, langen schwarz-wollenen Strümpfen, und Schuhen mit Riemen gebunden. Dann hatte er am Halse ein doppeltes Amulett hängen.

Polizeiliche Maasregeln gegen die Hunde betreffend. I. 10372. Sect. II.

Obgleich das unziemliche Umherschweifen der Hunde durch bestimmte Gesetze und polizeiliche Verordnungen untersagt ist, so wird denselben doch nicht gehörig nachgekommen. Wir fordern deshalb sämtliche Kreis-, Orts- und Polizeibehörden, so wie die Königl. Gendarmerie hiermit auf, bei eigener Verantwortlichkeit über die Vollziehung dieser Verordnungen zu wachen, namentlich jener vom 5. August 1814 (Amtsblatt 1816 Nr. 23.), 22. August 1817 (Amtsblatt Nr. 47.), und 23. Januar 1823 (Amtsblatt Nr. 5.), und streng darauf zu halten:

1) daß auf dem Lande bei großer Hitze oder Kälte die Hunde angelegt werden;
2) daß weder in Städten und Dörfern noch im freien Felde bissige Hunde, so wie Fleischer- und Jagdhunde, auch überhaupt große Hunde aller Art, ohne Aufsicht umher gehen, es sey denn, daß sie mit einem guten Maulkorbe versehen wären.

Digitized by Google

3) daß überdieß die Fleischerhunde in jedem Falle, selbst wenn sie in Begleitung eines Führers gehen, mit einem Maulkorbe versehen seyn müssen.

Die Königl. Gendarmerie hat auch bei ihren Correspondenzen und Patrouillen hierüber zu wachen, und die Ortsbehörden werden ihrerseits nochmals eine Warnung publiciren, die Contravenienten aber unnachsichtlich verfolgen.

Da überdieß im gegenwärtigen Augenblicke in mehreren benachbarten Staaten sich tolle Hunde gezeigt und vielfache Unglücksfälle veranlaßt haben, so verordnen wir ferner, daß Angesichts dieses sämtliche Orts-Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks die Versügung publiciren, daß von jetzt an bis wenigstens zu Ende des Monats August alle Hunde ohne die geringste Ausnahme in den Häusern festgehalten, oder wenn sie ihre Herren mitnehmen wollen, an einem Stricke geführt werden müssen, bei Strafe des Todschlagens der frei herumlaufenden Hunde und der Verfolgung ihrer Herren vor dem Polizei-Gerichte. Coblenz, den 14. Juli 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zum Bau des Pulvermagazins bei Neuendorf gezogenes Grundst.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue des Pulverthurms bei Neuendorf gezogen worden:

Von der Barbara geborne Milz, Wittwe von Johann Bondkirch aus Neuendorf, für sich und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Georg und Anna Maria Bondkirch,

zwei Aren 17 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 195 erster Klasse, enthaltend 7 Aren 30 Centiaren, geerbt von dem verstorbenen Gatten und Vater Johann Bondkirch aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 46 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. einschließlich 5 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. für Kulturkosten.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Hrn. Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und der vorbenannten Eigenthümerin als Verkäuferin am andern Theile unterm 25. April 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung deſſelben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zum Bau des Pulverthurms bei Neuendorf gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau des Pulverthurms bei Neuendorf gezogen worden:

Von dem Peter Frank aus Neuendorf, als Vormund der minderjährigen Kinder der verstorbenen Eheleute Mathias Thiel und Anna Maria geborne Milz daselbst, namentlich: Katharina, Johann und Anton Thiel, sodann den Eheleuten Philipp Herberts, und Elisabeth geborne Thiel aus Ehrenbreitstein,

eine Are 90 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 202 erster Klasse, enthaltend 7 Aren 60 Centiaren, geerbt von den obengenannten Eltern.

Angekauft für die Summe von 36 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 4ten Mai 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar 1824 genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Dadurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung deſſelben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorferfleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fleische gezogen worden:

Von dem Johann Alsbach aus Wallersheim für sich und als Vormund seiner minderjährigen Tochter Katharina Alsbach aus der Ehe mit der verstorbnen Elisabetha geborne Thiel daselbst,

Digitized by Google

Ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 613 erster Klasse, enthaltend 5 Aren 20 Centiaren, herrührend von seiner verstorbenen Schwiegermutter Katharina Thielen geborne Hoffmann aus Wallersheim.

Angekauft für die Summe von 101 Thaler 24 Sgr. 9 Pf. einschließlich 2 Thaler 19 Sgr. für Kulturkosten.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 3. November 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Anburch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannnte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Veste Kaiser Franz gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Veste Kaiser Franz gezogen worden:

Von den Eheleuten Jakob Thiel und Barbara geborne Künster aus Neuendorf,

Eine Are 73 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuerdorfer Gemarkung, Sekt. G. Nr. 129 dritter Klasse, enthaltend 4 Aren 80 Centiaren, geerbt von Martin Künster aus Mayen.

Angekauft für die Summe von 16 Thlr. 11 Sgr.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 11. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt, ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Digitized by Google

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszuges gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Ansprucheberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fleische gezogen worden:

Von den Eheleuten Konrad Siegelmayer und Elisabeth geborne Milz aus Neuendorf,

Vier und achtzig Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sect. F. Nr. 636 erster Klasse, enthaltend 7 Aren, gekauft von Simon Saarburger aus Neuendorf vor ungefähr 6 Jahren.

Angekauft für die Summe von 16 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. einschließlich 12 Sgr. 9 Pf. für Kulturkosten.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22ten Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5ten April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Digitized by Google

Vorlad.ng Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von den Eheleuten Johann Thielmann und Gertrud geborne Helf, Wittwe von Johann Schmidts aus Neuendorf, sodann deren großjährigen Sohne Martin Schmidts daselbst,

Sieben Aren 32 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt F. Nr. 654 erster Klasse, enthaltend 20 Aren, gekauft vor circa zehn Jahren von Ignaz Schlink aus Coblenz.

Angekauft für die Summe von 139 Thaler 19 Sgr.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 11. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dies. Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dies. Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dies. Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Anburch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorlodung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von der Elisabeth geborne Bubenheim, Wittwe von Martin Wirzenthal und deren großjährigen Kindern Christoph Wirzenthal, Simon Oden und seiner Frau Barbara Wirzenthal und Anton Schäfer und seiner Frau Elisabeth Wirzenthal, alle aus Neuendorf,

Acht Aren 10 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 628 erster Klasse, enthaltend 24 Aren 40 Centiaren, von den Domainen herrührend, und gekauft von Joseph Meizger und Comp. aus Coblenz.

Angekauft für die Summe von 158 Thaler 18 Sgr. 6 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigen-

Digitized by Google

thümern als Verkäufern am andern Theile unterm 11. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dies. Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dies. Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dies. Monats Staat haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Flesche gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Bau der Neuendorfer Flesche gezogen worden.

Von dem Johann Peter Urmetzer aus Neuendorf, als Vormund der minderjährigen Anna Gertrude Disselkamp daselbst,

Ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt F. Nr. 540 erster Klasse, enthaltend 9 Aren 20 Centiaren, geerbt von den Eltern Stephan Disselkamp und Sibilla geborne Schaaf aus Neuendorf,

Angekauft für die Summe von 189 Thaler 2 Sgr. 11 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 25. April 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar 1824 genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Digitized by Google

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu dem Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden:

Von der Margaretha geborne Bayer, Wittwe von Peter Schäfer d. jüng. aus Neuendorf, für sich und als natürliche Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter Elisabeth Schäfer, sodann der großjährigen Kinder Jakob und Margaretha Schäfer aus Neuendorf,

fünf und zwanzig Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 592 erster Classe, enthaltend sechs Aren, herrührend von dem verstorbenen Gatten und Vater Peter Schäfer aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 4 Thlr. 23 Sgr.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und der vorbenannten Eigenthümerin als Verkäuferin am andern Theile unterm 25. April 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz, in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dieses Monats statt haben.

Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde:

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu dem Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden:

Von den Eheleuten Peter Schäfer, und Anna Ellsabetha gebornen Herresdorf aus Neuendorf,

Ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 622, erster Klasse, enthaltend sechs Aren zehn Centiaren, gekauft von Sebastian Bayer aus Kesselheim.

Angekauft für die Summe von 121 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., einschließlich 4 Thlr. 10 Sgr. für Kulturkosten.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März

1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 12. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2104 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf zur Seite Kaiser Bronz gezogene Grundstücke.

Nachstehende Grundstücke sind angekauft und zu dem Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden:

Von dem Jakob Heimes aus Neuendorf,

1) eine Are acht und achtzig Centiaren von einem neun Aren fünfzig Centiaren enthaltenden Grundstücke, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 630 erster Klasse, geerbt von seinen Eltern Peter Heimes und Anna, geborne Rosenbaum aus Neuendorf;

2) sieben und dreißig Centiaren von einem zwei Aren zehn Centiaren enthaltenden Grundstücke daselbst, Sekt. G. Nr. 104. dritter Classe, geerbt wie das Vorhergehende.

Angekauft für die Summe von 40 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., einschließlich 28 Sgr. 6 Pf. für Kulturkosten.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar 1824 genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dies. Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dies. Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Digitized by Google

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die benannten Grundstücke zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königliche Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Ansprucheberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden:

Von der Anna, gebornen Kesselheim, Wittwe von Peter Krämer aus Neuendorf,

vierzig Centiaren von einem eilf Aren dreissig Centiaren enthaltenden Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 584 erster Klasse, geerbt von ihren Eltern Nicolaus Kesselheim und Margaretha gebornen Gräf aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 7 Thaler 18 Sgr. 11 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und der vorbenannten Eigenthümerin als Verkäuferin am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar d. J. genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt, ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontracts wird am 19. dieses Monats statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Ansprucheberechtigter auf zur Neuendorfer Fleische gezogene Grundstücke.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden:

Von Johann Ludwig und seiner Frau Catharina gebornen Milz aus Neuendorf,

Digitized by Google

ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung Sekt. F. Nr. 605 erster Klasse, enthaltend 7 Aren 50 Centiaren, gekauft von Andreas Hollinghausen aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 146 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., einschließlich 3 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile, und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile, unterm 10. Febr. 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5ten April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Ober-Gerichtschreiber Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18ten Juni 1824.

Der Königliche Ober-Prokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleche gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Neuendorfer Flesche gezogen worden:

Von den Eheleuten Lorenz Geißler und Sibilla geborne Milz aus Arzheim,

ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung Sekt. F. Nr. 611 erster Klasse, enthaltend 3 Aren 60 Centiaren, geerbt von dem Vater Philipp Milz aus Neuendorf,

Angekauft für die Summe von 70 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22 Februar 1824 genehmigte und am 5ten April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt werden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung

der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18ten Juni 1824.
Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchberechtigter auf ein zur Neuendorferfleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von den Eheleuten Johann Adam Scheiberling und Barbara, geborne Kröll aus Neuendorf,

Zehn Aren 35 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt F. Nr. 600, erster Klasse, enthaltend 20 Aren 70 Centiaren, geerbt von der Anna geborne Saarburger, Wittwe von Matern Kröll aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 210 Thaler 24 Sgr. 7 Pf. inclus. 13 Thaler 11 Sgr. 8 Pf. für Dünger und Culturkosten.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Hell Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contracts wird am 19. dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juny 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.
Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juny 1824.
Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Digitized by Google

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Veste Kaiser Franz gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Veste Kaiser Franz gezogen worden.

Von dem Simon Kröll und seiner Frau Katharina geborne Bubenheim aus Neuendorf,

Sieben und fünfzig Centiaren von einem 2 Aren 50 Centiaren enthaltenden Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. G. Nr. 108, dritter Klasse, angekauft vor circa 10 Jahren von Martin Künster aus Mayen.

Angekauft für die Summe von 5 Thaler 11 Sgr. 9 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eingenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April lezthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kauf-Contract ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contracts wird am 19. dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde,

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juny 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Veste Kaiser Franz gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Veste Kaiser Franz gezogen worden.

Von dem Stadtrath Caspar Willmart aus Coblenz,

Eine Are 17 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. G. Nr. 131, dritter Klasse, enthaltend 3 Aren 70 Centiaren, geerbt von seinem Vater Caspar Willmart von hier.

Angekauft für die Summe von 11 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile, unterm 7ten Juny 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar d. J. genehmigte und am 5ten April lezthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Digitized by Google

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Ober-Gerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.
Der Königl. Ober-Prokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von den Eheleuten Sebastian Bayer und Barbara geborne Stumb aus Kesselheim,

Ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 598 erster Klasse, enthaltend 7 Aren 80 Centiaren, gekauft vor circa sechszehn Jahren von den Erben Sesgen.

Angekauft für die Summe von 148 Thaler 23 Sgr. 7 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5ten April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontract ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontracts wird am 19 dieses Monats statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde:
Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welche allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.
Der Ober-Procurator, Lombard.

Digitized by Google

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu dem Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von der Elisabeth, geborne Hausmann, Wittwe von Peter Stumb aus Neuendorf, für sich und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Wilhelm, Klara, Anna, Maria, Margaretha und Peter Stumb,

Sechs Aren 50 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 596, erster Klasse, enthaltend 23 Aren 40 Centiaren, herrührend von dem verstorbenen Gatten und Vater Peter Stumb aus Neuendorf,

Angekauft für die Summe von 123 Thaler 29 Sgr. 8 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und der vorbenannten Eigenthümerin als Verkäuferin am andern Theile unterm 25. April 1823 zu Neuendorf geferstigte, am 22. Februar d. J. genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kauf-Contract ist am 10. dies. Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kauf-Contracts wird am 19ten d. M. Statt haben. Coblenz, den 18. Juny 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs geferigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung deßselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juny 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden:

Von dem Gottfried Prümm aus Neuendorf für sich und als natürlicher Vormund seiner minderjährigen Kinder Nicolas, Elisabeth, Gertrud, Catharina und Anna Maria Prümm, aus der Ehe mit der verstorbenen Elisabeth Rösch,

ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 616 erster Klasse, enthaltend 13 Aren 40 Centiaren, angekauft vor ohngefähr 15 Jahren von den d. Collschen Erben aus Coblenz.

Angekauft für die Summe von 255 Thaler 18 Sgr. 4 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810, zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und der vorbenannten Eigen-

Digitized by Google

thümer als Verkäufer am andern Theile unterm 25ten April 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar 1824 genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontract ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2193 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontracts wird am 19. dieses Monats statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde:

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchberechtigter auf ein zur Neuendorfer Flesche gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Neuendorfer Flesche gezogen worden:

Von dem Peter Milz aus Neuendorf,

ein Stück Ackerland Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 610 erster Klasse, enthaltend 3 Aren 60 Centiaren, geerbt von seinem Vater Philipp Milz aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 70 Thaler 2 Sgr. 7 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar d. J. genehmigte und am 5. April 1824 auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dies. Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dies. Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Digitized by Google

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zu der Veste Kaiser Franz gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Veste Kaiser Franz gezogen worden:

Von dem Georg Röhn und dessen großjährigen Sohn Georg Röhn aus der Ehe mit der verstorbenen Gertraud Gutmann, beide aus Neuendorf, ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. G. Nr. 143 zweiter Klasse, enthaltend 4 Aren 30 Centiaren, ganz gedüngt und mit Gerste besäet, gekauft vor ohngefähr 30 Jahren von Johann Thomas Fischbach aus Coblenz.

Angekaufte für die Summe von 64 Thaler 7 Sgr 5 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 11. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar 1824 genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontract ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dieses Monats statt haben.

Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde:

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Veste Kaiser Franz gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Veste Kaiser Franz gezogen worden:

Von dem Anton Schaaf, Bäcker in Neuendorf, zwei Aren 2 Centiaren von einem Stücke Ackerland Neuendorfer Gemarkung, Sekt. G. Nr. 134 dritter Klasse, enthaltend fünf Aren 90 Centiaren, geerbt von seiner Mutter Anna Maria Schaaf geborne Moskopp aus Neuendorf.

Angekaufte für die Summe von 19 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22ten Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5ten April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monats

Digitized by Google

auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Ansprucheberechtigter auf ein zum Bau des Pulvermagazins bei Neuendorf gezogenes Grundst.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue des Pulvermagazins bei Neuendorf gezogen worden:

1) Von dem Anton Milz und seiner Frau Anna Maria Servatz aus Neuendorf,

2) von dem Jakob Schaaf dem jüngsten und seiner Frau Maria Anna Servatz daselbst,

ein Stück Ackerland Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 192 erster Klasse, enthaltend 40 Aren 28 Centiaren, geerbt von ihrem Vater und resp. Schwiegervater Johann Servatz aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 768 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Hrn. Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 21. Novbr. 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hy-

Digitized by Google

pothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf zur Neuendorfer Flesche gezogene Grundstücke.

Nachstehende Grundstücke sind angekauft und zum Baue der Neuendorfer Flesche gezogen worden:

Von den Eheleuten Martin Schmitz und Johanna geborne Paula aus Neuendorf,

1) ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sect. F. Nr. 614 erster Klasse, enthaltend 27 Centiaren, gekauft vor ungefähr 6 Jahren von Catharina Kreuter, Wittwe von Caspar Blum aus Neuendorf;
2) ein ditto daselbst, Sekt. F. Nr. 615 erster Klasse, enthaltend 26 Aren 10 Centiaren, gekauft vor zehn Jahren von Margaretha Rösch, Wittwe von Johann Georg Schmitz, dermaligen Ehefrau des Johann Hannes aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 1016 Thaler 21 Sgr. 10 Pf.

Der über bemelden Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dies. Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dies. Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dies. Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die benannten Grundstücke zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf zur Neuendorfer Flesche gezogene Grundstücke.

Nachstehende Grundstücke sind angekauft und zum Baue der Neuendorfer Flesche gezogen worden.

Von den Eheleuten Johann Peter Milz und Barbara geborne Kröll aus Neuendorf,

1) 55 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt F. Nr. 593 erster Klasse, enthaltend 11 Aren 40 Centiaren, geerbt von dem Vater Peter Milz aus Neuendorf.

Digitized by Google

1) ein Stück Ackerland daselbst, Sekt. F. Nr. 608 erster Klasse, enthaltend 4 Aren 90 Centiaren, geerbt von Georg Bonkirch aus Neuendorf.
Angekauft für die Summe von 108 Thaler 28 Sgr. 9 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Febr. 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar 1824 genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde
Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die benannten Grundstücke zustehen sollte, die nöthige Einschreibung deselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.
Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleiche gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Neuendorfer Fleiche gezogen worden.

Von der Barbara gebornen Kreuter, Wittwe von Anton Milz aus Neuendorf,
fünf und fünfzig Centiaren von einem Stücke Ackerland Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 594 erster Klasse, enthaltend zehn Aren 60 Centiaren, geerbt von ihren Eltern Johann Kreuter und Maria geborne Wirzenthal aus Neuendorf.
Angekauft für die Summe von 10 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und der vorbenannten Eigenthümerin als Verkäuferin am andern Theile unterm 11. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt, ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Digitized by Google

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.
Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorferfleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden.

Von dem Johann Servaz aus Neuendorf,
Acht Aren 40 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 624, erster Klasse, enthaltend 12 Aren 40 Centiaren, geerbt von seinem Vater Niklas Servaz aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 166 Thaler 25 Sgr. 6 Pf.

Der über benelbten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dieses Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufskontrakt ist am 10. dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufskontraktes wird am 19. dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.
Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden:

Von den Eheleuten Sebastian Thiel und Anna Maria geborne Milz aus Wallersheim,

Digitized by Google

Eine Are 68 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 634, erster Klasse, enthaltend 7 Aren 10 Centiaren, geerbt von den Eltern Georg Milz und Anna Maria geborne Kreuter aus Wallersheim.

Angekauft für die Summe von 32 Thaler 1 Sgr. 4 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar dies. Jahrs genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10. dies. Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. dies. Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Ausspruchsberechtigter auf zur Neuendorfer Fleische gezogene Grundstücke.

Nachstehende Grundstücke sind angekauft und zum Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden:

Von dem Peter Scheiberling aus Neuendorf,

1) Ein Stück Ackerland, Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 599, erster Klasse, enthaltend 10 Aren achtzig Centiaren.
2) Ein ditto daselbst, Sekt. F. Nr. 612, erster Klasse, enthaltend 5 Aren 40 Centiar.
3) Neun und neunzig Centiaren von einem ditto, Sekt. F. Nr. 633, erster Klasse, enthaltend 8 Aren 80 Centiaren.

Alle diese Grundstücke geerbt von seinem Vater Jakob Scheiberling aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 330 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 10ten Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar 1824 genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monats auf der Ge-

Digitized by Google

richtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die benannten Grundstücke zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juni 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Neuendorfer Fleische gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue der Neuendorfer Fleische gezogen worden:

Von dem Peter Brümm d. jüng. aus Neuendorf,
35 Centiaren von einem 12 Aren 81 Centiaren enthaltenden Grundstücke,
Neuendorfer Gemarkung, Sekt. F. Nr. 585 erster Klasse, geerbt von seinem Vater Niklas Brümm aus Neuendorf.
Angekauft für die Summe von 6 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 10. Februar 1823 zu Neuendorf gefertigte, am 22. Februar 1823 genehmigte und am 5. April letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19. d. Monats Statt haben. Coblenz, den 18. Juny 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Juny 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator, Lombard.

Digitized by Google

Vorladung der Gläubiger der Hauptkasse und detaschirten Militärkasse der königl. Regierung zu Breslau.

Auf den Antrag der Königl. Regierung hierselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis incl. 1822 an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detaschirte Militär-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17ten December c. a., Vormittags um 11 Uhr, anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Rath Wirth und die Justiz-Commissions-Räthe Morgenbesser und Köblitz hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detaschirte Militär-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militär-Buchhalterei hierselbst bis zum 1ten November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1ten November 1813 bis zum letzten Juni 1814 als detaschirte Militär-Kasse — vom 1ten Juli 1814 bis letzten Mai 1815 unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1ten Juni bis Ende December 1815 als Provinzial-Kriegs-Kasse und vom 1ten Januar 1816 ab bis Ende December 1822 wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist und

2) daß zur Verwaltung der Militär-Buchhalterei die Militär-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militär-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Neben-Verkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militär-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro 1813 — 14 und pro 1815 die auf die detaschirte Militär-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25ten Juni 1824.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Falkenhausen.

Beschlagnahme von Waaren betreffend.

In der Nacht vom 27ten zum 28ten April d. J. sind bei St. Goar von einigen entflohenen Personen

a) ein Ballen, gezeichnet $\circ\frac{\Delta}{\pi}\circ$ 28 mit brutto 1 Zentner 48 Pfund oder netto 1 Zentner 38 Pfund Kaffee,

b) ein Korb, gezeichnet $\frac{\Delta}{tt}$, mit brutto 1 Zentner 20 Pfund oder netto 1 Zentner 12 Pfd. fabrizirter Tabak, und

c) ein ungezeichnetes Fäßchen mit Branntwein im Gewichte von 109 Pfd.

vor den Grenz-Zollbeamten und Gendarmen abgeworfen und Seitens dieser in Beschlag genommen worden. Es wird dieses gemäß §. 158. der Zoll-Ordnung hierdurch bekannt gemacht mit der Aufforderung an den Eigenthümer jener Waaren, sich bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Bingerbrücke zu melden.

Köln, den 30ten Juni 1824.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor, v. Schütz.

Eine gelandete männliche Leiche betreffend.

Am 24ten Juni jüngst landete zu Oberca[illegible] eine unbekannte männliche Leiche.

Sie war bekleidet mit einem blau-leinenen Kittel, weiß-leinenen Kamisole, blau-leinenen Unterkamisole mit weißen Lappen geflickt, einem baumwollenen Halstuche, gelb geblümt und gestreift, mit zwei grau-leinenen Hosen, eben solchen Kamaschen, Halbstiefeln mit Nägeln beschlagen, und einem Hemde mit den Buchstaben J. H. K. gezeichnet.

Die Gesichtszüge des Todten waren der Fäulniß wegen nicht mehr erkennbar, er schien indessen in einem Alter zwischen 30 — 40 Jahren gestanden zu haben. Sein Leichnam maß 5 Schuhe rheinisch, der Kopf war dünn mit braunen Haaren bedeckt, und in der obern Kinnlade fehlten drei Schneidezähne.

Indem ich dieß zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich jeden, der von dem Verstorbenen Nachricht geben kann, dieselbe entweder unmittelbar oder durch die nächste Polizei-Behörde der hiesigen Stelle mitzutheilen.

Bonn, den 8ten Juli 1824.

Für den Königlichen Prokurator: Wiersberg.

Einen Ertrunkenen betr.

Am 7ten d. M. ist der Pionier August Wilhelm Dormann von der 2ten Kompagnie 7ten Abtheilung, gebürtig aus Höxter in Westphalen, oberhalb der Stadt Coblenz im Rheine ertrunken, und bis jetzt noch nicht aufgefunden worden.

Ich ersuche die betreffenden Behörden, welche von dessen Landung Nachricht erhalten, mir gleich davon Mittheilung zu geben.

Personbeschreibung.

Alter: 21 $\frac{1}{2}$ Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Striche, Haare: braun, Gesicht: rund, Stirne: niedrig, Nase und Mund: gewöhnlich; Körperbau: mittelmäßig. Bekleidet war derselbe mit weiß-leinenem Kittel und Hosen, Halbstiefeln, Hemde mit A. D. bezeichnet, schwarzer Tuchweste mit perlemuttern Knöpfen und einem baumwollenen weiß- und blau gewürfelten Halstuche. Coblenz, den 10ten Juli 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur p. Jos. Schäfer.

Der nachstehend bezeichnete Musketier Peter Joseph Schäfer, gebürtig aus Sinzig im Regierungsbezirke Coblenz, ist am 30. Juny c. vom 29ten Infanterie-Regimente aus Saarlouis desertirt. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungs-Falle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Oberst und Regiments-Commandeur ꝛc. v. Sacken zu Saarlouis abliefern zu lassen.

Trier, den 1. July 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Peter Jos. Schäfer, aus Sinzig gebürtig, ist 21 Jahre 11 Monate alt, 5 Fuß 8 Zoll 1 Strich groß, hat blonde Haare, blaue und trübe Augen, blonde Augenbraunen, hohe Stirn, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, mittelmäßiges Kinn, längliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe.

Bekleidung: Eine Feldmütze, eine blaue Dienstjacke, eine graue Dienstbose, eine Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln.

Steckbrief gegen den Deserteur Joh. Pet. Zerwis.

Der nachstehend bezeichnete Musketier Johann Peter Zerwis, gebürtig aus Walhausen im Regierungsbezirke Coblenz, ist am 6ten Juny c. vom 29ten Infanterie-Regimente aus Saarlouis entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungs-Falle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Oberst und Regiments-Commandeur ꝛc. von Sacken zu Saarlouis abliefern zu lassen.

Trier, den 2. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte ꝛc. Zerwis, aus Walhausen gebürtig, ist 20 Jahr 4 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß, hat schwarze Haare, schwarze Augen, flache Stirn, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, längliches Kinn, bleiche Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Montirung, blauen tuchenen Hosen, einer blauen Mütze mit Ueberzug, einer Halsbinde, einem Paar Halbstiefeln.

Steckbrief gegen den Deserteur Peter Klein.

Der nachstehend bezeichnete Rekrut Peter Klein, gebürtig aus Bören im Regierungsbezirke Trier, ist am 2. Juli c. vom 30ten Infanterie-Regimente aus Trier desertirt. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Oberst und Regiments-Commandeur ꝛc. von Dithfurth zu Trier abliefern zu lassen. Trier, den 3. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Digitized by Google

Signalement.

Der genannte Peter Klein, aus Bären gebürtig, ist 21 Jahr 7 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbraunen, runde Stirn, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, schmale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. — Besondere Kennzeichen: Er hat an der Augenkrankheit gelitten, wovon noch Spuren sichtbar sind.

Bekleidung: Eine blaue Tuchmütze, eine blaue Tuchjacke, eine blaue tuchene Weste mit gelben Knöpfen, eine blaue Leinwandshose, eine schwarze Halsbinde, ein Paar Halbstiefel.

Steckbrief gegen den Deserteur Benedikt Wittkemper.

Der unten signalisirte Musketier Benedikt Wittkemper, aus Werden im Kreise Essen, ist vom 3ten Infanterie-Regimente aus Luxemburg entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 6. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der genannte Musketier Wittkemper, aus Werden gebürtig, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, lebhafte und gesunde Gesichtsfarbe, gedrungene Statur mit einem starken Rücken.

Bekleidung: Montirung, blaue Mütze mit Schirm, graue Tuchhosen.

Steckbrief gegen den Deserteur Lambert Funck.

Der unten signalisirte Musketier Lambert Funck aus Hoffen im Kreise Rees ist vom 3ten Infanterie-Regiment entwichen und hat seinem Kameraden 40 Rthlr. entwendet. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der genannte Musketier Funck, aus Hoffen gebürtig, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune und krause Haare, runde Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Statur und als besonderes Kennzeichen ein Halsgeschwülst an der rechten Seite.

Bekleidung: Neue Montirung, graue Tuchhosen, blaue Mütze mit Schirm, Stiefeln und Halsbinde.

Digitized by Google

Steckbrief gegen den Joh. Meyer.

Der unten signalisirte Johann Meyer aus Lintorf im Kreise Düsseldorf ist am 27. v. M. aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an die betreffende Anstalt abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 8. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der genannte Johann Meyer, aus Lintorf gebürtig, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat hellbraune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, gute Zähne, flaches Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und als besonderes Kennzeichen auf der linken Wange eine Narbe.

Bekleidung: graue leine Jacke und dergl. Hosen.

Steckbrief gegen den Joh. Wilh. Weber.

Der unten näher beschriebene detenirte Johann Wilhelm Weber aus Paris gebürtig und zu Gemarke bei Elberfeld wohnhaft ist am 27ten vorigen Monats aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an die betreffende Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 8ten Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der Entwichene ist 25 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittlere Nase, großen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. **Bekleidung:** eine graue leinene Jacke und Hosen.

Steckbrief gegen den Joh. Christ. Heinemann.

Der unten näher beschriebene detenirte Johann Christian Heinemann aus Elberfeld ist am 27ten vorigen Monats aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an die betreffende Anstalt abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 8. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der Entwichene ist 18 Jahre alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, großen Mund, gute Zähne, schmales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. **Bekleidung:** graue leinene Jacke und dergleichen Hosen.

Digitized by Google

Steckbrief gegen den Joh. Heinr. Ritzel.

Der hier unten näher bezeichnete Johann Heinrich Ritzel, Taglöhner, gebürtig von Gelnhaar im Hessischen, zuletzt wohnhaft in Oberwesel Kreises St. Goar, welcher unterm 8. Juni d. J. von dem hiesigen Zucht-Polizei-Gericht wegen Diebstahl zu dreizehnmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden und in die Strafanstalt nach Trier gebracht werden sollte, ist auf diesem Transport in der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli d. J. aus dem Gefängnisse zu Hetzerath entwichen.

Sämmtliche Behörden werden ergebenst ersucht, denselben im Betretungs-Falle zu verhaften und hierher abführen zu lassen. Coblenz, den 8. Juli 1824.

Der Königl. Oberprokurator, (gez.) Lombard.

Person-Beschreibung.

Johann Heinrich Ritzel ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von schlanker Gestalt, hat braune Haare, etwas hohe Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn und gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung trug er einen blauen Kittel, blau-leinene Hosen, Schuhe und Strümpfe und eine Mütze.

Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des Lehrers Wies erledigte Lehrstelle an der höhern Stadtschule zu Andernach ist dem Stadtkaplan zu Montabaur, Johann Aßmann, übertragen worden. Coblenz, den 8. Juli 1824.

Der katholische Elementarlehrer Hermann Joseph Eisenstecker zu Löhndorf, Kreises Ahrweiler, ist am 27. Juni mit Tode abgegangen.

Coblenz, den 9. Juli 1824.

Der Doktor Franz Xaver Arnold Soest hat sich als praktischer Arzt und Geburtshelfer im Thale Ehrenbreitstein niedergelassen.

Coblenz, den 10. Juli 1824.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 12. Coblenz, den 21. Juli 1824.

(Beilage zu Nr. 29. des Amtsblatts.)

Subhastations-Patent.

Das hierunten beschriebene, dem Herrn Ludwig Pauli, Buchdrucker zu Coblenz wohnhaft, und seinen minderjährigen mit seiner verlebten Ehegattin Elisabetha gebornen von Woudenberg gezeugten Kindern: Cornel Johann Eduard und Johanna Maria Mathilda Pauli gemeinschaftlich zugehörige, auf den Antrag des Hypothekar-Gläubigers Herrn Franz Anton Flatten, Handelsmann zu Coblenz wohnhaft, in Beschlag genommene Wohnhaus, wird

Mittwoch den 15ten September 1824, Morgens 11 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königl. Friedensgerichts zu Coblenz versteigert und an den Meistbietenden zugeschlagen werden; nämlich: ein zu Coblenz, im Kreise und in der Gemeinde nämlichen Namens, in der Kornpforstgasse zwischen dem Wohnhause des Herrn Handelsmanns Arnold und dem Garten des Herrn Johann Peter Reuter gelegenes mit Nr. 156 bezeichnetes Wohnhaus nebst Hof. Dasselbe ist zweistöckig und geib angestrichen; hat zwei Flügel, welche, einen rechten Winkel bildend, den vor dem Gebäude befindlichen Hof von zwei Seiten einschließen. Der eine Flügel, das eigentliche Wohnhaus nämlich, welcher auf die Straße anstoßt, hat unten zwei und oben zwei Fenster zur Straße, und zum Hof unten vier Fenster nebst Eingangsthüre und oben sechs Fenster. Der andere Flügel, zur Buchdruckerei eingerichtet, hat unten zwei Thüren und zwei Fenster und einen offenen Kutschendehälter, oben fünf Fenster; das Dach ist mit Schiefern gedeckt. Der viereckigte Hof ist von der Seite der Straße mit Mauer und Gitterwerk und von der vierten Seite ebenfalls mit einer Mauer eingeschlossen und mit einem Einfahrtsthor versehen. Gebäude und Hof nehmen einen Flächenraum von 3 Ares 20 Centiares ein und ist von den Obenerten selbst bewohnt.

Die Grundsteuer dieses Immobels fürs laufende Jahr beträgt 13 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf.

Der eintragende Gläubiger hat darauf ein Gebot von 1666 Rthlr. 20 Sgr. gemacht.

Ein vollständiger Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingnissen ist auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Friedensgerichts zu Coblenz einzusehen.

Coblenz, den 3ten Junius 1824.

gez. Burret, Königl. Friedensrichter und Erben, Gerichtschr. Für die Abschrift: Der Gerichtsschreiber
(L. S.) Erben.

Vorladung.

Da die Erben des verlebten Herrn Pfarrers Bingel zu Burgsolms die Erbschaft desselben nur cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß desselben haben, damit öffentlich aufgefordert, diese den 26ten August d. J. des Morgens 10 Uhr bei Strafe der Ausschließung dahier anzugeben.

Braunfels, den 26ten Juni 1824.

Königl. Preußischer und Fürstl. Solmsischer Consistorial-Convent.
Denhard. Kloch.

Am 19ten l. M. wurde unweit Ehrenthal eine unbekannte männliche Leiche im Rheine gelandet. Dieselbe war ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, hatte braune kurz geschnittene Haare, niedrige gewölbte Stirne, kleine eingedrückte Nase, breiten Mund, röthlichen unter dem Kinn durchlaufenden Bart, runde Gesichtsform und Kinn, eine Glatze bis an das Hinterhaupt. Die Kleidung bestand in einem hellblauen sommerzeugenen Wams mit 2 Reihen Knöpfen von demselben Zeug überzogen, und mit geldem Zeug gefüttert, einer blau und weiß gestreiften leinenen Weste, einer schwarzen halbseidenen Halsbinde, langen gelbledernen Hosen, welche mit einem ledernen Riemen mit einer eisernen Schnalle an den Hüften, und hellblau-tuchenen Kamaschen, welche mit ledernen Rinken an den Knieen befestigt waren, hellblauen baumwollenen Strümpfen, einem Paar Schuhen mit Nägeln und einem vergenen alten gestickten Hemde. Spuren gewaltsamer Verletzung waren nicht bemerkbar, und der Verunglückte wahrscheinlich ertrunken. Dessen Alter schien 36 bis 40 Jahre gewesen und er hatte muthmaßlich drei Wochen im Wasser getegen.

St. Goarshausen, den 23. Juni 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Schapper.

Vorladung.

Vermöge Auftrags des Königlichen hochpreislichen Justizsenats zu Coblenz werden die sämtlichen Verwandten des verstorbenen pensionirten Amtssecretärs Winter aus Braunfels und dessen Gläubiger damit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche an die Hinterlassenschaft desselben den 28sten Juli d. J. bei Strafe der Ausschließung bei dem unterzeichneten Gericht einzureichen.

Braunfels, den 24. Juni 1824.

Das Königl. Preußische und Fürstl. Solmsische Justizamt.
Kloch.

Edictal-Ladung.

Die hier unbekannten Inteslaterben des am 8ten dieses verstorbenen Notars Herrn Joseph Anton Kluthe werden hiermit vorgeladen, ihre Erbschafts-Ansprüche binnen sechs Wochen, vom Tage der Erscheinung dieses in den öffentlichen Blättern an gerechnet, bei unterzeichnetem Gerichte richtig zu stellen, indem im entgegengesetzten Falle sie als auf ihr Erbrecht verzichtend angesehen und ohne weitere Erlassung eines Präclusivbescheids das weitere Rechtliche verfügt werden solle. Mezigr, den 8ten Juli 1824.

Königlich Preußisches Stadtgericht.
Krauß, Director.
vdt. Krecker.

Digitized by Google

Edikts-Ladung.

Da der in der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses dahier verstorbene Herr Administrations-Rath Carl Christian Friedrich Moser zwei letzte Willensverordnungen hinterlassen hat, seine Intestaterben aber hier gänzlich unbekannt sind; so werden diese andurch vorgeladen, um persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte in dem zur Eröffnung und Publication erwähnter Willensverordnungen auf Dienstag den 31ten August l. J., Morgens 10 Uhr, anberaumten Termine zu erscheinen; wobei bemerkt wird, daß ancheim Nichterscheinungsfalle die Eröffnung und Publication der Testamente in praefixo Statt haben, dieselben für anerkannt angenommen und sofort in Vollzug gesetzt werden sollen.

Wetzlar, den 6ten Juli 1824.

Königlich Preußisches Stadtgericht.
Krauß, Director.
vdt. Kreker.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dem sich für insolvent erklärten Anton Eisbach zum Bruch Forderungen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

Mittwochs den 18ten August d. J., Morgens 9 Uhr, bei Vermeidung des weiter nicht als in dem hiesigen Amte bekannt zu machenden Ausschlusses von der Masse, dahier anzuzeigen und zu liquidiren.

Freusburg, den 7ten Juli 1824.

Königliches Justiz-Amt.
Kern.

Aufforderung.

Unter dem 11. November 1786 sind nach den vorliegenden Urkunden von dem Geistlichen Johann Leopold Steinebach zu Arnstein zu Gunsten des Schneidermeisters Johann Joseph Gärner in Coblenz bei dem Kurfürstlich-Trierischen Officiatal zu Coblenz 332 fl. 6 Albus deponirt und demnächst davon von dieser Behörde 300 fl. zum Behuf des damals vorgewesenen Kirchenbaues zu Winden ausgeliehen worden.

Dieses Capital soll nunmehro samt rückständigen Zinsen zurückbezahlt werden. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß derjenige, welcher an diesem von dem Geistlichen Johann Leopold Steinebach herrührenden, von dem Officiatal zu Coblenz am 29. Juni 1788 verwendeten Capital rechtliche Ansprüche zu formiren glaubt, sich deshalb binnen 4 Wochen a dato bei der unterzeichneten Stelle zu melden habe, unter dem Rechtsnachtheil, daß ansonsten dieses Geld zufolge höherer Verfügung ohne Weiteres an den Schneidermeister Johann Joseph Gärner in Coblenz verabfolgt werden solle.

Nassau, den 10. Juli 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.

Bekanntmachung.

Montag den 26ten l. M., Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem hiesigen Stadthause das Umpflastern der sogenannten Straße Neugaß dahier, angeschlagen zu 290 Rthlr. Cour., öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigt werden.

Rhens, den 12. Juli 1824.

Der Königl. Bürgermeister.
von Baring.

Am 26. Juli l. J. Morgens 9 Uhr wird auf hiesiger Bürgermeisterei die an der Kirche zu Driesch vorzunehmende Schieferdecker-Arbeit, im Anschlag zu 304 Rthlr. 15 Sgr., öffentlich dem Wenigstnehmenden versteigert werden.

Lutzerath, den 9. Juli 1824.

Der Bürgermeister.
F. v. Coey.

Alle diejenige, so an die Verlassenschafts-Masse des dahier verlebten Handelsmanns Herrn Jacob Dilg eine Forderung zu machen berechtigt sind, haben dieselbe am 9. August nächsthin, Morgens 8 Uhr in der Behausung von Hrn. Franz Dilg Frau Wittib dahier vor unterzeichnetem Notair in Person oder durch Bevollmächtigte zu justificiren, indem an diesem Tage die Inventur geschlossen wird. Kirchberg, am 6. July 1824.

Kellermann.

Wein-Versteigerung.

Donnerstag den 5ten August d. J. Nachmittags 2 Uhr werden bei Frau Wittwe Mantell, an der Kornpforte Nr. 194 in Coblenz, nachstehende wohlgehaltene Weine an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, nämlich:

2 Fuder 1811er, weißer Monzinger,
1 „ 1812er, „ Laubenheimer,
1 „ 1815er, „ Oberweseler,
2 „ 1818er, „ Boppardter-Hammer,
3 „ 1819er, „ detgl.
3 „ „ „ Oberweseler,
1 Zulast 1818er, rother dito.

Die Proben können vor der Versteigerung an den Fässern genommen werden.

Coblenz, den 2. Juli 1824. Aus Auftrag: Erben, Gerichtsschreiber.

Publicandum.

Freitag den 30ten d. Mts, Morgens 10 Uhr, werden die, der Gemeinde Oberbreisig zugehörigen Güter Behufs Schuldentilgung gegen annehmbare Bedingnisse in der Behausung des Herrn Konn zu Brohl, weil die Güter in den Gemarkungen der Gemeinde Brohl gelegen sind, öffentlich meistbietend verkauffert.

Niederbreisig am 16ten Juli 1824.

Der Königliche Bürgermeister,
Knieps.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 32. Coblenz, den 10. August 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 12te Stück enthält unter

Nr. 872. Die Allerhöchste Kabinets-Order, die Sanktion des Regulativs vom 28sten April d. J. über den Hausirhandel und die Gewerbe betreffend. Vom 21sten Mai 1824.

Nr. 873. Das Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. Vom 28. April 1824.

Nr. 874. Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Juni 1814, wegen der den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen beizulegenden Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtbarkeit ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes aufnehmen zu dürfen.

Das 13te Stück enthält unter

Nr. 875. Tarif, nach welchem das Brück-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Rheinbrücke zu Coblenz zu erheben ist. Vom 6. Mai 1824.

Nr. 876. Allerhöchste Kabinets-Ordre, betr. die mit Bestallungen der französischen Regierung noch versehenen Posthalter (maitres de Poste) in den Rheinprovinzen. Vom 27sten Juni 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der obersten Staatsbehörden.

Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren betreff. Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbsteuergesetze vom 30sten Mai 1820, §§. 20. bis 24 einschließlich, §§. 37. Litt. b. 38. und 40. enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbpolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Deshalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Digitized by Google

Was zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten; imgleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbscheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern Statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder, welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit lang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbetreibenden selbst oder seinen Hausgenossen blos im Polizeibezirke des Wohnortes geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von deren Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen; und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14. Nr. 1.), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreis-Polizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet der § 2. darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu ersteben, oder, um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

Digitized by Google

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnortes zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hieher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§. 17. und 18.), sind gewerbscheinpflichtig.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbscheins (Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820, §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben. Ertheilung u. Form des Gewerbscheins.

§. 8. Ein solcher Gewerbschein, das ist Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbsbetrieb erstrecken soll, der Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kathegorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14.) umfaßt werde; und wenn hiebei zuweilen, nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfnisse, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind, so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen eins für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbtreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu können (§. 12.), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Konzessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist; so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten: Persönliche Erfordernisse zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen.

Digitized by Google

1) Es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung hinreichend bekannt geworden sey. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen, versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen, die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber, die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft, beibringen.

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Orts-Einwohnern, trägt.

Auch soll

5) in der Regel Leuten unter Dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12 Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den § 14. unter Nr. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§ 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihre Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im § 11. unter 1. 2 und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§ 14. Nr. 6) umher tragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden; und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. Nr. 1. 2. und 3. nachgewiesen, und selbige in dem Gewerbscheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden,

Digitized by Google

Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sey unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

§. 14. Gewerbscheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden: Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Aufkauf gestattet werden darf.

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;
2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, imgleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;
3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen
4) auf ähnliche Waaren, die der daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.
5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich
6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14ten §. der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen;

Digitized by Google

so werden solche, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

Dienstleistungen u. Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern, kann der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16. bezeichneten Fällen, angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach vorausgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl, und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse statt findet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen: so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19. Die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei, nach wie vor, gänzlich vorbehalten.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person, getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbs-Betriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der

Digitized by Google

Beilage B. des Gewerbsteuergesetzes vom 30ten Mai 1820. zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang treiben. Die Orts-Polizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hievon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14. Nr. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz vom 30sten Mai 1820. §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren, (§. 14. Nr. 1.) bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen seyn wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbsteuergesetz vom 30ten Mai 1820. §. 24).

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu seyn, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt. Strafbestimmungen.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet Statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleihe, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibe, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle

Digitized by Google

Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, ist über die polizeilichen Strafsälle (§§. 29. und 30.) von den respektiven Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen Statt findet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Strafsällen §§. 26. 27. 28. bestimmt bereits das Gewerbsteuergesetz vom 30ten Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27. und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Strafsall bei einem und demselben Kontravenienten zum Drittenmal vorgekommen ist, verpflichtet seyn, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbsscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbsscheins zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend bis zur Publikation desselben vorwurfsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 11.) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (Nr. 5. daselbst) ihnen nicht entgegen stehen soll.

§. 36. Gehört aber in dem §. 35. gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben: so soll, übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate, nach Publikation dieses Regulativs, gestattet werden.

Digitized by Google

sind, welche bei ihrer ausgezeichneten Feinheit und sonstigen Güte zu angemessenen Preisen größtentheils Käufer gefunden haben. Verkäufer und Käufer sind mit ihren Umsätzen und Ankäufen zufrieden gewesen, und haben den von den Behörden getroffenen Einrichtungen ihren Beifall gegeben.

Da die feinere Wolle meistentheils in Bündeln zu Markte gebracht wird, und es wünschenswerth ist, daß dies beibehalten werde, weil den Käufern die Prüfung der Beschaffenheit und die Wahl der für sie geeigneten Sorten dadurch sehr erleichtert wird, so wird die Vollendung der Einrichtung des Wollmagazins nun auf das Aeußerste beschleunigt und dadurch die Sicherung der Wolle gegen Staub und Feuchtigkeit vollkommen bewirkt. — Das Steigen der Wollpreise vor dem Markte und der jetzt als unbegründet erwiesene Mangel an Vertrauen zu dem Gelingen desselben hatte viele Wollzüchter veranlaßt, vor dem Termin der Markts die Wolle auf den Schäfereien zu verkaufen.

Ohne Zweifel wird dies in den nächsten Jahren unterbleiben und es läßt sich daher mit Bestimmtheit erwarten, daß der hiesige Wollmarkt eine noch viel größere Bedeutsamkeit erreichen und die Interessen der Käufer und Verkäufer in gleichem Maaße befriedigen werde. Magdeburg, den 15. Juli 1824.

Königliche Regierung II. Abtheilung.

Die Regulirung des Schuldenwesens des ehemal. Danziger Freistaats betr.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 24. April d. J., (Gesetzsammlung Nr. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig reguliret werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. July 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten und von uns angenommenen Forderungen vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sämmtliche Inhaber

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, in so fern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind, hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

Digitized by Google

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:
   a) über Kopf- und Miethssteuer,
   b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812 ausgestellt sind,
   c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20. Mai 1811, und endlich
   d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9. Juny 1813,
   (diese hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geld-Leistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtischen Regierung als Abgabe erhoben worden sind.)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, in so fern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläufigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1) Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.

3) Ausser der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu 4 $\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4) Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläufigen Correspondenz nicht einlassen; vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch die hiezu beauftragten Personen in unser Büreau einzuliefern.

5) Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6) Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

Digitized by Google

7) Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8) daß es bei denjenigen über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen (Interims-Scheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10) Schließlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusio-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11) diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. July 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. Flottwell.

Digitized by Google

Den Wohnort des Notars D. P. Diel betr.

Mittelst Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers ist dem Notar Denys Peter Diel zu Bacharach im Friedensgerichtsbezirke St. Goar für die Folge sein Wohnort in St. Goar angewiesen worden, welches hiedurch allgemein bekannt wird. Cöln, den 27. Juli 1824.

Für den General-Prokurator,
Der General-Advokat, gez. Baumeister.

Den Ferienſenat des Landgerichts zu Coblenz betr.

Durch Beschluß der Plenarversammlung des Königlichen Landgerichts vom 28. d. M., sind die Sitzungen des Ferien-Senats auf den 11. 13. 25. und 27. September, 9. 11. 23. und 25. October d. J. bestimmt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 31. Juli 1824.

Der Landgerichts-Präsident.
Wurzer.

In Abwesenheit des Ober-Prokurators,
Der Königliche Erste Prokurator, Bessel.

Landung eines männl. Leichnams betr.

Am 21. d. Mts. wurde im Rheine bei Rheinheim ein nackter männlicher Leichnam, zwischen 26 bis 32jährigen Alters, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit blondem kurz abgeschnittenem Haar, aufgefischt.

Die Leiche war bereits so sehr in Fäulniß übergegangen, daß eine nähere Beschreibung derselben nicht möglich war.

Ich bringe dieses mit dem Ersuchen zur Kunde, mir die über das Verschwinden, die Namen und sonstigen Familienverhältnisse des Verunglückten etwa sich ergebenden Aufschlüsse mitzutheilen. Düsseldorf, den 31. Juli 1824.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben
Der Erste Prokurator, Hoffmann.

Verdingung von Bauarbeiten betr.

Verschiedene Reparaturen in dem Königl. Schlosse zu Engers, bestehend in Zimmer-, Dachdecker- und Tischler-Arbeit, veranschlagt zu 134 Rthlr. 15 Sgr., sollen Dienstag den 17. dieses Monats in der Schreibstube des Unterzeichneten auf vorherige Einreichung verschlossener Soumissionen öffentlich an den Wenigstnehmenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung verdungen werden.

Der Kostenanschlag ist täglich bei mir einzusehen.

Coblenz, den 1. August 1824.

Nebel, Königl. Bauinspector.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur W. G. Haase.

Der unten näher bezeichnete Füsilier und Musikus Wilhelm Gottlieb Haase, gebürtig aus Steinritz, Regierungsbezirk Oppeln, ist am 23. Juli c. vom 30sten Infanterie-Regimente aus Trier desertirt. Sämmtliche Civil-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 33. Coblenz, den 16. August 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Tarif,

nach welchem das Brück-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Rheinbrücke zu Coblenz zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Für den Uebergang über die Schiffbrücke.			
1) Von einem Fußgänger, er mag tragen oder nicht	—	—	4
2) Von einer Person mit einer Handkarre, oder mit einer Last, welche sie zieht, schiebt, oder wälzt	—	—	8
3) Von Fracht- und anderem Lastfuhrwerk, mit Einschluß der dazu gehörenden Personen:			
a. Mit Pferden oder Maulthieren bespannt:			
1) beladen { von vierrädrigem, für jedes Zugthier	—	5	—
beladen { von zweirädrigem, für jedes Zugthier	—	7	6
2) unbeladen, ohne Unterschied, für jedes Zugthier	—	2	—
b. Mit Rindvieh oder Eseln bespannt:			
1) beladen { von vierrädrigem, für jedes Zugthier	—	2	6
beladen { von zweirädrigem, für jedes Zugthier	—	4	—
2) unbeladen, ohne Unterschied, für jedes Zugthier	—	1	—
4) Vom Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen eingerichtet — mit Einschluß der Reisenden und Führer — für jedes Zugthier	—	2	6
5) Von einem Pferde oder Maulthier, unangespannt, mit Einschluß des Reiters oder Führers	—	1	—
6) Von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel, unangespannt, mit Einschluß des Führers	—	—	8
7) Von kleineren vierfüßigen Thieren, mit Ausschluß des Führers, für das Stück	—	—	2
In größeren Heerden, für die ersten 30 Stück	—	5	—
Von der Mehrzahl von je 5 Stück zusammen	—	—	2
B. Für den Durchgang der Schiffe und Flöße.			
8) Für jede Oeffnung des gewöhnlichen Durchlasses für Schiffe	—	20	—
9) Für jedes Oeffnen eines Brückenjoches	3	—	—

Digitized by Google

C. Für die Ueberfahrt mit Nachen oder Pontons.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
10) Bei vollständiger Besetzung der Fahrzeuge und abgewarteter regelmäßiger Abfahrt werden in der Regel die Tarifsätze Nr. 1. bis 7. einschließlich, ein und ein halbmal, entrichtet.			
11) Von einzelnen Personen, welche die regelmäßige Abfahrt nicht abwarten, sondern sogleich übergesetzt seyn wollen:			
a. wenn ihrer nicht mehr als vier sind, zusammen . .	—	8	—
b. wenn ihrer mehr als vier sind, von jeder einzelnen Person	—	2	—

Anmerkungen.

1) Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, die ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

2) Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

3) Die Besetzung wird bei der Ueberfahrt für vollständig angenommen, wenn an der ganzen Zahl, deren Angabe sich auf einem an dem Schiffe befindlichen Bleche befindet, nur noch vier Personen fehlen.

4) Bei hohem Wasser, Eisgange oder andern ungewöhnlichen Schwierigkeiten kann nach Maaßgabe derselben die Ueberfahrts-Gebühr auf das Doppelte, Drei- und Vierfache der gewöhnlichen Tarifsätze erhöhet werden, welches durch ausgehängte Tafeln bekannt gemacht wird.

5) Die Gebührensätze für die Ueberfahrt gelten nur für die gewöhnliche Tageszeit, nämlich:

In den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von 7 Uhr früh bis 6 Uhr Abends.

In den Monaten März, April, September und Oktober von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends.

In den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 4 Uhr früh bis 10 Uhr Abends.

Will jemand außer dieser Zeit übersetzen, so muß diesem Verlangen unweigerlich Genüge geschehen; doch bleibt es dem Ueberfahrenden überlassen, sich wegen der Ueberfahrtsgebühr mit den Schiffern zu einigen, welche jedoch nicht mehr fordern dürfen, als das Doppelte der am nämlichen Tage erhobenen Ueberfahrtsgebühr.

Ausnahmen.

Von Erlegung des Brücken- und Ueberfahrts-Geldes sind befreit:

1) Die zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehörigen Personen, Fuhrwerke und Pferde;

2) die Zoll- und Steuer-Aufsichts-Beamten im Dienste;

3) Die Polizei-Beamten der Städte Coblenz und Ehrenbreitstein im Dienste;

4) die Gendarmerie;

5) die in Coblenz wohnenden Bau-Inspectoren und Conducteurs in Dienstgeschäften und sämmtliche mit der Aufsicht über die Brücke beauftragte Beamte;

6) alle Königlich-Preußische Militairs und zur Armee gehörige Personen, welche in Uniform die Brücke passiren, nebst ihren Wagen, Thieren und ihrem Gepäcke.

Anmerkung. Für Extrapost- und Lohnfuhren ist das tarifmäßige Brück- und Ueberfahrtsgeld auch dann zu entrichten, wenn sie Militairpersonen transportiren.

Digitized by Google

7) Alle Thiere und Fuhrwerke, welche der Armee angehören;
8) Vorspann-Fuhren, wie auch Lieferungs-Fuhren, welche Armee-Bedürfnisse transportiren, auf Vorzeigung des erforderlichen Legitimations-Scheins;
9) alle im Dienste der Festung stehende Arbeiter, welche sich durch einen Legitimations-Schein als solche ausweisen;
10) Personen, Gespann und Fuhrwerke, welche zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers eilen;
11) Personen, welche sich von dem Verkaufe des Ehrenbreitsteiner Sauerwassers nähren, und in diesem Geschäfte mit ihren Krügen übergehen;
12) Kinder von beiden Ufern für den Zweck die Unterrichts-Anstalten zu besuchen, auf ein Zeugniß des Schul-Vorstehers.

Berlin, den 6ten Mai 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bülow. v. Lottum.

Nach vorstehendem Tarif wird von heute an das Brückgeld, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld an der Rheinbrücke hierselbst erhoben.

Coblenz, 1. August 1824.

Königliche Regierung II. Abtheilung.

Versteigerung v. Drittelstrauben-Crescenzen betr. U. 11353.

Am 30ten August c., Vormittags 8 Uhr, sollen in der Wohnung des Peter Unkel zu Linz die dem Staate zustehende Drittelstrauben-Crescenz von nachstehenden Weingütern öffentlich an den Meistbietenden auf Eigenthum und zwar corporationsweise versteigert werden.

1) Von den in den Gemarkungen Erpel und Heister gelegenen, von der ehemaligen Abtei Deutz herrührenden Drittelsweingütern, haltend 2 Morgen 1 Ruthe 5 Schuh.
2) Von den in der Gemarkung Casbach Erpeler Seits gelegenen, von dem ehemaligen Kloster Dösselthal herrührenden Drittelsweingütern, haltend 1 Morgen 133 Ruthen 3 Fuß.
3) Von den in der Gemarkung Casbach Linzer Seits gelegenen, von dem ehemaligen St. Apostel-Stifte herrührenden Drittelsweingütern, haltend 1 Morgen 4 Ruthen 12 Fuß.
4) Von den daselbst gelegenen, von dem ehemaligen Stifte Kaiserswerth herrührenden Drittelsweingütern, haltend 71 Ruthen.
5) Von den daselbst gelegenen, von dem ehemaligen Stifte Gerresheim herrührenden Drittelsweingütern, haltend 1 Morgen 4 Ruthen 2 Fuß.
6) Von den daselbst gelegenen von der ehemaligen Abtei Heisterbach herrührenden Drittelsweingütern, haltend 1 Morgen 103 Ruthen 1 Schuh.
7) Von den in der Gemarkung Ockenfels gelegenen, von dem ehemaligen St. Apostel-Stifte herrührenden Drittelsweingütern, haltend 4 Morgen 122 Ruthen.
8) Von den Drittelsweinbergen in der Gemarkung Linz, von der ehemaligen Abtei Heisterbach herrührend, haltend 2 Morgen 37 Ruthen 13 Schuh.

Digitized by Google

9) Von den Drittelsweinbergen in der Gemarkung Linz, vom ehemaligen Kloster Düsselthal herrührend, haltend 1 Morgen 13 Ruthen 2 Schuh.

10) Von den Drittelsweinbergen in der Gemarkung Linz, oberhalb der Stadt, von der ehemaligen Abtei Heisterbach herrührend, haltend 4 Morgen 50 Ruthen 15 Schuh.

11) Von den Drittelsweinbergen in der Gemarkung Linz, von dem ehemaligen Stifte Gerresheim herrührend, haltend 1 Morgen 95 Ruthen 1 Schuh.

12) Von den Drittelsweinbergen in der Gemarkung Dattenberg, von der ehemaligen Abtei Düsselthal herrührend, haltend 1 Morgen 22 Ruthen 9½ Schuh.

13) Von den Drittelsweinbergen in der Gemarkung Leubsdorff, oberhalb des Orts gelegen, vom ehmaligen Stifte St. Simeon herrührend, haltend 2811 Stöcke.

14) Von den Drittelsweinbergen in der Gemarkung Leubsdorf, unterhalb dem Ort, vom ehemaligen Stifte St. Simeon herrührend, haltend 1554 Stöcke.

15) Von den Drittelsweinbergen in der Gemarkung Leubsdorf, oberhalb dem Dorfe, vom ehemaligen Stifte Kaiserswerth herrührend, haltend 45 Ruthen 8 Schuh.

16) Von den Drittelsweinbergen in der Gemarkung Leubsdorff unterhalb des Orts, vom ehemaligen Stifte Kaiserswerth herrührend, haltend 58 Ruthen 4 Schuh.

17) Von den Drittelsweinbergen in der Gemarkung Leubsdorf, vom ehemaligen Stifte Gerresheim herrührend, haltend 47 Ruthen 1 Schuh.

Die Objecte, wovon die Drittels-Abgabe entrichtet werden muß, sind in der in den Bürgermeistereien öffentlich angeschlagenen gedruckten Bekanntmachung speziel angegeben.

Die dem Verkaufe zum Grunde liegenden Bedingungen können auf dem Domainen-Büreau der Königlichen Regierung und bei dem Königl. Landrathe zu Neuwied eingesehen werden. Coblenz, den 21en August 1824.

Bedürftige Reisende betr. I. 11567. Sect. II.

Es ist seither öfters der Fall gewesen, daß dürftige Reisende, besonders solche, die angeblich deshalb umherziehen, um eine Anstellung zu suchen, sich mit Bittschriften an uns wenden, um eine Geldunterstützung zur Fortsetzung ihrer Reise zu erhalten, nicht selten ohne zugleich vorzuschreiben, daß diese Unterstützung beträchtlich seyn müsse, wobei sie es dann zugleich geltend machen, wenn sie auf Resolution von unserer Seite gewartet haben.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, hier ein für allemal bekannt zu machen, daß uns keine Fonds zu dergleichen Reiseunterstützungen zu Gebote stehen, und wir deshalb Gesuche der Art jederzeit von der Hand weisen müssen. Diejenigen also, welche dergleichen zwecklose Reisen demohngeachtet hierher unternehmen und ihren Aufenthalt ohne Noth verlängen, haben die daraus entstehenden Nachtheile lediglich sich selbst zuzuschreiben. Coblenz, den 31en August 1824.

Belohnung. I. 11537. Sect. II.

Am 29ten vorigen Monats fiel der achtjährige Georg Saal von der am jenseitigen Moselufer hierselbst haltenden Schiffmühle in die Mosel und würde den Tod darin gefunden haben, hätte nicht der Pionier van der

Digitized by Google

Lacht von der 2ten Compagnie der 7ten Pionier-Abtheilung mit Schnelligkeit, und ohne sich zu entkleiden, sich in den Strom gestürzt, den Knaben in dem Augenblicke, wo er zum dritten Male auf die Oberfläche des Wassers kam, ergriffen und ans Ufer gebracht.

Unter dankbarer Anerkennung dieser eben so entschlossenen als menschenfreundlichen That, machen wir dieselbe öffentlich hiermit bekannt.

Coblenz, den 5ten August 1824.

Versteigerung des Altenberger Hofguts betr. II. 11894.

Am Montage den 6. September c., Morgens 10 Uhr, soll im Nassauer Hofe zu Ehrenbreitstein, vor dem Commissario der hiesigen Königlichen Regierung, das zu Horchheim gelegene, an den Handelsmann Peter Breitbach zu Ehrenbreitstein bis zum 22. Februar 1825 gegen die Hälfte der Traubencrescenz verpachtete Altenberger Hofgut, bestehend in einem Wohnhause, zweien Ställen, einem Kelterhause nebst Scheune und

		37	Ruthen	Hofraum,
		87	„	Gärten,
3	Morgen	105	„	8 Schuh Weinbergen,
15	„	139	„	6 „ Ackerland, und
2	„	87	„	5 „ Wiesen,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Kaufsbedingungen können auf unserm Domainen-Büreau eingesehen werden. Coblenz, den 8. August 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gefundene Leiche betreffend.

Am 23. Juli d. J. wurde zu Himmelgeist, am Ufer des Rheins, ein männlicher Leichnam gefunden, der aber so sehr in Fäulniß übergegangen war, daß nur eine unvollständige Person-Beschreibung aufgenommen werden konnte. Indem ich diese Beschreibung zur Kenntniß des Publikums bringe, ersuche ich jeden, der über das Verschwinden des Verunglückten, seinen Namen und sonstige Familienverhältnisse Aufschlüsse zu ertheilen im Stande ist, sich zu diesem Ende entweder an den Unterzeichneten zu wenden, oder auch an den Bürgermeister zu Benrath, bei welchem die bei dem Verstorbenen gefundenen Kleidungsstücke aufbewahrt sind, und vorgezeigt werden können. Düsseldorf, den 1. August 1824.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben
Der Erste Prokurator, Hoffmann.

Person-Beschreibung.

Der Verunglückte war 40 bis 50 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hatte schwarzes Haar und Backenbart, trug ein grün- oder auch schwarzbraunliches tuchenes Kamisol mit kurzen Schößen, eine blaugestreifte stamoisene Weste mit zwei Reihen weiß metallenen Knöpfen, ein stamoisenes, anscheinend neues, ganzes Halstuch von rothem Grunde

mit gelb und grünen Streifen karrirt, eine blau-manchesterne vierfach gestreifte kurze Hose, an den Knieen mit Knöpfen versehen, darüber eine grau-leinene Schürze bis über die Kniee gehend, mit einer drei Finger breiten Gurt um den Leib; wollene gestreifte, anscheinend weiße Strümpfe, oberhalb den Knieen mit blauen Selfkanten gebunden; Schuhe mit Riemen ohne Nägel, und ein leinenes Hemd ohne Zeichen, am Halse mit zwei Knöpfen zugemacht.

Verpachtung der Ueberfahrten zu Brohl ꝛc. betr.

Dienstag den 21. September, um 10 Uhr Morgens, werde ich, in Auftrag Hochlöblicher Regierung, auf dem Gemeindehause zu Remagen zur anderweiten Verpachtung der mit dem 31. Dezember l. J. pachtlos werdenden Ueberfahrten zu Brohl, Niederbreisig und Oberwinter, auf 3, 6 oder 9 auf einander folgende Jahre vom 1. Januar 1825 an gerechnet, schreiten.

Die Bedingungen können in meinem Geschäftszimmer und auf der Bürgermeisterei zu Remagen täglich eingesehen werden. Ahrweiler, den 7. August 1824.

Der Königliche Landrath, C. v. Gärtner.

Personal-Chronik.

Die von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht geschehene Präsentation des Pfarr-Vicars Becker zur erledigten katholischen Pfarrei Peterslahr, Kreises Altenkirchen, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Coblenz, am 7. August 1824.

Anzeigen.

Publicandum.

Mittwoch den 25ten August dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr, werden, zufolge Ermächtigung Königl. Hochlöblicher Regierung zu Coblenz, Behufs Schuldentilgung 29 Morgen 22 Ruthen 1 Schuh Ackerland, den Ortschaften Waldbreitbach, Over, Gasbitze, Wühscheid, Glockscheid und Mertesacker gehörig, auf der Schreibstube des Unterzeichneten öffentlich dem Meistbietenden zum Verkauf ausgesetzt.

Liebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Anfügen hierdurch eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingungen täglich bei mir eingesehen werden können.

Waldbreitbach, den 21ten Juli 1824.

Der Fürstlich Wiedische Bürgermeister,
Pasch.

Anzeige eines gelandeten Leichnams.

Am 16ten dieses wurde am Rheinufer dahier ein, bis auf ein um den Kopf gebundenes, roth gewürfeltes Tuch völlig entkleideter männlicher Leichnam angetrieben, und derselbe, da er keine Spuren verübter Gewalt an sich trug, auf den Todtenhof beerdigt. Zur Nachricht für die Angehörigen des Verunglückten wird diese Anzeige, und die nachfolgende Beschreibung desselben andurch bekannt gemacht.

Die Leiche war 5 1/2 Fuß groß, die Epidermis von dem, in Folge der Fäulniß schon bedeutend aufgeschwollenen, übrigens muskulösen Körper überall abgelöset; die Kopfhaare waren schwarz, in Titusform geschnitten; das Gesicht war breit, die Nase stumpf; die Gesichtszüge waren nicht mehr zu erkennen. Der Verunglückte, ohngefähr 24 Jahre alt, mag während des Badens, wofür auch das um den Kopf gebundene Tuch spricht, durch Erstickung den Tod gefunden haben.

Braubach, den 17ten Juli 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Roth.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Wir Urban Meesen, Königlicher Friedensrichter von Mayen, machen andurch bekannt, daß auf Ansuchen des Jakob Klaus, Ackerer, wohnhaft zu Niedermendig, und in Verfolg dessen Begehren, gegen den Ackerer Johann Adam Bous, fest- und wohnhaft zu besagtem Niedermendig, im hiesigen Friedensgerichts-Bezirke eingeleiteten Subhastations-Verfahrens die hier unten beschriebene, in der Gemarkung von Niedermendig, Kreis Mayen, Regierungs-Bezirks Coblenz gelegenen Immobilien, am Donnerstag den ein und zwanzigsten Oktober laufenden Jahrs, Vormittags neun Uhr, in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts zu Mayen, in dem gewöhnlichen Gerichtslocal Nr. 46 bei brennendem Lichte versteigert und dem Letztbietenden zugeschlagen werden, auf welche Immobilien der ansetzende Theil die beigesetzte Angebote gemacht hat, nämlich:

		Angeboth Thlr.	Sgr.
1)	hinter Stürumrich ein Feld neben Peter Blum und Adam Klein, haltend ein hundert zwei und zwanzig Ruthen zwölf Fuß	18	—
2)	ein Feld auf Wittrichor, haltend fünf und fünfzig Ruthen fünfzehn Schuh, neben dem Domkapitel und Herrn Heck von Höningen	3	—
3)	ein Feld daselbst, haltend neun und vierzig Ruthen sechs Fuß neben Anton Höner und Herr Rappeney	3	—
4)	ein Feld aufm Hölschen, haltend zwei und sechzig Ruthen sieben Fuß, neben Johann Adam Bous Kinder und Amtmann Klausen	3	—
5)	ein Feld oben der Mayener Straße, haltend acht und sechzig Ruthen vier Fuß, neben Bartel May und Jakob Schäfgen	4	—
6)	ein Feld an Banner Stämmen, haltend neun und dreißig Ruthen ein Schuh, neben Jakob May und Jakob Schäfgen	2	—
7)	ein Feld daselbst neben Anton Höner und Nikolaus Gellen, haltend ein und dreißig Ruthen zehn Schuh	2	15
8)	ein Feld im Kirchen-Morgen, haltend sieben und dreißig Ruthen vierzehn Schuh, neben Johann Höner und Hospital Andernach	1	15
9)	ein Feld an Banner Stämmen, haltend ein und fünfzig Ruthen vier Schuh, neben Mathias Menchen und Mathias Klöppel	2	15
10)	ein Feld am Mühlenstein, haltend zwölf Ruthen, neben Balthes Höner und Domkapitel	6	15
11)	ein Feld im Damm, haltend ein Morgen zwei und siebenzig Ruthen fünfzehn Schuh, neben dem Kloster Laach und Hospital Andernach	27	—
12)	ein Feld oben dem Steinschußelt, neben dem Johann Post und Johann May, haltend acht und neunzig Ruthen vier Schuh	8	—
13)	ein Feld am Granbührchen, haltend ein hundert siebenzehn Ruthen elf Schuh, neben Domkapitel und Jakob Höner	1	—
14)	ein Feld am todten Mann, haltend zwei und sechzig Ruthen acht Schuh, neben Peter Joseph Berresheim und Philipp Bous	6	—
15)	ein einstöckiges Wohnhaus, massiv, mit Strohdach, bezeichnet mit Nr. 31, ist in dem Brandversicherungs-Institut versichert und abgeschätzt zu neunzig Thaler	45	—
	Zusammen	128	—

Die sämmtlichen Immobilien werden bebauet und benutzt durch den besagten Johann Adam Bous und dessen Ehefrau Anna Maria Jöbergs.

Die Grundlehner derselben beträgt fürs laufende Jahr 6 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.

Der vollständige Auszug der Steuer-Rolle und die Kaufbedingungen sind auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts zu Mayen einzusehen.

Mayen, den 10ten Juli 1824.

Der Königliche Friedensrichter,
(gez.) Meesen.
Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Gerichtsschreiber,
Eckert.

Donnerstag den 19. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, werden in der Behausung des Wirthen Marx Schoop dahier 125 Eichenstämme aus dem hiesigen Gemeinde-Wald zur Versteigerung an den Meistbietenden öffentlich ausgesetzt werden.

Höningen den 3. August 1824.

Der Bürgermeister,
Haas.

Dienstag den 31. d. M. Nachmittags 2 Uhr, wird in dem Sterbhause des Herrn Handelsmanns Cornelius van Wanbenberg dahier dessen hinterlassenen Material- und Farben-Waaren-Handlung (wovon das Verzeichniß in der Schreibstube des unterschriebenen Notars täglich einzusehen ist,) unter vier zahlungsterminen öffentlich versteigert und den Mehrst- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Coblenz, den 3. August 1824.

Aus Auftrag:
Wolff.

Zur Versteigerung der Jacob Ditgischen Verlassenschaft dahier ist a) für die Haus-Mobilien Donnerstag und Freitag als der 19te und 20ste dieses; b) für die Fabrik- sowohl als Colonialwaaren Montag der 23ste dieses und folgende Tage bestimmt, welches man andurch zur öffentlichen Kenntniß bringet. Kirchberg, den 9ten August 1824. Kellermann, Notar.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Auf Betreiben des Bernhard Wandel, Handelsmann zu Rhens, soll den eilften November laufenden Jahres Vormittags um neun Uhr in dem Sitzungssaale des Friedensgerichts dahier zu Boppard in der Burg zur öffentlichen Versteigerung folgender in Beschlag genommenen Immobilien seiner Schuldner, der Eheleute Christian Loef und Catharina Lief, Ackersleute zu Brey, geschritten werden:

		Angebot. Rthr.	sgr.	pf.
1)	ein Haus mit Scheuer, Stallung und Gärtchen, gelegen zu Brey Nr. 14, termt Daniel Streng, Mathias Felbens und die Dorfstraße. Das Haus ist mit Leyen gedeckt, hat unten eine Stube und eine Küche, — eine Stege höher zwei Zimmer und eine Kammer, — oben einen Speicher, — Scheuer und Stall haben Strohdach, — das Gärtchen hält 4 Ruthen]	60	"	"
2)	ein Feld von 217 Ruthen auf dem Bopparder Berg, termt Michel Müller und Wittwe Krieb, gibt Drittel	12	15	"
3)	ein Weingarten im Königsberg von 1263 Stöcken, termt Michel Kübel und Peter Jäck	9	"	"
4)	ein Feld im Dalloch von 145 Ruthen, termt Jacob Adenhofen und Christian Löf	7	"	"
5)	ein Weingarten, jetzt Feld, auf Flocht, von 140 Stöcken, termt Michel Felbens und Jacob Dieter	3	"	"
6)	ein Feld auf Kirvig von 27 Ruthen, termt Philipp Weckecker und Schreiber	4	"	"
7)	ein Weingarten auf Flocht von 450 Stöcken, jetzt Feld, termt der Gemeindeweg und Philipp Wilhelm, zinst 22 Albus nach Boppard	5	"	"
8)	ein Weingarten von 262 Stöcken, jetzt Feld, auf Flocht, termt Jacob Hehn und Anton Kübel	2	"	"
9)	ein Wingert von 369 Stöcken auf Hahn, jetzt Feld, termt Johann Müller und Nicolas Klein, gibt Drittel	5	"	"
10)	ein Feld von 17 Ruthen im Thal im Sund, termt Philipp Carbach und Anton Closmann	8	"	"
11)	ein Wingert auf Flocht von 182 Stöcken, termt Philipp Wilhelm und der Weg, gibt Drittel	2	"	"
12)	ein Feld von 79 Ruthen 13 Schuhen in dem Breyer Bach, termt Gemeindeweg und die Trift	5	"	"
13)	ein Wingert, jetzt Feld, von 438 Stöcken im Paschfeld, termt Johann Dieter und Jacob Carbach	9	"	"
14)	ein Wingert von 660 Stöcken, jetzt Feld, im vordersten Ackerweg, termt Anstöher und der Weg	6	"	"
15)	ein Feld auf Bungert von 60 Ruthen, termt Philipp Schreiber und Pastorat	5	"	"
16)	ein Feld von 15 Ruthen auf Rieffel, termt Caspar Grünewalds Wittwe und Kirche Brey	4	"	"
17)	ein Feld von 96 Ruthen im Schießufer, termt Kindsfüßer und Volk	7	"	"
18)	ein Feld von 90 Ruthen auf Bark, termt Kübel und Schuth	2	15	"
19)	eine Hecke von 30 Ruthen in der Thalhecke, termt Mathias Felbens und Anton Kübel	4	"	"
20)	ein Feld auf dem Hohweg von 3 Simmer Saat, termt Joseph Volk und Jacob Wangerts Erben	40	"	"
21)	ein Feld auf Dalloch von 2 1/2 Simmer Saat, termt Joseph Duhr und Christian Löf	30	"	"
22)	ein Feld auf Dalloch von 2 1/2 Simmer Saat, termt Margaretha Bach und Christian Löf	30	"	"
23)	ein Feld auf der Kränt von 1 1/2 Simmer Saat, termt Andreas Carbach Wittwe und Johann Müller	20	"	"
		280	"	"

Diese Immobilien liegen sämmtlich im Banne von Brey, Kreis St. Goar, und werden von den Schuldnern gebaut.

Der vollständige Auszug der Steuerrolle, wonach pro 1824 4 Thaler 13 Gr. 9 Pf. Steuern bezahlt werden, und die Kaufbedingungen können auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts eingesehen werden.

Boppard, den 21ten July 1824.

Der Friedensrichter, (gez.) Horstmann,
Für die Ausfertigung:
Der Gerichtsschreiber, Opfig.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 1. September a. c. Nachmittags um 2 Uhr, wird auf dem Gemeindehaus zu Sohren, im Kreise Zell, die Schaafweide für 300 Stück, sowohl auf Gemeinde- als auf Privatländereien dortiger Gemarkung, auf 9 Jahre an den Meist- und Letztbiethenden öffentlich verpachtet, wozu die Pachtlustigen hiermit eingeladen sind.

Büchenbeuern, den 30. Juli 1824.

Der Bürgermeisterei-Verwalter von Sohren.
Trarbach.

Anzeige.

Von der fünften, verbesserten, im Preise um die Hälfte ermäßigten Ausgabe von

Beckers Weltgeschichte,

mit den Fortsetzungen von J. G. Woltmann und K. A. Menzel.

Berlin, bei Duncker und Humblot.

ist so eben die erste Lieferung, bestehend aus Bd. 1—3 (Alte Geschichte) erschienen und bei Unterzeichneter zu haben.

Dieselbe nimmt ferner Subscription an, zu den für jetzt noch bestehenden Subscriptionspreisen, nemlich:
mit 12 Rthlr. 12 Gr. für alle 12 Bände, in ord. Oktav, auf weißem Druckpapier,
mit 16 Rthlr. 16 Gr. für die Ausgabe in groß Oktav, auf feinem Papier,
und giebt zugleich die Nachricht, daß der 11te Band dieser Weltgeschichte, die neue Fortsetzung derselben von Menzel (Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs II.) enthaltend, für die Besitzer der frühern Ausgaben bereits erschienen und zu haben ist.

Neue Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz alten Hof Nr. 23.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 34. Coblenz, den 24. August 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 14te Stück enthält unter

Nr. 877. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen. Vom 27. März 1824.

Das 15te Stück enthält unter

Nr. 878. Abkommen zu Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich-Preußischen Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Vom 25sten/8ten Juni 1824.

Nr. 879. Tarif, wonach das Durchlaßgeld durch die stehende Brücke zwischen Cöln und Deutz erhoben werden soll. Vom 29sten Juni 1824.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Ernennung des Bischofs von Trier betr.

Nachdem der Doctor der Theologie, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe und bisherige apostolische Vicar zu Ehrenbreitstein, Herr Joseph von Hommer, die canonische Einsetzung als Bischof von Trier, so wie auch die allerhöchste Bestätigung Sr. Königlichen Majestät erhalten hat, ist von Sr. bischöflichen Hochwürden heute vor mir, als dazu von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten beauftragt, Sr. Königlichen Majestät der vorgeschriebene Eid geleistet worden.

Der Antritt des bischöflichen Amtes wird auf Verordnung des Herrn Bischofs von den Kanzeln zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Coblenz, den 16. August 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.

Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Vorarbeiten zur Veranlagung der Grundsteuer pro 1825 betr. II. 17816. Sect. VI.

Es erscheint nothwendig, dieses Jahr für die auf der linken Rheinseite gelegenen Gemeinden unseres Regierungsdepartements, so wie für die Bürgermeistereien Friesenhagen und Wissen, im Kreise Altenkirchen, neue Grundsteuer-Mutterrollen aufstellen und anfertigen zu lassen. Hiervon sind jedoch

Digitized by Google

sämmtliche Gemeinden ausgenommen, in denen die Katastral-Arbeiten bereits gänzlich vollendet sind, und welche daher die Heberollen nach den Ergebnissen des Katasters erhalten.

Den Königlichen Landräthen ist zu dem Zwecke die benöthigte Anzahl Formulare bereits zugesendet worden, und bestimmen wir hiermit den 1sten Oktober d. J. als letzten Termin, bis wohin sämmtliche Mutterrollen bei uns eingereicht seyn müssen. Zugleich sind den betreffenden Behörden die in den katastrirten Gemeinden zu den Fortschreibungs-Erklärungen bestimmten Formulare zugegangen.

Die vorschriftsmäßigen Ab- und Zugangs-Nachweisungen bei dem Feld- und Wald-Grundsteuer-Kataster in den vormals Nassauischen Landestheilen der rechten Rheinseite sind spätestens bis zum 1sten December d. J. bei uns einzureichen.

Wir fordern schließlich sämmtliche Königl. Landräthe, Steuer-Controlleurs, Bürgermeister, Ortsvorstände und Steuervertheiler auf, die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Vorarbeiten und Geschäfte unverzüglich einzuleiten und auf das Sorgfältigste auszuführen.

Coblenz, den 4. August 1824.

Empfehlung von J. Niemeyers Grundsätzen für Erziehung u. Unterricht betr. I. 10020. Sect. IV.

Von des Königl. Ober-Consistorial-Rath, Canzlers und Professors an der Universität Halle, Dr. Aug. Herm. Niemeyer

Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. 3 Thle. gr. 8.

wird im Laufe dieses Jahres, von neuem durchgesehen und vermehrt, die achte Ausgabe erscheinen. Das Werk selbst umfaßt bekanntlich sowohl das Allgemeine wie das Specielle der Erziehungs- und Unterrichtslehre, die Pflichten und die Verhältnisse der Aeltern und häuslichen Erziehungsgehilfen, so wie die Organisation des gesammten Schulwesens und endet mit einer Uebersicht der Geschichte der Pädagogik.

Um, nach dem Wunsche des Hrn. Verfassers, den Ankauf dieses Werks auch für Minderbegüterte zu erleichtern, wird der Weg der Pränumeration eröffnet, und soll das Ganze (wenigstens 108 Bogen engen Drucks und vorzügliches Papier) bei Vorausbezahlung für den Preis von 3 Rthlr. abgegeben werden. Der nachmalige Ladenpreis ist auf 5 Rthlr. 15 Sgr. festgesetzt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Regierungs-Calculator Schindler mit Empfangnahme der Pränumerationsgelder beauftragt haben, an welchen solche, nebst den deutlich geschriebenen Namen, bis zum 20. September d. J. portofrei zu übersenden sind. Coblenz, den 10. August 1824.

Versteigerung entbehrlich gewordener Festungsgrundstücke betr. I. 12333.

Montag am 30ten d. M. des Vormittags um 9 Uhr, wird ein am Löhrthor gelegener, der Fortifikation entbehrlich gewordener Gartenplatz vor dem dazu ernannten Commissario Hrn. Regierungs-Assessor Heil meistbietend verkauft werden, wovon das Publikum hierdurch mit dem Bemerken benachrichtigt wird, daß Zeichnung und die Kaufbedingungen bis dahin täglich in dem Geschäftszimmer der Militair-Section der Königl. Regierung eingesehen werden können. Coblenz, den 14. August 1824.

Digitized by Google

Nach einer von der Königl. Regierung zu Trier uns mitgetheilten Benachrichtigung des Königl. Französischen Präfecten zu Metz, wird durch die Herstellung schadhafter Wasserwerke die Schiffahrt auf der Mosel daselbst vom 10. d. M. ab nicht Statt finden können. Wir setzen das Publikum hiervon in Kenntniß. Coblenz, den 17. August 1824.

Die Wasserfahrt zwischen Metz u. Trier betr. II. 11819. Sect. IV.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Da es nothwendig erachtet worden ist, den fortwährend Statt findenden verderblichen Versandungen des Bleibachs und der ihn aufnehmenden Gewässer in den Regierungs-Bezirken Köln und Aachen, durch eine, bestimmte Vorschriften über den Betrieb der Aufbereitung, so wie der Poch- und Waschwerke am Bleiberge enthaltende Polizei-Ordnung, für die Zukunft gründlich abzuhelfen, so wird der von Seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20ten Mai 1824 ertheilten Autorisation gemäß von dem unterzeichneten Ministerium des Innern, Nachstehendes verordnet:

Polizei-Ordnung für die Pochwerke und Erz-Wäschen am Bleiberge.

Art. 1.

Kein Pochwerk und keine Erzwäsche soll betrieben werden, ohne ein Berechtigungs-Dokument, in welchem die rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse der Anlage und des Betriebes genau bestimmt sind.

Art. 2.

Die vorstehende Festsetzung erstreckt sich auch auf die bereits vorhandenen Anlagen dieser Gattung. Haben solche irgend eine Berechtigung für sich, so sollen die darüber sprechenden Dokumente geprüft, und, wo es nöthig ist, vervollständigt werden. Wo keine Berechtigung oder nur ein allgemeines Recht aus dem Besitze eines Bergwerks oder eines Grundstücks vorhanden ist, da sollen, wenn es Statt findet, ausdrückliche Berechtigungen ertheilt oder, wenn polizeiliche Gründe entgegen stehen, verweigert werden.

Die Besitzer der am Bleiberge jetzt bestehenden Poch- und Waschwerke werden demnach angewiesen, ihre Berechtigungs-Titel binnen der im §. 1. der vom Königlichen Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unterm 23ten September 1823 erlassenen, vom unterzeichneten Ministerio genehmigten, und durch die Amtsblätter publicirten Verordnung, festgesetzten Frist, vollständig vorzulegen.

Art. 3.

Das unterzeichnete Ministerium wird auf den, vom Königlichen Oberbergamte nach vorgängigem jedesmaligen Einvernehmen mit den betreffenden Königlichen Regierungen zu machenden Antrag, über die Zulässigkeit dieser Berechtigungen erkennen, und die Dokumente vollziehen.

Art. 4.

Für die Regulirung der Poch- und Waschwerks-Anlagen am Bleiberge, sowohl der schon bestehenden, als der etwa mit erforderlicher specieller Erlaubniß künftig noch anzulegenden, wird als allgemeine Bestimmung angeordnet, daß die sämmtlichen technischen Betriebs- und Arbeitsvorrichtungen an Sümpfen, Gerinnen, Gräben, Waschheerden, Stoßwerken u. s. w. in einer geregelten Ordnung und Reihenfolge angelegt seyn müssen, worüber der am Bleiberge anzustellende Revierbeamte die polizeiliche Aufsicht zu führen, und besonders darauf zu sehen hat, daß keine Poch- und Wäsch-Abgänge in die Bäche geführt

Digitized by Google

werden. Sogenannte Schüppgräben oder Aufbereitungs-Vorrichtungen anderer Art sollen außerhalb der im nachfolgenden Art. 5. erwähnten Planzeichnung festgesetzten Grenze des Waschwerks-Platzes nicht geduldet werden.

Art. 5.

Für jedes, entweder schon bestehende, oder mit erforderlicher Erlaubniß noch ferner anzulegende Poch- oder Waschwerk, soll ein in dreifacher Ausfertigung von dem Besitzer einzuliefernder Plan, die Ausdehnung und die ganze Vorrichtung der Anlage mit allen ihren Zubehörungen, glaubhaft nachweisen, welcher Plan zur Erläuterung des Berechtigungs-Dokuments, sowohl bei dem unterzeichneten Ministerio, wie bei dem Königlichen Oberbergamte, und bei dem Königl. Bergamte zu Düren deponirt bleibt.

Der Maaßstab, nach welchem diese Risse zu fertigen sind, soll seyn 1/500 der natürlichen Größe für die Situation und Wasserführung, und 1/100 für die Zeichnung der technischen Vorrichtungen.

Art. 6.

So wie das Berechtigungs-Dokument und der beigefügte Plan die Anlage bezeichnen, soll dieselbe von dem Berechtigten im Stande erhalten, hingegen ohne Vorwissen, und erhaltene, in jedem einzelnen Falle schriftlich nachzuweisende, ausdrückliche Genehmigung der Behörde, nicht die geringste Veränderung daran, weder an dem Wassergefälle, den Grabenleitungen und Schützen, noch an der Zahl, Ordnung, Reihenfolge, Gestalt und Größe der mechanischen Vorrichtungen Seitens der Poch- und Waschwerksbesitzer, oder überhaupt von irgend Jemand, vorgenommen werden dürfen.

Art. 7.

Die Berg-, Poch- und Waschwerks-Besitzer sollen sich angelegen seyn lassen, das technische Verfahren bei der Aufbereitung ihrer Erze überhaupt zu vervollkommnen, die demselben jetzt noch anklebenden Mängel zu verbessern, namentlich aber sollen sie das schädliche, und die Bleibachs-Versandungen sehr befördernde Todpochen der Erze gänzlich vermeiden, und allen, die Unschädlichmachung jener Werkstätten für die Grundeigenthümer bezweckenden Vorschriften der Bergwerksbehörde, sowohl zur Vorrichtung der Anlage selbst, als zur Manipulation beim Pochen und Waschen, gebührende Folge leisten.

Art. 8.

Damit das zur Tages-Aufbereitung gelangende Haufwerk möglichst vermindert, und hierdurch in gleicher Maaße eine Hauptveranlassung der bisherigen Bleibachs-Versandungen gehoben werde, so sollen die Bergwerks-Betreiber sich bemühen, ihre Erze schon in der Grube durch eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Grubenaufbereitung zu concentriren, so daß auf der einen Seite nicht zu viel Erztheile im Versatze bleiben, auf der andern Seite aber nicht zu viel Sand zu Tage gefördert und auf die Halden, so wie unter die Pochstempel gebracht wird.

Um die wegen der innern Gruben-Aufbereitung erforderliche Controlle auch mit durch die gesetzlich allgemein vorgeschriebenen Grubenrisse zu erlangen, sollen solche auf Kosten der Bergwerksbesitzer, so oft es von der Bergwerksbehörde erforderlich gehalten wird, durch einen Königlichen Markscheider nachgetragen und vervollständigt werden.

Art. 9.

Die Erzhalden auf den Gruben sollen zur Sicherstellung gegen ein Verstäuben der leichten und sandigen Erztheile und Berge bei Windstürmen, so wie gegen das Wegflößen derselben bei Regen- und Fluthzeiten, durch welches beides sonst gar leicht natürliche Versandungen entstehen, ohne daß ein künftig geregelter Poch- und Waschwerksbetrieb solches hin-

Digitized by Google

dern könnte, Seitens der Bergwerksbesitzer mit der erforderlichen Befriedigung durch Flechtwerk, Bohlenverschlagung oder sonst versehen, und dadurch deren allmählige mehr Schutz gewährende Berasung zu befördern gesucht werden.

Art. 10.

Um aber den durch natürliche Ereignisse entstehenden, durch den Betrieb der Poch- und Waschwerke nicht unmittelbar verschuldeten Bleibachs-Versandungen künftig noch weiter vorzubeugen, so sollen zur Auffangung des bei starken Windstürmen oder bei Fluthzeiten, dieser Befriedigung ungeachtet, etwa von den Erzplätzen und Halden der Schächte verstäubten oder weggeflößten Sandes, in den verschiedenen Thälern des Bleiberger Erzreviers, wie z. B. im Thale des Trockenbaches, im Püntersgraben und wo es sonst nöthig befunden wird, an den dazu geeigneten Punkten, zweckmäßige, übrigens ganz einfache Flecht- oder Krippwerke angelegt und gehörig erhalten werden.

Art. 11.

Alle sogenannten Bachschüppereien, wodurch zum offenbaren Nachtheile der Grundbesitzer, und im Widerspruche mit dem Zwecke gegenwärtiger Verordnung, das Flußbette stets neu aufgewühlt und dadurch Versandung der Gewässer befördert wird, sollen gänzlich eingestellt werden und für immer untersagt bleiben.

Der Betrieb von sogenannten Halden-Wäschereien kann nur gestattet werden, wenn die dazu geeigneten Zugutmachungspunkte an völlig unschädlichen Plätzen, mit spezieller Anordnung wegen gänzlichem Zurückhalten der Aftern und des Schlammes, in entfernt belegenen Behältnissen oder Sammelteichen, als unnachtheilig erkannt, und von der Bergwerksbehörde mit bestimmter Begrenzung vorgeschrieben worden sind.

Art. 12.

Die Vorrichtungen zum Auffangen der von den Pochwerken und Waschheerden, auch sogenannten Schüppgräben kommenden Trübe, müssen eine hinreichende und solche Ausdehnung erhalten, daß in ihnen der Abfluß der Wasser ohne allen sichtbaren Erzgehalt in die freie Fluth erfolgt. Zu dessen mehrern Versicherung sollen bei jedem Pochwerke, am Endpunkte seiner Vorrichtungen, nach von der Bergwerks-Behörde zu ertheilender Vorschrift, zwei Haupt-Sammelsümpfe von angemessener Größe angelegt werden, in welchen sich sämmtliche Abflußwasser vereinigen und ihren Schlamm absetzen. Die Abflußgraben sollen völlig söhlig geführt werden.

Art. 13.

Alle zum Auffangen der Trübe, so wie der vom Pochen und Waschen fallenden Sand- und Schlamm-Abgänge dienenden Vorrichtungen sollen zur rechten Zeit, nämlich ehe sie ganz gefüllt sind, ausgeschlagen, und das Haufwerk an solchen, durch die Bergwerks-Behörde vorzuschreibenden, Stellen aufgestürzt werden, wo solche durch Regen oder andere Zufälle nicht fortgespült werden können. Namentlich gilt dies von den im vorhergehenden Artikel erwähnten, bei jedem Pochwerke anzulegenden zwei Haupt-Sammelsümpfen, in welche alle vom Pochen und Waschen fallende Sand- und Schlammabgänge wechselsweise geführt werden müssen, so daß während der eine Haupt-Sammelsumpf ausgeschlagen wird, der andere zum fernern Auffangen der Aftern dient.

Art. 14.

Insbesondere sollen die Aftern oder der ausgewaschene Sand auf bestimmte von der Bergwerks-Behörde anzuweisende, hinlänglich große Haldenplätze aufgestürzt werden, welche entweder so weit entfernt, oder so befriedigt seyn müssen, daß davon nichts in den Bach gespült werden kann. In letzterm Falle sollen die Haldenplätze mit Flecht- oder Krippwerk umgeben, und dadurch zugleich das Berasen derselben um so mehr befördert werden.

Digitized by Google

Art. 15.

Alle und jede eigenmächtige Anlage von Kanälen, verdeckten Abzugsgräben, Schleusen, oder von irgend einer andern Vorrichtung, welche zur unbemerkten Abführung von Astern in den Bleibach führen könnten, ist durchaus untersagt.

Art. 16.

Um aller unvermerkten, heimlichen oder sonst der Beaufsichtigung sich entziehenden Fortschaffung von Astern, oder gar eines Theils der aufgestürzten Halden in den Bleibach, wirksam zu entgegnen, so soll innerhalb des Districts, wo die Pochwerke längs des Bleibachs liegen, nämlich von dem Ort Commern aufwärts keine Schleuse geduldet werden. Die jetzt vorhandenen Schleusen sollen abgeworfen, und an deren Stelle wohlverwahrte, steinerne Wehre eingebaut werden.

Art. 17.

Was innerhalb dieses Districts zur Reinigung, Instandhaltung, Uferbefestigung ꝛc. des Bleibachs von den betreffenden Behörden angeordnet werden wird, soll auf Kosten der Poch- und Wasch-Berechtigten aufgeführt, und der Betrag durch das Königl. Oberbergamt nach der durchschnittlichen Production der einzelnen Werke repartirt werden.

Art. 18.

Es soll unverzüglich ein Revier-Beamter am Bleiberge angestellt werden, dessen wesentliche Obliegenheit seyn wird, unter Leitung des Königlichen Bergamts zu Düren, den dortigen Bergbau- und Aufbereitungs-Betrieb zu beobachten, zu berathen und polizeilich zu beaufsichtigen, insbesondere aber über die Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung für die Poch- und Waschberechtigten enthaltenen Vorschriften zu wachen, und Contraventionen theils zu verhüten, theils, wenn deren vorgekommen, zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Zu der Besoldung des diesem Beamten zu bewilligenden Gehaltes sollen die erforderlichen, nach Maaßgabe der Production der einzelnen Werke zu regulirenden Beiträge von den Poch- und Waschwerksbesitzern entrichtet werden, so wie dies früher, nach Bestimmung des Präfectur-Beschlusses vom 30sten December 1806, geschehen ist.

Art. 19.

Die von dem am Bleiberge angestellten Revierbeamten oder Bleibachs-Inspector über Contraventionen aufzunehmenden Verbal-Prozesse sollen, insofern die darin bezeichneten Thatsachen auf eigene Wahrnehmung gegründet sind, vor den Gerichten eine vollkommene gesetzliche Beweiskraft haben, zu welchem Behufe derselbe noch besonders gerichtlich vereidigt werden soll.

Art. 20.

Jede Poch- und Waschanstalt, die nicht von einem Berechtigten mit eigener Handarbeit oder unter seinen Augen betrieben wird, muß einen bestimmten und beständigen Aufseher haben, der sich über seine Tüchtigkeit zu einem solchen Posten vor dem Königlichen Bergamte zu Düren ausweisen, und von demselben über seine Obliegenheiten in polizeilicher Hinsicht instruirt werden soll. Ein solcher Aufseher kann mehreren beisammen liegenden Poch- und Waschwerken vorstehen. Er ist für seine Dienstführung nicht allein seinem Lohnherrn, sondern auch der Bergwerksbehörde verantwortlich.

Art. 21.

In jeder Poch- oder Wasch-Anstalt soll ein Tagebuch oder Register nach vom Königlichen Oberbergamte vorzuschreibender Form geführt, und darin nicht nur alle ungewöhn-

Digitized by Google

lichen Ereigniſſe, ſondern auch der gewöhnliche Gang und Effect der Arbeiten aufgezeichnet, dies Regiſter aber dem Revierbeamten, ſo wie den ſonſt mit Reviſionen beauftragten Bergwerksbeamten jederzeit zur Einſicht offen gelegt werden.

Die revidirenden Bergwerks-Beamten ſollen in ſelbigen, bei jedesmaliger Reviſion ihre techniſchen Bemerkungen und polizeilichen Anordnungen, zur gehörigen Kenntniß und Befolgung derſelben von Seiten der Pochwerks-Beſitzer und deren Aufſeher, ſchriftlich niederlegen.

Art. 22.

Für alle vorkommende Entgegenhandlungen wider die Beſtimmungen dieſer Verordnung ſollen die im Bergwerks-Geſetze vom 21ten April 1810, und im Bergwerks-Polizei-Geſetze vom 3ten Januar 1813 angeordneten Strafbeſtimmungen in Anwendung und Ausübung kommen.

Art. 23.

Im Allgemeinen ſind zwar die Poch- und Waſch-Berechtigten für ihre Lohnarbeiter verantwortlich, das Königliche Bergamt zu Düren ſoll jedoch befugt ſeyn, Vernachläßigungen oder Ungehorſam der Aufſeher und Arbeiter bis zum Betrage eines halben Wochenlohns an Gelde zu ſtrafen, und dieſe Strafen durch die Berechtigten vollziehen zu laſſen, oder auf die Ablegung der Arbeiter zu dringen.

Art. 24.

Obgleich dieſe Polizei-Ordnung zunächſt für die Poch- und Waſchwerke am Bleiberge beſtimmt iſt, ſo ſoll dieſelbe jedoch überall in dem auf der linken Rheinſeite belegenen Theile des Verwaltungs-Bezirks vom Rheiniſchen Oberbergamte Anwendung finden, wo ähnliche Verhältniſſe Statt finden.

Art. 25.

Das Königliche Oberbergamt für die Niederrheiniſchen Provinzen iſt mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, welche durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Köln und zu Aachen publicirt werden ſoll, beauftragt.

Berlin, den 30ten Juni 1824.

(L. S.)

Miniſterium des Innern.

(gez.) von Schuckmann.

* * *

Vorſtehende, von dem hohen Miniſterium des Innern erloſſene, eine Abſtellung der ſeitherigen und noch fortwährend Statt findenden verderblichen Verſandungen des Bleibachs und der ihn aufnehmenden Gewäſſer in den Regierungsbezirken Köln und Aachen bezweckende Polizei-Ordnung für die Pochwerke und Erzwäſchen am Bleiberge, wird vorſchriftsmäßig hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft, und allen Betreibern von Pochwerken und Erzwäſchen mit der Verwarnung zur ſtrengſten Nachachtung bekannt gemacht, daß alle gegen dieſe mit ausdrücklicher Allerhöchſter Sanktion ertheilten Vorſchriften etwa vorkommenden Contraventionen unnachſichtlich den competenten Gerichtsbehörden zur geſetzlichen Verfolgung und Beſtrafung angezeigt werden ſollen. Bonn, den 20ten Juli 1824.

Königl. Preußiſches Oberbergamt für die Niederrheiniſchen Provinzen.

Digitized by Google

Versetzung eines Friedensrichters betreffend.

Daß der Friedensrichter Kampers zu Kirchberg in der nämlichen Eigenschafte, seinem Wunsche gemäß, an das Königl. Friedensgericht zu Kirn mittelst hoher Ministerial-Verfügung vom 21. Juli d. J. versetzt worden ist, wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Cöln, den 4. August 1824.

Für den General-Prokurator.
Der General-Advokat, Baumeister.

Die Beförderungs- u. resp. Verbesserungs-Gesuche rheinischer Justizbeamten betr.

Es wird immer mehr zur Gewohnheit, daß die rheinischen Justizbeamten Se. Excellenz den Hrn. Justiz-Minister mit häufigen oft wiederholten Gesuchen, um Versetzung, Verbesserung und Zulagen behelligen. Dergleichen Gesuche können nur an die Provinzial-Ober-Justizbehörde zurückgewiesen werden. Da aber hierdurch überflüssige Rücksprachen und Schreibereien veranlaßt werden, so ist mir von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die ausdrückliche Weisung geworden, es zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß auf die an Hochdieselbe unmittelbar gerichteten Gesuche um Gehaltserhöhung oder bessere Anstellungen keine Rücksicht genommen werden kann, indem verfassungsmäßig die Vorschläge zu Anstellungen und Verbesserungen durch den Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und die Königl. General-Prokuratur an das Königl. Justiz-Ministerium gebracht werden müssen.

Diesemnach werden die in den Rheinprovinzen im Justiz-Dienste angestellten Beamten gewarnt und angewiesen, bei künftigen Gesuchen um Versetzung, Verbesserung und Gehaltszulage sich zunächst an die Provinzial-Oberjustizbehörde und nach Maaßgabe ihres Dienstverhältnisses an die Präsidenten und Ober-Prokuratoren der Königl. Landgerichte zu wenden, von welchen man überzeugt seyn darf, daß sie begründete und zulässige Gesuche dieser Art unterstützen werden. Cöln, den 7. August 1824.

Für den General-Prokurator.
Der General-Advokat, Baumeister.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Carl Stählinger.

Der unten näher bezeichnete Trompeter Carl Stählinger, gebürtig aus Saarbrücken Regierungsbezirk Trier, ist am 4. August vom 6ten Husaren-Regiment aus Saarbrücken desertirt. Sämtliche Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Oberst und Regiments-Commandeur ꝛc. von Hellwig zu Saarbrücken abliefern zu lassen. Trier, den 6. August 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Carl Stählinger ist 21 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, schwarzgraue Augen, blonde Augenbraunen, hohe Stirn, längliche spitze Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe auf der Stirn und viele Sommersflecken. Be-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 37. Coblenz, den 14 September 1824.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Censur katholisch-theolog. Schriften betr.

Der Herr Consistorial-Rath Poll zu Neuß ist zum Censor der katholisch-theologischen Schriften aus den Regierungs-Bezirken Coblenz, Trier und Aachen ernannt. Coblenz, den 30ten August 1824.

Der Staatsminister und Ober-Präsident,
Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Zur Ausübung der Hebammenkunst qualificirt anerkannte Hebammen-Zöglinge betreffend.

Nachbenannte Hebammen-Zöglinge sind von dem Königl. Medizinal-Collegium zur Ausübung der Hebammenkunst qualifizirt erkannt worden:

1) Frau Anna Barbara Steffes, von Müllenbach.
2) „ Anna Maria Hames, von Cochem.
3) „ Catharina Lena, von Engers.
4) „ Catharina Ströter, von Heimbach-Weiß.
5) „ Margaretha Hahn, von Boppard.
6) „ Anna Clara Schmitz, von Müden.
7) „ Maria Anna Röthen, von Rech.
8) Jungfrau Christina Struth, von Horchheim.

Coblenz, den 26ten August 1824.

Empfehlung einer Schrift betreffend.

Der Justiz-Commissarius Weigert in Breslau hat ein von ihm geschriebenes und verlegtes Werk:

Uebersichtliche Darstellung aller in der Gesetzsammlung von dem Jahrgange 1810 — 1820 einschließlich enthaltenen Gesetze, insoweit dieselben noch Gesetzeskraft haben,

vor kurzem herausgegeben und den Haupt-Debit davon dem Königl. Regierungs-Registrator Krause in Breslau übertragen. Da dieses Werk eine schnelle und leichte Uebersicht gewährt und die Gesetze auch ihrem Inhalte nach ausführlich mittheilt, so können wir dasselbe (besonders bei dem mäßigen Preise von 2 Thalern) nicht allein den Kreis- und Lokal-Behörden, sondern auch dem Publikum als nützlich empfehlen.

Coblenz, den 2ten September 1824.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zum Wasserabzugskanale bei der Veste Kaiser Alexander gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Wasser-Abzugskanale bei der Veste Kaiser Alexander gezogen worden:

Von den Eheleuten Wilhelm Roth und Anna geborne Sauer aus Moselweiß

9 Centiaren von einem 26 Centiaren enthaltenden Grundstücke, Moselweißer Gemarkung, Sekt. A. Nr. 52 2ter Klasse, geerbt von ihren Eltern Johann Sauer und Margaretha geborne Dommermuth aus Moselweiß.

Angekauft für die Summe von 24 Sgr. 8 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 27. Juli 1823 zu Moselweiß getertigte, am 15. Juni c. genehmigte und am ersten Juli c. auf der hiesigen Hypotheken-Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 2ten dies. Mon. auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 16ten dies. Mon. Statt haben. Coblenz, den 14. August 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 14. August 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Veste Kaiser Alexander gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu der Veste Kaiser Alexander gezogen worden:

Von den Eheleuten Ludwig Thelen und Christina geborne Gassen, Wittwe von Mathias Scherrhag aus Moselweiß, für sich und als Vormund der von letzterem hinterlassenen minderjährigen Kinder Peter, Georg und Christian Scherrhag, hierzu autherisirt durch die von dem Königlichen Landgerichte zu Coblenz am 5ten März 1823 bestätigten Familienraths-Beschluß vom 24ten Januar laufenden Jahrs,

ein Stück Ackerland, Moselweißer-Gemarkung, Sekt. B. Nr. 205 4ter Klasse, 2te Abtheilung, enthaltend 2 Aren 70 Centiaren, herrührend von dem aufgehobenen Kloster Wallersheim, und angekauft von den Domainen.

Angekauft für die Summe von 19 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. einschließlich 9 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. für zwei Obstbäume 3ter Klasse.

Digitized by Google

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 3. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 27. Juli 1823 zu Mosselweiß gefertigte, am 15. Juni c. genehmigte und am ersten Juli c. auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 2ten dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 16ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 14. August 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 14. August 1824.

Der Königliche Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf zur Veste Kaiser Franz gezogene Grundstücke betr.

Nachstehende Grundstücke sind angekauft und zu der Veste Kaiser Franz gezogen worden:

Von dem Nachlaß Rättel aus Coblenz

1) 8 Centiaren von einem Stücke Ackerland, Neuendorfer-Gemarkung Sekt. G. Nr. 106 dritter Klasse, enthaltend 4 Aren 90 Centiaren;
2) 99 Centiaren von einem ditto daselbst, Sekt. G. Nr. 110 dritter Klasse, enthaltend 2 Aren 70 Centiaren und
3) eine Are 34 Centiaren von einem ditto daselbst, Sekt. G. Nr. 130, enthaltend 3 Aren 90 Centiaren.

Diese Grundstücke herrührend aus einem Gütertausch und Nr. 1 mit Peter Müller, Nr. 2 mit Hubert Kröber und Nr. 3 mit Johann Lehnen aus Neuendorf.

Angekauft für die Summe von 22 Thlr. 23 Sbgr. 10 Pf.

Der über bemeldeten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12. des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär, Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Koblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile, unterm 10. Dezbr. v. J. zu Coblenz gefertigte, am 19. Juni c. genehmigte und am 6ten Juli c. auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 4. August d. J. auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194. des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 7. dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 6. Septbr. 1824.

Digitized by Google

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194. des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1sten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 6. Septbr. 1824.
Der Königliche Ober-Prokurator, Lombard.

Die Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes behufs des Eintritts in das bischöfliche Seminarium zu Köln betr.

Der Termin für die nächste Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes behufs des Eintritts in das bischöfliche Seminarium hierselbst ist auf den 11ten Oktober d. J. festgesetzt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, spätestens acht Tage vor dem gedachten Termin bei dem Dompfarrer Hrn. Filz hierselbst in frankirten Briefen sich schriftlich zu melden und ihrer Eingabe ein curriculum vitae beizufügen, in welchem, ohne jedoch dessen Inhalt darauf zu beschränken, der Vor- und Zuname, die Geburtszeit, der Geburtsort, der Stand des Vaters, die Verhältnisse des Aspiranten in Beziehung auf die Militairpflichtigkeit und die Art seiner allgemeinen wissenschaftlichen Vorbereitung, worüber die Zeugnisse der früheren Lehrer beizulegen sind, angegeben werden müssen. Diejenigen Individuen, welche vor der letzten oder vorletzten Prüfung ein curriculum vitae eingereicht, haben bloß durch Vorlegung der Zeugnisse ihrer Lehrer nachzuweisen, daß sie gemäß der ihnen von der Prüfungs-Commission ertheilten Weisung entweder in einer öffentlichen Anstalt oder bei approbirten Privatlehrern fortstudirt haben. Köln, den 25ten August 1824.

Die Civil-Prüfungs-Commission zum Eintritt der Aspiranten des geistlichen Standes in das bischöfliche Seminarium.
Poll.

Die Aufsicht über die fremden Gymnasialschüler betr.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Eltern, Vormünder und Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einfluß auf die in den Gymnasien aufrecht zu erhaltende gute Disciplin üben. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich daher veranlaßt gesehen, hinsichtlich der gedachten Schüler folgendes anzuordnen:

1) Jeder Schüler eines Gymnasii muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besonderen Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben seyn, der dem Director oder Rector des Gymnasii bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.

Digitized by Google

2) Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Director oder Rector des Gymnasii die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.

3) In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet.

4) Er darf während seines Aufenthalts am Gymnasio nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Director oder Rector des Gymnasii und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Diese Anordnung wird, höherem Auftrag zufolge, zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Coblenz, den 29. August 1824.

Königliches Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Es sollen

Fischerei-Verpachtung betr.

Montag den 20ten September 1824,

a) des Vormittags um zehn Uhr, auf dem Stadthause zu Andernach die Rhein-Fischerei-Distrikte:
vom Weißenthurm bis Andernach, bisher an Wilhelm Höfer von Urmitz für jährlich 75 Thaler verpachtet.
von Andernach nach Brohl, bisher von Peter Nahlbach von Leutesdorf für jährlich 40 Thaler benutzt.

b) des Nachmittags um drei Uhr, auf dem Gemeindehause zu Niederbreisig:
der bis jetzt an Johann Höfer zu Urmitz für jährliche 10 Rthlr. 15 Sgr. verpachtete Fischerei-Distrikt von Brohl nach Niederbreisig,

Dienstag den 21ten September 1824,

a) des Vormittags um neun Uhr auf dem Gemeindehause in Sinzig:
ein Weinberg in der Gemarkung von Laisdorf, genannt auf dem Stein, vier Ackerfelder im Strengel, hinter Acker, auf dem Elterich und am Schildchen, Gemarkung von Sinzig, sämmtliche Grundstücke bisher an Herrn Gastwirth und Barriere-Empfänger Demarteau in Sinzig für jährliche 1 Rthlr. 9 Spf. verpachtet.

b) des Nachmittags um drei Uhr, auf dem Stadthause zu Remagen:
ein Theil der ehemaligen Gendarmerie-Kaserne zu Remagen, bestehend in zwei Zimmern, Stall und Hof, bisher von dem Polizei-Sergeanten Michael Listemann für jährliche 6 Thaler benutzt,

öffentlich an die Meistbiethenden verpachtet werden, wovon die Bedingnisse täglich bei uns eingesehen werden können, und wozu man die Liebhaber höflichst einladet.

Mayen, den 1ten September 1824.

Königliche Bezirks-Kasse.
Sicherer. Matoni.

Digitized by Google

Uebergabe von Notariats-Urkunden betr.

Durch Verfügung vom 16ten vorigen Monats habe ich die Ablieferung der Notariatsurkunden des verstorbenen Notars Franz Anton Wachter zu St Goar an den durch dessen Erben bezeichneten Notar Dionysius Peter Diel zu Bacharach verordnet, welches ich hierdurch in Gemäßheit des Art. 55 des Gesetzes vom 25ten April 1822 zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Coblenz, den 2ten September 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators:
Der Königliche Erste Prokurator, Bessel.

Die Erhebung v. Vidimations-Gebühren betr.

Nach der Taxordnung für die Notarien vom 25ten April 1822 findet die Erhebung von Vidimationsgebühren nur bei der Ertheilung von Abschriften und Auszügen, nicht bei der Ausfertigung von Urkunden Statt. Da diese gesetzliche Bestimmung bisher nicht überall beobachtet worden ist, bringe ich dieselbe hierdurch in Erinnerung. Coblenz, den 2ten September 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators:
Der Königliche Erste Prokurator, Bessel.

Die Lieferung von Eichen-Holz betreffend.

Für das hiesige Festungs-Magazin sollen in termino den 12. Oktober a. c., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Proviant-Amts

225 Coblenzer oder 400 Preußische Klafter Eichen-Scheitholz

unter Vorbehalt der höhern Ratification an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden. Alle lieferungslustige Unternehmer, welche gehörige Sicherheit nachzuweisen vermögen, laden wir mit dem Bemerken dazu ein, daß die Licitations-Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden können. Coblenz, den 2. September 1824.

Königliches Proviant-Amt.

Versteigerung von Militär-Effecten betr.

Höherer Verfügung zufolge sollen Donnerstags den 16. September d. J. Morgens 9 Uhr, im Königlichen Train Depot zu Ehrenbreitstein, mehrere abgängige Militär-Effecten, als: tuchene Jacken, Mützen, Leintücher rc., auch 1 Wagen und verschiedenes Geschirrzeug an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Pr. Cour. versteigert werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Verhaftung der Anna Maria Dicker betr.

Die durch Steckbrief vom 19. May c. verfolgte Anna Maria Dicker ist zu Milich im Kreise Heinsberg verhaftet worden, und wird daher der gedachte Steckbrief, in so weit er die rc. Dicker betrifft, hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 22. August 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Für denselben: Der erste Prokurator, Hoffmann.

Sicherheits-Polizei.

Entwendete Effecten betr.

Vorgestern ist einer fremden Dame, als sie bei Königswinter den Drachenfels besuchte, ihr gedecktes mit zwei Handgriffen versehenes Stroh-

Körbchen mit nachstehend verzeichnetem Inhalte entkommen, und wahrscheinlich gestohlen worden.

Ein Jeder, welchem von den entkommenen Sachen etwas zu Gesichte kommen sollte, wird gebeten, davon seiner nächsten Obrigkeit, oder dem Unterzeichneten, sogleich Nachricht zu geben. Bonn, den 30. August 1824.

Der Königl. Prokurator, Eversmann.

Verzeichniß der in dem Körbchen enthaltenen Sachen.

1) Ein mit Perlen gestricktes Beutelchen mit silbernem Schlosse, mit einer Rosenguirlande, worin einige kleine Münzen waren.
2) Ein silberner Fingerhut.
3) Ein silbernes Nadelbüchschen.
4) eine kleine Scheere mit rothem Futterale.
5) Ein kleines Taschenmesser mit Federmesser und weißem Hefte.
6) Ein weiß-leinenes Sacktuch mit weißem Rändchen (gez. A G)
7) Ein Paar lederne rosenrothe kurze Handschuhe.
8) Ein Schächtelchen mit gläsernem Deckel, worunter eine wächserne Figur; dieses enthält: Eine goldene Damen-Uhr mit goldenem Zifferblatt, der Rand mit einer Blumenguirlande verziert, der Hintertheil der Uhr war eine Art Sonne; an der Uhr war befestiget ein schwarzes Taffetband, sodann ein goldener Krampen zum Befestigen der Uhr, vorstellend ein Füllhorn mit goldenen Blumen, und Haararbeit.
9) Ein anderes Schächtelchen, länglich, gelber Farbe und von innen fleischfarbig; darin war:
   a) ein goldener Ring mit einem Diamant eingefaßt,
   b) ein goldener Ring mit einem großen und zwei kleinen Granaten, der größte Stein eingefaßt mit kleinen Perlen.
   c) ein goldener Ring mit einem Vergißmeinnicht und von innen die Buchstaben M. M.,
   d) ein großer goldener Ring mit feiner Haararbeit,
   e) ein kleiner ditto mit ditto,
   f) ein goldener Ring mit einem schwarzen Herzchen worin in der Mitte ein Steinchen,
   g) ein goldener Ring mit einem Herzchen und emaillirten Buchstaben,
   h) ein goldener Ring mit einem Amethyststein,
   i) ein Paar goldene Ohrgehänge mit Blutkorallen,
   k) ein Paar Ohrgehänge von Granaten mit goldener Einfassung,
   l) eine goldene Vorsteckknadel mit einer Granate,
   m) ein Brief mit der Adresse: J. L. Mecks à Colong. Post rest.,
   n) zwei Haarkämmchen in Papier gewickelt.
10) Ein Paar Bracelets von Blutkorallen mit goldenen Stößchen.
11) Zwei porzellanene Pfeifenköpfe, der eine mit der Ansicht von Bonn, der andere mit der Ansicht von Godesberg und dem Siebengebirge.
12) Ein geschliffenes Gläschen für wohlriechendes Wasser.

Digitized by Google

Steckbrief gegen den Theodor Eisen.

Theodor Eisen, gebürtig aus Carlshausen im Regierungs-Bezirk Trier, zum 30ten Infanterie-Regiment designirter Rekrut und seines Gewerbs ein Knecht, ist aus Dockendorf, seinem letzten Aufenthalts-Orte, entwichen und soll sich jetzt, nachdem er Dockendorf, wo er vor der Destignation als Knecht diente, verlassen hat, in Haller im Großherzogthum Luxemburg aufhalten. Da derselbe sich beim Regimente nicht einstellte, so soll er als Deserteur betrachtet werden. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungs-Falle verhaften, und an den Regiments-Commandeur Herrn Oberst v. Dietfurth zu Trier abliefern zu lassen.

Trier, den 31ten Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Deserteur Theodor Eisen aus Carlshausen im Regierungs-Bezirk Trier ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich groß.

Steckbrief gegen den Deserteur Math. Schmidt.

Mathias Schmidt, gebürtig aus Trier, zum 30ten Infanterie-Regiment designirter Rekrut, seines Gewerbes ein Metzger, hat sich aus Furcht, wegen angeblich verübten Diebstahls gerichtlich verfolgt zu werden, aus Trier entfernt. Da derselbe beim Regimente sich nicht einstellte, so soll derselbe als Deserteur verfolgt werden. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungs-Falle verhaften, und an den Regiments-Commandeur Herrn Oberst v. Dietfurth zu Trier abliefern zu lassen. Trier, den 31ten Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Deserteur Mathias Schmidt aus Trier ist 20 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Steckbrief gegen den Deserteur Peter Salomon.

Peter Salomon aus Oberesch im Regierungs-Bezirk Trier, zum 30ten Infanterie-Regiment designirter Rekrut, seines Gewerbes ein Hirte, soll nach Frankreich entwichen seyn. Da derselbe beim Regimente sich nicht einstellte, so soll er als Deserteur betrachtet werden. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an den Regiments-Commandeur Herrn Oberst v. Dietfurth hierselbst abliefern zu lassen. Trier, den 31. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement

Der oben genannte Deserteur Peter Salomon aus Oberesch ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich groß.

Digitized by Google

Steckbrief gegen den Deserteur Anton Schug.

Anton Schug, gebürtig aus Ißbach im Regierungsbezirke Trier, zum 30ten Infanterie-Regimente designirter Rekrut, seines Gewerbes ein Knecht, soll nach Frankreich entwichen seyn. Da derselbe beim Regimente sich nicht gestellt hat, so soll er als Deserteur betrachtet werden. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an den Regiments-Commandeur Herrn Oberst v. Dietfurth hierselbst abliefern zu lassen. Trier, den 31. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der oben genannte ꝛc. Schug aus Ißbach ist 22 Jahre alt und 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß.

Steckbrief gegen den Deserteur Nikol. Siebenborn.

Nikolaus Siebenborn aus Oberesch im Regierungsbezirke Trier, zum 30ten Infanterie-Regimente designirter Rekrut, seines Gewerbes ein Knecht, soll aus Oberesch nach Frankreich entwichen seyn. Da derselbe beim Regimente sich nicht gestellt, so soll er als Deserteur betrachtet werden. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an den Regiments-Commandeur Herrn Oberst v. Dietfurth hierselbst abliefern zu lassen. Trier den 31. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der oben genannte Deserteur Nik. Siebenborn ist aus Oberesch gebürtig, 23 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß.

Steckbrief gegen den Deserteur Jacob Kiehn.

Jakob Kiehn, gebürtig aus Ensdorf im Regierungsbezirke Trier, zum 30ten Infanterie-Regimente designirter Rekrut, seines Gewerbes ein Knecht, soll nach Frankreich entwichen seyn. Da derselbe beim Regimente sich nicht gestellt, so soll er als Deserteur betrachtet werden. Es werden daher sämmtliche Civil- und Militär-Behörden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an den Regiments-Commandeur Herr Oberst v. Dietfurth hierselbst abliefern zu lassen. Trier, den 31. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der genannte ꝛc. Kiehn aus Ensdorf ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Steckbrief gegen den Deserteur Joh. C. Karcher.

Johann Conrad Karcher, gebürtig aus St. Johann im Regierungsbezirke Trier, zum 30ten Infanterie-Regimente designirter Rekrut, seines Gewerbes ein Bäcker, soll in der Heimat nicht aufzufinden seyn. Da derselbe beim Regimente sich nicht gestellt, so soll er als Deserteur betrachtet werden. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Be-

Digitized by Google

tretungsfalle verhaften und an den Regiments-Commandeur Herrn Oberst v. Dietfurth abliefern zu lassen. Trier, den 31. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der genannte Deserteur J. C. Karcher, aus St. Johann gebürtig, ist 21 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß.

Steckbrief gegen den Deserteur Peter Rosperte.

Peter Rosperte, gebürtig aus Berus im Regierungsbezirke Trier, zum 30ten Infanterie Regimente designirter Rekrut, seines Gewerbes ein Taglöhner, soll nach Frankreich entwichen seyn. Da derselbe beim Regimente sich nicht gestellt, so soll er als Deserteur betrachtet werden. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an den Regiments-Commandeur Herrn Oberst v. Dietfurth hierselbst abliefern zu lassen. Trier, den 31. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der genannte Rosperte aus Berus ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß.

Steckbrief gegen den Deserteur Christian Klein.

Christian Klein, gebürtig aus Bischmisheim im Regierungs-Bezirke Trier, zum 30ten Infanterie-Regimente designirter Rekrut, seines Gewerbes ein Ziegler, soll in der Heimath nicht aufzufinden seyn. Da derselbe beim Regimente sich nicht gestellt, so soll er als Deserteur betrachtet werden. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an den Regiments-Commandeur Herrn Oberst v. Dietfurth hierselbst abliefern zu lassen. Trier, den 31. Juli 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der genannte Christian Klein aus Bischmisheim ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß.

Personal-Chronik.

Die durch die Erhebung des bisherigen General-Vicars Herrn Joseph von Hommer zum bischöflichen Stuhle zu Trier erledigte Pfarrei Ehrenbreitstein ist dem bisherigen Pfarrer von Nievern Arnold von Hommer übertragen worden.

Coblenz, den 30. August 1824.

Der evangelische Elementarlehrer Jakob Borniger zu Henschhausen, Kreises St. Goar, hat auf sein eigenes Ansuchen seine Dienstentlassung erhalten.

Coblenz, den 30. August 1824.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat August 1824.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	9½	Süd-West.	Sonnenschein.		
2	9	10	West.	id.		
3	9	10	Süd-Ost.	id.		
4	9	11	Süd-West.	Regen.		
5	10	„	id.	Sonnenschein.		
6	10	2	id.	id.		
7	10	2	id.	id.		
8	10	½	id.	id.		
9	9	11	id.	Sonnenschein.		
10	9	10	West.	Regen.		
11	9	8½	Süd-West.	id.		
12	9	7	id.	Regen.		
13	9	7½	id.	Trüb u. ⊙schein.		
14	9	7	West.	Sonnenschein.		
15	9	6	id.	id.		
16	9	5	id.	id.		
17	9	4½	id.	id.		
18	9	5	id.	id.		
19	9	11	id.	id.		
20	10	3½	id.	Regen.		
21	10	5	Süd-West.	id.		
22	10	6	Nord-West.	id.		
23	10	5	id.	Sonnenschein.		
24	10	3½	Nord-Ost.	id.		
25	10	3	id.	id.		
26	10	2	id.	id.		
27	10	8	id.	id.		
28	11	6	Ost.	id.		
29	11	11	id.	id.		
30	12	3	id.	id.		
31	12	10	id.	id.		

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise

in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats Juli 1824.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
Coblenz .	1	9	2	„	22	1½	„	18	8	„	17	2	„	8	4	5	„	„	„	„	„	1	28	9	2	4	„	2	4	„	„	13	„
Kreuznach .	1	5	5	„	20	4	„	14	2	„	12	10	„	10	„	„	„	„	3	„	„	1	„	„	1	10	„	1	10	„	„	12	2
Wetzlar .	1	8	2	„	22	1	„	13	8	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	21	10½	„	21	10½	„	„	„	„	12	6
Summa	3	22	9	2	4	6⅔	1	16	6	1	„	„	„	18	4	5	„	„	3	„	„	3	20	7⅓	4	5	10½	3	14	„	1	7	8
Durchschnitts-Preis.	1	7	7	„	21	6⅔	„	15	6	„	15	„	„	9	2	5	„	„	1	„	„	1	6	10⅓	1	11	11⅓	1	22	„	„	12	6⅔

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Das Oxhoft zu 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.				Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Hammelfleisch			Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.								
	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
Coblenz .	„	2	6	„	2	3	„	2	4	„	2	6	28	„	„	23	10	„	„	„	„	„	4	1	„	1	2	„	4	4	„	15	„	3	„	„
Kreuznach .	„	2	„	„	1	5	„	2	„	„	2	„	„	„	„	„	„	„	24	„	„	„	6	„	„	1	„	„	3	„	„	12	„	4	„	„
Wetzlar .	„	2	3	„	1	5	„	2	„	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	4	2	„	„	10	„	2	9	„	11	1	3	7	3
Summa	„	6	9	„	5	1	„	6	4	„	6	6	28	„	„	23	10	„	24	„	„	„	14	3	„	3	„	„	10	1	1	8	1	10	7	3
Durchschnitts-Preis.	„	2	3	„	1	8⅓	„	2	1⅓	„	2	2	28	„	„	23	10	„	24	„	„	„	4	9	„	1	„	„	2	4⅔	„	12	8⅔	3	12	5

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 16. Coblenz, den 14. September 1824.

(Beilage zu Nr. 37. des Amtsblatts.)

Nachdem die Liquidation der aus Kriegslieferungen von 1794 und nächstfolgenden Jahren entspringenden städtischen Schulden so weit vorgeschritten, daß sie ihrem Abschlusse nahe ist, darunter sich aber ehemalige Zunftgesellschaften, namentlich die Fuhrzunft und die Schiffergunft befinden, deren dermalige Theilhaber unbekannt sind, so werden alle und jede, welche daran Theil zu nehmen sich für berechtigt halten, aufgefordert, sich binnen zwei Monaten von heute an auf der Oberbürgermeisterei dahier zu melden und ihre Rechte zu justifiziren, nach Verlauf welcher Frist sie ausgeschlossen bleiben.

Gegenwärtige Aufforderung wird in Gemäßheit des §. 17. der Allerhöchst genehmigten Instruktion des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. August 1821 durch dreimalige Einrückung in das Regierungs-Amtsblatt und den Coblenzer Anzeiger erlassen.

Coblenz, den 30. August 1824.

Im Auftrage des Schuldenliquidations-Ausschusses von Coblenz.
Der Oberbürgermeister,
Mähler.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Rothgerbers Johannes Peter Link in Offhausen ist der Concurs erkannt worden.

Sämmtliche Gläubiger desselben werden daher vorgeladen, ihre Forderungen

Donnerstags den 23. September dieses Jahres, Morgens 9 Uhr,

bei Vermeidung des weiter nicht als in dem hiesigen Amts-Bezirk bekannt zu machenden Ausschlusses von der Masse, dahier anzuzeigen und zu liquidiren.

Freusburg, den 9. August 1824.

Königliches Justiz-Amt,
Kern.

Nachdem der hiesige Bürger und Blaufärber Ernst Philipp Kaiser wegen Vermögensunzulänglichkeit sein Vermögen den Gläubigern abzutreten erklärt hat, wenn dieselben einen Nachlaßvertrag von 25 pro Cent, oder einen Zahlungsaufstand auf 5 Jahre ihrem Interesse nicht angemessener halten sollten, worauthin sodann der Konkurs bedingungsweise erkannt worden ist; als werden hiermit alle unbekannte Gläubiger des gedachten Ernst Philipp Kaiser, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen an denselben oder dessen Masse zu machen haben, aufgefordert, auf den 4. October d. J. entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte vor unterzeichneter Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel zu liquidiren, und zugleich über den, von dem Gemeinschuldner angesprochenen Aufstand oder Nachlaß-Vertrag sich zu erklären, widrigenfalls die Nichterscheinenden von diesem Debitwesen und der zu vertheilenden Masse ausgeschlossen, nicht weniger die, über den angesprochenen Aufstand oder Nachlaßvertrag sich nicht äussernden Gläubiger, als der Mehrheit, je nachdem diese für oder gegen das Arrangement sich erklärt haben werden, als beitretend angesehen werden sollen.

Neuwied, den 20. August 1824.

Königliches und Fürstliches Justizamt.
Becker.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Rezeptor des Dalbergischen katholischen Kirchen- und Schulfonds dahier, Johannes Frix, hat sich eines beträchtlichen Kassen-Defects sehr verdächtig gemacht, und ist vor einiger Zeit von hier entwichen, ohne einen Reisepaß erhalten zu haben. Da nun an dessen Habhaftwerdung viel gelegen ist, so ersucht man alle einschlagenden Behörden dienstergebenst und unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, auf den Entwichenen Acht haben, ihn im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten anher einliefern zu lassen. Man bemerkt, daß dieser Frix allerdings doch mit einem Reisepasse, ausgestellt von K. hiesiger Polizeidirektion am 8. November 1823, jedoch nur auf sechs Monate giltig, versehen seyn mag.

Wetzlar, am 2ten September 1824.

Königl. Preußisches Stadt- und Criminals-Gericht.
Krauß, Direktor.
vdt. Kreker.

Personbeschreibung.

Dieser Johannes Frix ist von hier gebürtig, katholischer Religion, 49 Jahr alt, 5 Fuß 3 — 4 Zoll groß, untersetzter Statur, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, platte Nase, gewöhnlichen Mund, mangelhafte Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe; er trug gewöhnlich einen blauen oder braunen Frack, auch öfters einen grünen Ueberrock.

Subhastations-Patent.

Wir Hubert Joseph Cabenbach, Königlicher Landgerichtsreferendar und commissarischer Friedensrichter zu Kirn, machen hiermit bekannt: daß auf Betreiben von Carl Ludwig von Bronikowsky, pensionirter Königl. Preuß. General-Lieutenant, ehemals wohnhaft in Neuwied, hernalen Commandant der Festung Erfurt, dahselbst wohnhaft, als Rechte seiner Ehefrau Agnese von Bronikowsky, geborne Stephani, versolgent, und Friederich Stephani, Staats-Prokurator, Subskitut am Großherzoglich-Hessischen Kreisgerichte in Mainz und dahselbst wohnhaft, beide handelnd als Cessionaire der Carl von Hausinischen Masse, in ihrer Eigenschaft als Erben des Herrn Carl Stephani, im Leben Vice-Präsident am Großherzoglich-Hessischen Obergerichte in Mainz, die hier unten beschriebenen, gegen ihren Hypothekar-Schuldner Andreas Kaul, Ackerer, wohnhaft auf dem Rothen-Hofe bei Thalböckelheim, in Beschlag genommenen Immobilien am Dienstag den vierzehnten Dezember des laufenden Jahres, Morgens neun Uhr, in der öffentlichen peinlichen Sitzung des Friedensgerichts zu Sobernheim öffentlich versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Digitized by Google

Artikel.	Beschreibung der Immobilien.	Angeboth. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Gebäulichkeiten.			
1)	Der Hof, genannt der Rothen-Hof, gelegen in dem Gebiethe der Gemeinde Thalböckelheim, bestehend in dem von Steinen erbauten zweistöckigten Wohnhause, welches in der Fronte sieben Fenster hat, und mit Speise bewohrten ist, so wie aus einem daran stoßenden, ebenfalls von Steinen erbauten Gebäude, unangestrichen, aus Scheuer und Stallungen bestehend, eine Scheuer zur Rechten des Wohnhauses auch von Steinen, undeworfen, sämtliche Gebäulichkeiten vom Schuldner bewohnt und benutzt; sodann zweier kleinen einstöckigten von Holz und Lehm erbauten Häuschen aneinander stoßend, jedes mit einer Thür und einem Fenster versehen, bewohnt und benutzt, das eine von dem Schaafhirten Paul Jung, und das andere vom Ackersmann Johann Dietz samt Hofrecht; alle Gebäulichkeiten sind mit Ziegeln bedeckt, und sind ringsum durch das Hofgut begrenzet	800	—	—
	Ackerland.			
2)	1 Morgen 116 Ruthen Acker unter Grieß, gefurcht die Angewänder und das Pfarrgut, wird bebauet von Peter Schuster von Waldböckelheim	10	—	—
3)	3 Morgen 23 Ruthen Acker oben der Schäferwiese, gefurcht Adam Heinz und die Wiese, bebauet von Johann Russini, Johann Speh, Johann Reis, Gerhard Weinsheimer, Georg Kilz und Konrad Trapp von Waldböckelheim	30	—	—
4)	5 Morgen 100 Ruthen 15 Schuh Acker auf der Eich, gefurcht die Angewann, und Heinrich Schmitt, bebaut von Heinrich Schmitt, Johann Russini, Jacob Stumm, Gerhard Weindheimer, Anselm Marum und Peter Speh	50	—	—
5)	21 Morgen 8 Ruthen 6 Schuh Acker oben dem Hof, gefurcht die Schäfer-Wiese bis an das Hüffelsheimer Feld und Gemarkung, unten der Weg, oben das Hahnenfeld, bebaut von dem Schuldner und Jakob Kaul	200	—	—
6)	133 Ruthen Acker das unterste Stück unter dem Weg hinter dem Hof, gefurcht der Weg und die Hofwiese, bebauet von dem Schuldner und Jakob Kaul	5	—	—
7)	3 Morgen 95 Ruthen 6 Schuh Acker am Steinen-Kreuz, gefurcht der Gemeindeweg und Johann Dietz, von obigem bebauet	35	—	—
8)	3 Morgen 95 Ruthen 6 Schuh Acker vor dem Hof nach Böckelheim zu, gefurcht der Weg und die Hofwiese, von obigen bebauet	35	—	—
9)	41 Morgen 40 Ruthen 9 Schuh Acker auf dem Kupfeld, gegen dem Hof über, gefurcht Peter Schuster und die Hofwiese, bebauet theils von dem Schuldner und Jakob Kaul, theils von Johann Kaul d. j., Georg Kilz, Jakob Vogt, Jakob Trapp, Jakob Kaul, Schuster, Heinrich Schmitt, Jakob und Karl Düzuis, Jakob Gans, Johann Trapp, Heinrich Marum, Ludwig Dahl, Johann Kaul, Friederich Hellwig, Jakob Hanauer, Jakob Weisenbach, Georg Kilz, Nikolaus Kaul, Georg Stoppelbein, Philipp Hahn, Jakob Karst, Peter Kessel, Nikolaus Sponheimer und Elias Hellwig	410	—	—
10)	4 Morgen 91 Ruthen Acker im Sponheimer Reck, gefurcht Peter Schuster und Hahnen Erben, bebaut von dem Schuldner und Jakob Kaul	40	—	—
11)	5 Morgen 12 Ruthen Acker in der Ellerwiese, gefurcht Jeremias Hahn Erben und die Bach und der Weg, bebaut von obigen	40	—	—
12)	2 Morgen 8 Ruthen Acker, der Hoppenacker genannt, gefurcht Jakob Lorenz und die Bach und der Weg, bebauet von obigen und Johann Dietz	20	—	—
13)	12 Morgen 128 Ruthen Acker, der Steinacker, gefurcht die Gemeinde Thalböckelheim und der Weg, bebauet von Johann Dietz	100	—	—
14)	8 Morgen 76 Ruthen Acker, der Jungen-Acker, gefurcht Thalböckelheim und Valentin Schauß, bebauet von Johann Dietz	80	—	—
15)	11 Morgen 10 Ruthen Wiese, die Hahnenwiese vor dem Hof, gefurcht der Hofweg und das Hoffeld, benutzt durch den Schuldner und Jakob Kaul vom Hof und Meurians Erben, Jakob Hanauer, Friederich Hellwig, Johann Hellwig Wittib, Johann und Conrad Trapp, und Georg Kilz	100	—	—
16)	128 Ruthen 6 Schuh Wiese, das Wiesenstückchen, unten der Laubberg und Friederich Staaben Erben, benutzt von Johann Dietz	7	—	—
17)	75 Ruthen 12 Schuh Wiese, der Gäns-Garten, gefurcht der Gemeindeweg und Valentin Schauß, benutzt von Johann Dietz	5	—	—
18)	85 Ruthen Pflanzgarten vor und hinter dem Hof, gefurcht der Hof und das Feld, bebaut von dem Schuldner und Jacob Kaul	5	—	—
19)	63 Ruthen 3 Schuh Feld, den Hausgarten genannt, im Oberthal, gefurcht Valentin Schauß und Gemeindeweg, bebauet von Johann Dietz	4	—	—
	Summe	1376	—	—

Sämtliche hier oben beschriebene Immobilien liegen und gehören zu der Gemarkung Thalböckelheim, Friedensgerichtsbezirk Kirn, Kreis Creuznach, Regierungsbezirk Coblenz, und werden von dem Schuldner und verschiedenen Einwohnern von Waldböckelheim und dem Rothenhof, wie gemeldet, bebaut und bepflanzt.

Die Grundsteuer derselben beträgt fürs laufende Jahr sechs und siebenzig Thaler zwanzig sechs Groschen acht Pfennige.

Der vollständige Auszug der Steuerrollen nebst den Kaufbedingungen können auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts dahier eingesehen werden. Kirn, den achtzehnten August ein tausend acht hundert vier und zwanzig. Der commissarische Friedensrichter, gezeichnet Cadenbach.

Für den gleichlautenden Auszug:

(L. S.) Der Gerichtsschreiber,

Blum.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Auf Ersuchen des H. Johann Jacob Bohl, Königl. Regierungs-Kalkulator zu Coblenz wohnhaft, wird das hiernach beschriebene gegen dessen Hypothekarschuldner Peter Joseph Gröner, Müller, wohnhaft zu Gondorf in Beschlag genommene Wohnhaus

Mittwoch den 22ten December 1824, morgens 11 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des K. Friedensgerichts zu Coblenz versteigert und an den Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich: ein in dem Kreis und in der Gemeinde Coblenz in der Zollstraße zwischen dem Eigenthum des Schneidermeisters Arnold und jenem der Wittwe Sebastian Fink gelegenes, mit Nr. 418 bezeichnetes Wohngebäude mit Brunnen, Hof und Garten. Dasselbe ist zweistöckig, von Stein erbaut und gelb angestrichen. Die Gebäulichkeiten, deren zwei Flügel auf die Straße anstoßen, umgeben den vorliegenden viereckigten Hofraum von drei Seiten, dessen vierte Seite mit der längst der Straße aufgeführten Mauer geschlossen ist. In dieser Mauer ist ein großes eisernes Gitterthor angebracht zum Eingang in den Hof und die Gebäulichkeiten. Der südliche Flügel hat unten 2 und im obern Stock 2 Fenster, und der andere Flügel im obern Stock ein Fenster, welche alle zur Straße führen. Das Hauptgebäude hat nebst zwei Thüren 2 Fenster unten und 2 Fenster im obern Stock, welche zum Vorhof gehen. Das Dach ist mit Schiefern gedeckt. Haus, Hof und Garten haben einen Flächenraum von 10 Aren 30 Centiaren. — Die Gebäulichkeiten sind bewohnt von H. Handelsmann Trapp, Wagnermeister Käsberg, Schneidermeister Schütz und Strumpfweber Stung. — Die Grundsteuer fürs laufende Jahr beträgt 12 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf. — Der extrahirende Gläubiger hat dafür die Summe von 1500 Rthlr. angeboten. — Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingungen sind auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Friedensgerichts zu Coblenz einzusehen. Coblenz den 11. September 1824. (gez.) Burret, Königl. Friedensrichter und Erben, Gerichtsch. Für die Abschrift: (L. S.) Der Gerichtsschreiber, Erben.

Subhastations-Patent.

Auf Anstehen von Georg Hermann Holzbächer, Apotheker, wohn- und seßhaft zu Basel, werden die demselben zur Hypothek verlegten und in Beschlag genommenen Immobilien des Johannes Thomas, Ackersmann, und dessen Ehefrau Klara geborne Jörg, wohnhaft zu Hüffelsheim, auf Freitag den ein und dreißigsten Dezember laufenden Jahrs, Vormittags neun Uhren, in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichts zu Kreuznach an den Meistbietenden versteigert werden.

Nr.	Morgen	Viertel	Ruthen		Angeboth. Thaler
1	—	1	16	Acker unter dem Schollander Hof, einseits Michel Schneider der dritte, anderseits Franz Thomas	8
2	—	1	4	Acker auf dem Mörsch, einseits Pfarrgurth, anderseits Franz Thomas .	8
3	—	—	14	Acker im Markweg in der Kurzgewann, einseits Johannes Schneiders Erben, anderseits Reichard Ferono	4
4	—	1	15	Acker im Hahnacker, einseits Johannes Teich, anderseits Franz Thomas .	8
5	—	1	1	Acker im Thrasser Weeg, einseits Jacob Gröff, anderseits Franz Thomas	8
6	1	2	15	Acker unterm Hahn, oder Schollander Thal, einseits Jacob Gröff, anderseits Valentin Hahn von Schloß-Böckelheim	50
7	1	3	20	Acker in der Nauweid, einseits Gemeinde Birken, anderseits Moses Frank	60
8	—	2	12	Acker in der Rebersbach, einseits Franz Thomas, anderseits Johannes Ferono, Wittib	20
					156

Sämmtliche vorgemeldte Grundstücke sind gelegen auf dem Banne der Gemeinde Hüffelsheim im Kreise Kreuznach.

Die Grundsteuer dieser Immobilien beträgt für das laufende Jahr fünf Thaler neun und zwanzig Silbergroschen fünf Pfennige.

Der vollständige Auszug der Steuerrolle samt den Kaufbedingungen können auf der Gerichtschreiberei des hiesigen Friedensgerichts eingesehen werden.

Kreuznach am ersten September achtzehn hundert vier und zwanzig. (gez.) W. Heusner, Friedensrichter.

Für richtige Ausfertigung:
Der Gerichtsschreiber,
S. B. Sperer.

Ueber das Vermögen des Henrich Staht und dessen Ehefrau von Sauerthal ist der Concurs erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an diese Eheleute machen, hiermit aufgefordert, dieselben den 4. October d. J. Morgens 8 Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, bei Strafe des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse, dahier anzugeben und die Beweisstücke darüber vorzulegen.

St. Goarshausen, den 22. August 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Schapper.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Peter Hummel zu Emerzhausen ist unterm Heutigen der Concurs erkannt worden.

Es werden daher sämmtliche dessen Gläubiger — sie mögen dahier schon bekannt seyn oder nicht — vorgeladen, ihre Forderungen

Mittwoch den 6. k. M. Oktober, Vormittags 9 Uhr,

bei Vermeidung des nur auf der hiesigen Amts-Stube bekannt zu machenden Ausschlusses von der Masse, dahier anzuzeigen.

Friedewald, den 25. August 1824.

Königliches Justiz-Amt.
Kessler.

Digitized by Google

Edictalladung.

Nachdem der hiesige Gasthalter Johann Hartmuth Kramer sein Vermögen an die Gläubiger freiwillig abgetreten, so werden nunmehr alle diejenige, welche an denselben rechtliche Ansprüche zu haben glauben, andurch vorgeladen, diese in dem andurch auf Donnerstag den 14ten October Morgens 9 Uhr bestimmten Liquidations-Termin so gewiß anzugeben und geltend zu machen, als widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen werden sollen.

Das deßfallige Präclusiv-Decret wird nur auf hiesiger Amtsstube eröffnet werden.

Hachenburg, den 25. August 1824. Herzoglich-Nassauisches Amt hieselbst.

Herborn.

Wer an den Friedrich Kramer zu Daaden Forderungen hat, muß solche

Mittwochs den 6ten October d. J. Vormittags

bei Vermeidung des nur in hiesigem Amte bekannt zu machenden Ausschlusses von der Masse dahier anzeigen.

Friedewald, den 28. August 1824.

Königliches Justiz-Amt.

Kern.

Diejenigen Gläubiger, welche in dem vormals vom Stadtgericht Neuwied behandelten Concurs des Michel Joseph's jetzt zu Niederbiber um den Vorzug streiten wollen, haben an hiesiger Stelle Montags den 27ten September l. J., Morgens, deshalb zu verfahren, und die Documente in Urschrift vorzulegen, unter Vermeidung, sonst nicht berücksichtigt zu werden.

Heddesdorf, den 31. August 1824.

Königliches und Fürstliches Justizamt.

Helfrich.

Auf dem Stadthause dahier wird künftigen Samstag den 2ten Oktober, Nachmittags 2 Uhr, zur öffentlichen Versteigerung der dem Hospital zu Boppard zugehörigen diesjährigen Theilitrauben in den Gemeinden Boppard, Salzig und Weiler gelegen, dann der dem Armenfonds von Niederspay zustehenden Zinsweine geschritten werden. Die Bedingnisse und nähere Beschreibung sind bei Unterzeichnetem einzusehen.

Boppard, den 7. September 1824.

Der Hospitals-Empfänger.

Brust.

Vaterländische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Mit Hinweisung auf die in dem Amtsblatte Nr. 35 am 21ten vor. Monats durch die Königl. Hochlöbl. Regierung erlassene Bekanntmachung — die Eröffnung des Zweiges: »Lebensversicherung« betreffend — zeige ich hiermit an, daß derselbe in voller Thätigkeit ist.

Der Zweig »Lebensversicherung« faßt in sich:

a) Versicherung einer Summe, welche bei dem Tode des Versicherten ausbezahlt wird, und kann eine solche Versicherung abgeschlossen werden:
   1) auf die ganze Lebensdauer;
   2) auf bestimmte Jahre;
   3) auf ein Leben gegen ein anderes Leben;
   4) auf zwei verbundene Leben zu Gunsten des Längstlebenden;

b) Versicherung einer Rente und eines bei Lebzeiten zu empfangenden Kapitals:
   1) einer Rente mittelst Uebertrags eines Kapitals;
   2) einer Rente nach gewissen Jahren } zu beziehen mittelst jährlichen Beitrags bis dahin;
   3) eines Kapitals nach gewissen Jahren }
   4) einer Rente zu Gunsten eines bezeichneten Ueberlebenden, mittelst jährlichen Beitrags während gemeinschaftlichen Lebensdauer.

Der Einzelne findet selten Gelegenheit, das Geld, welches er bestimmt den nachbleibenden Seinigen zu sichern, so anzulegen, daß es Zins von Zinsen trägt, und doch ist dieses bedingendes Prinzip einer Lebensversicherung, indem deren Prämien darauf berechnet sind. Gesetzt aber auch, es fände sich jene Gelegenheit, wer würde denn bezahlen, wenn der Tod früher erfolgt, als man in Wahrscheinlichkeit annahm; wer würde z. B. eine Summe von 6000 Thlr. bezahlen, welche ein 40jähriger Mann mittelst einer Prämie von 198 Thlr. bei der Compagnie sich versichert, wenn dieser Mann schon im ersten Jahre stürbe, was doch auch möglich ist? — Der Familien-Vater wird gerne vorsorgen, daß, bei seinem möglichen frühen Tode, der Seinigen Existenz gesichert bleibe.

Die Gelegenheit, sich durch eine Rente oder eines bei Lebzeiten zu empfangenden Kapitals, eine lebenslängliche Versorgung nach gewissen Jahren, mittelst einer kleinen jährlichen Einlage während der ruhigen Zeit, zu sichern, wird jedem Einzelnen willkommen seyn.

Wollen Eltern einem Kinde auf diesem Wege ein Aussteuer-Kapital sichern, welches mit dem erreichten 21ten oder 25ten Jahre zu empfangen ist, so spricht sich deren nützliches Unternehmen schon von selbst aus.

In wie fern überhaupt, Lebensversicherung beruhigende Anwendung finden kann, bezeichnen die in dem Prospect herausgehobenen einzelnen Fälle, welche sich in den verschiedenartigen Lebens-Verhältnissen nothwendig vervielfältigen.

Eine erläuternde Darstellung der Anwendung dieser Versicherung mit den nöthigen Tabellen ist bei mir um den von der Direction festgesetzten Preis von 2½ Sgr. zu haben.

Den Zweig »Feuerversicherung« bringe ich zu gleicher Zeit hiermit in Erinnerung, wovon seit seinem Bestehen schon Mancher, für Gebäulichkeiten sowohl, als für Mobilien jeder Art zu großer Zufriedenheit und Beruhigung Anwendung machte. Coblenz, den 9ten September 1824.

C. Theodor Steinebach, Agent.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 38. Coblenz, den 21. September 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 16te Stück enthält

Nr. 880. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Borkon bei Landsberg an der Warthe. Vom 1ten Juli 1824.

Nr. 881. Erklärung wegen der, mit der herzogl. Sachsen-Coburgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 10. Juli 1824.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Studirenden des geistlichen Standes betr.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Jünglinge katholischer Confession in den Rheinprovinzen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, um ihre Studienzeit abzukürzen, häufig von den Gymnasien abgehen, ohne die obern Classen besucht zu haben; so hat das Königliche Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten festgesetzt, daß zu den, von dem Staate gestifteten Bursen in den Priester-Seminarien, keine andere als solche zugelassen werden sollen, welche mindestens ein Jahr lang in der Prima oder obersten Classe eines Gymnasii, welches zur Universität zu entlassen berechtigt ist, zugebracht haben. Diese Verfügung soll vorjetzt an einstweilen für die nächsten drei Jahre bestehen, jedoch auf diejenigen, die zur Zeit der Publication derselben im rechtlichen Besitze eines solchen Benefecii sind, nicht Anwendung finden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 7ten September 1824.

Der Staatsminister und Ober-Präsident,

Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Vertilgung der Wölfe betr. II. 11794.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vergiftung der Wölfe durch getaspelte Krähen-Augen für die Vertilgung dieser gefährlichen Raubthiere sehr wirksam ist, so haben wir beschlossen, dieses Mittel auch ferner in Anwendung zu bringen, und den Königlichen Forst-Inspectoren eine Quantität dieses Giftes zur Vertheilung an das untere Forst- und Jagd-Personale hiesiger Gegend zuzu-

Digitized by Google

senden. Indem wir Uns hierüber, so wie über die Wolfsjagden auf unsere Verordnung vom 3ten Jenner 1822 (Amtsblatt Nr. 2) beziehen, fügen wir noch Folgendes hinzu:

1) Die Ortsbehörden werden hiermit aufgefordert, die Forstbeamten in ihren Bemühungen zur Vertilgung der Wölfe thätigst und mehr als bisher geschehen, zu unterstützen, besonders aber auch dadurch, daß sie denselben (nach dem §. 7. der Eingangs citirten Verordnung) die Cadaver des gefallenen Viehes zuweisen, weil ohne die Befolgung dieser Vorschrift es unmöglich ist, die Vergiftung mit Erfolg zur Ausführung zu bringen.

2) Um das Gift länger wirksam zu erhalten, ist es nöthig, denselben eine etwas größere Quantität anzuwenden, und es möglichst tief und bestens einzureiben in und um den Cadaver zu verbreiten.

3) Man hat bemerkt, daß die Wölfe nach dem Genuß des Giftes Wasser suchen, und daß die Ueberfüllung damit ein Erbrechen verursachen, folglich das Gift entweder ganz unwirksam machen oder dessen Effekt doch wenigstens sehr schwächen kann. Um dieses zu vermeiden, ist es nöthig, den vergifteten Cadaver so weit als möglich vom Wasser entfernt auszusetzen.

4) In Hinsicht der Wolfsjagden wird unsere Verordnung vom 3ten Jenner 1822 hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, zugleich werden aber auch die Communal-Forstbeamten gemessenst aufgefordert, mit dem Königl. Forst-Personale gemeinschaftlich, sowohl durch das Einkreisen und Jagden als durch Vergiftung, dahin zu wirken, daß die vorgeschriebenen Maasregeln ihren Zweck erreichen. Die Königl. Landräthe wollen hierüber besonders wachen und über den Erfolg vor dem 1ten May k. J. Bericht abstatten.

Edbstenz, den 6ten September 1824.

Die Polizeiliche Hülfe der Juden am Sabbath betr. A. 1356. Sect. II.

Es ist der Fall eingetreten, daß jüdische Einwohner sich geweigert haben, am Sabath bei einer Feuersbrunst löschen zu helfen, (sogar als es in ihrem eigenen Hause brannte) unter dem Vorgeben, als sey es gegen das Gesetz, am Sabath eine Arbeit zu verrichten.

Ein solcher Aberglaube ist in bürgerlicher und religiöser Hinsicht gleich strafwürdig:

1) in bürgerlicher Hinsicht wird jeder, welcher der Polizei nicht zu Hülfe kommen, oder bei öffentlichen Calamitäten keinen Beistand leisten will, gesetzlich bestraft, wie dies auf dem rechten Rheinufer die bestehenden Polizei-Verordnungen und auf dem linken der Art. 475 Nr. 12 des peinlichen Gesetzbuches näher nachweisen.

2) In religiöser Hinsicht bedarf es nur einiger Kenntniß der mosaischen Gesetze, um das Irrige einer solchen Behauptung einzusehen. Wir haben indessen überdieß noch das Gutachten des israelitischen Consistorii zu Bonn hierüber eingeholt, und es ist dahin ausgefallen:

„daß die israelitischen mosaischen Gesetze ihren Bekennern es nicht bloß „erlauben, sondern selbst befehlen, auch am Sabath, sowohl bei

Digitized by Google

„Feuersbrünsten, als in andern Gefahren zur Rettung zu eilen, indem „es zu den wesentlichsten Religions-Grundsätzen gehört, daß, wo Men„schenleben in Gefahr ist, alle Ceremonial-Gesetze zurückstehen.“

Indem wir dieses hiermit bekannt machen, veranlassen wir die Polizei-Behörden, in solchen Fällen öffentlicher Noth es nicht zu dulden, daß die Religion zum Vorwande der Liebloßigkeit genommen werde, sondern die Juden ernstlich zu ihrer Pflicht anzuhalten, den Widerstand aber zu verfolgen. Coblenz, den 7. Sept. 1824.

Den Verkauf der sogenannten Geheimmittel betr. I. 11657.

Obgleich Geheimmittel gesetzlich nur von Apothekern auf ärztliche Anordnung verkauft werden dürfen, so finden sich dennoch in öffentlichen Blättern häufige Anzeigen, wodurch die sogenannten Liederschen Gesundheitskräuter von Nicht-Apothekern zum Verkaufe angeboten werden.

Wir sehen uns daher, in Folge höherer Verfügung, veranlaßt, sämmtliche Polizei-Beamte des Regierungs-Bezirks hierdurch anzuweisen, dergleichen Anzeigen und den Verkauf dieser Kräuter durch Nicht-Apotheker fernerhin um so weniger zu dulden, als nach genauen und von der wissenschaftlichen Deputation bestätigten Untersuchungen diese Kräuter aus der Galeopsis grandiflora bestehen, wovon das Pfund, welches der Apotheker für 10 Silbgr. taxmäßig verkaufen kann, bei Lieber 2 bis 2½ Thlr. kostet. Coblenz, den 9ten September 1824.

Versteigerung von Wiesen betr.

Am Montage den 27ten September l. J., Morgens 10 Uhr, sollen nachstehende vier Wiesen vor dem Königl. Landrathe zu Creuznach auf dem dortigen Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

1) Zwei Wiesen zu Sanheim, haltend 128 Ruthen, verpachtet an Christoph Napp zu Stromberg, für 8 Rthlr. 12 Sgr. jährlich bis Ende 1824.
2) Eine Wiese, genannt Schaafwiese, haltend 8 Morgen, gelegen zu Weiler, Bürgermeisterei Waldalgesheim, verpachtet an Anton Altenhofen zu Weiler für 85 Rthlr. jährlich, bis zum 1ten November 1826.
3) Eine Wiese, genannt Bruchwiese gelegen zu Weiler, haltend 2 Morgen, verpachtet an Peter Briel zu Weiler für 12 Rthlr. jährlich bis zum 1. Nov. 1826.
4) Eine Wiese, genannt Holzwiese, gelegen zu Waldalgesheim, haltend 2 Morgen 40 Ruthen, verpachtet für 9 Rthlr. jährlich bis 1ten November 1826, an Peter Joseph Mörsbach zu Waldalgesheim.

Die Verkaufs-Bedingungen können auf dem Domainen-Büreau der Königlichen Regierung II. Abth. und auf dem Landräthlichen Büreau zu Creuznach eingesehen werden. Coblenz, den 9ten September 1824.

Die Arzneitaxe betreffend. II. 13855. Sect. IV.

Es sind abermals Exemplare der auf Silber-Groschen berechneten Arzneitaxe bei unserer Registratur I. niedergelegt worden, welche gegen postfreie Einsendung von 4 Sgr. abgegeben werden. Coblenz, den 11. Sept. 1824.

Digitized by Google

Die Resultate der Verwaltung des Unterstützungsfonds für dürftige u. würdige Studierende betr. I. 13833.

Der unterzeichneten Stelle ist es vergönnt, in Beziehung auf ihre Bekanntmachung vom 14. Februar v. J. den Einwohnern der rheinisch-westphälischen Provinzen die erfreuliche Nachricht mitzutheilen, daß die Anstalt zur Unterstützung dürftiger und würdiger Studierender auf der hiesigen Universität in dem akademischen Jahre von Michaelis 1822 bis dahin 1823 den befriedigendsten Fortgang gehabt hat und durch die menschenfreundliche Theilnahme ihrer Gönner in den Stand gesetzt worden ist, ihre wohlthätige Wirksamkeit noch zu erweitern.

Die nachfolgende Uebersicht der in dem gedachten Zeitraume vertheilten Unterstützungen und sonstigen Fondsverwendungen wird hiervon den besten Beweis geben.

Nummer.	Art der Unterstützung und Verwendung.	Zeitraum derselben.	Gesammtzahl der Benefiziaten.	Davon gehörten nach den Facultäten. zur evangel. theologischen	zur kathol. theologischen	zur juristisch.	zur medicin.	zur philosoph.	und waren der Religion. evangel.	kathol.	israelit.	Kosten- und Ausgabe-Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Freitische	Winterhalbjahr 1822/23	45	7	11	10	7	10	15	28	2			
		Sommerhalbjahr 1823	45	8	12	11	3	9	12	33	»	2072	9	4
2	Regelmäßige Geldstipendien.	Winterhalbjahr 1822/23	35	5	6	5	8	8	10	23	2	625	»	»
		Sommerhalbjahr 1823	35	5	6	5	8	9	9	26	»	625	»	»
3	Aus dem Capitalien-Vermögen des Unterstützungsfonds fundirte Gelstipendien.	Winterhalbjahr 1822/23	5	1	1	1	1	1	3	2	»	62	»	»
		Sommerhalbjahr 1823	6	1	1	2	1	1	3	3	»	70	»	»
4	Außerordentliche Geld-Unterstützungen.	Winterhalbjahr 1822/23	76	9	18	14	5	10	16	60	»	1810	29	10
		Sommerhalbjahr 1823	76	12	32	14	8	9	20	56	»	1375	»	»
5	Zur Vermehrung der Handbibliothek des provisorischen katholisch-theologischen Instituts.	Winterhalbjahr 1822/23	»	»	»	»	»	»	»	»	»	161	4	10
6	Zur Vorgrößerung des Capital-Vermögens der Anstalt sind angelegt	desgl.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	294	»	»
		Total-Summe	323	48	108	65	43	57	88	231	4	7095	17	3

Ueber die Natur und Vertheilung dieser Benefizien wird im Einzelnen Folgendes bemerkt:

ad 1. Die Zahl der Freitisch-Stellen ist vor der Hand auf 45 bestimmt, mit dem Vorbehalt einer angemessenen Vermehrung in dem Verhältnisse, wie die Frequenz der Universität steigen wird.

Die Unterhaltungskosten werden aus dem, von der Landesväterlichen Gnade St.

Digitized by Google

Majestät des Königs, bei der Stiftung der Universität, zur Unterstützung dürftiger Studirender ausgesetzten Fonds bestritten. — Der Freitisch besteht in bloßer Mittagskost. Die Portion eines Beneficiaten ist bestimmt auf: ein Quart Suppe, drei Viertel Pfund frisches gesundes Fleisch, (die Knochen abgerechnet,) wovon die Hälfte in Ochsenfleisch bestehen muß, mit abwechselndem Zugemüse, und auf ein Pfund ausgebackenes Brod aus gebeuteltem Mehle. Sonntags, so wie einmahl in der Woche wird statt des Fleisches und Zugemüse, Braten mit Salat oder gedämpftem Obste gegeben. — Den Beneficiaten katholischer Confession wird an den, durch das Fasten-Reglement der Diözese gebotenen Abstinenztagen statt der obigen Kost angemessene Fastenspeise verabreicht.

Ueber die Besorgung der Königl. Freitische wird von dem akademischen Verwaltungsrathe halbjährig mit einem soliden Unternehmer contrahirt.

Ein Mitglied des Verwaltungsraths führt die Aufsicht darüber, daß der Speisewirth seine Verpflichtungen pünktlich erfüllt.

ad 2. Die zur regelmäßigen Vertheilung unter die Studirenden bestimmte jährliche Summe von 1250 Rthlr. verdankt die Universität ebenfalls der Freigebigkeit ihres Königlichen Stifters und Erhalters. Die Vertheilung geschieht in der Regel in halbjährigen Portionen von 25 Rthlr. und 12½ Rthlr.

ad 3. Wie bereits in der letzten Bekanntmachung bemerkt ist, hat die Verwaltung aus den Ersparnissen des Unterstützungsfonds ein Capital von . . . 3100 Rthlr. in Preuß. Staatsschuldscheinen stiften können. Dieses ist durch die sub Nr. 6. der vorstehenden Uebersicht erwähnte Ausgabe, um . . . . 400 Rthlr.

vermehrt worden und beträgt demnach gegenwärtig . . . 3500 Rthlr.

mit einem jährlichen Zinsengenusse von 140 Rthlr. Aus den Zinsen sind 5 Geldstipendien à 28 Rthlr. gebildet worden, wovon jeder Fakultät eines zur Verleihung anheim fällt.

ad 4. In den ausserordentlichen Unterstützungen beruht die Hülfe für diejenigen Studirenden, welche bei der Vertheilung der fundirten akademischen Benefizien nicht haben berücksichtigt werden können.

Die Mittel hierzu müssen die Einnahmen von den auf der Allerhöchsten Königl. Stiftungsurkunde vom 18. October 1818 beruhenden Kirchencollecten liefern; es hängt daher lediglich von der Ergiebigkeit der letztern ab, ob die Ansprüche der Competenten in einem größern oder geringern Grade befriedigt werden können. Jedoch war bei den Anordnungen über die Verwendung der Collectengelder die erste angelegentliche Sorge der Behörden darauf gerichtet, das Schicksal der dürftigen Studirenden der Theologie beider Confessionen zu erleichtern, und es ist zu diesem Behufe den katholischen Kandidaten ein Antheil von 900 Rthlr. und den evangelischen von 450 Rthlr. jährlich vorzugsweise angelegt worden.

ad 5. Da die katholischen Studirenden der Theologie häufig zu unbemittelt sind, um sich die erforderlichen wissenschaftlichen Hülfsmittel anschaffen zu können, so ist bei dem provisorischen katholisch-theologischen Institut eine, auf deren besondern Studiengang berechnete Handbibliothek gegründet worden, aus welcher die Studirenden, unter der Aufsicht der Facultät, Bücher zu ihrem Gebrauch erhalten. Zur allmählichen Vermehrung dieser Büchersammlung wurde ein gewisser Antheil an den Ueberschüssen der Collectengelder bestimmt. — Für dasselbe Bedürfniß bei dem evangelisch-theologischen Seminario hat die wohlwollende Fürsorge des hohen Ministeriums aus andern Fonds Rath geschafft.

In der obigen Hauptsumme der verausgabten Unterstützungen sind diejenigen Beträge nicht mit begriffen, welche von verschiedenen Gemeinden und Privatpersonen auf hiesiger Universität gestiftet worden sind, und noch besonders die, ihrer Bestimmung entsprechende Verwendung, nach den Dispositionen der Stifter, erhalten haben.

Digitized by Google

Die Summe der jährlichen Stiftungsbeiträge belief sich bis zum Jahre 1822 auf 546 Rthlr. 14 Sgr. 7 Pf.

Die Universität hat es als ein besonderes erfreuliches Zeichen der ihren Zwecken fortwährend gewidmeten Theilnahme zu rühmen, daß dieser Stiftungsfond im Jahre 1822 durch das großmüthige Geschenk eines Freundes der Wissenschaften, dessen Nennung seine Bescheidenheit verbietet, um einen jährlichen Zinsenbetrag von 10 Rthlr. vermehrt worden ist, und sie gründet darauf die Hoffnung, daß ein so rühmliches Beispiel nicht ohne Nachahmung bleiben werde.

Dem Publiko wird es bei der Vergleichung der bisherigen Leistungen des Unterstützungsfonds nicht entgehen, daß die Zahl und der Werth der vertheilten Benefizien sich bis jetzt noch immerfort in einem günstigen Verhältnisse vermehrt haben.

Nach der vorjährigen Uebersicht sind zur Unterhaltung der Freitische an regelmäßigen Geldstipendien und ausserordentlichen Unterstützungen im Ganzen ausgegeben worden . . . . . 8832 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf.

die gleichartigen Benefizien für die Periode der gegenwärtigen Nachweisung betragen . . . . . 6640 „ 9 „ 2 „

und ergeben mithin eine Mehrausgabe von . . . . . 307 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf.

Soll aber der Verwaltung die Genugthuung bleiben, in ihrem Berufe ferner mit gleichem Erfolge zu wirken und die Vertheilung der Benefizien wenigstens auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten, so muß sie ganz vorzüglich auf die fortgesetzte Theilnehmende Unterstützung der Landesbewohner bei den Collecten rechnen können.

Die in der Bekanntmachung vom 14. Februar v. J. ausgedrückte Hoffnung auf einen reichlichern Betrag der Collecte des Jahres 1822 hat sich, durch den erst später vollständig bekannt gewordenen Erfolg, zu ihrer nicht geringen Freude, bestätigt. Das Resultat ist günstiger ausgefallen, als bei den Sammlungen im Jahre 1821, wenn es gleich noch bedeutend unter dem der ersten Collecten des Jahrs 1820 geblieben ist. Pro 1822 haben sich die Beiträge folgendermaßen gestellt:

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Collecte.	Beitrag von katholischen Gemeinden. Rthlr.	sg.	pf.	Beitrag von evangelischen Gemeinden. Rthlr.	sg.	pf.	Beitrag von Israeliten. Rthlr.	sg.	pf.	Summarischer Beitrag jeder einzelnen Collecte. Rthlr.	sg.	pf.	Summarischer Beitrag sämmtlicher Collecten für den Regierungsbezirk. Rthlr.	sg.	pf.
1	Düsseldorf	Ostern 1822	259	10	1	240	19	5	—	—	—	499	29	6			
		Michaelis 1822	208	20	—	216	—	5	—	—	—	424	20	5	924	19	11
2	Cöln	Ostern „	139	10	3	90	24	4	16	24	5	246	29	—			
		Michaelis „	93	14	10	46	26	3	39	9	8	180	20	11	427	19	11
3	Trier	Ostern „	89	24	10	43	14	—	2	15	4	305	24	2			
		Michaelis „	89	9	2	20	23	4	1	12	2	211	14	8	417	8	10
4	Aachen	Ostern „	189	17	2	56	13	8	2	28	2	248	29	—			
		Michaelis „	120	2	8	26	19	2	1	28	10	148	21	1	397	20	1
5	Coblenz	Ostern „	86	22	—	121	6	11	14	9	1	222	8	—			
		Michaelis „	65	10	6	69	3	2	17	13	3	151	26	11	374	4	11
6	Arnsberg	Aus dem 1. u. 2. Quartal 1822.	38	3	11	78	9	8	—	—	—	116	13	7			
		Aus dem 3. u. 4. Quartal 1822	42	26	2	91	13	11	—	—	—	134	10	1	250	23	8
7	Münster	Ostern „	72	10	4	20	8	1	3	22	1	102	11	4			
		Michaelis „	71	8	11	23	—	10	4	9	11	98	19	8	201	1	—
8	Minden	Ostern „	14	16	1	43	19	11	5	8	4	63	24	4			
		Michaelis „	16	—	9	36	4	11	1	26	3	34	1	11	117	16	3
		Summa . . .	1775	7	8	1224	29	3	110	29	3	3111	4	7	3111	4	7

	Beitrag								Summatischer Beitrag			
	Rthlr.	sa.	pf.	Rthlr.	sa.	pf.	Rthlr.	sa.	pf.	Rthlr.	sa.	pf.
Uebertrag . .	1775	7	8	1224	29	3	110	27	8	3111	4	7
Nach den frühern Bekanntmachungen sind eingekommen bei den Collecten des Jahres 1821 (incl. einer nachträglichen Ablieferung von 30 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf)	1274	7	1	981	1	11	55	23	2	2311	2	2
Des Jahres 1820 (incl. einer nachträglichen Ablieferung von 36 Rtl. 19 Sgr. 9 Pf. aus demselben Regierungs-Bezirke).	2591	22	6	1755	16	9	94	8	—	4441	17	3
Total . . .	5647	7	3	3961	17	11	260	28	10	9869	24	—

Es ist erfreulich, zu bemerken, daß die Collecten im Jahre 1822 auch unter den israelitischen Gemeinden eine größere Aufnahme gefunden haben. Eine besondere ehrenvolle Erwähnung verdient hierbei das Beispiel der Gemeinde in Cöln, von dem zu wünschen ist, daß es den Israeliten in denjenigen Landestheilen, aus welchen bis jetzt noch gar keine Beiträge dieser Art eingegangen sind, zur Nacheiferung dienen möge. Die Geber dürfen sich dagegen versichert halten, daß bei der Verwendung der eingekommenen Beiträge ihre dürftigen Glaubensgenossen auf das Gewissenhafteste berücksichtigt werden; die bis jetzt gegebene Nachweisung über den Antheil der israelitischen Studierenden an den akademischen Benefizien wird hierüber keinem Zweifel Raum lassen.

Indem die unterzeichnete Stelle die angenehme Pflicht erfüllt, allen Gönnern und Freunden der hiesigen Universität für die thätige Theilnahme an ihrem Gedeihen zu danken, bittet sie dieselben, dieser Anstalt auch für die Zukunft ihr Wohlwollen zu erhalten und der Bedürfnisse der unbemittelten Studierenden ferner hülfreich eingedenk zu seyn.

Nicht ohne Besorgniß konnte wahrgenommen werden, daß die Collectengelder in der letzten Zeit bedeutend abgenommen haben, und daß die Behörden sich bald in die schmerzliche Nothwendigkeit gesetzt finden dürften, die Unterstützungen in demselben Verhältnisse einzuschränken und so manchen hoffnungsvollen Studierenden der lähmenden Sorge für seinen Unterhalt preiszugeben. Darum ergeht an alle Menschenfreunde die dringende Einladung, mit ihrer Mildthätigkeit helfend hinzuzutreten und die gemeinnützigen Zwecke einer Stiftung zu unterstützen, die, indem sie den ausgezeichneten Talenten dürftiger Studierender die Bahn zu einer glücklichen Entwickelung eröffnet, die theuersten Interessen der Menschheit fördert, und indem sie ihre Wohlthaten zunächst über die Landeskinder verbreitet, vorzugsweise auf den Namen und die Gunst einer wahrhaft vaterländischen Anstalt Anspruch machen kann. Möchten aber auch alle Diejenigen, welche bisher mit ihrem Opfer zurückgeblieben sind, nicht länger anstehen, sich dem guten Werke einer Wohlthätigkeit anzuschließen, deren Segen sich nicht darauf beschränkt, die augenblickliche Noth des Dürftigen zu lindern, sondern vielmehr in der Erziehung einer kenntnißvollen, frommen, König und Vaterland ergebenen Jugend die reichsten Früchte für alle Zukunft verheißt und die eben darum für das Bewußtseyn Aller, die hierbei nach ihren Kräften mitwirken, doppelt belohnend ist. Damit diese Erkenntniß allenthalben recht lebendig und fruchtbar werde, glaubt die unterzeichnete Stelle endlich, um der guten Sache willen, vertrauensvoll auf die nachdrückliche Mitwirkung

Digitized by Google

aller Derjenigen rechnen zu dürfen, welchen es durch ihre Verhältnisse und ihren Beruf verliehen ist, den Sinn für Wohlthätigkeit zu wecken und zu beleben.

Bonn, den 31. August 1824.

Der Königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte.

Rehfues.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir es den Orts- und Kreis-Behörden eben so wohl als den Pfarrern zur besondern Pflicht, die Collecten für den Unterstützungsfonds möglichst zu befördern.

Coblenz, den 12. September 1824.

Die Vertheilung der Prämien für die besten im Lande erzogenen Pferde betr. I. 14029. Sect. II.

Die von Sr. Majestät dem Könige zur Beförderung der Pferdezucht bewilligten Prämien im Betrage von 350 Rthlr. sollen am 25ten Oktober d. J. unter die Besitzer der preiswürdigsten Pferde, nach vorgängiger Musterung auf dem Clemens-Platze in der Neustadt hierselbst, vertheilt werden.

Diese Vertheilung wird nach den früher dabei beobachteten Grundsätzen geschehen, weshalb wir das Publikum auf unsere desfalsige Bekanntmachungen im Amtsblatte von 1818 Nr. 41, 1820 Nr. 5, 1821 Nr. 7, 1822 Nr. 6 und 1823 Nr. 20 verweisen.

Indem wir alle Pferdezüchter und Eigenthümer zu dieser Preisbewerbung einladen, empfehlen wir sämmtlichen Landräthen, Bürgermeistern und Thierärzten die möglichste Verbreitung der gegenwärtigen Bekanntmachung. Coblenz, den 13. September 1824.

Die Tilgung der provinziellen Staatsschulden betreffend. II. 12888. Sect. I.

Der §. 13. der allerhöchsten Verordnung vom 2ten November 1822 wegen Regulirung des provinziellen Staats-Schuldenwesens ermächtigt und verpflichtet die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, die provinziellen Staats-Schulden-Papiere durch Ankauf unter dem Nennwerthe zu tilgen, und sind die Königl. Regierungen angewiesen worden, die dahin zielenden Anträge an gedachte königliche Haupt-Schulden-Verwaltung gelangen zu lassen.

Wir fordern demnach die verkauflustigen Besitzer von bereits definitiv festgestellten und übernommenen Provinzial-Passiv-Kapitalien im hiesigen Regierungs-Departement auf, mit ihren Verkaufs-Anträgen sich an uns zu wenden, und uns dem gemäß

1) den Prozent-Satz des zu stellenden Kaufpreises mit Bestimmtheit anzugeben, und
2) die betreffende Obligation mit den das Eigenthum des Inhabers bescheinigenden Dokumenten

einzureichen, worauf wir das weiter Geeignete bei der K. Haupt-Schulden-Verwaltung veranlassen werden. Coblenz, den 14. September 1824.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß der bei dem Königlich-Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln immatriculirten Advocaten.

Fortlaufende Nummer.	Namen.	Vornamen.	Wohnort.	Ungefähre Zeitbestimmung ihrer ersten Aufnahme.
1	Adam	Johann Georg	Trier	1767
2	Aldenhoven	Johann Adam	Cöln	1799
3	Bachofen von Echt	Joseph	Ehrenbreitstein	1806
4	Balthasar	Johann Peter	ditto	1788
5	Best	Johann Adam	Cöln	1813
6	Bitter	Sigismund	Düsseldorf	1800
7	Bleissem	Arnold Christian	Cöln	1785
8	Blum	Johann Wilhelm	Coblenz	1791
9	Bochkolz	Joseph	Trier	1809
10	Bennerscheid	Joh. Fried. Nikolaus	Unkel	1809
11	Bracht	Friedrich	Düsseldorf	1804
12	Brixius	Valentin	Trier	1821
13	Broicher	Johann Peter	Coblenz	1812
14	Claisen	Heinrich Joseph	Cöln	1805
15	Collmann	Karl Christian	Cleve	1805
16	Conzen	Bartholomäus Peter	Cöln	1815
17	Courth	Andreas	Düsseldorf	1806
18	Cremer	Peter Ferrerius	ditto	1811
19	Dahmen	Karl Joseph Anton	Aachen	1780
20	Dahmen	Joh. Jos. Karl Alois	ditto	1813
21	De Bruyn	Franz Wilhelm	Cöln	1794
22	De Nyß	Peter Joseph	Aachen	1777
23	Dewies	Martin	Cöln	1808
24	Dewies	Johann Adrian	Cöln	1813
25	Diederichs	Franz Joseph	Düsseldorf	1814
26	Dobbe	Joh. Marim. Bern.	Cöln	1815
27	Eiser	Karl Joseph	Cöln	1805
28	Eischeit	Johann	Ehrenbreitstein	1806
29	Evelt	Christian	Düsseldorf	1812
30	Firmenich	Johann Laurenz	Cöln	1798
31	Flamm	Christian	Cöln	1809
32	Fölix	Peter Joseph	Coblenz	1808
33	Fölix	Pet. Jakob Kaspar	ditto	1812
34	Friderici	Valentin	Trier	1815
35	Füsser	Maximilian Joseph	Cöln	1821
36	Gade	Johann Joseph	Cöln	1798
37	Gand	Wilhelm	Trier	1779

Fortlaufende Nummer.	Namen.	Vornamen.	Wohnort.	Ungefähre Zeitbestimmung ihrer ersten Aufnahme.
38	Gasten	Joseph	Aachen	1809
39	Görz	Friedrich Joseph	Simmern	1811
40	Grebel	Mathias Joseph	Coblenz	1797
41	Gucker	Peter Joseph	Bonn	1783
42	Haaß	Johann Baptist	Cöln	1814
43	Hagens (von)	Adam	Düsseldorf	1802
44	Hardung	Otto	ditto	1821
45	Hasenclever	Franz Alexander	Cöln	1811
46	Haßlacher	Franz Karl	Coblenz	1807
47	Herwarz	Johann Peter	Cöln	1788
48	Holthof	Franz Ferdinand	Cöln	1813
49	Holverscheid	Isaac	Jmbach, Herz. Berg	1791
50	Hons	Leonard	Düsseldorf	1809
51	Herborn	Georg Ernest	Neuwied	1806
52	Huyn	Johann Nicol. Franz	Coblenz	1815
53	Jax	Joh. Ignaz Thadäus	ditto	1809
54	Jerusalem	Johann	Trier	1793
55	Junck	Bartholomäus	Cleve	1814
56	Jungbluth	Franz Heinrich Joseph	Aachen	1808
57	Jungbluth	Johann Maximilian	Düsseldorf	1813
58	Kannengiesser	H. Jos. Mar. Pet. Hub.	Düren	1810
59	Kaulhausen	Arnold	Aachen	1822
60	Kemmerich	Arnold (Vater)	Düsseldorf	1787
61	Kemmerich	Gottfried (Sohn)	ditto	1815
62	Kessel	Johann Andreas	Cöln	1803
63	Klein	Engelbert Friedrich	Cöln	1812
64	Könen	Karl	Aachen	1821
65	König	Johann Caspar	Cleve	1804
66	Kohl	Johann Gottlob	Düsseldorf	1808
67	Korschilgen	Peter Joseph	Cöln	1809
68	Kramer	Johann Bapt. Balthasar	Cöln	1811
69	Kuchenbecker	Franz Anton	Cöln	1792
70	Kull	Ulrich Franz	Cöln	1822
71	Lacis	Dominikus Ernst	Trier	1813
72	Lamberz	Heinr. Jak. Joseph Hubert	Bonn	1803
73	Lautz	Johann Anton	Cöln	1810
74	Lautz	Christian	Cöln	1822
75	Leibfried	Ignaz	Trier	1814
76	Lintz	Benedict	Trier	1811
77	Linz	Franz Xavier	Neuwied	1821

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Namen.	Vornamen.	Wohnort.	Ungefähre Zeitbestimmung ihrer ersten Aufnahme.
78	Loß	Joseph	Düsseldorf	1812
79	Longard	Johann Nepomuk	Coblenz	1811
80	Lützeler	Karl Friedr. Innocenz	Cleve	1812
81	Marchand	Simon	Trier	1812
82	Martin	Clemens	Cöln	1814
83	Marx	Heinrich	Trier	1821
84	Meurers	Bernard	Coblenz	1815
85	Meyer	Anton August	Cöln	1802
86	Minderjahn	Johann Joseph	Cöln	1819
87	Möbersheim	Johann Peter	Düren	1812
88	Molitor	Franz Joseph	Düsseldorf	1787
89	Moras	Franz Karl Joseph	Cleve	1795
90	Müller	Franz Joseph	Cöln	1810
91	Müller	Joseph	Aachen	1811
92	Nalbach	Johann Nicolaus	Trier	1811
93	Neuhoff	Wilhelm Christ. Leopold	Thal Ehrenbreitstein	1812
94	Neuß	Hermann Joseph	Aachen	1804
95	Nolden	Heinrich	Düsseldorf	1816
96	Nückel	Joseph Adolph	Cöln	1822
97	Nybelen	Edmund	Aachen	1811
98	Neuenburg	Nicolaus	Linz	1772
99	Offergeld	Ogerus	Aachen	1813
100	Oliva (von)	Alexand. Ph. Fr. A. Mar.	Aachen	1808
101	Pasch	Karl	Dierdorf	1808
102	Pelzer	Stephan Domin. Anton	Aachen	1815
103	Ramacher	Franz Peter	Düren	1808
104	Reinecke	Heinrich Caspar	Coblenz	1791
105	Rick	Johann Anton	Sinzig	1810
106	Ritter	Gerhard Joseph	Cöln	1794
107	Rittmann (Vater)	Franz Xavier	Cöln	1803
108	Rittmann (Sohn)	Friedrich	Cöln	1794
109	Roderburg	Franz	Aachen	1821
110	Rupp	Friedrich Wilhelm	Trier	1795
111	Schaack	Johann Paulin	Trier	1806
112	Schauberg	Johann Wilhelm	Cöln	1817
113	Schenk	Michael	Cöln	1806
114	Schleffer	Johann Joseph	Mülheim am Rhein	1811
115	Schlink	Johann Heinrich	Trier	1799
116	Schmitz	Jakob	Düsseldorf	1821
117	Schneider	Kaspar	Cöln	1822
				1805

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Namen.	Vornamen.	Wohnort.	Ungefähre Zeitbestimmung ihrer ersten Aufnahme.
118	Schoeler	Theodor	Cöln	1798
119	Schourp	Johann Christian	Simmern	1804
120	Schraut	Peter Joseph	Trier	1814
121	Siegen	Jakob	Uckendorf bei Siegburg	1793
122	Sitt	Johann Jakob	Cöln	1785
123	Speck	Wilhelm Diedr. Reinh.	Cleve	1812
124	Steinwartz	Arnold	Düsseldorf	1819
125	Schlemmer	Robert	Linz	1776
126	Talbot	Popo Joseph	Malmedy	1801
127	Thour	Alexander	Cöln	1814
128	Thumb	Bernard	Cöln	1801
129	Türck	Johann Wilhelm	Hückeswagen, Herz. Berg	1782
130	Venedey	Michael	Cöln	1804
131	Vossen	Johann Joseph	Aachen	1800
132	Wachs	Johann Ludw. Cäsar	Heddesdorf bei Neuwied	1794
133	Wamich	Johann Paul	Aachen	1793
134	Weiß	Adam	Bonn	1803
135	Weyland	Johann Peter	Trier	1804
136	Weyler	Karl	Düsseldorf	1799
137	Willmann	Franz Magnus	Cöln	1814
138	Wolbrecht	Arnold Ernst	Düsseldorf	1807
139	Zeiz	Franz Peter Johann	Coblenz	1810

Vorstehendes von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst hohen Reskriptes vom 12ten des laufenden Monats genehmigtes Verzeichniß der bei dem Königlich-Rheinischen Appellations-Gerichtshofe immatrikulirten Advokaten soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden. Cöln, den 27. August 1824.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath.
Daniels.

Der General-Prokurator.
Für denselben:
Der General-Advokat. Baumeister.

Die Lieberschen Gesundheitskräuter betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 3ten August und auf das den nämlichen Gegenstand betreffende hohe Ministerial-Reskript vom 12ten Juli c. glauben wir noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß bringen zu müssen.

Um den polizeilichen Maaßregeln gegen den gesetzwidrigen Verkauf der Lieberschen Gesundheits-Kräuter (in den hiesigen Provinzen auch unter der Benennung Blankenheimer Thee oder Kräuter bekannt) größere Wirksamkeit zu geben, müssen die Apotheker dieselben auch wirklich in ihren Officinen vorräthig halten, damit jeder Arzt sie ab-

thigenfalls verordnen kann. Zu diesem Behufe bemerken wir, daß die Galeopsis grandiflora, aus welcher allein der Thee besteht, nicht blos in der Gegend von Blankenheim in der Eifel, sondern auch an vielen andern Orten der Rheinprovinzen wächst daß es aber erst durch die Erfahrung zu ermitteln ist, ob der verschiedene Standort derselben nicht einen wesentlichen Einfluß auf die Wirksamkeit ihrer Bestandtheile hat. — Die Pflanze muß im Sommer (August) wenn sie in voller Blüthe steht, gesammelt, im Schatten getrocknet und dann klein geschnitten werden.

Für Laien fügen wir noch die Erinnerung hinzu, daß der Lieberſche Thee keineswegs für alle langwierige Brustkrankheiten und für alle Arten von Schwindsucht paßt, daß er sogar in vielen Fällen geradezu schädlich ist, es daher jedesmal der ärztlichen Beurtheilung bedarf, ob solcher in einem speciellen Falle gebraucht werden dürfe oder nicht.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Sideritis hirsuta, wofür viele Apotheker irrthümlich den Blankenheimer Thee hielten, eine ganz andere Pflanze, als die Galeopsis grandiflora ist, und bei einiger botanischen Kenntniß mit dieser gar nicht verwechselt werden kann. Coblenz, den 9ten September 1824.

Königlich Rheinisches Medizinal-Collegium.

Eine gelandete Leiche betr.

Es wurde zu Fahr eine Leiche männlichen Geschlechts aus dem Rheine gelandet, und am 3ten dieses in Schau genommen.

Sie war bekleidet mit einer kurzen blau-tuchenen Jacke, Weste gleicher Farbe, blechernen Knöpfen, grob-leinenen langen Hose, einem guten, ziemlich feinen Hemde ohne Zeichen, ein Paar Schuh mit Riemen befestigt. Strümpfe, Halstuch und Kopfbedeckung fehlten. In der rechten Westentasche ein Zulegemesser mit weißem hornenem Stiel.

Die Kopfhaare sind schwarz, grau durchstochen, kurz abgeschnitten; der Körper ist fünf Fuß lang; rechterseits im Munde die Narbe einer früher gehabten Zahnfistel; sonst der Leichnam wegen starker Fäulniß, besonders in Ansehung der Gesichtszüge unkenntlich, übrigens ist keine Spur einer Verletzung wahrzunehmen.

Heddesdorf, den 6ten September 1824.

Königl. und Fürstl. Justiz-Amt. Helffrich.

Den abwesenden Michel Müller betreffend.

In Gemäßheit des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Grund der dem Unterzeichneten von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf den Antrag der Betheiligten

1) Görg Brünners, Ackersmann, wohnhaft in Berschweiler und dessen Ehefrau, Dorothea Müller,

2) Jakob Möller, Ackersmann, wohnhaft zu Dirmingen,

3) Peter Möller, Ackerer, wohnhaft zu Aussen,

4) Friedrich Möller, Ackerer, wohnhaft zu Wustweiler und

Digitized by Google

5) Franz Zimmer, Ackerer, wohnhaft in besagtem Dirmingen und dessen Ehefrau Anna Maria Hoffmann,

nach dem Art. 116 l. c. ein Zeugenverhör über den seit 77 Jahren abwesenden und ohne Nachricht gebliebenen Michel Müller, Sohn des Heinrich Müller von der Mönchwiese im Kanton Ottweiler vor dem dazu durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 10ten Juli d. Js. committirten Landgerichts Röchling zu Saarbrücken abgehalten werden soll.

Es werden daher alle diejenigen, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des ꝛc. Müller Wissenschaft haben, ersucht, diese dem Unterzeichneten mitzutheilen.

Köln, den 7ten September 1824.

Der General-Prokurator, Bölling.

Die abwesenden Gebrüder Stöcker betr.

Auf den Antrag des Theodor Stöcker, Wollenweber, der Magdalena Stöcker, ohne Gewerb, und des Nicolaus Herz, in der Eigenschaft als gesetzlicher Vormund der mit seiner verstorbenen Ehegattin Maria Catharina Bellingen erzeugten minderjährigen Tochter Magdalena Herz, Wollspinner, alle wohnhaft zu Dasburg, und der Catharina Stöcker, Dienstmagd, wohnhaft auf der Weilerbach bei Bollendorf, dann in Gemäßheit des Art. 116 des bürgerlichen Gesetzbuchs, soll über die abwesenden in französische Dienste getretenen Gebrüder Johann Stöcker und Nicolaus Stöcker ein Zeugenverhör vor dem dazu durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 10ten Juli d. J. beauftragten Appellations- und Landgerichtsrath Rosbach abgehalten werden.

Auf den Grund des Art. 118 l. c. und der dem Unterzeichneten von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung wird dieses mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß jeder, der über den Aufenthalt, das Leben oder den Tod der gedachten Gebrüder Stöcker Auskunft zu geben vermag, dieselbe an den Unterzeichneten gelangen lassen zu wollen. Köln, den 8ten September 1824.

Der General-Prokurator, Bölling.

Die Lieferung von Schreibmaterialien betr.

Der Schreibmaterialien-Bedarf der unterzeichneten Intendantur für den Zeitraum vom 1ten October 1824 bis dahin 1825, soll am 25ten d. M., Nachmittags 3 Uhr, in dem Geschäfts-Locale der Intendantur, auf vorher eingereichte Submissionen, an den Mindestfordernden vergeben werden.

Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen wünschen, werden daher ersucht, die Bedarfs-Liste der Materialien, so wie die Lieferungs-Bedingungen in dem gedachten Geschäfts-Locale einzusehen, demnächst und bis zum 25ten d. M. verschlossene Submissionen mit den Proben einzureichen, und den Zuschlag, wenn annehmbare Offerte gemacht werden, an dem erwähnten Tage zu gewärtigen; weshalb sie sich persönlich einfinden, oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen müssen.

Coblenz, den 8ten September 1824.

Königliche Intendantur des 8ten Armee-Corps. Prescher.

Digitized by Google

Den abwesenden Vicarius Klein betreffend.

Da der zur Residenz verpflichtete Vicarius zu Refrath, Pfarrei Bensberg, Kreis Mülheim, welcher, so viel sich ermitteln läßt, Theodor Stephan Klein heißt, und am 5ten August 1793 zu dieser Vicarie berufen worden, seit langen Jahren von Refrath verzogen und seitdem diese Vicarie durch vom Pfarrer zu Bensberg gewählte Geistliche versehen worden ist, so wird der abwesende und zur Residenz verpflichtete Vicarius Klein hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vom Tage der Publication des Gegenwärtigen angerechnet, um so gewisser zu Refrath zur Wahrnehmung seiner Berufspflichten einzufinden, und daß dieß geschehen, dem Bürgermeister zu Bensberg anzuzeigen, als sonst das Beneficium zu Refrath als wirklich erledigt betrachtet und einem andern dazu qualifizirten Geistlichen übertragen werden soll. Köln, den 9ten September 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Versteigerung der Zehnttrauben-Ersetzung im Bezirke der Domainen-Rentei Neuwied betr.

An nachbenannten Tagen, Stunden und Orten soll die dießjährige Herrschaftliche Traubenkrescenz aus den theils und zehntpflichtigen Weinbergen, imgleichen die Natural-Wein-Zinsten, im Bezirke der unterzeichneten Rentey öffentlich meistbietend versteigert werden, und zwar:

I. Montag den 4ten October 1824, Vormittags 10 Uhr, zu Erpel in der Behausung des Schöffen Hrn. Pet. Jos. Bleibe:

a) der Zehnte in den Gemarkungen Unkel, Scheuren, Rheindreidbach, Erpel, Heister, Orsberg, Bruchhausen und Casbach E. S.;

b) die Theiltrauben in den Gemarkungen Erpel, Heister und Casbach E. S.;

c) die Natural-Wein-Zinsten in den Kirchspielen Erpel und Unkel.

II. Dienstag den 5ten nämlichen Monats, Vormittags 9 Uhr, bei Hrn. Controleur Ankerbrand in Linz:

a) der Zehnte in den Gemarkungen Linz, Linzerhausen, Casbach L. S., Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf und Ohlenberg;

b) die Theiltrauben in denselben Gemarkungen, ausschließlich Ohlenberg;

c) die Natural-Wein-Zinsen in der Bürgermeisterei Linz.

III. Denselben Tag, Nachmittags 4 Uhr, zu Rheinbrohl bei Hrn. Gerichtschreiber Bronner:

der Zehnte zu Rheinbrohl und Hönningen einschließlich Arlendorf H. S.

IV. Mittwoch den 6ten desselben Monats, Vormittags 9 Uhr, beim Gastwirth Hrn. Lorenz Eisen zu Leutesdorf:

a) die Zehnten in den Gemarkungen Leutesdorf und Hammerstein;

b) die Theiltrauben in den Gemarkungen Hüllenberg, Gönnersdorf und Rodenbach;

c) die Natural-Wein-Zinsten in der Bürgermeisterei Leutesdorf.

Digitized by Google

V. Denselben Tag, Nachmittags 3 Uhr, bei dem Gastwirth Hrn. Joseph Driesch zu Irrlich:

die Theiltrauben in Irrlicher Gemarkung.

VI. Montag den 11ten October c., Vormittags 10 Uhr, beim Gerichtschöffen Hrn. Jacobs zu Horchheim:

die Zehnt- und Theiltrauben in der Gemarkung Horchheim.

VII. Den nämlichen Tag, Nachmittags 3 Uhr, bei Hrn. Gerichtschultheiß Kaufmann zu Pfaffendorf:

die Zehnt- und Theiltrauben in dasiger Gemarkung.

VIII. Dienstag den 12ten desselben Monats, Vormittags 9 Uhr, beim Gastwirth Hrn. Arent zu Ehrenbreitstein:

a) die Theiltrauben in der Gemarkung Urbar;

b) die Zehnt- und Theiltrauben in den Gemarkungen Arzheim, Neudorf und Ehrenbreitstein.

IX. Denselben Tag, Nachmittags 3 Uhr zu Vallendar, beim Gastwirth Herrn Angeli:

die Zehnt- und Theiltrauben in den Gemarkungen Vallendar und Mallendar.

X. Mittwoch den 13. Oktober c., Vormittags 9 Uhr, auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Rentei:

die Zehnt- und Theiltrauben zu Bendorf.

XI. Denselben Tag, Nachmittags 4 Uhr, zu Sayn bei Herrn Schultheiß Breitbach:

der Zehnte in der Gemarkung Sayn.

Die Bedingnisse werden in dem Versteigerungstermine eröffnet, können aber auch in den letzten 8 Tagen vor der ersten Versteigerung auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Rentei eingesehen werden.

Bendorf, den 11. September 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Rentei Neuwied.

Wiegand.

Die Darreichung geistiger Getränke bei Versteigerungen betr.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß bei den öffentlichen Verkäufen, welche von den Notarien, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern gehalten werden, gegen die schon früher in dieser Hinsicht erlassenen Verfügungen, der Mißbrauch der Darreichung geistiger Getränke hin und wieder noch Statt findet. Ich erinnere demnach die mit solchen Verkäufen beauftragten Beamten an ihre

Pflicht, und ersuche die Polizeibehörden, jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Angabe der Beweismittel mir anzuzeigen. Coblenz, den 23. September 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators:

Der Königliche Erste Prokurator, Bessel.

Verzeichniß der im Winter-Semester 1824—25 bei der Königl. Chirurgen-Schule zu Münster zu gebenden Vorlesungen.

In der ersten (jüngsten) Abtheilung wird:

1. Medicinalrath Dr. Bodde an den sechs Wochentagen, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, die Chemie lehren. — Derselbe wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr Morgens die Diätetik vortragen.
2. Professor Roling wird den im Sommer-Semester angefangenen Vortrag über Physik Dienstags und Mittwochs von 9 bis 10 Uhr fortsetzen.
3. Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer, wird an jedem Werktage der Woche von 11 bis 12 Uhr die gesammte Anatomie, mit Ausnahme der schon im Sommer gelehrten Theile derselben, vortragen, und den Vortrag durch Präparate praktisch erläutern.
4. Die anatomisch-praktischen Uebungen werden an jedem Werktage der Woche von 9 bis 11 Uhr Vormittags, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags auf dem anatomischen Theater vorgenommen, und von dem Lehrer der Anatomie, Dr. Wutzer, und dem Prosector, Dr. Zumbrink, geleitet werden.
5. Dr. Busch wird Montags und Freitags von 8 bis 9 Uhr die allgemeine Pathologie lehren.
6. Licentiat Waldeck wird die lateinische Sprache Montags und Freitags von 3 bis 4, die deutsche Sprache aber von 4 bis 5 Uhr zu lehren fortfahren.

Für die zweite und dritte Abtheilung wird:

1. Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer, am Montage, Mittwoch und Freitage von 3 bis 5 Uhr die theoretische Chirurgie lehren, außerdem auch die Lehre von den Bandagen vortragen. — Zu den chirurgisch-klinischen Uebungen werden noch besondere Stunden festgesetzt werden.
2. Licentiat Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr Uebungen in der lateinischen Sprache vornehmen, an den nämlichen Tagen aber von 4 bis 5 Uhr Unterricht im deutschen Styl und in der Aufsatzlehre ertheilen.

Die Mitglieder der zweiten Abtheilung wohnen ferner

3. den Vorträgen über die gesammte Anatomie, so wie
4. den Vorträgen über allgemeine Pathologie bei.
5. Die anatomisch-praktischen Uebungen werden von den Mitgliedern der zweiten und dritten Abtheilung ebenfalls fortgesetzt.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 11. October c. festgesetzt worden.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deſerteur Franz Collin.

Der Musquetier Franz Collin, gebürtig aus Kirchberg im Regierungs-Bezirke Coblenz, iſt vom 30ten Infanterie-Regimente aus Trier deſertirt. Es werden daher ſämmtliche Civil- und Militär-Behörden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an den Regiments-Commandeur Hrn. Oberſt v. Diſtorth hierſelbſt abliefern zu laſſen. Trier, den 6. Sept. 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der Entwichene iſt 21¾ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß, hat dunkelbraune Haare, graue und kleine Augen, blonde Augenbrauenen, niedrige und runde Stirne, gewöhnliche Naſe, gewöhnlichen Mund, ſpitzes Kinn, gewöhnliche Geſichtsbildung, friſche Geſichtsfarbe, Beſondere Kennzeichen: Sommerſproſſen und am hintern Theile des Kopfes einen Fleck ohne Haare. Bekleidung: eine Montirung mit Nr. 30 auf den Achſelklappen, grau-tuchene Dienſthoſen mit rothem Paspol, ſchwarze tuchene Halsbinde, blaue tuchene Mütze mit rothem Beſatz, ein Paar Halbſtiefel.

Steckbrief gegen den Joh. Gruns.

Der Füſilier Johann Gruns, gebürtig aus Kell im Regierungsbezirke Trier, iſt vom 30ten Infanterie-Regimente aus Trier zum 2tenmale entwichen. Sämtliche Civil- und Militär-Behörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an den Regiments-Commandeur Herrn Oberſt v. Diſtorth hierſelbſt abliefern zu laſſen. Trier den 7. Sept. 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der Entwichene iſt 22¾ Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, blaue Augen, ſchwarze Augenbraunen, hohe Stirne, gewöhnliche Naſe, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, runde Geſichtsbildung, braune Geſichtsfarbe. Bekleidung: blaue Tuchmütze mit rothem Beſatz und ledernem Schirm, eine Montirung, graue Tuchhoſen, ſchwarze tuchene Halsbinde, ein Hemde und ein Paar Schuhe.

Steckbrief gegen den Deſerteur Wilhelm Job.

Der bei der 2ten Eſcadron des 7ten Uhlanen-Regiments geſtandene, aus hieſiger Stadt gebürtige Uhlan Wilh. Job iſt aus der Garniſon zu Bonn entwichen. Sämmtliche Civil- und Polizei-Behörden werden erſucht, auf den genannten Deſerteur zu wachen, ſolchen im Betretungsfalle verhaften und an die hieſige Feſtungs-Commandantur abliefern zu laſſen, uns aber davon Anzeige zu machen.

Köln, den 11. September 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der Entwichene iſt 26 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirne, graue Augen, ſtumpfe Naſe, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, ovale Geſichtsform, blaſſe Geſichtsfarbe, unterſetzter Statur. Beſondere Kennzeichen: etwas pockennarbig. Bekleidung: eine alte graue Civil-Jacke, graue leinene Hoſen, tuchene Mütze. Beſondere Umſtände: katholiſcher Religion, 5 Jahre Dienſtzeit.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 17. Coblenz, den 21. September 1824.

(Beilage zu Nr. 38. des Amtsblatts.)

Edictal-Ladung.

Am 10ten d. M. ist der bereits vor mehreren Jahren in Ruhestand versetzte General-Einnehmer J. J. Jakobi ohne Hinterlassung eines Testaments dahier mit Tod abgegangen, und dessen Nachlassenschaft unter gerichtlichen Siegel gelegt worden.

Da dessen Intestaterben dahier nicht genau bekannt sind, so werden solche, so wie überhaupt alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Verstorbenen aus irgend einem Grunde rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit öffentlich aufgefordert, sich den 16. Oktober dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr dahier, um so gewisser zu melden, und gehörig zu legitimiren, als sie ansonst bei der Vertheilung und Ausantwortung des in Frage stehenden Nachlasses nicht weiter berücksichtigt werden können.

Ehrenbreitstein, den 16. August 1824.

Aus Auftrag des Königl. Preuß. Justiz-Senats.
Das Königl. Preuß. Justizamt.
Neumann.

Georg Wilhelm Rübig von Harbert, ungefähr 45 Jahre alt und 19 Jahre unbekannt abwesend, oder dessen Leibes-Erben haben in drei Monaten das elterliche Vermögen in Empfang zu nehmen, als es ansonst gegen Caution den hiesigen Geschwistern nutznießlich übergeben werden soll.

Heddesdorf, den 27ten August 1824.

Königl. Preuß. und Fürstl. Wiedisches Justiz-Amt.
Helffrich.

Ueber das Vermögen des Henrich Stahl und dessen Ehefrau von Sauerthal ist der Concurs erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an diese Eheleute machen, hiermit aufgefordert, dieselben den 4. October d. J. Morgens 8 Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, bei Strafe des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse, dahier anzugeben und die Beweisstücke darüber vorzulegen.

St. Goarshausen, den 22. August 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Schapper.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Peter Hummel zu Emerzhausen ist unterm Heutigen der Concurs erkannt worden.

Es werden daher sämmtliche dessen Gläubiger — sie mögen dahier schon bekannt seyn oder nicht — vorgeladen, ihre Forderungen

Mittwoch den 6. k. M. Oktober, Vormittags 9 Uhr,

bei Vermeidung des nur auf der hiesigen Amts-Stube bekannt zu machenden Ausschlusses von der Masse, dahier anzuzeigen.

Friedewald, den 23. August 1824.

Königliches Justiz-Amt.
Kern.

Edictalladung.

Nachdem der hiesige Gasthalter Johann Hartmuth Kramer sein Vermögen an die Gläubiger freiwillig abgetreten, so werden nunmehr alle diejenige, welche an denselben rechtliche Ansprüche zu haben glauben, andurch vorgeladen, diese in dem andurch auf Donnerstag den 14ten October Morgens 9 Uhr bestimmten Liquidations-Termin so gewiß anzugeben und geltend zu machen, als widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen werden sollen.

Das deßfallsige Präclusiv-Decret wird nur auf hiesiger Amtsstube eröffnet werden.

Hachenburg, den 25. August 1824. Herzoglich-Nassauisches Amt hieselbst.
Herborn.

Wer an den Friedrich Kramer zu Daaden Forderungen hat, muß solche

Mittwochs den 6ten October d. J. Vormittags

bei Vermeidung des nur in hiesigem Amte bekannt zu machenden Ausschlusses von der Masse dahier anzeigen.

Friedewald, den 28. August 1824.

Königliches Justiz-Amt.
Kern.

Diejenigen Gläubiger, welche in dem vormals vom Stadtgericht Neuwied behandelten Concurs des Michel Joseph's jetzt zu Niederbiber um den Vorzug stretten wollen, haben an hiesiger Stelle Montags den 27ten September l. J., Morgens, deshalb zu verfahren, und die Documente in Urschrift vorzulegen, unter Vermeidung, sonst nicht berücksichtigt zu werden.

Heddesdorf, den 31. August 1824.

Königliches und Fürstliches Justizamt.
Helffrich.

Donnerstag den 30. September l. J., des Nachmittags um 2 Uhr, werden hier ungefähr für 1100 Thlr, Staatsschuldscheine an den Meistbietenden überlassen.

Brodenbach, den 12. September 1824.

Der Bürgermeister,
Fr. Kaiserswerth.

Digitized by Google

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Rezeptor des Dasbergischen katholischen Kirchen- und Schulfonds dahier, Johannes Fritz, hat sich eines beträchtlichen Kassen-Defects sehr verdächtig gemacht, und ist vor einiger Zeit von hier entwichen, ohne einen Reisepaß erhalten zu haben. Da nun an dessen Habhaftwerdung viel gelegen ist, so ersucht man alle einschlagenden Behörden dienstergebenst und unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, auf den Entwichenen Acht haben, ihn im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten anher einliefern zu lassen. Man bemerkt, daß dieser Fritz allerdings doch mit einem Reisepasse, ausgestellt von K. hiesiger Polizeidirektion am 8. November 1823, jedoch nur auf sechs Monate giltig, versehen seyn mag.

Wetzlar, am 2ten September 1824.

Königl. Preußisches Stadt- und Criminal-Gericht.
Kraus, Director.
vdt. Kreker.

Personbeschreibung.

Dieser Johannes Fritz ist von hier gebürtig, katholischer Religion, 49 Jahre alt, 5 Fuß 3 — 4 Zoll groß, untersetzter Statur, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, platte Nase, gewöhnlichen Mund, mangelhafte Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe; er trug gewöhnlich einen blauen oder braunen Frack, auch öfters einen grünen Ueberrock.

Edictalladung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Handlungsbefliessenen Hrn. Friedr. Rotberg etwas zu fordern hat, muß dieses binnen sechs Wochen, unter dem Präjudize, daß ansonst bei der Massevertheilung darauf keine Rücksicht genommen werden solle, anzeigen und richtig stellen.

Wetzlar, den 11. September 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.
Kraus, Director.
vdt. Kreker.

Samstag den 6. November laufenden Jahres, Nachmittags 2 Uhr, sollen auf hiesigem Gemeindehause die dahier gelegenen Hospitalsgebäulichkeiten nebst umliegenden Gärten auf 3 — 6 — 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Lage dieser geräumigen Gebäulichkeiten am Rheine eignen solche zum Betrieb eines Geschäftes und zu einer angenehmen Privat-Wohnung. Sie können am 12. März 1825, wo die bisherige Miethe zu Ende geht — bezogen werden.

Zugleich wird alsdann zur Verpachtung mehrerer dem hiesigen Hospital-Fonds zugehörigen Felder und Wiesen — alle in Bopparder Gemarkung gelegen — geschritten.

Die nähere Beschreibung und Bedingungen liegen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Boppard, den 13. September 1824.

Der Hospitals-Empfänger,
Brust.

Von der Gemeinde Ballendar wurde unterm 7. Jänner 1793 unter Bürgermeister Mangnus Noll ein Capital von 625 Thaler bei dem Bürger Peter Barthel zu Ballendar gegen Schuldschein aufgenommen, worauf der amtliche Consens vom 24. Dezember 1793 ertheilt wurde.

Dieses Capital wurde unterm 23. Juli 1794 von Hermann Joseph Barthel an Herrn Pastor Remy zu Nordhofen übertragen und die Schuldverbriefung wurde von Wilhelm Reinhard Namens der Pastor Remy Erben Herrn Paulsen und Madame Gisberty in Kopenhagen als Erben des Pastor Remy eigenthümlich unterm 9. März 1802 übergeben, welche nachher der Jacobine Gisberti, Ehefrau des Ferdinand Rademacher hingewiesen wurden; da aber diese letztere an diesem Capital, wovon die Schuldverbriefung bemelten sich nicht vorfinde, keinen Anspruch mehr zu machen, so wird der jetzige Besitzer derselben aufgefordert, solche binnen 3 Monaten bei unterzeichneter Justizstelle vorzulegen, seine Ansprüche hierauf um so gewisser geltend zu machen, als ohne weitere Bekanntmachung solche als unglitig erklärt, und der Betrag nebst Zinsen an die Ferdinand Rademacherische Masse dahier ausbezahlt werden solle.

Ehrenbreitstein, den 9. September 1824.

Königl. Preuß. Justiz-Amt,
Weber.

Durch Urtheil des Landgerichts dahier vom 11. August l. J. ist dem Peter Joseph Collmann zu Ernst ein gerichtlicher Beistand in der Person des Johann Wilhelm Lenars, Winzer in Ernst ernannt worden. Dieses wird gemäß Art. 501 des Civilcodex zu öffentlicher Kenntniß hierdurch gebracht. Coblenz, den 17. September 1824. Jax, Advokat-Anwalt.

Bei J. Hölscher in Coblenz sind folgende Taschenbücher für 1825 eingegangen und zu den bekannten Preisen zu haben:

Beckers Taschenbuch zum gesell. Vergnügen von Fr. Kind; Minerva, Penelope, Taschenbuch für Freundschaft und Liebe; Cornelia, und Taschenbuch dramatischer Blüthen.

Im Holz- und Steinkohlen-Magazin von J. F. Geisselbrecht am Kastorshof in Coblenz, ist eine Niederlage von gewalzten Kupferplatten; auch werden Bestellungen auf große Kesselböden u. d. gl. angenommen und sehr schnell vollzogen. — Daselbst sind auch weiße, rothe und grüne Platten und sehr schön beschlagene eiserne Sparöfen zum Kochen eingerichtet, nebst den dazu gehörigen und verschiedenen anderen eisernen Kochgeschirren und Kesseln, um sehr billigen Preis zu haben.

Im Verlage der neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz, alten Hof Nr. 23, ist erschienen und um beigesetzten Preis zu haben:

Beiten, Dr., über die Verbesserung der rothen Weine durch verschlossene Gährung. 8. geheftet 12 kr. oder 3 Sgr. 4 Pf.

(Berichtigung.) In Nr. 16. des öffentl. Anzeigers wurde in dem Subhastationspatent des G. Holzbacher gegen Joh. Thomas, durch undeutliche Handschrift statt Holzbacher: Holzbäher, gedruckt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 39. Coblenz, den 28. September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der obersten Staatsbehörden.

Die Stempelpflichtigkeit der Kalender betr.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die Stempelpflichtigkeit der Kalender auf dem Verkaufe oder vielmehr schon auf dem Verlage derselben beruhe. Zur Beseitigung derselben wird hierdurch bemerkt, daß das letztere der Fall, und die Defraudation vollbracht ist, wenn sich ungestempelte Kalender im Besitze eines inländischen Verlegers finden. Die Kalender-Verleger sind nach diesem, aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30ten August 1816 (Gesetzsammlung 1816. pag. 210) sich ergebenden Grundsatze gehalten, sämmtliche auf ihre Veranlassung gedruckten Kalender sofort, und ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Verkauf kommen, oder nicht, der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelung zu unterwerfen, wogegen es sich von selbst versteht, daß der Stempelbetrag für die nicht abgesetzten Kalender auf vorgängige, vor dem 1ten November eines jeden Jahres einzureichende Liquidation zurückerstattet wird.

Damit nicht aus abweichender Ansicht und zum Nachtheil der Königlichen Kasse gegen diesen Grundsatz verfahren werde, wird derselbe der Königlichen Regierung zur Nachricht und Beachtung ausdrücklich hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 12ten August 1824.

Ministerium des Handels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Vertheilung der Prämien für die besten im Lande erzogenen Pferde betr. I. 1402. Sect. II.

Die von Sr. Majestät dem Könige zur Beförderung der Pferdezucht bewilligten Prämien im Betrage von 350 Rthlr. sollen am 25ten October d. J. unter die Besitzer der preiswürdigsten Pferde, nach vorgängiger Musterung auf dem Clemens-Platze in der Neustadt hierselbst, vertheilt werden.

Diese Vertheilung wird nach den früher dabei beobachteten Grundsätzen geschehen, weshalb wir das Publikum auf unsere desfallsige Bekanntmachungen im Amtsblatte von 1818 Nr. 41, 1820 Nr. 5, 1821 Nr. 7, 1822 Nr. 6 und 1823 Nr. 20 verweisen.

Indem wir alle Pferdezüchter und Eigenthümer zu dieser Preisbewerbung einladen, empfehlen wir sämmtlichen Landräthen, Bürgermeistern und Thierärzten die möglichste Verbreitung der gegenwärtigen Bekanntmachung. Coblenz, den 13. September 1824.

Digitized by Google

Gemeindesteuer-Erhebung betr. I. 1245. Sect. III.

Zur Bestreitung der Communal-Ausgaben pro 1824 sind in der Bürgermeisterei Asbach folgende Erhebungen bewilligt worden:

In der Gemeinde Kinzenbach 1 Grundsteuer-Simplum und ein Zwölftel Klassensteuer.

In der Gemeinde Garbenheim desgleichen.

„ „ „ Krosdorf und Gielberg desgleichen.

„ „ „ Beßberg 3 Grundsteuer-Simpel und 3 Zwölftel Klassensteuer.

Coblenz, den 13ten September 1824.

Gemeindesteuer-Erhebung betr. I. 1354. Sect. III.

Auf den Grund der Budgets aus der Bürgermeisterei Kempenich pro 1823 sind die erforderlichen Umlagen zur Bestreitung der Communal-Ausgaben für genanntes Jahr, als:

In der Gemeinde	Weibern	301	Rthlr.	20	Sgr.	8 Pf.
„ „ „	Leimbach	288	„	4	„	10 „
„ „ „	Kempenich	433	„	26	„	7 „
„ „ „	Hannebach	136	„	2	„	2 „

von uns genehmigt worden. Coblenz, den 15ten September 1824.

Die Hülfe der Kreisphysiker u. Wundärzte bei kranken Soldaten betr. I. 14015. Sect. V.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detaschirten Kommando aufgefordert, zunächst wohnende Kreis-Wundarzt, in Ermangelung der bestimmten Transport-Mittel seine Hülfe hat versagen müssen.

Um nun das Leben und die Gesundheit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detaschements ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht preis zu geben, wird Folgendes bestimmt:

1) Kreis-Physiker und Wundärzte, die ausserhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Poststationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militair-Fonds zu vergütigenden Extrapost;

2) dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapost-Pferde, noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspann-Fuhre, gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militair-Fonds zu leistende Vergütigung von der betreffenden Commune zu stellen.

* * *

Vorstehende von den hohen Ministerien der Geistlichen- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern, und des Krieges am 28ten August d. J. erlassene Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 13ten September 1824.

Digitized by Google

Friedensgerichte Kirn, Landgerichtsbezirks Coblenz, an die Stelle des verstorbenen Ergänzungsrichters Friedrich Dill ernannt werden.

Vorstehende Ernennungen werden mit Beziehung auf die unterm 10ten und 17ten März l. J. bekannt gemachten Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Ergänzungsfriedensrichter hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cöln, den 10. September 1824.

Der General-Prokurator. Bölling.

Ernennung zu Notarien betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die seither zu Siegburg provisorisch angestellten Notarien

Hermann Joseph Renven und Jakob Joseph von Klein

zufolge der von Seiner Excellenz dem Herrn Justiz-Minister unterm 20sten vorig. Mon. vollzogenen Bestallungen nunmehr definitiv als Notarien in dem Friedensgerichtsbezirke Siegburg mit der Anweisung ihres Wohnorts am Hauptorte des Friedensgerichts, ernannt worden sind. Cöln, den 13. September 1824.

Der General-Prokurator. Bölling.

Die Legalisation der Vollmachten betreffend.

Da seit einiger Zeit von den, bei dem unterzeichneten Kollegium practizirenden Anwälten Vollmachten übergeben werden, auf welchen die Unterschriften des Ausstellers von Bürgermeistern oder andern Verwaltungsbehörden legalisirt sind, so wird in Bezug auf die Herzogl. Nassauische Verordnung vom 21ten Juli 1812 §. 7. wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß alle in unserm Jurisdiktionsbezirke ausgestellten Vollmachten von den Justizämtern, die ausserhalb desselben ausgenommenen aber von gerichtlichen Behörden oder Notarien beglaubigt seyn müssen, widrigenfalls sie zurückgegeben werden. Coblenz, den 10. September 1824.

Königlicher Justizsenat, Koch.

Die Vorlesungen zu Bonn im Winter-Semester 1824—25 betr.

Von Seiten der Königlichen Rhein-Universität wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des Wintersemesters 1824—25 mit dem 18. October a. c. ihren Anfang nehmen werden.

Die nähere Angabe dieser Vorlesungen deren 162 in den fünf Fakultäten von 48 Lehrern in deutscher und lateinischer Sprache angekündigt sind, enthält das so eben erschienene, mit Genehmigung des hohen Königl. Ministeriums gedruckte Lections-Verzeichniß, worans auch die Beschreibung der verschiedenen akademischen Anstalten und Sammlungen und der darin vorzunehmenden praktischen Uebungen zu ersehen ist.

Zugleich wird bemerkt, daß das hohe Königl. Ministerium durch Verfügung vom 27ten Juli a. c. verordnet hat, daß denjenigen Studirenden, welche nicht mit dem Tage des Anfangs der halbjährigen Vorlesungen hier eingetroffen seyn werden, das betreffende

Digitized by Google

halbe Jahr als Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Triennii nicht angerechnet, und über die, von ihnen in einem solchen Semester angenommenen und gehörten Vorlesungen keine Fakultäts-Zeugnisse ausgestellt werden sollen.

Bonn, den 12ten September 1824.

Die Suspension des Notars Guillienne zu Großhemmersdorf betreffend.

Durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. d. M. ist der zu Großhemmersdorf im Friedensgerichtsbezirke Wallerfangen residirende Notar Nikolaus Guillienne auf einen Monat von seinem Amte suspendirt worden.

Diese rechtskräftig ausgesprochene Suspension wird in Gemäßheit des Art. 52 der Verordnung für die Notarien vom 25. April 1822 durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß der Notar Guillienne sein Amt vom 8. d. M. bis 7. Oktober l. J. (letztern Tag einschließlich) nicht ausüben darf. Trier, den 14. Semptember 1824.

Der Oberprokurator bei dem Königlichen Landgerichte,
Heinzmann.

Frucht-Versteigerung betr.

Der Frucht-Vorrath auf dem hiesigen Herrschaftlichen Speicher, bestehend in

circa 80 Malter Roggen und
850 Malter Hafer,

soll Donnerstag den 14. Oktober l. J., Vormittags 9 Uhr, im Geschäftslokale unterzeichneter Kreiskasse, ratificat. salva, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Altenkirchen, den 16. September 1824.

Königliche Kreiskasse, Cramer.

Landung einer Leiche betr.

Am 11ten d. M. hat der Rhein am Jakobsberge bei Boppard eine Leiche angetrieben, deren Beschreibung mit der Nachricht, daß die Kleidungsstücken unter Aufsicht des Friedensgerichts zu Boppard aufbewahrt werden, öffentlich mitgetheilt wird.

Coblenz, den 16. September 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators:
Der Königl. Erste Prokurator, Bessel.

Größe: 5 Fuß 6 Zoll, ein kleiner röthlicher Schnurbart war noch zu erkennen, Haare: dunkelbraun, es fehlte auf der linken Seite der zweite Backzahn, Körperbau: stark, das Alter wird dem Ansehen nach auf 20 bis 30 Jahre angegeben, der Leichnam soll sich seit etwa drei Wochen im Wasser befunden haben; es war an demselben keine Spur der Verletzung vorhanden.

Die Bekleidung bestand aus einem baumwollenen Halstuche mit grünen, rothen und blauen Blumen, langen Hosen von Casimir von gelblicher Farbe mit knöchernen

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 40. Coblenz, den 30. September 1824.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

In den Rheinprovinzen befinden sich, nach den sorgfältig aufgenommenen Verzeichnissen über 2000 Kranke, welche an Irresenn leiden; nur etwa 800 davon sind von ihrer Geburt an blödsinnig, die übrigen aber erst im spätern Verlaufe des Lebens geisteskrank geworden.

Die bei Siegburg errichtete Irren-Heil-Anstalt betreffend.

Der glückliche Erfolg einer zweckmäßigen ärztlichen Behandlung der Irren in andern Anstalten berechtigt zu der Vermuthung, daß ein großer Theil der, durch die Länge der Zeit unheilbar gewordenen Irren dieser Provinzen würde wieder hergestellt worden seyn, wenn eine Anstalt vorhanden gewesen wäre, in welcher der Heilungsversuch hätte angestellt werden können. Schon lange hat man sich daher beschäftigt, in den Rheinprovinzen eine Irren-Heil-Anstalt zu gründen; die damit verknüpften großen Schwierigkeiten haben die frühere Errichtung derselben verhindert.

Es kam zuerst auf die Ausmittelung eines geräumigen Locals an; als solches bot sich das Gebäude der vormaligen Abtei bei Siegburg dar. Dies liegt auf einer mäßigen Anhöhe, die von allen Seiten die Aussicht auf eine anmuthige Gegend gewährt; der nicht unbeträchtliche Umfang der Ländereien auf den Seiten des Berges giebt den Vortheil, die Kranken von dem Muthwillen schützen zu können, welcher oft unbedacht von Vorübergehenden an Irren verübt wird. Die geringe Entfernung von der Stadt Siegburg erleichtert die Beschaffung aller Bedürfnisse einer solchen Anstalt, und die Nähe bei Bonn macht jede ärztliche Hülfe, welche in einzelnen Fällen etwa noch besonders gewünscht werden sollte, wie den practischen Unterricht, der in Bonn die Arzneiwissenschaft Studirenden, in der Behandlung der Irren möglich.

So viele günstige Umstände die Wahl des Abteigebäudes empfahlen, so fand dieselbe doch in der, über dasselbe früher getroffenen Verfügung ein Hinderniß. Es war nehmlich darin der Stamm und das Zeughaus des Siegburger Bataillons des 28ten Landwehr-Regiments, und die lateinische Schule der Stadt Siegburg untergebracht.

Des Königs Majestät haben jedoch, zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes, die sämmtlichen Gebäude der vormaligen Abtei unentgeldlich, und die Ländereien derselben gegen Zahlung des Tarpreises der Irren-Heil-Anstalt zu überweisen, so wie die Verlegung des Landwehrstammes und Zeughauses auf Kosten des Einrichtungsfonds, zu befehlen geruhet. Von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist die Unterbringung der lateinischen Schule in der Stadt Siegburg angeordnet, und aus dem gedachten Fonds dazu ein Zuschuß bewilligt worden.

Es konnte hierauf zur Entwerfung des Einrichtungsplans geschritten werden; es war Bedingung deſſelben, die Anſtalt mit allen Erforderniſſen zu verſehen, welche die Heilkunde gegenwärtig verlangt. Die Hochlöbliche mediziniſche Facultät der Rheiniſchen Univerſität hat mit warmem Eifer an der erſten Berathung des Plans Theil genommen, und als derſelbe ausgearbeitet war, ſich damit einverſtanden erklärt.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat ſowohl die Entwürfe zur Einrichtung, als zur künftigen Verwaltung der Anſtalt, einer ſorgſamen Prüfung unterzogen. Die Ausführung derſelben iſt gegenwärtig ſo weit vorgeſchritten, um im November d. J. die Anſtalt eröffnen zu können.

Beſtimmung der Anſtalt.

Dieſelbe iſt für 200 an Irreſeyn leidende Kranke beſtimmt, die nach dem Ausſpruche der ärztlichen Erfahrung eine näher begründete Hoffnung zu ihrer Herſtellung gewähren.

Da die mit Geiſteszerrüttung verbundenen chroniſchen Krankheiten, im Verhältniſſe ihrer zunehmenden Dauer, in der Regel immer weniger heilbar werden, bis endlich jede Hoffnung zur Herſtellung aufgegeben werden muß: ſo ſind deshalb in Zukunft alle, ſeit längerer Zeit, an Irreſeyn leidende Kranke von der Aufnahme in die Siegburger Heilanſtalt ausgeſchloſſen, und aus dem gleichen Grunde der nicht zu hoffenden Wiederherſtellung können auch die von der Geburt oder erſten Kindheit an, Blöd- oder Schwachſinnigen, eben ſo wie die aus Altersſchwäche in Geiſteszerrüttung Verfallenen, nicht aufgenommen werden. Das nämliche gilt auch von den, zugleich an Epilepſie leidenden, da dieſe Kranken, die Epilepſie mag vor oder nach der Geiſteszerrüttung eingetreten ſeyn, durchgehends als unheilbar anzuſehen ſind, und auch die Verhältniſſe der Anſtalt ihre Verpflegung nicht geſtatten; wie denn aus dem letztern Grunde ebenfalls die an Krebsgeſchwüren oder ähnlichen chroniſchen Krankheiten leidenden, durch welche ſie das Bette oder das Zimmer zu verlaſſen verhindert werden, und die eine den beſondern Umſtänden dieſer Krankheiten angepaßte Verpflegung erheiſchen, die ſie ſchicklicherweiſe nur bei ihren Verwandten oder in Siechhäuſern empfangen können, zur Aufnahme in die Anſtalt nicht geeignet ſind.

Der Beſtimmung der Anſtalt gemäß, müſſen auch alle in die Anſtalt aufgenommene Kranke, wenn ſie nach den mit ihnen vorgenommenen Heilverſuchen keine Hoffnung zur Herſtellung geben, oder wenn aus irgend einem andern Grunde ihr Aufenthalt dem Zwecke oder der Einrichtung der Anſtalt nicht länger gemäß iſt, wieder aus derſelben entlaſſen werden, und es kann auf keinen Fall ein Kranker, der nicht offenbare Zeichen einer etwa ſpäter eingetretenen fortſchreitenden Geneſung giebt, länger als höchſtens zwei Jahre in derſelben behalten werden. Dieſe Beſtimmungen müſſen um ſo ſtrenger beobachtet werden, als das Inſtitut nur auf dieſe Weiſe vor der allmähligen Ausartung in eine Aufbewahrungsanſtalt von unheilbaren Irren, die mit einer Heilanſtalt unvereinbar iſt, und über deren abgeſonderte Einrichtung noch Berathungen Statt finden, geſchützt werden kann.

Da die Rheinprovinzen die Koſten der Einrichtung getragen haben, ſo können aus andern Provinzen unſeres, oder eines fremden Staates, Kranke nur in ſo weit in die Anſtalt aufgenommen werden, als nach Aufnahme aller in den Rheinprovinzen vorhandenen **heilbaren** Irren, noch Stellen übrig ſind.

Digitized by Google

Für völlig unvermögende und wenig bemittelte Kranke aus den Rheinprovinzen, deren Unterhaltung ganz oder zum Theil ebenfalls unbemittelten Angehörigen oder Gemeinden zur Last fallen würde, sind Freistellen in der Anstalt bestimmt, und zwar zwanzig ganze, zwanzig wofür ein Viertheil, zwanzig wofür die Hälfte, und zwanzig wofür drei Viertheil der Normal-Pension von 175 Rthlr. bezahlt wird.

Bis zur erfolgten ständischen Berathung werden die Kranken, welche unvermögenden Communen zur Last fallen, ingleichen Kranke, für welche nur ein Theil des Normal-Preises entrichtet werden kann, nach meiner Bestimmung auf Kosten des Einrichtungsfonds aufgenommen werden.

Die Schwierigkeiten, welche mit dem Anfange eines jeden wichtigen Unternehmens verbunden sind, machen es nothwendig, die Stellen der Kranken nur allmählig bis zur vollen Zahl zu besetzen; es werden daher gegenwärtig 50, am 1ten April 1825 bis zur Zahl von 100, am 1ten October 1825 bis zur Zahl von 150 und am 1ten April 1826 bis zur vollen Zahl von 200, Irren aufgenommen werden und zwar unter Beobachtung des vorbemerkten Verhältnisses der ganzen und theilweisen Freistellen.

Aufnahme der Kranken.

Wird für einen Kranken die Aufnahme in die Anstalt begehrt, so muß zuerst bei der Direction angefragt werden, ob solche Statt finden kann.

Ist der Kranke ein Bewohner der Rheinprovinzen, und sind die übrigen für die Aufnahme erforderlichen und sogleich näher zu bezeichnenden Bedingungen erfüllt, so wird die Direktion, in so fern Raum vorhanden ist, die Aufnahme ohne Verzug veranlassen.

Ist der Kranke kein Bewohner der Rheinprovinzen, so wird die Aufnahme in die Anstalt nur in so fern Statt finden können, als nicht zu befürchten steht, daß dadurch der Raum für Kranke aus den Rheinprovinzen beschränkt werde.

Kann die Aufnahme wegen mangelnden Raums oder mangelnder Qualifikation der Kranken nicht Statt finden, so wird solches unter Anführung der Gründe von dem Direktor ohne Zeitverlust erklärt werden.

Die Erfordernisse zur Aufnahme, worüber der Direktion die schriftlichen Dokumente mit der Anfrage eingesandt werden müssen, sind folgende:

Erstlich. Die gehörig beglaubigte Nachweisung, daß entweder die betreffende gerichtliche Behörde den Kranken, als des Gebrauches seines Verstandes nicht mächtig, unter besondere Vormundschaft gestellt hat, oder insofern diese gerichtliche Erklärung nicht erfolgt ist, eine Bescheinigung des betreffenden Landrathes, und bei Kranken aus fremden Staaten der geeigneten Landesbehörde, daß der Kranke notorisch an Irresein leide.

Zweitens. Die vollständige Nachweisung über die Herkunft des Kranken, sein bürgerliches Domicil, seinen Stand, sein Gewerbe, seine Religion, ob er ledig, verehelicht oder verwittwet sey.

Drittens. Die Angabe der Art der Verpflegung, die für den Kranken in Anspruch genommen wird, und der Mittel, aus denen die Kosten dieser Verpflegung während seines Aufenthalts in der Anstalt bestritten werden sollen. Ist dem Kranken durch

die betreffende Königliche Regierung mit meiner Zustimmung eine ganze, dreiviertel, halbe oder viertel Freistelle bewilligt worden, so muß eine beglaubigte Abschrift des Verleihungs-Dekrets beigelegt, und insofern keine ganze Freistelle verliehen worden, müssen die Mittel zur Deckung der übrigen Verpflegungskosten genügend nachgewiesen werden.

Viertens. Ein Revers, wodurch sich diejenigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt nachsuchen, verpflichten, den Betrag der Verpflegungskosten in vierteljährigen Raten, jedesmal 14 Tage vor Eintritt des Quartals, vorauszuzahlen.

Zugleich ist bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden eingesendet werden, für die richtige Zahlung der Pension Sicherheit zu leisten, worüber die Direction der Anstalt jedesmal das Nöthige bestimmen wird.

Die Aufnahme der Kranken, und die Zahlung der Verpflegungskosten für dieselben, findet immer nur für ganze Quartale Statt; stirbt der Kranke im Verlaufe des ersten Quartals, so fällt der Rest der vorausbezahlten Verpflegungskosten der Kasse anheim; stirbt er später, oder wird er vor Ablauf eines Quartals entlassen; so fällt der Kasse der Rest der Verpflegungsgelder für den Monat anheim, in dessen Verlaufe der Kranke ausscheidet; dagegen übernimmt die Anstalt, auf den Fall des Absterbens eines Kranken, die Kosten der einfachen Beerdigung desselben.

Fünftens. Eine Bescheinigung von Seiten des betreffenden Physikus, daß der Kranke, so weit eine genaue Erkundigung und Untersuchung darüber Licht geben kann, nicht an Epilepsie, an durch Schlagfluß entstandener Lähmung, an Krebsgeschwüren und an höhern Graden der Syphilis leidet, indem da, wo diese Krankheitsformen das Irresepn begleiten, die Aufnahme in die Heilanstalt nicht Statt findet.

Sechstens. Eine Bescheinigung von Seiten des Physikus und des Arztes, der den Kranken bis dahin behandelt hat, daß derselbe noch nicht länger als vier bis höchstens acht Monate an Irresepn leidet, indem bloß bei der Eröffnung der Anstalt eine Anzahl Kranke, die schon länger leiden, in dieselbe aufgenommen werden kann, späterhin aber solche Kranke, die wenig Hoffnung für ihre Genesung darbieten, andern, die erst seit kürzerer Zeit an Irresepn leiden, den Raum nicht wegnehmen dürfen, und die Angehörigen dieser schon länger Leidenden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie es versäumen, dieselben zur gehörigen Zeit in die Anstalt zu bringen.

Siebentens. Eine ausführliche ärztliche Beschreibung des Zustandes des Kranken und der Ursachen, welche wirklich oder wahrscheinlich das Irresepn herbei geführt haben.

Es ist dabei erforderlich, daß der Arzt nicht wie gewöhnlich bei solchen Nachrichten zu geschehen pflegt, vorzugsweise diejenigen Symptome der Krankheit berücksichtige, die in verkehrten Handlungen und Reden, in der normwidrigen Aeusserung von Leidenschaften und Affecten u. d. m. bestehen, sondern daß er, während er von der Art, Beschaffenheit und Stärke dieser Klasse von Symptomen zwar genügende Nachricht giebt und den Verlauf derselben während der Krankheit im Allgemeinen darstelle, sich doch hauptsächlich an der Schilderung derjenigen wichtigern Seite der Krankheit halte, die sich auf die Abweichungen des gesammten Organismus oder bestimmter Organe und organi-

Digitized by Google

scher Systeme, von ihrer normalen Beschaffenheit und Thätigkeit bezieht, als worauf die Gesammtheit der Krankheitssymptome, und somit auch die Aeusserung jener psychischen Anomalien beruht.

Vorzüglich hat der Arzt bei diesen Nachrichten auf alles dasjenige zu achten, was der Anblick des Kranken und eine flüchtige Prüfung nicht ohnehin schnell lehrt, sondern was erst aus den, von seinen Angehörigen einzuziehenden Erkundigungen und aus einer längern und sorgfältigern Beobachtung desselben, so wie aus dem Erfolg der Anwendung der Heilmittel u. s. w. geschöpft werden kann. Dahin gehören folgende Punkte:

Der Gesundheitszustand der Eltern, Großeltern und Geschwister des Kranken; in der Familie vorherrschende Anlage zu einer gewissen Richtung der Entwickelung in der somatischen und psychischen Sphäre, und darauf beruhende Neigung zu gewissen Abnormitäten in mancherlei Lebensäusserungen, so wie zu gewissen Krankheiten;

das Auszeichnende in der Körperbeschaffenheit und in den psychischen Anlagen des Kranken; überwiegende Ausbildung, Stärke und Thätigkeit gewisser Organe und organischer Systeme, und dagegen Zurückbleiben in der Entwickelung und relative Schwäche anderer; ähnliche Verhältnisse in der Entwickelung und Manifestation der psychischen Eigenschaften; ausgezeichnete Kraft mancher Seelenvermögen und Schwäche anderer; entschiedene Neigung zur Uebung gewisser Tugenden, oder Hang zu gewissen Lastern und Leidenschaften; leichte Erregung gewisser Affecte und dagegen das Schweigen anderer; Neigung oder Abneigung zu dieser oder jener Art von Beschäftigung, Forschung, Kunstübung, Unterhaltung, Zerstreuung, u. s. w.

Aeussere Einflüsse, unter welchen der Kranke gelebt hat, in Bezug auf Lage und Beschaffenheit der Wohnung, auf Beköstigung, Kleidung, Beschäftigung, Erziehung, geistige und körperliche Anstrengung, oder vernachläßigte Uebung seiner Kräfte; auf Lebensart und Ordnung in jeder Hinsicht u. s. w.

Lebensschicksale des Kranken, die von besonderm Einfluß auf ihn gewesen sind; ausgezeichnete Förderung oder Hemmung, die er in seiner bürgerlichen Thätigkeit und dem Betrieb seines Gewerbes oder seiner Geschäfte erfahren; plötzliche Glücksfälle oder Unglücksfälle, die ihn hierin oder in seinem Familienleben betroffen, Unglück in Liebe und Freundschaft, einflußreiche Verbindung mit Menschen von einer gewissen moralischen, religiösen, politischen Tendenz u. s. w.

Störungen in der körperlichen und psychischen Entwickelung, und Krankheiten, die das Individuum betroffen.

Es kommen hierbei vorzüglich solche Störungen der Gesundheit in Betracht, wodurch am häufigsten entschiedene Veränderungen in der ganzen Oekonomie des Organismus erzeugt werden, wie z. B. bedeutende Störungen im Gange der körperlichen Entwickelung, die in den Stufenjahren eintreten; heftige und langwierige Krankheiten jeder Art; Erschöpfung der Kräfte durch Blutverlust, Schwangerschaft, Niederkunft, Säugen u. s. w.; Zerrüttung der normalen Thätigkeit des Hautorgans durch Ausschläge oder deren Zurücktreiben, durch die Unterdrückung localer Schweiße, durch Verbrennungen, Erfrierungen u. d. m.

Ausserdem sind diejenigen Anomalien des Gesundheitszustandes anzugeben, zu welchen der Kranke vorzugsweise geneigt ist, und die Organe und organischen Systeme zu bezeichnen, welche dabei als diejenigen erschienen, die hauptsächlich litten, oder durch deren gesteigerte Thätigkeit eine Entscheidung herbeigeführt ward; die Art und Beschaffenheit jener früher eingetretenen Krankheiten muß bestimmt angegeben und dabei vorzüglich bemerkt werden, ob eine derselben mit irgend einer Art von entschiedener Seelenstöhrung verbunden gewesen. Endlich muß, so genau wie möglich, die Entstehung und der bisherige Verlauf der gegenwärtigen Krankheit, während deren sich die Seelenstöhrung offenbarte, geschildert, alles, was zu der Charakteristik derselben gehört, mitgetheilt, und das bisher beobachtete Heilverfahren nebst dem Erfolge desselben angegeben werden.

Achtens. In dem nach Nr. 4. auszustellenden Reverse muß zugleich die Uebernahme der Verpflichtung ausgedrückt werden, den Kranken auf die, von der Direktion ergehende Aufforderung, sogleich wieder abholen zu lassen, und zu diesem Zweck die erforderlichen Kleidungsstücke zu übersenden, mit denen er auf eine schickliche Weise aus der Anstalt entlassen werden kann.

Zwar wird in gewöhnlichen Fällen und besonders da, wo der Kranke als unheilbar oder als, für das Institut nicht geeignet, aus demselben entlassen werden muß, die Anzeige davon den Angehörigen des Kranken entweder bei der Vorausbezahlung des letzten Quartals der Verpflegungskosten, oder mehrere Wochen vorher zugefertigt werden. Bei manchen Kranken, zumal solchen, welche bis zu einem gewissen Grade genesen sind, tritt jedoch oft plötzlich die Nothwendigkeit ein, sie aus der Anstalt zu entlassen, weil die Verhältnisse in derselben nachtheilig auf sie einwirken und einen Rückfall oder eine Verschlimmerung der Krankheit herbeizuführen im Stande sind.

In diesen und andern Fällen, wo es ersprießlich ist, die Kranken auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auf Probe aus dem Institute zu entlassen, wobei sie jedoch noch unter der Aufsicht und in gewisser Hinsicht in der Behandlung der Heilanstalt bleiben, ist es erforderlich, daß die Angehörigen des Kranken unweigerlich und in dem anberaumten Zeitraume der Aufforderung der Abholung des Kranken entsprechen, indem ihnen sonst derselbe auf ihre Kosten durch die Verwaltung der Anstalt zugeschickt werden muß.

Unterbringen der Kranken. Hinsichtlich solcher Kranken, die durch öffentliche Behörden der Anstalt zugesendet werden, ist es erforderlich, daß die Kranken mit so wenig Aufsehen und unter Anwendung so wenig äusserer Zwangsmittel wie möglich, durch verständige und wohlwollende Begleiter transportirt werden, daß sie während der Reise vor Beleidigungen und Neckereien jeder Art geschützt bleiben, und an den Orten, wo sie übernachten, ein passendes Unterkommen finden.

Derjenige, dem der Kranke anvertraut ist, muß mit den nöthigen Papieren, so wie mit dem Verzeichnisse der dem Kranken mitgegebenen Kleidungsstücke ꝛc. versehen seyn.

Der Hausverwalter stellt über die Ablieferung des Kranken und der ihm zugehörigen Sachen eine Bescheinigung aus.

Digitized by Google

Es wird sehr nützlich seyn, daß jeder Kranke von einem seiner nächsten Anverwandten, der am genauesten mit seiner Gemüthsart, Denk- und Lebensweise, seinen Neigungen und Schicksalen, so wie mit allem, was seine gegenwärtige Krankheit betrifft, bekannt ist, und von dem vorausgesetzt werden darf, daß er über den Kranken wahrhaften und verständigen Bericht erstatten werde, begleitet sey, damit derselbe durch den Director befragt, und so weit es nöthig ist, die früher eingegangenen schriftlichen Nachrichten ergänzt werden können.

Besuch der Anstalt.

Der Erfolg der ärztlichen Behandlung hängt einer Seits von der Erhaltung der ungestörten Ruhe der Kranken ab, und darf daher der Eintritt in die Anstalt von dem Director nur denen gestattet werden, die als Angehörige der Irren von ihrem Zustande sich unterrichten oder als Sachverständige die Anstalt kennen lernen wollen; anderer Seits ist aber sehr zu wünschen, daß das Publikum von dem Zustande einer Anstalt, an welcher es so großen Antheil nehmen muß, immer genaue Kenntniß habe.

Es wird daher gern gesehen werden, wenn einsichtsvolle Männer und gebildete Frauen die Anstalt von Zeit zu Zeit in Augenschein nehmen, und der Direction ihre Bemerkungen mittheilen, wozu ein Buch offen liegen wird.

Von Zeit zu Zeit werden höhere Medicinalbeamte die Anstalt besuchen, um sich an Ort und Stelle von dem Zustande derselben zu unterrichten.

Coblenz, den 24ten September 1824.

Der Staatsminister und Ober-Präsident,
Ingersleben.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Johann Baptist Klein.

Gegen Joh. Baptist Klein, gebürtig zu Bonn, jetzt ohne festen Wohnort, und seit einem im Jahre 1822 zur Untersuchung gekommenen Banqueroute ohne Gewerbe, hat der Herr Instructionsrichter heute wegen Landstreicherei einen Vorführungsbefehl erlassen. Da der Aufenthalt des Klein unbekannt ist, werden sämmtliche Behörden, in deren Bezirke sich der Klein betreten lassen sollte, ersucht, denselben zur Haft zu bringen und an die unterzeichnete Stelle abliefern zu lassen. Coblenz, den 22. September 1824.

In Abwesenheit des Oberprocurators
der Königliche Erste Procurator Bessel.

Signalement:

Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Schuh 6 Zoll, Haare: braun, Stirne: hoch, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: etwas aufgeworfen, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank, besondere Zeichen: eine Pockennarbe über dem linken Auge.

Subhastations-Patent.

Auf Ansuchen des Handelshauses Carl Schmitz und Köster zu Mainz sollen am zwölften Jänner k. J. um 9 Uhr Vormittags im Sitzungssaale des Friedensgerichts dahier zu Sinzig Nr. 100 die in Beschlag genommenen, seinem Schuldner Gottfried Sigismund von Franz, Geheimen Rath und Gutsbesitzer zu Düsseldorf zugehörigen, in dem Gebiete der Stadt Sinzig im Kreise von Ahrweiler gelegenen Immobilien meistbietend versteigert werden.

Größe. Plet.	Rth.	Fuß.	Aeckerland.	Angebot. Pr. Thlr.
12	8	14	In der Trift neben Ahrendahl	20 „
17	4	—	In der Rheinauen neben Johann Kronenberg Wittib und Hospital	40 „
13	2	6	Im alten Teich neben Peter Kreg und Johann Adam Tempel Erben, liegt in der Ahr	2 „
43	6	10	Ueber der Ahr am Kemagener Weg, neben Mathias Penz, die Landstraße und Anwände	30 „
21	2	9	Zwischen den Graben neben Herrn Grafen von Spee	40 „
5	1	12	Einen Garten in der Stadt am Mönchhofe neben der Bach	15 „
33	2	3	Auf der Hostert, beiderseits neben der Stadt Sinzig	200 „
10	—	—	Die Gärten um die sogenannte Burg, schießend an die Stadtmauer, die Burg, den Gemeindeweg und den Teich	65 „
15	7	6	In Bohnenpösch nebst Jülich und Graf von Spee	40 „
10	1	5	Im Badenacker, beiderseits neben Erben Heck	20 „
4	—	—	Ueber der Ahr neben Wittwe Anton Schlosser	8 „
12	—	5	Auf der Förzbach neben Peter Joseph Jülich Erben und der Anwände	65 „
3	—	—	Auf Schlamberg auf'm Hebbaum neben Michel Esch und Elisabeth Oettgen	2 „
6	8	7	Im Ahrweg neben Peter Joseph Jülich Erben	25 „
19	1	1	Vor den Dohlen neben Johann Peter Brocher	60 „
7	2	2	Am Reichsberg neben Herrmann Sassen	15 „
15	—	12	In der Pressen neben Heinrich Joseph Hertgen, dem Hospital und der Bach	50 „
12	—	14	Im Ahrweg, neben Elisabeth von Franz beiderseits	30 „
20	7	3	Im Ahrweg unter dem Weg neben Erben Strunck und dem Grafen von Spee	50 „
14	—	14	Noch daselbst neben Erben Strunck und dem Staate wegen Kurpfalz	30 „
46	5	11	Zwischen den Graben, oben in der Sandkauten, neben Mathias Fuchs und Peter Frorath	75 „
22	1	14	Unter der Straßen neben Hugo Gönzer und Cornel Hesseler	70 „
14	4	9	Daselbst, neben Hospital und Mathias Kempenich	50 „
			Wiesen.	
27	3	8	In der Linzerwiese neben Graf von Spee und der Anwände	100 „
			Weingärten.	
3	8	10	Im Waderberg neben Johann Heinrich Sassen und Graf von Spee	25 „
24	1	8	Hinter der Burg im Waderberge neben Hugo Rieck Wittwe	100 „
			Gebäude.	

Ein zweistöckiges, in Holz gebautes, in der Stadt Sinzig neben Johann Evertz und der Bach in der Cutergasse gelegenes Haus, genannt der Trierische Hof, mit Hofraum, Garten und der gegen dem Hause schräg über liegenden Oehl- und Gypsmühle.

Das Ganze enthält ohngefähr einen Morgen.

Das Haus sammt dem daran befindlichen Anbau ist 44 Fuß lang und 22 breit; ersteres ist mit Schiefern, letzteres hingegen so wie die Mühlengebäude mit Ziegeln gedeckt; letztere sind 64 Fuß lang, nach dem Hause zu 50 und nach der Bach zu 28 Fuß breit . . 120 „

zusammen Preuß. Thaler 1547 „

Die Grundstücke wurden bis hierhin um die Hälfte der Früchte gebaut. Weingärten und Wiesen für eigene Rechnung; das Haus und die Mühlen werden von dem Schuldner selbst benutzt.

Die Grundsteuer beträgt für das laufende Jahr 28 Thaler 21 Silbergroschen 4 Pf.

Die Kaufbedingnisse und der Auszug aus der Steuerrolle können in der Gerichtsschreiberei dahier eingesehen werden.

Sinzig, den 16ten September 1824.

Der Friedensrichter von Sinzig. (gezeichnet) Hertgen.

Für gleichlautende Ausfertigung: (gezeichnet) F. Grund, Gerichtsschreiber.

Dienstag den 5ten October l. J., Nachmittags 2 Uhr, und die folgenden Tage werden in dem Becher Hof dahier, Nr. 631 an der Moselbrücke, schöne Hausmobilien, bestehend in silbernem Tafelgeräthe, Tafel- und Bettleinwand, Federbetten, Matratzen, Canapee's, Stühlen, Schränken, Kommoden, Bettstellen, Tischen, Spiegeln, Tafel-Uhren, Bett- und Fenster-Vorhängen, Jagdflinten, kupfernen, zinnernen und eisernen Geräthen, Porzellan- und Glaswerk ꝛc. ꝛc. öffentlich an den Letzt- und Mehrestbietenden gegen baare Zahlung versteigert werden.

Aus Auftrag:

Schwerz.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 41. Coblenz, den 5. October 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Gehälter der Geistlichkeit unsers Verwaltungsbezirks für das 3te Quartal dieses Jahres sind heute auf unserer Haupt-Kasse zur Zahlung angewiesen worden.

Coblenz, den 25. September 1824.

Die Gehälter der Geistlichkeit pro 3tes Quartal d. J. betr.
I. 14210.
Sect. IV.

In den auf der rechten Rheinseite gelegenen Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Vallendar und Bendorf haben sich in den drei letzten Wochen mehrere Füchse gezeigt, bei welchen alle Erscheinungen auf eine mit Tollheit verbundene schwere Krankheit deuten. Diese Thiere verlassen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Wäldern, und laufen, ohne sich vor Menschen zu scheuen, über offene Felder in Dörfer und Gärten, schleichen sich bei Nacht in Ställe, und fallen Hunde, Schaafe und Rindvieh an. Bis heran ist noch kein Mensch von ihnen gebissen worden, obschon sie den Trieb zu haben scheinen, auch Menschen anzugreifen. Die Section vieler erschlagener oder todt gefundener Füchse hat nur gezeigt, daß die unter ihnen herrschende Krankheit nicht immer die nämliche sey, aber durch den Ausbruch der eigentlichen Wuth oder Wasserscheu bei einer von einem Fuchse gebissenen Kuh ist nunmehr die traurige Gewißheit hervorgegangen, daß unter den kranken Füchsen auch einige mit der wahren Wuth, der Wasserscheu, behaftet sind, und diese Krankheit durch Verletzungen mittheilen können. Es ist diese Gewißheit, welche uns zur gegenwärtigen Bekanntmachung veranlaßt.

Die tollen Füchse betreffend.
I. 14588.

Wenn es gleich noch nicht ausgemacht ist, daß durch den Genuß des Fleisches der gebissenen Thiere die Wuth mitgetheilt werden könne, so ist doch einerseits auch die Unschädlichkeit desselben keineswegs bewiesen, und anderseits diese Krankheit in aller Hinsicht so schrecklich, daß sicher jeder auf den Genuß solchen Wildprets, bei dem durch den Biß wüthender Füchse sich die Wasserscheu entwickelt haben kann, (wozu vorzüglich die Hasen gehören) gern verzichten wird. Es wird hoffentlich nur dieser öffentlichen Warnung bedürfen, um allem möglichen Schaden vorzubeugen, da die Einschleppung gestörter Häsen in die jenseitigen Gemeinden, trotz der Aufsicht, welche die dortigen Orts-Obrigkeiten darauf haben müssen, nicht leicht verhütet werden kann. Die diesseitigen Polizeibehörden werden hiebei angewiesen, darauf zu wachen, daß von der rechten Rheinseite kein Wildprät der Art auf diese Rheinseite eingebracht und verkauft werde.

Digitized by Google

Die jetzt schon eintretende kalte Witterung wird dieser unter den Sächsen herrschenden Krankheit höchst wahrscheinlich ein Ende und dadurch die Fortdauer dieser Maaßregel unnöthig machen, wovon das Publikum zur Zeit in Kenntniß gesetzt werden wird.

Coblenz, den 28. September 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung der Gläubiger der Hauptkasse und detachirten Militärkasse der Königl. Regierung zu Breslau.

Auf den Antrag der Königl. Regierung hierselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militär- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis incl. 1822 an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militär-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Ass.ssor Herrn Behrends auf den 17ten December c. a., Vormittags um 11 Uhr, anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Rath Werth und die Justiz-Commissions-Räthe Morgenbesser und Koblitz hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militär-Buchhalterei hierselbst bis zum 1ten November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1ten November 1813 bis zum letzten Juni 1814 als detachirte Militär-Kasse — vom 1ten Juli 1814 bis letzten Mai 1815 unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1ten Juni bis Ende December 1815 als Provinzial-Kriegs-Kasse und vom 1ten Januar 1816 ab bis Ende December 1822 wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist und

2) daß zur Verwaltung der Militär-Buchhalterei die Militär-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militär-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Neben-Verkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militär-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro 1813 — 14 und pro 1815 die auf die detachirte Militär-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind und daß die Zahlungen dieser Buch-

halterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25ten Juni 1824.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Falkenhausen.

Das Verfahren in Untersuchungssachen gegen beurlaubte Landwehrmänner betreffend.

Da seit der Cirkular-Verfügung vom 6. May 1817, wodurch in Gefolge der Allerhöchsten Instruction für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816 das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen sind, und da insbesondere durch die Verordnung vom 22. Februar v. J. jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat, so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur bessern Uebersicht zusammenzustellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienste einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten Landwehr-Offiziere haben:

1) den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses benachrichtiget.

3) Die gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arreste. Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Commandeur veranstaltet.

4) In reinen Militair-Disciplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von dem competenten Civilgerichte eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Akten aber dem Militairgerichte, behufs des abzuhaltenden Kriegs-Gerichts, übersendet werden.

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten und den Trainsoldaten tritt

1) die Competenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.

2) Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militair-Gerichten untersucht und bestraft:

Digitized by Google

a) die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen,

b) alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr möge zusammengezogen seyn oder nicht. Dahin gehören:

Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienste zu entziehen;

die Nichtbefolgung des Befehls des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen;

ferner:

Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinationsvergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten durch ausserordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden.

Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten sind dagegen zu den militairischen Dienstvergehen nicht zu rechnen.

3) Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Desertion, als Militairdienstvergehen von dem Militairgerichte, andere dagegen von dem Civilgerichte untersucht werden müssen, so gehört die Untersuchung, sowohl der Militair- als auch der Civilvergehen, vor die Militairgerichte.

4) Bei den durch die Civilgerichte zu führenden Untersuchungen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit den in der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Beschränkungen, Statt.

In den Fällen, wo von den Civilgerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zugleich auf Zuchthaus- oder Festungsarbeitsstrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanstalt, und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt vorläufig abgeliefert seyn würde, wenn nicht die allerhöchste Königliche Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5) In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22. Februar v. J. die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Seiner Majestät des Königs erforderlich ist, müssen die Akten nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse dem Königl. General-Auditoriate übersendet werden.

6) Bei der Bestrafung sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22. Februar v. J. statt der Peitschenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgestoßen oder aus dem Militairverhältniß entlassen wird, statt der Zuchthaus- und Festungsarbeit auf Einstellung bei einer Straf-Sektion zu erkennen ist.

7) Dieser veränderten Art der Strafvollstreckung ungeachtet wird auf Detention bis zur Besserung, oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fällen erkannt.

8) Die in den Gesetzen vorgeschriebene Gefängnißstrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

Digitized by

9) Auf die militärischen Strafen des strengen und mittlern Arrestes sind die Civilgerichte zu erkennen nicht befugt.

10) Die Rücksicht, welche die Civilgerichte bei ihren Erkenntnissen auf die Kriegs-Artikel zu nehmen haben, bestehet darin:

a) Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß in allen Fällen, in welchen die Kriegsartikel dies vorschreiben, erkannt werden; bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verluste des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehr-Kreuzes, ist diese Versetzung jederzeit im Erkenntnisse auszusprechen.

b) Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens ist bei den zum stehenden Heere gehörenden Individuen in den durch diese Kriegs-Artikel und die Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3ten August 1808 bezeichneten Fällen zu erkennen; statt dessen ist in eben diesen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verlust des Landwehrkreuzes zu richten.

c) Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande geschiehet in den, in den Kriegsartikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 24ten Februar v. J. bestimmten Fällen.

11) Der Verlust der Kriegesdenkmünze muß zufolge der allerhöchsten Kabinetsordre vom 30ten October 1814, in allen denen Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder Verlust des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehr-Kreuzes zur Folge hat.

12) Entfernung aus der Landwehr ist keine Strafe, auf welche die Civilgerichte zu erkennen befugt sind, wohl aber tritt in den im §. 3 der Verordnung vom 24ten Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlassung aus dem Militairverhältnisse ein.

13) Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Straf-Section erkannt worden, bei der letztern durch die Militairbehörde; in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militairbehörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers vollzogen.

14) Für den Transport der Verurtheilten zur militairischen Strafanstalt muß das Civilgericht sorgen.

15) Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inkulpaten, während des Untersuchungs-Arrests, imgleichen die Kosten des Transports zur Strafanstalt, so wie alle sonstige baare Auslagen, wohin auch die Kosten der Anschaffung der unter Nro. 17 bemerkten ersten Kleidungsstücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, oder wenn er gänzlich freigesprochen worden, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

16) Die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von der Militairbehörde zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, wenn diese bei einer Strafsection erfolgt, werden von der Militairbehörde beschafft, insofern der Verurtheilte selbst oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungsgericht ein Attest bei der Ablieferung an die Militairbehörde zu ertheilen hat. Können diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden; so haben die Civilgerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe vollstreckt, auf die Dauer der Arrestzeit und bei Strafen über drei Monate, alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werde.

Der Betrag der Verpflegungskosten während der Strafvollstreckung durch Einstellung bei der Straffection, beläuft sich auf 3 Rthl. 7 1/2 Sgr. für jeden Monat, und vom zweiten Strafjahre ab, ausserdem noch alljährlich auf 5 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf.

Digitized by Google

zur Anschaffung des Ersatzes der großen Montirungsstücke. Die Kosten der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe oder eines Festungsarrests fallen dagegen beim Unvermögen eines Verurtheilten und seiner Angehörigen dem Militairfonds nicht zur Last, vielmehr hat es deshalb bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

§. 7) Es ist jederzeit die Veranstaltung zu treffen, daß die Verurtheilten, bei ihrer Ablieferung zur Festung, mit folgenden Kleidungsstücken versehen sind:

a) drei noch guten Hemden,
b) einem Paar wollenen Strümpfen,
c) einem Paar Schuhe oder Stiefeln,
d) einem Hute oder einer Mütze,
e) einem Paar Beinkleider,
f) einer Weste,
g) einem Rocke oder einer Jacke.

Die Militairbehörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsstücke abgeliefert worden, eine Bescheinigung ausstellen. Die Kosten dieser Bekleidung werden von dem subsidiarisch Verpflichteten getragen.

§. 8) Die zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres und die Trainsoldaten sind als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungskosten frei und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die, §. 604. 623. ff. der Kriminal-Ordnung, gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In Absicht der Kosten ihrer Verpflegung, sowohl während des Untersuchungs-Arrestes, als auch während der Strafzeit treten jedoch die wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen ein.

§. 9) Bei jedem sich im militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militairverhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegsreserve, Landwehr ꝛc. gehört, bei welchem Truppentheile er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen und die Mittheilung des Straferkenntnisses an die Militairbehörde gemäß §. 9. der Verordnung vom 22ten Februar 1823 nicht zu unterlassen.

Vorstehende Bestimmungen hat sich das Königl. ꝛc. nicht allein selbst zur Richtschnur dienen zu lassen, sondern auch selbige den dem Kollegio untergeordneten Gerichten, zur genauesten Befolgung, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 2ten August 1824.

Der Justiz-Minister.

* * *

„Dem Königlichen Stadtgerichte zu Wetzlar und den sämmtlichen Justizämtern unsers Bezirks wird die vorstehende Circular-Verfügung des Hohen Justiz-Ministeriums zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Coblenz, den 14ten September 1824.

Königlicher Justiz-Senat. Koch.“

Ankauf von Obligationen über Provinzial-Staatsschulden betreffend.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten November 1822 wegen Regulirung des von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin übernommenen Provinzial-Staats-Schuldenwesens, welche durch das 22te Stück der Gesetzsammlung von jenem Jahre publizirt worden, ist §. 13 bestimmt, daß

die mit den neuen Provinzen durch Staats-Verträge übernommenen Schulden aus Anleihen vormaliger Landesherren — so wie die sonstigen Provinzial-Staats-Schulden — von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden durch Ankauf unter dem Nominal-Werthe amortisirt werden sollen, und daß erst dann, wenn dergleichen Kapitalien nicht mehr unter dem Nominal-Werth zu haben seyn werden, die weitere Tilgung nach dem Loose erfolge.

Diese Bestimmung scheint noch zu wenig bekannt geworden zu seyn, oder doch von den Eigenthümern von Provinzial-Staats-Schuld-Kapitalien zu ihrem eigenen Nachtheil zu wenig beachtet zu werden. Es bleibt sonst wenigstens unerklärbar, wie Staatsgläubiger ihre Obligationen an Privat-Personen für 50 und weniger Procente verkaufen können, da sie bei directer Verhandlung mit der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden über deren Verkauf, einen bei weitem höhern Preis erlangen würden; um den für den Einzelnen daraus entstehenden Nachtheil zu vermeiden, sind wir daher von der gedachten Königl. Haupt-Verwaltung ermächtigt, bekannt zu machen:

daß dieselbe nach Vorschrift des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten November 1822 zu dem Ankauf von Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien unter dem Nennwerthe verpflichtet sey, und uns autorisirt habe, die verkaufslustigen Besitzer solcher Kapitalien aufzufordern, mit ihren Verkaufsanträgen sich an uns zu wenden, und uns dem gemäß

1) den Prozentsatz des zu stellenden Kauf-Preises mit Bestimmtheit anzugeben, und
2) die betreffende Obligation mit den das Eigenthum bescheinigenden Dokumenten einzureichen.

Indem wir dieß daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß zu den Provinzial-Staats-Schulden, auf welche Vorstehendes seine vollkommene Anwendung findet, auch die von den Landständen des Erzstifts Cöln kontrahirten Schulden und die darüber ausgestellten Obligationen gehören. Cöln, den 6ten September 1824.

Königl. Preußische Regierung, zweite Abtheilung.

Zur Beglaubigung:
Der Regierungs-Sekretair Reder.

Tilgung der Erzstift Cölnischen Judenschafts-Schulden betr.

Die zur Tilgung der Erzstift-Kölnischen Judenschaftsschulden pro 1823 angefertigten Heberollen sind von dem Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinzen exekutorisch erklärt und heute der Schulden-Tilgungs-Commission zu Bonn zur Erhebung der einzelnen Beträge übersandt worden.

Es wird dieses den Betheiligten mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die peremtorische Frist zur Einreichung der gehörig zu belegenden Reklamationen entweder wegen gänzlicher Befreiung von der Beitragspflichtigkeit oder wegen irriger doppelten oder beziehungsweise zu hohen Ansatzes bis zum 31. Dezember d. J. festgestellt worden, die später einzureichende werdenden Reklamationen aber für dieses Jahr nicht beachtet werden können. Cöln, den 17. September 1824.

Digitized by Google

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Veste Kaiser Alexander gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu der Veste Kaiser Alexander gezogen worden.

Von dem Johann Simon aus Moselweiß,

Vier und sechszig Centiaren von einem acht Aren fünfzig Centiaren enthaltenden Stücke Ackerland, Moselweiser Gemarkung Sect. B. Nr. 427, gekauft von dem vormaligen Einregistrirungs- und Domainen-Einnehmer Robin aus Coblenz, welches Grundstück zur 4ten Klasse gehört.

Angekauft für die Summe von drei Thaler sechs Sgr. zehn Pfennige.

Der über benelden Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. Merz 1810 zwischen dem Spezial-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 16. Juny d. J. zu Moselweiß gefertigte, am 17. July d. J. genehmigte und am 25. August letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kauf-Contrakt ist am 15ten dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21ten d. M. Statt haben. Coblenz, den 20. September 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachens des Staatsraths vom 1. Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht; mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 20. September 1824.

Im Abwesenheit des Oberprokurators

Der Königl. Erste Prokurator, Bessel.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Veste Kaiser Alexander gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu der Veste Kaiser Alexander gezogen worden.

Von dem Johann Joseph Künster aus Moselweiß

92 Centiaren von einem 8 Aren 50 Centiaren enthaltenden Stücke Ackerland; Moselweißer Gemarkung Sekt. B. Nr. 428, 4ter Klasse, herrührend, gekauft von Robin aus Coblenz.

Angekauft für die Summe von 4 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.

Der über benelden Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. Merz 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 16. Juny d. J. zu Moselweiß gefertigte, am. 17. July d. J. genehmigte und am 25. August letzthin auf der hiesigen Hypotheken-

Bewahrung gebuchte Kaufkontrakt iſt am 15ten dieſes Monats auf der Gerichtſchreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung der geſetzlichen Hypotheken, vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21ten dieſes Monats Statt haben.

Coblenz, den 20ten September 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsſchreiber, Kretzer.

Andurch wird vorſtehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundſtück zuſtehen ſollte, die nöthige Einſchreibung deſſelben in der geſetzlichen Friſt zu bewirken. Coblenz, den 20. September 1824.

In Abweſenheit des Oberprokurators

Der Königliche Erſte Prokurator, Beſſel.

Vorladung Anſpruchsberechtigter auf ein zur Veſte Kaiſer Alexander gezogenes Grundſtück.

Nachſtehendes Grundſtück iſt angekauft und zu der Veſte Kaiſer Alexander gezogen worden:

Von dem Bernard Ternes aus Moſelweiß

eine Are 57 Centiaren von einem 8 Aren 60 Centiaren enthaltenden Stücke Ackerland, Moſelweißer Gemarkung, Sekt. B. Nr. 405, 4ter Klaſſe, geerbt von Vater Wilhelm Ternes aus Moſelweiß.

Angekauft für die Summe von 7 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Der über benehmten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Geſetzes vom 8. März 1810 zwiſchen dem Special-Commiſſair Herrn Regierungs-Aſſeſſor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 16ten Juni d. J. zu Moſelweiß gefertigte, am 17ten Juli d. J. genehmigte und am 25ten Auguſt letzthin auf der hieſigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt iſt am 15ten dieſes Monats auf der Gerichtſchreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung der geſetzlichen Hypotheken, vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21ten d. M. Statt haben. Coblenz, den 20. Septbr. 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsſchreiber, Kretzer.

Andurch wird vorſtehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hy-

Digitized by Google

pothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 10ten September 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators
Der Königl. Erste Prokurator, Bessel.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Veste Kaiser Alexander gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu der Veste Kaiser Alexander gezogen worden:

Von den Eheleuten Caspar Löhr und Anna Maria geborne Heinzen aus Moselweiß

zwei Aren 35 Centiaren von einem 8 Aren 70 Centiaren enthaltenden Stücke Ackerland Moselweißer Gemarkung, Sekt. B. Nr. 407 4ter Klasse, gekauft von Johann Wimmer aus Moselweiß.

Angekauft für die Summe von 11 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12. des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 16ten Juni d. J. zu Moselweiß gefertigte, am 17ten Juli d. J. genehmigte und am 25ten August d. J. auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 15ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21ten dieses Monats Statt haben.. Coblenz, den 20. Sept. 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 21ten Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 20. Sept. 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators
Der Königliche Erste Prokurator, Bessel.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Veste Kaiser Alexander gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu der Veste Kaiser Alexander gezogen worden:

Von den Eheleuten Anton Wirges und seiner Frau Catharina Bersch aus Moselweiß

eine Are 96 Centiaren von einem 8 Aren 60 Centiaren enthaltenden Stücke Ackerland Moselweißer Gemarkung, Sekt. B. Nr. 406, 4ter Klasse, geerbt von dem Vater Jakob Bersch aus Moselweiß.

Angekauft für die Summe von 9 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 16ten Juni d. J. zu Moselweiß gefertigte, am 17ten Juli d. J. genehmigte und am 25ten August d. J. auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 15ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken, vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 20. Sept. 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 20. Sept. 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators
Der Königliche Erste Prokurator, Bessel.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Veste Kaiser Alexander gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu der Veste Kaiser Alexander gezogen worden:

Von den Eheleuten Heinrich Rosenbaum und Anna Eva, geborne Heinz aus Moselweiß

eine Are 76 Centiaren von einem 16 Aren 80 Centiaren enthaltenden Stücke Ackerland Moselweißer Gemarkung, Sekt. B. Nr. 404 4ter Klasse, geerbt von Vater Peter Heins aus Moselweiß.

Angekauft für die Summe von 8 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 16ten Juni d. J. zu Moselweiß gefertigte, am 17ten Juli d. J. genehmigte und am 25ten August d. J. auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 15ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21ten dieses Monats Statt haben Coblenz, den 20. Sept. 1824.

Digitized by Google

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 20. September 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators
Der Königliche Erste Prokurator, Bessel.

Entlassung und Ernennung eines Hypothekenbewahrers betr.

Nachdem der Obergerichtsschreiber bei dem Königlichen Landgerichte zu Coblenz, Herr Kretzer, die Entlassung von dem ihm bisher zugleich übertragen gewesenen Amte eines Hypotheken-Bewahrers für den Hypotheken-Bewahrungs-Bezirk Coblenz nachgesucht hat, ist diese Stelle von dem Königlichen Finanz-Ministerium dem bisherigen Supernumerarius Herrn von Solemacher zu Coblenz übertragen worden.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der ꝛc. v. Solemacher nach vorschriftsmäßig geleisteter Amtskaution und abgelegtem Dienstide sein neues Amt ungesäumt antreten wird. Cöln, den 20. September 1824.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
v. Schütz.

Präclusions-Bescheid.

Die Erben des verstorbenen, vormals kaiserl. französischen Hauptmanns Johann Philipp von Görz aus Coblenz werden, da sie in der durch die öffentliche Vorladung vom 13. May l. J. bekannt gemachten zerstörlichen Frist, auf die Seitens des Königl. Fiskus wegen eines von dem ꝛc. Görz in Erbbestand besessenen Gartenfeldes wider sie angestellte Caducitäts-Klage sich nicht eingelassen, noch auch sonst ihre Rechtszuständnisse vorgebracht haben, andurch damit ausgeschlossen, und das genannte Stück Gartenfeld für dem Königlichen Fiskus heimgefallen nunmehr erklärt.

Ehrenbreitstein, den 22. Septembe: 1824.

Königl. Preuß. Justiz-Amt. Neumann.

Personal-Chronik.

Die von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht geschehene Ernennung des evangelischen Pfarrers Friedrich Christian Heck zu Honnefeld zur erledigten Pfarrei Heddesdorf hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Coblenz, den 23. Sept. 1824.

Berichtigung.

In Nr. 40. des Amtsblatts, Seite 504 in dem Marginal, ist statt Unterbringen Ueberbringen zu lesen.

Amts-Blatt.

No. 42. Coblenz, den 11. October 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die von den Examinanden bei der architektonischen Prüfung vorzulegenden Atteste wegen früherer Beschäftigung im Baufache betr. II. 13534. Sect. IV.

Es ist sowohl bei den Examinanden während des architektonischen Examens, als auch bei denjenigen Subjecten, welche nach zurückgelegter architektonischer Prüfung als Provinzial-Bau-Beamte angestellt werden, öfters bemerkt worden, daß es diesen Subjecten, ohnerachtet ihrer bei dem Examen an den Tag gelegten allgemeinen Kenntnisse, dennoch an denjenigen Erfordernissen fehlt, welche zur Ausübung der Baukunst als Königliche Baubeamte nöthig sind. Die Königliche Ober-Bau-Deputation ist daher von dem hohen Ministerium für Handel und Gewerbe angewiesen worden, von jetzt an keine Aufgaben zum architektonischen Examen mehr zu ertheilen, bevor nicht die Candidaten durch ein Attest eines recipirten Bau-Beamten darthun, daß sie ein Jahr lang bei demselben in Baugeschäften gearbeitet haben, so wie auch überhaupt diese Aufgaben künftig erst nach Verlauf eines Jahres nach zurückgelegtem Feldmesser-Examen ertheilt werden sollen. Kann aber ein Candidat das erwähnte Zeugniß in einer kürzern Zeit beibringen, so soll derselbe nach Verlauf eines halben Jahres die architektonischen Aufgaben erhalten können, wenn sein Feldmesser-Attest dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmesser-Examen bestanden ist.

Diese Bestimmungen werden, der Verfügung des Königl. Hohen Ministeriums des Handels vom 2ten d. M. gemäß, hierdurch zur Kenntniß und Befolgung der angehenden Baumeister gebracht. Coblenz, den 22. September 1824.

Gemeindesteuer-Erhebung pro 1824 betr. I. 14745. Sect. II.

Zur Deckung der Communal-Bedürfnisse pro 1824 sind in nachstehenden Gemeinden des Standes-Gebiets Solms-Hohensolms an Grund- und Klassensteuer-Beiträgen verwilligt worden:

Vermel 2 ½ Grundsteuer-Simpeln und 2 ½ Zwölftel Klassensteuer.

Hohensolms, Altenstätten, Ahrdt, Altenkirchen, Bellersdorf, Oberlemp und Blasbach 2 Grundsteuer-Simpeln und 2 Zwölftel Klassensteuer.

Coblenz, den 30. September 1824.

Das Ertrinken des Handlungsdieners Amos betreffend. I. 14961. Sect. II.

Am 29ten vorigen Monats ist der Handlungsdiener Johann Christian Amos aus Meinsheim im Königreiche Würtemberg im Rheine hier ertrunken und der Leichnam bis jetzt noch nicht aufgefunden worden.

Unter Anfügung des Signalements des ꝛc. Amos werden die betreffenden Behörden der rheinabwärts belegenen Communen resp. aufgefordert

und ersucht, sobald sie von der Landung desselben amtliche Kenntniß erhalten, der hiesigen Oberbürgermeisterei davon Nachricht zu geben.

Signalement:

26 Jahre alt, mittlerer Größe, blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, ovales Gesicht, röthliche Gesichtsfarbe, etwas gebogene Nase, mittelmäßiger Mund, gute Zähne, eingefallene Wangen und mittlere Statur. Wahrscheinlich bekleidet mit einem schwarzen oder dunkelblauen Fracke.

Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zur Herstellung der katholischen Kirche zu Kapellen betr. I. 13059. Sect. IV.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben zur Herstellung der durch Kriegs-Drangsale zerstörten katholischen Pfarrkirche zu Kapellen, Kreises Coblenz, eine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen wir hiermit, daß diese Collecte

in den katholischen Kirchen, Sonntag den 14ten November d. J., und in den Häusern der katholischen Christen Montag den 15ten desselben Monats erhoben werden soll.

Die Ablieferung der eingegangenen Gelder muß bis zum 30ten November an die Steuer-Empfänger, bis zum 20ten Dezember an die betreffende Special-Kasse und bis zum 12ten Januar k. J. unfehlbar an unsre Hauptkasse erfolgt seyn, bis zu welchem Zeitraume wir auch die gehörig justificirten Nachweisungen der Herren Landräthe erwarten. Coblenz, den 4ten October 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung Anspruchberechtigter auf ein zur Veste Kaiser Alexander gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu der Veste Kaiser Alexander gezogen worden:

Von den Eheleuten Stephan Wirges und Anna Maria, geborne Schirmbork aus Moselweiß

drei Aren 6 Centiaren von einem Stücke Ackerland Moselweißer Gemarkung, Sekt. B. Nr. 408 4ter Klasse, enthaltend 9 Aren, geerbt von dem Vater und Schwiegervater Hubert Schirmbork aus Moselweiß.

Angekauft für die Summe von 15 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 20ten Juni d. J. zu Moselweiß gefertigte, am 17ten Juli d. J. genehmigte und am 25ten August d. J. auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 15ten dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Digitized by Google

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21ten dieses Monats Statt haben Coblenz, den 20. Sept. 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 20. September 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators
Der Königliche Erste Prokurator, Bessel.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf zur Veste Kaiser Alexander gezogene Grundstücke.

Nachstehende Grundstücke sind angekauft und zu der Veste Kaiser Alexander gezogen worden:

Von dem Joseph Mertens für sich und Namens seiner Ehefrau Catharina geborne Staude, Wittwe von Ignoz Pracht aus Coblenz

1) 86 Centiaren von einem 8 Aren 20 Centiaren enthaltenden Stücke Ackerland, Moselweißer Gemarkung, Sekt. B. Nr. 423 4ter Klasse;
2) 47 Centiaren von einem 3 Aren 30 Centiaren enthaltenden Grundstücke daselbst, Sekt. B. Nr. 426 4ter Klasse, beide Grundstücke, geerbt von Margaretha Sauerborn geborne Staude aus Moselweiß.

Angekauft für die Summe von 6 Thaler 21 Sgr. 2 Pf.

Der über bemelden Ankauf in Gemäßheit des Art. 12. des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 14ten Juni d. J. zu Coblenz gefertigte, am 17ten Juli d. J. genehmigte und am 25ten August letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 15ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken, vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21ten dieses Monats Statt haben.

Coblenz, den 20ten September 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hy-

Digitized by Google

pothekenrecht auf die benannten Grundstücke zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 20. September 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators
Der Königliche Erste Prokurator, Bessel.

Vorladung Ansprucksberechtigter auf ein zur Festung Coblenz gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu der Festung Coblenz gezogen worden:

Von der Demoiselle Anna Margaretha Thrumb von hier
Ein Grundstück, Coblenzer Gemarkung vor dem neuen Löhrthor, Sekt. A. Nr. 1305, einer Seits Wilhelm Christ, andern Seits Andreas Reis, 4ter Klasse, enthaltend 15 Ruthen Bau, und 64 Ruthen 76 Fuß Garten und Holzplatz, zusammen 79 Ruthen 76 Fuß, oder 17 Aren 8 Meter, gekauft am 21. März 1817 von der Klauschen Erbschaftsmasse dahier.

Angekauft für die Summe von 482 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. nämlich 15 Thlr. per Ruthe Bauplatz und 4 Thaler per Ruthe Garten und Hofraum.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8ten März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil dahier Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und der vorbenannten Eigenthümerin als Verkäuferin am andern Theile unterm 4. März d. J. gefertigte, am 31. Juli genehmigte und am 31. August auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 15ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 20. Sept. 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 20. Sept. 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators
Der Königliche Erste Prokurator, Bessel.

Vorladung Ansprucksberechtigter auf ein zur Festung Coblenz gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu der Festung Coblenz gezogen worden:

Von der Anna Maria, geborne Henrich, Witwe von Franz Schmidt, Schumacher wohnhaft in Coblenz, in eigenem Namen und als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Carl Schmitz,

Digitized by Google

Ein Wohnhaus, gelegen zu Coblenz am Auslauf der Georgenſtraße Nr. 920.
Angekauft für die Summe von 580 Thlr. Preuß. Courant.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12. des Geſetzes vom 8. März 1810 zwiſchen dem Special-Commiſſair Herrn Regierungs-Aſſeſſor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 9ten Juni d. J. zu Coblenz gefertigte, am 17ten Juli d. J. genehmigte und am 25ten Auguſt d. J. auf der hieſigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt iſt am 15ten dieſes Monats auf der Gerichtſchreiberei des Königl. Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung der geſetzlichen Hypotheken vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21ten dieſes Monats Statt haben. Coblenz, den 20. Sept. 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsſchreiber Kretzer.

Andurch wird vorſtehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundſtück zuſtehen ſollte, die nöthige Einſchreibung deſſelben in der geſetzlichen Friſt zu bewirken. Coblenz, den 20. Sept. 1824.

In Abweſenheit des Oberprokurators
Der Königliche Erſte Prokurator, Beſſel.

Vorladung Anſpruchberechtigter auf ein zur Feſtung Coblenz gezogenes Grundſtück.

Nachſtehendes Grundſtück iſt angekauft und zu der Feſtung Coblenz gezogen worden:

Von den Gebrüdern Wilhelm und Oswald Becker, beide Fuhrleute, und ihrer Schweſter Catharina, handelnd mit der Verwilligung und in Zuſtand ihres Mannes, des Schiffers Jakob Funk, alle wohnhaft in Coblenz,

Ein zu Coblenz zwiſchen dem alten Löhrthor und der Görgenſtraße an der Mauer unter Nr. 921 gelegenes Häuschen mit allem Zubehör, welches ſie von ihren Eltern dem Johann Becker und Eliſabethe geborne Portagal geerbt haben.

Angekauft für die Summe von 410 Thlr. Preuß. Courant.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Geſetzes vom 8. März 1810 zwiſchen dem Special-Commiſſair Herrn Regierungs-Aſſeſſor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 2. April 1823 zu Coblenz gefertigte, am 7ten Auguſt d. J. genehmigte und am 25ten Auguſt d. J. auf der hieſigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt iſt am 15ten dieſes Monats auf der Gerichtſchreiberei des Königl. Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung

der gesetzlichen Hypotheken, vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21ten dieses Monats Statt haben. Coblenz, den 20. Sept. 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber Kretzer.

Anburch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 20. Sept. 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators

Der Königliche Erste Prokurator, Beffel.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Festung Coblenz gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu der Festung Coblenz gezogen worden:

Von den Eheleuten Mathias Moser und Margaretha, geborne Mans, sodann dem Jakob Mans, Georg Mans und der Magdalena Mans ohne Gewerbe, alle von Coblenz,

Ein zwischen dem alten Löhrthor und der Görgenstraße an der Mauer gelegenes Häuschen Nr. 922 sammt Pertinentien, geerbe von ihren vor circa 2 und 12 Jahren verstorbenen Eltern und Schwiegereltern Heinrich Mans und Anna, geborne Wallon von Coblenz.

Angekauft für die Summe von siebenhundert vier und fünfzig Thaler.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 1. April v. J. zu Coblenz gefertigte, am 7ten August d. J. genehmigte und am 25ten August letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 25ten dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken, vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21ten d. M. Statt haben. Coblenz, den 20. Septbr. 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Anburch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 20ten September 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators

Der Königl. Erste Prokurator, Beffel.

Digitized by Google

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Festung Coblenz gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu der Festung Coblenz gezogen worden.

Von dem Gerichtsvollzieher Johann Volk, den Eheleuten Johann Görgen und Barbara geborne Volk, letztere in Gegenwart und mit Genehmigung ihres besagten Gatten, sodann der unverehelichten Sybilla Volk, alle hier in Coblenz wohnhaft.

Ein zwischen dem alten Löhrthor und der Görgengasse an der Mauer unter Nr. 923 gelegenes Häuschen sammt Pertinentien, geerbt von ihrer resp. Mutter und und Schwiegermutter Gertrud geborne Lütz, Wittwe von Johann Joseph Volk von hier.

Angekauft für die Summe von siebenhundert Thaler.

Der üb[illegible]emeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissair Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 14ten Februar 1823 zu Coblenz gefertigte, am 7. August d. J. genehmigte und am 25. August d. J. auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 15. dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21. d. M. statt haben. Coblenz, den 20. Sept. 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 20. Sept. 1824.

In Abwesenheit des Oberprocurators
der Königliche Erste Procurator Bessel.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Festung Coblenz gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zu der Festung Coblenz gezogen worden.

Von den Eheleuten Conrad Straub und Catharina geborne Raffauf von Koblenz,

Ein zwischen dem alten Löhrthor und der Görgenstraße an der Mauer unter Nr. 924 gelegenes Häuschen sammt Pertinentien, gekauft am 17. Februar 1817 in der öffentlichen Versteigerung, gehalten von dem Notar Grimm, von den Erben des verlebten Wachtmeisters Conrad Stephani von hier, nämlich: Eva Berg und Conrad Stephani aus Mainz, Johann Stephani aus Karden, und Maria Anna Rattzen, Wittwe Stephani aus Limburg,

Digitized by Google

Angekauft für die Summe von siebenhundert und dreißig Thaler.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. Merz 1810 zwischen dem Special-Commissair Herr Regierungs-Assessor Hell Namens der Königl. Regierung zu Coblenz, als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 12. Januar 1823 zu Coblenz gefertigte, am 7. August d. J. genehmigte und am 25. August d. J. auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 15ten dieses Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Landgerichts zu Koblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 21. d. M. statt haben. Coblenz, den 20. Sept. 182

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 20. September 1824.

In Abwesenheit des Oberprokurators

Der Königl. Erste Prokurator, Bessel.

Die in der Depositen-Kasse zu Düsseldorf beruhenden Depositen-Bestände betreffend.

Verschiedentlich hat sich der Fall ereignet, daß die Beschlüsse und Erkenntnisse, welche die an den in hiesiger Depositen-Kasse beruhenden Depositen betheiligten Interessenten bei den gerichtlichen Behörden wegen Aushändigung dieser Depositen erwürkt und uns vorgelegt haben, zu unvollständig befunden sind, als daß darauf die Aushändigung der betreffenden Deposital-Masse hätte verfügt werden können, indem darin theils diese nicht so bezeichnet ist, als sie in den hiesigen Deposital-Büchern sich vermerkt befindet, theils der Gegenstand und der Betrag dessen, was extrahirt werden soll, nicht vollständig genug angegeben ist, welcher Mangel hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß die Interessenten es versäumt haben, sich, bevor sie die Aushändigung eines solchen Depositi bei den Gerichte-Behörden nachsuchen, von uns einen Depositat-Extrakt ertheilen zu lassen.

Den sämmtlichen Depositat-Interessenten, welche fernerhin einen gerichtlichen Beschluß, wodurch sie zur Empfangnahme eines bei uns beruhenden Depositi ermächtigt werden sollen, zu erwürken beabsichtigen, wird daher zur Vermeidung der durch die Unterlassung dieser Maßregel zu besorgenden Nachtheile wiederholentlich anempfohlen, zu diesem Zwecke vorab bei uns einen Depositat-Extrakt wegen der betreffenden Masse, welcher ihnen jederzeit unweigerlich ertheilt werden wird, nachzusuchen.

Düsseldorf, den 28. September 1824.

Königlich-Preußische General-Depositen-Commission.

v. Voß.

Digitized by Google

Freitag, den fünfzehnten Oktober 1824, des Vormittags um eilf Uhr, wird auf dem Gemeindehause zu Müden die diesjährige Wein-Crescenz aus den in dortiger Gemarkung gelegenen und dem Staate zugehörigen Theil-Weinbergen unter annehmbaren Bedingnissen öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wozu wir die Liebhaber höflichst einladen. Trauben-Versteigerung betr.

Mayen, am 1. October 1824.

Königliche Bezirks-Kasse.
Sicherer. Matonti.

Personal-Chronik.

Die von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht geschehene Ernennung des evangelischen Pfarrers Wilhelm Alsdorf zu Altwied zur erledigten Pfarrei Honnefeld hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Coblenz, den 23. Septbr. 1824.

Der Wundarzt Jakob Deichler hat von dem Königl. Ministerium seine Approbation als Geburtshelfer erhalten. Coblenz, den 24. Sept. 1824.

Zu katholischen Hilfspfarrern wurden ernannt:

1) für Seesbach der bisherige Vikar zu Boppard, Conr. Dummermuth, und
2) für Oberhelmbach Heinr. Krufft aus der Trierschen Diözese.

Der kathol. Hilfspfarrer zu Daxweiler Joh. Dörhöffer wurde von seiner Stelle abberufen. Coblenz, den 25. September 1824.

Die von des hochseligen Herrn Fürsten Carl zu Wied-Runkel geschehene Ernennung des Kandidaten der Theologie Carl Brinhauer zur zweiten evangelischen Predigerstelle in Dierdorf hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Coblenz, den 27. Septembr. 1824.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Auf Ersuchen des Herrn Heinrich Cordier, Rentmeister, zu Kreuznach wohnhaft, werden die hier unten beschriebenen gegen die Erben des dahier verlebten Gärtners Jakob Göbel, namentlich: die interdizirte Magdalena Göbel, die minderjährige Gertrud Göbel und die Frau Anna Maria Göbel, Wittwe des abgelebten Kupferschmieds Peter Joseph Bucher, ohne Gewerb, alle zu Coblenz wohnhaft, in Beschlag genommenen Immobilien Dienstag den 12ten October 1824, Morgens 11 Uhr, in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichts zu Coblenz versteigert und an den Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich: 1) ein Wohnhaus mit Hofraum, gelegen in der Göbelgasse zu Coblenz, Gemeinde und Kreis nämlichen Namens, zwischen dem Hause des Marx Burg und jenem des Franz Schaaf, bezeichnet mit Nr. 568. Dasselbe ist dreistöckig; der untere Stock hat ein Fenster nebst Eingangsthüre; der zweite und dritte Stock haben jeder zwei Fenster nach der Straße zu. Die Fronte des Hauses ist von Fachwand errichtet und das Dach wie der Giebel mit Schiefern gedeckt. Haus und Hof nehmen einen Flächenraum von 1 Are 80 Centiaren oder 12 Ruthen 60 Schuh preußisch ein. Dasselbe wird von Leinweber Alburger, Schreiner Rahm, Fuhrmann Hor, Christoph Reiß und Frau Sondern bewohnt. — 2) Ein Garten, gelegen in dem Banne der Gemeinde Coblenz, Kreis nämlichen Namens, Distrikt Weiserweg, begrenzt von einer Seite durch das Eigenthum des Gärtners Hörter, von der andern Seite durch jenes des Gärtners Dötsch, von der dritten Seite durch Hospitals-Eigenthum und von der vierten Seite durch ein Gäßchen. Derselbe enthält 27 Ares 30 Centiares oder 1 Morgen 12 Ruthen 46 Schuh preußisch, und ist bis zum 30. November l. J. an den Gärtner Balthasar Hörter verpachtet. — 3) Ein Baumfeld, gelegen in der Gemarkung der Gemeinde Coblenz, Kreis nämlichen Namens, Distrikt Engelspfad, begrenzt einerseits von dem Eigenthum der Wittwe Caspar Erben, andererseits von jenem des Johann Kiefer, stoßt unten auf ein Feld der genannten Wittib Erben und oben an den Engelspfad, hält 5 Aren oder 35 Ruthen 25 Schuh preußisch und wird von den Obenbesagten benutzt, und — 4) ein Weingarten, gelegen in der Gemarkung der Gemeinde Coblenz, Kreis nämlichen Namens, Distrikt Pfennigsberg, begrenzt einerseits von dem Eigenthum der Wittib Thomas Erben und andererseits von jenem des Peter Portugal, hält 9 Aren oder 63 Ruthen 45 Schuh preußisch und wird von den Schuldnern gebaut. — Die Grundsteuer dieser Immobel fürs laufende Jahr beträgt 5 Rthl. 16 Sgr. 10 Pf. Der extrahirende Gläubiger hat folgende Summen darauf geboten, nämlich auf das Haus 400 Rthl., auf den Garten 200 Rthl., auf das Baumfeld 15 Rthl. und auf den Weingarten 15 Rthl. — Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingnisse sind auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts zu Coblenz einzusehen. Coblenz, den 24. Juni 1824. gez. Burret, Friedensrichter. Erben, Gerichtsschr. Für die Abschrift (L. S.) der Gerichtsschreiber: Erben.

Vorladung.

Der schon seit 30 Jahren unbekannt wo? abwesende Peter Adam Hardt von Ernsthausen, oder dessen etwaige Leibes- oder Testamentserben haben sich zum Empfange seines in 921 fl. 15 kr. bestehenden, bisher unter Curatel gestandenen Vermögens, innerhalb 3 Monaten um so gewisser dahier zu melden, resp. zu legitimiren, als solches nach deren Ablauf, nach der bestehenden Verordnung vom Jahr 1781, den darum nachsuchenden nächsten Anverwandten, vorerst gegen Caution nutznießlich, demnächst aber als Eigenthum überlassen werden soll.

Weilburg, den 6. September 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Hagenbucher.

Edictal-Ladung.

Wer an den dahier verstorbenen Herrn Rentmeister Reinhardt Forderung zu haben glaubt, hat solche

Freitag den 29. October d. J., Morgens 10 Uhr,

um so gewisser dahier anzuzeigen und zu begründen, als er sonst damit nicht weiter gehört und von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden soll. Dierdorf, den 15. September 1824.

Königlich-Preußisches und Fürstlich-Wiedisches Justizamt.
Cramer.
vdt. Chlum, Amtssecretär.

Der seit ohngefähr 30 Jahren abwesende Johann Peter Seiffer von Scheuerfeld, dessen Leibes- oder Testaments-Erben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten so gewiß zum Empfange des bisher vormundschaftlich verwalteten Vermögens dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst besselbe nach Maasgabe der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1781 an die sich bisher als die nächsten Erben legitimirten

Joh. Peter Uschen Wittwe in den Birken, und
Maria Agnese Hof zu Aldorf

nutznießlich gegen Caution verabfolgt werden wird.

Freusburg, den 26. September 1824.

Königl. Preußisches Justizamt.
Kern.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des Handelshauses Carl Schmitz und Küfer zu Mainz sollen am zwölften Jänner k. J. um 9 Uhr Vormittags im Sitzungssaale des Friedensgerichts dahier zu Sinzig Nr. 100 die in Beschlag genommenen, seinem Schuldner Gottfried Sigismund von Franz, Geheimen Rath und Gutsbesitzer zu Düsseldorf, zugehörigen, in dem Gebiete der Stadt Sinzig im Kreise von Ahrweiler gelegenen Immobilien mehrstbietend versteigert werden.

Größe. Pläthen.	Ruthen.	Fuß.	Ackerland.	Ungeboth. pr. Thlr.
12	8	14	In der Trift neben Ahrendahl	20 "
17	4	—	In der Rheinauen neben Johann Kronenberg Wittib und Hospital	40 "
13	2	6	Im alten Tesch neben Peter Kretz und Johann Adam Tempel Erben, liegt in der Ahr	2 "
48	6	10	Ueber der Ahr am Remagener Weg, neben Mathias Penz, die Landstraße und Anwände	30 "
21	2	9	Zwischen den Graben neben Herrn Grafen von Spee	40 "
5	1	12	Einen Garten in der Stadt am Mönchhofe neben der Bach	15 "
58	2	3	Auf der Hofterr, beiderseits neben der Stadt Sinzig	200 "
10	—	—	Die Gärten um die sogenannte Burg, schießend an die Stadtmauer, die Burg, den Gemeindeweg und den Teich	65 "
15	7	6	In Bohnenpösch nebst Jülich und Graf von Spee	40 "
10	1	5	Im Badenacker, beiderseits neben Erben Heck	20 "
4	—	—	Ueber der Ahr neben Wittwe Anton Schlosser	8 "
12	—	6	Auf der Förzbach neben Peter Joseph Jülich Erben und der Anwände	65 "
3	—	—	Auf Schlamberg auf m Hebbaum neben Michel Esch und Elisabeth Oettgen	2 "
6	8	7	Im Ahrweg neben Peter Joseph Jülich Erben	25 "
19	1	1	Vor den Dählen neben Johann Peter Broicher	60 "
6	7	9	Im Reichsberg neben Herrmann Sassen	15 "
15	—	12	In der Prossen neben Heinrich Joseph Hertgen, dem Hospital und der Bach	50 "
12	—	14	Im Ahrweg, neben Elisabeth von Franz beiderseits	30 "
20	7	3	Im Ahrweg unter dem Weg neben Erben Strunck und dem Grafen von Spee	50 "
14	—	14	Noch daselbst neben Erben Strunck und dem Staate wegen Kurpfalz	30 "
46	5	11	Zwischen den Graben, oder in der Sankkauten, neben Mathias Fuchs und Peter Frorath	75 "
22	1	14	Unter der Straßen neben Hugo Cönzler und Cornel Hesseler	70 "
14	4	9	Daselbst, neben Hospital und Mathias Kempenich	50 "
			Wiesen.	
27	3	8	In der Linzerwiese neben Graf von Spee und der Anwände	100 "
			Weingärten.	
3	8	10	Im Waderberg neben Johann Heinrich Sassen und Graf von Spee	25 "
24	1	8	Hinter der Burg im Waderberge neben Hugo Rieck Wittwe	100 "
			Gebäude.	
			Ein zweistöckiges, in Holz gebautes, in der Stadt Sinzig neben Johann Evers und der Bach in der Gutergasse gelegenes Haus, genannt der Trierische Hof, mit Hofraum, Garten und der gegen dem Hause schräg über liegenden Oehl- und Gypsmühle.	
			Das Ganze enthält ohngefähr einen Morgen.	
			Das Haus sammt dem daran befindlichen Anbau ist 44 Fuß lang und 22 breit; ersteres ist mit Schiefern, letzteres hingegen so wie die Mühlengebäude mit Ziegeln gedeckt; letztere sind 64 Fuß lang, nach dem Hause zu 50 und nach der Bach zu 28 Fuß breit	120 "
			zusammen Preuß. Thaler	1347 "

Die Grundstücke werden bis hierhin um die Hälfte der Früchte gebaut. Weingärten und Wiesen für eigene Rechnung; das Haus und die Mühlen werden von dem Schuldner selbst benutzt.

Die Grundsteuer beträgt für das laufende Jahr 28 Thaler 21 Silbergroschen 4 Pf.

Die Kaufbedingnisse und der Auszug aus der Steuerrolle können in der Gerichtsschreiberei dahier eingesehen werden.

Sinzig, den 18ten September 1824.

Der Friedensrichter von Sinzig. (gezeichnet) Hertgen.

Für gleichlautende Ausfertigung: (gezeichnet) F. Grund, Gerichtsschreiber.

Bekanntmachung.

Montag den 18ten l. M. Morgens neun Uhr werden auf dem dahiesigen Stadthause die dem Hospital dahier zustehenden diesjährigen Theil-Trauben und Zinsweine in den Gemeinden Rhens und Brey öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Rhens, den 7. October 1824.

Für die Hospital-Verwaltung:
Der Bürgermeister.
Ben Haring.

Digitized by Google

Der einzige Bruder und Intestat-Erbe des am 17ten Juli d. J. dahier verstorbenen Bataillons-Arztes Herrn Johann Matthias Brick, gebürtig von Altbachenstein, hat den Nachlaß desselben nur cum beneficio legis et inventarii angetreten.

Es werden daher diejenigen, welche Forderungen an diesem Nachlaß zu machen haben, hiedurch vorgeladen, in dem auf den 23ten November l. J., Morgens 9 Uhr, festgesetzten Termin zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und richtig zu stellen, widrigenfalls wegen Vertheilung und Auskantwortung dieses Nachlasses das Rechtliche ohne weiters verfügt werden wird.

Ehrenbreitstein, den 1ten October 1824.

Aus Auftrag Königl. Justiz-Senats
das Königlich-Preußische Justiz-Amt.
Neumann.

Edictalladung.

Nachdem sich bei näherer Untersuchung des Vermögens des verstorbenen Jakob Herr und dessen nachgelassener Wittwe in Altenkirchen ergeben, daß solches zur Befriedigung deren Gläubiger nicht hinreicht, und durch hohe Verfügung Hochpreislichen Justiz-Senats zugleich verordnet wurde, diese Schuldensache durch einen etwaigen Nachlaß-Vertrag zu beseitigen, in dessen Entstehung aber den förmlichen Konkurs zu erkennen; so ist zur Liquidation sämmtlicher Forderungen an die Jakob Herrischen Eheleute, Termin auf Montag den 25ten October l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt, und es werden zu dem Ende alle bekannte und unbekannte Gläubiger derselben unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, ihre allenfallsigen Anforderungen in dem angesetzten Termin zu liquidiren und sich auch auf die ihnen gemacht werdenden Vergleichs-Propositionen so gewiß zu erklären, als gegenfalls sie dem Beschlüssen der Anwesenden über den Nachlaß-Vertrag und die Verwaltung der Masse, als beitretend angesehen, die Nichterscheinenden aber ohne weiteres förmliches Präclusiv-Decret von der Masse ausgeschlossen und nach Maßgabe der hohen Justiz-Senats-Verfügung der abgeschlossene Vergleich entweder nach Befund genehmigt, oder förmlicher Konkurs erkannt werden soll.

Hohensolms den 20ten September 1824.

Königl. Preußisches- und Fürstl. Solmsisches Amt.
G. Usener.
vt. Schmitt.

Edictal-Ladung.

Alle diejenigen, welche an den concursmäßigen Ludwig Glasner in Altenkirchen, aus irgend einem Rechtsgrunde, Forderungen haben, werden hiermit aufgefordert, solche Montags den 15ten November Vormittags 8 Uhr bei Vermeidung des weiter nicht als in dem hiesigen Amts-Bering bekannt zu machenden Ausschlusses von der Masse, dahier anzuzeigen und zu liquidiren.

Hohensolms, den 22sten September 1824.

Königlich-Preußisches und Fürstlich-Solmsisches Justiz-Amt.
G. Usener.
vdt. Schmitt.

In der neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz, alten Hof Nr. 23, ist angekommen:

Penelope.

Taschenbuch für das Jahr 1825.

Mit Beiträgen von von der Velde, Blumenhagen, Eck, von Hoyden, Laun, von der Malsburg, Schilling, von Schlippenbach, Weissflog. Herausgegeben von Theodor Hell. 14r Jahrgang. Mit 8 Kupfern.

Leipzig, J. C. Hinrichsche Buchhandlung.
1 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf. oder 2 fl. 42 kr. rheinisch.
in Maroquin 2 Rthlr. 15 Sgr. oder 4 fl. 30 kr. rheinisch.

In der Büschlerschen Buchhandlung in Bonn ist so eben erschienen und in der neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz, alten Hof Nr. 23, so wie in allen Buchhandlungen zu haben:

Preis 22½ Sgr.

Ennemoser, Dr. J., historisch-psychologische Untersuchungen über den Ursprung und das Wesen der menschlichen Seele überhaupt, und über die Beseelung des Kindes insbesondere.

Inhalt: Vorbemerkungen. — Geschichte der Zeugungstheorieen und deren Meinungen von der Beseelung des Kindes. — Physiologische, psychologische Untersuchungen über die menschliche Seele überhaupt, und über die Beseelung des Kindes insbesondere. — Ueber den Begriff des Lebens. — Ueber den Begriff der Seele. — Ueber den höhern Unterschied zwischen Mensch und Thier. — Von dem Leben und der Seele des Fötus. — Einwendung gegen die Behauptung, daß das Kind erst nach der Geburt beseelt werde.

Im Verlage der neuen Gelehrten-Buchhandlung ist erschienen und in Coblenz alten Hof Nr. 23 zu haben:

Freudenberg, Chr., Versuch einer Erörterung der Grundsätze, die bürgerlichen Gesetze erkennbar und anwendbar darzustellen. gr. 8. 2 fl. oder 1 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf.

Im Verlage der neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz, alten Hof Nr. 23, ist erschienen:

Dewora, B. J., das heilige Sakrament der Priesterweihe. Zur Belehrung und Erbauung des christlichen Volkes beschrieben und erklärt. gr. 12. geheft. 9 kr. oder 2 Sgr. 6 Pf.

Auch kann jeder Freund der Literatur das »Verzeichniß neuer Bücher«, welche vom Monat Januar bis Ende Juni erschienen sind, unentgeldlich in obiger Handlung abholen lassen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 43. Coblenz, den 19. October 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Belobung. C. V. 708.

Am 17ten vorigen Monats fiel zu Hirzenach ein vierjähriges Kind an einer Stelle in den Rhein, wo derselbe sehr tief ist.

In dem nämlichen Augenblicke kömmt der dortige jüdische Glaubensgenosse Leopold Benedict mit einer Last Klee vom Felde, sieht den Fall des Kindes, stürzt ihm unverzüglich nach, bringt es mit der größten Anstrengung und Lebensgefahr an's Ufer und dort durch Reiben und andere zweckdienliche Mittel wieder zum Leben.

Es gewährt uns ein besonderes Vergnügen, diese durch Menschenliebe, Umsicht und Entschlossenheit gleich ausgezeichnete That mit dem ihr gebührenden Lobe und Danke hierdurch öffentlich bekannt zu machen, und wir werden dem gedachten Israeliten überdies die große silberne Rettungs-Medaille ertheilen.

Coblenz, den 4. Oktober 1824.

Domainen-Verkäufe betr. II, 14354.

Am Mittwoch den 3ten November l. J., Morgens 9 Uhr, soll in dem Schlosse zu Simmern zur öffentlichen Versteigerung von

63 Domainen-Grundstücken, enthaltend circa 102 Morgen, und

27 Forstparzellen, haltend 468 Morgen Magdeburgisch,

geschritten werden.

Die näheren Kauf-Bedingungen können in dem Domainen-Büreau der Königlichen Regierung hierselbst und bei dem Königlichen Landrathe zu Simmern eingesehen werden.

Coblenz, den 8. Oktober 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung abwesender Militärpflichtiger.

Folgende Militärpflichtige des Kreises Wetzlar, welche im diesjährigen Ersatz-Aushebungs-Termine nicht erschienen sind, nämlich:

Vom Jahrgange 1800.

Johann Peter Becht, von Kölschhausen.

Vom Jahrgange 1801.

Johann Balthasar Schäfer, von Launsbach,
Christian Hellmuth, von Wetzlar,
Gottlieb Trapp, von Wetzlar,
Heinrich Jakob Feth, von Aßlar,

Vom Jahrgange 1802.

Anton Wilhelm Maior, von Wetzlar,
Gottfried Klumb, von Reiskirchen,
Johann Georg Feiling, von Hochelheim,
Johann Ludwig Rühl, von Oberlemp,
Johann August Georg, von Leun,
Peter Rühl, von Rissenberg,

Digitized by Google

Vom Jahrgange 1803:

Heinrich Peter Schweißer, von Greifenſtein,
Johann Heinrich Spring, von Wetzlar,
Jakob Schäfer, von Burgſolms,
Heimann Hirſch, von Laun.
Georg Konrad Thiele, von Wetzlar,
Johann Jakob Hedderich, von Wetzlar,
Friedrich Anton Geibel, von Wetzlar,
Chriſtian Heibach, von Wetzlar,
Johann Peter Ruhl, von Reiskirchen,
Philipp Georg Kreutter, von Aßlar,
Wilhelm Weil, von Braunfels,
Johann Krailing, von Wetzlar,
Karl Wilhelm Fries, von Greifenſtein,
Johann Peter Lechner, von Biskirchen,
Jakob Will, von Nauborn,
Johann Wilhelm Gerlach, von Wetzlar,

werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten, vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung in das Amtsblatt an, vor dem Unterzeichneten zur Erfüllung ihrer Militärpflicht um ſo gewiſſer zu erſcheinen, als ſie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß das gerichtliche Verfahren gegen ſie eingeleitet, ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen eingezogen und im Betretungsfalle ihre Einſtellung verfügt werden wird. Wetzlar, den 1. Oktober 1824.

Der Königliche Landrath. v. Sparre.

Vorladung abweſender Militärpflichtiger.

Nachbenannte Dienſtpflichtige aus hieſigem Kreiſe, welche bei der diesjährigen Ziehung der Erſatzmannſchaft nicht erſchienen ſind, werden hierdurch aufgefordert, ſich von heute an binnen drei Monaten bei dem Unterzeichneten zu melden, anſonſt gegen ſie das geſetzliche Verfahren eingeleitet wird.

Aus dem Jahrgange 1801.

Nr. 95. Joh. Engelbert Heller, von Derſchen, Schneider.

Aus dem Jahrgange 1802.

Nr. 159. Wilhelm Phlipp Herget, von Altenkirchen, Schneider.
» 231. Moſes Meyer, von Hamm, Händler.
» 236. Johann Peter Heierich, von Daaden, Schreiner.
» 246. Johann Peter Pick, von Bruchertſeifen, Schneider.

Aus dem Jahrgange 1803.

Nr. 263. Johann Peter Quaſt, von Brachbach, Schloſſer.
» 278. Franz Simon Hirſchbach, von Hamm.
» 295. Johann Gerlach Tielmann, von Weiteſeld, Schreiner.
» 320. Johann Klein, von Birkenbeuel,
» 367. Johann Engelbert Ehmann, von Daaden.
» 414. Peter Webeler, von Dickendorf, Schreiner.
» 416. Mathias Weeg, von Friesenhagen, Knecht.
» 430. Ludwig Karl Wilhelm Keller, von Altenkirchen.
» 452. Johann Anton Brauer, von Neitersen, Bauer.
» 466. Johann Peter Beyer, von Emmerzhauſen.
» 496. Johann Gerlach Krämer, von Oberdreisbach.
» 549. Johann Peter Becker, von Huf, Förmer.

Altenkirchen, den 5. Oktober 1824. Der Königliche Landrath, Koch.

Digitized by Google

Den abwesenden Winand Küppers betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Landgericht zu Cleve in der öffentlichen Sitzung der Civilkammer vom 4. September d. J. auf Anstehen der Geschwister Wilhelm Küppers, Schuster; Sibille Küppers, Dienstmagd, beide zu Meurs; und Diederich Küppers, Schneider zu Repelen wohnhaft, Behufs der Abwesenheitserklärung ihres Bruders Winand Küppers, welcher, wie es aus einem Atteste des königl. französischen Kriegsministeriums de dato Paris den 16ten Juni laufenden Jahrs hervorgeht, am 2ten Dezember 1812 als Stellvertreter des Georg Joseph Anton Scheffer in das 2te Linien-Regiment getreten ist, späterhin in Teutschland verschwunden und am ersten Juli 1814 aus der Regimentsliste gestrichen worden ist, seitdem aber keine Nachricht über seinen jetzigen etwanigen Aufenthalt gegeben hat, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerio ein Zeugenverhör verordnet und mit Abhaltung desselben den Herrn Langerichtsrath Paschen beauftragt hat. — Es werden daher alle, die über Leben, Aufenhalt oder Tod des abwesenden Winand Küppers Auskunft zu geben im Stande sind, angewiesen, ihre Wissenschaft darüber hieher gelangen zu lassen. Köln, den 6ten October 1824.

Der General-Procurator (gez.) Bölling.

Den abwesenden Lambert Weevers betreffend.

Auf den Antrag der Jenneken Engels, Winkellererin zu Neukirchen wohnhaft, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Landgericht zu Cleve in der öffentlichen Sitzung der Civil-Kammer vom 30ten August d. J. Behufs der Abwesenheitserklärung ihres Ehemannes Lambert Weevers von Meurs, der seit dem 16ten März 1813 als Stellvertreter des Arnold Borghardt in das 85te französische Linien-Regiment getreten, und am 8ten November desselben Jahrs im Spital zu Dresden sich befunden hat, späterhin aber nicht wieder zu seinem Corps gekommen ist, auch weiter nichts von sich hat hören lassen, contradictorisch mit der Staatsbehörde den Zeugenbeweis verordnet und mit Abhörung der desfallsigen Zeugen den Landgerichtsrath Jösting beauftragt hat. — Es werden daher alle, die über Leben, Aufenthalt oder Tod des abwesenden Lambert Weevers Auskunft zu geben im Stands sind, angewiesen, ihre Wissenschaft darüber hieher gelangen zu lassen.

Köln, den 6ten October 1824.

Der General-Prokurator, (gez.) Bölling.

Das Aichungsamt zu Coblenz betreffend.

Das hiesige Aichungsamt, welches sich gegenwärtig über der Hauptwache am Plan befindet, wird fortan dem Publikum nur Donnerstags in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 geöffnet seyn.

Mündliche Bestellungen können in der Zwischenzeit abgegeben werden bei Herrn Saum, wohnhaft in der Löhrstraße im Pfandhause, woselbst auch die Instandsetzung und das Ajustiren der Waagen und Gewichte besorgt wird. Die Prüfung und Stempelung der Maße, Waagen und Gewichte geschiehe aber nur auf dem Aichungsamte.

Coblenz, den 7ten October 1824.

Königliche Aichungskommission. Weber.

Die Entlassung des Gerichtsvollziehers Jakob Kropf betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem beim Königlichen Landgerichte zu Trier angestellten, zu Hinzerath residirenden Gerichtsvollzieher Jacob Kropf seine Entlassung bewilligt worden ist, und derselbe hierauf mit dem 19ten August d. J. seine Amtsverrichtungen eingestellt hat.

Köln, den 8ten October 1824.

Der General-Prokurator, (gez.) Bölling.

Uebergabe von Notariatsurkunden betreffend.

Da der bisherige Notar Herr Goswin Linz hieselbst auf seine Stelle als Notar Verzicht geleistet hat, ist die Uebergabe der in dessen Gewahrsam befindlichen Notariatsurkunden an den Hrn. Notar Joh. Lenz ebenfalls hieselbst, von mir in Gemäßheit des Art. 55. der Notariatsordnung vom 25. April 1822 verfügt worden. Es wird dieses hierdurch den betheiligten Personen mit dem Bemerken eröffnet, daß bei der Uebergabe verschiedene Urkunden nicht mehr vorzufinden sind.

Coblenz, den 8. October 1824.

Der Königliche Oberprokurator, Lombard.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Andreas Obé.

Am 2. d. M. ist der bei dem 28ten Infanterie-Regiment gestandene, aus Heimerzheim im Kreise Rheinbach, hiesigen Regierungs-Bezirks gebürtige Füsilier, Andreas Obé, aus hiesiger Garnison entwichen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungsfall verhaften, und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen, uns aber davon Anzeige zu machen.

Cöln, den 4. October 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze Augen, mittelmäßige Nase, desgleichen Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, schmale und schwache Statur. Besondere Kennzeichen: auf der linken Wange ein kleines Muttermahl. Bekleidung: eine Regiments-Montierung, eine dunkelblaue tuchene Hose, ein Paar Halbstiefel, eine Mütze mit Wachstuch überzogen, ein seidenes Halstuch mit einer hohen Binde in demselben. Besondere Umstände: Dienstzeit: 2 Jahr; Religion: katholisch.

Steckbrief gegen den Deserteur Johann Beckers.

Der unten näher bezeichnete Husar Johann Beckers aus Königsberg in Ostpreußen, ist vom 8ten Husaren-Regimente desertirt. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 6. October 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Digitized by Google

Signalement.

Der oben genannte Johann Beckers ist 22 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, kleines Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, gesetzte Statur. Bekleidung: eine Tuchmütze, schwarze Halsbinde, Stalljacke, Stallhosen, kurze Stiefel mit Sporen.

Steckbrief gegen den Deserteur Jak. Schuchart.

Der unten näher bezeichnete Ulan Jakob Schuchart aus Barmen, ist am 24. v. Mts vom 5ten Ulanen-Regiment aus Flinzern entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 9. October 1824.

Königliche Regierung - I. Abtheil.

Signalement.

Der oben genannte Jakob Schuchart ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich groß, hat braune Haare, blonden Bart, kleine Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Statur. Besondere Kennzeichen: schuppige Hände. Bekleidung: eine blaue Dienstmütze, blaue Stalljacke, graue Reithosen.

Personal-Chronik.

Der Professor Kopp zu Aschaffenburg ist zum Direktor des neu organisirten und erweiterten Gymnasii zu Boppard ernannt worden.
Coblenz, den 30. September 1824.

Die erledigte katholische Elementar-Schule zu Kruft, Kreises Mayen, ist dem Schulamts-Candidaten Johann Henrich Frank provisorisch übertragen worden.
Coblenz, den 5ten October 1824.

Der provisorische katholische Elementarlehrer Aloys Mand zu Boppard ist in dieser Stelle definitiv bestätigt worden.
Coblenz, den 7ten October 1824.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat September 1824.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	12	7	Ost.	Sonnenschein.		
2	11	9	id.	id.		
3	11	„	id.	id.		
4	10	5	West.	id.		
5	10	2	Nord-West.	Regen.		
6	10	„	Süd.	Sonnenschein.		
7	9	10½	id.	Regen.		
8	9	10	id.	id.		
9	9	11¼	id.	Sonnenschein.		
10	10	1	Nord-West.	id.		
11	10	1	id.	id.		
12	10	1¾	Süd.	id.		
13	10	9	Nord-West.	id.		
14	11	4	Nord-Ost.	id.		
15	11	1¾	Ost.	id.		
16	10	9	id.	id.		
17	10	2	Süd-Ost.	id.		
18	9	10	id.	id.		
19	9	6	Nord-Ost.	id.		
20	9	2	West.	id.		
21	8	11	Nord-West.	Regen.		
22	9	1	West.	id. und ☉schein.		
23	8	11	Süd-West.	id.		
24	8	9	id.	Sonnenschein.		
25	8	7	Süd-Ost.	id.		
26	8	7½	Nord-West.	Regen.		
27	8	7	Süd-West.	Trüb u. ☉schein.		
28	8	10½	West.	Sonnenschein.		
29	9	3	Süd.	id.		
30	10	11	id.	id.		

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise

in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats August 1824.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf
Coblenz	1	9	2	„	23	6	„	16	11	„	19	5	„	8	4	5	„	„	„	„	„	1	28	9	2	4	„	2	4	„	„	12	3
Kreuznach	1	6	8	„	22	4	„	15	6	„	11	9	„	10	„	„	„	„	3	„	„	1	„	„	1	10	„	1	10	„	„	11	11
Wetzlar	1	5	„	„	20	6	„	13	8	„	„	„	„	3	11	„	„	„	„	„	„	„	21	11	„	21	11	„	„	„	„	12	6
Summa	3	20	10	2	6	4	1	16	1	1	1	2	„	22	3	5	„	„	3	„	„	3	20	8	4	5	11	3	14	„	1	6	8
Durchschnitts-Preis.	1	6	$11\frac{1}{3}$	„	22	$1\frac{1}{3}$	„	15	$4\frac{1}{3}$	„	15	7	„	7	5	5	„	„	3	„	„	1	6	$10\frac{2}{3}$	1	11	$11\frac{2}{3}$	1	22	„	„	12	$2\frac{2}{3}$

Das Berliner Pfund.

Namen der Städte.	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Hammelfleisch		
	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf
Coblenz	„	2	6	„	2	3	„	2	4	„	2	6
Kreuznach	„	1	5	„	1	5	„	2	„	„	2	„
Wetzlar	„	2	3	„	1	8	„	2	„	„	1	8
Summa	„	6	2	„	5	4	„	6	4	„	6	2
Durchschnitts-Preis.	„	2	$\frac{2}{3}$	„	1	$9\frac{1}{3}$	„	2	$1\frac{1}{3}$	„	2	$\frac{2}{3}$

Das Ohmost zu 180 Berliner Quart.

Namen der Städte.	Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.		
	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf
Coblenz	28	„	„	23	10	„	„	„	„
Kreuznach	„	„	„	„	„	„	24	„	„
Wetzlar	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Summa	28	„	„	23	10	„	24	„	„
Durchschnitts-Preis.	28	„	„	23	10	„	24	„	„

Das Berliner Quart.

Namen der Städte.	Branntwein.			Bier.		
	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf
Coblenz	„	4	1	„	1	2
Kreuznach	„	6	„	„	1	„
Wetzlar	„	4	2	„	„	10
Summa	„	14	3	„	3	„
Durchschnitts-Preis.	„	4	9	„	1	„

Butter pro Berliner Pfund.

Rt.	Sgr	pf
„	3	11
„	3	„
„	3	4
„	10	3
„	3	5

Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.

Rtl.	Sgr	pf
„	15	„
„	12	„
„	11	1
1	8	1
„	12	8½

Stroh pro Schock oder 1200 Pf.

Rt.	Sgr	pf
3	„	„
4	„	„
3	7	3
10	7	3
3	12	5

Subhastations-Patent.

Auf Ersuchen des H. Johann Jacob Bohl, Königl. Regierungs-Kalkulator zu Coblenz wohnhaft, wird das hiernach beschriebene gegen dessen Hypothekarschuldner Peter Joseph Gesner, Müller, wohnhaft zu Gondorf in Beschlag genommene Wohnhaus

Mittwoch den 24ten December 1824, Morgens 11 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des K. Friedensgerichts zu Coblenz versteigert und an den Meistbiethenden zugeschlagen werden, nämlich ein in dem Kreis und in der Gemeinde Coblenz in der Zollstraße zwischen dem Eigenthum des Schneidermeisters Arnold und jenem der Wittwe Sebastian Fink gelegenes, mit Nr. 416 bezeichnetes Wohngebäude mit Brunnen, Hof und Garten. Dasselbe ist zweistöckig, von Stein erbaut und gelb angestrichen. Die Gebäulichkeiten, deren zwei Flügel auf die Straße anstoßen, umgeben den vorliegenden viereckigten Hofraum von drei Seiten, dessen vierte Seite mit der längst der Straße aufgeführten Mauer geschlossen ist. In dieser Mauer ist ein großes eisernes Gitterthor angebracht zum Eingang in den Hof und die Gebäulichkeiten. Der südliche Flügel hat unten 2 und im obern Stock 2 Fenster, und der andere Flügel im obern Stock ein Fenster, welche alle zur Straße führen. Das Hauptgebäude hat nebst zwei Thüren 2 Fenster unten und 2 Fenster im obern Stock, welche zum Vorhof gehen. Das Dach ist mit Schiefern gedeckt. Haus, Hof und Garten haben einen Flächenraum von 10 Aren 30 Centiaren. — Die Gebäulichkeiten sind bewohnt von H. Handelsmann Trapp, Wagnermeister Käsberg, Schmiedmeister Schütz und Strumpfweber Stunz. — Die Grundsteuer fürs laufende Jahr beträgt 12 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf. — Der ertrahirende Gläubiger hat dasselbe die Summe von 1500 Rthlr. angeboten. — Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingungen sind auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Friedensgerichts zu Coblenz, einzusehen. Coblenz den 11. September 1824. (gez.) Burret, Königl. Friedensrichter und Erben, Gerichtschr. Für die Abschrift: (L. S.) Der Gerichtschreiber, Erben.

Samstag den 6. November laufenden Jahres, Nachmittags 2 Uhr, sollen auf hiesigem Gemeindehause die dahier gelegenen Hospitalsgebäulichkeiten nebst umliegenden Gärten auf 3 — 6 — 9 Jahre an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Die Lage dieser geräumigen Gebäulichkeiten am Rheine eignen solche zum Betrieb eines Geschäftes und zu einer angenehmen Privat-Wohnung. Sie können am 12. März 1825, wo die bisherige Miethe zu Ende geht — bezogen werden.

Zugleich wird alsdann zur Verpachtung mehrerer dem hiesigen Hospital-Fonde zugehörigen Felder und Wiesen — alle in Boppard der Gemarkung gelegen — geschritten.

Die nähere Beschreibung und Bedingungen liegen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Boppard, den 13. September 1824.

Der Hospitals-Empfänger,
Brust.

Der seit ohngefähr 30 Jahren abwesende Johann Peter Seiffer von Scheuerfeld, dessen Leibes- oder Testaments-Erben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten so gewiß zum Empfange des bisher vormundschaftlich verwalteten Vermögens dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst dasselbe nach Maasgabe der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1781 an die sich bisher als die nächsten Erben legitimirten

Joh. Peter Utzschen Wittwe in den Birken, und
Maria Agnese Hof zu Alsdorf

nutznießlich gegen Caution verabfolgt werden wird.

Freusburg, den 25. September 1824.

Königl. Preußisches Justizamt.
Kern.

Der einzige Bruder und Intestat-Erbe des am 17ten Juli d. J. dahier verstorbenen Bataillons-Arztes Herrn Johann Mathias Brick, gebürtig von Altbaldenolden, hat den Nachlaß desselben nur cum beneficio legis et inventarii angetreten.

Es werden daher diejenigen, welche Forderungen an diesem Nachlaß zu machen haben, hierdurch vorgeladen, in dem auf den 25ten November l. J., Morgens 9 Uhr, festgesetzten Termin zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und richtig zu stellen, widrigenfalls wegen Vertheilung und Ausantwortung dieses Nachlasses das Rechtliche ohne weiters verfügt werden wird.

Ehrenbreitstein, den 1ten October 1824.

Aus Auftrag Königl. Justiz-Senats
das Königlich-Preußische Justiz-Amt.
Neumann.

Edictal-Ladung.

Alle diejenigen, welche an den concursmäßigen Ludwig Glasner in Altenkirchen, aus irgend einem Rechtsgrunde, Forderungen haben, werden hiermit aufgefordert, solche Montags den 15ten November Vormittags 8 Uhr bei Vermeidung des weiter nicht als in dem hiesigen Amts-Bering bekannt zu machenden Ausschlusses von der Masse, dahier anzuzeigen und zu liquidiren.

Hachenburg, den 22sten September 1824.

Königlich-Preußisches und Fürstlich-Solmsisches Justiz-Amt.
G. Usener.
von Schmitt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 44. Coblenz, den 26. October 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 17te Stück enthält unter

Nr. 882. Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist. Vom 28. Juli 1824.

Nr. 883. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. August 1824, wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb des Festungs-Rayon.

Nr. 884. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Sept. 1824, wegen Fortdauer des Censur-Edikts vom 18. October 1819.

Nr. 885. Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen und den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen. Vom 3ten Mai und ratifizirt am 23. September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Verkäufe von Forstgrundstücken betr.

Am Montag den 15ten November c., Morgens 8 Uhr, soll zu Cochem auf dem dortigen Stadthause zur öffentlichen Versteigerung nachstehender Forstgrundstücke vor dem Königlichen Regierungs-Rath Wahlert geschritten werden, nämlich:

A. Kreis Adenau.

1. Gemeinde Ohlenhardt.

1. Haudsbusch . . . . . 13 Morgen.

2. Gemeinde Wissemscheidt.

2. Hofhecke . . . . 133 Morgen 87 Ruthen.

3. Gemeinde Nürburg.

3. Buchenthal . . . 130 Morgen 62 $\frac{7}{100}$ Ruthen.
4. Eselshecke . . . . 135 „ 61 $\frac{50}{100}$ „

4. Gemeinde Virneburg.

5. Altarberg . . . . 6 Morgen.

5. Gemeinde Ursfeld.

6. Vogtshecke . . . . 28 Morgen 6 Ruthen.

6. Gemeinde Boos.

7. Katzenbusch . . . . 12 Morgen.

Digitized by Google

B. Kreis Cochem.

1. Gemeinde Bermel.

8. Herrenberg . . . 41 Morgen 119 Ruthen.

2. Gemeinde Alflen.

9. Helpert . . . . 74 Morgen 134 Ruthen.
10. Kleinwehr . . . . 5 „

3. Gemeinde Anderath.

11. Waldland . . . 20 Morgen.

4. Gemeinde Wollmerath.

12. Gotgeshell . . . 16 Morgen.
13. Mühlhell . . . 24 Morgen.

5. Gemeinde Klitting.

14. Hermesberg . . . 21 Morgen.

6. Gemeinde Bremm.

15. Fetschel . . . . 61 Morgen 58 Ruthen.

7. Gemeinde Brohl.

16. Frohnbusch . . . 63 Morgen 102 Ruthen.

8. Gemeinde Binningen.

17. Salzberg . . . 67 Morgen 128 Ruthen.
18. Kreuzbusch . . . 16 „

9. Gemeinde Moselkern.

19. Buchhell . . . 213 Morgen 15 Ruthen.

10. Gemeinde Mönteneich.

20. Kastorelwäldchen . . . 19 Morgen 149 Ruthen.

11. Gemeinde Roes.

21. Maibusch . . . 66 Morgen 5 Ruthen.

12. Gemeinde Kail.

22. Matheisrech . . . 20 Morgen.

13. Gemeinde Wirfus.

23. Burgberg . . . 21 Morgen.

14. Gemeinde Cochem.

24. Hahn . . . . . 40 Morgen 42 Ruthen;
25. Winneburger Wäldchen . 40 „ 86 „

15. Gemeinde Sehl.

26. Held . . . . 110 Morgen 55 $\frac{75}{100}$ Ruthen.

16. Gemeinde Niedererast.

27. Münsterbusch auf Neben 4 Morgen.
28. Münsterbusch auf Volz 2 Morgen 90 Ruthen.

Digitized by Google

17. Gemeinde Clotten.

29.	Farenthei I.	18	Morgen	79 $\frac{17}{100}$	Ruthen.

18. Gemeinde Greimersburg.

30.	Farenthei II.	3	Morgen	105 $\frac{17}{100}$	Ruthen.
31.	Prumwald	29	"	96	"

19. Gemeinde Landkern.

32.	Espermäldchen	6	Morgen.	

C. Kreis Mayen.

1. Gemeinde Bell.

33.	Klapperskaul	41	Morgen 29	Ruthen.

2. Gemeinde Obermendig.

34.	Mönchsbusch	135	Morgen 168	Ruthen.

3. Gemeinde Sless.

35.	Meisterstädchen	2	Morgen.		
36.	Rundebüschelchen	4	"		
37.	Am Dachsbusch 1tes Loos	1	"	45	Ruthen.
38.	idem 2tes "	1	"	45	"
39.	idem 3tes "	1	"	60	"
40.	idem 4tes "	1	"	120	"
41.	idem 5tes "	1	"	45	"
42.	idem 6tes "	1	"	45	"
43.	Duppenbusch	16	"		
44.	Kuhstiefel	1	"	100	"
45.	Langwiesenalm	—	"	145	"

D. Kreis Coblenz.

1. Gemeinde Lobern.

46.	Lauscheborn	5	Morgen.

Die Zahlung des Kaufpreises geschieht:

a) bei Kaufsummen von 200 Rthlr. und darunter in 3 Terminen, nämlich:
ein Drittel vor der Uebergabe der Grundstücke,
das zweite Drittel 6 Monate, und
das dritte Drittel 12 Monate nach der Uebergabe;

b) bei Kaufsummen über 200 Rthlr. in 4 Terminen:
ein Viertel vor der Uebergabe der Grundstücke
das zweite Viertel mit Ablauf des ersten
das dritte Viertel mit Ablauf des zweiten
das vierte Viertel mit Ablauf des dritten
} Jahres nach der Uebergabe.

Der Zuschlag wird, wenn das Meistgebot dem Werthe des Grundstücks angemessen ist, im Versteigerungs-Termine definitiv ertheilt.

Meistbietende, welche nicht notorisch zahlungsfähig sind, müssen einen annehmbaren Bürgen stellen, ehe sie den Zuschlag erhalten können; imgleichen haben sich diejenigen, welche im Auftrage eines andern bieten, mit gehöriger Vollmacht zu versehen.

Die nähern Bedingungen können in dem Domainen-Büreau der unterzeichneten Regierung, und bei den Königl. Landräthen zu Cochem, Mayen, Adenau und Coblenz eingesehen werden. Coblenz, den 11. Oktober 1824.

Königliche Regierung II. Abtheil.

Den Anfang des Winterkurses für Hebammen-Zöglinge betr.
I. 15527.

Der theoretische und praktische Winterkurs für Hebammen-Zöglinge wird Montag den 22sten künftigen Monats November dahier seinen Anfang nehmen.

Hinsichtlich des bei Einsendung der Zöglinge zu beobachtenden Verfahrens verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 16. Oktober vorigen Jahrs, Amtsblatt Seite 403. Coblenz, den 14. Oktober 1824.

Geprüfte Schulamts-Candidaten betr.
I. 15019.
Sect. IV.

Die Entlassung der nachstehenden Schulamts-Candidaten aus dem Schullehrer-Seminarium zu Brühl

1) des Anton Alken aus Mayen,
2) des Joh. Henrich Frank aus Kruft,
3) » Jakob Krämer aus Boos,
4) » Richard Kirschbaum v. d. Kripp,
5) » Albert Klüsch aus Cochem,
6) » Nikolaus Schreter aus Saffig,
7) des Martin Jos. Münnik, aus Cochem,
8) » Peter Born aus Eller,
9) » Carl Helten aus Cochem,
10) » Peter Mund aus Notheim,
11) » Nicolas v. Willmowsky aus Ehrenbreitstein

wird hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben in dem zweijährigen Lehr-Cursus durch Eifer in Erlernung der zu ihrem Berufe erforderlichen Kenntnisse sowohl, als durch ein sittsames Betragen der Anstellung im Lehramte sich würdig gemacht haben. Coblenz, den 14. Oktober 1824.

Belobung.
I. 16320.
Sect. IV.

Am 14ten vorigen Monats fuhr ein Einwohner von Polch mit seiner hochbeladenen Karre, worauf er sein Kind gesetzt hatte, durch den Flecken nach seinem Hause. Ein anderes ihm entgegengekommenes Fuhrwerk machte den in seine Karre eingespannten Ochsen so scheu, daß derselbe zur Seite an einen zwar hoch eingefaßten doch aber offenen, einem Privaten zugehörigen, Ziehbrunnen sprang, und das dadurch gefährdete Kind von der Karre in letztern fiel. Man lief nach Leitern zur Rettung; allein der Drechsler Laux zu Polch, der den Sturz des Kindes sah, eilte zum Brunnen, stieg, ohne eine Leiter abzuwarten, in denselben hinab, und brachte mit großer Gefahr das Kind lebend und unverletzt wieder heraus; eine edle menschenfreundliche That, von der wir unter dankbarer Anerkennung gerne öffentlich hierdurch Erwähnung thun.

Coblenz, den 15. Oktober 1824.

Digitized by Google

Zurückgestellte Militairpflichtige betr. I. 5786. Sect. V.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 14. Auguſt 1821 in Nr. 34 unſers Amtsblattes von demſelben Jahre benachrichtigen wir das Publikum hiermit, daß die Nachweiſen der von den Kreis-Erſatz-Commiſſionen bei der diesjährigen Erſatz-Aushebung berückſichtigten Individuen an den in jener Bekanntmachung gedachten Orten eingeſehen werden können.

Coblenz, den 16. Oktober 1824.

Gemeindeſteuer-Erhebung betr. I. 12617.

Zur Deckung der Communal-Bedürfniſſe pro 1824 ſind bewilligt worden:

1) in den zur Bürgermeiſterei Linz gehörigen Ortſchaften, Stadt Linz, Linzerhauſen, Caſbach, Okenfels, Ohlenberg, Rothſcheid, Hargarten und Leubsdorf, ſodann Dattenberg 3 Grundſteuer-Simpla und 3 Zwölftel Klaſſenſteuer.
2) in den zur Bürgermeiſterei Unkel gehörigen Ortſchaften, Stadt Unkel, Scheuern und Rheinbreitbach, ſodann Stadt Erpel, Heiſter, Orsberg, Caſbach Erpeler Seits und Bruchhauſen gleichfalls 3 Grundſteuer-Simpla und 3 Zwölftel Klaſſenſteuer.

Coblenz, den 16. Oktober 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Vertheilung der Preiſe des K. Gewerbe-Inſtituts betr.

Die ſilberne Denkmünze des Königlichen Gewerbe-Inſtituts iſt in Folge der Preisbewerbung der erſten Klaſſe deſſelben für das Jahr 1824 ertheilt worden:

dem Zögling Feyerabendt aus Danzig, für die vollkommenſte Löſung der Preisaufgaben in den mathematiſchen Wiſſenſchaften;

dem Zögling Freyberg aus Berlin, für die vollkommenſte Löſung der Preisaufgaben in der Phyſik und Chemie;

dem Zögling Drauve aus Burtſcheid, Regierungsbezirks Aachen, für die beſte Zeichnung nach dem Abguſſe eines antiken Tiſchfußes mit einem Löwenköpfe;

dem Zögling Schuſter aus Neuſalzwerk, Regierungsbezirks Minden, für die beſte Darſtellung des Durchſchnitts einer Dampfmaſchine, deren innere Einrichtung nicht ſichtbar war.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge der Preisbewerbung der untern Klaſſe die Zöglinge

Ehrhardt aus Grimmen, Regierungsbezirks Stralſund, als Preis in der Geometrie, dem Rechnen, der Phyſik und Chemie;

Kirſchbaum aus Solingen, als Preis im Handzeichnen;

Druckenmüller aus Trier, als Preis im Linearzeichnen.

Eben dieſe Denkmünze, als Preis im Modelliren in Thon, empfing Dinger aus Solingen. Berlin, am 27ten September 1824.

Digitized by Google

Die diesjährige Weinsteuer betr.

Gemäß §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820 wegen Veränderung der Weinsteuer wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Zeitraum, innerhalb welchem der diesjährige Gewinn an Weinmost den Ortsbehörden angezeigt werden muß, für jede Gemeine und für alle diejenigen, welche Weintrauben aus dem Bezirke dieser Gemeine beziehen, mit dem Anfange der Weinlese in dieser Gemeine beginnt, während der nächst folgenden zwanzig Tage fortläuft und mit dem zwanzigsten Tage nach dem Anfange der Lese zu Ende geht. Wer bis dahin mit der Kelterung noch nicht fertig geworden seyn sollte, muß doch innerhalb des vorbestimmten Zeitraums der Orts-Behörde schriftlich anzeigen, daß er sich in solchem Falle befinde, aus welchen Ursachen, und mit welchem Tage die Kelterung für ihn beendet seyn werde. Für diese Ausnahms-Fälle ist dann die Anmeldung des Weinmost-Gewinnes nachträglich innerhalb der ersten zwei Tage nach Beendigung solcher verspäteten Kelterung noch anzunehmen.

Die Formulare zu den Declarationen werden von den Ortsbehörden entnommen, die damit versehen sind. Sie müssen genau nach dem Vordrucke ausgefüllt werden.

Cöln, den 9ten October 1824.

Der Geh. Ober-Finanzrath und Provinzialsteuerdirector.
v. Schütz.

Mehrere beim Untersuchungsamte verwahrte Gegenstände betr.

Es befinden sich bei dem hiesigen Untersuchungsamte in Verwahr ein Tischtuch gezeichnet J. C. K. und ein Bettuch gezeichnet Nr. 10. welche ein in der Nähe von Coblenz wohnender Jude hier zum Verkaufe angeboten hat, und welche höchst wahrscheinlich von einem Diebstahle herrühren. Ich ersuche die betreffenden Behörden, mir die Nachrichten, welche denselben etwa über diese Gegenstände bekannt seyn mögen, ohne Verzug mittheilen.

Coblenz, den 11. October 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator, Lombard.

Landung einer männl. Leiche.

Am 9ten d. Monats ist in der Nähe hiesiger Stadt, am diesseitigen Rheinufer ein männlicher Leichnam gelandet und daraufhin das Nöthige verfügt worden. —

Die Beschreibung des Körpers so wie dessen Bekleidung wird zum Zweck der öffentlichen Kenntnißnahme hier angefügt.

Neuwied, den 13. October 1824.

Königl. und Fürstliches Justizamt, Becker.

Personbeschreibung und Bekleidung.

Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Alter: ohngefähr 30 Jahre, Haare: kurz und dunkelrothe, Backenbart: weit ins Gesicht und dunkelroth, von gleicher Farbe die Augenbraunen, die Farbe der Augen war nicht zu erkennen, der Körper war stark und gut gebaut. Er mochte wohl mehrere Tage im Wasser gelegen haben.

Die Kleidungsstücke bestanden aus einem tuchenen dunkelgrünen Oberrock mit Sammetkragen und dunkelgrünem Unterfutter, mit gesponnenen Knöpfen, aus einer blauen tuchenen Weste mit Glasknöpfen, eingefaßt mit gelb Metall, aus einer wollenen Jacke,

Digitized by Google

einem ziemlich feinen Hemde, gezeichnet C. A., aus einer grau-tuchenen langen und weiten Hose, Halbstiefeln mit Nägeln, und leinenen Strümpfen mit A. gezeichnet.

In den Taschen fand sich: a) eine runde rothe Schnupftabacksdose von Papiermaché, mit dem Buchstaben S. auf dem Deckel; b) ein baumwollenes buntgewürfeltes Sacktuch mit A. gezeichnet; c) ein Zulegemesser mit Hirschhornstiel, und d) an Geld: 2 Viertels-Kronenthaler, 1 Vier-Gutes-Groschenstück, 3 Zwei-Gute-Groschenstücke; an Preuß. Kupfermünze: 2 Sgr. 2 Pf., 4 Oesterreichische Kupferkreuzer, 4 Zweistüberstücke, 2 silberne Dreikreuzerstücke, 1 silbernes Einkreuzerstück.

Die Landung der Leiche eines neugebornen Kindes.

Am 28. v. M. ist binnen dem hiesigen Amtsbezirke eine an das diesseitige Rheinufer angespülte Leiche eines neugebornen, völlig ausgetragenen unbekleideten und noch mit der Nabelschnur versehen gewesenen Kindes, welches ohngefähr einige Tage im Wasser gelegen haben mag, aufgefunden und zur ärztlichen Untersuchung aufgenommen worden.

Die Sektion hat das Resultat hervorgebracht, daß das Kind lebend zur Welt gekommen und nach den sich vorgefundenen Merkmalen durch Gewaltthätigkeit um das Leben gebracht worden sey.

Um der Mutter und den etwaigen Theilhabern an dieser That auf die Spur zu kommen, werden die Civilbehörden, vorzüglich im Regierungsbezirke Coblenz, dienstergebenst ersucht, gefällige Nachforschungen in den unterhabenden Amtsbezirken darüber anzustellen, welche Weibspersonen etwa seit dem 20ten v. M. ihrer Entbindung nahe gewesen sind, und ob solche nicht auf eine heimliche Art erfolgt sey. Ueber den Erfolg dieser Nachforschung, wie auch über etwa sonstige, auf den Thäter Bezug habende Entdeckungen, bittet die unterzeichnete Amtsstelle um die gefällige Mittheilung.

Neuwied, den 16. October 1824.

Königliches und Fürstliches Justizamt, Becker.

Den Anfang der Schulen am Gymnasium zu Boppard betr.

Die unterfertigte Behörde bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schulen an dem hiesigen Gymnasium mit dem 3ten November l. J. ihren Anfang nehmen. Es werden daher alle jene, welche in diese Anstalt einzutreten wünschen, hierdurch eingeladen, sich bei dem Directorium derselben mit den erforderlichen Unterrichts- und Sittenzeugnissen zu sistiren, um zur Aufnahme-Prüfung, welche den 2. November l. J. Statt haben soll, zugelassen werden zu können.

Boppard, den 16. October 1824.

Der Direktor des Gymnisiums: Kopp.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zur Regulirung einer Straße gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zur Regulirung einer Straße gezogen worden.

Von der Clara Kleinschmied unverehelicht zu Coblenz wohnhaft, dem Sebastian Düngenheim aus Wierschheim als Vormund seiner minderjährigen Kinder Maria Anna und Catharina Düngenheim aus der Ehe mit der verstorbenen The-

Digitized by Google

ressa geborne Kleinschmied, dann von dem Büchsenmacher Johann Kleinschmied, im Füsilier-Bataillon des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments zu Berlin,

Eine zwischen dem alten Löhrthor und der Görgengasse zu Coblenz unter Nr. 925. Sekt. A. gelegene Baracke, einerseits Bernhard Straub, andererseits Franz Schaust, sammt Pertinentien, geerbt von den Eltern Jakob Kleinschmied und Regina geborne Rösler zu Coblenz.

Angekauft für die Summe von 500 Thalern.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 30. August d. J. zu Coblenz gefertigte, am 14. September genehmigte und am 25ten desselben Monats auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am heutigen Tage auf der Gerichtschreiberei des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 19ten d. M. Statt haben.

Coblenz, den 18. Oktober 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 18. Oktober 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator, Lombard.

Die Verpachtung der Rheinüberfahrt zu Niederspay betr.

Sonnabend den 30ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr soll im Lokale der unterzeichneten Kasse die bis ultimo Dezember d. J. an N. Dennert zu Niederspay verpachtete Rhein-Ueberfahrt bei Niederspay öffentlich auf 3, 6, 9 Jahre, vom 1sten Januar 1825 ab, anderweit verpachtet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Die Bedingungen können täglich bei der unterzeichneten Kasse eingesehen werden. Coblenz, den 19. Oktober 1824.

Königliche Bezirks-Kasse. Kalisch.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Johann Pfeiffer.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Johann Pfeiffer aus Oberleicken Regierungsbezirk Trier, ist am 6. October c. vom 8ten Ulanen-Regiment aus Trier entwichen. Sämtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 47. Coblenz, den 16. November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Kathol. Haus-Collecte für die Pfarr-Kirche zu Britten betr. I. 14616. Sect. IV.

Da die zur Erbauung einer neuen katholischen Pfarr-Kirche in Britten, Regierungs-Bezirks Trier, angeordnete Kirchen-Collecte nicht die ausreichenden Mittel gewährte, so hat das Königliche Ministerium des Innern zur Vollendung dieses Baues annoch eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Regierungs-Bezirke Trier und Coblenz bewilliget.

Indem wir diese hohe Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, verordnen wir hiermit, daß diese katholische Haus-Collecte

Montag den 6ten December d. J.

in unserm Verwaltungs-Bezirke abgehalten und dabei nach den hierüber ergangenen Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind unfehlbar bis zum 31. desselben Monats durch die Steuer- an die betreffenden Bezirks-Kassen, und bis zum 31. Januar k. J. an unsere Haupt-Kasse abzuführen, bis wohin wir auch die von den Bezirks-Kassen Hinsichts des Empfangs der Beträge vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisen der Herren Landräthe erwarten. Coblenz, den 3ten November 1824.

Kathol. Kirchen- und Haus-Collecte zum Baue einer neuen Kirche zu Ferschweiler betr. I. 15784. Sect. IV.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten so wie des Innern haben, Behufs Unterstützung der katholischen Gemeine zu Ferschweiler, Kreises Bittburg, Regierungs-Bezirks Trier, beim Baue einer neuen Kirche, eine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt.

Wir verordnen daher, daß

die katholische Kirchen-Collecte Sonntags den 19ten Dezember und die katholische Haus-Collecte, Montags den 20ten Dezember d. J.

in unserm Verwaltungs-Bezirke abgehalten und hierbei nach den vorhandenen Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder müssen unfehlbar bis zum 10ten Januar k. J. an die Steuer-Empfänger — bis zum 31ten desselben Monats an die Bezirks-Kassen — und bis zum 28ten Februar 1825 an unsere Haupt-Kasse abgeliefert seyn, bis wohin wir auch die nach Verschiedenheit der Collecte gehörig getrennten und Hinsichts der Ablieferung des Betrages von den betreffenden Bezirks-Kassen bescheinigten Nachweisen der Herren Landräthe erwarten. Coblenz, den 3ten November 1824.

Digitized by Google

Communalsteuer Erhebung pro 1824 betr. I. 16299. Sect. III.

Auf den Grund der abgeschlossenen Budgets pro 1824 und Anträge der Kreis- und Orts-Behörden sind nachstehende Erhebungen bewilligt worden. In der Gemeinde Burgsponheim 181 Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf., Briden 20 Rthlr., Dohr 28 Rthlr. 15 Sgr., Ernst 31 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf., Faid 41 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf., Greimersburg 42 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf., Rail 125 Rthlr., Pommern 26 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf., Sehl 45 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf., Berg 67 Rthlr. 15 Sgr., Niedermendig 211 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf., Obermendig 64 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf., Binningen 6 Rthlr. 15 Sgr., Brohl 25 Rthlr., Carden 51 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf., Forst 20 Rthlr. 16 Sgr., Dünfus 9 Rthlr. 24 Sgr., Möntenich 10 Rthlr. 10 Sgr., Mosekkern 31 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf., Müden 46 Rthlr. 6 Sgr., Rös 17 Rthlr. 12 Sgr., Braunweiler 82 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf., Lorbach 50 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf., Wirfus 43 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf., Martinstein 85 Rthr. 8 Sgr. 2 Pf., Kettig und Weißenthurn 73 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., Rödelshausen 94 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf., Würrich 93 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf., Salzig 338 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf., Creuzberg 14 Rthlr. 8 Sgr., Altenahr 235 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf., Löhrsdorf 45 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf., Wadenheim 92 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf., Heimersheim 62 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf., Ahrweiler 120 Rthlr. 17 Sgr. 9 Pf., St. Catharin 62 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf., Laach 40 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf., Maischoß 89 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf., Rech 39 Rthlr. 22 Sgr. 4 Pf.

Coblenz, den 4ten November 1824.

Gesundheits-Maasregeln betr. I. 16552.

Wir machen die Ortsbehörden der überschwemmt gewesenen Ortschaften auf die Gesundheits-Maasregeln aufmerksam, welche in Nr. 1. des Amtsblattes von 1820 für diesen Fall vorgeschrieben sind.

Coblenz, den 5ten November 1824.

Das Ertrinken eines Einwohners von Balwig betreffend. Sect. II.

Am 4ten dieses ist der unten näher bezeichnete Michel Steuer von Balwig, Kreises Cochem, in der Mosel daselbst ertrunken und der Leichnam bis jetzt noch nicht aufgefunden worden.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß hierdurch bringen, werden zugleich die betreffenden Behörden beziehungsweise aufgefordert und ersucht, sobald sie von der Landung des Verunglückten amtliche Anzeige erhalten, dem Kreislandrathe zu Cochem davon Nachricht zu geben.

Person-Beschreibung.

Alter: 41 Jahre, Größe: 4—5 Fuß, Haare und Augenbraunen: röthlich, Stirne: hoch und platt, Augen: blau, Nase: lang, Mund: ziemlich groß, Kinn: rund, Bart: röthlich.

Kleidung: Auf dem Hemde ein gestrickter Wammes von weiser Wolle, ein blaues Halstuch mit gelbem Kränzchen, Weste und Jacke von dunkelblau-wollenem Tuche, kurze Hosen von blau-gefärbtem Leinwande, hellblau-wollene Strümpfe, weiße

Digitized by Google

leinene Kamaschen mit Knöpfen von Knochen, Schuhe mit kupfernen Schnallen und einem blauen sogenannten Welschkittel.

So lange man den Ertrunkenen sah, hatte er den Hut noch auf dem Kopfe, worin ein Zettelchen, auf welchem die Traubenlese von Ernst bemerket ist.

Coblenz, den 11ten November 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung abwesender Militärpflichtiger betreffend.

Die hier unten benannten Militärpflichtigen des Kreises Cochem, die sich in dem resp. Aushebungs-Termine nicht eingestellt haben, und von ihrem Wohnorte noch immer abwesend sind, nämlich:

Jahrgang 1802.

Carl Joseph Adolph Boost von Ebernach, Gemeinde Sehl.

Jahrgang 1803.

Jacob Klein von Urschmitt,
Michael Diederichs von Beuren,
Peter Schupp von Kail, —

werden hiermit aufgefordert, sich binnen dreien Monaten, von heute an, vor dem unterzeichneten Königlichen Landrathe um so gewisser einzustellen, als im Ausbleibungsfalle sie für widerspenstige Militärpflichtige erklärt und als solche nach Vorschrift der bestehenden Gesetze verfolgt und ihr Vermögen eingezogen werden soll.

Cochem, den 18ten October 1824.

Der Königliche Landrath, Oster.

Vorladung abwesender Militärpflichtiger betreffend.

Die hier unten benannten Militärpflichtigen des Kreises Adenau, welche sich bei der diesjährigen Ziehung der Ersatzmannschaft nicht gestellt haben, und von ihren Wohnorten noch immer abwesend sind, nämlich aus dem Jahrgang

1801: Michel Müller aus Langscheid,
1802: Albert Hoffmann aus Dümpelfeld,
Johann Bach aus Wirft,
Paul Blick aus Leimbach,
1803: Mathias Schmitz von Kirsbach,
Johann Joseph Minwegen von Kaltenborn,

werden hiermit aufgefordert, sich binnen dreien Monaten, von heute an, vor dem unterzeichneten Königlichen Landrathe um so gewisser einzustellen, als im Ausbleibungsfalle sie für widerspenstige Militärpflichtige erklärt, und als solche nach Vorschrift der bestehenden Gesetze verfolgt und ihr Vermögen eingezogen werden soll.

Adenau, den 30. Oktober 1824.

Der Königliche Landrath. Köller.

Digitized by Google

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zu einer Brücke zu Stromberg gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue einer Brücke zu Stromberg gezogen worden.

Von dem Valentin Valerius Schneider, wohnhaft zu Stromberg:

Ein Garten gelegen zu Stromberg in den sogenannten Bachenwiesgärten, einerseits Daniel Hoffens Erben, andererseits Leonard Königsfeld, enthaltend $2\frac{7}{10}$ Ruthen Preuß. Maaßes.

Angekauft für die Summe von 26 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12. des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Kreissekretär Crone zu Creuznach Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 24. Juni 1823 zu Stromberg gefertigte, am 18. September letzthin genehmigte und am 1sten d. M. auf der Hypotheken-Bewahrung zu Simmern gebuchte Kaufkontrakt ist am 27ten d. M. auf der Gerichtschreiberei des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 2. November d. J. Statt haben.

Coblenz, den 29. Oktober 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 29. Oktober 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zu einer Brücke zu Stromberg gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue einer Brücke zu Stromberg gezogen worden.

Von der Wittwe Christine Bach Wirthin, Jakob Bach Kiefer, Elisabeth Bach und Marie Bach, Beide ohne Gewerb, Michel Mann Metzger und seine Ehefrau Catharine Bach, welche er zu dem Inhalt dieses ermächtiget, alle zu Stromberg wohnhaft und volljährige Intestaterben des verlebten Wirths Wilhelm Bach zu Stromberg:

Ein Garten, gelegen zu Stromberg in den sogenannten Bachenwiesen, einerseits die anstoßenden Gärten, andererseits Friedrich Bauer und die evangelische Gemeinde, enthaltend $3\frac{7}{10}$ Ruthen Preuß. Maaßes.

Angekauft für die Summe von 30 Thaler 4 Sgr. 9 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12. des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Kreissekretär Crone zu Creuznach Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten

Digitized by Google

Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 24. Juni 1823 zu Stromberg gefertigte, am 18. September letzthin genehmigte und am 1sten d. M. auf der Hypotheken-Bewahrung zu Simmern gebuchte Kaufkontrakt ist am 27sten d. M. auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 2. November d. J. Statt haben.

Coblenz, den 29. Oktober 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194. des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 29 Oktober 1824.

Der Königliche Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zu einer Brücke zu Stromberg gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue einer Brücke zu Stromberg gezogen worden.

Von dem Conrad Hosseus d Jüng. wohnhaft zu Stromberg als Erbe des verlebten Daniel Hosseus zu Stromberg, welcher sich für seine übrigen Miterben stark erklärt:

Ein Garten gelegen zu Stromberg in den sogenannten Bachenwiesgärten, einerseits Leonhard Königsfeld, andrerseits Philipp Peter Hossens Wittwe, enthaltend $\frac{55}{100}$ Ruthen Preuß Maaßes.

Angekauft für die Summe von 46 Thaler 15 Sgr. 10 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12. des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Kreissekretär Crone zu Creuznach Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 24. Juni 1823 zu Stromberg gefertigte, am 18. September letzthin genehmigte und am 1sten d. M. auf der Hypotheken-Bewahrung zu Simmern gebuchte Kaufkontrakt ist am 27. d. M. auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 2. November d. J. Statt haben.

Coblenz, den 29. Oktober 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194. des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypo-

Digitized by Google

thekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 29. Oktober 1824.

Der Königliche Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zu einer Brücke zu Stromberg gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue einer Brücke zu Stromberg gezogen worden.

Von dem Heinrich Bastian Gerber wohnhaft zu Stromberg, als Erbe des verlebten Christoph Bastian, welcher sich für seine übrigen Miterben stark sagt:

Ein Garten, gelegen zu Stromberg in den sogenannten Bachenwiesgärten, einerseits der Heinrich Bastian selbst, andrerseits die evangelische Pfarrei Stromberg, enthaltend $7\frac{1}{100}$ Ruthen Preuß. Maßes.

Angekauft für die Summe von 60 Thaler 21 Sgr. 8 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12. des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Kreissekretär Crone zu Creuznach Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 24. Juni 1823 zu Stromberg gefertigte, am 18. September letzthin genehmigte und am 1sten d. M. auf der Hypotheken-Bewahrung zu Simmern gebuchte Kaufkontrakt ist am 27. d. M. auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194. des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontraktes wird am 2. November d. J. Statt haben.

Coblenz, den 29. Oktober 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staats-Behörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194. des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 29. Oktober 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zu einer Brücke zu Stromberg gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue einer Brücke zu Stromberg gezogen worden.

Von dem Friedrich Bauer, Schreiner, wohnhaft zu Stromberg.

Ein Garten gelegen zu Stromberg in den sogenannten Bachenwiesgärten, einerseits Michel Bastian, andererseits Wittwe Bach, enthaltend $4\frac{1}{100}$ Ruthen Preuß. Maaßes.

Angekauft für die Summe von 35 Tlr. 9 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Kreissekretär Crone zu Creuznach Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 24. Juni 1823 zu Stromberg gefertigte, am 18. September letzthin genehmigte, und am 1ten d. M. auf der Hypothekenbewahrung zu Simmern gebuchte Kaufkontrakt ist am 27. d. M. auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 2. November dieses Jahres Statt haben.

Coblenz den 29. Oktober 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung deßelben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz den 29 Oktober 1824.

Der Königliche Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zu einer Brücke zu Stromberg gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue einer Brücke zu Stromberg gezogen worden.

Von dem Taglöhner Michel Bastian wohnhaft zu Stromberg,

Ein Garten gelegen zu Stromberg in den sogenannten Bachenwiesgärten, einerseits Leonhard Königsfeld, anderseits die evangelische Gemeinde, enthaltend 3 Ruthen Preuß. Maaßes.

Angekauft für die Summe von 30 Thaler 10 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Kreissekretär Crone zu Creuznach Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 24ten Juni 1823 zu Stromberg gefertigte, am 18. September letzthin genehmigte und am 1ten d. M. auf der Hypothekenbewahrung zu Simmern gebuchte Kaufkontrakt ist am 27. d. M. auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 2ten November dieses Jahres Statt haben.

Coblenz, den 29. Oktober 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Digitized by Google

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 29. Oktober 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zu einer Brücke zu Stromberg gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Baue einer Brücke zu Stromberg gezogen worden.

Von dem Wirth Leonhard Königsfeld und dessen Ehefrau Catharina geborne Hofmann, wohnhaft zu Stromberg, welche er zu diesem Act besonders authorisirt, letztere Wittwe erster Ehe des verlebten Peter Merz, beide für die Einwilligung ihrer Kinder sich stark sagend,

Ein Garten gelegen zu Stromberg in den sogenannten Bachenwiesgärten, einerseits Michel Bastian Erben, andererseits Conrad Hoffens d. jüng., enthaltend 19$\frac{2}{100}$ Ruthen Preuß. Maaßes.

Angekauft für die Summe von 191 Thaler 25 Sgr. 3 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Kreissekretär Crone zu Creuznach Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eingethümern als Verkäufern am andern Theile unterm 24. Juni 1823 zu Stromberg gefertigte, am 18ten September letzthin genehmigte und am 1ten dieses Monats auf der Hypothekenbewahrung zu Simmern gebuchte Kaufkontrakt ist am 27ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in der glaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am 2ten November d. J. Statt haben.

Coblenz, den 29. Oktober 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 29. Oktober 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Weinüberfahrts Verpachtung betr.

Da die am 21. September statt gehabte Verpachtung des Ueberfahrs zu Oberwinter von Hochlöblicher Regierung nicht genehmigt worden ist, so soll dieselbe Samstag den 27. c., um 10 Uhr Morgens, auf dem Gemeindehause zu

Remagen von Neuem abgehalten werden. Die Pachtzeit läuft vom 1. Januar 1825 an auf 3, 6 oder 9 auf einander folgende Jahre.

Ahrweiler, den 3. November 1824.

Der Königl. Landrath, C. v. Gärtner.

Den Selbstmord eines unbekannten Menschen betreffend.

Der hierselbst stationirte Gensdarm Pappritz bemerkte am 29. v. M. Nachmittags 4 Uhr bei Gelegenheit einer Dienstpatrouille in der Vorstadt St. Paulin eine unbekannte Mannsperson, welche durch geflissentliches Ausweichen Verdacht erregte und auf die Annäherung des Gensdarmen mit starken Schritten den Weg durch die Vorstadt-Straße Maar nach dem Moselflusse zu nahm.

Dieser Letztere fand sich hierdurch zur Nachfolge veranlaßt, und hatte ihn auch wirklich bis auf eine Entfernung von 40 — 50 Schritte erreicht, als der Unbekannte plötzlich vor den Augen des Gendarmen in den Fluß sprang, noch einigemale auf die Oberfläche des Wassers zum Vorschein kam, und dann verschwand.

Der Unbekannte schien 28 bis 30 Jahre alt und ungefähr 5 Fuß 4 — 5 Zoll groß zu seyn, war mit einem dunkelblauen Ueberrock, Beinkleidern von gleicher Farbe und einem mit Wachsleinwand überzogenen runden Hute bekleidet. In der Hand trug er ein weißes Tuch, mit rothen und blauen Streifen, worin etwas gebunden war.

Indem ich diesen Vorfall zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich sämmtliche Civilbehörden, mich davon zu benachrichtigen, wenn die Leiche etwa in ihrem Bereiche landen sollte, so wie ich überhaupt Jedem, der etwa Kenntniß von der Herkunft jenes Individuums haben sollte oder sonst Aufschlüsse ertheilen kann, zur baldigen Anzeige darüber auffordere. Trier, den 4. November 1824.

Der Oberprokurator des Königlichen Landgerichts.

Heintzmann.

Die Versetzung des Gerichtsvollziehers Schenk betreffend.

Durch Beschluß des Königl. Landgerichts vom 4ten dieses Monats ist der Landgerichtsvollzieher Schenk von Simmern an die Stelle des verstorbenen Gerichtsvollziehers Schmitt nach Stromberg versetzt worden.

Coblenz, den 5ten November 1824.

Der Königl. Ober-Procurator, Lombard.

Die Residenz des Notars Simon betreffend.

Der Notarius Simon zu Bonn ist, seinem Wunsche gemäß, in gleicher Eigenschaft bei dem Friedensgerichte zu Coblenz, mit Anweisung seines Wohnorts in Coblenz angestellt worden.

Köln, den 5ten November 1824.

Der General-Procurator, Bölling.

Digitized by Google

Die Verpachtung der Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein betr.

Montag den 29ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, soll von der unterzeichneten Kasse im Königl. Regierungs-Gebäude hierselbst die Königl. Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein vom 1ten Januar 1825 ab auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Die Bedingungen können täglich im Journal-Büreau der Königlichen Hochlöblichen Regierung und bei der unterzeichneten Kasse eingesehen werden.

Coblenz, den 8ten November 1824.

Königliche Bezirks-Kasse, Kalisch.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Flüchtling Fr. Jüngerich.

Der unten näher beschriebene Franz Jüngerich, früher in Oberbieber, Kreis Neuwied, sich aufhaltend, Geburts- und Wohnort unbekannt, welcher von dem hiesigen Assisenhofe wegen qualifizirtem Diebstahle zu acht Jahre Zwangsarbeit verurtheilt worden, ist auf dem Transport in die Strafanstalt zu Trier, den 31ten vorigen Monats aus dem Gefängnisse zu Hetzerath entwichen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, streng auf diesen Flüchtling zu wachen Ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Coblenz, den 9ten November 1824.

Der Königliche Ober-Prokurator, Lombard.

Personen-Beschreibung.

Franz Jüngerich 17 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blonden Haaren, bedeckter Stirne, braunen Augenbraunen, grauen Augen, mittelmäßiger etwas spitzer Nase, mittelmäßigem etwas aufgeworfenem Munde, wenigem Bart ums Kinn, länglichtem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, schlanker Gestalt.

Bekleidung: Mütze von schwarzem Manchester, blaue Jacke, hellgraue unten angestückte Hosen, Halbstiefel.

Personal-Chronik.

Die von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht, zufolge des Hochdenselben zustehenden Patronatrechts, geschehene Ernennung des Pfarrers Conrad Kaufmann von Kirchhain in Oberhessen, zur evangelischen Pfarrei Altwied, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Coblenz, den 23. Oktober 1824.

Der Predigtamts-Candidat Franz Jacob Heberlein ist zum zweiten evangelischen Prediger in Enkirch, Kreises Zell, ernannt worden. Coblenz, den 29. October 1824.

Dem bisherigen Communal-Forst-Gehülfen Kloß von Cochem, ist die commissarische Verwaltung der vacanten Bürgermeisterstelle zu Mayen auf unbestimmte Zeit übertragen worden. Coblenz, den 6ten November 1824.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 20 Coblenz, den 16. November 1824

(Beilage zu Nr. 47. des Amtsblatts.)

Subhastations-Patent.

Auf Betreiben des Herrn Peter Mannemann, Mentner, wohnhaft in Kreuznach, werden Montag den vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und zwanzig, Vormittags neun Uhr, in dem Sitzungssaale des Friedensgerichts auf dem Stadthause dahier zu Kreuznach folgende in Beschlag genommene Immobilien seiner Schuldner des Kaufmanns Friedrich Karcher und seiner Ehegattin Amalia Hecht zu Kreuznach öffentlich versteigert werden.

1. Ein Wohnhaus mit Zuzehör, gelegen zu Kreuznach im Fürstenhof am Ende einer kleinen von der Hochstraße abgehenden Seitenstraße, so daß ein Theil des Hauses die Aussicht auf die Hochstraße hin hat. Das Hauptgebäude ist massiv gebauet, zwei Stock hoch, mit Ziegeln gedeckt. Der linke Flügel des untern Stockes hat eine bedeckte Einfahrt nach dem Hof und dem Garten hinter dem Hause. Neben der Einfahrt ist die Haus-Fluhr mit besondern Eingang; neben dieser sind im untern Stocke zwei Zimmer und eine Kammer. Auf der rechten Seite des Hauptgebäudes ist ein massives zwei Stock hohes Gebäude mit Ziegeldach angebauet, welches zum Theil auf der Straße, zum Theil in dem vier und achtzig Fuß langen, sechs und dreißig Fuß breiten Hofraum liegt; auf der Straße hat dieses Seitengebäude acht Fenster und eine Thüre. Es wurde vorhin zur Zuckerraffinerie benutzt, der Theil im Hofe ist das ehemalige Krahngebäude mit mehreren Speichern; im untern Stocke dieses Theils ist die Küche, Gesindestube und Waschküche des Hauptgebäudes. Das Letztere hat nach der Straße im untern Stock vier, im obern acht Fenster. Im obern Stock sind vier Zimmer, eine Kammer und eine Küche. Das massive zweistöckige Comptoirgebäude im Hofe stehet mit dem Hauptgebäude auf dem linken Flügel in Verbindung. Das Erstere hat einen besondern Eingang und zwei Zimmer im ersten, und im zweiten Stock mit dem Raum über der Einfahrt fünf Zimmer und eine Küche. Das zwei Stock hohe massive Gebäude im Hofe dem Hauptgebäude gegenüber hat im untern Stocke Pferde-Stall, Holzstall, Magazin; im obern Stocke Heuspeicher und mehrere Fabrikkammern; das Dach ist mit Ziegeln gedeckt. Dem Komptoirgebäude gegenüber im Hofe steht ein einstöckiges massives mit Schiefern gedecktes Gebäude, welches unten zum Magazin benutzt wird, im Dachraum zwei Fabrikkammern hat. Neben diesem Gebäude befinden sich die massiven Schweines und Hühnerställe. Die Gebäude sind begränzt gegen Mittag von der Straße, der Reitschule und Wilhelm Sahler, gegen Morgen von Johann Andreas Groß und Andreas Gutenberger, gegen Abend von Jacob Plager und der Reitschule; gegen Mitternacht hinter diesen Gebäulichkeiten befindet sich der schön angelegte Garten, begränzt einseits von denselben und Jacob Plager, gegen Abend vom Garten des Bartholomä Hessel, gegen Morgen vom Gutenberger'schen Garten und gegen Mitternacht von dem Wege hinter dem Hofgarten, und enthält 2 1/2 Morgen 25 1/2 Ruthe theils zu Baumgarten theils zu Pflanzgarten angelegt. Sämmtliche Immobilien liegen innerhalb der Mauern von Kreuznach im Kreise gleichen Namens und werden von der Familie des Schuldners bewohnt und gebauet. Die darauf haftende Grundsteuer beträgt pro achtzehnhundert vier und zwanzig, achtzehn Thaler sechszehn Silbergroschen fünf Pfennige. Der vollständige Auszug der Steuerrolle und die Kaufbedingungen können auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts eingesehen werden.

1)	Auf das Hauptgebäude nebst Magazin, Krahnen, Comptoir, Holz- und Pferdestall, den Platz vor dem Wohnhaus und dem Pflanzgarten ist angeboten	4500 Rthlr.
2)	Auf das Raffinerie-Gebäude	300 "
3)	Auf den Baumgarten	200 "
	Auf das Ganze	5000 Rthlr.

Kreuznach den ersten October 1824. gezeichnet: W. Heusner, der Friedensrichter.

Für richtige Ausfertigung:

(L. S.) Der Gerichtsschreiber,

J. B. Spener.

Donnerstag den 18ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, wird der Abtried nachbenannter Lohschläge des Coblenzer Stadtwaldes auf dem Stadthause an die Meistbietenden versteigert werden, nämlich:

Schlag Jungenwald	45	Morgen.
" Omet	15	"
" Schlagshütte	20	"

Der städtische Förster Bauer auf dem Remsstecken wird den Liebhabern die Schläge anzeigen, und die Bedingungen des Abtriebes sind täglich auf der Stadtkanzlei hier einzusehen.

Coblenz, den 26ten October 1824.

Der Oberbürgermeister,

Mähler.

Bekanntmachung.

Dienstag den 23ten November l. J., Morgens 10 Uhr, soll die hochfürstl. und hochgräfl. von Hatzfeldische Mahlmühle zu Crottorf im Schlosse daselbst auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu alle Lusttragende hiermit eingeladen sind.

Crottorf, den 29ten October 1824.

Der Rentmeister,

Hecker.

Den 20. Dezember l. J., Morgens 10 Uhr, wird auf der Geschäftsstube des Unterzeichneten zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden der der Gemeinde Urschmitt-Kisbing zustehenden Mahl- und Oelmühle mit deren Zubehör an Ackerland, Wiesen und Gärten, unter sehr annehmbaren Bedingungen und Behufs Tilgung der noch vorhandenen Schulden gedachter Gemeinde geschritten werden.

Lutzerath, den 4. November 1824.

Der Bürgermeister,

J. v. Cocq.

Digitized by Google

Johannes Dörner in Brachbach hat sich für insolvent erklärt und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten.

Es werden demnach alle diejenige, welche an denselben aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche

Donnerstags den 9ten December dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr,

bei Vermeidung des weiter nicht als in dem hiesigen Amtsbezirke bekannt zu machenden Ausschlusses von der Masse, dahier anzuzeigen und zu liquidiren.

Freusburg, den 3ten November 1824.

Königlich-Preußisches Justizamt.
Kern.

Am Dienstag den 23ten November l. J., Vormittags um 9 Uhr, wird in dem hiesigen Bürgermeisterei-Lokale die Benutzung der Thon- und Pfeiffen-Erde in den Gemarkungen Landershoven und Ringen zum Vortheile dieser Gemeinden meistbietend verpachtet werden.

Die Bedingnisse können täglich hier eingesehen werden.

Geldorf, den 29ten October 1824.

Der Bürgermeisterei-Verwalter,
Marterſteck.

Am Samstag den 20ten November l. J., Vormittags um 9 Uhr, werden aus dem Communal-Walde zu Ringen eine Anzahl Eichenstämme bis zum Betrage von 800 — 900 Thalern preußisch Courant unter annehmbaren Bedingungen, im Walde selbst, öffentlich meistbietend versteigert werden.

Geisdorf, den 29ten October 1824.

Der Bürgermeisterei-Verwalter,
Marterſteck.

Edictalladung.

Der Mechanicus Johann Heinrich Kappe zu Altstadt hat sein Vermögen bei vorliegender Ueberschuldung an die Creditoren freiwillig abgetreten. — Diejenige, welche Forderungen an ihn zu haben glauben, werden andurch vorgeladen, solche so gewiß Donnerstag den 16ten Dezember dieses Jahrs Vormittags dahier zu liquidiren, als widrigenfalls sie damit von der Masse ausgeschlossen werden sollen.

Das Präclusivdecret wird nur auf hiesiger Amtsstube bekannt gemacht werden. — Hachenburg, den 4ten November 1824.

Herzogl. Nassauisches Amt hierselbst.
Perborn.

Durch den großen Wasserstand der Mosel sind zu Zeltingen in der Nacht vom 29ten auf den 30ten October d. J. zwei der Gemeinde Zeltingen und Rachtig zur gemeinschaftlichen Ueberfahrt gehörige Schiffe (sogenannte Ponten) vom Strome fortgerissen worden.

Eine dieser Ponten war neu, die andere schon lange gebraucht.

Die Herren Bürgermeister und Ortsvorsteher längs der Mosel und Rhein werden daher ergebenst ersucht, im Falle eines dieser Schiffe in ihrem Amtsbezirke getandet wird, dem Unterzeichneten die gefällige Anzeige zu machen, wogegen man jede Kosten gerne erstattet.

Zeltingen, den 8ten November 1824.

Der Bürgermeister.
Aus Auftrag:
Stephan Weidner.

Bekanntmachung.

Durch die Aufnahme eines gerichtlichen Inventars hat sich die Unzulänglichkeit der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen hiesigen Stadtverordneten und Handelsmannes Friedrich Wilhelm Müller zur vollständigen Bezahlung seiner bereits angezeigten Schulden ergeben.

Bei diesem Stande der Verlassenschaftssache ist sofort zwischen den sich gemeldet habenden Massegläubigern und resp. Interessenten ein Vergleich zu Stande gekommen, welchem jedoch noch die gerichtliche Genehmigung ermangelt.

Um in dieser Sache nun das geeignet Rechtliche verfügen zu können, werden hierdurch auch noch dessen etwaige unbekannte Gläubiger zur Anbringung und Liquidirung ihrer Forderungen und resp. zu ihrer Erklärung über den ihnen alsdann bekannt gemacht werden sollenden Vergleich auf Mittwoch den 22. December l. J. vor das unterfertigte Gericht unter dem Präjudize vorgeladen, daß sie gegenfalls mit ihren Forderungen nicht ferner gehört werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird und wird bemerkt, daß der Präclusionsbescheid nicht ferner öffentlich bekannt gemacht wird.

Wetzlar, den 4ten November 1824.

Das Königlich-Preußische Stadtgericht.
Krauß, Director.
vdt. Krekler.

Das Königliche Hohe Ministerium des Handels hat uns durch ein Patent vom 7. October a. c. das für alle Provinzen der Monarchie gültige, auf vier Jahre lautende, ausschließliche Recht ertheilt, fantenartige Gewebe aus Hahngespinnst nach unserer eigenthümlichen Methode auf Posamentierstühlen anzufertigen und zu Offizierschärpen einzurichten.

Indem wir dieses gemäß der gesetzlichen Verordnung vom 14. October 1815 öffentlich bekannt machen, bemerken wir zugleich, der Vorschrift genügend, daß die Beschreibung unseres Verfahrens drei erwähnten Hohen Ministerio niedergelegt ist.

Berlin, den 9ten October 1824.

Die Unternehmer einer Gold- und Silber-Manufaktur,
Pachelt et Preuß.

Bei J. H. Schiller, Altengrabenstraße Nr. 33, in Coblenz ist ein Commissionslager von ächter Maisländer Chocolade, aus einer der ersten Fabriken, um beigesetzten Preis, als: Chocolade à la Santé Nr. 1. à 18 Sgr. Nr. 2. à 16 Sgr. und Nr. 4. à la Vanille à 24 Sgr. zu haben.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 48. Coblenz, den 22. November 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 19te Stück enthält unter

Nr. 889. Chausseegeld-Tarif für die Straße von Aldenhoven nach Linnich. Vom 9ten October 1824.

Nr. 890. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten October 1824, wegen der rücksichtlich des Stempels an der Gränze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender.

Nr. 891. Konvention der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung, die Untersuchung und Bestrafung der, in den Gränzwaldungen von den gegenseitigen Unterthanen verübten Forstfrevel betr. Vom 28. October 1824.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Auszahlung der bei der ersten Ziehung ausgelooseten Staats-Schuldscheine betr.

Das Publikum ist bereits durch die mit den hiesigen Zeitungen und mit den Amtsblättern ausgegebenen Verzeichnisse der am 9ten September d. J. ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine, vom Resultate dieser ersten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt, und bleibt daher nur noch übrig, bekannt zu machen, wie es mit der Auszahlung der hiernach fälligen Staats-Schuld-Scheine gehalten werden soll.

Dieselbe erfolgt den 2ten Januar 1825 und folgende Tage in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Centrale der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30., gegen Aushändigung der gezogenen Staats-Schuld-Scheine und der dazu gehörigen Zins-Coupons Series IV. Nr. 5, 6, 7 und 8, welche die Zinsen für die Zeit vom 2ten Januar 1825 bis 2ten Januar 1827 umfassen.

Fehlen diese ganz oder zum Theil; so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuld-Scheins den Betrag derselben baar zurücklassen. Selbiger wird ihm von seinem Kapitale abgezogen und den Präsentanten der Coupons, so wie sie eingehen, gegen deren Aushändigung gezahlt.

Bei der Zahlung des Kapitals giebt der Empfänger darüber eine Quittung, welche zugleich die Littera und Nummer des gezogenen Staats-Schuld-Scheins enthalten muß.

Da auch die mit Prämien-Scheinen versehenen Staats-Schuld-Scheine zur Verloosung gestellt sind, und wenn ein solcher gezogen ist, die Zahlung nur gegen Zurückgabe desselben erfolgen kann, mithin der Staats-Schuld-Schein alsdann von dem

Digitized by Google

Prämien-Scheine getrennt werden muß: so wird die Controle der Staats-Papiere bei der Auszahlung ein Attest darüber auf der Rückseite des Prämien-Scheins ertheilen, und ist mit der Königlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheinen die Uebereinkunft getroffen, daß gegen einen solchen von der Controle der Staats-Papiere attestirten Prämien-Schein auch ohne Production des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins die darauf fallende Prämie ausgezahlt wird.

Wir wiederholen hiebei im Allgemeinen die Bemerkung, daß die Controle der Staats-Papiere und deren Beamten eben so wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich bei diesem Geschäft auf irgend eine Correspondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Papiere müssen daher ohne Antwort zurückgesandt werden. Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit an den Agenten Herrn Bloch, Behrenstraße Nr. 45 oder an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine nebst Coupons und wenn die ersteren mit Prämien-Scheinen verbunden sind, auch diese nebst einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weiteren Besorgung zu übergeben sind.

Staats-Schuld-Scheine, welche zur Zinserhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handels-Hause Reichenbach et Comp. zur Einziehung zugestellt werden.

Wer das Kapital der ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine zu der oben bezeichneten Zahlungs-Zeit nicht erhebt, erhält darauf nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten May 1824.

—— Gesetz-Sammlung Nr. 867 ——

vom 2ten Januar 1825 an gerechnet weiter keine Zinsen, indem diese von da ab nach Anleitung der Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. V. dem Tilgungs-Fonds zufallen. Berlin, den 9ten October 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Communalsteuer Erhebung pro 1823 betr. J. 16885. Sect. III.

Zur Bestreitung der allgemeinen Communal-Ausgaben und Bezahlung der Flurschützen-Gehälter sind nachstehende Erhebungen in den Gemeinden der Bürgermeisterei Andernach pro 1823, als:

zu Andernach	118 Rthlr.	28 Sgr.	4 Pf.
zu Miesenheim	803 „	17 „	11 „
zu Namedy	225 „	1 „	4 „
zu Plaidt	408 „	25 „	4 „

auf den Grund der Etats des verflossenen Jahres und nach den Anträgen der Communal-Behörden, von uns genehmigt worden. Coblenz, den 8. November 1824.

Berg-Polizei-Reglement für die Dachschiefer-Brüche betr. I. 16748.

Indem wir nachstehende Verordnung über die Bergpolizei in den Dachschiefer-Brüchen hiermit durch Insertion in unser Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir zugleich diejenigen Bürgermeister, welche es angeht, dafür zu sorgen, daß diese Verordnung noch durch Publication in den Gemeinden zu genauerer Kenntniß der Betheiligten gelange.

Coblenz, den 11ten November 1824.

* * *

Verordnung.

Das nachfolgende Berg-Polizei-Reglement für die Dachschiefer-Brüche in den Königlichen Berg-Amts-Bezirken Düren und Saarbrücken ist mittelst Rescripts des Königlichen Hohen Ministeriums des Innern und des Bergwesens vom 13. October 1824 für zweckmäßig erkannt und dessen Bekanntmachung befohlen worden.

Bonn, den 1. November 1824.

Königlich-Preußisches Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

* * *

Zur möglichsten Abwendung der auf den Dachschiefer-Brüchen in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken zeither häufig vorgekommenen Unglücksfälle und mit Berücksichtigung und zur Ausführung der Art. 31. und 32. im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810, des Art. 40. im Gesetze vom 18. November 1810 über die Organisation des Bergwerks-Corps, und des Gesetzes über die Bergwerks-Polizei vom 3. Januar 1813 ist es nöthig befunden worden, folgende bergpolizeiliche Vorschriften zu erlassen:

Art. 1.

Alle Besitzer oder Unternehmer von Schieferbrüchen, welche ihre Gewinnung fortsetzen oder eine neue eröffnen wollen, haben davon dem betreffenden Königlichen Bergamte, unter genauer Angabe der Oertlichkeit des Bruches, Anzeige zu machen.

Art. 2.

Diese Anzeige muß Statt finden, für die in Betrieb befindlichen Brüche innerhalb drei Monaten von dem Datum der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, und für alle neu zu eröffnenden Brüche wenigstens einen Monat vor Eröffnung derselben.

Art. 3.

Die Dachschiefer-Gewinnung soll in der Regel, wenn es thunlich und vergleichungsweise nicht zu kostbar ist, durch offenen Tagebau betrieben und ein unterirdischer Bau nur dann gestattet werden, wenn die örtlichen und die Lagerungs-Verhältnisse der einen Gegenstand der Bearbeitung abgebenden Dachschiefer-Lager dem Tagebau entgegen sind.

Art. 4.

Die Arbeiten in den Brüchen müssen fortwährend unter sachkundiger Aufsicht stehen. Es haben daher die Eigenthümer der Brüche binnen drei Monaten von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung dem betreffenden Königlichen Bergamte anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen, oder wen sie dazu angestellt haben. In jedem Falle muß der Aufseher, unter welcher Benennung er dieses auch seyn mag, bei den mit der polizeilichen Aufsicht der Schieferbrüche beauftragten Königlichen Bergwerks-Beamten sich über seine Qualifikation, in Rücksicht auf den Art. 25. im Bergwerks-Polizei-Gesetze vom 3. Januar 1813, gehörig ausweisen. Mehrere nahe zusammen gelegene Schiefer-Brüche können, nach darüber eingeholter Genehmigung des betreffenden Königlichen Bergamts, unter einen Aufseher gestellt werden.

Art. 5.

Die bauwürdigen Dachschiefer-Lager kommen unter so abweichenden Verhältnissen vor, daß es nicht möglich ist, allgemein passende, ins Specielle gehende Vorschriften für den

Digitized by Google

Betrieb der Schieferbrüche zu geben; es wird daher unter Bezugnahme auf das, was im Art. 3. dieser Verordnung hinsichtlich des Betriebs mittelst offenen Tagebaues und mittelst unterirdischen Baues gesagt worden ist, hier nur im Allgemeinen festgesetzt, daß von dem betreffenden Bergamte viertel- oder halbjährlich ein Beamter committirt werden wird, um in Gemeinschaft mit den Eigenthümern der Brüche und insbesondere mit Zuziehung der Aufseher den Betrieb der Brüche zu verabreden, die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln zu nehmen und zugleich nachzusehen, in wie fern die bei der nächst vorhergehenden Bereisung getroffenen Anordnungen zur Ausführung gekommen sind.

Dasjenige, was hiernach über den Betrieb und die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln verabredet und bestimmt, auch niedergeschrieben worden ist, soll den angestellten Aufsehern schriftlich mitgetheilt und zur Nachachtung in ein Zechen-Register eingetragen werden.

Art. 6.

Von dem angestellten Aufseher ist eine Nachweisung zu führen, in welche die Zahl der anfahrenden Arbeiter und deren Verrichtungen täglich eingeschrieben werden müssen. Diese Nachweisung ist dem die Brüche von Zeit zu Zeit besuchenden Königlichen Beamten vorzulegen, oder auf Verlangen an das vorgesetzte Berg-Amt einzusenden.

Art. 7.

Jeder Eigenthümer eines mit unterirdischen Bauen betriebenen Dachschiefer-Bruches ist verbunden, solchen durch einen ordentlichen Markscheider aufnehmen und sowohl Situations-, als Grund- und Profil-Riß davon anfertigen zu lassen, wovon ein Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, ein anderes bei dem betreffenden Königlichen Bergamte zu deponiren, beide aber, so wie es das Fortrücken des Baues erfordert, von Zeit zu Zeit auf Betreiben des Bergamts nachzutragen sind. Um die Zweckmäßigkeit und Gefahrlosigkeit der Baue gegen einander besser beurtheilen zu können, ist es angemessen, daß von zusammenhängenden Brüchen ein General-Riß angefertigt werde. Die Königlichen Bergämter werden dadurch diese Aufnahmen erleichtern, daß sie hierzu einen Königlichen Markscheider committiren und für die Vertheilung der Kosten pro rata der Feldesgrößen und der Ausdehnung der Baue sorgen.

Art. 8.

Wenn sich in einer Dachschiefer-Gewinnung ein Unglücksfall ereignet, wobei ein oder mehrere Arbeiter zu Tode oder zu bedeutendem Schaden kommen, so hat der Bruchs-Eigenthümer oder der Aufseher der Grube davon zur Stelle den, den Schieferbrüchen vorgesetzten Königlichen Berg-Beamten in Kenntniß zu setzen, welcher die Sache zu untersuchen, die zur Rettung oder Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und über den ganzen Hergang der Sache ein Protokoll aufzunehmen und damit nach legaler Vorschrift zu verfahren hat.

Art. 9.

Im Uebrigen haben die Eigenthümer der Dachschiefer-Brüche und ihre angestellten Aufseher allen polizeilichen Anordnungen, welche von den Königlichen Bergämtern oder von denselben beauftragten Revier-Bergbeamten bei Gelegenheit der periodischen Befahrungen oder sonst getroffen werden, pünktlich Folge zu leisten.

Art. 10.

Alle Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen mit Bezug auf die Dispositionen im Gesetze vom 21. April 1810, Art. 93. bis 96., und im Dekrete vom 3ten Januar 1813, Art. 22. und 31., konstatirt, und den kompetenten Gerichtsstellen zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, so wie auch noch insbesondere die Bruchs-Eigenthümer bei Unglücksfällen, welche durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstanden sind, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319. und

Digitized by Google

320. des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen haben, und zugleich, wo es Statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383. des bürgerlichen Gesetzes ausgesetzt bleiben.

Art. 11.

Gegenwärtiges Polizei-Reglement für die Dachschiefer-Brüche in den Bergwerksbezirken Düren und Saarbrücken soll durch den Abdruck in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Aachen, Trier, Cöln und Coblenz die erforderliche Öffentlichkeit erhalten.

Bonn, den 16. September 1824.

Königlich-Preußisches Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

Eine gelandete männliche Leiche betreffend. J. 1685. Sect. II.

Am 30ten v. M. ist zu Rhens ein männlicher Leichnam gelandet worden, ohngefähr 45 — 50 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit kurzen blonden Haaren, etwas kahlem Hirnschädel, kleiner Stirne, länglichter Nase, rundem Kinne und etwas aufgeworfenem Munde. Bekleidet mit einem flächsenen Hemde, einem schwarz-seidenen Halstuche, mit langen leinenen Unter- und langen grün-wollenen Überhosen, mit von wollen und leinen Tuch zusammengesetzten Hosenträgern, einer Jacke von hellblauem Tuche mit großen Stahlknöpfen, einer Weste von demselben Tuche und etwas kleineren Stahlknöpfen, mit grau-wollenen Strümpfen, kurzen grau-tuchenen Kamaschen mit weißen leinenen Knöpfen, rindsledernen Schuhen mit Riemen gebunden und Nägeln beschlagen.

Überdieß fand man bei demselben ein altes baumwollenes Taschentuch, eine Brille mit Scheide, darauf der Nahmen Johannes Schück — oder Schick — (das Weitere des Namens war unleserlich) und an einer Kortel zusammen gebunden zwei kleine Schlüssel und einen eisernen Ring.

Zur Benachrichtigung der Verwandten des Gelandeten und dessen betreffenden Ortsbehörde wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 11ten November 1824.

Die Communalsteuer für Militär-Speise-Anstalten betr. J. 1685. Sect. V.

Des Königs Majestät haben mittels allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten August d. J. zu bestimmen geruht,

daß in allen Garnisonen, woselbst eigene Speise-Anstalten für das Militär bestehen, die Communal-Steuer für das darin konsumirte Fleisch, welches ganz genau nachgewiesen und kontrolirt werden kann, dem Militär zurückvergütet werden soll, es mag von ihnen selbst geschlachtet werden, oder nicht.

Indem wir diese allerhöchste Festsetzung hierdurch vorschriftmäßig bekannt machen, fügen wir hinzu, daß die Ortsbehörde zu Coblenz, Ehrenbreitstein und Wetzlar über die Form dieser Rückvergütungen nähere Weisung erhalten wird.

Coblenz, den 17ten November 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Verpachtung der Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein betr.

Montag den 29ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, soll von der unterzeichneten Kasse im Königl. Regierungs-Gebäude hierselbst die Königl. Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein vom 1ten Januar 1825 ab auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden, welches hierdurch

Digitized by Google

bekannt gemacht wird. Die Bedingungen können täglich im Journal-Büreau der Königlichen Hochlöblichen Regierung und bei der unterzeichneten Kasse eingesehen werden.

Coblenz, den 8ten November 1824.

Königl. Bezirks-Kasse, Kalisch.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zu dem Festungsbaue gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Festungsbaue gezogen worden.

Von dem Geometer Jacob Joseph Kesberg aus Coblenz,

Ein Gärten Coblenzer Gemarkung, Sekt. A. Nr. 1394, 2ter Klasse, enthaltend 11 Aren 50 Centiaren und gekauft von Gottfried Helzgen aus Coblenz.

Angekauft für die Summe von 298 Thaler 25 Sgr. 9 Pf.

Der über bemelbten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungs-Assessor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 30. August letzthin zu Coblenz gefertigte, am 18ten October genehmigte und am 29ten desselben Monats auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt ist am 10ten dieses Monats auf der Gerichtschreiberei des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am heutigen Tage Statt haben.

Coblenz, den 11. November 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 11. November 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Vorladung abwesender Militärpflichtigen betreffend.

Nachstehende Militärpflichtige des Kreises Coblenz, welche im diesjährigen Ersatz-Aushebungs-Termine nicht erschienen sind, als:

Vom Jahrgange 1801.

1) Franz Horst, Klempner von Ehrenbreitstein,
2) Moises Bermen, von Mölheim,
3) Johann Kesselheim, Tischler von Horchheim,
4) Joseph Longard, Sattler von Vallendar,
5) Peter Oster, von Kesselheim,
6) Joseph Simon Pörggen, von Ehrenbreitstein,
7) Theodor Dommermuth, von Coblenz,

Digitized by Google

Vom Jahrgange 1801.

8) Peter Schneider, Klempner von Coblenz,
9) Johann Joseph Reiff, von Kesselheim,
10) Ludwig Meurer, Tischler von Ehrenbreitstein,
11) Heinr. Homburg, Tischler von Coblenz,
12) Jakob Schneider, von Ehrenbreitstein,
13) Peter Schmitt, Gürtler von Coblenz,
14) Johann Adam Eberhard, Müllerknecht von Mallendar,
15) Jakob Nick. Schneider von Horchheim,
16) Caspar Schmidt, von Wallersheim,
17) Joh. Perusche, Schuster von Coblenz.

Vom Jahrgange 1803.

18) Christoph Bettinger, Schneider von Ehrenbreitstein,
19) Heinr. Gallwitz, Drechsler von Coblenz,
20) Christian Scharfenberger, Metzger von Coblenz,
21) Ludwig Eisinger, von Pfaffendorf,
22) Peter Hammermann, Kiefer von Coblenz,
23) Friedr. Christian Carl Krauskopf, Tischler von Bendorf,
24) Joh. Jak. Rödel, Uhrmacher von Coblenz,
25) Arnold Givenich, Goldarbeiter von Coblenz,
26) Johann Dewald, Glasner von Coblenz,
27) Peter Ludwig, Bergmann von Bendorf,
28) Peter Theodor Blum, Schlosser von Ehrenbreitstein,
29) Johann Reuter, von Wallersheim,
30) Peter Hauck, Schneider von St. Sebastian,
31) Johann Deubel, Schuster von Coblenz,
32) Friedrich Claudio, von Ehrenbreitstein,
33) Christoph Krebs, von St. Sebastian,
34) Georg Keßler, Schneider von Niederwerth,
35) Peter Zell, von Cobern,
36) Peter Dieblich, Tischler von Coblenz,
37) Anton Ficker, von Wallersheim,
38) Christian Liginger, Barbirer von Ehrenbreitstein,
39) Mathias Bohn, Schmid von Horchheim,
40) Franz Zweifel, von Ehrenbreitstein,
41) Johann Kopp, Schneider von Bendorf,
42) Mathias Lucas, Schuster von Coblenz,
43) Joh. Schelly, Klempner von Coblenz,

werden andurch aufgefordert, binnen drei Monaten vom Tage der Publikation des Gegenwärtigen durch das Amtsblatt bei der unterzeichneten Stelle wegen Ablösung ihrer Militärpflicht um so gewisser zu sistiren, als sie entgegengesetzten Falles zu gewärtigen haben werden, daß auf dem gesetzlichen Wege gegen sie vorgeschritten werden wird.

Coblenz, den 6. November 1824.

Der Königliche Landrath, Burret.

Fischerei-Verpachtung betr.

Donnerstag den 25. November d. J., Vormittags 10 Uhr, soll im Lokale der unterzeichneten Kasse die bis ultimo Dezember d. J. an J. Schüller zu Capellen verpachtete Fischerei im Rheine von Capellen bis Coblenz auf 6 Jahre vom 1. Januar 1825 ab, anderweit öffentlich verpachtet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Die Bedingungen können täglich bei der unterzeichneten Kasse eingesehen werden.

Coblenz, den 15. November 1824.

Königliche Bezirkskasse, Kalisch.

L. Verpachtung eines Domainen-Weingutes betr.

Donnerstag den 25. November d. J., Vormittags 11 Uhr, soll im Lokale der unterzeichneten Kasse das bisher an Jakob Stein zu Moselweiß verpachtete, in der Gemarkung Moselweiß gelegene Königl. Domainen-Weingut à 2 Hektaren

85 Aren 41 Cent. von Martini d. J. ab, anderweit auf 3, 6, 9 Jahre öffentlich verpachtet werden. Die Bedingungen können täglich bei der unterzeichneten Kasse eingesehen werden.

Coblenz, den 16. November 1824.

Königliche Bezirks-Kasse, Kalisch.

Sicherheits-Polizei.

Den wiederverhafteten F. Jüngerich betr.

Der am 31. October aus dem Etappen-Gefängniß zu Hetzerath entsprungene Sträfling Franz Jüngerich ist gestern allhier wieder eingebracht worden. Coblenz, den 15. November 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Steckbrief gegen den Deserteur Nikol. Quintes.

Der unten näher bezeichnete Rekrut der 8ten Artillerie-Brigade Nikolaus Quintes, gebürtig aus Lostheim im Regierungsbezirke Trier, ist am 30. Oktober c. aus Trier desertirt. Sämtliche Civil- und Militärbehörden werden daher ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den Brigadier der Artillerie ꝛc. v. Ziegler zu Coblenz abliefern zu lassen. Trier, den 8. November 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der oben genannte Nikolaus Quintes, gebürtig aus Lostheim, seines Gewerbes ein Schmied, ist 22 1/12 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß, hat rothe Haare, blaue Augen, blonde Augenbraunen, flache Stirn, gebogene Nase, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: Sommersflecken. Auf dem linken Auge hat derselbe einen kleinen weißen Flecken und schielt mit beiden Augen, verzieht auch beim Sprechen den Mund und zischt dabei.

Bekleidung: Eine grüne Bauernjacke, weiße leinene Hosen, Stiefel und eine blaue tuchene Artillerie-Mütze mit schwarzem Rande.

Steckbrief gegen einen unbekannten Menschen.

Vom 28. bis zum 29. v. M. hat bei dem Wirthe Adolph Pütz in Königswinter ein Fremder logirt, welcher vorgab, aus dem Amte Asbach zu seyn, und sich bald Christ. Schmitz, bald Klein, bald Limbach nannte. Er ist von untersetzter Statur, hat blonde oder braune Haare und rothe Gesichtsfarbe, scheint pockennarbig zu seyn, und ist auf dem Hinterkopfe etwas kahl. Auf seiner Brust ist in der Mitte ein Crucifix, auf der rechten Seite die Sonne und auf der linken Mond und Sterne in die Haut eingeätzt. Er war bekleidet mit einem schwarztuchenen Fracke, halbleinenen Weste, grau oder blautuchenen Beinkleidern, rundem abgetragenem Hute, und schweren Schuhen mit Nägeln. Er gab an, 11 Jahre bei den Franzosen gedient zu haben, und schien am rechten Ellenbogen blessirt zu seyn.

Da dieser Fremde, ohne seine Zeche zu bezahlen, davon gegangen ist und dem Wirthe einen dunkelblauen Ueberrock mit schwarzen gewirkten Knöpfen, ein graues Kamisel mit kupfernen Knöpfen und ein neues Hemd entfremdet hat, so ersuche ich alle resp. Polizeibehörden, auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen. Bonn, den 14. November 1824.

Der Königl. Prokurator, Eversmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 49. Coblenz, den 29. November 1824.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Annahme der alten Landesscheidemünze betr.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, bei den einzelnen Sorten der alten Landes-Scheidemünze Präklusions-Termine zur Annahme derselben bei den Kassen eintreten, und diese Maaßregel schon jetzt bei den Aachener sogenannten 1. 2. 3 und ½ Markstücken dergestalt in Anwendung bringen zu lassen, daß mit dem Ablauf des Monats Februar 1825 deren Annahme bei den Kassen gänzlich aufhören, auch Niemand weiter gehalten seyn soll, diese benannten Münzen im öffentlichen Verkehre anzunehmen.

Indem diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich sämmtliche betreffende Kassen-Beamten angewiesen, darnach genau sich zu achten. Coblenz, den 22ten November 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.

Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Beitrittspflichtigkeit der Landwehr-Offiziere zu einer der beiden Wittwen-Kassen betr. I. 1763.

Ueber die Beitrittspflichtigkeit der Landwehr-Offiziere zu einer der beiden Wittwen-Kassen haben Seine Königl. Majestät auf gemeinschaftlichen Vortrag des unterzeichneten und des Königl. Kriegs-Ministerii mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18ten d. M. Bestimmung zu ertheilen geruhet, wonach die den Landwehr-Offizieren in der Kabinets-Ordre vom 7. August 1813 zugestandene Begünstigung aufrecht erhalten, und denjenigen, welche zugleich im Civil-Dienste angestellt sind, die Wahl, welcher von beiden Wittwen-Kassen sie beitreten wollen, freigestellet worden ist.

Hiernach nun sind die im Civil-Dienste angestellten Landwehr-Offiziere verpflichtet, bei ihrer Verheirathung sich darüber, welcher Wittwen-Kasse sie beizutreten beabsichten, bei der den Consens ertheilenden Civil-Behörde vorschriftsmäßig und mit Angabe des Pensions-Betrages zu erklären, daher vor Aushändigung des Consenses darauf die erforderliche Rücksicht genommen, auch der betreffenden Wittwen-Kassen-Administration davon Nachricht gegeben werden muß. Der Königlichen Regierung wird dieß zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 22. October 1824.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

* * *

Digitized by Google

Vorstehendes hohes Reskript wird hierdurch zur Kenntniß des betroffenen Theils des Publikums gebracht. Coblenz, den 23. November 1824.

Communalsteuer-Erhebung betr. I. 17243. Sect. III.

Ausser dem zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in der Gemeinde Gladbach, Kreises Neuwied, pro 1824 bereits genehmigten, im Amtsblatt Nr. 27. unterm 26. Juni d. J. bekannt gemachten Steuer-Ausschlage von einem Grundsteuer-Simplo und einem Zwölftel Klassensteuer wird zum Behufe der Zinsen- und Schulden-Zahlung ein weiterer Ausschlag von 2 Grundsteuer-Simpeln und 2 Zwölftel Klassensteuer genehmigt.

Coblenz, den 16ten November 1824.

Gemeindesteuer-Erhebung betr. I. 19911.

Der Gemeinde Kurtscheid, Standesgebiets Wied, ist zur Bezahlung der Communal-Schulden neben den bereits unterm 19. Mai dieses Jahres (Nr. 22. des Amtsblatts) bewilligten $\frac{1}{2}$ Grundsteuer-Simplum und $\frac{1}{2}$stel Klassensteuer weiter

1 Grundsteuer-Simplum und $\frac{1}{2}$tel Klassensteuer

pro 1824 bewilligt worden. Coblenz, den 23. November 1824.

Belobung. I. 1695. Sect. II

Am 28sten v. M. wollte der Schiffer Michel Klein von Königswinter mit einem ziemlich großen und schwer beladenen Kahne, worinnen außerdem ein ihm verwandter 13jähriger Knabe samt dem Rudolph Kirchen aus Honnef sich befand, den Unkelstein rheinaufwärts passiren.

Als der Kahn jedoch bei letzterem anlangte, sank er vornen unter; Kirchen, von dem drohenden Verhängnisse geängstigt, kletterte bis zur äußersten Spitze des Mastbaums hinan, mußte indeß hier loslassen und den verschlingenden Fluthen sich preisgeben.

Glücklicher waren Klein und der gedachte Knabe; denn bei dem gänzlichen Umschlagen des Kahns hielt Ersterer den Letztern fest umschlungen und gleichzeitig am Segeltuche sich an, wodurch Beide von den mit Verachtung der Gefahr in einem Nachen herbeigeeilten Peter Joseph Waldbroel von Unkel und dem jüdischen Glaubensgenossen Abraham Levi zu Beul gerettet wurden, wie wir unter belobender Anerkennung derer hierdurch bethätigten Entschlossenheit und Menschenliebe hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Coblenz, den 23. November 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Errichtung von Niederlagen von Saarbrücker Steinkohlen betr.

Um den Handelsstand zur Errichtung von Niederlagen von Saarbrücker Steinkohlen zu ermuntern und dadurch einen regelmäßigen Verbrauch dieses Brennmaterials herbei zu führen, wurde bereits seit längerer Zeit den Abnehmern großer Parthien ein, nach Maßgabe des jährlich abgenommenen Quantums, bestimmter Natural-Rabatt von der höchsten Bergbehörde zugestanden. Durch eine

Digitized by Google

neuere Bestimmung ist dieser Begünstigung noch eine größere Ausdehnung ertheilt, und folgende Normal-Sätze festgestellt worden:

Bei einer jährlichen Abnahme für bereits bestehende oder noch zu errichtende Niederlagen, werden vergütet:

1) Für Saarbrücken bis Saarburg inclusive
von 250 bis 500 Fuder exclusive 5 pro Cent.
„ 500 „ 1000 „ „ 7½ „ „
„ 1000 Fuder und darüber . . 10 „ „

2) Für Saarburg bis Bernkastel inclusive
von 150 bis 250 Fuder 5 pro Cent.
„ 250 „ 500 „ 10 „ „
„ 500 „ 1000 „ 12 „ „
„ 1000 Fuder und darüber 15 „ „

3) Für Bernkastel bis Coblenz exclusive
von 100 bis 200 Fuder 5 pro Cent.
„ 200 „ 500 „ 10 „ „
„ 500 „ 1000 „ 12 „ „
„ 1000 Fuder und darüber 15 „ „

4) Für Coblenz und alle dem Rhein auf- und abwärts gelegene Orte
von 100 bis 150 Fuder 5 pro Cent.
„ 150 „ 300 „ 10 „ „
„ 300 „ 800 „ 12 „ „
„ 800 Fuder und darüber 15 „ „

5) Für Holland und ganz Frankreich
von 250 bis 500 Fuder 5 pro Cent.
„ 500 „ 2500 „ 7½ „ „
„ 2500 Fuder und darüber 10 „ „

Die obige Bestimmung tritt mit Anfang des Jahres 1825 in Wirksamkeit und gilt nur für diejenigen Kohlen, welche zu Wasser verladen werden.

Saarbrücken, den 25ten October 1824.

Königlich-Preußisches Berg-Amt.

Domainen-Versteigerung bei Hönningen.

Am 30ten dieses, Morgens 10 Uhr, soll auf der Kanzlei des Unterzeichneten zur Versteigerung des in der Gemarkung der Gemeinde Hönningen gelegenen Königlichen Domainen- (sogenannten Minoriten-) Gutes geschritten werden.

Dasselbe enthält:

a) — Morgen 39 Ruthen Weinberge,
b) 2 „ 89 „ Ackerland,

Digitized by Google

c) — Morgen 28 Ruthen Wiesen,
d) 1 „ 6 „ Rahmhecken,

und können die Bedingnisse auf der vorgedachten Kanzlei täglich eingesehen werden.

Neuwied, den 11ten November 1824.

Der Königliche Landrath, Frhr. v. Hilgers.

Bergwerkspolizei betr.

Auf den Grund des Bergpolizei-Dekrets vom 3ten Januar 1813, und insbesondere um die Vorschriften desselben in Ansehung der Arbeiter-Polizei, Art. 26 — 30. zur genauen Ausführung zu bringen, verordnet das unterzeichnete Königliche Ober-Bergamt wie folgt:

Artikel 1.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an soll auf jedem Berg- und Hütten-Werke des Dürener und Saarbrückener Bergamts-Bezirks, so wie auf jedem mit unterirdischem Baue betriebenen Steinbruche, über die daselbst angelegten Arbeiter, als Gruben- Maschinen- Pochwerks- und Hütten-Arbeiter, vom Steiger, diesen eingeschlossen, abwärts, fortwährend eine genaue Liste geführt werden.

Artikel 2.

Diese Liste soll in ein von dem betreffenden Bergmeister oder Revier-Beamten foliirtes und paraphirtes Buch geschrieben werden, und enthalten

1) Vor- und Zunamen der Arbeiter nach der Ordnung ihres Arbeits-Standes und in fortlaufenden Nummern;
2) die Bezeichnung ihres Arbeits-Standes;
3) ihr Geburts-Jahr;
4) ihren Wohnort;
5) Tag und Jahr ihres Dienst-Antrittes;
6) das Datum ihres letzten Abkehr-Scheins;
7) Tag ihrer Entlassung aus dem Dienste;
8) Bemerkungen.

Artikel 3.

Die Bergmeister und Revierbeamten sollen bei ihren Befahrungen von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens zweimal des Jahres, sich diese Listen vorzeigen lassen, solche verifiziren, und deren ordentliche Führung kontrolliren; namentlich sollen sie darauf sehen, daß und wie die Art. 26 und 29 des oben erwähnten Polizei-Dekrets in Hinsicht auf Annahme und Abkehr der Berg- und Hütten-Arbeiter beobachtet werden, und erforderlichen Falls die im vorstehenden Artikel bezeichneten Bemerkungen in dieser und andern polizeilichen Beziehungen vervollständigen.

Artikel 4.

Mit dem Anfange jedes Jahres sollen überall neue Listen angelegt, und die des abgelaufenen Jahres an das Königliche Bergamt eingesandt werden, woselbst sie deponirt bleiben.

Digitized by Google

Artikel 5.

Contraventionen gegen diese Verordnung, so wie diejenigen, welche bei der Ausführung derselben zur Entdeckung kommen, sollen gehörigen Orts angezeigt werden, um nach Art. 31. des Bergpolizei-Dekrets gerichtlich verfolgt zu werden.

Bonn, den 13ten November 1824.

Königl. Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Holz-Verkäufe betreffend.

Es werden

1) Am 18. Dezember 1824 des Morgens 10 Uhr in Güls ohngefähr 350 Klafter Reiser, herrührend aus den Schlägen Carthäuserwäldchen Nr. 1. der Unterförsterei Coblenz, und Heimerotherwäldchen Nr. 4. der Unterförsterei Wolken; und

2) Am 29. Dezember 1824 des Morgens 10 Uhr, in Mayen mehrere Stämme Eichen Nutzholz, ohngefähr 350 Klafter gemischtes Klafterholz und 400 Klafter Reiser, herrührend aus den Schlägen Hahn bei Monreal Nr. 8., und Großhölzchen Nr. 9. der Unterförsterei Cürremberg,

öffentlich und meistbietend in kleinen Loosen versteigert werden.

Mayen, den 15. November 1824.

Der Königl. Forstinspektor, Peters.

Die Truppenverpflegung zu Bonn, Trier u. Saarbrück betr.

Auf höheren Befehl soll die unmittelbare Verpflegung der Königlichen Truppen zu Bonn, Trier und Saarbrücken für das Jahr 1825 ganz oder theilweise in Entreprise gegeben werden. Zu dem Ende werden fähige Unternehmungslustige, besonders inländische Produzenten, hierdurch eingeladen: ihre Submissionen in gebräuchlicher Form, beim Brode auf das Stück zu sechs Pfund, beim Hafer auf den Scheffel, beim Heu auf den Zentner, beim Stroh aufs Schock von zwölfhundert Pfund, Alles nach Preußischem Maaße und Gewicht und auf Preußisches Courantgeld gerichtet, an die unterzeichnete Behörde bis zum 6ten Dezember d. J. Portofrei einzureichen und sich an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr in dem Intendanturbüreau hieselbst entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, wo die eingegangenen Submissionen eröffnet und, im Falle völlig annehmbarer Offerten, die Kontrakte mit den Mindestfordernden ohne Weiteres definitiv abgeschlossen werden sollen. Folgendes ist der ungefähre Verpflegungsbedarf:

1) Zu Bonn: 46000 Stück Brode, 1360 Winspel Hafer, 9600 Centner Heu und 1400 Schock Stroh.

2) Zu Trier: 127800 Stück Brode, 1600 Winspel Hafer, 10000 Centner Heu und 1600 Schock Stroh.

3) Zu Saarbrücken: 18300 Stück Brode, 600 Winspel Hafer, 4000 Centner Heu und 600 Schock Stroh.

Digitized by Google

Im Allgemeinen gelten nachstehende Bedingungen: Das Brod muß aus gutem Schrotmehl von reinem Roggen gehörig ausgebacken und vollwichtig seyn. Der Scheffel Hafer darf nicht unter 45½ Pfund wiegen, nicht dumpfig, ausgewachsen oder unrein verabreicht werden. Bei dem Heu wird ein durchaus gutes und gesundes, nicht mit schädlichen Kräutern vermengtes Pferdefutter vorausgesetzt. Eben so muß das Stroh beschaffen, Roggen-Richtstroh und noch mit den Aehren versehen seyn.

Einen geringeren Naturalien-Vorrath als auf zwei Monate dürfen die Unternehmer der Verpflegung in ihren Magazinen nicht unterhalten. Die Vergütigung für geschehene Leistungen liquidiren sie monatlich bei der Intendantur und erhalten darauf unverzügliche Baarzahlung aus den ihnen zunächst gelegenen Königl. Regierungs-Haupt-Kassen. Die in Preuß. Staats-Papieren oder baar zu erlegenden Kautionen werden auf Ein Achtheil des jährlichen Lieferungswerthes bestimmt. Etwanige Differenzen zwischen den Unternehmern und den Empfängern der Verpflegung über die Beschaffenheit der Letzteren sollen nur auf administrativem Wege beseitiget werden. Coblenz, den 16ten November 1824.

Königliche Intendantur des Achten Armee-Corps.
Karsch. Steinbart.

Ernennung des H. B. Deuster zum Referendar

Der Auskultator Heinrich Balthasar Deuster ist nach wohlbestandener Prüfung mittelst Reskripts des Hohen Justiz-Ministeriums d. d. Berlin den 29. October c. zum Referendar ernannt worden.

Cöln, den 16ten November 1824.

Der Geheime Staatsrath und Erste Präsident, Daniels. — Der Geh. Ober-Revisionsrath und Generalprokurator, Bölling.

Ernennung des J. W. Lippe zum Referendar betreffend.

Der Auscultator Franz Joseph Wilhelm Lippe ist nach wohlbestandener Prüfung mittelst Reskripts des Hohen Justiz-Ministeriums d. d. Berlin den 29ten Oktober c. zum Referendar ernannt worden.

Cöln, den 16. November 1824.

Der Geh. Staatsrath und Erste Präsident, Daniels. — Der Geh. Ober-Revisionsrath und Generalprokurator, Bölling.

Die Bergwerks-Pächtern pro 1824 betreffend.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre de dato Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuern in den Ländern auf der linken Rheinseite betreffend, verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt für das Steuer-Jahr 1824 hierdurch, wie folgt:

I. Sämmtliche Bergwerks-Besitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werks-Rechnungen für das Jahr 1824 bis zum 1. März 1825 an die betreffenden Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken einzusenden:

II. Diese Rechnungen müssen alles dasjenige nachweisen, was zur Ausmittelung des Ertrages erforderlich ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Gruben-Produkt auf den den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gute gemacht wird, die

Vorlegung der Hütten-Rechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königlichen Berg-Aemtern einigen können.

Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Gruben-Besitzer es wünschen, und zwar durch Verhandlungen von dem betreffenden Königl. Bergamte selbst oder durch die von letzterem dazu beauftragten Königl. Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerks-Besitzer sich keine billige Uebereinkunft wegen des Werths der Produkte (Erze) gefallen lassen wollen, sollen sie ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hütten-Rechnungen den Königl. Bergämtern vorlegen, um daraus den Werth, welchen das gewonnene Produkt für sie hat, ersehen zu können.

Es haben daher alle Gruben-Besitzer, welche ihre Produkte selbst zu Gute machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1825 den betreffenden Königl. Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten, oder aber, wenn sie es vorziehen, in dieser Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hütten-Rechnungen gleichzeitig mit den Gruben-Rechnungen einzusenden.

III. Wenn die Gruben-Rechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel statt findet, auch die Hütten-Rechnungen nicht in dem bestimmten Termine oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamte commitirt werden, um an Ort und Stelle die nothwendigen Rechnungsangaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den Bergbautreibenden getragen, und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden. Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten in dieser Beziehung bei den betreffenden Königl. Staatsprokuratoren zur amtlichen Verfolgung denunzirt werden.

IV. Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den Westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission für die Bergwerkssteuer pro 1824 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks (nämlich des Bezirks von Düren auf der linken Moselseite, und des Bezirks von Saarbrücken auf der rechten Moselseite) bis zum 1. März 1825 dem unterzeichneten Oberbergamte einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. blos zwei Namen von Bergwerksbesitzern des anzehenden Bergamtsbezirks einreichen; wenn gleich mehrere Betheiligte an dem Werke vorhanden sind, und müssen sich diese unter sich über die zu wählenden zwei Bergwerks-Interessenten einigen.

Nach dem festgesetzten Termine eingehende Wahlzettel bleiben ohne Berücksichtigung, und diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, sollen in dieser Beziehung als der Majorität beigetreten angesehen werden.

Bonn, den 18. November 1824.

Königl. Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat Oktober 1824.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	10	3	Süd.	Sonnenschein.		
2	10	2	id.	Trüb.		
3	9	9	id.	Sonnenschein.		
4	9	3	Ost.	id.		
5	9	„	Süd-Ost.	Trüb.		
6	8	8½	id.	Sonnenschein.		
7	8	6	Süd.	id.		
8	8	3½	Süd-West.	id.		
9	8	2½	West.	id. u. Regen.		
10	8	1	Süd-West.	Regen.		
11	8	1	id.	Trüb.		
12	8	1	Süd.	Veränderlich.		
13	8	4	Süd-West.	id.		
14	8	10	id.	Sonnenschein.		
15	9	6	id.	id.		
16	9	8	West.	Regen.		
17	9	10	id.	Veränderlich.		
18	9	8	id.	id.		
19	10	„	id.	Trüb.		
20	10	7½	Süd-West.	Sonnenschein.		
21	10	7	id.	id.		
22	9	11	Süd-Ost.	id.		
23	9	5	Süd-West.	Veränderlich.		
24	9	„	Süd-Ost.	Sonnenschein.		
25	8	8½	Süd.	Trüb.		
26	8	6	Süd-West.	id.		
27	8	3	id.	Regen.		
28	8	2½	West.	Sonnenschein.		
29	9	4	id.	Regen.		
30	11	1½	Nord-West.	id.		
31	18	9	id.	Trüb.		

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 50. Coblenz, den 6. December 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Legate betreff. I. 17365.

Der am 3ten März d. J. zu Aschaffenburg verstorbene vormalige Kur-Mainzische Dom-Capitular Herr Graf Maximilian von Hatzfeld-Schönstein, Bruder des Herrn Fürsten von Hatzfeld, Standes-Herrn der Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein hat mit folgenden sehr beträchtlichen Vermächtnissen die Einwohner vorgedachter Standesherrschaft bedacht,

die Armuth der Herrschaften Schönstein und Wildenburg mit 20,000 fl.,
das Hospital zu Wissen mit 12,000 fl.,
die Kirche zu Wissen mit 1000 fl.

Wir bringen diese wohlthätigen Anordnungen des Herrn Erblassers hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Coblenz, den 25. November 1824.

Die Zahlung der Zinsen pro 1824 von den ehemal. Niedererzstifts-Trierischen Landständischen Schulden betr. II. 1671. Sect. I.

Die von Seiten des Königl. Preußischen Gouvernements vorläufig zu zahlen übernommene Zinsen-Rate von den, durch die geistlichen und weltlichen Stände des Niedererzstifts Trier contrahirten Schulden, wird für das Jahr 1824 von unserer Haupt-Kasse vom ersten December d. J. ab, mit denselben Beträgen wie in den früheren Jahren, an diejenigen Gläubiger ausgezahlt werden, welche bereits als rechtmäßige zum Zinsen-Bezuge berechtigte Besitzer anerkannt worden und seitdem ununterbrochen im Besitze der betreffenden Kapitalien verblieben sind.

Zu den Zinsen-Quittungen müssen die bei unserer Haupt-Kasse vorräthigen gedruckten Formulare, welche bei derselben unentgeldlich zu haben sind, gebraucht werden.

Für die Zahlungen von 50 Thlrn. und darüber ist der gesetzliche Quittungsstempel von den Gläubigern beizubringen. Coblenz, den 27ten November 1824.

Den Handel mit Bruchbändern betr. I. 17629. Sect. IV.

In Folge der vorgenommenen Prüfung jener Personen, welche in hiesigem Regierungs-Bezirke sich mit Verfertigung und Anlegung von Bruchbändern beschäftigen, ist folgenden als wohlbefähigt, nämlich:

dem Messerschmied Friedrich Saum,
dem Säckler A. Mies,
dem Messerschmied L. C. Demme,
dem Säckler Henrich Langrock und
dem Sattler Arnemann,

sämmtlich in Coblenz wohnhafte,

die Verfertigung und der Verkauf von Bruchbändern, dem Messerschmied J. G.

Hosfeld hierselbst aber die Verfertigung der Federn zu diesen Bändern gestattet worden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Polizei-Behörden auf, sich in Hinsicht auf die Contraventionen nach den in Nr. 51 des Amtsblatts 1822 enthaltenen Vorschriften streng zu richten.

Coblenz, den 27ten November 1824.

Das Landwehr-Institut betr. J. 1753. Sect. V.

Um den Bewohnern des hiesigen Regierungs-Departements einen erfreulichen Beweis zu geben, daß ihre lobenswerthen Bemühungen, das Institut der Landwehr auch ihrer Seits nach Kräften zu unterstützen und dadurch immer vollkommener zu machen, nicht unbemerkt geblieben sind und allerhöchsten Ortes anerkannt werden, bringen wir hierdurch folgendes hohe Rescript zur allgemeinen Kenntniß, und sind im Voraus überzeugt, daß unsere Verwalteten in dieser allergnädigsten Anerkennung eine neue Aufmunterung zur fortgesetzten Theilnahme an dem gedachten wichtigen Institute finden werden. Coblenz, den 1. December 1824.

* * *

Des Königs Majestät haben, nach einer unterm 20sten v. M. an das Ministerium des Innern erlassenen allerhöchsten Kabinets-Ordre, aus dem Berichte des Königlichen General-Commando's über die diesjährigen Landwehr-Uebungen gern zu ersehen geruhet, daß im Bereiche des achten Armee-Corps nicht nur die Anzahl der Wehrmänner, welche zu den Uebungen ihre eigenen Pferde mitbringen, immer mehr zunimmt, sondern die Mannschaften der 1ten Schwadron 25sten Landwehr-Regiments schon insgesammt mit eigenen Pferden gekommen, und die meisten der andern Landwehr-Schwadronen des Corps theils durch eigene, theils durch die von den Kreisen und Bürgermeistereien gestellten Pferde beritten gemacht worden sind. Die Königliche Regierung hat dies den Landräthen und Ortsbehörden ihres Bereichs bekannt zu machen.

Berlin, den 6. November 1824.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung Anspruchhabender auf ein zu dem Festungsbaue gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zur Festung Coblenz gezogen worden.

Von der Frau Margaretha geb. Döll, hinterlassene Wittwe des Geheimen Regierungsraths Cosmus Damian Cardon aus Trier, sodann von den hinterlassenen Kindern und Erben desselben, nämlich:

a) den Eheleuten Stadt Kreis-Physikus Michel Tobias und Cathar. geb. Cardon und
b) den Eheleuten Damian Görtz, Regierungs-Secretär, und Maria Antonetta geb. Cardon, alle in Trier wohnhaft,

Ein Garten, Coblenzer Gemarkung, Sect. A, Nr. 1320, theils 2ter, theils 3ter Klasse,

Digitized by Google

enthaltend 17 Ares 71 Centiares, herrührend aus der Hinterlaſſenſchaft des verſtorbenen Geh. Regierungsraths Cosmus Damian Cardon aus Trier.

Angekauft für die Summe von 434 Thaler 26 Sgr. 1 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Geſetzes vom 8. März 1810 zwiſchen dem Special-Commiſſär Herrn Regierungs-Aſſeſſor Heil, Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eingethämern als Verkäufern am andern Theile unterm 30. Juni letzthin zu Coblenz gefertigte, am 21ten October genehmigte und am 2ten dieſes Monats auf der hieſigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufkontrakt iſt am geſtrigen Tage auf der Gerichtſchreiberei des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs für die Reinigung der geſetzlichen Hypotheken vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufkontrakts wird am heutigen Tage Statt haben.

Coblenz, den 13. November 1824.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtſchreiber, Kretzer.

Andurch wird vorſtehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 2. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundſtück zuſtehen ſollte, die nöthige Einſchreibung deſſelben in der geſetzlichen Friſt zu bewirken. Coblenz, den 13. November 1824.

Der Königl. Oberprokurator, Lombard.

Ernennung des B. J. Bernards zum Referendar betreffend.

Der Auscultator Barthel Joſeph Bernards iſt nach wohlbeſtandener zweiten Prüfung mittelſt Reſcriptes des hohen Juſtiz-Miniſteriums d. d. Berlin, den 22ten October c. zum Referendar ernannt worden.

Cöln, den 19ten November 1824.

Der Geh. Staatsrath und Erſte Präſident, Daniels.

Der Geh. Ober-Reviſionsrath und Generalprokurator, Bölling.

Vorladung abweſender Militärpflichtiger.

Die nachbenannten Dienſtpflichtigen aus dem Kreiſe Simmern, welche bei der diesjährigen Erſatz-Aushebung für's ſtehende Heer nicht erſchienen ſind, werden hierdurch aufgefordert, ſich binnen drei Monaten vom Tage des Einrückens gegenwärtiger Aufforderung ins Amtsblatt an gerechnet um ſo gewiſſer bei der unterzeichneten landräthlichen Behörde zu ſtellen, als im Nicht-Erſcheinungsfalle das geſetzliche Verfahren gegen ſie eingeleitet, und ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiszirt werden wird.

Jahrgang 1802.

Franz Born, Häuermarkeiter aus Erbach.

Digitized by Google

Jahrgang 1803.

Franz Kassel, Taglöhner aus Rheinböllen,
Carl Graeff, Drechsler aus Kirchberg,
Jakob Kassel, Schneider aus Rheinböllen,
Johann Keim, Leinweber aus Simmern,
Johann Jakob Rech, Schneider aus Holzbach,
Carl Theodor Stoll, Blaufärber aus Gehlweiler.

Simmern, den 16. November 1824.

Der Königliche Landrath. Schmidt.

Die Ehen zwischen weißen und farbigen Menschen betr.

Durch Circulare des Großrichters Justiz-Ministers vom 18. Nivose XI ist den Civilstandsbeamten untersagt worden, eine Ehe zwischen weißen und farbigen Leuten abzuschließen. Dieses Verbot ist durch hohes Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 3ten d. M. zurückgenommen worden, wovon ich sämmtliche Civilstandsbeamte des Regierungsbezirkes Coblenz linker Rheinseite benachrichtige. Coblenz, den 24. November 1824.

Der Königl. Ober-Procurator, Lombard.

Verpachtung zweier Ackerstücke betreffend.

Donnerstag den 9ten December d. J. Vormittags 10 Uhr sollen im Lokale der unterzeichneten Kasse zwei bisher an Peter Zils und Jakob Kohlbecker zu Metternich verpachtet gewesene in der Gemarkung Metternich gelegene Ackerstücke auf 6 Jahre, von Martini 1824 ab, anderweit öffentlich verpachtet werden. Die Bedingungen können täglich bei der unterzeichneten Kasse eingesehen werden. Coblenz, den 26. November 1824.

Königliche Bezirks-Kasse. Kalisch.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Blechschläger Franz Ströter.

Der unten signalisirte, wegen Diebstahls zu siebenjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte und unter lebenslängliche Polizei-Aufsicht gestellte Blechschläger Franz Ströter aus Elberfeld, hat sich aus dem ihm angewiesenen Orte heimlich entfernt und sich der Polizei-Aufsicht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an den Hrn. Landrath zu Elberfeld abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 20ten November 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement.

Der oben genannte Franz Ströter aus Elberfeld ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune und krause Haare, hohe und bedeckte Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliche

Digitized by Google

Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Statur. Besonderes Kennzeichen: blatternabig.

Steckbrief gegen den Deserteur Christ. Pluthe.

Der beim 28ten Infanterie-Regimente gestandene aus Wittinghausen im Kreise Homburg, hiesigen Regierungs-Bezirks, gebürtige Musketier Christian Pluthe, ist am 17ten d. M. aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, solchen im Betretungs-Falle verhaften und an die hiesige Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen, uns aber davon Anzeige zu machen.

Cöln, den 22ten November 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der Entwichene ist 21 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll 3 Striche groß, hat blonde Haare, platte Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Statur. Bekleidung: Montierung des Regimentes, tuchene Hosen, kurze Stiefeln, Halsbinde und tuchene Handschuhe. Besondere Umstände: 8 Monate Dienstzeit, evangelischer Religion.

Steckbrief gegen den Deserteur Johann Pfeiffer.

Der unten signalisirte Rekrut Johann Pfeiffer aus Oberleuken im Regierungs-Bezirke Trier gebürtig ist am 22ten November c vom 8ten Uhlanen-Regiment entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an den Hrn. Oberst und Commandeur ꝛc. von Paulsdorf zu Trier abliefern zu lassen. Trier, den 24ten November 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der Entwichene ist 19 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Stirne, kleine Nase, kleinen Mund, gewöhnliches Kinn, blasse Gesichtsfarbe. Bekleidung: eine neue Dienstjacke, ein Hemde, eine blaue Dienstmütze, ein Paar Stiefeln mit Sporen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Lehmann ist zum Assessor mit Sitz und Stimme bei der Königl. Regierung zu Coblenz ernannt worden und als solcher in Function getreten. Coblenz, den 25ten November 1824.

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise
in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats Oktober 1824.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Walzen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf
Coblenz	1	6	8	„	17	15	„	16	11	„	19	5	„	5	6	5	„	„	„	„	„	1	28	9	2	4	„	2	4	„	„	11	10
Kreuznach	„	25	6	„	19	7	„	13	7	„	9	11	„	10	„	„	„	„	3	„	„	1	„	„	1	10	„	1	10	„	„	9	4
Wetzlar	„	29	„	„	17	4	„	12	8	„	„	„	„	6	10	„	„	„	„	„	„	„	21	10	„	21	10	„	„	„	„	11	5
Summa	3	1	2	1	25	2	1	13	2	„	29	4	„	22	4	5	„	„	3	„	„	3	20	7	4	5	10	3	14	„	1	2	7
Durchschnitts-Preis.	1	„	$4\frac{2}{3}$	„	18	$4\frac{2}{3}$	„	14	$4\frac{2}{3}$	„	14	8	„	7	$5\frac{1}{3}$	5	„	„	3	„	„	1	6	$10\frac{1}{3}$	1	11	$11\frac{1}{3}$	1	22	„	„	10	$10\frac{1}{3}$

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Das Orhoft zu 180 Berliner Quart.									Das Berliner Quart.						Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Hammelfisch			Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.								
	R	Sg	pf	R	Sg	pf	R	Sg	pf	R	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	R	Sg	pf	R	Sg	pf	Rt.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf
Coblenz	„	2	6	„	2	6	„	2	4	„	2	4	28	„	„	23	10	„	„	„	„	„	4	1	„	1	2	„	5	11	„	18	„	2	26	1
Kreuznach	„	1	8	„	2	„	„	2	„	„	1	10	„	„	„	„	„	„	24	„	„	„	6	„	„	1	„	„	4	„	„	12	„	3	„	„
Wetzlar	„	2	3	„	„	„	„	2	„	„	1	8	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	3	9	„	„	10	„	4	„	„	11	1	2	10	11
Summa	„	6	5	„	4	6	„	6	4	„	5	10	28	„	„	23	10	„	24	„	„	„	13	10	„	3	„	„	13	11	1	11	1	8	7	„
Durchschnitts-Preis.	„	2	$1\frac{1}{3}$	„	2	3	„	2	$1\frac{1}{3}$	„	1	$11\frac{1}{3}$	28	„	„	23	10	„	24	„	„	„	4	$7\frac{1}{3}$	„	1	„	„	„	$7\frac{1}{3}$	„	13	$8\frac{1}{3}$	2	22	4

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 23. Coblenz, den 6. December 1824.

(Beilage zu Nr. 50. des Amtsblatts.)

Subhastations-Patent.

Auf Betreiben des Bernard Mandel, Handelsmann zu Rhens, soll den vier und zwanzigsten Februar künftigen Jahrs, Morgens neun Uhr, in dem Sitzungssaale des Friedensgerichts dahier zu Boppard in der Burg zur öffentlichen Versteigerung folgender in Beschlag genommener Immobilien seiner Schuldner, der Eheleuten Christian Löf und Catharina Lief, Ackersleute zu Brey, geschritten werden.

		Angebot. Thl.	Sr.
1)	Ein Haus mit Scheuer, Stallung und Gärtchen, gelegen zu Brey Nr. 14, termt Daniel Streng, Mathias Feldens und die Dorfstraße. — Das Haus ist mit Leyen gedeckt, hat unten eine Stube und Küche; eine Stiege höher zwei Zimmer und eine Kammer, dann einen Speicher; Scheuer und Stall haben Strohdach; das Gärtchen hält 4 Ruthen .	60	—
2)	Ein Feld von 217 Ruthen auf dem Bopparder Berg, termt Michel Müller und Wittwe Kneip, gibt Drittel	12	15
3)	Ein Wingert im Königsberg von 1268 Stöcken, termt Michel Rübel und Peter Jäck .	9	—
4)	Ein Feld im Dalloch von 145 Ruthen, termt Jakob Abenhosen und Christian Löf .	7	—
5)	Ein Wingert jetzt Feld auf Flocht, von 140 Stöcken, termt Michel Feldens und Jakob Dinter	3	—
6)	Ein Feld auf Rioig von 27 Ruthen, termt Philipp Wetzecker und Schreiber .	4	—
7)	Ein Wingert auf Flocht von 480 Stöcken jetzt Feld, termt der Gemeindeweg und Philipp Wilhelm, zinst 22 Albus nach Boppard	5	—
8)	Ein Wingert von 262 Stöcken jetzt Feld auf Flocht, termt Jakob Hahn und Anton Rübel	2	—
9)	Ein Wingert von 369 Stöcken auf Hohn jetzt Feld, termt Johann Müller und Nikolaus Klein, gibt Drittel	5	—
10)	Ein Feld von 17 Ruthen im Thal im Sand, termt Philipp Carbach und Anton Closmann	8	—
11)	Ein Wingert auf Flocht von 132 Stöcken, termt Philipp Wilhelm und der Weg, gibt Drittel	2	—
12)	Ein Feld von 79 Ruthen 13 Schuh in dem Breyerbach, termt Gemeindeweg und die Trift	6	—
13)	Ein Wingert jetzt Feld von 438 Stöcken im Paschfeld, termt Joh. Dinter und Jak. Carbach	9	—
14)	Ein Wingert von 660 Stöcken jetzt Feld im vordersten Ackerweg, termt Anstösser und der Weg	6	—
15)	Ein Feld auf Bungert von 60 Ruthen, termt Philipp Schreiber und Pastorat .	5	—
16)	Ein Feld von 15 Ruthen auf Riesel, termt Caspar Grünewalds Wittwe und Kirche Brey	4	—
17)	Ein Feld von 26 Ruthen im Schießufer, termt Kindsfüßer und Volk	7	—
18)	Ein Feld von 20 Ruthen auf Bork, termt Rübel und Schuth	2	15
19)	Eine Hecke von 30 Ruthen in der Thalhecke, termt Mathias Feldens und Anton Rübel .	4	—
20)	Ein Feld auf dem Hohlweg von 3 Simmer Saat, termt Joseph Volk und Jakob Wentzels Erben	40	—
21)	Ein Feld auf Dalloch von 2 1/2 Simmer Saat, termt Joseph Dube und Christian Löf	30	—
22)	Ein Feld auf Dalloch von 2 1/2 Simmer Saat, termt Margaretha Bach und Christian Löf.	30	—
23)	Ein Feld auf der Tränk von 1 1/2 Simmer Saat, termt Andreas Carbach Wittwe und Johann Müller	20	—
	Summa . .	260	—

Diese Immobilien liegen sämmtlich im Banne von Brey, Kreis St. Goar, und werden von den Schuldnern gebauet.

Der vollständige Auszug der Steuerrolle, wonach pro 1824, 4 Thaler 13 Groschen 9 Pf. Steuer bezahlt werden, und die Kaufbedingungen können auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts eingesehen werden.

Boppard, den 13. November 1824. Der Friedensrichter, Horstmann.

Für die Ausfertigung:
Der Gerichtsschreiber,
Oblia.

Edictal-Ladung.

Joseph Kaiser, im Jahre 1783 zu Limburg an der Lahn geboren und seit dem Jahre 1797 als Schuhmachergesell unbekannt wo? abwesend oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben haben sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme des Ersteren curatorisch verwaltet werdenden Vermögens von 1126 fl. 40 kr. bei unterzeichneter Behörde zu melden, ansonsten solches den darum anstehenden Intestat-Erben gegen Caution, und nach weitern 15 Jahren ohne Caution überlassen werden wird. Limburg, den 5ten November 1824.

Herzoglich-Nassauisches Amt.
Grässing.

Da Wilhelm Meffert von Irrlich jetzt zu Cöln in Concurs gefallen, so werden dessen Gläubiger zur Klarstellung der Forderung auf Mittwoch den 29sten December d. J. Morgens anhero bei Vermeidung sonstigen Ausschlusses von der Masse vorgeladen.

Hüdesdorf, den 19. November 1824.

Königl. Preußisches und Fürstl. Wiedisches Justiz-Amt.
Herstrich.

Digitized by Google

Am 17ten vorigen Monats ist die Wittwe des vor mehreren Jahren bereits verstorbenen Hauptmanns Thamerus in Gießberg, Marie Elisabethe, eine geborne Gunkelin aus Grosdorf, ohne Leibes-Erben, und mit Zurücklassung eines dahier niedergelegten letzten Willens, ebenfalls mit Tod abgegangen. —

Zur Publikation dieses letzten Willens und überhaupt zu Regulirung der Erbschaft ist Termin auf Donnerstag den 17ten Februar künftigen Jahrs Vormittags anberaumt, zu welchem alle dahier unbekannten gesetzlichen Erben der Verstorbenen, so wie alle, welche eine Forderung an deren Nachlaß zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheil hiermit vorgeladen werden, daß der letzte Wille in dem Termin eröffnet, als anerkannt angenommen, und vollzogen wird, auch die sich nicht meldenden gesetzlichen Erben bei Vertheilung der Masse, und die nicht angezeigten Forderungen bei deren Ausantwortung, nicht berücksichtigt werden.

Zabach, den 19ten November 1824.

In Auftrag Königlichen Justiz-Senats:
das Königl. Justiz-Amt.
Diesterweg.

Der in Coblenz verlebte Königliche Kriegs-Commissär und Proviantmeister Ludwig Wilhelm Bogdahn hat durch eine in Coblenz am 20. Juni 1816 aufgenommene Urkunde als Caution für die Führung der verschiedenen ihm anvertrauten Kassen der Königl. Preuß. General-Militärkasse vier verschiedene Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 3000 Thalern Pr. Courant übergeben. Die Leistung dieser Caution ist in dem Cautionsregister Fol. 19 eingetragen und dem ꝛc. Bogdahn wurde über dieselbe unterm 22. Juli 1816 ein Recognitionsschein ausgestellt.

Da nun durch das Ableben des Bogdahn dessen Amtsführung aufgehört und durch die Rechnungsabschlüsse ermittelt worden, wie der gedachte Bogdahn in die verschiedenen von ihm verwalteten Kassen ein Deficit von 5512 Thaler 27 Sgr. 9 Pf. ist schuldig verblieben, auch die Benefiziaterben desselben durch ein rechtskräftiges Urtheil des Königl. Landgerichts in Coblenz vom 4. Januar 1822 sind verurtheilt worden, die gedachte Summe von 5512 Thaler 27 Sgr. 9 Pf. nach Abzug einer Summe von 810 Thaler 28 Sgr. 6 Pf. die dem Bogdahn als Vergütung für Baukosten zukommen, aus der Nachlassenschaft Bogdahns zu zahlen, so werden die oben bezeichneten Cautionsgeber zur theilweisen Deckung des gedachten Deficits durch Ein Königliches Hohes Kriegesministerium V. Departement als speziel für das Deficit haftbar in Anspruch genommen.

Demzufolge werden diejenigen, welche auf diese Amtscaution einen nähern Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, solchen binnen der gesetzlichen Zeit geltend zu machen.

Coblenz, den 24. November 1824.

Aus Auftrag:
gez. Longard, Advokat-Anwalt.

Angeheftet im Audienzsaale des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz am 26. November 1824.
gez. Gretscher, Gerichtsschreiber.
Für die Abschrift:
Longard.

Diejenigen Gläubiger, welche noch an Ortschaften der Gemeinden Barweiler und Rohn Forderungen haben, werden hiermit zum letzten Mal aufgefordert, innerhalb dreier Monaten sich bei den betreffenden Schulden-Tilgungs-Ausschüssen, und dem unterzeichneten Bürgermeister zur definitiven Liquidation sich zu melden. Die Unterlassung dieser Anmeldung zieht den Verlust der Forderung nach sich.

Antweiler, den 18ten November 1824.

Der Bürgermeister von Aremberg,
Lay.

Publikandum.

Dienstag der 7. December l. J. Vormittags 10 Uhr, werden bei unterzeichneter Stelle:

230 Mainzer Malter Korn,
70 " " Gerste,
190 " " Hafer,
90 " " Spelz,

öffentlich versteigert und bei erzielt werdenden Normalpreisen sofort zugeschlagen.

Oberlahnstein, den 19. November 1824.

Herzoglich-Nassauische Rezeptur.
Meisler.

Die Gläubiger des sich im Failliments-Zustande befindlichen Lederfabrikanten Sebastian Bastian von Stromberg werden hiermit eingeladen, sich Samstag den eilften December d. J. Nachmittags zwei Uhr in dem Lokale des Handelsgerichts dahier entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu versammeln, um zur Wahl der provisorischen Syndiken zu schreiten.

Coblenz, den 2. December 1824.

Der Richter-Commissair.
Joh. Jacob Oswald.

Unterzeichneter von dem Königlichen Medizinal-Collegium geprüfter und von der Königl. hochlöblichen Regierung approbirter Bandagist beehrt sich, einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß er gute und zweckmäßig anerkannte Russische Leisten-, Schenkel- und Nabel-Bruchbänder, wie auch elastische Fontanelle-Leibbinden und Suspensorien verfertigt. Auch ist bei ihm alle Sattler-Waare vorräthig zu haben.

Christoph Arnemann, Sattler,
wohnhaft auf dem Entenfuht Nr. 512. im grünen Baum.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 51. Coblenz, den 13. December 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 20ste Stück enthält unter
Nr. 892. Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung. Vom 19. Nov. 1824.

Das 21ste Stück enthält unter
Nr. 893. Urkunde über die morganatische Ehe Sr. Majestät des Königs mit der Gräfinn Auguste von Harrach. Vom 9. Nov. 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Prämien-Vertheilung zur Verbesserung der Pferdezucht betr. I. 16, 66. Sect. II

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. September d. J. (Amtsblatt Nr. 38. und 39.) bringen wir hiermit das Resultat der am 25sten v. M. stattgehabten Prämien-Vertheilung an die Besitzer der besten im Regierungsbezirke gebornen und erzogenen Pferde zur öffentlichen Kenntniß.

I. Hengste.

Den zweiten Preis mit 75 Rthl. erhielt der Königl. Hauptmann der 8ten Artillerie-Brigade, Herr Mollard zu Coblenz, für ein braunes Hengstfohlen 2 Jahr 11 Monate alt.

Der dritte Preis mit 50 Rthl. ward dem Schöffen Federheim aus Külz, Kreis Simmern, für ein hellbraunes Hengstfohlen 2 Jahr 6 Monate alt, zuerkannt.

II. Stuten.

Den zweiten Preis mit 50 Rthl. erhielt der Gutsbesitzer Löhrs aus Metternich für ein Fuchsstut-Fohlen 3 Jahr 6 Monate alt.

Coblenz, den 23. November 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bergwerksteuer-Reklamationen betr.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre de dato Töplitz den 30 August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt wie folgt:

I. Die Bergwerks-Besitzer in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen die Festsetzung der Bergwerkssteuern, in Bezug auf ihre Quoten pro 1823,

Digitized by Google

Reklamationen gegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel geeignet scheinenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes ab, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II. Nach diesem Termine werden keine Reklamationen dieser Art mehr angenommen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Cöln, Aachen, Coblenz und Trier zur Offenkundigkeit gebracht werden.

Bonn, den 24. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

Vorladung abwesender Militärpflichtigen des Kreises.

Nachstehende Militärpflichtige des Kreises Neuwied, welche im diesjährigen Ersatz-Aushebungs-Termine nicht erschienen sind, als:

Vom Jahrgange 1801.

1) Georg Kruse von Neuwied, Drechsler,

Vom Jahrgange 1802.

2) Georg Mittler von Glabbach, Schuster,
3) Franz Christ Borahon von Datzeroth,
4) Wilh. Saringer von Neuwied,
5) Joseph Seifen von Neuwied, Schuster,
6) Adam Praß von Stockhoff, Schneider,
7) Jak. Horn von Rheinbrohl,
8) Georg Kruse von Irrlich, Schneider,
9) Joh. Datzert von Irrlich, Taglöhner,
10) Johann Ludw. Herbert von Melsbach, Schuster,
11) Adam Weißbrod von Engers, Schreiner,
12) Simon Höser von Heimbach, Rothgerber,
13) Wilh. Gillberg von Heimbach, Schmied,
14) Franz Jos. Hardt von Stockhof, Ackerer,
15) Jonath Lingor von Rheinbreitbach, Ackerer.

Vom Jahrgange 1803.

16) Joh. Christ. Ernst Reck von Dierdorf, Schreiner,
17) Joh. Pet. Steinhauer von Dierdorf, Schmied,
18) Franz Mich. Kap von Erpel, Ackerer,
19) Joh Math. Klinkhard von Steinshardt, Bergmann,
20) Conrad Freytag von Neuwied, Schreiner,
21) Friedr. Bertram von Neuwied, Schneider,
22) Joh. Chr. Runkler von Oberdreis, Ackerer,
23) Joh. Schwambach von Eilenberg,
24) Georg Wilhelm Blum von Gierschhofen, Schmied,
25) Peter Weilburg von Stebach, Ackerer,
26) Johann Fuchs von Irrlich,

werden hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Tage des Einrückens gegenwärtiger Bekanntmachung ins Amtsblatt an gerechnet, vor dem Unterzeichneten zur Ableistung ihrer Militärpflicht um so gewisser zu erscheinen, als sie sonst zu gewärtigen haben, daß das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet, ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen eingezogen und im Betretungsfalle ihre Einstellung verfügt werden wird.

Neuwied, den 29. November 182..

Der Königl. Landrath, Frhr. v. Hilgers.

Beschlagnahme von Waaren bei

In der Gegend von Wissen fließen Grenzaufseher am 23sten d. M. des Morgens mit Tages Anbruch auf eine mit Kandis-Kisten beladene, von zwei Ochsen gezogene Karre, deren Führer erklärte, weder den Inhalt der Ladung noch

deren Herkunft zu wissen, und der, als sie sich der Karre und der Ladung bemächtigten und selbige mit Beschlag belegten, die erste Gelegenheit zur Flucht benutzte und ihnen entkam.

Bei der Revision fand es sich, daß außer einigen verloren gegangenen Kisten, deren noch 16 auf der Karre befindlich waren, welche mit den Nummern 103. 104. 105. 106. 107. 108. 110. 111. 113. 114. 115. 118. 123. 124. 125. und 126. und einem Vierecke mit kreuzweiser Durchschneidung gezeichnet waren, die zusammen sieben Zentner und achtzehn Pfund brutto wogen.

Nach Vorschrift des §. 158 der Zollordnung vom 26. Mai 1818. wird vorstehende Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht und Jeder, der sich durch selbige beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen nach dem ersten öffentlichen Erscheinen dieser Bekanntmachung bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Neuwied zu melden und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Gegenstände auszuführen, widrigenfalls solche für verfallen erklärt werden sollen.

Cöln, den 29. November 1824.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Lieferung v. Matratzen, Bettstellen, Schränken ꝛc. für hiesige Garnison-Lazareth betr.

Die zur Ausstattung des hiesigen Königlichen Garnison-Lazareths erforderlichen Leib- und Kopf-Matratzen, Bettstellen, Schränke, Badewannen, Eimer ꝛc. ꝛc., sollen im Wege der öffentlichen Licitation an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben werden, und ist Termin hierzu auf Mittwoch den 22ten dieses Monats, Morgens 10 Uhr, im neuen Garnison-Lazareth-Lokale (Dominikaner-Kloster) anberaumt, welches mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Bedarfs-Nachweisung sowohl, wie die Bedingungen, vom 8ten d. M. ab in den Büreaux der Königlichen Garnison-Lazareth-Commission und Garnison-Verwaltung, Morgens von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden können.

Coblenz, den 11ten December 1824.

Königliche Intendantur des 8ten Armee-Corps.

Karsch. Steinbart.

Die Criminal-Untersuchung wider den Fuhrmann Broeckamp u. Consorten betr.

Von den hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen ist in der Person des Königlichen Land- und Stadtgerichts-Assessors Borggreve zu Münster und des Ober-Zoll-Inspectors Müyer zu Telgte eine Spezial-Commission zu dem Ende konstituirt worden, um allen, im Laufe der vor dem Königlichen Inquisitoriate in Münster anhängigen Criminal-Untersuchung wider den Fuhrmann Broeckamp und Consorten sich ergebenden Spinnen begangener Steuer-Defraudationen und schleichhändlerischer Umtriebe nachzuforschen und sie ex officio zu verfolgen.

Die Herren Ober-Prokuratoren der Königlichen Landgerichte, und sämmtliche Königliche Untergerichts-Behörden in den Rheinprovinzen werden daher hiermit angewiesen, den von dieser Commission in der gedachten Untersuchungssache etwa an sie ergehenden Requisitionen ungesäumt Genüge zu leisten.

Cöln, den 3. Dezember 1824.

Der General-Prokurator. (gez.) Bölling.

Digitized by Google

Versteigerung eines Königl. Forstgrundstücks betreffend.

Am 20ten Dezember 1824, Vormittags 10 Uhr, wird zu Buch zur Versteigerung des in dem Banne von Masterhausen gelegenen Königlichen Walddistriktes Haselberg an den Letzt- und Meistbietenden geschritten werden. Castellaun, den 3ten Dezember 1824.

Der durch Königliche Hochlöbliche Regierung beauftragte Forstmeister, v. Horn.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur Franz Simon.

Der unten signalisirte Rekrut Franz Simon, gebürtig aus Neunkirchen Kreises Merzig im Regierungs-Bezirke Trier ist am 12ten November c. vom 8ten Uhlanen-Regimente entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an den Hrn. Oberst und Regiments-Commandeur ꝛc. v. Paulsdorf zu Trier abliefern zu lassen. Trier, den 16ten November 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der Entwichene ist 19 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, hat schwärzliche Haare, graue Augen, schwärzliche Augenbraunen, gewöhnliche Stirn, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gewöhnliches Kinn. Bekleidung: ein Kollet, eine Dienstmütze, eine Halsbinde, ein Hemde, ein Paar Stiefeln.

Steckbrief gegen den Deserteur Johann Gehl.

Der unten signalisirte Rekrut Johann Gehl aus Reuterisch im Regierungs-Bezirke Trier gebürtig ist am 12ten November c. vom 8ten Uhlanen-Regiment entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an den Hrn. Oberst und Regiments-Commandeur ꝛc. von Paulsdorf zu Trier abliefern zu lassen. Trier, den 16ten November 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der Entwichene ist 21 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Stirn, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gewöhnliches Kinn, blasse Gesichtsfarbe. Bekleidung: ein Kollet, eine Dienstmütze, eine Halsbinde, ein Hemde.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Johann Geiß von Sobernheim ist am heutigen Tage zum Lehrer bei der evangelischen Schule zu Auen, Kreis Kreuznach, ernannt worden. Coblenz, 1ten Dezember 1824.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat November 1824.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	23	11	West.	Regen.		Heute Abend um 7 Uhr 24′ 8″
2	24	5½	id.	id.		
3	23	4	id.	Veränderlich.		
4	24	6	id.	id.	. . .	Heute Abend um 8 Uhr 24′ 11″
5	24	9	id.	id.		
6	23	6	Nord-West.	Sonnenschein.		
7	23	4	id.	Veränderlich.		
8	22	11	Süd-West.	Trüb.		
9	21	11	id.	Regen.		
10	21	„	id.	id.		
11	20	2	id.	id.		
12	20	1	West.	id.		
13	21	„	id.	Trüb.		
14	21	5	id.	Regen.		
15	23	1	id.	Veränderlich.		
16	25	2	id.	id.		
17	24	8	id.	Sonnenschein.		
18	23	„	Süd.	Trüb.		
19	21	2	West.	Regen.		
20	20	„	Süd-West.	id.		
21	18	7	id.	id.		
22	17	5	Süd.	Trüb.		
23	16	7	id.	Regen.		
24	16	4	Süd-West.	Trüb.		
25	18	9	id.	id. u. Regen.		
26	19	4	West.	Veränderlich.		
27	19	10	Nord-West.	Trüb.		
28	17	10	id.	id.		
29	17	4	Süd-West.	id.		
30	16	4	id.	Sonnenschein.		

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Auf Betreiben des Herrn Peter Wannemann, Rentner, wohnhaft in Kreuznach, werden Montag den vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und zwanzig, Vormittags neun Uhr, in dem Sitzungssaale des Friedensgerichtes auf dem Stadthause dahier zu Kreuznach folgende in Beschlag genommene Immobilien seiner Schuldner des Kaufmanns Friedrich Karcher und seiner Ehegattin Amalia Hecht zu Kreuznach öffentlich versteigert werden.

I. Ein Wohnhaus mit Zuvehör, gelegen zu Kreuznach im Fürstenhof am Ende einer kleinen von der Hochstraße abgehenden Seitenstraße, so daß ein Theil des Hauses die Aussicht auf die Hochstraße hin hat. Das Hauptgebäude ist massiv gebauet, zwei Stock hoch, mit Ziegeln gedeckt. Der linke Flügel des untern Stockes hat eine bedeckte Einfahrt nach dem Hof und dem Garten hinter dem Hause. Neben der Einfahrt ist die Haus-Thür mit besonderem Eingang; neben dieser sind im untern Stocke zwei Zimmer und eine Kammer. Auf der rechten Seite des Hauptgebäudes ist ein massives zwei Stock hohes Gebäude mit Ziegeldach angebauet, welches zum Theil auf der Straße, zum Theil in dem vier und achtzig Fuß langen, sechs und dreißig Fuß breiten Hofraum liegt; auf der Straße hat dieses Seitengebäude acht Fenster und eine Thüre. Es wurde vorhin zur Zuckerraffinerie benutzt, der Theil im Hofe ist das ehemalige Kraftgebäude mit mehrern Feuerungen; im untern Stocke dieses Theils ist die Küche, Gesindestube und Waschküche des Hauptgebäudes. Das Letztere hat nach der Straße im untern Stock vier, im obern acht Fenster. Im obern Stock sind vier Zimmer, eine Kammer und eine Küche. Das massive zweistöckige Comptoirgebäude im Hofe stehet mit dem Hauptgebäude auf dem linken Flügel in Verbindung. Das Erstere hat einen besondern Eingang und zwei Zimmer im ersten, und im zweiten Stock mit dem Raum über der Einfahrt fünf Zimmer und eine Küche. Das zwei Stock hohe massive Gebäude im Hofe dem Hauptgebäude gegenüber hat im untern Stocke Pferdes-Stall, Holzstall, Magazin; im obern Stocke Heuspeicher und mehrere Fabrikkammern; das Dach ist mit Ziegeln gedeckt. Dem Komptoirgebäude gegenüber im Hofe steht ein einstöckiges massives mit Schiefern gedecktes Gebäude, welches unten zum Magazin benutzt wird, im Dachraum zwei Fabrikkammern hat. Neben diesem Gebäude befinden sich die massiven Schweine- und Hühnerställe. Die Gebäude sind begränzt gegen Mittag von der Straße, der Reitschule und Wilhelm Sahler, gegen Morgen von Johann Andreas Groß und Andreas Gutenberger, gegen Abend von Jacob Plager und der Reitschule; gegen Mitternacht hinter diesen Gebäulichkeiten befindet sich der schön angelegte Garten, begränzt einseits von denselben und Jacob Plager, gegen Abend vom Garten des Bartholomä Hessel, gegen Morgen vom Gutenbergischen Garten und gegen Mitternacht von dem Wege hinter dem Hofgarten, und enthält 2 1/2 Morgen 25 1/3 Ruthe theils zu Baumgarten theils zu Pflanzgarten angelegt. Sämmtliche Immobilien liegen innerhalb der Mauern von Kreuznach im Kreise gleichen Namens und werden von der Familie des Schuldners bewohnt und gebauet. Die darauf haftende Grundsteuer beträgt pro achtzehnhundert vier und zwanzig, achtzehn Thaler sechszehn Silbergroschen fünf Pfennige. Der vollständige Auszug der Steuerrolle und die Kaufsbedingungen können auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts eingesehen werden.

1) Auf das Hauptgebäude nebst Magazin, Kranhen, Comptoir, Holz- und Pferdestall, den Platz vor dem Wohnhaus und dem Pflanzgarten ist angeboten . . . . . 4500 Rthlr.
2) Auf das Raffinerie-Gebäude . . . . . " 300 "
3) Auf den Baumgarten . . . . . " 900 "
Auf das Ganze . . . . . 5000 Rthlr.

Kreuznach den ersten October 1824. gezeichnet: W. Heusner, der Friedensrichter.
Für richtige Ausfertigung:
(L. S.) Der Gerichtsschreiber,
J. B. Spener.

Subhastations-Patent.

Auf Betreiben des in Rieckenich wohnenden Ackerers Johann Peter Wester, in seiner Eigenschaft als Empfänger der Kirchen-Verwaltung daselbst, werden die hier unten beschriebenen, den Schuldnern der besagten Kirche, den immittels verlebten Nikolaus Kreyer, Eigenthümer auf der Gessenmühle, Gemeinde Kreg, und Franz Doll, Bäcker zu Rieckenich, jetzt deren Erben Nikolaus Doll, Bäcker, Ehe- und Ackersleute Philipp Baus und Catharina Doll; Edelsaete Christian Fuchs und Barbara Doll, Tagldyker; Margaretha, Peter Joseph, Anton und Carl Doll, ohne Gewerb, sämmtlich zu Rieckenich; Peter Joseph Auer, Eigenthümer auf der Gessenmühle; Catharina, Anna Barbara, Peter, Anton und Jakob Auer, ohne Gewerb, eben daselbst; drei Ehe- und Ackersleuten Johann Joseph Schmidt und Anna Barbara Kreyer zu Kruft; Johann, Nicolaus, Franz Pteinen, Ackerer, und Gertrud Pteinen, ohne Gewerb, zu Mayen wohnend, zugehörigen, in den Gemeinden Kreg und Rieckenich, Kreis Mayen, gelegenen Grundstücke, auf Mittwoch am achten März achtzehnhundert fünf und zwanzig, Morgens neun Uhr, dahier zu Andernach in ordentlicher Gerichtsstelle Nr. 346 aufs Meistgebot versteigert werden, nämlich:

Nr.	Flächen-Maß.	In der Gemeinde Kreg.	Angebotb.
	Aren.		Rthlr.
1)	12	Feld auf'm Berg, längst Miesenheimer Weg und Wittwe und Erben Johann Loch	1
2)	34	Feld im dürren Wäldchen längst Daniel Gappenach und die Anwende	6
3)	8	Feld auf den Wiesen, längst Jakob Ochtendung und Franz Royer	8
4)	10	daselbst längst Joseph Schmid und Johann Bußenthür	10
5)	12	Feld am Kirschbaumsstücke, beiderseits Arnold Klein	12
6)	17	Feld am Schwert-Kreutz, längst dem Andernacher Weg, denn Wittwe und Erben Wilhelm Kreffer	"

Digitized by Google

Nr.	Kreu.		Rthlr.
7)	4	Feld am Hummerich, länast Wittwe Philipp Breitbach und Johann Breitbach	3
8)	8	Feld daselbst, länast Johann Heinzen und Anton Unzen	6
9)	8	Feld an der Fuß oder Freßhecke, länast Peter Weiler und Peter Haupt	10
10)	aus 38	Feld daselbst, länast Jakob Weiler und Johann Joseph Krings	4
11)	aus 8	Wiese in der Aue 23/5 länast Johann Peter Lohner und Jakob Schmitz	19
12)	aus 10	Wiese in der Leimwiese 4/5, länast Balthas Wilkes und Wilhelm Schmitz	26
13)	aus 10	Wiese in der Rothwiese 4/5, länast Jakob Schmitz und Herrn von Poula	20
14)	aus 17	Feld im Mühlenthal 3/5, länast Erben Johann Loch und Kirche zu Kruft	15
15)	aus 17	Feld daselbst 3/5 länast den Weg und Hospital zu Andernach	8
16)	aus 8	Feld am Nickenicher Weg 3/5, länast Peter Reck und Wittwe Friedrich Albrecht	8
17)	aus 10	Feld am Nickenicher Weg 3/5, länast Anton Unzen und Erben Loch	10
18)	aus 12	Feld an Kreg 3/5, länast den Weg und eine Anwende	8
19)	aus 10	Feld am kleinen Hümmerich 3/5, länast Erben Riel und Jakob Weiler	17
20)	aus 17	Feld daselbst 3/5, länast Peter Reck und Hospital zu Andernach	18
21)	aus 17	Feld am großen Leimthal 3/5, länast Michel Netten, Eßt auf Erben Joh. Hilgert	20
22)	aus 10	Feld oben im Leimthal 3/5, länast Johann Joseph Krings und Wittwe Joh. Krämer	6
23)	aus 17	Feld im vordersten Grunde 3/5 länast Peter Reck und Johann Joseph Kreyer	15
24)	aus 12	Feld auf Höchen 3/5 länast Peter Joseph Auer und Anton Unzen	10
25)	aus 12	Feld am Eicherweg 3/5, länast Peter Reck und Wittwe Fressen	6
26)	aus 17	Feld, ßoßend auf den großen Weingarten 3/5, länast Hubert Krmbruster und Johann Joseph Clemens	4
27)	aus 17	Feld im hintersten Grunde 3/5 länast Peter Jungmann und Johann Joseph Clemens	17
28)	aus 17	Feld in der Fußaut 3/5 länast Joh. Jos. Clemens und Hubert Armbrüster	15
29)	aus 17	Feld daselbst 3/5 länast Kirche zu Nickenich und Erben Loch	11
30)	aus 12	Feld daselbst 3/5, länast Johann Betzing, ßoßend auf Armbruster	4
31)	aus 6	Feld unterm Pfaidter Weg 3/5, länast Peter Joseph Auer und Johann Peter Heinzen	4
32)	aus 17	Feld daselbst 3/5 länast Johann Loch und Peter Joseph Auer	14
33)	aus 6	Feld daselbst 3/5, länast Anton Unzen und Johann Betzing	7
34)	aus 12	Feld daselbst 3/5 länast Erben Rothbrust und Joseph Schmitt	12
35)	aus 4	Feld oder der Fuhrt 3/5 länast Wittwe Riel und Erben Schmitt	4
36)	aus 12	Feld am kleinen Hummerich 3/5 länast Wittwe Riel und Johann Betzing	12
37)	aus 17	Feld am Hummerich 3/5 länast Anton Jungbluth und Wittwe Johann Loch	18
38)	aus 3	Wiese in den Kechwiesen 3/5 länast Mees und peter Weiler	11
		In der Gemeinde Nickenich.	
39)	34	Feld aufm Schinken länast Jakob und Joh. Carl Schmitz	14
40)	50	Feld auf Jüchen, länast Peter Niemenach und Gertrud Eizer	18
41)	4	Feld aufm Beutel, länast Christian Meder und Wittwe Gesell	2
42)	4	Feld im Mühlberg länast Wittwe Engelberth Barth und Wittwe Carl Schmitz	1
43)	8	Feld am Kreyer Heckelchen länast Heinrich Gesell und Ludwig Softig	10
44)	8	Feld auf dem Ort länast Ludwig Windhäuser und Joseph Bermel	4
45)	4	Feld daselbst länast Erben Krings und die Anwände	2
46)	6	Feld daselbst länast Anton Straten und Anton Auer	3
47)	8	Feld auf dem Brudel länast Lausenberg und Wittwe Georg Schleich	7
48)	3	Feld auf Schneppert, länast Wilhelm Gesellgen und Nikolas Wester	4
49)	3	Feld daselbst länast Heinrich Gesell und Wittwe Wilkes	4
50)	6	Feld im Schmengeter länast Erben Cak und Jakob Schmitz	7
51)	5	Feld am Mendiger Weg, länast dem Weg und Christian Doll	4
52)	3	Feld im Satiel länast Anton Dinster und Johann Satzig	1
53)	2	Feld im Schmengeter länast Christian Buß und Wittwe Johann Funk	2
54)	17	Hecke im Steinacker Thal länast Joh. Peter Eiser, unten Lohner	10
55)	16	Hecke am Hümmerich länast Christian Lohner und Peter Pickel	10
56)	17	Hecke im Fensterthal länast Erben Johann Peter Auer und die Anwände	9
		Im Ganzen	558

Die diesjährige Grundsteuer beträgt von den Grundstücken zu Kretz vier Theler zwanzig Silbergroschen zehn Pfennige, von jenen zu Nickenich ein Thaler zehn Silbergroschen drei Pfennige. Die Ausgabe der Steuerrollen und die Kaufhebungungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts zur Einsicht offen. Andernach, am vierzehnten Oktober, achtzehnhundert vier und zwanzig. Königlicher Friedensrichter. (Bezeichnet) Hutzanus. Für gleichlautende Abschrift: Der Gerichtsschreiber.

Wolff.

Der unterzeichnete Bürgermeister macht andurch bekannt, daß mit Genehmigung Königl. hochlöblicher Regierung vom 15 November die nachverzeichneten Kirchengüter von Rübenach zur Verpachtung öffentlich versteigert werden, den 9ten Dezember d. J. in Rübenach um 10 Uhr.

1) Ein Gut, gelegen im Banne von Rubenheim, verpachtet an Nikolaus Dötsch daselbst.
2) Ein Gut, gelegen im Banne von Rübenach, verpachtet an Marx Fuchs und Georg Kray, beide von Rübenach.

Die Steigerungs-Bedingungen können zum voraus bei dem Herrn Pfarrer und auf der unterzeichneten Schreibstube eingesehen werden.

Rübenach, den 6ten Dezember 1824.

Der Bürgermeister von Bassenheim.
C. J. von Cl.-Rübenach.

Digitized by Google

Wer an den verlebten Henrich Gulz Eheleuten zu Hönningen Forderungen macht, wird zu deren Liquidation und Ausführung des etwaigen Vorzugsrechtes auf Freitag den 4. Februar 1825, Morgens 9 Uhr, für den ersten, zweiten und dritten Termin — bei Vermeidung des Ausschlusses von der geringen Masse vorgeladen. Alle weitern Verfügungen werden nur dahier angeheftet und zu Hönningen bekannt gemacht.

Linz, am 3ten Dezember 1824.

Königlich-Preußisches Justizamt.
Thewalt.

Nachstehende Holzquantitäten werden am fünfzehnten Januar 1825, Morgens neun Uhr, auf der Bürgermeisterei-Amtsstube zu Abenau unter den daselbst zur Einsicht liegenden Bedingungen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Im Gemeinde-Walde zu Abenau			100 Klafter Buchenholz gegen baar.	
"	"	"	"	ein Lohschlag in der Dreffelbach circa 600 Zentner Loh gegen Compensation liquider Schuldforderungen.
"	"	"	"	desgleichen in der Mühlenhardt von circa 100 Zentner Loh gegen Compensation liquider Schuldforderungen.
"	"	"	Cottenborn	30 Klafter Buchenholz gegen baar.
"	"	"	Denn	15 desgl. —
"	"	"	Gilgenbach	20 Eichenstämme gegen baar.
"	"	"	Herschbach	500 Klafter gemischtes Buchenholz gegen baar auf dem Stamme.
"	"	"	Herschbroich	25 desgleichen — —
"	"	"	idem	ein Lohschlag von circa 30 Zentner.
"	"	"	Anfut	40 Klafter Buchenholz gegen baar.
"	"	"	Leimbach	80 desgl. — —
"	"	"	Lind	33 desgl. — —
"	"	"	Niederadenau	30 desgl. — —
"	"	"	Quirdelbach	10 desgl. — —
"	"	"	Reifferscheid	100 desgl. — —
"	"	"	Rodder	12 desgl. — —
"	"	"	Staffel	15 desgl. — —
"	"	"	Wimbach	50 desgl. — —

Abenau, den 4. Dezember 1824.

Der Bürgermeister,
v. Meurers.

Die in der Gemeinde Haßelbach, Bürgermeisterei Meyerbusch, und in dem Landräthlichen Kreise Altenkirchen gelegene Herrschaftliche Erbleih-Mann-Mühle soll zur Tilgung einer Hypothekenschuld

Freitags den 21. k. M. Januar 1825, Vormittags 10 Uhr,

in der Behausung des Gerichtsschöffen Schneider zu Haselbach meistbietend verkauft werden.

Rimbach, den 6ten December 1824.

Königliche Schultheisserei
Marenbach.

Frucht-Versteigerungs-Anzeige.

330 Mainzer Malter Waizen,
650 " Korn,

werden Montag den 20. dieses, Nachmittags 2 Uhr, auf hiesiger Rezeptur-Amtsstube öffentlich verwerthet. Annehmbare Gebote erhalten sogleich die Genehmigung, indem auf kein Nachgebot Rücksicht genommen wird.

Nassau-Diez, den 3. December 1824.

Herzoglich-Nassauische Rezeptur.
Reinewald.

Bekanntmachung.

Ein Königl. Hohes Handelsministerium zu Berlin hat mit unterm 5. Juni d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht, ein Oelreinigungs-Apparat von einer neuen eigenthümlichen, und wenig Raum einnehmenden Form anzufertigen und zu benutzen, auf Vier nach einander folgende Jahre und für die ganze Monarchie ertheilt.

Der Apparat liefert in einer Stunde durch einmaliges Filtriren circa 1 1/2 Zentner des reinsten, klarsten Oels, und wird für 10 Louisd'or vollständig, nebst genauer Beschreibung der übrigens sehr einfachen, und fast nichts kostenden Behandlungsweise geliefert. Tangermünde, den 20. November 1824. C. F. Rethe.

Ein Königliches hohes Ministerium des Handels und der Gewerbe hat den Herren Galeotti und F. Schmoll von Paris durch ein Patent vom 9ten October a. c. das für alle Provinzen der Monarchie auf fünf Jahre gültige Recht zu ertheilen geruhet, einzelne ihnen eigenthümliche Theile eines Apparats zur Beleuchtung mit tragbaren Gas-Lampen einrichten und anwenden zu dürfen.

Indem wir als Betheiligte dieses hierdurch, gemäß der gesetzlichen Verordnung vom 14. October 1815, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich der Vorschrift gemäß, daß die Beschreibung der Erfindung bei erwähntem hohen Ministerio niedergelegt wurde.

Berlin, den 18ten November 1824.

Riedner Gebr. et Comp.

Es wird in einer Ellenwaaren-Handlung ein in Allem, darauf Bezüglich, sehr wohl erfahrnes und acclimatisirtes Frauenzimmer gesucht. Die Expedition des Amtsblattes ertheilt auf frankirte Anfragen darüber nähern Bericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 52. Coblenz, den 21. December 1824.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Zahlung der Zinsen von den alten Landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen betr.

Montag den 3ten Januar 1825 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1ten Julius 1824 bis den 1ten Januar 1825 Nr. 30 Tauben-Straße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behren-Straße Nr. 45 erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen. Berlin, den 14ten November 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Wiederauflagen von gedruckten Schriften betr.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, und der auswärtigen Angelegenheiten haben festgesetzt:

1) daß kein Verleger einer vor dem 18ten October 1819 erschienenen Schrift eine neue, wenn gleich unveränderte Auflage derselben, ohne Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher erschienen seyn mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betreffenden Königlichen Oberpräsidio zur Entscheidung: ob die Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Censur erfolgen könne, vorgelegt zu haben, und

2) daß dasjenige, was die Bestimmung des Artikels XIV. des Censur-Edicts vom 18ten October 1819 nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buchs Anwendung findet, welches, in der wie vielsten unveränderten Auflage auch, nach dem 18ten October 1819 ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Nachachtung Seitens der Betheiligten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Coblenz, den 4ten December 1824.

Königliches Rheinisches Ober-Präsidium.

A. A.

Schmitzgrollenburg. Fritsche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Communalsteuer Erhebung betr. J. 1825.

Nachstehende Erhebungen pro 1824 zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben sind nach den Budgets und den Anträgen der Communal-Behörden von uns genehmigt.

In den Gemeinden der Bürgermeisterei Kempenich:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Kempenich	154.	3.	1.	Hannebach	160.	12.	1.	Welbern	246.	8.	—

In den Gemeinden der Bürgermeisterei Kelberg:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Kelberg	172.	18.	—	Berenbach	70.	17.	5.	Bodenbach	81.	13.	10.
Bongart	82.	26.	11.	Drees	160.	18.	—	Gelenberg	83.	10.	8.
Hausen	56.	7.	8.	Horpreath	72.	21.	2.	Hünerbach	38.	7.	11.
Kapperich	44.	7.	2.	Mosbruch	40.	28.	6.	Ketzelbach	41.	20.	3.
Märburg	164.	18.	4.	Zermüllen	129.	6.	10.	Müllenbach	116.	23.	2.
Reifeld	188.	18.	1.	Rothenbach	49.	28.	2.				

Coblenz, den 26ten November 1824.

Vertheilung von Impfmedaillen und Gratificationen betr. I. 17963. Sect. IV.

Das Königliche Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat über das Resultat der Schutzpocken-Impfung vom Jahre 1823 sein besonderes Wohlgefallen bezeigt, den Kreis-Physikern Dr. Cuno gegenwärtig in Ahrweiler und Dr. Rothenberger zu Simmern, dann dem Distrikts-Arzte Dr. Arnoldi zu Winningen und dem Hofrath Dr. Jordans zu Wetzlar die große silberne Impf-Medaille zu ertheilen, dreizehn andern Impfärzten aber Gratificationen zu bewilligen geruhet.

Sämmtliche Impfärzte werden in dieser Auszeichnung einen neuen Antrieb finden, auch fernerhin in ihrem Eifer für die Beförderung des Impfwesens fortzufahren, und den hiesigen Regierungsbezirk auf der dermaligen ehrenvollen Stufe fortwährend zu erhalten. Coblenz, den 2ten December 1824.

Die Pflichten der Apotheker betreffend. I. 17511. Sect. IV.

Durch den Bericht, welchen die mit der Untersuchung der Apotheken von uns beauftragten Commissarien eingereicht haben, wurden wir auf einige Umstände aufmerksam, die eine öffentliche Berichtigung erheischen.

1. Der Mangel eines gesetzlich eingerichteten und fortgeführten Registers über den Verkauf der Gifte wird durch die Erklärung, daß kein Gift in der Apotheke verkauft werde, keineswegs gerechtfertigt. Der Ankauf giftiger Substanzen soll einerseits durch ein solches Register kontrolirt und konstatirt werden, ein Umstand, welcher für die Justiz-Behörden in vorkommenden Fällen von der größten Wichtigkeit ist. Andererseits führt die Weigerung der Apotheker, Gifte zu verkaufen, die Nothwendigkeit herbei, solche und zwar in größerer Menge, bei den Materialisten zu nehmen. Dieses kann aber noch weit gefährlichere Folgen haben, da der auf diesem Wege erhaltene Vorrath nicht auf einmal verbraucht wird, sondern ein Theil, meistens der größere, nun aufbewahrt werden muß. Es darf demnach nicht vom Willen des Apothekers abhangen, ob er Gift verkaufen will oder nicht.

2. Bei mehreren Apothekern bestehe die Gewohnheit, die Gefäße auf der Wage mit Gewichten zu taxiren. Werden diesen Gewichten nun jene für die abzuwägende Arznei zugesetzt, so kann dadurch, wie die Erfahrung schon mehrmals zeigte, sehr leicht Irrthum und Verwechslung entstehen; die Gewichte können nicht mehr berechnet, noch die fertige Arznei mit dem ganzen Gewichte, was sie haben soll, controlirt werden. Das Taxiren mit Gewichten wird demnach den Apothekern hiermit, und zwar unter einer Strafe von 3 Thlrn, und, im Wiederholungsfalle, unter noch schwerer untersagt.

3. Bei Taxirung der Rezepte wird die gesetzliche Taxe nicht genug berücksichtiget; zuweilen werden die Preise zu hoch, oft zu niedrig gestellt. Bei Ausarbeitung der Arznei-Taxe hat nicht bloß die Absicht zum Grunde gelegen, das Publikum gegen Uebervortheilung von Seiten der Apotheker zu sichern, sondern auch zu verhindern, daß die Apotheker nicht gegenseitig durch Erniedrigung der Preise ihren Absatz zu erweitern suchen. Sollten Apotheker glauben, daß die Arznei-Taxe für die hiesigen Gegenden zu hoch sey, so werden ihre Bemerkungen darüber uns immer willkommen seyn, und uns veranlassen eine gesetzliche Herabsetzung der Preise nachzusuchen. Ehe aber eine

Digitized by Google

solche erfolgt ist, muß jede willkührliche Verminderung als ein unerlaubtes Mittel betrachtet werden, sich Kunden auf Kosten der benachbarten Apotheker zu gewinnen, ein des ehrlichen Mannes unwürdiges Verfahren, gegen welches auch eine gesetzliche Strafe schon festgesetzt ist. Sämmtliche Apotheker machen wir demnach auf das der Arzneitaxe vorgesetzte Publikandum vom 15ten October 1815 nochmals aufmerksam, worin es heißt: „Bei Contraventionen gegen dieselbe (Arzneitaxe) tritt die — — — festgesetzte Strafe von 25 Thlr. ein."

4. In unserer, in Folge höheren Rescripts, unterm 17ten Mai vorigen Jahrs erlassenen Verordnung, (Amtsblatt 1822. S. 216.) findet sich unter andern die Verfügung: daß die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie Gehülfen haben, und falls sie ihre Geschäfte mit einem Individuumm bestreiten können, dieses ein Gehülfe seyn müsse. Die Beweggründe, welche eine Ausnahme herbeiführen können, sind daselbst gleichfalls angegeben.

Gegen diese Verfügung haben seitdem vielfache Contraventionen Statt gefunden, ohne daß solche von den Königl. Kreisphysikern, denen die Annahme eines Lehrlings doch schriftlich bekannt gemacht werden muß, verhütet oder uns angezeigt worden sind. Sämmtliche Apotheker, welche in dem Falle der Zuwiderhandlung begriffen sind, werden demnach hiermit angewiesen, die Lehrlinge ungesäumt ihren Angehörigen zurück zu schicken. Sollten sie glauben, daß einer der in der angeführten Verordnung aufgestellten Gründe ausnahmsweise für die Beibehaltung des Lehrlings in Anwendung kommen könnte, so haben sie sich deshalb mit ihrem Gesuche an uns zu wenden, und die Entscheidung zu gewärtigen. Den Königl. Kreisphysikern wird zugleich hiermit strengere Aufsicht über diesen Zweig der Medicinal-Polizei empfohlen.

Coblenz, den 7ten December 1824.

Den einjährigen Militärdienst betreffend.
J. 18968. Sect. V.

Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nur solche junge Leute Anspruch machen können, als Freiwillige in das stehende Heer auf einjährige Dienstzeit zugelassen zu werden, die sich den Wissenschaften, oder Künsten und einer höheren Ausbildung widmen, und bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet und die Erreichung des Zweckes, um dessen willen der Staat diese Begünstigung angedeihen läßt, sichert.

Wir bringen gleichzeitig in Erinnerung, daß diejenigen, welche an jener Begünstigung Theil zu nehmen beabsichtigen, sich vor vollendetem neunzehnten Lebensjahre melden müssen, indem die Instruktion vom 21. Februar 1822 ausdrücklich bestimmt:

„Die Anmeldung kann erst nach vollendetem siebenzehnten, und muß vor erreichtem zwanzigsten Lebensjahre erfolgen."

„Wer sich nicht vor dem zwanzigsten Jahre meldet, kann die Begünstigung des einjährigen Dienstes nicht weiter in Anspruch nehmen."

Wegen sonstiger Erfordernisse nehmen wir übrigens auf die Bekanntmachungen

vom 12. Juny 1811 (Amtsblatt pag. 305), 10. April 1822 (Amtsblatt pag. 168), und vom 15. Oktober 1822 (Amtsblatt pag. 378) Bezug.

Coblenz, den 8. December 1824.

Das Kalk-Maß betreffend. II. 9268. Sect. V.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß zum Messen des Kalks im öffentlichen Handel und bei Lieferungen an manchen Orten unsers Verwaltungsbezirks noch anderes, als das gesetzlich vorgeschriebene Preußische Maß gebraucht wird, und machen deßhalb sowohl das hierbei interessirte Publikum, als auch die Baubeamten, Polizeibehörden, Gendarmen, Aichungsämter ꝛc. darauf aufmerksam, daß der Anhang zur Maß- und Gewicht-Ordnung zum Messen des Kalks und Gypses, der Kohlen, Asche ꝛc. die sogenannte Tonne, welche 4 Berliner Scheffel enthält (§. 16) vorschreibt; daß dieses Maß beliebig, in prismatischer, cylindrischer oder in wirklicher Tonnen-Gestalt angefertigt seyn kann; daß nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Handels eine wirkliche Tonne von 4 Scheffel Inhalt im Durchmesser des Bauchs oder der Mitte 23½ Zoll, im Durchmesser des Bodens 20 Zoll und in der Höhe oder Länge 31½ Zoll im Lichter haben soll; daß aber auch statt eines 4-Scheffelmaßes, wenn dies zu unbequem befunden werden sollte, ein 2-Scheffelmaß oder eine halbe Tonne, so wie ebenfalls auch der einfache Scheffel gebraucht werden darf.

In keinem Falle aber darf mit anderem, als Preußischem Maße gemessen werden, und auch dieses ist nur dann zulässig, wenn es zuvor von einer unserer Aichungs-Behörden geaicht und gestempelt worden ist. Jeder Zuwiderhandelnde verfällt dadurch in die §. 19. der Maß- und Gewicht-Ordnung festgesetzte Strafe, und haben insbesondere die Polizeibehörden und Gendarmen auf künftige etwanige Abweichungen von diesen Vorschriften sorgfältig zu achten und die Contravenienten auf gesetzlichem Wege zu verfolgen.

Coblenz, den 8. December 1824.

Belobung. I. 1874. Sect. II.

Am 23. Oktober d. J. wollte der Franz Castor, Knecht des Schiffers Anton Castor zu Treis mit einem mit Wellen beladenen Kahne, an welchem er auf beiden Seiten kleine leere Nachen befestigte, von dem jenseitigen Ufer dahin zurückkehren.

Als die Fahrzeuge in der Mitte des Stroms anlangten, schlugen die Wogen in einen der leeren Nachen, daß er versank und den Kahn dadurch so auf eine Seite zog, daß derselbe Wasser schöpfte und ebenfalls zu sinken begann und zwar so plötzlich, daß alle darin befindlichen Personen, der Schwiegervater, der Knecht und die Magd des Schiffers mit dessen Taglöhner Christoph Sabel von Treis der dringendsten Gefahr blos gestellt wurden.

Franz Castor auf Hülfe hoffend, war nur darauf bedacht, den bejahrten Schwiegervater seines Herrn so wie die Magd bei dem allmähligen Sinken des Kahns immer mehr in die Höhe zu arbeiten, und sie auf diese Weise so lange, als möglich zu erhalten; Christoph Sabel aber entschloß sich, sein Heil im Schwimmen zu suchen, und erreichte damit unter den äußersten Anstrengungen glücklich das Ufer, wo er sogleich sein Augenmerk auf die Zurückgebliebenen richtete.

Digitized by Google

Mittlerweile wurde durch das Anprellen der Wogen bei andere leere Nachen von dem Kahne getrennt und trieb vorüber. Sabel, kaum den verschlingenden Fluthen sich entwunden, stürzte sich aufs neue in dieselben, erhaschte den Nachen, eilte damit den sich verloren Geglaubten zu Hilfe, und hatte den Trost, sie alle zu retten.

Sieben Tage später bei der immer mehr zunehmenden allgemeinen Uiberschwemmung befand sich auf der zwischen Pommern und Treis belegenen Insel eine Heerde Schafe, welche auch Nachts daselbst belassen, und in der damaligen Abwesenheit des Schäfers von einigen Individuen aus Pommern bewacht wurde.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Oktober stieg das Wasser mit fast unglaublicher Geschwindigkeit zu einer Höhe, welche die beiden Wächter in die schrecklichste Lage versetzte. Gegen Mitternacht schreien sie um Hilfe, allein vergebens; bei der Entfernung von Treis und der Geschäftigkeit der am Moselufer wohnenden Einwohner, um ihre Habseligkeiten in Sicherheit zu bringen, wurde ihre Stimme nicht vernommen, erst nach Mitternacht hörte man einigemal Klage- und Jammertöne.

Man kam alsbald auf den Gedanken, die Unglücklichen seyen die Hüter der Schafe auf der Insel; der Schiffer Johann Greber zu Treis kaum davon unterrichtet, fand sich gleich bereit, ihnen Hilfe zu bringen; da es ihm jedoch im ersten Augenblicke zu bedenklich schien, sich im Dunkel der Nacht allein dem tobenden Elemente anzuvertrauen, sucht er unter den Wasserkundigen einen Gehilfen; Niemand wollte sich indeß dazu hergeben, und so faßte der wackere Menschenfreund den Entschluß, das kühne Wagestück allein zu unternehmen. Rasch besteigt er seinen Fischerkahn, fährt auf der Treiser Seite so weit die Mosel aufwärts, als er nöthig erachtete, um auf der Insel zu landen, und kömmt nach großen Bemühungen wirklich auf derselben an. Aber wer malet sein Entsetzen, als er sie schon beinahe ganz überschwemmt findet und auf mehrfaches Rufen ohne Erwiederung bleibt. Die Hüter ertrunken glaubend schickt er sich zur Rückkehr an, giebt jedoch noch einmal eine Loosung und erhält Antwort. Er eilt hinzu und findet den Philipp Loosen von Pommern und einen eilf- bis zwölfjährigen Knaben bereits vom Wasser umhergetrieben und keine Hilfe mehr ahnend. Schnell nimmt er sie in seinen Kahn auf und bringt sie am entgegengesetzten Ufer in Sicherheit. Der Knabe war von Schrecken, Nässe und Kälte dergestalt durchdrungen, daß er bereits die Sprache verloren hatte und erst später wieder zu sich kam.

Greber, froh über das Gelingen der kühnen That, sinnt nun auf die Rettung der Schafe, er bittet auch diesmal um unterstützende Hände, aber auch jetzt wieder ohne Erfolg. Muthig fährt er allein zur Insel zurück, findet die Schafe zwar von den Fluthen fortgerissen, indeß glückte es ihm, noch einige Nachen voll davon zu retten.

Diese neuen Beweise von Muth, Entschlossenheit und Menschenliebe, womit die Eingesessenen unsers Departements in den Momenten der Noth und Gefahr zu ihrem Ruhme so oft bisher sich ausgezeichnet haben, verdienen mit dem gebührenden Lobe unserm aufrichtigsten Dank, den wir den Betreffenden mit Vergnügen hierdurch zu erkennen geben. Coblenz, den 10. Dezember 1824.

Digitized by Google

Die Fortsetzung erledigter Apotheken betr. I. 18577. Sect. IV.

Da die Ansicht, als ob der Ankauf einer Apotheke, sobald solcher von einem qualifizirten Apotheker geschehen, zur Fortsetzung derselben berechtige, an sich irrig ist und für den Ankäufer höchst nachtheilig werden kann, so sehen wir uns zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß die Fortsetzung einer Apotheke, auf welche Art solche auch immer erledigt worden seyn mag, nur auf den Grund einer bei uns nachzusuchenden Concession Statt haben kann und ohne dieselbe geschlossen bleiben muß. Coblenz, den 14ten December 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Anordnung einer Direktion der indirekten Steuern für die Provinz Sachsen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3ten Oktober d. J. die Absonderung der indirecten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen, und die Anordnung eines Provinzial-Steuer-Direktors für den Umfang der Provinz Sachsen, welcher seinen Sitz in Magdeburg nehmen und mit dem 1ten Januar 1825 daselbst in Thätigkeit treten wird, zu beschließen geruhet.

Nach der dem Steuer-Direktor ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe

1) die Verwaltung derjenigen Steuern, welche zu den indirekten gerechnet werden, also die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die innere Getränk- und Tabaks-Steuer, die Mahl- und Schlachtsteuer, die Stempelsteuer, und diejenigen noch vorhandenen ältern Zoll- und Lokalabgaben, welche theils die Stelle jener Landes-Abgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind.

2) Der Provinzialsteuer-Direktor tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurth und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des Ministerii. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Direktor daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche seither von den Regierungen gegeben worden.

3) Der Provinzialsteuer-Direktor ist dem Finanz-Ministerio subordinirt; zu dem Ober-Präsidenten stehet er in demselben Verhältnisse, wie die Regierungen; den Regierungen ist er koordinirt in dem Verhältnisse, wie die Oberbergämter und deren Vorgesetzte; den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, imgleichen dem Stempel-Fiskale ist derselbe vorgesetzt.

Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in den zu 1. genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet.

4) Der Provinzial-Steuer-Direktor führt hiernach die Geschäftsverwaltung auf eigene Verantwortung und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt.

Berlin, am 4. Dezember 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Roth.

Beschlagnahme von Waaren betr.

In der Gegend von Wissen stießen Gränzaufseher am 23sten d. M. des Morgens mit Tages Anbruch auf eine mit Kandis-Kisten beladene, von zwei Ochsen gezogene Karre, deren Führer erklärte, weder den Inhalt der Ladung noch deren Herkunft zu wissen, und der, als sie sich der Karre und der Ladung bemächtigten und selbige mit Beschlag belegten, die erste Gelegenheit zur Flucht benutzte und ihnen entkam.

Bei der Revision fand es sich, daß außer einigen verloren gegangenen Kisten, deren noch 16 auf der Karre befindlich waren, welche mit den Nummern 103. 104. 105. 106. 107. 108. 110. 111. 113. 114. 115. 118. 123. 124. 125. und 126. und einem Vierecke mit kreuzweiser Durchschneidung gezeichnet waren, die zusammen sieben Zentner und achtzehn Pfund brutto wogen.

Nach Vorschrift des §. 158 der Zollordnung vom 26. Mai 1818. wird vorstehende Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht und Jeder, der sich durch selbige beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen nach dem ersten öffentlichen Erscheinen dieser Bekanntmachung bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Neuwied zu melden und seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Gegenstände auszuführen, widrigenfalls solche für verfallen erklärt werden sollen.

Cöln, den 29. November 1824.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Besetzung der Rectoratstelle an der lateinischen Schule zu Siegburg betr.

Für die noch unbesetzte Stelle eines Rectors der lateinischen Schule zu Siegburg, mit welcher ausser der Verpflichtung zu 18 bis 20 wöchentlichen Lehrstunden und zur Leitung der Anstalt im Allgemeinen, ein fixes Einkommen von 500 Rthlr. Courant jährlich und freie Wohnung oder Miethsentschädigung verbunden ist, wird ein katholischer Schulmann, der schon an anderen höhern Schulen gearbeitet, darüber Zeugnisse beibringen kann, und das Colloquium pro rectoratu bei einer competenten Behörde entweder bestanden hat, oder demselben sich unterwerfen will, gesucht.

Hierauf Reflectirende haben sich bei dem Konsistorialrathe Herrn Dr. Grashoff dahier entweder persönlich oder in portofreien Briefen zu melden.

Cöln, den 30. November 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Den vermißten Theodor Nieſſen betreffend.

Theodor Nieſſen, ehemaliger Kaufmann, jetzt ohne Gewerb, wohnhaft zu Mülheim an der Mosel ist seit Donnerstag den 18. November Abends ungefähr um 9 Uhr, aus seinem Wohnorte Mülheim verschwunden, ohne daß bis heute eine Spur seines Aufenthaltes ausgemittelt werden konnte. Es ist wahrscheinlich, daß derselbe in der Dunkelheit der Nacht sich verirret hat, und in dem Moselflusse verunglückt ist.

Er trug einen Frackrock von dunkel-melirtem Marengotuch mit gelben metallenen Knöpfen, lange Hosen von etwas hellerm melirtem Tuche als der Rock; eine Halsbinde von schwarzem Sammet, eine schwarze tuchene Weste mit Perlamott-Knöpfen, Unterhosen und Halbstiefel, ob er Kopfbedeckung und Strümpfe anhatte, ist ungewiß.

Digitized by Google

An der rechten Hand hatte er eine offene Wunde mit einem weissen leinenen Lappen zugemacht, oder zugebunden; der vermißte Theodor Nieſſen war ferner 42 Jahre alt, 6 Fuß 3 — 4 Zoll groß, hatte schwarzbraune Haare, hohe Stirne, große, dicke Nase, volles, blatternarbiges Gesicht, braune Gesichtsfarbe und einen großen Backenbart.

Ich ersuche sämmtliche Behörden um gefällige Nachricht, wenn der Vermißte allenfalls von dem Moselflusse ausgeworfen oder sonst entdeckt werden sollte.

Trier, den 7. Dezember 1824.

Der Königliche Ober-Prokurator des Landgerichts:
Heintzmann.

Abwesenheits-Erklärung des H. Jos. Lottringer betreffend.

Auf den Grund des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuches und zu Folge der von Seiten des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem General-Procurator am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe ertheilten Ermächtigung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß das Königliche Landgericht zu Düsseldorf auf Ansuchen der Gertrud Lottringer Witwe von Peter Herweg, Ackersfrau, Anna Maria Lottringer Ehefrau von Jacob Zallmauſch, Ackersfrau auf der Butterheide, beide in der Gemeinde Rheindorf wohnhaft, und Anna Maria Lottringer Witwe von Heinrich Froh, Ackersfrau in Baden-Kanton Brühl wohnhaft, durch Urtheil vom 18. November 1823, der Heinrich Joseph Lottringer zuletzt in Monheim wohnhafte, Sohn der daselbst verlebten Eheleute Hermann Lottringer und Anna Maria Klusfgens, für abwesend erklärt und die obengenannten Erben desselben ermächtiget hat, sich gegen gehörige Caution in den Besitz der dem gedachten Heinr. Jos. Lottringer zugehörigen Güter zu setzen. Cöln, den 9. December 1824.

In Vertretung des Königl. General-Procurators:
Der General-Advokat: Baumeister.

Die Liquidirung der Gebühren auf den Criminal-Fond betr.

Alle diejenigen Justiz-, Polizei- und Medicinal-Beamten, welche für das laufende Jahr annoch Gebühren auf den Criminalfonds zu liquidiren haben, werden aufgefordert, ihre Liquidationen vor Ende Januar 1825 einzureichen. Coblenz, den 11. Dezember 1824.

Der Königliche Ober-Procurator: Lombard.

Versteigerung einer Vogelfange und eines Vogelhauſes betreffend.

Die auf dem Friedrichsberge ohnweit Engers stehende Vogelstange, circa 95 Rheinische Fuß hoch mit starkem Eisen-Beschlage, so wie ein Vogelhaus, an welchem noch gut erhaltene Drathgitter befindlich sind, sollen Dienstag den 4ten Januar 1825, Nachmittags 2 Uhr, im Schlosse zu Engers an den Meistbiethenden auf den Abbruch versteigert werden.

Die desfallsige Bedingungen können täglich auf dem Büreau des Unterzeichneten eingesehen werden. Coblenz, den 14. Dezember 1824.

Nebel, Bau-Inspector.

Subhastations-Patent.

Wir Joseph Anton Wachter, Königlicher Friedensrichter von St. Goar, thun hiermit kund: daß auf Ansuchen des Herrn Jakob Salomon Rothschild, Handelsmann zu Simmern, in Verfolg des auf sein Betreiben gegen den Herrn Ludwig Henner junior, Handelsmann zu Mainz eingeleiteten Subhastations-Verfahrens die hier unten bezeichneten und in Beschlag genommenen Immobilien Freitags den 20. Februar 1825 um zehn Uhr Vormittags in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts St. Goar versteigert und den Letzt- und Meistbietenden zugeschlagen werden sollen, nemlich:

Beschreibung der Immobilien.	Flächen-Maas. Ruthen.	Angebot. Rtl. sg. pf.
1) Ein auf dem Banne der Gemeinde Oberwesel, Kreises und Friedensgerichtsbezirks St. Goar, an der Niederbach gelegenes zweistöckiges Wohnhaus, vormals das Nonnenkloster zu allen Heiligen mit dem Hofraum vor dem Hause, welches gegen die Landstraße von einer Mauer mit einem darauf befindlichen hölzernen Zaun eingeschlossen ist. — In dieser Mauer ist ein Thor angebracht. — Die an das Wohnhaus stoßende vormalige Kirche, welche jetzt zu einem Kellerhause und Scheune dient und einen gewölbten Keller hat. — Die an das Haus stoßende Scheuer, Kuh- und Pferdestall, so wie einen von diesen Gebäulichkeiten eingeschlossenen Garten. — Alle diese angeführte Gebäulichkeiten sind in Stein erbaut und mit Schieferſteinen bedeckt. — Der hinter den Gebäulichkeiten gelegene Baumgarten mit einem Pump-Brunnen, und zwei weiter rechts gelegene Stücke Weinberge. — Alles mit Mauer umgeben und ein zusammenhängendes Ganze bildend, ist begränzt gegen Norden durch die Landstraße und Franz Lummler, gegen Osten durch die Niederbach, gegen Süden durch Reinhard Kirchgasser und gegen Westen durch Reisen.	137	300 — —
2) Eine in Stein erbaute einstöckigte mit Schiefern gedeckte Mühle mit einem Mahlgange, die Klostermühle genannt, bezeichnet mit Nr. 985. — Ein vor besagter gelegener freier Platz, welcher gegen die Landstraße mit einem hölzernen Zaun eingeschlossen ist. — Ein Garten mit Bäumen hinter der Mühle, welcher mit einer Mauer umgeben ist, darin sich ein gemeinschaftlicher Brunnen befindet. — Dies alles liegt dem sub 1 beschriebenen Wohnhause gegenüber an der Landstraße, und wird begränzt gegen Süden durch die Landstraße, gegen Osten durch die Niederbach, gegen Norden durch die Stadtmauer und gegen Westen durch das Allerheiligen-Gäßchen.	66	40 — —
Die Mühle und der freie Platz wird von Philipp und Johann Meinert bewohnt und benutzt, der Garten aber von Daniel Gängler bebaut und benutzt.		
3) Ein Kies-Acker in der Rheinbell, termt einerseits Arnold Herzner, anderseits Balthasar Weiler, bebaut und benutzt von Daniel Gängler	20	5 — —
	Summa	345 — —

Alle diese Immobilien sind in gedachter Gemarkung Oberwesel gelegen, für dieses Jahr mit 9 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. besteuert, und das Ausgebot beträgt zusammen 345 Rthlr.

Der vollständige Auszug der Steuerrolle so wie die Kaufbedingungen sind auf der Gerichtsschreiberei einzusehen.

Wir verordnen sofort, daß gegenwärtiges Subhastationspatent gedruckt, hinreichende Exemplaren derselben in der Gemeinde Oberwesel und an den Haupteingangsthüren der Geschäftslokalen der Bürgermeisterei Oberwesel und des Friedensgerichts durch einen Gerichtsvollzieher angeheftet und zu dreimalen von 14 zu 14 Tagen in die Amtsblätter des Regierungsbezirks eingerückt werden sollen.

Gegeben zu St. Goar den 5. November 1824.

(gez.) Wachter.

Für den Auszug: der Gerichtsschreiber,
(L. S.) (gez.) Gennich.

Kosten:

Stempel 1 Fr. 90 Ct. Art. 9 des Ges. vom 16. Febr. 1807.
Ausfertigung — 40 Ct.

2 Fr. 30 Ct. oder 18 Sgr. 1 Pf.

Am 17ten vorigen Monats ist die Wittwe des vor mehreren Jahren bereits verstorbenen Hauptmanns Thometus in Gieberg, Marie Elisabethe, eine geborne Gunkelin aus Großdorf, ohne Leibes-Erben, und mit Zurücklassung eines dahier niedergelegten letzten Willens, ebenfalls mit Tod abgegangen. —

Zur Publikation dieses letzten Willens und überhaupt zu Regulirung der Erbschaft ist Termin auf Donnerstag den 17ten Februar künftigen Jahrs Vormittags anberaumt, zu welchem alle dahier unbekannten gesetzlichen Erben der Verstorbenen, so wie alle, welche eine Forderung an deren Nachlaß zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheil hiermit vorgeladen werden, daß der letzte Wille in dem Termin eröffnet, als anerkannt angenommen, und vollzogen wird, auch die sich nicht meldenden gesetzlichen Erben bei Vertheilung der Masse, und die nicht angezeigten Forderungen bei deren Liquidirung, nicht berücksichtigt werden.

Aybach, den 19ten November 1824.

In Auftrag Königlichen Justiz-Senats:
das Königl. Justiz-Amt.
Dieſterweg.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Auf Betreiben des Bernard Mandel, Handelsmann zu Ahrens, soll den vier und zwanzigsten Februar künftigen Jahres, Morgens neun Uhr, in dem Sitzungssaale des Friedensgerichts dahier zu Boppard in der Burg zur öffentlichen Versteigerung folgender in Beschlag genommener Immobilien seiner Schuldner, der Eheleuten Christian Löf und Catharina Lief, Ackersleute zu Brey, geschritten werden.

		Angebot. Thl.	Gr.
1)	Ein Haus mit Scheuer, Stallung und Gärtchen, gelegen zu Brey Nr. 14, termt Daniel Streng, Mathias Feldens und die Dorfstraße. — Das Haus ist mit Leyen gedeckt, hat unten eine Stube und Küche; eine Stiege führt zwei Zimmer und eine Kammer, dann einen Speicher; Scheuer und Stall haben Strohdach; das Gärtchen hält 4 Ruthen .	60	—
2)	Ein Feld von 217 Ruthen auf dem Bopparder Berg, termt Michel Müller und Wittwe Kneib, gibt Drittel	12	15
3)	Ein Wingert im Königsberg von 1068 Stöcken, termt Michel Rädel und Peter Jäck .	9	—
4)	Ein Feld im Dalloch von 145 Ruthen, termt Jakob Aldenhofen und Christian Löf .	7	—
5)	Ein Wingert jetzt Feld auf Flocht, von 140 Stöcken, termt Michel Feldens und Jakob Dinter	3	—
6)	Ein Feld auf Rioly von 27 Ruthen, termt Philipp Weckbecker und Schreiber .	4	—
7)	Ein Wingert auf Flocht von 480 Stöcken jetzt Feld, termt der Gemeindeweg und Philipp Wilhelm, zinßt 22 Albus nach Boppard	5	—
8)	Ein Wingert von 262 Stöcken jetzt Feld auf Flocht, termt Jakob Hahn und Anton Rädel	2	—
9)	Ein Wingert von 369 Stöcken auf Hohn jetzt Feld, termt Johann Müller und Nikolaus Klein, gibt Drittel	5	—
10)	Ein Feld von 17 Ruthen im Thal im Sand, termt Philipp Carbach und Anton Glosmann	3	—
11)	Ein Wingert auf Flocht von 132 Stöcken, termt Philipp Wilhelm und der Weg, gibt Drittel	2	—
12)	Ein Feld von 79 Ruthen 13 Schuh in dem Breyerbach, termt Gemeindeweg und die Trift	5	—
13)	Ein Wingert jetzt Feld von 431 Stöcken im Palsfeld, termt Joh. Dinter und Jak. Carboch	9	—
14)	Ein Wingert von 660 Stöcken jetzt Feld im vordersten Ackerweg, termt Anstößer und der Weg	6	—
15)	Ein Feld auf Bungert von 60 Ruthen, termt Philipp Schreiber und Pastorat	5	—
16)	Ein Feld von 15 Ruthen auf Kiesel, termt Caspar Grünewalds Wittwe und Kirche Brey	4	—
17)	Ein Feld von 26 Ruthen im Schießufer, termt Rindesföter und Volk	7	—
18)	Ein Feld von 20 Ruthen auf Bork, termt Rädel und Schuth	2	15
19)	Eine Hecke von 30 Ruthen in der Thalhecke, termt Mathias Feldens und Anton Rädel .	4	—
20)	Ein Feld auf dem Hohlweg von 3 Simmer Saat, termt Josiph Volk und Jakob Wenkgerts Erben	40	—
21)	Ein Feld auf Dalloch von 2 1/2 Simmer Saat, termt Joseph Dahr und Christian Löf	30	—
22)	Ein Feld auf Dalloch von 2 1/2 Simmer Saat, termt Margaretha Bach und Christian Löf	30	—
23)	Ein Feld auf der Tränk von 1 1/2 Simmer Saat, termt Andreas Carbach Wittwe und Johann Müller	20	—
	Summa . .	280	—

Diese Immobilien liegen sämmtlich im Banne von Brey, Kreis St. Goar, und werden von den Schuldnern gebauet.

Der vollständige Auszug der Steuerrolle, wonach pro 1824, 4 Thaler 13 Groschen 9 Pf. Steuer bezahlt werden, und die Kaufbedingungen können auf der Gerichtschreiberei des Friedensgerichts eingesehen werden.

Boppard, den 13. November 1824. Der Friedensrichter, Horstmann.

Für die Ausfertigung:
Der Gerichtschreiber,
Obsia.

Im Linzer Aggravations-Protokolle stehen zur Last der dahier verlebten Math. Schüllers Eheleute nebst einer gerichtlichen Obligation noch folgende pignora praetoria offen:

1. für Arnold Warbretter aus Remscheid vom 5. May 1797, über 190 Rthlr.
2. für Arnold Kohlstadt von Schweim vom 8. März 1797, über 370 Rthlr.
3. für Hüttenmeister Remy, et Cons. zu Neuwied vom 9. März 1797, über 400 Rthlr.
4. für Jungfer Gertrud Wester von Linz vom 20. April 1795, über 140 Rthlr.
5. für Jacob Claren Wittwe in Köln vom 18. May 1797, über 150 Rthlr.
6. für Caspar Kempen von Olpen vom 13. März 1797, über 113 Rthlr.
7. für Theodor Hartenacker von Drolshagen vom 11. May 1797, über 100 Rthlr.
8. für Leonard Schändler von Dülken vom 15. May 1797, über 246 Rthlr. 24 Stbr., so wie auch
9. eine Verpfändung für Hofrath Mollier zu Ahrenfels vom 8. September 1802, über 480 Rthlr.

Da nun nach dem im Juli d. J. erfolgten Ableben der Math. Schüllers Wittib der Nachlaß auseinander gesetzt werden soll, so werden alle, welche daran aus den genannten Verschreibungen oder sonst Forderungen machen, zu deren Liquidation, auf Dienstag den 25. Januar 1825 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sonst ohne weiters die Verpfändungen werden gelöscht und über den Nachlaß ohne Rücksicht auf die ausbleibenden Gläubiger werde verfügt werden.

Linz, am 20ten November 1824.

Königl. Preußisches Justiz-Amt.
Thewalt.

Wer an Peter Straus in Rheinbreitbach zu fordern hat, wird zur Liquidation auf Donnerstag den 20sten Jänner 1825 Vormittags 9 Uhr hierhin bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser, für die bekannten Schulden anzureichenden, Masse vorgeladen. —

Alle weitere Verpfändungen werden nur hier angeheftet und in Rheinbreitbach bekannt gemacht.

Linz, am 20. November 1824.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Thewalt.

Digitized by Google

Publicandum.

Die sämmtliche Creditorschaft, welche Forderungen am ehemaligen Amte Birnenburg, bestehend aus den Gemeinden Anschau, Dittscheid, Wimbach, Baar, Niederbaar, Oberbaar, Büchel, Engeln, Weischenbach, Berendorn, Colwerath, Hirten, Lierbruch, Obereis, Lind, Lurem, Mannenbach, Munck, Retterath, Arbach, Birnenburg, Weiler und Niederreis, zu machen hat, wird eingeladen, am Donnerstage den 27ten nächstkünftigen Januar, ihre Schuldbriefe und sonstige Beweismittel dem unterzeichneten, von der Hohen Regierung ernannten Dirigent in Birnenburg vorzulegen, damit diese Forderungen untersuchet und liquidirt werden.

Da diese Aufforderung das Wohl der Creditorschaft bezwecket, so erwarte ich mit Zuversicht, daß dieselbe meinen Absichten pünktlichst entsprechen wird..

Keiberg am 14ten December 1824.

Der Bürgermeister,
Dirigent der Amts-Schulden von Birnenburg,
Metker.

Durch unterzeichneten Bürgermeister werden am 30ten und 31ten December l. Js. in dem Gemeinde-Walde von Weiler, Distrikt Oberwald 100 Eichenstämme, als:

30	Büchel,	Steelheck	130
20	Iffen,	Gohleid	30
20	Auberath,	Seiterr	60

Morgens 9 Uhr,
Nachmittags 2 Uhr,
Morgens 9 Uhr,
ditto 11 Uhr,

welche sich zu jeder Art Nutzholz eignen, bei günstiger Witterung im Walde, andern Falls in den Wohnungen der betreffenden Schöffen gegen liquide Schuldforderung öffentlich an den Meistbietenden verlassen werden.

Lutzerath, den 14ten December 1824.

Der Bürgermeister,
N. v. Cory.

Montag den 3ten Jänner 1825, Vormittags 10 Uhr, werden in dem Gemeinde-Walde von Oors, Distrikt Speerwald, 210 Eichen-Bau- und Pfahlstämme, welche nur eine halbe Stunde von Ciller an der Mosel, wohin ein guter Fuhrweg führt, liegen, unter annehmlichen Bedingungen mehrbietend versteigert werden.

Kochem, den 15. December 1824.

Der Bürgermeister.
Reiffenheim.

Holzversteigerung.

Es kommen zur öffentlichen Versteigerung:

Montag den 10ten Januar kommenden Jahres, Morgens 10 Uhr, in Dachsenhäuser-Gemark, und zwar zuerst im Districte Rehbach 1ter Theil:

46 Klafter buchenes Scheitholz,
4 „ eichenes ditto,
1200 Stück Wellen,
1 Karren Spänne; Hiernächst im Districte Birnenstrauch:
42 Klafter buchenes Prügelholz,
3500 Stück Wellen,
1 Karren Spänne.

Dienstag den 11ten Januar, Morgens 10 Uhr, in Camper Gemark, Distrikt Landsberg:

circa 96 Klafter buchenes Prügelholz,
4 „ eichenes Scheitholz zu Weinbergspfählen,
7000 Stück Wellen,
1 Karren Spänne,

wozu Lusttragende eingeladen werden. Oberlahnstein, den 10ten December 1824.

Herzogliches Nassauische Receptur.
Meister.

Durch unser Rundschreiben vom 10. April d. J. und unsere Bekanntmachung vom demselben Tage haben wir die Gläubiger von Friedrich Karcher in Kreuznach aufgefordert, die Beweisstücke ihrer Forderung gegen dessen Masse auf der Kanzlei des hiesigen Handelsgerichts zur Seitenbemachung einzureichen, und eintretenden Falles zum Betreiben der Sache hier einen Bevollmächtigten zu bestellen. Nur wenige haben dieser Aufforderung vollkommen genügt; — die meisten haben entweder ihre Forderungen nicht eingereicht oder unterlassen einen Mandatar zu bestellen; einige haben sogar beides versäumt. Wir fordern die einen und die andern hiermit nochmals auf, das Versäumte vor dem 7. Januar k. J. nachzuholen, indem wir am 8. desselben Monats Nachmittags 2 Uhr, in dem Lokale des Handelsgerichts dahier zur Untersuchung und Feststellung der noch übrigen Forderungen schreiten werden, wozu wir hiermit die schon liquidirten Creditoren einladen.

Zugleich ersuchen wir diejenigen Gläubiger, deren Gutheben bis dahin anerkannt ist, sich am 11ten obigen Monats Nachmittags 2 Uhr in dem dritten Lokale zu versammeln, um einen Vertrag mit dem Falli dder einen Liquidationsakt unter sich abzuschließen und dem zufolge definitive Syndike zur Verwaltung der Masse zu ernennen.

Den Falli Karcher fordern wir aber hiermit auf, diesen Versammlungen beizuwohnen, um unsern Bericht und Rechnungsablage anzuhören und eintretenden Falles seine Entschuldigungsgründe anzugeben.

Coblenz und Kreuznach den 10ten December 1824.

J. W. Achenbach.
C. J. Dyckl jun.

Die unterzeichneten provisorischen Syndiken des Fallitments des Sebastian Bastian junior in Stromberg, fordern hiermit die Gläubiger der Masse auf, die Beweisstücke ihrer Forderungen binnen 40 Tagen auf der Kanzlei des Handelsgerichts zu Coblenz niederzulegen, damit ihr Guthaben festgestellt und demnächst verschmerzt werden könne.

Sie bemerken zugleich, daß, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, diese Sache äußerst schnell beendigt werden kann, und ersuchen dahero die Herren Creditoren, dieselbe nicht dadurch aufzuhalten, daß sie ihr Einverständniß ihren Gründen ertheilen oder unvollständige Vollmachten ertheilen.

Coblenz und Ehrenbreitstein, den 18. December 1824.

Eschacker L. Hossenc.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 53. Coblenz, den 27. December 1824.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1824.

Das 22ste Stück enthält unter

Nr. 894. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. October 1824, betr. den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militär-Abzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß.

Nr. 895. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. October 1824, über die den im Civildienste angestellten Landwehr-Offizieren obliegende Verpflichtung, bei ihrer Verheirathung entweder der Civil- oder Militär-Wittwenkasse beizutreten.

Nr. 896. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. November 1824, wegen Ernennung des Landtags-Marschalls, Ministers Grafen von Alvensleben, und resp. Geheimen Staatsraths Niebuhr zu Mitgliedern des Staatsraths.

Nr. 897. Bekanntmachung des Geheimen Staatsministerium über den Betrag der von den Civilbeamten für ihre Frauen zu versichernden Wittwen-Pension. Vom 12. November 1824.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die 8te Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung betreffend.

Die achte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 3ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden. Berlin, den 8. December 1824.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Den Chausseegeld-Tarif für d. Weg von Tönnesstein nach Brohl betr. 1. 1824. Sect. III. 1.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten d. M denjenigen Gemeinden der Bürgermeisterein Burgbrohl und Niederbreisig, welche den Communikations-Weg zwischen Tönnesstein und der Rheinstraße bei Brohl aus eigenen Mitteln gebaut, die Erlaubniß vorläufig auf 12 Jahre ertheilt, ein Chausseegeld auf dieser Straße erheben zu dürfen und den nachstehenden Tarif Allerhöchst zu vollziehen geruht. Coblenz, den 16. Dec. 1824.

* * *

Chaussee-Geld-Tarif

für

den Weg von Tönnesstein nach Brohl von 1350 Ruthen.

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren:		
a. beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	4
b. ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	»	6
Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt:		
c. beladen	»	8
d. ledig	»	3
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	»	10
3) Alle übrige Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten:		
a. beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	»	8
b. ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	»	3
4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	»	3
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	»	1
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei. Von jeden fünf Stück aber	»	1

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche einen Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a) Von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind.

b) Von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Commando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienste; imgleichen von den Fuhrwerken und Zugthieren, welche Krieges-Vorspann leisten und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren.

c) Von Königlichen Couriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgl. von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied.

d) Von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren.

e) Von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren nicht gehören.

f) Von allem nur mit Dünger beladenen Fuhrwerke.

g) Von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren.

Digitized by Google

h) Von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks.
i) Von den berittenen Grenz-Zoll-Beamten im Dienste.
Gegeben Berlin den 1. November 1824.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

Contras. Graf von Bülow.

In fidem copiae: gez. Brandenburg.

Die Arzneitaxe betreffend. J. 1815. Sect. IV.

Sämmtlichen Physikern und Apothekern des Regierungs-Bezirkes sind Exemplare von den Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1824 — 25 als Berichtigung der Arznei-Taxe vom Jahr 1815 zugeschickt worden.

Diese Tax-Veränderung muß vom 1sten Jänner 1825 ab bei Vermeidung der im Publikandum vom 1. Oktober 1815, welches der neuen Arznei-Taxe vorgedruckt ist, angeordneten Strafe befolgt werden. Coblenz, den 16. December 1824.

Den neuen Chaussee-Geld-Tarif betr. II. 17965. Sect. IV.

Der neue, von des Königs Majestät am 15. August d. J. Allerhöchst vollzogene Chausseegeld-Tarif, wonach vom 1. Januar 1825 die Erhebung des Chausseegeldes bei allen Barrieren innerhalb unseres Verwaltungsbezirks geschieht, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, 24. December 1824.

* * *

Chaussee-Geld-Tarif
für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

	Silbgr.	Pf.
1) Frachtwagen:		
a) mit vier Rädern		
1) mit weniger als sechs Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	„
2) mit sechs und nicht mehr als acht Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	„
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	6
3) mit mehr als acht Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	„
b) mit zwei Rädern,		
1) mit drei und weniger Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	„
2) mit vier und weniger als sechs Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	„
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	6

Digitized by Google

	Silbgr.	Pf.
3) mit sechs und mehr Zugthieren bespannt:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	6
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	„

Wenn die äußerste Fläche der Radfelgen obiger Frachtwagen und Frachtkarren sechs Zoll und darüber breit ist, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt:

a) beladen	1	6
b) ledig	„	4
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd . .	2	„
3) Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch zweirädrige Bauerkarren und Schlitten:		
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	„
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	„	4
4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	„	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	„	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei; von mehreren für je fünf Stück . . .	„	2

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche einen Viertel-Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses, Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Commando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienste; imgleichen die Fuhrwerke und Zugthiere, welche Kriegesvorspann leisten und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Couriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden, ohne Unterschied;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren nicht gehören;

f) von allem nur mit Dünger beladenem Fuhrwerke;

g) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks;

i) von den berittenen Grenz-Zoll-Beamten im Dienste.

Gegeben Berlin, den 15. August 1824.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Contrasig. Graf von Bülow. Graf von Lottum.

Digitized by Google

Unterstützung der nothleidenden Bewohner der Rhein-Niederungen im Regierungsbezirke Düsseldorf betreffend. 1. 1823.

Als die traurigen Nachrichten von den großen Verheerungen am Oberrheine und in den dahin ausmündenden Flußgebieten fast gleichzeitig mit den Fluten hier eintrafen, verbreitete sich mit ihnen der Schrecken über den Verheerungen, mit welchen sie auch die unteren Niederungen des Rheinlandes bedrohten. Zwar gab ein augenblickliches Fallen des Wassers in der ersten Hälfte des Novembers auf kurze Zeit der Hoffnung Raum, daß die Flut ohne großes Unglück an uns vorübergehen werde; allein nur zu bald wieder stieg der Rhein zu einer Höhe, die er in dieser Jahreszeit früher niemals erreicht hat.

Die Noth, welche hierdurch in der hiesigen Rheingegend sich verbreitete, ließ schon ahnen, von welchem Umfange die Bedrängniß und Gefahr in den niedern eingedämmten Becken des Mörsischen und Clevischen Gebietes seyn werde. Leider geben die jetzt eingehenden Nachrichten zu erkennen, daß die Wirklichkeit die früheren Besorgnisse übersteigt.

Eine überschwemmte Fläche von beinahe 5 □ Meilen, von mehr als 40,000 Menschen bewohnt, bietet seit länger als drei Wochen ein betrübendes Bild des Elendes und des Jammers dar. Mehrere Städte und Dörfer standen ganz, und stehen zum Theil noch jetzt unter Wasser.

Noch läßt sich zwar die Masse der Beschädigungen an zerstörten Gebäuden, zu Grunde gegangenem Vieh, fortgeschwemmter und verdorbener Frucht, verlornen Wintervorräthen, verheerten Gärten und Saaten nicht übersehen; erst nach dem Zurücktreten des Wassers werden die Behörden darüber zuverlässige Nachrichten mittheilen können.

Doch läßt sich jetzt schon nicht verkennen, daß, wenn die Flut am Oberrhein das Verderben plötzlich und reißend herbeiführte, das Unglück nicht minder groß ist, welches der so lang anhaltende hohe Wasserstand für die niedern Gegenden herbeigeführt hat. Und auch hier blieb die angeschwellte Flut nicht ruhig, denn wiederholte Stürme erhöhten die Schreckensse. So ließ die Nacht vom 18. auf den 19. dieses Monates in dem Dorfe Warbeyen kein einziges Haus unbeschädigt.

Die Bewohner der Umgegend haben, durch den Anblick des Elendes gerührt, ihr Aeußerstes zur Linderung der Noth gethan. Aber die Größe des Bedürfnisses übersteigt bei weitem die beschränkten Kräfte dieser treuen Nachbarn, und die Mildthätigkeit entfernterer Menschenfreunde muß angesprochen werden, wenn so vielem Unglücke für jetzt und in seinen Folgen einigermaaßen begegnet werden soll.

Zu dem Zwecke vereine, die Gaben der Entfernten für die Hülfsbedürftigen zu sammeln, und von der Königl. Regierung in diesem Berufe anerkannt, wenden wir uns an unsere wohlthätig gesinnte Mitbürger und an alle uns Befreundete des Auslandes mit der herzlichen Bitte um Hülfe zu dem bezeichneten Zwecke.

Nie sind in Zeiten großer Noth die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirkes fruchtlos um Unterstützung angesprochen worden. Auch jetzt werden sie gewiß ihren wohlthätigen Sinn von neuem bewähren, wozu ihnen die Ortsbehörden und Lokal-Vereine mittelst Sammlungen die Gelegenheit darbieten werden.

An die auswärtigen Menschenfreunde richten wir mit nicht minderem Vertrauen die Bitte, daß jeder in seinem Kreise zu demselben Zwecke mitwirken möge. Die Un-

Digitized by Google

unterzeichneten, im Voraus dankbar, machen es sich zur Pflicht, über die eingehenden Gaben, worüber der Rendant des Vereins vorläufig quittiren wird, und über deren Verwendung, öffentlich Rechnung abzulegen. Düsseldorf, den 24. November 1824.

Der Central-Hülfs-Verein des Regierungs-Bezirks Düsseldorf:

v. Pestel. Graf v. Spee. Ph. Schöller. Solbrig. v. Lasberg. Klüber. Bracht. Fasbender. Mostert I., Rendant.

* * *

Indem wir vorstehende Einladung zur öffentlichen Kenntniß bringen, vertrauen wir, daß die Eingesessenen unseres Departements ihren bisherigen Wohlthätigkeits-Sinn auch bei diesem Anlasse gern offenbaren werden. Coblenz, den 24. December 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfung der Zöglinge der hiesigen Chirurgen-Schule betr.

Von den Zöglingen der hiesigen Chirurgenschule haben sich im Cursus von $18\frac{2}{4}$, zufolge der vorgenommenen Prüfungen, durch erfolgreichen Fleiß ausgezeichnet, und sind durch Prämien in Gelde, zum Fortschreiten auf dem guten Wege aufgemuntert worden:

in der ersten Abtheilung:

1. Gotthilf Harich, aus Eilenburg im Herzogthum Sachsen.

in der zweiten Abtheilung:

2. Peter Klein, aus Cöln am Rhein.
3. Franz Schönne, aus Münster.
4. Heinrich Tröschel I., aus Südkirchen.

In der dritten Abtheilung:

5. Joseph Wametling, aus Ahaus.
6. Anton Storf II., aus Warendorf.

Nicht minder haben sich ausgezeichnet, sind aber mit zweckmäßigen, wissenschaftlichen Büchern belohnt worden:

in der ersten Abtheilung:

1. Heinrich Wiefel, aus Hösel bei Gimborn; Regierungs-Bezirk Cöln.
2. Adolph Harling, aus Herbern.

In der zweiten Abtheilung:

3. Ernst Voigt, aus Ichtershausen bei Erfurt.
4. Anton Sieben, aus Kevelaer.

Münster, den 26ten November 1824.

Berichtigung.

In Nr. 52. des Amtsbl. Seite 629, in der letzten Zeile, statt Roth lese man Roß.

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 24 Coblenz, den 27. December 1824.

(Beilage zu Nr. 53. des Amtsblatts.)

Subhastations-Patent.

Auf Ansteben der hiesigen Hospitals-Verwaltung und auf Betreiben des Empfängers Herrn Arnold Wilhelm Günther zu Coblenz wohnhaft, wird das hiernach beschriebene, dem anstehenden Theil verpfändete, gegen die Erben der dahier verlebten Catharina Meurer, Wittwe von Michel Hürter, namentlich Anna Maria Meurer ohne Gewerb, Catharina Seifert ohne Gewerb, Nicolas Meurer ohne Gewerb, Heinrich Seifert Fabrikant, als Vormund seiner Kinder Margaretha und Therese Seifert, Otto Meurer Stud. juris, Carl Eichacker, ohne Gewerb, Jacob Eichacker Handelsgerichts-Schreiber, als Vormund seiner Kinder Eduard und Gustav alle zu Coblenz wohnhaft, Heinrich Kramer, Messerschmied, Friedrich Kramer ohne Gewerb, beide zu Ehrenbreitstein wohnhaft, die Eheleute Peter Jung Schlosser und Gertrud Kramer zu Gunterstbium wohnhaft, Friedrich Kramer Messerschmied lebendaselbst wohnhaft, als Vormund seiner Kinder Johann Adam, Johann Jacob und Amalia Kramer, die Eheleute Lorenz Altenkirch Färber und Anna Maria Seifert in Lorch wohnhaft und Michel Meurer, Sekretair bei der Steuerdirection, zu Cöln wohnhaft, in Beschlag genommene Wohnhaus

künftigen Dienstag den zwölften April 1825, Morgens 11 Uhr

im Sitzungssaal des Königl. Friedensgerichts, im Schlosse zu Coblenz, öffentlich versteigert und an den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Besagtes Wohnhaus ist gelegen in der Kastorgasse zu Coblenz; Gemeinde und Kreis Coblenz, zwischen dem Erzenthum des Weisbinders Johann Bell und des Drechslers Paul Bellen, mit Nr. 346 bezeichnet, viereckig, von Stein gebaut, und mit Schiefern gedeckt. Der untere Stock hat nebst der Eingangsthüre ein, die übrigen Stockwerke jeder zwei Fenster zur Straße. Der oberste Stock ist bewohnt von der Anna Maria Meurer, der übrige Theil des Hauses ist nicht bewohnt.

Die Grundsteuer fürs laufende Jahr beträgt 6 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf.

Der betreibende Theil hat darauf die Summe von 1000 Rthlr. geboten.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingnisse liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Friedensgerichts zu Coblenz zur Einsicht offen. Coblenz, den 21. December 1824.

ges. Burret Friedensrichter, Erben Gschr. Für die Abschrift: (L.S.) Der Gerichtschr. Erben.

Alle diejenigen, welche an die beiden vormaligen Pfarren Irmenach und Cleinich gegründete Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre deßfallige Beweißmittel der hierzu versammelten Liquidations-Commission längstens bis zum 15ten des künftigen Monats Januar unter der Verwarnung vorzulegen, daß im Unterlassungsfalle die Reise- und Aufenthalts-Kosten einer spätern Zusammenkunft dieser Commission den Saumseligen allein zur Last fallen werden.

Traarbach, den 14ten December 1824.

Der Bürgermeister, hierzu ernannter Commissarius
Molz

Verpachtung eines Steinbruchs.

Ein der Pfarrkirche von Unkelbach zugehöriger Steinbruch, welcher die schönsten, zu Tage liegenden Basalte liefert, und nahe beim Rheine gelegen ist, soll auf 3, 6 und 9 Jahre neuerdings verpachtet werden.

Die Verpachtung geschieht am Montage den 3ten Januar 1825, um 10 Uhr Morgens, in dem hiesigen Bürgermeisterei-Lokale, allwo die Bedingnisse zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Remagen, am 16ten December 1824.

Königliches Bürgermeister-Amt.
Dueckenberg.

Nun schon seit sieben Jahren zieht die

Dorfzeitung

durch ganz Deutschland, ist in ihrem grauen Rocke, aber mit ihrer immer heitern Laune und ihrem tiefen Gemüth in Hütten und Palästen willkommen und zum deutschen Volksblatt worden. Sie ist bei jedem löbl. Postamte wöchentlich, durch die neue Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz, alten Hof Nr. 23, so wie durch alle Buchhandlungen monatlich zu haben, und zwar so lange das Korn nicht theurer ist, wie bisher um 30 Kreuzer oder 7 Gr. sächsisch vierteljährlich. Jede Gemeinde, die 20 Exemplare kauft, erhält das 21ste auf Velin-Papier für ihren Herrn Schulzen umsonst.

Die Keiserlingsche Hofbuchhandlung zu Hildburghausen.

In der neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz alten Hof Nr. 23. ist zu haben:

Annalen der Blumisterei im Garten und vor dem Fenster für Blumenfreunde, Gartenbesitzer und Saamenhändler. Der ganze Jahrgang von 24 Bogen kostet 1 fl. 24 kr. oder 1 Thlr. 10 Sgr.

Ausführliche Anzeigen von vorstehendem Werke erhält man in obiger Buchhandlung, welche auch die Subscribenten sammelt.

Ferner:

Königliche Verordnung vom 19. November 1824 nebst der Erhebungs-Rolle der Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem Auslande eingeführt, oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden. gr. 8. geheftet 15 kr. oder 4 Sgr. 2 Pf.

Bayerischer Taschenkalender für das Jahr 1825. 20r Jahrgang, brochirt 10 Sgr. Enthält das Verzeichniß der sämmtlichen Geistlichkeit des Bisthums.

Digitized by Google

In unserm Verlag ist erschienen, in Coblenz in der neuen Gelehrten-Buchhandlung und in allen Buchhandlungen zu haben:

Vermischte Schriften von Friedrich Jacobs. Zweiter Theil.
auch unter dem Titel:
Leben und Kunst der Alten, von Friedrich Jacobs. Ersten Bandes erste und zweite Abtheilung. 8. 3 Rthlr. 12 Gr.

Wir hoffen, daß die Anzeige von der Erscheinung dieses Werkes jedem Freunde der alten Literatur und Kunst, somit jedem Gebildeten angenehm seyn werde. Die vorliegenden beiden Bände umfassen die zwölf Bücher der „griechischen Blumenlese,“ und sind als eine völlige Umarbeitung der vom Hrn. Verf. 1803 erschienenen Auswahl zu betrachten, welche sich unter dem Namen Tempe bei allen Gebildeten einzuführen wußte. — Verstand der heitere, lebensfrohe und stets schaffende — Schiller war ihnen Dichter — Sinn der Griechen, jedem Wesen, jeder Person und Sache, mit welchen sie in Berührung kamen, eine poetische, bedeutende Seite abzugewinnen, sprach ihnen aus dem Lebloseu ein belebender Geist entgegen, und wußten sie in Werke des Zufalls oder der natürlichen Wirkung sichtbarer Ursachen, das augenblicklich, auf sie berechnete Wahre zahlreicher, mit den Sterblichen in Wechselwirkung stehender Dämonen und Götter zu finden, so sind ihre Dichtungen der treueste Spiegel ihres Seyns, eines freien, lebendigen, stets wohlwollenden und unwillkührlich beschönernden Geistes. Die griechische Blumensammlung und die vom Hrn. Vf. gegebene Blumenlese vereinigt eine sehr bedeutende Anzahl poetischer Bildwerke zu einer reichhaltigen und in der deutschen Nachbildung wohlgeordneten Ausstellung. Die Verdoppelung des auf die Form der einzelnen Gedichte verwendeten Fleißes macht diesen Fleiß unsichtbar; leicht und zwanglos bewegt sich das Gebäude des Dichters in den schwierigsten Formen, der belebende Hauch des Geistes läßt die Bewegung des Mechanischen vergessen. Es kömmt uns nicht zu, zu beurtheilen, wie der berühmte Verf., gleich bewandert in den griechischen wie in den hesperischen Geistesgefilden, seine schwere Aufgabe gelöst hat, ob sein gelungen ist, das verschiedenste Zusammenklingen auf dieses Lieblingssaitenspiel, und bei der durchgängigen Umarbeitung des dem Publikum schon in der frühern Gestalt theuren Werkes den ausgedehnten Ansprüchen zu genügen, welche er selbst davon macht — die Vorrede entzückt zugleich eine ausführliche Abhandlung über die Anwendung des griechischen Versmaßes in deutscher Sprache — ; — nur das glauben wir versichern zu können, daß es für den Gelehrten keine exclusivliche Erbeinung in seinem Kreise, für den Gebildeten aber, dem das schwierige griechische Original nicht zugänglich ist, keine eben so angenehme als belehrende Unterhaltung geben kann, als diese, die als Erganzung des tiefsten Studiums, alle schwerfälligen Erinnerungen daran versöhnt und dem Leser in stimmvoller Anordnung ein treffliches Bild des Alterthums vorführt, und welche bei fortgesetzter Beachtung nur gewinnt und immer neue Seiten der Anschauung darbietet. Wie billig beginnt das erste Buch mit einer Auswahl der schönsten Gedichte über die Götter, das zweite beschäftigt sich mit den Heroen und sonst ausgezeichneten, der Mythe gehörigen Sterblichen, das dritte mit den Dichtern, das vierte mit berühmten historischen Namen und mythischen Helden, das fünfte ist den andern Classen der menschlichen Gesellschaft gewidmet, wie das sechste der Frauen vorbehalten ist; überall Ernst und Scherz in freundlichem Wechsel. Das siebente Buch enthält Lehren der Weisheit und Ansichten des Lebens, das folgende Beschreibungen von Städten und Ländern, das neunte ist der Liebe, das zehnte dem Tode geweihet, im elften haben Thiere und Pflanzen ihren Platz, das zwölfte gibt einen willkommenen, größtentheils nicht aus der griechischen Anthologie entlehnten Anhang, in welchem die herrlichen Ueberbleibsel aus den Gedichten von Theognis und Solon, Kallinos, Tyrtäos, Bion, Moschus und Andern vereinigt wurden. — Uebrigens wird hoffentlich das, einer Schule gewidmete Werk auch dem schönen Geschlechte sich zu befreunden wissen.

Gotha.

Ettingersche Buchhandlung.

Anzeige.

Die Zeitung der freien Stadt Frankfurt wird vom nächsten 1. Januar an, ohne Preiserhöhung, nach einem erweiterten Plane erscheinen. Die Schwierigkeit achter politischer Mittheilungen und treuer historischer Tagsberichte, die Trockenheit des gewöhnlichen Zeitungsstoffes und die unvermeidliche Einseitigkeit in seiner Behandlung, machen es nothwendig, dem Interesse des Publikums andere und mannigfaltigere Gegenstände des Wissens und der Unterhaltung darzubieten, wie dies zeither, so weit der beschränkte Raum es zuließ, mitunter durch Miscellen geschehen ist. Diesem Ziele näher zu kommen, wird daher die Zeitung der freien Stadt Frankfurt künftig in ungetrennter Verbindung mit der Iris und dem Amtsblatt täglich einen Bogen in 4^{8} stark erscheinen und der Iris überdies monatlich zwei lithographirte Blätter beigegeben werden.

Dem politischen Theil bleibt der bisherige Raum gewidmet. Das Amtsblatt erscheint auch ferner wöchentlich zweimal, die Iris fünfmal. Die lithographischen Blätter werden charakteristische Original-Abbildungen auf dem Felde der dramatischen Darstellungen des hiesigen Theaters, ausgezeichnete Gegenstände der bildenden Kunst, interessante Portraits, oder vorzügliche musikalische Compositionen liefern. Künstler, Freunde der Kunst und Musik, und Litteratoren, welche auf diesem Wege sich dem Publikum mitzutheilen wünschen, finden für geeignete Beiträge eine willkommene Aufnahme, und auf Verlangen ein angemessenes Honorar.

Das Amtsblatt nimmt in seinen Privat-Anzeigen auch ferner Bekanntmachungen jeder Art auf, und der litterarische Anzeiger eignet sich vorzüglich günstig zu Verbreitung buchhändlerischer Ankündigungen, worauf wir hierdurch besonders aufmerksam machen.

Der Abonnements-Preis bleibt, wie bisher, fl. 6 halbjährig. Auswärtige, die unsere Zeitung fortzuhalten oder neu anzustellen wünschen, wenden sich mit ihren gefälligen Aufträgen an die ihnen zunächst gelegenen resp. Postämter. Die hiesige wohllöbliche Zeitungsexpedition ersucht die geehrten mit dem Amtsblatte und Iris fürs Ausland halbjährig um fl. 4. 30 kr. — wobei jedoch den auswärtigen Postämtern ein mäßiger Aufschlag zugelanden werden muß. Für hiesige Stadt werden die Bestellungen auf dem Bürgerschlagzasse Nr. I. Nr. 970. gemacht.

Frankfurt a M., den 14. December 1804.

Die Expedition der Frankfurter Zeitung und Iris.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 54. Coblenz, den 31. December 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der obersten Staatsbehörden.

Die Handhabung der Waaren-Controle außer dem Gränzbezirke betr.

In Befolgung der Allerhöchsten Verordnung vom 19ten November c. werden für die Waaren-Controle außer dem Gränzbezirke nachstehende nähere Vorschriften ertheilt und bekannt gemacht.

§. 1. Die Vorlegung der Frachtbriefe oder Transportzettel zum Visiren, und, nach Unterschied, die Gestellung der aus dem Gränzbezirke kommenden Waaren, nach Maaßgabe der allegirten Verordnung (Nr. 3 und 4 daselbst), soll geschehen

a) bei den Haupt-Steuerämtern, und zwar in Berlin und in Königsberg bei den für ausländische Gegenstände bestellten;

b) wo Haupt-Steuerämter nicht vorhanden sind, bei den Steuerämtern und Recepturen, von welchen die Steuern vom Branntwein, Braumalz rc. erhoben werden.

Aus denjenigen Ortschaften, worin keine der genannten Behörden vorhanden ist, müssen die Transportzettel, und in den vorgeschriebenen Fällen, die dazu gehörigen Waaren bei derjenigen Steuerstelle vorgelegt werden, an welche der Ort mit der Zahlung der Steuer von Branntwein rc. gewiesen ist.

Gewerbtreibende, wie Hausirer, welche Waaren aus dem Gränzbezirke in das Binnenland führen, die in der Erhebungsrolle mit einer höhern Steuer als 4 Rthlr. von einem Centner belegt sind, müssen, wenn für diese Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden kann, solche der Steuerstelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellen, wo der erste Absatz von dieser Waare geschehen soll.

§. 2. Die amtlichen Bezettelungen aus dem Gränzbezirke sowohl, als die für den Transport im Innern ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen. Wo dies nicht der Fall ist, werden solche als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine größere Menge so wenig als Bescheinigung für eine geringere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere, als die geladene Menge, lautenden Bezettelung einen der Bezettelung entsprechenden Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 3. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger laden, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Zum wenigsten muß aber ein für verschiedene Orte bestimmter Transport für jeden einzelnen Bestimmungsort mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder Frachtbrief versehen seyn.

Digitized by Google

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Steuerstelle zur Anmerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

§. 4. Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung ist mit dem Transportzettel über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Steuerstelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren einzugeben.

§ 5. Während des Transports dürfen Fuhrwerke und Packenträger, welche nach dem äußern Anscheine controlspflichtige Waaren führen, von dem Steuerbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und in geeigneten Fällen die erforderlichen Transportzettel vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Steuerbeamte sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dies ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Steuerbeamte Anlaß zu einer näheren Besichtigung der Ladung, weil etwa Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder weil die äußere Anschauung des Transports zu dem Verdachte geführt, daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, oder weil über eine bezettelungspflichtige Ladung die Transportbescheinigung gänzlich fehlt: so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, bei der ersten, in dieser Richtung näher gelegenen Polizeibehörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Steuerbeamten sich begleiten zu lassen.

Steuerbeamte, welche während des Transports über die Ladung Nachfrage halten, müssen entweder in Uniform gekleidet seyn, oder sich durch das im §. 10. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 vorgeschriebene Brustschild, oder durch eine vom Ober-Steuerinspector des Bezirks ausgestellte und mit dem Inspectionssiegel versehene Charte legitimiren können.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind die Thor-Controleurs zur Nachfrage, und, sofern controlspflichtige Artikel geladen sind, zur Besichtigung der Ladung berechtigt und verpflichtet.

§. 6. Die von den Waarenversendern außer dem Gränzbezirke auszustellenden Frachtbriefe oder Transportzettel müssen enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Waarenführers und Waarenempfängers;

b) die Menge der Waaren, mit Buchstaben, baumwollene Stuhlwaaren und mit Baumwolle gemischte Zeuge, Kaffe, Salz, Taback, Zucker, nach Centnern und Pfunden, Branntwein und Wein nach Eimern und Orhoften;

c) die Gattung der Waaren nach den Ausdrücken der Verordnung;

d) die Zeichen und Nummern der Ballen;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben;

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, und Tag und Jahr der Ausstellung.

§. 7. Ueber die zu Jahrmärkten im Binnenlande gehenden controlpflichtigen Waaren ist von dem Versender an die Steuerstelle des Versendungsortes ein Verzeichniß einzugeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten, die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der Transport zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, wenn es visirt und gestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Steuerstelle des Marktortes visirt und gestempelt werden. —

Die von Königlichen Salzniederlagen oder Factoreien ausgestellten Frachtbriefe der Visirung und Stempelung vor dem Abgange des Salzes nicht, der Empfänger muß den Frachtbrief aber zur Abstempelung vorlegen, wenn der Transport nicht an eine andere Niederlage oder Factorei gerichtet ist.

§. 8. Die Vorlegung der Transportzettel bei der betreffenden Steuerstelle zum Visiren soll regelmäßig zwar in den durch die Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 für die Steuerämter im Innern festgesetzten Amtsstunden, in den Wintermonaten vom October bis Februar einschließlich von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr geschehen; die Steuerbeamten sind jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen dieselben auch außer diesen Amtsstunden zur Tageszeit zu visiren.

Jeder Waarenführer ist verpflichtet, bei der mit dem Visiren der Bezettelung beauftragten Behörde so lange bescheiden zu warten, als erforderlich ist, den Inhalt der Bezettelung in ein vorgeschriebenes Notizbuch zu übernehmen und erforderlichen Falls die Waaren zu besichtigen.

§. 9. Wer diese Vorschriften gebührend zu befolgen unterläßt, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn ihn diejenigen Folgen treffen, welche die Verordnung vom 19ten November c. in der Ergänzung des §. 15. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 durch die 5te Bestimmung androht, und welche nach den nähern Vorschriften der Zollordnung im §. 111 und folgenden erörtert und festgesetzt werden sollen.

Berlin, den 25ten November 1824.

Finanz-Ministerium. (gez.) v. Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Belobung. L. 1825. Sect. II.

Am 29ten v. M. fiel zu St. Goar der eilfjährige Christian Brück in den Rhein und war bereits eine Strecke bald oder bald unter dem Wasser fortgetrieben, als er von dem dortigen Bäckergesellen Philipp Krämer von Wesel im Herzogthume Nassau in diesem schrecklichen Zustande bemerkt wurde. Des Schwimmens kundig stürzte Letzterer sich sogleich in den Fluß und hatte auch bald das Glück, den Knaben zu erreichen und ihn am Arme zu fassen; allein nun riß beide die Gewalt des Stromes unaufhaltsam fort, und tauchten mehrmals wechselweise unter.

In diesem Momente der äußersten Gefahr eilten mehrere Einwohner von St. Goar zur Rettung herbei, unter denselben die Herren Heinrich Herf und Ludwig Link. Beide sprangen in den Rhein, um die Unglücklichen zu retten; die Bemühungen des Hrn. Link waren vergebens, Ersterer dagegen reichte dem ꝛc. Krämer einen Fischerhaken und zog ihn damit samt dem Knaben ans Ufer, wo dieser, schon dem Ersticken nahe, durch thätige Hülfe wieder ins Leben zurückgebracht wurde.

Wir machen diese menschenfreundlichen Anstrengungen dankend und belobend mit dem Anfügen hierdurch bekannt, daß wir dem ꝛc. Krämer wegen der bei dieser Gelegenheit bethätigten ausgezeichneten Hingebung und Menschenliebe die silberne Rettungs-Medaille zugedacht haben. Coblenz, den 18. December 1824.

Den Schulamts-Aspiranten J. Schäfer betr. L. 1829. Sect. IV.

Der Schulamts-Aspirant Joh. Schäfer von Gladbach, Kreises Neuwied, ist auf den Grund der bestandenen Prüfung unter die Zahl der geprüften und fähig befundenen katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen worden. Coblenz, den 22. December 1824.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Zahlung der für den 1. April 1814 rückständigen Wittwen-Pensionen betr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. benachrichtigen wir diejenigen Wittwen und respective deren Erben oder Cessionarien, welche noch Pensions-Rückstände für den ersten April 1814 von uns zu fordern haben, daß die Zahlung dieser Reste nunmehr in dem Zeitraume vom 15ten bis 25ten Februar künftigen Jahres, und zwar mit einem Agio von zehn Prozent in preußischem Courant statt finden wird.

Es haben daher die berechtigten Empfänger ihre vorschriftsmäßigen und gehörig beglaubigten Quittungen, worin der eigentliche Pensionsbetrag in Golde, mit der dafür einschließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Courant-Summe ausgedrückt seyn muß, während der bestimmten Zeit, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Mittwoche und Sonnabende, bei unserer hiesigen Generalkasse präsentiren zu lassen, um dagegen die Zahlung zu erhalten. Wer in dieser Zeit behindert ist, kann auch in der letzten Woche des April-Monats, und zwar in den Tagen vom 25. bis 29ten, anderweit sich melden.

Digitized by Google

Die in den Provinzen wohnenden Wittwen können die Zahlung auch resp. bei den Hauptinstituten-Kassen, oder bei den in den verschiedenen Provinzial-Städten angestellten Commissarien, in so fern sie von selbigen die laufenden Pensionen gewöhnlich ausgezahlt erhalten, erheben.

Wenn von einer berechtigten Wittwe selbst schon früher über den jetzt zahlbaren Rückstand eine auf Gold lautende Quittung ausgestellt, und die Wittwe noch am Leben ist, so braucht unter dieser Quittung von ihr nur bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sey. Jedoch muß auch ihre eigenhändige Unterschrift dieses Vermerks von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, bescheinigt werden.

Ist aber das Recht zum Empfange des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Cession oder sonst, bereits auf einen Dritten übergegangen, so muß Letzterer, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, sich noch vor Eintritt der Zahlungszeit als rechtmäßiger Erwerber des Rückstandes vollständig bei uns legitimiren, und sodann eine besondere, vorschriftsmäßig verfaßte und beglaubigte Quittung auf den gesetzlichen Stempelbogen ausstellen.

Da übrigens nunmehr sämmtliche Pensions-Rückstände aus den Jahren 1812, 1813 und 1814 zur Zahlung gekommen sind: so haben diejenigen Wittwen oder deren Erben, welchen etwa noch Forderungen aus 1812 und 1813 zustehen, sich wegen der Erhebung baldigst, mit Einreichung gehöriger Quittungen und resp. Legitimations-Atteste zu melden. Berlin, den 3. Dezember 1814.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. von Bredow.

Den abwesenden J. A. J. B. betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß von der Frau Rosalia Zingsheim, Wittwe von Johann Peter Veith, ohne Gewerb in Cöln, und deren Kindern, namentlich Hubert Veith Kaufmann, Christian Veith ohne Gewerb, Ferdinand Veith Rothgerber, Agnes Veith Ehefrau des Eichkommissars Georg Ludwig Maria Schmoll, alle daselbst, Theresia Veith Ehefrau des Apothekers Servatius Brauweiler in Düren und Maximilian Friedrich Veith Steuer-Empfänger in Gangelt wohnhaft, wofür der Advokat-Anwalt Nückel bestellt ist, gegen ihren Sohn resp. Bruder Johann Anton Jakob Veith beim Königlichen Landgerichte zu Cöln das Abwesenheits-Verfahren eingeleitet worden ist, und letzteres am 11. August l. J. die Beweisaufnahme darüber: „daß der Provokat ꝛc. Veith am 30. November 1812 in französischen Kriegsdienst getreten, nach Deutschland marschirt und seitdem nicht wieder gekommen, auch keine Nachrichten von ihm eingegangen seyen“ verordnet hat, womit der Königliche Landgerichts-Assessor Ackermann beauftragt worden ist.

Es werden demnach diejenigen, die über Leben, Aufenthalt und Tod des ꝛc. Veith Auskunft geben können, aufgefordert, ihre Wissenschaft hierüber hierhin mitzutheilen.

Cöln, den 6. December 1824.

Der General-Procurator, Bölling.

Vorladung abwesender Militärpflichtigen.

Die nachstehend verzeichneten Militärpflichtigen, welche sich im diesjährigen Ersatz-Aushebungs-Termine nicht gestellt hatten, nemlich:

1) Sebastian Schnitzler von Heimersheim,

2) Johann Herschbach von Niederbreisig und
3) Johann Zepp, Schneidergesell von Niederziffen,

werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zu Ableistung ihrer Militär-pflicht bei dem unterzeichneten Landrathe zu melden, widrigenfalls das gesetzliche Verfahren gegen sie wird eingeleitet werden. Ahrweiler den 16. Dezember 1824.

Der Königl. Landrath, C. v. Gärtner.

Holzverkäufe betreffend.

Es werden

1) Am 18. Jänner 1825 des Morgens 10 Uhr in Niederbreisig 17 Eichen-Bauholz-Abschnitte, 80 ½ Klafter Scheit- und Knüppelholz und 82 Klafter Reiser, herrührend aus dem Schlage Sanstiefel Nr. 8. der Unterförsterei Niederbreisig, der Oberförsterei Ahrweiler.

2) Am 10. Februar 1825 des Morgens 10 Uhr in Moselweis circa 120 Klafter Reiser, herrührend aus dem Schlage Carthäuserwäldchen Nr. 2. pro 1825 der Unterförsterei Coblenz; und

3) Am 21. Februar 1825 des Morgens 10 Uhr in Monreal mehrere Stämme Eichen-Nutzholz, circa 150 Klafter Brennholz und 200 Klafter Reiser, herrührend aus dem Schlage Hahn bei Monreal Nr. 3. pro 1825 der Unterförsterei Currenberg, (Oberförsterei Coblenz) öffentlich und meistbiethend in kleinen Loosen versteigert werden. Mayen, den 18. Dezember 1824.

Der Königl. Forstinspektor, Peters.

Bestellgeld der Briefträger betr.

Nach einem unterm 18. d. M. von des Königs *Majestät* vollzogenen Regulativ über die Porto-Taxe soll von allen mit der Post eingehenden und durch die Briefträger bestellten Briefen und übrigen Gegenständen ein Bestellgeld *bezahlt* werden, wovon auch selbst die portofreie Dienst-Korrespondenz nicht ausgeschlossen ist, wenn deren Besorgung durch die Briefträger erfolgt.

Der §. 57 des Regulativ bestimmt dies Bestellgeld

a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth auf ½ Sgr.
b) für jeden der übrigen Gegenstände 1 Sgr.

welcher Betrag nicht mit dem Porto auf die Briefe bemerkt, sondern abgesondert von den Briefträgern eingefordert werden soll. Coblenz, den 28. Dezember 1824.

Königliches Ober-Post-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur P. W. Hausmann.

Der unten signalisirte Musketier Pet. Wilh. Hausmann aus Wülfrath, Kreis Elberfeld, ist vom 36ten Infanterie-Regimente aus Mainz entwichen. Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an das betreffende Regiment abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 15. December 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der genannte ꝛc. Hausmann aus Wülfrath gebürtig, ist 20 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augen, mittelmäßige Nase, mittelmäßigen Mund,

Digitized by Google

rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Statur. Besonderes Kennzeichen: Ist blatternarbig. Bekleidung: Feldmütze, Dienstjacke, Halsbinde, Schuhe.

Steckbrief gegen den Deserteur J. Dieudonne.

Der unten näher bezeichnete Musketier Johann Dieudonne, gebürtig aus Tholey im Regierungsbezirke Trier, ist am 11. December c. vom 30sten Infanterie-Regimente aus Luxemburg desertirt. Sämtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Oberst und Regiments-Commandeur ꝛc. von Ditfurth abliefern zu lassen. Trier, den 17. December 1824.

Königliche Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Der oben genannte Joh. Dieudonne, aus Tholey gebürtig, ist 22½ Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, hohe Stirn, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. Besonderes Kennzeichen: Ist pockennarbig. Bekleidung: eine blaue Dienstmütze mit ledernem Schirm, schwarze tuchene Halsbinde, blaue tuchene Dienstjacke, hellgraue leinene Bauernhose, ein Paar Dienstschuhe.

Steckbrief gegen den Deserteur Johann Jehn.

Der unten näher bezeichnete Canonier Joh. Jehn ist am 15ten d. M. von der 2ten Fuß-Compagnie der 8ten Artillerie-Brigade aus Ehrenbreitstein desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur der erwähnten Compagnie Hrn. Hauptmann v. Langendorf zu Ehrenbreitstein abliefern zu lassen. Coblenz, den 21. Decbr 1824.

Signalement.

Der oben genannte Deserteur, aus Neisse in Schlesien gebürtig, ist 19 Jahr 3 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat mehr weiße als blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, großen Mund, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und als besondere Kennzeichen: eine Narbe von einem Schnitte an der rechten Seite des Gesichts, nahe am Munde. Auf beiden Armen ein Jesus-Kreuz blau eingestochen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Artillerie-Dienstjacke, einem Chakot, einem Infanterie-Seitengewehre mit Stichblatte und schwarzlackirter Koppel, einem Paar grauer Tuchhosen mit rothen Streifen, dadurch kenntlich, daß von hellgrauem Tuche, abstechend von der Farbe des Hosentuches, ein Kreuz zwischen den Beinen eingesetzt ist. Außerdem hat derselbe noch eine neue Artillerie-Uniform mit rothen Achselklappen, worauf Nr. 8., und auf der Schulter Knöpfe mit Nr. 2. befindlich sind, mitgenommen.

Berichtigung.

In Nr. 52. des Amtsbl. Seite 625, in der 11ten und 15 Zeile von unten hinauf, statt tapiten mit Gewichten, ist zu lesen: tgetren.

Digitized by Google

Edictalladung.

Am 7ten dieses ist dahier die Demoiselle Sabine Caroline Seidenstücker verstorben, und hat eine letzte Willensverordnung hinterlassen. Da dieselbe außer den hier wohnenden Intestat-Erben noch auswärtige hinterlassen hat, so werden Letztere andurch vorgeladen, um persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte in dem zur Eröffnung und Publication erwähnter letzter Willensverordnung auf Freitag den 11ten Februar 1825, Morgens 10 Uhr, anberaumten Termine zu erscheinen; wobei man bemerkt, daß auch im Nichterscheinungsfalle die Eröffnung und Publication der letzten Willensverordnung der Berlebten in dem vordeizelten Termine Statt haben, dieselbe für anerkannt angenommen und sofort in Vollzug gesetzt werden solle.

Wetzlar, den 21ten December 1824.

Königliches Preußisches Stadtgericht.
Krauß, Director.
vdt. Kreker.

Die auf den 3ten Jänner nächstkün angekündigte Versteigerung der Bibliothek des hier verlebten Generals der Cavallerie, Freiherrn von Thielemann Excellenz, ist eingetretener Hindernisse wegen auf den 20ten des nämlichen Monats zurückgesetzt, und wird an diesem und den folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr dahier vorgenommen.

In dieser eben so reichen als eleganten und gut conservirten Büchersammlung befinden sich neben den neuesten und vorzüglichsten militärischen, mathematischen, geographischen, kriegsgeschichtlichen, naturhistorischen, politischen und philosophischen Schriften, Charten und Pläne, Werke durch beinahe alle Fächer des Wissens.

Auswärtige Liebhaber, die Kataloge zu erhalten wünschen, belieben sich in portofreien Briefen an den Unterzeichneten zu wenden.

Coblenz, den 28ten Dezember 1824.

Simon, Notar.

Unterzeichneter, als Cessionair und Bevollmächtigter der Joseph Siegelschen Erben dahier, ist gesonnen, das auf der Gemeinde Urmitz stehende Kapital, so laut Schuldbekenntniß vom 7. Juny oder 17. July 1796, ursprünglich in . . . . . 300 Rthlr. trierisch
bestand, worauf die Gemeinde unterm 2. Juny 1802 . . . . . 100 „
abgetragen hat, also noch von . . . . . 200 „
nebst den davon stehenden Zinsen, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7ten Merz 1822, einzuziehen.

Da die oben erwähnte Schuldurkunde den Erben abhanden gekommen ist, so ersucht er denjenigen, welcher dieselbe vielleicht im Besitz haben könne, ihm davon wie auch von seinen allenfallsigen Ansprüchen darauf in Zeit von vier Wochen die Anzeige zu machen; widrigenfalls und nach Ablauf des anberaumten Termines wird er bei Ausgahlung der Schuld, neben der Quittung, der Gemeinde einen Mortificationsschein ausstellen.

Coblenz, den 28. December 1824.

Chardon, Firmungstraße Nr. 475.

Gleich nach Neujahr erscheint in meinem Verlage, wie bekannt: Kalender und Adreß-Handbuch für den Regierungsbezirk Coblenz für 1825, Preis 12 Sibgr. Noch mehr vervollständigt, wie bisher, wird das Publikum, unter den wichtigsten Zusätzen, die Rhein-Universität zu Bonn, das Oberbergamt, mit den davon abhängenden Berg- und Hüttenämtern, der vollständigen Stand der indirekten Steuer-Verwaltung, so wie den neuen Post-Tarif, bemerken.

B. Heriot, Buchdrucker.

Anzeige.

Die Zeitung der freien Stadt Frankfurt wird vom nächsten 1. Januar an, ohne Preiserhöhung, nach einem erweiterten Plane erscheinen. Die Schwierigkeit ächter politischer Mittheilungen und treuer historischer Tagsberichte, die Trockenheit des gewöhnlichen Zeitungsstoffs und die unvermeidliche Einseitigkeit in seiner Behandlung, machen es nothwendig, dem Interesse des Publicums andere und mannigfaltigere Gegenstände des Wissens und der Unterhaltung darzubieten, wie dies leither, so weit der beschränkte Raum es zuließ, mitunter durch Miscellen geschehen ist. Diesem Ziele näher zu kommen, wird daher die Zeitung der freien Stadt Frankfurt künftig in ungetrennter Verbindung mit der Iris und dem Amtsblatt täglich einen Bogen in 4° stark erscheinen und der Iris überdies monatlich zwei lithographirte Blätter beigegeben werden.

Dem politischen Theil bleibt der bisherige Raum gewidmet. Das Amtsblatt erscheint auch ferner wöchentlich zweimal, die Iris fünfmal. Die lithographischen Blätter werden charakteristische Original-Abbildungen aus dem Leben und dramatischer Darstellungen des hiesigen Theaters, ausgezeichnete Gegenstände der bildenden Kunst, interessante Portraits, oder vorzügliche musikalische Compositionen liefern. Künstler, Freunde der Kunst und Musik, und Litteratoren, welche auf diesem Wege sich dem Publicum mittheilen wünschen, finden für geeignete Beiträge eine willkommene Aufnahme, und auf Verlangen ein angemessenes Honorar.

Das Amtsblatt nimmt in seinen Privat-Anzeigen auch ferner Bekanntmachungen jeder Art auf, und der literarische Anzeiger eignet sich vorzüglich günstig zu Verbreitung buchhändlerischer Ankündigungen, worauf wir hierdurch besonders aufmerksam machen.

Der Abonnements-Preis bleibt, wie bisher, fl. 5 halbjährig. Auswärtige, die unsere Zeitung fortgehalten oder neu anzustellen wünschen, wenden sich mit ihren gefälligen Aufträgen an die ihnen zunächst gelegenen resp. Postämter. Die hiesige wohllöbliche Zeitungsexpedition erläßt die Zeitung mit dem Amtsblatt und Iris fürs Ausland halbjährig um fl. 4. 30 kr. — wobei jedoch den auswärtigen Postämtern ein mäßiger Aufschlag zugestanden werden muß. Für hiesige Stadt werden die Bestellungen auf dem Büreau, Münzgasse Nr. J. Nr. 270, gemacht.

Frankfurt a M., den 14. December 1824.

Die Expedition der Frankfurter Zeitung und Iris.

Digitized by Google

Nachträgliche Beilage zum Amtsblatt vom 31. Dezember 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Bekanntmachung die Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- u. Thalerscheine u. ehemals Sächsischen Kassen-Billets betreffend.

Mit Hinweisung auf die hier nachfolgende Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember d. J. wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen und die derselben angehängten Auszüge aus den Allerhöchsten Verordnungen vom 1ten März und 7ten April 1815, die Annahme der Tresorscheine und das Straf-Agio betreffend, fordern wir die Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, sich des baldigsten der in ihren Händen befindlichen Tresor- und Thaler-Scheine und Sächsischen Kassen-Billets entweder durch Umtausch gegen Kassen-Anweisungen bei den uns untergeordneten Kassen, oder durch Berichtigung der schuldigen Abgaben vermittelst dieser Papiere, zu entledigen, im Falle sie aber keine dergleichen besitzen, sich in Zeiten durch baaren Ankauf die erforderlichen neuen Kassen-Anweisungen bei den gedachten Kassen zu verschaffen, um damit, und vorerst noch mit den gedachten Tresor- und Thaler-Scheinen und Sächsischen Kassen-Billets vom 1ten März künftigen Jahrs ab den in dem Artikel VI. der gedachten Kabinetsordre bestimmten Theil ihrer Abgaben an den Staat berichtigen zu können, und sich der Zahlung des im Artikel VII. verordneten Straf-Agio's zu entheben.

Wir fügen übrigens noch die von der Königlichen Haupt-Schulden-Verwaltung publicirte Beschreibung der Kassen-Anweisungen sowohl von fünf als von einem Thaler hier bei. Coblenz, den 31. Dezember 1824.

Königliche Regierung.

* * *

(Nr. 904.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21ten Dezember 1824, wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassenbillets.

Da die, nach Meiner Verordnung vom 4ten Februar 1806 und 4ten Dezember 1809. ausgegebenen Tresor- und Thalerscheine, so wie die nach Meiner Verordnung vom 15ten Februar 1816. (Gesetzsammlung Nr. 335) zum Umlauf in Meinen Staaten gestempelten ehemals Sächsischen Kassenbillets Litt. A. durch die Zirkulation schadhaft und zum Theil unbrauchbar geworden sind, es daher nöthig erachtet ist, sie durch ein anderes Papier zu ersetzen; so habe Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, (Gesetzsammlung Nr. 577) zur Deckung der unverzinslichen Staatsschuld überwiesenen Eilf

Millionen, Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend, Dreihundert Sieben und Vierzig Thaler Courant zu verbriefen und damit für die sämmtlichen in dem Titel der unverzinslichen Staatsschuld begriffenen Verbindlichkeiten aufzukommen. Nachdem ein zum Umtausche hinreichender Vorrath von diesen Verbriefungen bereits ausgefertiget ist; so soll nunmehr mit deren Ausreichung verfahren werden und bestimme Ich deshalb Folgendes:

I.

Die Verbriefungen der unverzinslichen Staatsschuld führen den Namen: Königliche Preußische Kassen-Anweisung. Sie lauten auf Courant nach dem Münzfuße von 1764. und sind ein, zum öffentlichen Umlaufe für den Umfang Meiner ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Metall-Courantgelde gleich zu achtendes Papier. Auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Kassen-Anweisungen ausgefertigt sind oder ausgefertigt werden, und die nähere Beschreibung derselben wird die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt machen.

II.

Alle gesetzliche Bestimmungen, welche in Ansehung der Tresor- und Thalerscheine, so wie der Kassenbillets Litt. A. bestehen, finden auf die Kassen-Anweisungen Anwendung, in so fern sie durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

III.

Mit dem 3ten Januar 1825 werden die Kassen-Anweisungen ausgegeben, bei allen Meinen Kassen, ohne Unterschied der Provinzen, als baares Geld in Zahlung angenommen und gegeben, bei dem Realisations-Comtoir in Berlin aber ganz in derselben Art, wie bisher die Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. gegen baares Geld zum vollen Nominalwerthe, ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt).

IV.

Die Zentralstelle für den Umtausch, so wie für die Ausreichung der Kassen-Anweisungen gegen baares Geld ohne Aufgeld, ist die, der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnete Kontrolle der Staatspapiere.

V.

Bis dieser Umtausch beendigt ist, können auch Tresor- und Thalerscheine, imgleichen Kassenbillets Litt. A. in Zahlung angenommen werden.

VI.

Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an Meine sämmtlichen Kassen ohne Unterschied derselben zu leisten sind, sollen, in so fern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von Zwei Thalern Courant erreicht, oder übersteigt, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassen-Anweisungen oder vorläufig noch in den §. V. bezeichneten Papieren abgeführt werden. Diese Bestimmung tritt für diejenigen Provinzen, in welchen Meine Verordnungen wegen des Zwangsantheils vom 7ten Septbr. 1814.

Digitized by Google

rten März und 7ten April 1815, und 25ten Februar 1816 (Gesetzsammlung Nr. 246. 266. 270 und 335.) bisher noch nicht in Ausführung gekommen sind, mit dem 1sten März 1825, in allen übrigen Provinzen aber schon mit dem 3ten Januar 1825 in Wirksamkeit.

VII.

Wer dieser Bestimmung entgegen, den betreffenden Theil seiner Zahlung nicht in den so eben bezeichneten Papieren abführt, erlegt für jeden daran fehlenden Thaler 2 Silbergroschen Straf-Agio zur Kasse.

VIII.

Vom 3ten Januar 1825 an sollen Meine sämmtlichen Kassen, namentlich auch die Staatsschulden-Tilgungskasse, die in ihren Beständen befindlichen oder fernerhin bei ihnen eingehenden Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. nicht weiter ausgeben, sondern gegen Kassen-Anweisungen umtauschen.

IX.

Das Finanzministerium hat, im Einverständnisse mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, dafür zu sorgen, daß in der Zeit vom 3ten Januar bis 1ten März 1825 bei jeder Regierungs-Hauptkasse hinreichende Gelegenheit vorhanden ist, nicht allein diesen Umtausch zu bewirken, sondern auch Kassen-Anweisungen, wo es nöthig ist, gegen baare Zahlung ohne Aufgeld zu erhalten.

X.

Alle eingetauschte Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. sind sofort auf eine, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden näher zu bestimmende Art für den Umlauf untauglich zu machen, demnächst aber der von Mir zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere ernannten Commission zur Verbrennung zu übergeben.

XI.

Beschädigte, oder sonst unbrauchbar gewordene Kassen-Anweisungen tauscht die Hauptverwaltung der Staatsschulden aus dem ihr dazu überwiesenen Fonds in so fern um, als auf denselben

1) die gedruckte Littera und Nummer derselben

2) so wie die dabei geschriebene Namens-Unterschrift,

vollständig noch vorhanden und sichtbar ist.

XII.

Bei etwanigen Verfälschungen von Kassen-Anweisungen, soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden berechtigt seyn, vorläufige Untersuchungen zur Ermittelung der Thäter und Feststellung des Thatbestandes anzuordnen, oder, nach Befinden der Umstände, selbst zu führen, wodurch jedoch die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, namentlich außerhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen werden soll. Ueberhaupt muß aber dieselbe von jeder vorgefallenen Verfälschung oder dem Verdachte einer solchen, so wie von allen Anzeigen oder Anklagen eines dahin einschlagenden Verbrechens ungesäumt in Kenntniß gesetzt werden.

Digitized by Google

XIII.

Ich ermächtige die Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal, in angemessenen Zwischenräumen, aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die Kassenbillets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, einen Präklusiv-Termin von mindestens sechs Monaten, unter der Verwarnung und mit der Wirkung, anzusetzen, daß, mit Ablauf desselben, alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen. Anmeldungen, zum Schutze gegen diese Präklusion, finden dabei nicht Statt, dergestalt, daß also mit Eintritt jenes Präklusivtermins, alle alsdann noch zirkulirende Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. werthlos sind.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21ten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
das Finanzministerium und
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Auszug aus der Verordnung wegen erweiterter Realisation der noch in Umlauf befindlichen Tresor- und Thaler-Scheine vom 1. März 1815.

(Gesetz-Sammlung von 1815, Nr. 3.)

§. 1.

Vom 1ten Mai 1815 an sollen die Tresor- und Thaler-Scheine bei allen Unsern Kassen in Unsern gesammten Staaten mit Inbegriff sämmtlicher wieder vereinigten oder erworbenen Provinzen, gleich dem Silber-Courant, unweigerlich in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß es jedem Zahlungspflichtigen, gleichviel ob seine Verbindlichkeit zur Zahlung vor oder nach obigem Dato entstanden ist, frei stehen soll, die in Silber-Courant an Unsere Kassen zu zahlenden Summen nach seiner Wahl entweder in klingendem Gelde oder in Tresor- und Thaler-Scheinen ganz oder zum Theil abzuführen.

§. 4.

Da nach den obigen §. 1. ertheilten Bestimmungen für die noch in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thaler-Scheine ein völlig zureichendes Realisations-Mittel angeordnet worden, es jedoch bei der im §. 5. des Edikts vom 7. September 1814 verordneten, blos allmähligen Vernichtung der Tresor- und Thaler-Scheine auf jeden Fall verbleiben muß, um nicht zum unvermeidlichen Nachtheile des Handels und der Gewerbe eine zu bedeutende Masse von Zahlungs-Mitteln plötzlich außer Zirkulation zu bringen; so soll vom 1. Mai 1815 an, so weit der jedesmalige Vorrath von Tresor- und Thalerscheinen es gestattet, jede aus Unsern Kassen in Silbergeld zu leistende Zahlung ebenfalls in Tresor- und Thalerscheinen geleistet werden können, und es soll Jedermann, welcher aus Unsern Kassen eine Zahlung in Silbergeld zu fordern hat, verpflichtet seyn, die Zahlung ganz oder zum Theile in Tresor- und Thalerscheinen anzunehmen.

Digitized by Google

Auszug aus der Verordnung wegen der in den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thalerscheine vom 7. April 1815.

(Gesetz-Sammlung von 1815, Nr. 4.)

§. 3.

Unsere Kassen-Beamten haben sich alles Privat-Verkehrs mit den Tresor- und Thalerscheinen für eigene Rechnung bei der schwersten Ahndung zu enthalten. Diejenigen, welche irgend eines wucherlichen Geschäfts oder Agiotage mit dieser Münz-Sorte überwiesen werden, sollen als untreue Kassen-Bediente behandelt und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

* * *

A. Beschreibung der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit rothfarbigen Wasserzeichen versehen, die dem ersteren von beiden Seiten ein röthliches Ansehen geben.

In den unbedruckten äußern Rändern zeigen diese Wasserzeichen in vierfacher Schriftart die Worte: „Fünf Thaler," in dem bedruckten Theile hingegen den Königl. Namenszug, umgeben mit der Inschrift: »Fünf Thaler Preuss. Cour.« und von Zirkel-Linien umschlossen, an deren Seiten zwei Adler befindlich sind.

Die Züge der Schriften oder der Figuren sind überall aus einzelnen Theilen gebildet worden, und erscheinen sie daher in stets durchschnittener Arbeit.

Der größte Theil des übrigen Raumes ist theils mit längeren, theils mit kürzeren, geraden und gekrümmten Linien und Punkten ausgefüllt, und sind diese Wasserzeichen sämmtlich noch besonders wieder dergestalt durchbrochen, daß sie als aus einzelnen Strichen und Punkten zusammen gesetzt erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der auf einem blauen Linien-Grunde stehende schwarze Typendruck dieser Seite lautet wie folgt:

Königlich Preuß. (L. S.) Cassen-Anweisung.

Fünf Thlr. Courant,

nach dem Münzfuße von 1764,

geltend in allen Zahlungen für voll.

Ausgefertigt zu Berlin, den 6ten Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Fünf Thaler Courant. Fünf Thaler Courant.

☞ Eingetragen sub No. Lit.

Wer Cassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, ingleichen wer nachgemachte oder verfälschte wissentlich ins Publikum bringt oder bringen hilft, hat eine dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens gleichkommende Geldstrafe und ausserdem Zuchtigung und Strafarbeit verwirkt, welche bis zu lebenswieriger Festungsarbeit und Staupenschlag geschärft werden kann.

Ueberdies ist noch jede Cassen-Anweisung, neben der laufenden gedruckten Nummer, mit der Unterschrift des Beamten versehen, von dem die Eintragung geschehen ist.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck dieser Seite wiederholet, in neun verschiedenen figurirten Feldern, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werthbetrag dieses Papier-Geldes betrifft. Es sind diese neun Abtheilungen durch verschiedene kleine Gravirungen so mit einander verbunden, daß das Ganze ein längliches Viereck bildet, welches circa zwei Zoll vier Linien hoch, vier Zoll breit ist, und einschließlich des einen halben Zoll breiten Papierrandes circa drei Zoll fünf Linien Höhe, und fünf Zoll Eine Linie Breite hat.

* * *

B. Beschreibung der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen à 1 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigen Wasserzeichen versehen, die dem ersteren auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben, in deren Mitte der Königl. Adler, umgeben mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung von Einem Thaler.

erscheint.

In den unbedruckten Rändern wiederholt sich viermal und in vierfacher Schrift der Werth-Betrag „Ein Thaler"; wogegen der übrige Theil des Papiers mit langen und kürzeren, geraden und gekrümmten Linien und Punkten ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge und Verzierungen, von kurzen Linien noch besonders wieder durchschnitten erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der auf einem rothen Figuren-Druck stehende schwarze Typendruck dieser Seite ist im Ganzen dem Typendrucke der 5 Rthlr. Cassen-Anweisungen völlig gleich, und nur in so weit von diesem abweichend, als kleinere Buchstaben dazu gebraucht worden sind.

Mit der Unterschrift des Beamten, welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede einzelne Cassen-Anweisung versehen.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite wiederholet ebenfalls, wie die Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr., in neun verschiedenen Feldern den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werth-Betrag dieses Papiers betrifft, die in ähnlicher Art, wie bei den Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr., durch besondere Gravirungen mit einander verbunden, ebenfalls ein längliches Viereck bilden, welches circa zwei Zoll Eine Linie hoch, drei Zoll neun Linien breit ist, und einschließlich des Papierrandes drei Zoll Höhe und vier Zoll neun und eine halbe Linie Breite hat.

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise

in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats November 1824.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf
Coblenz .	1	6	8	„	19	10	„	16	11	„	19	5	„	5	6	5	„	„	„	„	„	1	24	9	2	4	„	2	4	„	„	10	10
Kreuznach .	1	„	6	„	24	4	„	17	9	„	10	5	„	8	„	3	„	„	1	„	„	1	10	„	1	10	„	1	10	„	„	9	10
Wetzlar .	1	1	5	„	19	6	„	14	6	„	„	„	„	6	10	„	„	„	„	„	„	„	21	10	„	21	10	„	„	„	„	11	5
Summa	3	8	7	2	3	8	1	19	2	„	29	10	„	20	4	5	„	„	3	„	„	3	20	7	4	5	10	3	14	„	1	2	1
Durchschnitts-Preis.	1	2	$10\frac{1}{3}$	„	21	$2\frac{2}{3}$	„	16	$4\frac{2}{3}$	„	14	11	„	6	$9\frac{1}{3}$	5	„	„	3	„	„	1	6	$10\frac{2}{3}$	1	13	$21\frac{1}{3}$	1	23	„	„	10	$8\frac{1}{3}$

Das Berliner Pfund.

Namen der Städte.	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Hammelfleisch		
	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf
Coblenz .	„	2	6	„	2	6	„	2	4	„	2	4
Kreuznach .	„	1	8	„	2	„	„	1	10	„	1	10
Wetzlar .	„	2	3	„	„	„	„	2	„	„	1	4
Summa	„	6	5	„	6	„	„	6	2	„	5	6
Durchschnitts-Preis.	„	2	$1\frac{2}{3}$	„	2	3	„	2	$\frac{2}{3}$	„	1	10

Das Orhoft zu 180 Berliner Quart.

	Rheinwein.			Mosel-wein.			Nahe-wein.		
	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf
Coblenz .	28	„	„	23	10	„	„	„	„
Kreuznach .	„	„	„	„	„	„	24	„	„
Wetzlar .	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Summa	28	„	„	23	10	„	24	„	„
Durchschnitts-Preis.	28	„	„	23	10	„	24	„	„

Das Berliner Quart.

	Branntwein.			Bier.		
	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf
Coblenz .	„	4	1	„	1	2
Kreuznach .	„	6	„	„	1	„
Wetzlar .	„	4	1	„	„	8
Summa	„	14	2	„	2	10
Durchschnitts-Preis.	„	4	$8\frac{2}{3}$	„	$1\frac{1}{3}$	„

	Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rtl.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf
Coblenz .	„	5	11	„	18	„	2	26	1
Kreuznach .	„	4	„	„	10	„	2	25	„
Wetzlar .	„	4	2	„	11	4	2	20	11
Summa	1	13	1	1	9	4	7	12	„
Durchschnitts-Preis.	„	4	$8\frac{1}{3}$	„	13	$1\frac{2}{3}$	2	14	„

Anzeigen.

Edictalladung.

Am 7ten dieses ist dahier die Demoiselle Sobine Caroline Seidensticker verstorben, und hat eine letzte Willensverordnung hinterlassen. Da dieselbe ausser den hier wohnenden Intestat-Erben noch auswärtige hinterlassen hat; so werden Letztere andurch vorgeladen, um persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte in dem zur Eröffnung und Publication erwähnter letzter Willensverordnung auf Freitag den 12ten Februar 1825, Morgens 10 Uhr, anberaumten Termine zu erscheinen; wobei man bemerkt, daß auch im Nichterscheinungsfalle die Eröffnung und Publication der letzten Willensverordnung der Verlebten in dem vorbestellten Termine Statt haben, dieselbe für anerkannt angenommen und sofort in Vollzug gesetzt werden soll.

Wetzlar, den 21ten December 1824.

Königliches Preußisches Stadtgericht.
Krauß, Director.
vdt. Kreker.

Die seit langen Jahren als Haushälterin bei dem hiesigen Hüttenherrn H. W. Kemp et Consorten in Diensten gestandene Anna Catharina Witte, gebürtig von Alt-Simmern, ist am 11ten d. M. in einem Alter von beinahe 77 Jahren, ledigen Standes, und mit Zurücklassung eines gerichtlich hinterlegten Testaments dahier verstorben.

Deren etwaige Intestaterben sind bei unterzeichneter Stelle gänzlich unbekannt.

Es wird daher die, zur Eröffnung des von der Verstorbenen errichteten letzten Willens, auf den 22ten März 1825, Vormittags 9 Uhr, vor unterzeichneter Stelle angesetzte Tagfahrt hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden auf diesen Termin alle und jede, sowohl die unbekannten Anverwandten, als auch diejenigen, welche aus einem sonstigen Rechtsgrunde irgend einen Anspruch an die Verlassenschaftsmasse der Anna Catharina Witte zu haben glauben, mit dem Anhange andurch vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle des einen oder andern Anspruchsberechtigten mit der Testamentspublikation und nach Maasgabe der Bestimmungen des letzten Willens verfahren und die Erbmasse, nach vorhero berichtigtem Erbschaftsstempel, an den, oder die im Testamente genannten Erben verabfolgt werden soll.

Neuwied, den 29. Dezember 1824.

Königl. Preuß. und Fürstlich Wiedisches Justizamt.
Becker.

Frucht-Versteigerungs-Anzeige.

Auf hiesiger Rezeptur-Amts-Stube werden Donnerstag den 13ten künftigen Monat Jänner, Nachmittags um 2 Uhr,

330 Mainzer Malter Waizen,
650 — — Korn,

öffentlich versteigert.

Bei annehmbaren Geboten wird sogleich die Genehmigung ausgesprochen, auf kein Nachgebot aber Rücksicht genommen.

Nassau-Diez, den 29. Dezember 1824.

Herzoglich-Nassauische Rezeptur.
Reinewald.

Donnerstag den 27. Januar 1825, Morgens 9 Uhr, werden 16 Eichen-Baustämme aus dem Gemeinde-Walde von Gottenheim, Distrikt Wianlef, wovon mehrere 25 bis 37 Fuß lang, und 30 bis 40 Zoll im Durchmesser haben, bei günstiger Witterung aufm Platz im Walde, andernfalls aber auf dem Stadthause dahier, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Mayen, den 29. Dezember 1824.

Der Bürgermeisterei-Verwalter.
(gez.) Max Klotz.

Montag den 24. Januar 1825, um 12 Uhr des Mittags, wird in Mörz zur öffentlichen Versteigerung von Pferden, Füllen, Rindvieh verschiedener Racen, Schafen, Schweinen, Früchten, Fourage und anderen Mobilien unter sehr annehmbaren Bedingnissen geschritten werden.

Münstermayfeld, den 28. Dezember 1824.

Der Notar, Münch.

Nächsttünftigen 28. Februar, Morgens 9 Uhr, wird auf Ansuchen des hiesigen Gutsbesitzers Herrn F. J. Probst, dessen Weinlager (größtentheils eigenes Wachsthum) aus den besten Lagen des Berges, Hinterhauses und Rottlands öffentlich versteigert werden, und werden die Proben am Tage vor der Versteigerung, so wie am Versteigerungstage ertheilt.

Die Weine sind von folgenden Jahrgängen;

2 Stück Rüdesheimer 1820er,
3 — — 1815er,
13 — — 1811er,
14 — — 1802er,
9 — — 1806er,
1 — — 1811er,
4 — Geisenheimer. 1811er.

Dieser Versteigerung fügen die Herren Gebrüder Kittell aus Mainz ihre hier lagernde
12 Stück Rüdesheimer 1810er
worunter sich einige der besten Herzoglichen und Gräflich von Boosischen Weinen befinden, bei.

Diese ausgezeichnet schöne Parthieen Weine werden der Erwartung der Herren Liebhaber vollkommen entsprechen. Rüdesheim, den 20. Dezember 1824.

Greß.

Bayerische Staatsbibliothek
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google